3 1761 04413 7040

Museum

322

Deutsche

Staats- und Rechtsgeschichte.

KÖNIGL. UNIV-BIBLIOTHEK
DOUBLETTEN
KIEL

Von

Karl Friedrich Eichhorn.

Dritter Theil.

Vierte verbesserte und vermehrte Ausgabe.

Göttingen,
bei Vandenhöck und Ruprecht.

1836.

Deutsche

Staats- und Rechtsgeschichte.

24790

Von

Karl Friedrich Eichhorn.

Vierter Theil.

Vierte verbesserte und vermehrte Ausgabe.

Göttingen,
bei Vandenhoek und Ruprecht.

1836.

Vorrede

zu den früheren Ausgaben.

Bei der Reichhaltigkeit des Stoffs der Geschichte, während des Zeitraums, welchen dieser dritte Band umfaßt, ist es nicht möglich gewesen, in diesem, wie der Verfasser gewünscht hätte, die Geschichte bis auf unsere Zeit herabzuführen. Die Bildung der Territorialverfassung zu einer bestimmteren und in ihren Grundlagen über dreihundert Jahre unveränderten gebliebenen Gestalt, welche diesem Zeitraum angehört, schien dem Verfasser der wichtigste

Theil der Aufgabe, die er zu lösen hatte, und von jener ein vollständiges und deutliches Bild zu entwerfen, ist daher das Hauptziel seines Bestrebens gewesen. Die politische Geschichte ist daher auch, dem Plane gemäß, der schon in den vorhergehenden Theilen befolgt wurde, vorzüglich in ihrer Beziehung auf diesen Gegenstand dargestellt worden. Von den einzelnen Rechtsinstituten, deren Entstehung oder Fortbildung zu schildern war, ist vorzüglich das hervorgehoben worden, was in den Schriften, welche jene Gegenstände behandeln, entweder ganz übergangen oder sehr mangelhaft und nicht selten sehr falsch beschrieben zu seyn pflegt. Am schwierigsten war die Zusammenstellung der Grundsätze des Privatrechts dieser Zeit, weil es an Rechtsquellen fehlt, aus welchen der Rechtszustand in seinem ganzen Umfang beurtheilt werden könnte, und folglich nur Bruch-

stücke an einander gereiht werden konnten. Der Verfasser bescheidet sich daher gern, daß er dabei vieles übersehen haben mag, wie es bei einem solchen Aufsuchen des Einzelnen unvermeidlich ist, zumal wenn, wie bei diesem Gegenstand, noch gar kein Vorgänger zur Controle der Vollständigkeit der eigenen Forschungen dienen kann. Ob der historische Zusammenhang unseres heutigen Rechts mit den älteren Rechtsinstituten, wenigstens bei mehreren derselben, durch die zusammengestellten Thatsachen deutlicher geworden sey, mögen billige und mit dem Gegenstand selbst vertraute Richter beurtheilen. Die Auswahl der abgedruckten Beweisstellen ist auch in diesem Theil lediglich nach dem Grundsatz geschehen, daß sie das, was im Text gesagt ist, deutlicher machen sollen; dagegen sind, wo dieser Zweck nicht zu erreichen stand, nur Quellen oder Schriftsteller angeführt, und

zuweilen ist selbst dieses nicht geschehen, wenn der Gegenstand der Art war, daß die Bekanntschaft des Lesers mit den Quellen ohnehin vorausgesezt werden durfte.

Ueberſicht des Inhalts.

Dritte Periode von 888—1517.

Zweiter Zeitraum von 1272—1517. S. 1—551.

Quellen und Hülfsmittel. S. 1—6.

Allgemeine Geſchichte.

I. Von Rudolf von Habsburg bis zum Tode Carls IV. 1272—1378. S. 7—76.

1. Die Häuſer Habsburg, Luxemburg und Baiern benutzen die Kaiſerwürde zur Erwerbung einer Hausmacht.

Erwerbungen Rudolfs von Habsburg. §. 386. S. 8.

Adolph von Naſſau und Albrecht I. §. 387. S. 9.

Veränderte Verhältniſſe der Päpſte durch Verlegung ihres Sitzes nach Avignon. §. 388. S. 12.

Heinrich VII. §. 389. S. 14.

Zwieſpältige Wahl nach Heinrichs Tode. Ludwig der Baier wird in einen Kampf mit dem päpſtlichen Stuhle verwickelt. §. 390—392. S. 15—25.

Folgen dieſes Kampfes. Anſicht der damaligen Zeit von der Bedeutung der kaiſerlichen und päpſtlichen Gewalt. §. 393. S. 25.

Schriftſteller über dieſe Verhältniſſe. S. 29.

Regierungssyſtem Carls IV. §. 394. S. 32.

2. Fortbildung der Verfaſſung. §. 395—398. S. 34—55.

Goldene Bulle. §. 395. S. 34.

Anmerkung über das Reichsvicariat. S. 41.

Stellung der Territorialherren gegen ihre Unterthanen, welche die Veranlaſſung zu mehreren Arten von Einigungen werden mußten. §. 396. S. 43.

Verhältniſſe Italiens.

Zuſtand Italiens ſeit den Hohenſtaufen bis auf Heinrich VII. §. 397. S. 47.

Syſtem Heinrichs VII. und Carls IV. §. 398. S. 52.

3. Bildung größerer Territorien in Deutſchland. §. 399. S. 55—76.

I. Habsburgiſche, II. luxemburgiſche Beſitzungen. III. Baiern und Pfalz. IV. Alemannien und Franken (die Burggrafen von Nürnberg, Würtemberg, Baden). V. Burgund (das franzöſiſch-burgundiſche Haus). VI. Herzogthum Lothringen. VII. Niederlothringen (Luxemburg, Limburg, Brabant, Flandern, Holland, Mark, Kleve, Jülich, Berg). VIII. Das mittlere Deutſchland (Weſtphalen, Heſſen, Henneberg). IX. Braunſchweig und Lüneburg. X. Anhalt, Meiſſen. XI. Holſtein, Mecklenburg, Pommern, der deutſche Orden.

II. Bis zum Erlöſchen des luxemburgiſchen Stamms. 1378—1437. S. 77—104.

1. Die Einigungen des Herrn- und Ritterſtandes zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts. §. 400—402. S. 77—92.

Die ſchweizer Eidgenoſſen, die Reichsſtädte, die Herren und die Ritterſchaft des ſüdlichen und weſtlichen Deutſchlands. §. 401. S. 80.

Der Städtekrieg und deſſen Folgen. §. 402. S. 88.

2. Das große Schisma und dessen Beendigung durch das costnitzer Concilium. §. 403—405. S. 92—100.

Hussitenkrieg. Basler Concilium. §. 406. S. 100.

III. Vom Erlöschen des luxemburgischen Stammes bis zur Reformation. 1437—1517. S. 104—175.

1. Neue Erwerbungen des österreichischen Hauses unter Albrecht II., Friedrich III. und Maximilian I. §. 407. S. 104.

2. Bemühungen ein neues System der Reichsregierung auf die Grundlage einer großen Einigung zu gründen. §. 408. S. 109.

Schwäbischer Bund. S. 115.

Die sogenannte Reformation Friedrichs III. von 1441. S. 116.

Ueber die Landfrieden. S. 121.

3. Befestigung dieses Systems unter Maximilian I. durch neue Reichsgrundgesetze und Regierungseinrichtungen. §. 409. S. 123—129.

Ewiger Landfriede, Reichskammergericht, Reichsregiment.

Trennung der schweizer Eidgenossenschaft und des Ordenslandes Preußen, welche nicht in die neue Einigung traten, vom Reiche. §. 410. S. 129—133.

4. Verhältnisse von Italien. §. 411. S. 133—139.

5. Verhältnisse der größeren weltlichen Fürstenhäuser in Deutschland. §. 412—417. S. 139—175.

1) Baiern. S. 140. 2) Brandenburg. S. 143. 3) Sachsen. S. 147. 4) Pfalz. S. 152. 5) Würtemberg. S. 154. 6) Baden. S. 160. 7) Braunschweig. S. 161. 8) Hessen. S. 167. 9) Friesland. S. 168. (Burgundisch-österreichisches Friesland, Ostfriesland, Oldenburg.) 10) Holstein. S. 171. 11) Mecklenburg. S. 173. 12) Jülich, Cleve und Berg. S. 174.

(IV.) Rechtszustand (mit Ausschluß der Kirchenverfassung). S. 175—503.

A. Territorialverfassung. S. 175—303.

I. Verhältniß der Landeshoheit zur kaiserlichen Gewalt. §. 418. S. 175.

Kaiserliche Gerichte in den Territorien. S. 178.

Insonderheit

Vehmgerichte. S. 179—236.

Literatur. S. 179.

a) Veranlassung zu ihrer Entstehung in der westphälischen Territorialverfassung. §. 419. S. 181—192.

b) Rechte des Erzbischofs von Cöln über die westphälischen Freigerichte. §. 420. S. 192—201.

Etymologie des Worts Veme. S. 202.

c) Eigenthümlichkeiten, welche die Vehmgerichte von anderen Freigerichten unterscheiden. §. 421. S. 203—217.

Verzeichniß der Vehmwrogen. S. 213.

Verfahren gegen Nichtwissende. S. 215.

d) Wahrscheinlicher Ursprung dieser Eigenthümlichkeiten. §. 422. S. 217—229.

Rechtsquellen über ihre Verfassung. S. 230.

Erlöschen ihrer Würksamkeit. S. 233—236.

II. Entstehung und Bedeutung der landständischen Verfassung. S. 236—277.

1. Bedeutung dieser neuen Landesgemeinden und Ursachen ihrer Entstehung, welche in den Landesverhältnissen selbst lagen. §. 423. S. 236—245.

2. Gewöhnliche nächste Veranlassung ihrer Vereinigung. §. 424. S. 245—258.

Entstehung des Landesrepräsentationsrechts. S. 254.

Uebergehen der Einigungen in geregelte Verſammlungen. S. 256.

3. Beſtandtheile und Repräſentationsrecht derſelben in ſeiner Entwicklung. §. 425. S. 258—264.

4. Verhandlungsweiſe (Steuerbefreiungen). §. 426. S. 264—269.

5. Urkundliche Rechte derſelben und Gegenſtände ihrer Thätigkeit. §. 427. S. 269—277.

Territorialgeſetzgebung. S. 275.

III. Hausgeſetze. S. 277—296.

1. Veranlaſſung ihrer Entſtehung; Formen und Bedeutung derſelben. §. 428. S. 277—288.

Landestheilung und deren Arten. S. 281.

2. Beſtimmungen über Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes, Erbfolgeordnung, Vormundſchaft und Rechte der Töchter. §. 429. S. 289—296.

Vergl. unten §. 454. S. 441 u. f.

IV. Landesverwaltung. §. 430. S. 296—303.

Cameral- und Juſtizbeamte. Canzlei. Hofgerichte. Maximilians Einrichtung einer Hofkammer, Regierung und eines (Reichs-) Hofraths.

B. Städtiſche Verfaſſung. S. 303—329.

Unterſchied zwiſchen Reichs- und Landſtädten. Autonomie beider. §. 431. S. 303—308.

Einführung des Zunftregiments. §. 432. S. 309—312.

Verfaſſung der Hanſa. §. 433. S. 312—317.

Hanſeatiſches Seerecht. S. 318—322.

Stadtrechte (Reformation derſelben). §. 434. S. 322—329.

C. Reichsverfaſſung. S. 330—351.

Reichstage. (Collegien der Reichsverſammlung). §. 435. S. 330—332.

Kurfürstliche Rechte (Willebriefe) §. 436. S. 332—337.
Reichsgesetze. Reichskriegsverfassung. §. 437. S. 337.
Reichsmatrikeln. S. 341.
Reichssteuern. §. 438. S. 342.
Reichsritterschaft. §. 439. S. 344—351.

D. Einführung des römischen Rechts in Deutschland. S. 351—394.

In wiefern in den Reichsgesetzen anfänglich dem römischen Recht die Eigenschaft eines gemeinen Rechts zugeschrieben worden. §. 440. S. 351—356.
Einfluß der Universitäten auf den Gebrauch des römischen Rechts und des longobardischen Lehenrechts. §. 441. S. 356—362.
Einführung des longobardischen Lehenrechts. S. 363.
Würkungen der Errichtung des Reichskammergerichts hierauf. §. 442. S. 364.
Gesetzgebung gegen die Anwendung von Grundsätzen des deutschen Rechts, die mit dem römischen Recht in Widerspruch standen. S. 366.
Bearbeitung des deutschen Rechts mit Rücksicht auf das römische. §. 443. S. 368—389.
Oesterreichisches und bairisches Landrecht. Rheingauisches L. R.
Formelbücher; der Laienspiegel und der richterliche Klagspiegel. Der holländische Sachsenspiegel. Das schlesische Landrecht. Das sächsische Weichbild. Der vermehrte Sachsenspiegel oder die sächsischen Distinctionen. Die Blume des Sachsenspiegels. Das liefländische Ritterrecht. Das ostfriesische L. R.
Beschwerden über den Gebrauch des römischen Rechts. Wahrer Grund der Mängel des Rechtszustandes. §. 444. S. 389—394.

E. Bürgerliches Recht. S. 395—467.

Standesverhältniſſe. S. 395—410.

Untergang des Verhältniſſes der unfreien Dienſtleute. §. 445. S. 396.

Beſtrittener Adel der Bürger ohne Rückſicht auf ihr Gewerbe und der Beſitzer der Ritterlehen bürgerlicher Abkunft. Theilweiſe bewürkte Erhaltung des älteren Rechts im Stande der Patricier. Ahnenproben. — Standeserhöhungen. §. 446. S. 399—404.

Gelehrter Adel. Ungleiche Ehen. §. 447. S. 405.

Verhältniſſe des Bauernſtandes. §. 448. S. 406.

Familienrecht. §. 449. S. 410—414.

(Legitimation. Kaiſerliche Pfalzgrafen.)

Dingliche Rechte. §. 450. S. 414.

Gerichtliche Uebertragung des Eigenthums. S. 414. Eigenthumsproceß. 416. Gültverkauf; dingliche Rechte des Gläubigers aus demſelben. S. 417.

Erbgüter. §. 451. S. 420.

Güterverhältniſſe der Eheleute. S. 422—440.

Entſtehung wahrer Gütergemeinſchaft. S. 423. Leibgeding. S 429.

Erbrecht der Eheleute. §. 452. S. 430—433.

Fortgeſezte Gütergemeinſchaft. Beiſitz. Portio statutaria.

Fortdauer der ehelichen Vormundſchaft in der Form eines ususfructus legitimus. S. 434.

Veräußerungsrecht der Eheleute. §. 453. S. 435—440.

Erbrechte. S. 440—464.

Inteſtaterbfolge. (Succeſſionsordnung). §. 454. S. 440.

Verzichte der Töchter. S. 441—448. (Ob es schon wahre Familien-Fideicommisse gegeben?)

Schenkungen von Todeswegen, Testamente, Erbverträge. §. 455. S. 448—453.

Verbindlichkeit des Erben. §. 456. S. 453—464.

(Einfluß der römischen Grundsätze von der successio universalis, auf die Rechte des Erben an Erbgut und Stammgut. Strenge des deutschen Schuldrechts, das in der Regel noch keine cessio bonorum zuließ. Verbindlichkeit der Eheleute als Erben. Dachdings-Auftragen des lübischen Rechts).

Verträge. S. 464—467.

Klagbarkeit aller Verträge. Notariatsinstrumente über Rechtsgeschäfte. §. 457. S. 465.

Wechselrecht. §. 458. S. 466.

F. Verbrechen und Strafen. §. 459. S. 467—481. Wegfallen der Privatbußen. Gebrauch des römischen und canonischen Rechts und des Untersuchungsprocesses, welcher auf spätere Eigenthümlichkeiten des deutschen Rügeprocesses und die Praxis jener gegründet wurde. Gebrauch der Tortur. Verdienste des Freiherrn von Schwarzenberg.

G. Bürgerlicher Proceß. S. 481—503.

Instructionsverfahren im ordentlichen Proceß. (Litiscontestation. Positionen.) §. 460. S. 481.

Beweisverfahren. §. 461. S. 486.

Zeugenbeweis. Urkunden; Diffessionseid, Beweiskraft der Handelsbücher. Deferirte und nothwendige Eide. Form der Eidesleistung.

Conclusio in causa und ihre Würkung; articulirtes Verfahren. S. 491.

Urtheil und Rechtsmittel gegen daſſelbe. §. 462. S. 492.

Appellation, Supplication, Läuterung, Nichtigkeitsklage und Reſtitution.

Einführung eines ſchriftlichen Verfahrens. §. 462a. S. 494.

Summariſcher Proceß. §. 463. S. 500.

Gegenſtände deſſelben. Possessorium summarium, Executivproceß, Mandatsproceß, Arreſtproceß.

V. Canoniſches Recht. S. 504—509.

I. Verhältniſſe des Pontificats. S. 504—546.

Mißbrauch der päpſtlichen Gewalt.

1. Reſervation der Pfründen. §. 464. S. 504—511.

Canzleiregeln. S. 510.

2. Annaten und servitia communia et minuta. §. 465. S. 512.

3. Dispenſationen. (Union der Pfründen, Commenden, Pluralität der Kirchenpfründen). Exemtionsprivilegien. S. 515.

4. Indulgenzen. §. 466. S. 518—521.

5. Ausübung der Gerichtbarkeit zum Nachtheil der Ordinarien, mit Uebergehung der erſten Inſtanz und ohne delegirte Richter. §. 467. S. 521.

Causae ecclesiasticae. S. 523. Note c, vergl. mit S. 523. Note h.

Reformationsplan der coſtnitzer Synode. Reformationsdecret des Papſtes. Concordat der deutſchen Nation mit dem römiſchen Stuhle. §. 468. 469. S 524—532.

Unterſchied zwiſchen dem gemeinen canoniſchen Recht (jus scriptum) und den päpſtlichen nicht recipirten Verordnungen und Canzleiregeln. §. 470. S. 532—535.

Corpus juris canonici. (Decret, Decretalen Gregors IX., liber sextus und Clementinen) Extra-

vaganten (Johanns XXII., Extravagantes communes). Gebrauch der lezteren.

Reformation der Kirche durch die basler Synode. §. 471. S. 535—538.

Inhalt ihrer Reformationsdecrete. S. 537.

Acceptation derselben in Deutschland. §. 472. S. 538—543.

Bestätigung dieser acceptirten Decrete durch den Papst. (Fürstenconcordate). S. 540.

Wiederaufhebung eines Theiles ihres Inhalts durch das wiener Concordat. S. 542.

Einführung dieses Concordats in Deutschland. §. 473. S. 544—546.

II. Verfall des kirchlichen Lehramtes und der Kirchendisciplin. §. 474. S. 547—551.

Besetzung der höheren Kirchenämter. S. 547.

Einfluß der Mönchsorden. S. 550.

Dritte Periode.

Zweiter Zeitraum von 1272 — 1517.

Quellen.

Aus dem vorigen Zeitraum gehört noch hieher: die Fortsetzung des Albertus Stadensis B. 2. S. 3.

Die quellenmäßigen Geschichtschreiber für die allgemeine deutsche Geschichte, sind seit dem vierzehnten Jahrhundert mit wenigen Ausnahmen nicht so bedeutend als für das frühere Mittelalter. Die Specialchroniken werden aber jezt besonders wichtig, und viele derselben sind noch nicht gedruckt; die Sammlungen der Geschichtschreiber für einzelne deutsche Länder (B. 1. S. 22.) sind daher von hier an vorzüglich zu benutzen. Der Vorrath von Urkunden wird in diesem Zeitraum so groß, daß er sich ohne zweckmäßig eingerichtete Regesten gar nicht mehr übersehen läßt. Die Geschichte der einzelnen Rechtsverhältnisse, welche hauptsächlich nur aus den Urkunden entnommen werden kann, wird daher immer etwas Unvollkommenes bleiben, bis durch die Aufstellung solcher Hülfsmittel die Benutzung des Urkundenvorraths der einzelnen deutschen Länder für die allgemeine Rechtsgeschichte möglich gemacht ist. So lange sie fehlen hängt es vom Zufall ab, welche Thatsachen bemerkt und welche übersehen werden.

Geschichtschreiber:

Joannes Vitoduranus. Chronicon a Friderico II. imp. ad a. 1348 procedens. Bei Eccard Tom. 1. und im Thesaur. hist. Helv. Es wird erst von Rudolf von Habsburg an wichtig.

Alberti Argentinensis (bl. 1378) Chronicon a Rudolfo I. ad Caroli IV. obitum (1270 — 1378). Bei Urstisius T. 2.

Magni Ellenhardi Chronicon quo res gestae Rudol-

phi Habsburgensis et Alberti Austr. R. R. egregie illustrantur. Ed. F. M. Pelzel. Pragae, 1778. 8.

Continuatio Chronici Martini Poloni († 1279) usque ad a. 1343 (bei Eccard T. 1.).

Martini Minoritae flores temporum (bis 1290; mit der Fortsetzung des Hermannus Januensis s. Gygas bis 1349 bei Eccard Tom. 1. Besser unter dem Titel: Hermannus Gygas — ed. J. G. Meuschen Lugd. Bat. 1743 [oder 1750]. 4.).

Theodorici de Niem (bl. 1417) Continuatio Martini Poloni (bis 1418) bei Eccard T. 1.

Henrici Steronis Chronicon (1266 — 1300. fortgesetzt von anderen Mönchen des Klosters Niederaltaich bis c. 1350) (bei Freher Tom. 1. und Canisius lect. T. 1. ed. 2. T. 4.).

Eberhardi Altahensis annales de ducibus Austriae, Bavariae, Sueviae (1273 — 1305 bei Freher Tom. 1.).

Volcmari, Abbatis Fürstenfeldensis Chronicon a tempore Rudolphi regis usque ad tempora Ludovici imperatoris (c. 1325) (bei Oefele Script. rer. Boicar. Tom. 2.).

Henrici de Rebdorf Chronicon (1295 — 1363.) (bei Freher Tom. 1.).

Jacob von Königshofen Elsäßische Chronik (bis 1386 mit einzelnen späteren Zusätzen). Herausgegeben von J. Schilter. Strasb. 1698. 4.

Gobelini Personae Chronicon universale (bis 1418) (bei Meibom scr. rer. Germ. T. 1.).

Eberhard Windeks Geschichte Kaiser Siegmunds (bei Menken Tom. 1.).

M. Hermanni Corneri Chronicon (bis 1435) (bei Eccard Tom. 2.).

Magnum Chronicon Belgicum (bis 1478) (bei Struv Tom. 3.).

Aen. Sylvii Piccolominei (Pii II. P. M. † 1464) Commentarii rerum memorabilium quae temporibus suis contigerunt. Francof. 1614. fol. Historia rerum Friderici III. imp. (ed. Kulpis 1685. fol.); Descriptio de ritu, situ, moribus et conditione Germaniae (in dessen Opp. Basil. 1571. fol.).

Jo. Cuspiniani de imperatoribus Commentarius a. J. Caesare ad Maximilianum I. Frcof. 1601. fol.

Wegen der engen Verbindung, in welcher die öſterreichiſche, bairiſche und luxemburg-böhmiſche Geſchichte in dieſem Zeitraum mit der allgemeinen deutſchen Geſchichte ſteht, ſind auch die Quellen jener Provinzialgeſchichten bei Pez, Oefele und Dobner (oben B. 1. S. 22.) hieher zu rechnen.

Urkundenſammlungen für einzelne Regierungen dieſes Zeitraums:

Codex epistolaris Rudolfi I. R. R. ex mscpto Bibl. Caes. Vindob. editus. Opera M. Gerberti. St. Blas. 1772. fol.

Codex diplomaticus Chartas Rudolfi I. R. R. et Henrici Ep. Basil. deinde A. E. Moguntini continens. ed. Schunk. Mogunt. 1788. 8.

Codex epistolaris Primislai Ottocari II. Bohemiae Regis (ed. Th. Dolliner.) Vienn. 1803. 4.

Codex epistolaris Rudolfi I. R. R. epistolas 233. anecdotas continens — ed. F. J. Bodmann. Lips. 1806. 8.

Ludwigs des Baiern:

C. Gewold Defensio Ludovici IV. Ingolst. 1618. 4.

Carls IV.

Ad. Fr. Glafey Anecdotorum S. R. J. historiam ac jus publicum illustrantium collectio. Dresd. et Lips. 1734. 8.

Diplomatarium Caroli IV. bei Menken scr. rer. Germ. Tom. 3. p. 2009 seq.

Jo. de Geylnhusen collectaneus perpetuarum formarum s. formulae Cancellariae Caroli IV. bei Joh. Wilh. Hoffmann Samml. ungedr. Urkunden Th. 2. (Halle 1737. 4.).

Ruprecht:

Regesta chronologico-diplomatica Ruperti Regis Romanorum. Auszug aus den im K. K. Archiv zu Wien ſich befindenden Reichsregiſtraturbüchern v. J. 1400—1410. Von J. Chmel. Frankfurt a. M. 1834. 4.

Ruperti R. R. et aliorum ad eum epistolae aliaque monumenta ad eum spectantia, bei Martene et Durand Thesaur. anecdot. Tom. 1. p. 1634 seq. und Coll. ampliss. vet. scr. et mon. Tom. 4. p. 31 seq.

(Ueber ungedruckte Quellen seiner Regierungsgeschichte s. Häberlins ält. Reichsh. in der Vorrede zum 4. Bande.)

Friedrich III. und Maximilian I.:

Joh. Joach. Müllers Reichstagstheatrum unter Kais. Friedrich V. Jena 1713. 2 Voll. fol.

G. König von Königsthal Nachlese ungedruckter Reichstags- und reichsstädtischer Collegialhandlungen unter K. Friedrich III. Frankf. 1759. 4.

Excerpta e Codice Mspto. acta imperii publica ab a. 1458. usque ad a. 1480. continente. Bei Senkenberg Sel. jur. et histor. Tom. 4. p. 334 seq.

Joh. Joach. Müllers Reichstagstheatrum unter K. Max. I. Regier. (1486—1500.) Jena 1718. 1719. 2 Voll. fol.

Dessen Reichstags-Staat unter K. Max. I. von 1500—1508. Jena 1709. 4.

S. auch die Urkundensamml. bei den neueren Schriftstellern unter den Hülfsmitteln.

Für die italiänischen Angelegenheiten insbesondere:

Albertini Mussati († 1329) historia Augusta de gestis Henrici VII. Caesaris. (Bei Muratori Tom. 10.)

Giovanni Villani († 1349) historie Fiorentine fortgef. von Matteo Villani und Filippo Villani bis 1364 (bei Muratori Tom. 13 und 14.).

Leonardi Bruni Aretini rerum suo tempore in Italia gestarum Commentarius (1378—1440) (bei Muratori Tom. 19.).

Fr. Guicciardini († 1540): Dell' istoria d'Italia. Fir. 1561. fol. ed. G. Rossini Pis. 1819. 10 Tom. 8.

Für die Verhältnisse mit den Päpsten in Avignon besonders:

Steph. Baluzii vitae Paparum Avinionensium. Paris. 1693. 2 T. 4.

Hülfsmittel.

Gerh. de Roo annales rerum — ab Austriacis Habsburgicae gentis principibus a Rud. I. ad Carolum V. gestarum L. 12. Oenip. 1592. ed. 2. Hal. 1709. 4.

J. D. Olenſchlagers erläuterte Staatsgeſchichte des röm. Kaiſerthums in der erſten Hälfte des vierzehnten Jahrh. mit einem Urkundenbuch. Frankf. 1755. 4.

H. W. v. Günderrode Geſchichte des römiſchen Königs Adolphs, in deſſen Werken B. 1.

F. W. Barthold der Römerzug König Heinrichs von Lützelburg. Königsb. 1830 u. f. 2. Th. 8.

Kaiſer Ludwig IV. oder der Baier von Conr. Mannert. Landshut 1812. 8.

R. Zirngibl Ludw. des Baiers Lebensgeſchichte. München 1814. 4. (Hiſtor. Abh. der Münchn. Acad. Th. 3.).

Oeſterreich unter K. Friedr. dem Schönen. Von Fr. Kurz. Linz 1818. 8.

F. L. Hoffmann Günther von Schwarzburg erwählter römiſcher König. Rudolſt. 1819. 8.

K. Karl IV. K. in Böhmen, von F. M. Pelzel, mit einem Urkundenbuch. Prag 1780. 2 Thle. 8.

Lebensgeſchichte des römiſchen und böhmiſchen Königs Wenceslaus, von F. M. Pelzel, mit einem Urkundenbuch. Prag 1788. 90. 8. Beide Werke ſind als Darſtellung faſt ohne Werth; aber ſehr brauchbar als Urkundenregiſter.

J. A. G. Wenck historia Alberti II. Rom. R. Lips. 1770. 4.

Fr. Kurz Oeſterreich unter K. Friedrich IV. mit ungedr. Urk. Wien 1815. 2 Thle. 8.

D. H. Hegewiſch Geſchichte K. Maximilians I. Hamb. 1782. 8.

Ueber die Geſchichte der Verfaſſung ſind gute Materialien geſammelt bei:

Ph. Datt de pace imperii publica (B. 1. S. 34. Note c).

Reihe der Könige und Kaiser:

Aus verschiedenen Häusern:

XXIV. Rudolf von Habsburg 1273 — 1291.
XXV. Adolf von Nassau 1292 — 1298.
XXVI. Albrecht I. von Oesterreich 1298 — 1308.
XXVII. Heinrich VII. von Luxemburg 1308 — 1313.
XXVIII. Ludwig von Baiern und Friedrich von Oesterreich } 1313 — 1330.
Ludwig allein 1330 — 1346.
mit dem Gegenkönig Carl IV. von Luxemburg 1346 — 1347.

Luxemburgischen Stammes:

XXIX. Carl IV.
mit dem Gegenkönig Günther von Schwarzburg 1349. Jan. 30. — Jun. 14.
Carl IV. allein 1349 — 1378.
XXX. Wenceslaus († 1419).
allein 1378 — 1400.
mit den Gegenkönigen:
Ruprecht von der Pfalz 1400 — 1410.
Siegmund und Jodocus von Mähren } 1410 — 1411.
XXXI. Siegmund allein 1411 — 1437.

Habsburgischen Stammes:

XXXII. Albrecht II. 1438 — 1439.
XXXIII. Friedrich III. 1440 — 1493.
XXXIV. Maximilian I. (1486 Röm. Kön.) 1493 — 1519.

§. 386.

I. Uebersicht der politischen Geschichte von Rudolf von Habsburg bis zum Tode Carls IV. 1272—1378.

§. 386.

Graf Rudolf von Habsburg [a]) wurde nach dem Tode König Richards († 2. April 1272) so einmüthig zum Thron berufen, wie seit langer Zeit kein deutscher König [b]), und Papst Gregor X. würkte recht redlich mit, ihn durch das Ansehen der Kirche auf dem Throne zu befestigen [c]). Unter diesen Umständen wurde von Rudolf König Ottocar zur Huldigung gezwungen, die er allein unter

a) Ueber die Abstammung des habsburgischen Hauses von Herzog Eticho von Elsaß (zugleich Stammvater des lothringischen, zähringischen und badenschen Hauses) s. Marq. Herrgott genealogia diplomatica Aug. gentis Habsburgicae. Vienn. 1737. 3 Voll. fol. und: Tables généalogiques des augustes maisons d'Autriche et de Lorraine par le Baron zur Lauben. Paris 1770. 8.

b) Die Geschichte seiner Wahl s. bei Albertus Argentin. (bei Urstis. Tom. 2.) p. 100.

c) Er bestätigte sogleich Rudolfs Wahl, nachdem er die Capitulationen Ottos IV. von 1209 und Friedrichs II. von 1220 beschworen, ermahnte den König Ottocar sich mit Rudolf zu vergleichen, und veranlaßte Alphons von Castilien den königlichen Titel abzulegen. S. Odor. Raynaldi ann. eccl. ad a. 1274. 1275.

§. 386. allen deutschen Fürsten weigerte [d]) und bei erneuertem Kriege die böhmische Macht gebrochen [e]). Im ganzen Reich, besonders in Schwaben, zog der König ein, was seit dem Ausgang der Hohenstaufen dem Reich entrissen worden oder heimgefallen war [f]), so weit es noch gerettet werden konnte; die kaiserlichen Rechte und gesetzliche Ordnung, welche in den lezten stürmischen Zeiten von keinem Stande geachtet worden, stellte er her, so weit es die veränderten Umstände zuließen [g]); seit einem Jahrhundert hatte kein König mit dieser Würde und so allgemeinem Ansehen regiert [h]). Seines Hauses Macht gründete er vornehmlich auf Oesterreich, welches

d) Unter dem Vorwande, daß die Wahl, von der er ausgeschlossen worden (nach dem Grundsatz der Rechtsbücher oben §. 287. Note b), ordnungswidrig geschehen sey.

e) Durch die Schlacht auf dem Marchfelde bei Wien am 26. Aug. 1278, in welcher Ottocar selbst blieb. Nur Böhmen behielt sein Sohn Wenceslaus. Was Ottocar außerdem besessen (s. oben §. 256.), wurde anfangs zum Reiche eingezogen, bis alles gehörig eingeleitet war, es mit Ausnahme von Kärnthen, welches 1286 Graf Meinhard von Tyrol erhielt, an das Haus Habsburg zu bringen.

f) S. Henr. Steronis Chron. Altahense (bei Freher Tom. 1. p. 563.).

g) Seine Constitutionen über den Landfrieden, die jedoch nur Wiederholungen der früheren über diesen Gegenstand gegebenen Gesetze sind, s. in der Samml. der Reichs-Absch. Th. 1. S. 31 u. f.

h) S. Volcmari Chron. bei Oefele Script. rer. Boic. T. 2. p. 535. Note b.

er mit Steiermark, Krain und der Windiſchen Mark ſeinem Sohn Albrecht gab [i]). Dieſem überließ er es, ſie zu befeſtigen. §. 386.

§. 387. §. 387.

Hierzu beſaß Herzog Albrecht unternehmenden Geiſt und politiſche Gewandtheit [a]); aber es fehlte ihm die Gabe ſeines Vaters, das Zutrauen der Stände zu gewinnen, und deſſen Mäßigung. Nicht ihn, ſondern den Grafen Adolf von Naſſau wählten die Kurfürſten zu Rudolfs Nachfolger. Zwar entriß Albrecht dieſem (1298) die Krone mit Hülfe derer, welche 6 Jahre zuvor keinen Habsburger zum König gewollt hatten [b]); aber alle ſeine

i) Im Jahre 1282. 1283. wurde Oeſterreich auf Verlangen der Stände an H. Albrecht allein überlaſſen; die Belehnung war auf ihn und ſeinen Bruder Rudolf gerichtet. Vergl. über die Geſchichte von Oeſterreich ſeit dem Ausgang des babenbergiſchen Stammes bis zur habsburgiſchen Erwerbung: Phil. Lambacher öſterreichiſches Interregnum oder Staatsgeſchichte der Länder Oeſterreich u. ſ. w. von dem Todesfall Friedrich des Streitb. bis auf die Einſetzung des Hauſes Habsburg mit Urkunden erwieſen. Wien 1773. 4. Fr. Kurz Oeſterreich unter den Königen Ottocar und Albrecht I. Linz 1816. 2 Th. 8.

a) S. über Albrechts politiſchen Character: J. v. Müllers Geſchichte der Schweiz. Eidgen. Th. 1. S. 600 u. f.

b) Volcmar in der §. 386. Note h angeführten Stelle: Adolphum ideo ad regnum proficere decreverunt, quia sperabant eum magis eis mitiorem fieri et in suis agendis tractabiliorem. Ad hoc exhortante eos Rege Rudolfo, contra quem non audebant mutire, tantum oppresserat eos et quandoque volebat ad quaeque servitia perurgebat. Gerhard von Eppenſtein, Erzbiſchof von Mainz, lenkte die Kur-

§. 387. Versuche, die Macht seines Hauses zu vergrößern, mißlangen. In den vorderen habsburgischen Erblanden erweckten seine Anstalten, diese zu einem mächtigen Fürstenthum zu verbinden [c]), seinem Hause in der Schweizer-Eidgenossenschaft (§. 401.) einen Feind, durch welchen es innerhalb zweier Jahrhunderte den größten Theil jenes Erbes verlor. Vergeblich versuchte er die Grafschaften Holland und Zeeland nach dem Ausgange des Mannsstammes König Wilhelms zum Reiche einzuziehen [d]); in der Ausführung seiner Entwürfe auf Böhmen [e]),

fürsten bei der Wahl Adolfs und zu dem Beschluß seiner Entthronung. In der Vertheidigung seiner Krone blieb Adolf in der Schlacht bei Gellheim 1298.

c) Schon Rudolf besaß die Landgrafschaft im oberen Elsaß, die Grafschaften Kiburg und Lenzburg, nebst einer Reihe geringerer Herrschaften, Güter und Rechte in Schwaben und Burgund; er selbst verlieh noch seinem Hause die Grafschaft Burgau. Ueber Albrechts Erwerbungen s. Joh. v. Müller a. a. O. S. 628 u. f.

d) Johann von Avesnes, Graf von Hennegau, durch seine Mutter Adelheid ein Enkel Graf Florentius IV., Grafen von Holland († 1235), und Neffe König Wilhelms, erwarb sie 1299. Holland, Seeland, ein Stück von Friesland (B. 2. S. 347.) wurden dadurch mit Hennegau vereinigt. S. Alberti Argent. Chron. p. 111.

e) Albrecht verlieh Böhmen als eröffnetes Reichslehen seinem Sohn Herzog Rudolf von Oesterreich, der dafür Oesterreich an seinen Bruder Friedrich abtrat; zugleich wurde die gegenseitige Erbfolge beider festgesezt. Allein nach Rudolfs unbeerbtem Tode im J. 1307, erwarb Böhmen Herzog Heinrich von Kärnthen, Gemahl der älteren Schwester Wenceslaus V., mit Hülfe einer Partei der böhmischen Stände, die bei der Besetzung ihres Königsthrons ein Recht der Zustimmung ansprachen.

wo im Jahre 1306 der alte Königsstamm (B. 2. §. 387. S. 12.) mit Wenceslav V. ausstarb, und auf Thüringen und Meißen, die sich durch Gründe des Rechts auf keine Weise unterstützen ließen [f]), übereilte ihn der Tod [g]). Und Papst Bonifacius VIII. war bei seinen Verhältnissen zu König Philipp von Frankreich (§. 388.) leichter über die Art zu versöhnen, durch welche Albrecht zum Throne gelangte [h]), als zur Einwilligung in die Erblichkeit der Kaiserkrone zu vermögen, die in dieser Form einzuführen schwerlich mehr möglich war [i]). Nur die Stellung, die er sich und seinem Hause den

f) König Adolf erkaufte diese Länder 1294 von Landgraf Albrecht dem Unartigen, ohne Zustimmung der Söhne des lezteren und behauptete einen Theil derselben gegen diese; K. Albrecht sprach sie nach Adolfs Entthronung, als zum Reiche gehörig, an. Doch entschied die Schlacht bei Lucka 1307 gegen ihn.

g) Sein Neffe, Johann von Schwaben, erschlug ihn am 1. Mai 1308 während seines Aufenthalts in den vorderen Erblanden, wo er gegen Thüringen und Meißen rüstete. Vergl. J. v. Müller a. a. O. Th. 2. S. 4 u. f.

h) Wie er sich über die Entthronung Adolfs geäußert, s. bei Volcmar p. 537. Sein Schreiben vom Jahre 1301 an die 3 geistlichen Kurfürsten — daß ihm nach den Thatsachen, welche die Wahl Albrechts begleitet hätten, zuvor die Untersuchung der Tauglichkeit und die Confirmation Albrechts gebühre, dieser sich daher wider Recht die Reichsverwaltung anmaße, und wegen der ihm beigemessenen Vergehen rechtfertigen müsse — hat Olenschlager a. a. O. Urk. Nro. III. Doch bestätigte er ihn 1303. Die Urkunde s. ebendas. Nro. IV. und die merkwürdige Obedienzleistung Albrechts Nro. V.

i) S. Albertus Argent. p. 111. über die Vorschläge, welche ihm Albrecht deshalb gemacht habe.

§. 387. Kurfürsten gegenüber zu geben im Stande war, konnte in der Form freiwilliger Anerkennung, daß sie keinen andern vertraut werden möge, zu jenem Ziele führen; aber bei der Mehrheit der lezteren, welche seine Gewalt empfunden hatten [k]), wurde es über ein Jahrhundert lang Grundsatz, keinen Habsburger zu wählen. Dieser Politik verdankte das Haus Luxemburg seine Größe.

§. 388.

§. 388. Wenige Jahre vor Albrechts Tode (1305) war Papst Clemens V. in ein ganz neues, dem bisherigen päpstlichen System fremdes Verhältniß getreten. P. Bonifacius VIII. († 1303) war durch die Behauptung der seit Jahrhunderten angesprochenen und öfter ausgeübten Rechte seines Primats, mit König Philipp IV. von Frankreich in einen Kampf verflochten worden [a]), welcher durch

k) Daß Erzbischof Gerhard den Plan gehabt, auf gleiche Weise gegen Albrecht zu verfahren, wie gegen Adolf, versichert Henricus de Rebdorf ad a. 1300. Den Vorwand dazu sollten Streitigkeiten über die Rheinzölle geben. Die Behendigkeit Albrechts kam aber dem Kurfürsten und seinen Bundesgenossen zuvor, und jene Streitigkeiten wurden 1302 verglichen. S. *Chron. Leobiense* (bei Pez) ad a. 1300 bis 1302.

a) Er hatte vorzüglich zum Gegenstand, die Unterwürfigkeit der weltlichen Fürsten unter das Aufsichtsrecht des Papstes, auch in weltlichen Dingen, und die Freiheit der Kirche von Steuern, die sie nicht freiwillig übernommen, nebst dem Aufsichtsrechte des Papstes über ihre Besteurung. Fast bei allen neueren Schriftstellern ist die Geschichte dieses Streits sehr einseitig und mit großer Ungerechtigkeit gegen Bonifacius VIII. dargestellt; unbe-

die übereilte Nachgiebigkeit seines Nachfolgers Be- §. 388.
nedict XI. († 1304) und die französische Partei, welche sich im Cardinals-Collegio (als eine Folge der engen Verbindung des päpstlichen Stuhls mit dem französisch-neapolitanischen Hofe) gebildet hatte, für Philipp einen sehr günstigen Ausgang gewann. Durch die französischen Cardinäle erhob Philipp IV. den neuen Papst unter Bedingungen zu der höchsten Würde der Christenheit, und verwandelte den, welcher zum Schiedsrichter der mächtigsten Fürsten berufen seyn wollte, damit das moralische Recht nicht durch die bloße Macht hintangesezt werde [b]), in einen von dem französischen Interesse abhängigen Prälaten. Denn zu jenen Bedingungen gehörte der Aufenthalt des Papstes in Frankreich, wo Clemens während seines ganzen Pontificats blieb; zulezt zwar in Avignon, einer Stadt, welche der Reichshoheit unterworfen war, aber nur dem Scheine nach unabhängig, da die burgundischen Länder durch die Politik ihrer Fürsten dem Reiche allmälig entfremdet wurden. Die Zusammensetzung, welche das Cardinals-Collegium durch Clemens V. erhielt [c]), verlängerte

fangen ist sie entwickelt und beurtheilt bei Planck a. a. O. Th. 5. S. 25 u. f.

b) S. oben §. 227. Note c und die Grundsätze Innocenz III. in dem Cap. 13. X. de judiciis (2, 1.).

c) Bei Clemens V. Tode im J. 1314 waren 17 französische und nur 6 italiänische Cardinäle. S. Planck a. a. O. S. 213.

§. 388. jene Abhängigkeit bis zum Jahre 1378, und nun erst, nach einer vierzigjährigen zerrüttenden Trennung der Kirche (§. 403.), wurde es den Päpsten möglich, zu einer würdigeren Stellung zurückzukehren. Unter diesen Umständen schien es dem französischen Königshause nicht unerreichbar, die Kaiserkrone und den deutschen Thron, auf eine ähnliche Weise wie früher Neapel, zu gewinnen; allein wenn es gleich gegen funfzig Jahre bei jeder günstigen Gelegenheit versucht, und jeder innere Zwiespalt in Deutschland dazu benuzt und genährt wurde, so waren doch weder die Päpste noch die Churfürsten je ernstlich für die Absichten des französischen Hofes, und Deutschland blieb vor fremder Herrschaft bewahrt.

§. 389.

Ehe der französische Hof Einfluß auf die Wahl eines neuen Königs zu gewinnen vermochte, vereinigte Peter Aichspalter, Kurfürst von Mainz, alle Stimmen für Graf Heinrich von Luxemburg, aus einem berühmten aber wenig begüterten Hause (gew. 27. Nov. 1308). Seine kurze Regierung bis 1313, deren lezte Jahre (seit 1310) in dem Versuche die Rechte über Italien herzustellen und zu ordnen verflossen, reichte hin, den Grund zu einer Erbmacht seines Hauses in Deutschland zu legen. Böhmen als erledigtes Reichslehen (§. 387. Note c) einzuziehen, gelang jezt; es wurde dem

Sohne des Königs, Johann von Luxemburg, nach §. 389.
dem Wunsche der böhmischen Stände geliehen a).

§. 390. §. 390.

Der Tod Heinrichs VII. theilte Deutschland in zwei große Parteien. Das habsburgische Haus wendete diesmal alles an, die Krone dem Herzog Friedrich von Oesterreich zu verschaffen; die Gegenpartei, zu welcher Johann von Böhmen gehörte, stellte ihm den Herzog Ludwig von Oberbaiern entgegen; so wurde die Wahl zwiespältig. Für Ludwig war der größte Theil der Reichsstände; aber das habsburgische Haus war allenfalls allein stark genug zum Widerstande, dem selbst der Vorwand nicht fehlte. Denn wenn auch die Rechtmäßigkeit der Wahl Ludwigs nach der Meinung der Rechtskundigen (§. 287. Note d) durch die größere Zahl der Wahlstimmen a) entschieden wurde, so war diese doch durch kein Gesetz für entscheidend erklärt. Auch die Schlacht bei Mühldorf (28. Sept. 1322), in welcher Friedrich gefangen wurde, beendigte den Kampf noch nicht, weil sie die Streitkräfte des österreichischen Hauses nur schwächte,

a) S. Olenschlager a. a. O. S. 33 u. f.

a) Ludwig hatte vier unbestrittene Wahlstimmen: Mainz, Trier, Böhmen und Brandenburg; Friedrich nur zwei: Köln und Pfalz. Sachsen-Wittenberg zwar stimmte auch für ihn, aber es war streitig, ob nicht diese Stimme gemeinschaftlich mit Sachsen-Lauenburg zu führen sey, welches für Ludwig stimmte.

§. 390. und das Verhältniß Ludwigs zum Papst und zum französischen Hofe, zu einer baldigen Herstellung der Sache des gefangenen Königs Hoffnung machte. Papst Johann XXII. b) begnügte sich anfangs, gleich seinen Vorgängern, die zwiespältige Wahl nur zur Anordnung eines Reichsvicariats in Italien zu benutzen; da aber Ludwig die gibellinische Partei in Italien nicht sinken lassen wollte (§. 397.) so sollte er durch einen Angriff auf die Rechtmäßigkeit seiner bisherigen Reichsverwaltung dazu genöthigt werden. Ein Decret, welches nicht nach dem gewöhnlichen Verfahren dem Kaiser zugesendet, sondern blos an die Kirchenthüren zu Avignon angeschlagen wurde, befahl diesem bei Strafe des Banns, weil die streitige Wahl noch nicht untersucht, und mithin er noch nicht vom Papste bestätigt worden, sich der angemaßten Reichsverwaltung zu enthalten c), und das was er bereits als erwählter König gethan, binnen drei Monaten zurück-

b) Zum Pontificat gelangt im J. 1316. Die Königswahl fiel in die Zeit der Sedisvacanz, die nach dem Tode Clemens V. zwei Jahre gedauert hatte, bis die französische Partei der Cardinäle die Wahl eines ihr ergebenen Papstes durchsezte.

c) Die Urkunden, welche sich auf das Verfahren Johanns XXII. beziehen, s. bei Olenschlager Nro. XXXVI. u. f. Man findet durchaus nicht, daß der Papst auch ein Reichsvicariat in Deutschland angesprochen habe. Nur in Italien hatte er, freilich nicht ohne Widerspruch Heinrich VII., das Herkommen für sich, in Deutschland war es entschieden gegen ihn. S. oben §. 287.

rückzunehmen. Von der Unterstützung der gibelli- §. 390.
nischen Parteihäupter, die der Papst für Ketzer zu erklären für gut gefunden hatte, wurde überdies auch der Verdacht dieses Kirchenverbrechens hergenommen. Eine kaiserliche Gesandtschaft bewürkte nur eine geringe Verlängerung dieser Frist; der Kaiser legte daher (16. Dec. 1323) zu Nürnberg öffentlich eine feierliche Protestation und Appellation an ein allgemeines Concilium ein, in welcher ausgeführt wurde, daß des päpstlichen Bestätigungsrechts unbeschadet, dem durch die mehreren Stimmen Gewählten nach unbestreitbarem Herkommen die Reichsverwaltung gebühre, die Untersuchung und Bestätigung der Wahl aber auch überdies nur dem Papst zukomme, wenn ein Streit über die Wahl, durch Klage oder Appellation an ihn gelange [d]). Hierauf erkannte Johann 1324 die angedrohte Strafe des Banns, erklärte den König der durch seine Wahl erlangten Rechte verlustig und belegte alle Orte, von welchen Ludwig noch ferner als König anerkannt werden würde, mit dem Interdict [e]). Mit dem österreichischen Hause wurde über die Erhebung eines französischen Prinzen auf den deutschen Thron unterhandelt.

d) Bei Olenschlager Nro. 37.

e) Ein Decret von 1327 entzog ihm auch zur Strafe die Würden und Lehen, die er von dem apostolischen Stuhl und dem Reiche habe.

§. 391.

§. 391.

Allein die öffentliche Meinung blieb in Deutschland für Ludwig; so viel hatte innerhalb funfzig Jahren schon die Kraft des Bannes verloren; nur die österreichische Partei beachtete die päpstlichen Decrete, die übrigen Stände billigten die wiederholte Appellation, welche ihnen Ludwig entgegensezte, und die Minoriten, erzürnt über den päpstlichen Hof, der in ihren Streitigkeiten mit den Dominicanern den lezteren beitrat [a]), führten die Sache des Königs in öffentlich bekannt gemachten Schriften und als Gehülfen des geistlichen Lehramts (§. 474.) zugleich mit weit verbreitetem Einfluß

a) Albertinus Mussatus in Ludovico Bav. (bei Muratori scr. Tom. IX. p. 773.). Per plurimos autem annos inter ordines fratrum Praedicatorum et Minorum lis quaedam grandisque contentio orta, schisma grande ac jurgium et ignominiosum discrimen attulerat super Domini nostri Jesu Christi et illum imitantium paupertate, dicentibus fratribus Minoribus, eorumque adhaerentibus, quod ipsi ipsum Dominum Christum et vitam ejus imitantes, non habebant alicujus rei nisi simplicem usum facti, abdicatum et denudatum ab omni proprietate vel jure utendi. Praedicatores vero dicebant, ipsos fratres minores non habere simplicem usum facti, sed habere etiam jus utendi. Quare si non haberent ipsum jus utendi, non haberent ipsum usum, nisi aliquod jus haberent, propter quod liceret eis uti — et quod ipse Christus non habuit in aliquibus rebus sic simplicem usum facti, quia et jus utendi habuerit, sine quo jure usus ejus fuisset injustus. Et in hanc opinionem Papa Johannes XXII. firmatus constitutum fecerat solenne, et contrasentientes vel dicentes haereticos promulgarat, ordine praedicatorum cum eo unanimi et concordi.

auf das Volk [b]). Auch mißlang durch die deutſche Geſinnung Graf Bertholds von Bucheck, Deutſchordens-Comthurs in Coblenz, die Unterhandlung über die Wahl eines franzöſiſchen Prinzen [c]); das öſterreichiſche Haus ließ ſich endlich auf billige Bedingungen (1326) verſöhnen [d]), und wurde §. 391.

b) Ihre Begünſtigung durch den Kaiſer wurde wegen ihrer eigenen Ketzerei, ein zweiter Grund, Ludwig den Baier dieſes Kirchenverbrechens zu beſchuldigen. S. Olenſchlager Urk. Nro. 43 und Nro. 60. S. 174.

c) Albertus Argentin. (bei Urstis. p. 123.). Convenerunt et principes ecclesiastici, nuncii Papae et Franci, ac Lupoldus (D. Austriae) in Rens prope Confluentiam, ac soli ducti super Rhenum in navi, diu tractaverunt de Franco in Imperatorem promovendo. Sed per fratrem Bertholdum de Bucheck, fratrem D. Matthaei Moguntinensis archiepiscopi principaliter exstitit impeditum.

d) 1325 (6. März) wurde Friedrich durch den trausnitzer Vertrag gegen Entſagung der Krone und der Reichsgüter, die er und ſeine Brüder an ſich gezogen, frei, und gab für ſich und ſeine Brüder das Verſprechen, dem Kaiſer gegen Jedermann Hülfe zu leiſten, widrigenfalls in die Gefangenſchaft zurück zu kehren. (Den Vertrag ſ. bei Kurz in deſſen oben S. 5 angeführtem Werk. Beil. 26.) Die Brüder des Herzogs verweigerten aber die Erfüllung; auch der Papſt unterſagte ſie und verbot ſelbſt die Rückkehr in die Gefangenſchaft, von der ſich aber Friedrich nicht zurückhalten ließ. Ein zweiter Vergleich (München den 7. Sept. 1325) verordnete hierauf gemeinſchaftliche Regierung beider (die Urkunde ſteht am beſten bei Kurz a. a. O. Beil. 27.); dieſem widerſetzte ſich der Papſt und die Kurfürſten; ein dritter Vertrag, Ulm den 7. Jan. 1326 (bei Kurz a. a. O. Beil. 29.), überließ Friedrich die Würde eines römiſchen Königs, in der Abſicht, daß er als ſolcher in untergeordnetem Verhältniß die Reichsverwaltung in Deutſchland führen ſollte, während Ludwig im Begriff war, ſich

§. 391. dafür, selbst nachdem Friedrich 1330 gestorben war, bei dem Erlöschen des kärnthenschen Mannsstamms (§. 399. Note a) im Jahre 1336, durch die Belehnung mit Kärnthen, Krain und Tyrol begünstigt; doch blieb das leztere durch Vergleich der Erbtochter Margaretha Maultasch, die dem böhmischen Johann Heinrich vermählt war dd). Auf der anderen Seite griff aber auch Ludwig vergeblich den Papst in Italien (1327 — 1330) an (§. 397.), und die Absetzung und Acht, die er ge-

die Kaiserkrone in Rom zu erwerben; für die Verwaltung Italiens, wäre erst die kaiserliche Gewalt auf dem Römerzug hergestellt, war Herzog Leopold, Friedrichs Bruder und vornehmste Stütze, bestimmt, der dann in Italien Reichsvicarius werden sollte (Villani L. 9. C. 314.). Dies Verhältniß, welches in der That eine gemeinschaftliche Regierung begründet hätte, sollte in dieser Form schwerlich dauernd, sondern nur die Einleitung werden, den münchner Vertrag, allenfalls gegen den Willen der Kurfürsten durchzusetzen, da der ulmer Vertrag ausdrücklich besagt, daß er auch ohne den Willen „der Fürsten" gelten solle. So erklärt sich, wie Friedrich, zum Theil offenbar mit Einwilligung Ludwigs, mehrere Urkunden in Reichssachen zwischen 1326 bis 1330, besonders im Jahr 1326 ausstellen, und namentlich seinen Brüdern die Lehen Graf Eberhards von Kiburg überlassen, und ihnen 26000 Mark Silber auf Reichsgüter versichern konnte. Eben so wenig darf es dann aber befremden, daß bei einem der Form nach untergeordneten Verhältniß, die Theilnahme Friedrichs an Reichssachen, nach dem noch im Jahre 1326 erfolgten Tode Leopolds wenig mehr bedeutete. Zu jenen Reichspfandschaften fehlte wahrscheinlich die Einwilligung Ludwigs; wenigstens behielten Friedrichs Brüder 1330 nur einen Theil dessen, was die Urkunde von 1326 ihnen gab. (Urk. Ludwigs von 1330 bei Gewold Lud. Bav. p. 107.)

dd) S. Olenschlager a. a. O. S. 265.

gen den lezteren aussprach e), war nicht würksamer §. 391.
als dessen Bann; denn da sich Italien nicht mit eigenen Kräften vertheidigen ließ, so konnte auch der Gegenpapst (Nicolaus V.), den Ludwig gesezt hatte, sich nicht gegen Johann XXII. erhalten; die Kaiserkrone war fast der einzige Gewinn der Unternehmung. Der Kaiser näherte sich nun wieder dem päpstlichen Hofe, und König Johann von Böhmen machte Hoffnung, durch seine französischen Verbindungen die Aufhebung des Bannes zu bewürken; der Kaiser ließ sich jezt sogar bereit finden, bedingterweise die Krone niederzulegen, aber nach allen Umständen, in der Voraussetzung, daß er sie nach aufgehobenem Banne wieder auf sein Haupt setzen dürfe; daher eben mußte die später gewonnene Ueberzeugung, daß der französische Hof für diesen Zweck nicht würken wolle, alles rückgängig machen f). Nicht einmal der Tod Johanns XXII. (1334) machte hierin eine Veränderung; denn so geneigt sein Nachfolger Benedict XII. war, den Kaiser mit viel mehr Nachgiebigkeit zu behandeln, so ließ es doch der französische Hof nicht zu g). Unter diesen Umständen

e) Die Urkunden s. bei Olenschlager a. a. O. Nro. 58.

f) Schwerlich wenigstens läßt sich die Erklärung Ludwigs, daß er dem Reiche nie habe entsagen wollen, die er gab, als die Unterhandlungen zu früh bekannt wurden (Heinr. de Rebdorf ad a. 1333.), mit den frühern Verhandlungen anders vereinigen, als auf die im Text angegebene Art.

g) Albert. Argentin. bei Urstis. S. 127. 128.

§. 391. wurde es dem Kaiser nicht schwer, im Jahr 1338 die gesammten Reichsstände für die öffentliche Behauptung der staatsrechtlichen Grundsätze zu gewinnen, welche die Schriftsteller seiner Partei vertheidigten gg). Eine Reichsversammlung zu Frankfurt im J. 1338 gab den Kurfürsten anheim, über die Streitfrage: ob dem Kaiser ohne Bestätigung die Ausübung seiner Regierungsrechte zustehe, sich zuvörderst zu berathen, da sie ihre Wahlrechte zunächst angehe. Diese traten zuerst (15. Jul.) zu Rense in eine Einigung: zur Erhaltung der Rechte des Reichs und insonderheit ihrer Gerechtsame bei der Wahl, gegen jede Beeinträchtigung h), und unter ihrer Mitwürkung wurde hierauf von dem Reich beschlossen: daß von dem Papst gegen Ludwig nichtigerweise verfahren worden, indem der von den Kurfürsten durch die Mehrheit der Kurfürsten Erwählte, seine Gewalt von Gott habe und ohne Genehmigung des römischen Stuhls ihm der königliche Titel und die Reichsverwaltung von Rechts und Gewohnheit wegen zustehe. Dem Papst wurde der Beschluß von den Kurfürsten mit dem Ersuchen gemeldet, die zum Nachtheil des Reichs und seiner Rechte erlassenen Decrete aufzuheben und zu widerrufen, weil sonst ihnen obliegen würde, die Mittel vorzukehren,

gg) Ueber die Grundsätze und die Schriften, in welchen sie vorgetragen wurden, s. §. 393.

h) Bei Olenschlager a. a. O. Nro. 67.

jenen abzuwenden [i]); der Kaiser aber untersagte §. 391.
hierauf jede Beobachtung der päpstlichen Decrete, und für's künftige die Befolgung einer päpstlichen Bulle ohne Genehmigung der Diöcesanbischöfe; den Eid, den der Kaiser dem Papste zu leisten habe, erklärte er öffentlich für blos auf den Gehorsam im Glauben zu beziehen, und alle Ansprüche, die dieser auf ein Reichsvicariat erhebe, für ungegründet [k]). König Eduard von England, der seine Ansprüche auf die französische Krone der Beurtheilung des Kaisers als obersten weltlichen Richters unterwarf, wurde für deren rechtmäßigen Erben und zum Reichsvicarius in den Ländern auf der linken Seite des Rheins unterhalb Cöln erklärt; offener Krieg gegen Frankreich sollte jezt zur Aussöhnung mit der Kirche durch ihre Befreiung von unwürdiger Unterwürfigkeit führen.

§. 392. §. 392.

Allein der Kaiser kehrte schon zwei Jahre später (4. Jan. 1341) zu dem früheren System zurück, des Papstes Huld durch den französischen Hof zu suchen, der für diesen Zweck freilich weder aufrichtiger noch würksamer geworden war als vordem. Zu derselben Zeit (1342) ließ er sich von seinen theologischen Rathgebern überreden, daß er

i) Bei Olenschlager a. a. O. Nro. 69.

k) Ebendas. Nro. 70.

§. 392. Kraft kaiserlicher Gewalt die Ehe Johann Heinrichs von Böhmen mit der Erbin von Tyrol als nichtig trennen dürfe, und vermählte diese, nachdem er aus gleicher Gewalt wegen Nähe der Verwandtschaft dispensirt hatte a), seinem Sohne Ludwig, dem er 1323 die durch Ausserben der anhaltischen Kurlinie erledigte Mark Brandenburg zu Lehen gegeben hatte. Ein Eingriff in die geistliche Gerichtbarkeit, der selbst in den Augen des Volks eine wahre Ketzerei schien, hätte wohl auch bei dem wohlgesinnten Benedict XII. die Aussöhnung schwieriger gemacht; sein Nachfolger Clemens VI., sezte sie sofort nebst den 1338 errichteten Gesetzen unter Ludwigs kirchliche Vergehen, und ermahnte die Kurfürsten, einen neuen König zu wählen. Für diesen Zweck zeigte sich nun zwar die Drohung, welche er damit verband, daß er sonst aus apostolischer Gewalt, Kraft der das Kaiserthum auf die Abendländer übertragen worden, dem Reich ein anderes Oberhaupt geben werde, so wenig würksam als die Verfluchungen des ungehorsamen Ludwigs, durch die er seinem weiteren Verfahren wenigstens den Schein gesteigerter Strafdecrete zu retten suchte; aber den erzürnten Luxemburgern gelang es doch endlich, fünf Kurfürsten (11. Jul. 1346) zur Wahl Carls,

a) Das Ehescheidungsurtheil und die Dispensation s. bei Olenschlager a. a. O. Nro. 81. 82. Die Befugniß des Kaisers zum Erkenntniß in dieser Sache und zur Dispensation vertheidigten wieder seine Minoriten. S. Goldast Monarch. Tom. 1. p. 21. Tom. 2. p. 1383.

des ältesten Sohnes Johanns von Böhmen, zu §. 392.
gewinnen, und Ludwig starb (11. Oct. 1347) im Bann. Seine Partei war jedoch nicht nur bis dahin die stärkere, sondern sie vermochte selbst jetzt noch, Carl IV. in Graf Günther von Schwarzburg einen Gegenkönig entgegenzustellen (gew. 30. Jan. 1349), um ihren Frieden auf bessere Bedingungen zu schließen. K. Günther entsagte der Krone sechs Monate nach seiner Wahl [b]) kurz vor seinem Tode, und Carl IV. unterwarf sich der Form einer neuen Wahl und Krönung, um die Bedingungen des Friedens mit seinen bisherigen Gegnern zu erfüllen.

§. 393. §. 393.

Der Papst erhielt mithin nur einen *scheinbaren* Sieg, und was er durch die endlich gelungene Aufstellung eines Gegenkönigs über die Erklärungen der Reichsstände von 1338 und 1339 gewann, wog bei weitem die nachtheiligen Folgen nicht auf, die aus den in diesen Streitigkeiten *öffentlich ausgesprochenen Grundsätzen* [a]) allmälig hervorgehen mußten. Die Vertheidiger Ludwigs richteten ihre Angriffe gegen die eigentlichen Grundlagen der päpstlichen Gewalt; sie begegneten den Ansprüchen, welche der Papst aus der Uebertragung der Kaiserkrone herleitete, mit den Grund-

b) S. die Urkunden bei Olenschlager a. a. O. Nro. 105. 106.

a) S. die erste Anmerk. am Ende des §.

§. 393. sätzen der aristotelischen Philosophie, nach welchen bei einer Wahlmonarchie die höchste Gewalt durch das Volk mittelst der Wahl übertragen werde [b]) und behaupteten, daß der Papst gar kein Recht gehabt habe, die Kaiserwürde auf die fränkischen Könige zu übertragen, sondern daß die Rechtmäßigkeit dieser factischen Veränderung auf der Einwilligung des Volks beruht habe [c]), daß von ihm das Wahlrecht der Kurfürsten nicht abgeleitet werden, und er die Kaiserkrönung dem durch die Mehrheit der Stimmen Gewählten nicht versagen oder zuvor eine Untersuchung über seine Tüchtigkeit anstellen könne [d]). Sie bewiesen dem Papst überdies aus dem Evangelio und aus geschichtlichen Thatsachen, daß weder er noch sonst ein Bischof eine „jurisdictio coactiva in hoc seculo" habe, daß seine Gewalt mithin von der kaiserlichen ganz verschieden und folglich keine hö-

b) Marsilius (s. die erste Anmerk.) S. 164.

c) Marsilius a. a. O. S. 308. vergl. mit S. 152. Der bedächtigere Lupold von Bebenburg (s. die erste Anmerk.) räumt dem römischen Volk jedoch nicht so viel ein, ob er gleich dem Papst auch kein Recht zugestebt, Kraft einer ihm überhaupt zustehenden höheren Gewalt über das römische Kaiserthum zu disponiren, und es als der ordentliche höhere Obere auf Karl den Gr. übertragen zu haben, sondern beurtheilt die Sache weit richtiger in dem Sinn, in welchem sie die Zeit Karls des Gr. selbst auffaßte. Seine Worte mögen zur Bestätigung des in der ersten Anmerk. ausgesprochenen Urtheils in der zweiten Anmerkung folgen.

d) Lup. von Bebenburg a. a. O. S. 52.

§. 393.

here sey e), auch in geistlichen Sachen der päpstliche Primat, so weit er die Autorität der Concilien und die bischöfliche Gewalt der einzelnen Bischöfe beeinträchtige, eine bloße Usurpation sey f). Die nach der Lehre der katholischen Kirche von Gott selbst eingesezte höhere Gewalt, schrieben sie in geistlichen Dingen den Bischöfen überhaupt, in weltlichen Sachen aber dem Kaiser allein zu, ohne ihn darin auf irgend eine Art g) der geistlichen Gewalt zu unterwerfen, und sie wußten dies gar wohl mit der aristotelischen Politik zu vereinigen, die eine „tyrannidem electam" unter die Regierungsformen aufnahm h), wobei sie alle Legisten auf ihrer Seite hatten, die nicht bezweifelten, daß eine solche „lege regia" auf den römischen Kaiser übertragen worden sey, und dies auf das Bündigste aus den Quellen des römischen Rechts bewiesen i). — Der Mißbrauch, den die Päpste von

e) Marsilius a. a. O. S. 195 u. f.

f) Marsilius a. a. O. S. 238 u. f.

g) Lupold von Bebenburg nähert sich in dieser Beziehung der Vorstellungsart des früheren Zeitalters am meisten, aber auf eine überaus behutsame und verständige Weise, und so weit es ohne die bisherige Idee des Papstthums aufzugeben, sich vertheidigen ließ. S. besonders a. a. O. S. 85 u. f. (die Erörterung, in wie fern der Papst den Kaiser absetzen könne).

h) Marsilius a. a. O. S. 164.

i) Ubertus de Lampugnano in der Beantwortung der Frage: utrum omnes Christiani subsint Romano imperio. (s. Zeitschr. für gesch. Rechtswissensch. B. 2. S. 251.) „cum

§. 393. dem Grundsatz machten, daß wer nicht in allen geistlichen und weltlichen Dingen ihre Autorität unbedingt anerkenne, ein Ketzer sey, weil er die Grundwahrheiten der christlichen Religion bezweifle [k]), mußte, besonders in Italien, im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts oft genug Veranlassung geben, sich mit jenen Sätzen gegen die ungerechten Bannflüche zu vertheidigen, die über jede Stadt ausgesprochen wurden, die der weltlichen Herrschaft des Papstes und seiner Nepoten widerstrebte [l]), und besonders die christlichen Fürsten wußten sich von nun an ihrer bei jeder Gelegenheit sehr wohl zu bedienen, wo sie nicht selbst das Ansehen der Kirche für ihre Absichten nöthig hatten [m]).

hodie loco populi Romani sit imperium romanum per l. regiam, de qua in l. 1. de constit. principum. Sehr treffend beschreibt Sismondi (hist. des républ. ital.) Tom. IV. pag. 297 u. f., die damals herrschenden Ideen über den Umfang der kaiserlichen Gewalt und ihren Einfluß auf den Zustand von Italien.

k) *Cap.* 1. *Extr. comm.* de majoritate et obedientia (1, 8.). Die berühmte Bulle Unam sanctam, welche Bonifacius VIII. in seinen französischen Streitigkeiten erließ.

l) Vergl. Sismondi a. a. O. Tom. V. S. 201 u. f.

m) Ueber die in den damaligen politischen Verhältnissen liegenden Ursachen, warum es während des vierzehnten Jahrhunderts den Päpsten demohngeachtet sehr leicht wurde, ihr bisher behauptetes Verhältniß zu den einzelnen christlichen Staaten aufrecht zu erhalten, s. Planck a. a. O. Th. 5. S. 271 u. f.

Erſte Anmerkung. Ueber die ſtaatsrechtlichen Erörterungen, das Verhältniß des Papſtes und Kaiſers betreffend. §. 393.

Die wichtigſten hieher gehörigen Schriftſteller, deren Schriften ſich am vollſtändigſten bei: Goldast Monarchia S. Rom. Imp. sive Tractatuum de jurisdictione Imperiali etc. Tomi III. Frcof. 1611 seq. — geſammelt finden, ſind: Marſilius (de Menandrino) von Padua, † 1328. Seine Schriften: De translatione imperii (bei Goldast Tom. II. p. 147 u. f.) und Defensor pacis de re imperatoria et pontificia adversus usurpatam Romani pontificis jurisdictionem (bei Goldast Tom. II. p. 154 u. f.). Wilhelm von Occam † 1347. Von ſeinen zahlreichen Schriften gehört beſonders hieher: Disputatio de potestate ecclesiastica et seculari (bei Goldast Tom. I. pag. 13 u. f.). Lupold von Bebenburg, Domherr in Mainz, Würzburg und Bamberg, † 1362 als Biſchof von Bamberg: de juribus regni et imperii Romanorum ed. Jac. Wimpfeling 1508. und Matth. Bernegger Argentor. 1624. 4. Wilhelm von Occam nimmt ſeine Argumente öfter als die beiden andern nach der Weiſe ſeiner Zeitgenoſſen aus den Quellen des römiſchen und canoniſchen Rechts; Marſilius aber macht die ariſtoteliſche Politik zur Grundlage ſeines Räſonnements, und beurtheilt aus ihr die geſchichtlichen Thatſachen, wodurch er ſich von Pütter (Litteratur des Staatsrechts Th. 1. S. 68.) das Lob verdient hat, daß er „noch den vernünftigſten Weg eingeſchlagen, und ſowohl aus Grundſätzen des allgemeinen Staats- und Völkerrechts als aus der Bibel gezeigt habe, daß die höchſte Gewalt eines unabhängigen Reichs niemand als Gott über ſich habe, und daß keine biſchöfliche oder päpſtliche Gewalt ſich über weltliche Mächte erheben dürfe.“ Bei weitem der Verſtändigſte an Urtheil und der Gründlichſte, ſowohl in der Anwendung und Erklärung der Beſtimmungen des poſitiven Rechts, als in der Kenntniß der geſchichtlichen Thatſachen, iſt Lupold von Bebenburg, ſo daß ſein Buch für die Geſchichte des deutſchen Staatsrechts weit wichtiger iſt, als das unbedeutende Geſchwätz des Ubertus von Lampugnano und Peter von Andlo, die man in der Litterärgeſchichte des Staats-

§. 393. rechts zuerst zu nennen pflegt. Es kann besonders zum Beweis dienen, daß die, welche an der wirklichen Verwaltung der Geschäfte Theil hatten, in der Kenntniß der geschichtlichen Entstehung der deutschen Verfassung nicht so unwissend waren, als man gewöhnlich denkt, wenn sie sich gleich dem Einfluß der damaligen Jurisprudenz nicht ganz zu entziehen vermochten. Daß der besonnenere und ruhigere Domherr nicht die ganze Idee des Papstthums, wie sie auf der Ueberzeugung der verflossenen Jahrhunderte, und noch der Zeitgenossen selbst ruhte, verwarf, und daß er nicht schlechthin der Anwendung widersprechen mochte, die man zu seiner Zeit von manchen biblischen Stellen zu machen pflegte, sondern die Einwendungen, die man daraus gegen seine Meinungen hernehmen könne, und manches Aehnliche, durch dessen Berührung er auch dem Wohlgesinnten hätte anstößig werden können, dadurch beseitigt, daß er die Beurtheilung Höheren und Gelehrteren überläßt, daß er endlich in der aristotelischen Politik sein Heil nicht sucht, — hat ihm von Pütter den Vorwurf zugezogen, daß er bei weitem nicht mit der Freimüthigkeit und Gründlichkeit schreibe als Marsilius.

Zweite Anmerkung. Lupold von Bebenburg über die Erwerbung der Kaiserkrone für das fränkische und deutsche Reich.

Item — sic opponitur. Ad Papam et ad Ecclesiam Romanam pertinet Imperii Romani dispositio et translatio, cum ipsum de Graecis transtulerit in Germanos, (ut Extr. de electione C. venerabilem § verum; et de jurejurando C. Romani circa princ. in Clem.) quod est majus quam nominatio, vel personae approbatio ipsius Regis, ut de se notum est; ergo etiam nominatio et approbatio ejusdem ad Papam et Ecclesiam Romanam pertinebit. Quod enim in majori conceditur, licitum etiam esse videtur in minori (ut Extr. qui filii sint legit. C. per venerabilem p. p.). — Ad hanc oppositionem secundum quosdam responderi potest, quod praedicta translatio imperii non ab ecclesia Romana, sed potius a populo Romano robur habuit et vigorem; et huic responsioni Chronicae

de imperii translatione loquentes, favere videntur. Referunt §. 393.
enim, quod Leo Papa III. populo Romano petente et adelamante Carolum M. in Romanorum imperatorem creaverit, ut scripsi supra Cap. 1 et 2. in fin. Et pro hac responsione facit etiam opinio quorundam, quae habet, quod populus Romanus hodie posset leges condere, juxta ea quae notantur D. de legibus. L. non ambigitur. Nam si populus Romanus, secundum opinionem praedictam, hodie legem condere posset, pari ratione videtur, quod idem populus possit imperium, a quo potestas leges condendi dependet, de una gente ad aliam, praesertim ex rationabili causa, transferre. Sed haec responsio salvo meliori consilio, mihi non placet. Ex quo enim imperium Romanorum tempore dictae translationis, et etiam longo tempore ante ipsam, non fuit apud Romanos, sed apud Graecos, nec etiam hodie apud Romanos, sed apud Germanos consistat, non occurrit ratio quare populus Romanus tempore translationis praedictae habuerit vel etiam hodie habeat majorem potestatem circa translationem imperii, quam quicunque alius populus Romano imperio subjectus. Et eadem ratione puto, quod populus Romanus hodie leges condendi non habeat potestatem per L. ult. C. de leg. Et hanc opinionem tenet Joh. et Acc. in d. L. non ambigitur, quam etiam approbat Hostiens. in summa de constit. § quis. Posset tamen satis probabiliter dici, quod populus Romanus, sumendo ipsum non tantum pro populo civitatis Romanae, sed pro toto populo Romano Imperio subjecto, secundum id quod not. 2. Dist. C. jus Quiritum. etiam hodie habeat, praesertim vacante imperio, potestatem leges condendi, ac imperium ex causa rationabili de una gente ad aliam transferendi, cum talis populus major videatur ipso Principe, secundum ea quae dicam infra Cap. 17. Reprobata igitur praemissa responsione, pro evidentia solutionis hujus oppositionis, sciendum est, quod Papa et ecclesia Romana *casualiter* certis causis inspectis, etiam in regionibus quae non sunt de temporali jurisdictione Ecclesiae Romanae, potest interdum jurisdictionem temporalem exercere, non tamen quod propter hoc velit alieno juri praejudicare, et hoc potest facere *auctoritate juris divini*, ut probatur Extr. qui

§. 393. filii sint legitimi C. per venerabilem §. rationibus. quod dictum satis bene declarat Innoc. et Hostiensis post eum Ext. de foro comp. c. licet. ubi dicunt, quod licet in multis sint distincta officia et regimina mundi et ecclesiae, tamen quandocunque necesse est, ad Papam recurrendum est, sive sit necessitas juris, et judex *dubius* est quam sententiam proferre debeat; vel *necessitas facti*, quia alius non est judex superior, vel non potest jus reddere, vel qualitercunque judex nolit vel non possit justiciam exercere. — Et sic dico (salvo tamen judicio saniori) quod Ecclesia Romana non regulariter, sed casualiter, scilicet propter necessitatem facti, quia non erat hic alius superior, qui translationem imperii faceret, et certis et rationabilibus causis inspectis (de quibus dixi supra Cap. 4to.) fecit eandem translationem imperii, quod est maximum negotium jurisdictionis secularis. Et hoc potuit ex jure divino, per ea quae leguntur in dicto § rationibus. Et sic non concluditur ex hoc, quod ad eandem ecclesiam pertineat nominatio vel approbatio personae electae in Regem vel Imperatorem *regulariter;* nisi forte casualiter aliquae causae necessariae vel rationabiles interdum id exposcerent, sicut de translatione imperii est praemissum (S. 83 u. f. der Ausg. von 1624.).

§. 394.

§. 394.

Von den mancherlei Vortheilen, die sich aus dieser Lage der Dinge in Deutschland und Italien für die Vermehrung der kaiserlichen Gewalt ziehen ließen, suchte indessen Karl IV. keinen zu benutzen, jeden Kampf vielmehr vermeidend, in welchen ihn jene hätte verwickeln können. Nur den einen Plan verfolgte er mit unablässigem Eifer, Böhmen durch neue Erwerbungen (§. 399.) zu vergrößern. Für diesen benutzte und verminderte er die kaiserlichen Rechte und Einkünfte; die Ver-

lei-

leihung von Regalien, Reichsgüter und Privilegien §. 394.
waren in Deutschland und in Italien für den augenblicklichen Vortheil der kaiserlichen Schatzkammer feil [a]), und wurden gebraucht, Verbindungen zu knüpfen oder zu unterhalten, welche der Kaiser für seine Plane nöthig zu haben glaubte, falls die Titel von höheren Reichsämtern, die zwar schon seit Anfang dieses Zeitraums häufiger ertheilt wurden, nicht mehr um von einer fürstlichen Gewalt zu befreien, sondern blos um in die erste Classe der Reichsstände (B. 2. S. 375.) zu versetzen [b]),

a) Ueber die Veräußerungen der Rechte und Einkünfte des Reichs durch Karl IV. kann das oben S. 3 angeführte, von Glafei herausgegebene Diplomatarium zum Belege dienen, das zum großen Theil aus Urkunden jenes Inhalts besteht.

b) In der Anerkennung der Fürstenwürde Landgraf Heinrichs von Hessen durch K. Adolf im Jahre 1292 liegt der erste Uebergang zu dem späteren Titelsystem; sonst mußte bei Entstehung eines Fahnlehens das ganze Territorium lehnbar werden (oben §. 290. 300.); hier wurden nur einige Güter lehnbar gemacht, und bei den folgenden Standeserhöhungen geschah auch dies nicht immer. Doch scheint nach den Ausdrücken der Urkunden stets die Landeshoheit über das ganze Territorium für lehnbar gehalten werden zu müssen. Von Heinrich VII. wurde Henneberg zur gefürsteten Grafschaft gemacht (1310.); Ludwig der Baier begnügte sich, einen neuen Titularherzog (Geldern 1339) und einen Markgrafen (Jülich 1339) zu den Fürsten zu gesellen. Karl IV. schuf fünf neue Herzoge (Mecklenburg 1349, Luxemburg und Bar 1354, Jülich 1356, Berg 1378), und zwei gefürstete Grafschaften (das Burggrafthum Nürnberg 1363 und Nassau-Weilburg und Saarbrück 1366). Bekanntlich ist auch seine Regierung der Zeitpunkt, wo Adelsbriefe und andere Standeserhöhungen in Deutschland üblich wurden. Das Institut stammt ohne Zweifel aus Frankreich.

§. 394. die aber er zuerst unter den deutschen Königen eigentlich preiswürdig zu machen wußte (s. §. 396.), den Anhängern nicht genügten. Bei einer Politik dieser Art blieb der Kaiser ohne Schwierigkeit in dem besten Vernehmen mit dem Papste (s. §. 398.) und mit allen Reichsständen, wenn deren Besitzungen und Rechte nicht gerade mit Böhmen vereinigt werden, oder zur Belohnung an getreue Anhänger gegeben werden sollten [c]).

§. 395.

§. 395.

Dennoch erhielt das Reich gerade unter diesem König ein neues Reichsgrundgesetz, die (vorzugsweise) sogenannte goldene Bulle [a]), verfaßt auf zwei Reichstagen zu Nürnberg und Metz im Jahre 1356 [b]). Es hatte zu seinem nächsten

c) Wie das Herzogthum Lüneburg im Jahre 1368 dem begünstigten sächsischen Hause.

a) Wie alle goldene Bullen so genannt, weil die für die Kurfürsten und die Stadt Frankfurt ausgefertigte Urkunde des Gesetzes, mit einem in Gold ausgearbeiteten Siegel (Bulle d. h. Metallsiegel) versehen ist. Daß die G. B. über die Wahl des Kaisers, unter der großen Zahl in jener Form ausgefertigter Urkunden immer verstanden wird, wo der Inhalt der Urkunde nicht bezeichnet wird, scheint ein sehr alter Gebrauch. Schon die älteste Wahlcapitulation Art. 26 bewährt ihn. S. unten §. 477.

b) Es besteht aus 30 Kapiteln, von welchen die 23 ersten zu Nürnberg, die 7 lezten zu Metz verfaßt sind. Zur geschichtlichen Erläuterung des Inhalts vergl. besonders: J. D. von Olenschlager neue Erläuterung der G. B. Kaiser Karls IV.

Gegenstand, die Form der Wahl und der Krönung §. 395.
des Kaisers in Deutschland genauer zu bestimmen, den Rang und die Wahlgerechtsame der Kurfürsten zu ordnen, und überhaupt ihr Rechtsverhältniß bei der Reichsregierung und als Territorialherren festzustellen. Die hieher gehörigen Hauptpunkte sind folgende: I. der Kurfürst von Mainz soll binnen Monatsfrist nach Erledigung des kaiserlichen Thrones jeden einzelnen Kurfürsten durch Botschafter und Schreiben zur Wahl binnen drei Monaten nach Frankfurt am Mayn einladen c). Jeder soll in Person oder durch Botschafter mit einer bestimmt vorgeschriebenen Vollmacht d), binnen der gesetzten Frist eintreffen. Wer ausbleibt oder vor vollzogener Wahl den Wahlort ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten verläßt, verliert für diesmal sein Wahlrecht e). Die Versammelten sollen sofort den Wahleid dahin schwören, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen die tauglichste Person ohne Privatrücksicht erwählen wollen, und den Wahlort nicht eher verlassen bis sich die Mehrheit zu einer Wahl vereinigt hat f). Die von der

Frankf. u. Leipz. 1766. 4. Auch für den Text ist hier der beste Apparat.

c) G. B. Cap. 1. (um die Mitte) Cap. 18.

d) G. B. Cap. 19.

e) G. B. Cap. 1. gegen das Ende.

f) G. B. Cap. 2.

§. 395. Mehrheit der zur Wahl wirklich Versammelten vollzogene Wahl, hat die nehmliche Wirkung wie wenn alle einstimmig gewesen wären. Später angekommene nehmen an ihr noch Theil, jedoch in dem Zustand, in welchem sie sich befindet g). Wenn der Kurfürst von Mainz seine Pflicht versäumt, sollen sich die Kurfürsten innerhalb der angegebenen Frist unaufgefordert versammeln h). Die zur Wahl ziehenden Wahlherren und Botschafter, genießen die Rechte des kaiserlichen Geleits bei Strafe der höchsten Acht, und werden überdies von allen Ständen, deren Gebiet sie berühren, mit gewaffneter Hand geleitet, wenn sie es verlangen i). Die Bürger der Wahlstadt schwören einen Sicherheitseid, damit keine Wahlperson während ihres dortigen Aufenthalts gefährdet sey; diese dürfen dagegen auch nur mit bestimmtem Gefolge einreiten k). II. Die Wahlstimmen stehen in neu geordneter Reihefolge: den Erzbischöfen zu Mainz, Trier und Köln, dem König von Böhmen l), dem

g) G. B. Cap. 2.

h) G. B. Cap. 1. gegen das Ende.

i) G. B. Cap. 1. im Anf.

k) G. B. Cap. 1. a. E.

l) Dem hier Cap. 4. zugleich der Vorrang vor den übrigen weltlichen Kurfürsten auf den Grund seiner königlichen Würde zugesprochen wird. Bis auf Rudolf von Habsburg war die Ausübung der böhmischen Wahlstimme bestritten, wie man aus dem Schwabenspiegel sieht (§. 287. Note b). Dies gab die Veran-

Pfalzgrafen am Rhein, ohne Theilnahme des Herzogs von Baiern an der Wahlſtimme m), dem Her- §. 395.

laſſung, daß einige Handſchriften des Rechtsbuchs, die ſiebente Wahlſtimme dem Herzog von Baiern zuſchreiben, während andere dieſem nur ein Recht geben, mit Pfalz zuſammen eine Stimme zu führen (ſ. die Noten zu Schwabenſp. Art. 31. in der Senkenb. Ausg.). Rudolf von Habsburg, wohl durch die feindliche Stellung Böhmens gegen ihn bewogen, ſprach 1275 die ſiebente Wahlſtimme wirklich dem Herzog von Baiern zu (Olenſchlager Urk. Nro. 13.), allein 1290 erkannte er das böhmiſche Wahlrecht und Erzſchenkenamt (Olenſchlager Nro. 14.).

m) Baiern hatte ohne Zweifel urſprünglich das Erzſchenkenamt, das erſt ſeit Friedrich I. an die böhmiſchen Könige kam, aber es wurde durch die Verleihung der Pfalz und des darauf haftenden Truchſeſſenamts an Herzog Ludwig von Baiern (1227) entſchädigt. Seit der Theilung der bairiſchen Länder im J. 1255, durch welche die oberbairiſche Linie in den ausſchließlichen Beſitz der Pfalz kam, führte dennoch Herzog Heinrich von Niederbaiern bei der Wahl König Richards und Kön. Rudolfs, mit Herzog Ludwig von Oberbaiern, Pfalzgrafen am Rhein, eine Stimme; was zwar 1275 dazu benuzt wurde, die böhmiſchen Anſprüche zurückzuweiſen, in der That aber nach dem Inhalt der angeführten Urkunde K. Rudolfs ſelbſt, nur die Concurrenz Heinrichs (der hier auch Pfalzgraf am Rhein heißt) zur pfälziſchen Stimme beweiſt. Bei der Theilung der Länder der oberbairiſchen Linie im Tractat zu Pavia (1329, die Urk. bei Aettenkhover Geſch. der Herz. v. Baiern S. 221, und Olenſchlager Nro. 5.) wurde Abwechslung in Führung der Kurſtimme verabredet. Allein Karl IV. ſprach einem der Contrahenten in jenem Vertrag, in einem Gnadenbriefe vom 7. Januar 1356 allein die Kur zu, weil er die Pfalz und das Erztruchſeßamt, allein beſitze (Olenſchlager Urk. Nro. 4.). Die goldene Bulle ſelbſt erwähnt der Anſprüche der oberbairiſchen Linie, welche zu jener Zeit auch die niederbairiſchen Länder beſaß, nicht, ſondern nimmt die Sache nach jener Urkunde, welche die Kurfürſten beſtätigten, als entſchieden an.

§. 395. zoge von Sachsen (das ist, nach einer ähnlichen wie über die ausschließenden Rechte der pfalzbairischen Linie, schon früher gegebenen Entscheidung, dem Herzog von Sachsen-Wittenberg) [n]), und dem Markgrafen von Brandenburg zu. Die Länder, auf welchen (jezt) diese Stimmen haften, sind mit ihren Pertinenzen unzertrennlich [o]), reichslehnbar, (vorbehältlich der böhmischen Stände Wahlrecht bei erloschenem Königsstamm), und werden nach dem Rechte der Erstgeburt auf der jetzigen Besitzer

n) Die wenigstens angesprochene Concurrenz der lauenburgischen Linie zur Wahlstimme, wird durch die Wahl Ludwigs des Baiern und K. Günthers außer Zweifel gesezt. Vergl. C. G. Biener juris publici Saxonici spec. I. II. historiam et jura suffragii electoralis Saxonici et Archimareschallatus S. R. J. complectens. Lips. 1789 seq. 4. Durch eine Urkunde von 1355 schon (die sogenannte prager goldene Bulle Griebner diss. sd Caroli IV. Bullam auream Saxonicam. Lips. 1728. 4. pag. 7. bei Biener l. c. sp. II. p. 2.), entschied Karl IV. für die wittenbergische Linie, und erklärte Herzog Rudolf I. für den Erzmarschall und Kurfürsten, weil jene bei allen ruhigen Wahlen die Stimme allein ausgeübt habe, und allein in den Kurverein aufgenommen sey. Die Kurfürsten scheinen alle ihre Willebriefe zu dieser Entscheidung ertheilt zu haben (den mainzischen hat Gudenus Cod. dipl. Tom. 3. pag. 396.), und die G. B. (über die Wahl) erwähnt daher auch dieses Streits nicht. Von neuem aber wurde jene Entscheidung durch die sogenannte sächsische goldene Bulle, einen Lehenbrief Karls IV. für Herzog Rudolf II. von Sachsen-Wittenberg vom 27. Dec. 1356 bestätigt, welcher sich über die gesammten Länder des Belehnten erstreckt und auch die Gerechtsame und Privilegien des Hauses betrifft. Diese hat Griebner l. c. p. 21, Biener sp. II. p. 22. Vergl. Weiße Gesch. der Churfächs. Staaten Th. 2. S. 233 u. f.

o) G. B. Cap. 7. Cap. 20. 25.

männliche Nachkommen weltlichen Standes ver- §. 395.
fällt. Ist der Nachfolger minderjährig, d. h. unter achtzehn Jahren, so steht die vormundschaftliche Regierung dem nach jener Successionsordnung nächsten Erben zu p). III. Die kurfürstlichen Territorien werden für alle kaiserlichen Gerichte dergestalt geschlossen (jus de non evocando), daß alle Grafen, Herren, Ritter, Dienstleute und Bürger, welche jenen Fürsten unterworfen sind, lediglich ihren Gerichten, ohne Berufung an kaiserliche Gerichte, ausgenommen wegen verweigerter Rechtspflege, unterworfen sind pp). Die Kurfürsten haben in ihren Ländern das kaiserliche Regal der Bergwerke in Ansehung aller Metalle und des Steinsalzes, die Münze, die hergebrachten Zölle, den Judenschutz q); sie genießen des Vorrangs vor allen andern Reichsständen r), und sind mit der Person des Kaisers so nahe verbunden, daß wer sich an der ihrigen vergreift, des Majestätsverbrechens schuldig wird, und die römischen Constitutionen über dieses gegen ihn zur Anwendung gebracht werden sollen s). Alle gegen die Rechte und Freiheiten der Kurfürsten erlassene oder zu ertei-

p) G. B. Cap. 7.

pp) G. B. Cap. 11.

q) G. B. Cap. 8. 9. 10.

r) G. B. Cap. 6.

s) G. B. Cap. 24. vergl. L. 5. 6. 7. 8. C. ad Legem Juliam Majestatis (IX, 8.).

§. 395. lende kaiserliche Privilegien einzelner Personen oder Gemeinden sind als erschlichen zu betrachten und daher ungültig [t]). IV. Die Kurfürsten sollen sich alle Jahre in den ersten vier Wochen nach Ostern in einer Reichsstadt versammeln, um über Reichsangelegenheiten zu rathschlagen und mit dem Kaiser zu schließen [u]). V. Bei erledigtem kaiserlichen Throne, soll der Pfalzgraf bei Rhein in den Gegenden am Rhein und in Schwaben, und im Lande fränkischen Rechts, der Herzog von Sachsen aber da wo sächsische Rechte gehalten werden, als Stellvertreter des Kaisers, die Gerichte halten, zu den Kirchenpfründen präsentiren, Einkünfte erheben, Lehen (mit Ausnahme der Fahnlehen) verleihen, aber nichts veräußern. Auch bleibt dem Pfalzgrafen nach dem Herkommen (§. 288.), daß der Kaiser vor ihm zu Recht stehen muß, er kann dies Recht aber nur in versammeltem Reichshofe (§. 220. 290.) in Gegenwart des Kaisers ausüben [v]). VI. Die Verrichtungen, welche den Kurfürsten wegen ihrer obersten kaiserlichen Hofämter (Reichserzämter §. 287.) bei Feierlichkeiten obliegen, ihr Rang und ihr Vortritt unter einander werden genau bestimmt [w]).

t) G. B. Cap. 14.

u) G. B. Cap. 12.

v) G. B. Cap. 5. Vergl. die Anmerkung.

w) G. B. Cap. 3. 21. 22. 23. 26. 27. 28.

Anmerkung über das Reichsvicariat. §. 395.

G. B. Cap. 5. §. 1. Quoties — sacrum vacare continget imperium, — Comes Palatinus Rheni, S. I. Archidapifer, ad munus futuri Regis Romanorum in partibus Rheni et Sueviae et in jure Franconico, ratione *Principatus* seu *Comitatus Palatini privilegii*, esse debet *provisor* ipsius Imperii cum potestate judicia exercendi, ad beneficia Ecclesiastica praesentandi, recolligendi reditus et proventus, et investiendi de feudis, juramenta fidelitatis, vice — Imperii recipiendi, quae tamen per Regem Romanorum, postea electum, suo tempore omnia innovari, et de novo sibi juramenta ipsa praestari debebunt, feudis Principum duntaxat exceptis, et illis, quae Vanlehen vulgariter appellantur, quorum investituram et collationem soli Imperatori vel Regi Romanorum specialiter reservamus. Ipse tamen Comes Palatinus omne genus alienationis seu obligationis rerum Imperialium hujusmodi provisionis tempore, expresse sibi noverit interdictum. §. 2. Et *eodem jure provisionis* Ill. Ducem Saxoniae, S. I. Archimareschallum, frui volumus in his locis, ubi Saxonica jura servantur, sub omnibus modis et conditionibus, sicut superius est expressum —. Ich glaube dieſe Beſtimmungen jezt anders erklären zu müſſen, als in den früheren Ausgaben. Die Beſtimmungen ſind zum Theil zwar neu; ſie ſtehen aber mit dem älteren Herkommen, welches bereits Vicariatsrechte des Erzmarſchalls und des Pfalzgrafen am Rhein kannte (§. 287. Note e), dennoch in einem genauen Zuſammenhang. Die lezteren beziehen ſich nach den Worten des Schwabenſpiegels nur auf die Verleihung des Gerichtsbanns (§. 290. Note l), was im Sinn der damaligen Verfaſſung vielleicht ſelbſt nur auf die kaiſerlichen Land- und Hofgerichte (§. 291. 293.) zu beziehen ſeyn dürfte. Die Sprengel, in welchen der Pfalzgraf und der Erzmarſchall jene haben, — beide, wie wohl die Stelle zu verſtehen iſt, es mag ihnen die Gewalt vom Kaiſer gegeben ſeyn oder nicht, nur im erſteren Fall mit dem Unterſchied, daß der Erzmarſchall dann einen größeren Sprengel hat, und wahrſcheinlich alſo auch, wenn der Pfalzgraf einen Auftrag hat, der des lezteren erweitert wird — ſind von den in der G. B. angegebenen weſentlich verſchieden. Erſt die G. B.

§. 395. verleiht zwar Rechte, die man einer Reichsverwaltung während des Zwischenreichs wenigstens vergleichen kann; sie wurden indessen wohl nicht erst jezt den Reichsvicarien beigelegt, sondern waren der Inbegriff dessen, was die Reichsvicarien zur Zeit der G. B. hergebracht zu haben behaupteten, so weit man es ihnen zugestehen zu müssen glaubte. Die Sprengel mögen durch gar kein sicheres Herkommen bestimmt gewesen seyn; in Beziehung auf den Herzog von Sachsen leuchtet es namentlich ein, daß er im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert nicht Macht besaß, den großen Sprengel zu behaupten, welchen ihm der Schwabenspiegel beilegt. Die Verfügung der G. B. ist wohl eben deswegen so unbestimmt; die Worte: ubi Saxonica jura servantur, glaube ich wie früher erklären zu müssen; sie bezeichnen nichts als: in partibus Saxoniae, in den Gegenden, welche der Verfassung nach zu dem Lande Sachsen (B. 2. S. 21.) gerechnet werden, womit aber nicht ausgeschlossen wird, daß sich das sächsische Vicariat dem Herkommen nach weiter erstrecken könne. Eben so unbestimmt lautet die Begränzung des pfälzischen Vicariatssprengels; die rheinischen Länder, und Schwaben, möchten, jene im Sinn des Schwabenspiegels für jenseits Rhein (s. oben §. 287. Note c), dieses für das aufgelöste hohenstaufische Herzogthum Schwaben zu nehmen seyn; in jure Franconico heißt dann: die Länder des rechten Rheinufers, die zu Franken gerechnet werden, aber ohne damit mehr als eine Vermuthung für die Rechte des pfälzischen Vicariats aufzustellen, das durch ein dem sächsischen zur Seite stehendes Herkommen auch beschränkt seyn konnte. Weder das ältere Herkommen zählte alle Länder Deutschlands zu einem oder dem anderen Vicariatssprengel, noch bedurfte es allenthalben eines Reichsvicariats. Nach der älteren Verfassung war dieses überflüssig, wo ein fürstlicher Amtssprengel bestand. Die südöstlichen Gegenden Deutschlands sind daher weder im Schwabenspiegel erwähnt, der bei beiden Sprengeln nur Gegenden nennt, wo in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, kein geschlossener Amtssprengel bestand, als die Besitzungen des meißnischen und welfischen Hauses, die der Spiegler aber auch schwerlich im Sinn hat, noch in der goldenen Bulle. Ob die leztere die Fürstenthümer von der Gewalt des Reichsvicariats ausschließt, oder sie dieser unterwirft, bleibt dunkel; die Erwähnung, daß die Reichsvicarien mit Fahnlehen nicht belehnen dürfen, läßt sich als

eine Ausnahme von der Regel, und als eine Anwendung derselben §. 395.
betrachten, je nachdem man annimmt, daß die zuerst erwähnte richterliche Gewalt der Vicarien und ihre Verwaltung der Einkünfte über jene sich erstrecken soll, oder nicht. Die Fürstensprengel auszuschließen, hat wenigstens für sich, daß die kaiserlichen Gerichte sich auf die Fürstensprengel nicht bezogen, sondern auf die Reichsvogteien, und daß nur in den lezteren Einkünfte des Kaisers zu erheben waren. Die Bedeutung der späteren Vicariatsgerichte kann dagegen nicht angeführt werden; sie war eine Folge der Reform der Verfassung der Reichsgerichte überhaupt. Die G. B. hat daher meines Erachtens keineswegs ganz Deutschland der Gewalt der Reichsvicariate unterworfen; überhaupt hat sich die neuere Bedeutung der lezteren erst seit der G. B. entwickelt, und in der früheren Verfassung nur scheinbar eine Wurzel. — Auf das Privatrecht kann hiernach weder jus Francicum noch juva Saxonica bezogen werden. Selbst wenn man dies annehmen zu müssen glaubte, wäre wenigstens von einem Gegensatz des Sachsen- und Schwabenspiegels nicht die Rede, da dieser die Bedeutung eines dem ersteren entgegenstehenden Rechtsbuchs nicht hat; man müßte alle übrigen Rechte sich als einen Gegensatz der sächsischen Rechte denken.

§. 396. §. 396.

Die vollständige Vollziehung der goldenen Bulle in Beziehung auf die Theilnahme, welche sie den Kurfürsten an der Reichsregierung zusprach (§. 395. Nro. IV.), hätte zu einer neuen Gestaltung der Verfassung in Kurzem führen müssen. Zu jener kam es aber niemals; nur der Einfluß auf die Reichsangelegenheiten, den die Kurfürsten als die höchsten Reichsbeamten von jeher anzusprechen hatten, wurde allmälig in Beziehung auf bestimmte Geschäfte entschieden anerkannt, und bildete sich für ihre Einwirkung auf jene im Allge-

§. 396. meinen eine mit den bestehenden Verhältnissen vereinbare Form (§. 436.). Größere Vortheile zogen die Kurfürsten aus der Stellung, welche ihnen als Territorialherrn gegeben wurde; sie machte es ihnen möglich, die vollständige Landeshoheit über viele Personen auszudehnen, deren Unterwürfigkeit unter dieselbe höchst beschränkt war. Nach der Natur der Landeshoheit (§. 290. 299.) konnte den meisten in ihr enthaltenen Rechten nur unterworfen seyn, wer zu der Grafschaft gehörte, die sie in einem gewissen District hergebracht hatten, oder zu einer Herrschaft, in welcher alles echte Eigenthum (als Lehnsherr oder Gutsherr) in den Händen des Landesherrn war, oder wenigstens eine Vogtei anerkennen mußte, die auf einem ursprünglichen Verhältniß jener Art beruhte. Hingegen gab der Heerbann über Personen, die blos dem Fürstenamt unterworfen waren, oder die Reichsvogtei, welche ein Fürst vom Reiche erworben hatte, keineswegs die Rechte, welche er über jene vorhin genannten Personen hatte (s. §. 290.); die Gerichtbarkeit über die ersteren, und über die Städte der lezteren Art, hatten die kaiserlichen Land- und Hofgerichte (§. 291. Anm.), und die Beden konnte der Fürst nicht ansprechen, weil beide nicht ihm, (vergl. §. 306.) sondern dem Reich, nur unter seinem Fürstenamt und unter ihm als Reichsvogt dienten; das Reich konnte ihm blos die Beden, die es hergebracht hatte, durch Uebertragung der

Reichsvogtei überlassen, und wenn Reichsbeden §. 396.
von den unmittelbaren Angehörigen des Reichs gefordert wurden, durfte er diese dann auch erheben; aber das Bedürfniß des Fürsten konnte für Unterthanen dieser Art, kein Grund der Bede werden. Wenn daher die goldene Bulle in ganz unbestimmten Ausdrücken (§. 395. Nro. III.) die Unterwürfigkeit [a]) unter einen Kurfürsten zu dem Grunde machte, weshalb seine Gerichtbarkeit sich über eine Person erstrecke, was eben so gut auf den bloßen Heerbann, Lehndienst und die Vogtei, als auf die wahre Unterwürfigkeit unter die Landeshoheit paßte, so konnte es nicht fehlen, daß allmälig viele, die gar nicht wahre Landesunterthanen (im Territorio gesessen), sondern blos in sofern Landsassen waren, als man Land, und Sprengel des Fürstenamts, für gleichbedeutend nahm [b]),

a) G. B. Cap. 11. Statuimus — ut nulli Comites, Barones etc. — nulle quoque persone Coloniensi, Maguntinensi — Ecclesiis *subjecti* vel subjecte etc.

b) Daß die G. B. dies so versteht, sieht man aus andern Stellen wo von den Territorialrechten der Kurfürsten die Rede ist. Z. B. Cap. 9. wo das Bergregal ihnen zugesprochen wird: in *principatibus*, terris, dominiis et pertinentiis suis. Auch ergiebt sich aus einem Zusatz des Cap. 11., den einige Handschriften der G. B. haben, und der für eine hinzugefügte kaiserliche Declaration dieses Capitels ausgegeben wird, daß diese Bestimmung großes Aufsehen erregte: Hanc autem legem propter quedam dubia, que ex ea suborta fuerunt, de illis duntaxat *feudalibus vasallis* et subditis debere declaramus intelligi, qui feuda, bona et possessiones a principibus ecclesiasticis ac secularibus dependentes, que *in*

§. 396. in wahre Landesunterthanen verwandelt werden mußten. Denn die Gerichtbarkeit war ja auf jede Weise das sicherste Zeichen der Landeshoheit, weil sie aus der Grafschaft entstand. Diese vortheilhafte Stellung blieb aber den Kurfürsten keineswegs allein; Karl IV. gab sie überhaupt allen Fürsten, wie man aus ähnlichen privilegiis de non evocando c) sieht, die mit der Anerkennung des Fürstenstandes verbunden wurden d), oder sonst durch den Kaiser einzelnen Fürsten ertheilt wurden e). Unter diesen Umständen blieb für einen

temporali ipsorum jurisdictione (also in dem Umfang ihrer Grafschaften und Herrschaften) obtinere noscuntur et actualiter et realiter resident in iisdem. Si vero tales Electorum Principum vasalli et homines ab aliis etiam Archiepiscopis, Episcopis sive Principibus similia feuda possident, et larem fovent in illis, ex tunc si iidem Archiepiscopi, Episcopi vel principes ab imperio bannum habent et privilegium, duella coram se agi permittere, quod illos agat de talibus. Alioquin ad Imperialis curiae judicis examen super his decernimus recurrendum.

c) Die älteren Privilegien ähnlicher Art, die man schon vom dreizehnten Jahrhundert an findet, dürfen mit diesen nicht verwechselt werden; sie beziehen sich blos auf die Concurrenz der kaiserlichen Landgerichte mit wahren Territorialgerichten, und darauf geht denn wohl auch die Behauptung der G. B, daß diese Gerechtsame dem böhmischen Reich und den geistlichen Kurfürsten schon von Alters her zugestanden hätten.

d) Wie der Gnadenbrief Karls IV. für die Burggrafen von Nürnberg von 1363, bei Olenschlager Nro. 43.

e) Z. B. für Oesterreich a. 1361 bei Lünig R. A. P. spec. Cont. 1. Erste Fortsetzung 4ter Abschnitt S. 15. Ein Verzeichniß der von den Kaisern ertheilten Privilegien de non

Theil des Herrenstandes, die Ritterschaft §. 396.
und die Städte, welche sich gerade am meisten in der Gefahr befanden, durch die Ausdehnung der fürstlichen Landeshoheit den größten Theil ihrer Selbstständigkeit zu verlieren, kein anderes Mittel übrig, als nachdem sie vom Kaiser verlassen waren, durch Einigungen und Eidgenossenschaften ihre Selbstständigkeit zu vertheidigen, ein Umstand, welcher der Fortbildung der Reichsverfassung ihre entschiedene Richtung gegeben, und zuletzt das Reich in der That in eine große Einigung unter dem Schutz des Kaisers verwandelt, in den Landesverfassungen aber zunächst die Entstehung der landständischen Verbindungen veranlaßt hat. Der Kaiser war jedoch so weit entfernt, die Entstehung solcher Eidgenossenschaften zu begünstigen, und sie zu seinem Vortheile gegen die Macht der Fürsten zu gebrauchen, daß er die alten Gesetze (§. 247.) gegen alle Arten von Eidgenossenschaften, die ohne Genehmigung der Landesherrn eingegangen würden, und gegen die Pfalbürger vielmehr in der G. B. erneuerte f).

§. 397. §. 397.

Durch eben die Politik, welche den Fürsten in Deutschland vergönnte, ihre Gewalt weiter aus-

evocando sieht bei Pfeffinger Vitr. illustr. Tom. 3. pag. 1160 u. f. Ueber das ältere Herkommen rücksichtlich der kurfürstlichen Länder, finden sich Notizen ebendas. S. 667.

f) G. B. Cap. 15. 16.

§. 397. zudehnen, wurde in Italien der Zustand befestigt, welcher sich aus den Revolutionen der hohenstaufischen Zeit allmälig entwickelt hatte a).

I. In der Lombardei b) hatte der kostnitzer Frieden (§. 246.) den Städten alle Regalien innerhalb und außerhalb der Stadt überlassen, deren Besitz sie hergebracht hatten; diese Bewilligung gab den Gemeinden ohngefähr die nehmlichen Rechte, welche die Landeshoheit in Deutschland ausmachten. Ihre Grundlage war ebenfalls wie in Deutschland der Inbegriff der in der Grafschaft enthaltenen Rechte; diese aber sollte lehenbar bleiben entweder von den Bischöfen oder von dem Kaiser c). Darin lag wohl der nächste Grund, daß die Städte die Verwaltung des Blutbanns von der Ausübung aller

a) Vergl. überhaupt Leo Gesch. von Italien. B. 3. 4. Die lose Verbindung, in welcher Deutschland seit diesem Zeitraum mit Italien stand, gestattet nicht in das Einzelne des wechselnden und sehr verwickelten Zustands von Italien einzugehen, da dessen Schicksale auf keine Weise mehr mit der inneren Geschichte von Deutschland in Verbindung stehen, ausgenommen in sofern sie der Geschichte des Kaiserthums angehören. Die folgende Darstellung hat daher auch nur die Geschichte der kaiserlichen Rechte in Italien zum Gegenstand.

b) In dem engern Sinn des Worts, der durch den lombardischen Städtebund entstanden ist, in welchem die Lombardei nur bis zu den Apenninen reicht.

c) In civitate illa in qua Episcopus per privilegium Imperatoris *Comitatum* habet, si consules per ipsum Episcopum consulatum recipere solent, — alioquin unaquaeque civitas a nobis consulatum recipiat.

aller übrigen der Gemeinheit zustehenden Rechte §. 397.
trennten, und während sie die lezteren durch einen auf sehr verschiedene Weise organisirten Gemeinderath [d]) verwalteten, jenen durch einen von ihnen gewählten Podesta, den der Bischof oder Kaiser belehnte, ausüben ließen [e]). Neben ihm stand eine andere gewählte Obrigkeit, welcher die Verwaltung anderer einzelnen Hoheitsrechte, besonders aber der Befehl über die gewaffnete Macht anvertraut war, von welchem ihre Benennung Capitaneus populi hergenommen ist [f]). Die Parteiungen zwischen den gibellinischen und welfischen Geschlechtern, in welche sich der Adel der einzelnen Städte trennte, und der Kampf, in welchen der Adel in manchen derselben mit den übrigen Klassen der Bürgerschaft verfiel, machten es leicht, als Par-

d) S. Sismondi a. a. O. Z. B. Th. 2. S. 247. u. f. Th. 3. S. 177 u. f. w. Vergl. v. Raumer über die ital. Städteverf. in den Wiener Jahrb. der Litter. Octob. 1819. S. 1 u. f. H. Leo über die Verf. der freien lombard. Städte im Mittelalter 1820. Derselbe Entwickl. der Verf. der lomb. Städte. Hamb. 1824. 8. und Gesch. von Italien, B. 2. S. 105 u. f.

e) Vergl. Sismondi a. a. O. Th. 2. S. 281 u. f.

f) Sehr bestimmt bezeichnet Marsilius von Padua in dem oben angeführten Werke: „Defensor pacis" bei Beschreibung der verschiedenen Regierungsformen, diese Magistratur auf folgende Weise (bei Goldast Monarch. Tom. 2. pag. 164.): Unus quidem Monarcha statuitur ad *aliquod opus determinatum* circa regimen communitatis — velut Ducatum exercitus — vocatur autem officium hoc in communitatibus modernis Capitaneatus aut Contestabiliaria.

§ 397. teihaupt mit Hülfe einer Faction die Rechte des Capitaneats zu erweitern, das Capitaneat mehrerer Städte, auch allenfalls mit den Rechten des Podesta, zu verbinden, und dadurch allmälig die Magistratur in eine Herrschaft zu verwandeln g). Die heftigen Bewegungen der Parteikämpfe, in welchen bald eine ganze Partei von der Gegenpartei vertrieben wurde, bald diese sich wieder in den Besitz der Herrschaft zu setzen wußte, gewöhnten an einen schnellen Wechsel der Herrschaft, und machten es auch solchen Parteihäuptern, die nach monarchischer Gewalt strebten, sehr leicht, das Volk an ihre Herrschaft zu gewöhnen, wenn sie diese gleich durch offenbare Gewalt erlangt hatten. Um aber eine solche Gewalt zu befestigen, bedurfte es theils mächtiger Verbindungen mit anderen Parteihäuptern, theils des höheren Ansehens der Kirche oder des Kaisers; des Ansehens von jener bedienten sich die Welfen, des kaiserlichen die Gibellinen. Das leztere war darum besonders wichtig, weil dem Kaiser doch noch manche vorbehaltene Regalien, besonders aber viele Vasallen blieben, die theils gar nicht die Hoheit der Städte anerkannten, theils wenigstens in einem sehr unbestimmten Verhältniß zu ihnen standen, weil diese etwa den Blutbann aber keine anderen Regalien in ihren Herrschaften hatten. Solche Vasallen konnten als

g) Vergl. Sismondi a. a. O. Th. 3. S. 259.

unmittelbare Reichsangehörige durch Uebertragung §. 397.
der kaiſerlichen Rechte, unter dem Namen eines Reichsvicariats, der Gewalt eines gibelliniſchen Herrn unterworfen werden, ein Vortheil, den der Papſt daher auch den welfiſchen Parteihäuptern zu verſchaffen ſuchte. Seit Conrad IV. kam kein deutſcher König nach Italien, und im Zwiſchenreich behaupteten die Päpſte das Reichsvicariat zu vergeben zu haben, und übten dieſes Recht in den unruhigen Zeiten nach dem Tode Conradins (§. 251.). Der Reichsvicarius, den ſie in König Carl von Neapel beſtellten, würde ohne Zweifel bald Gelegenheit gefunden haben, mehr als ein bloßes Parteihaupt der Welfen zu werden, wenn nicht durch die Revolution, welche 1282 Sicilien von Neapel losriß, die Macht des Hauſes Anjou ſehr geſchwächt worden wäre. So blieb jener im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts entſtandene Zuſtand; nur wurde die welfiſche Partei faſt überall die herrſchende, weil es ſeit dem Fall des hohenſtaufiſchen Hauſes den Gibellinen an jeder Unterſtützung von Deutſchland aus fehlte.

II. Ein ganz ähnlicher öffentlicher Zuſtand bildete ſich im Lauf des dreizehnten Jahrhunderts in Tuscien und in dem alten Exarchat, da weder der Papſt in dieſem, noch der Kaiſer in beiden hindern konnte, daß ſich die Städte gleich den lombardiſchen regierten.

§. 398.

§. 398.

K. Heinrich VII. zog endlich 1310 nach Italien, weniger um die gibellinische Partei zu heben, als um zu versuchen, ob mit Hülfe des kaiserlichen Namens und des römischen Rechts, nach welchem der souveräne Kaiser keine alte Verträge und Privilegien zu ehren brauchte [a]), in Italien ein ganz neuer politischer Zustand gegründet werden möge. Beide Parteien wurden daher anfangs auf gleiche Weise behandelt, und so viel als möglich geschont, aber die Gewalt ihrer Häupter als bloße Statthalterschaft behandelt, die der Kaiser willkührlich geben und nehmen, mindern und mehren könne. Die welfische Partei in Tuscien, verbunden mit König Robert von Neapel, widerstand jedoch dem Kaiser mit Erfolg, und Heinrich starb (1313) bei der Eröffnung des Feldzugs gegen Neapel, ehe weder die Gibellinen, die er zulezt mehr begünstigte, durch ihn ein bedeutendes Uebergewicht erlangt hatten, noch für den Kaiser selbst irgend ein wesentlicher Vortheil erreicht werden konnte. Nach seinem Tode war bei der damaligen Lage von Deutschland so bald keine Unterstützung für die Gibellinen zu hoffen; unter diesen Umständen versuchte der unternehmende Johann XXII. die Lombardei für sich zu erobern. Ludwig der

a) Albert. Mussatus L. I. Cap. 1. — cujusquam cum subjectis *pactionis* impatiens — cuncta absoluto complectens imperio.

Baier unterſtützte jedoch die bedrängten Gibellinen §. 398.
ſo viel es ſeine eigene Lage geſtattete, und vereitelte wenigſtens die Einnahme von Mailand, wo ſchon zu dieſer Zeit das Haus Viſconti eine ziemlich feſte Herrſchaft gegründet hatte. Ludwigs Zug nach Italien wurde 1327 mehr in der Abſicht unternommen, den Papſt ſelbſt in Rom anzugreifen, als den Zuſtand von Italien zu verändern, und eben darum hatte er auch nur vorübergehende Folgen. Ludwig erhob auf Koſten der Freiheit der Städte Lucca und Piſa, den Gibellinen Caſtruccio unter dem Titel eines Herzogs von Lucca zu einer Macht, die dem welfiſchgeſinnten Florenz und den übrigen Städten Tusciens ſehr gefährlich zu werden drohte, mit Caſtruccios Tod (1329) aber ſchon wieder verfiel, und entzog den Viſconti auf eine kurze Zeit ihre Herrſchaft. Nach Ludwigs Entfernung gelang es 1330 auf eine kurze Zeit dem König Johann von Böhmen, der ſich bei den Gibellinen als Reichsvicarius, bei den Welfen als Vertrauter des Papſtes geltend zu machen wußte, die höchſte Gewalt in dem größten Theil der lombardiſchen Städte durch freie Uebertragung zu erwerben; er verlor ſie aber innerhalb Jahresfriſt wieder durch das Mißtrauen der Gibellinen und durch die Furcht der Welfen vor franzöſiſcher Herrſchaft, welche durch die Verbindung Johanns mit dem franzöſiſchen Hofe und deſſen offenkundige Bemühungen, ſeine Gewalt über den Papſt

§. 398. zu Eroberungen in Italien zu benutzen, gegründet genug scheinen mußte. So blieb den Parteihäuptern, welche die Gunst des jedesmaligen Herrschers, die Furcht der einzelnen Städte vor der Unterdrückung durch einen Anderen, das System der Städte, sich in bedrängten Zeiten der Herrschaft einer andern Stadt zu unterwerfen, zu benutzen wußten, und die sich gelegentlich selbst gegenseitig unterstützten, wieder eine Zeitlang freier Spielraum für ihre Unternehmungen. Karl IV. kam zwar 1354 nach Italien, um sich zum Kaiser krönen zu lassen, aber er verließ es so schnell, daß seine Rückkehr einer Flucht ähnlich sah, getreu seiner gegen den Papst übernommenen Verpflichtung, nichts an dem Zustand von Italien zu ändern [b]), und zufrieden, an Kronsteuern [c]) und sonst an Contributionen, von einzelnen Großen und Städten zu erheben, was sich ohne ernsten Kampf erheben ließ [d]). Vor allen erhob sich nun die Macht der Visconti, denen fast die ganze Lombardei unterthänig wurde. Den bedrängten Beherrschern der benachbarten Städte zu helfen, rief 1368 Papst Urban V. selbst den Kaiser nach Italien, allein etwas Wesentliches veränderte Karl IV. auch diesesmal in dessen Zustande nicht. Die Visconti

b) Matt. Villani L. 3. Cap. 103.

c) „Extraordinaria collatio ad felicissimam regalis numinis expeditionem" H. F. 56.

d) Vergl. Sismondi a. a. O. Th. 6. S. 216 u. f.

wußten ihren Frieden mit dem Kaiſer zu machen, §. 398.
und ſie blieben, wenn ſie ihn gleich nicht erfüllten und in die Acht erklärt wurden, dennoch von ihm unangefochten, da er auch dieſesmal nur in Italien zu ſein ſchien, um den Mächtigeren Privilegien über Rechte zu ertheilen, die ſie ſchon beſaßen, und von den minder Mächtigen Geſchenke zu erpreſſen. Freilich ließ ſich auch in Italien kein anderer politiſcher Zuſtand begründen, wenn der Kaiſer nicht ein beträchtliches Heer aus Deutſchland mit ſich brachte und eine Reihe von Jahren ohne beträchtlichen Zuſchuß aus Italien ſelbſt zu erhalten vermochte. Die unbedeutende Macht, mit welcher die lezten Kaiſer erſchienen, nöthigte ſie, von ihren Anhängern große Anſtrengungen zu begehren, zu welchen dieſe in die Länge weder geneigt noch ſtark genug waren; und endlich mußte ſich die Neigung allmälig verlieren, den Kaiſer künftig zu unterſtützen, da gerade ſeine eifrigſten Anhänger durch die Unterhaltung des kaiſerlichen Heers und des Hofes mehr litten als ſeine Gegner, und nach der Entfernung des Kaiſers den Lezteren nicht ſelten Preis gegeben waren [e]).

§. 399. §. 399

In Deutſchland dagegen bildete ſich unter Karl IV. folgender Territorialzuſtand:

e) Unter die Urſachen, weshalb Pavia und ſpäterhin Piſa ihre Freiheit verloren, darf ohne Zweifel geſezt werden, daß ſie ſich durch ihre Anſtrengung für das kaiſerliche Intereſſe erſchöpft hatten.

§. 399. I. Das habsburgische Haus, in welchem H. Albrecht II. († 1358) als einziger männlicher Erbe K. Allbrechts seine Brüder überlebte, hatte die Zeitumstände vortrefflich benuzt, seine von Burgund bis an die ungarische Gränze hin zerstreuten Besitzungen allmälig zu einem zusammenhängenden Ganzen zu verbinden. Unter Herzog Albrecht selbst kam die Grafschaft Pfirt (im Oberelsaß) 1319, und das Herzogthum Kärnthen 1335 [a]) hinzu. Seine Söhne erwarben 1363 Tyrol, das ihnen die Erbgräfin Margaretha (§. 391.) nach dem Tode ihres einzigen Sohnes zweiter Ehe übergab, 1365 Feldkirch, 1367 Breisgau, 1376 Pludenz, 1379 die Landvogteien in Schwaben, lauter Besitzungen, die nach der Ausdehnung, die man jezt der Landeshoheit gab (§. 396.), endlich ganz Oberschwaben zu einem großen habsburgischen Fürstenthum machen konnten. Doch theilten 1379 die Brüder Albrecht III. und Leopold III. ihr Erbe, wodurch jener Stifter einer *österreichischen*, dieser Stifter einer *steiermärkischen* Linie wurde; zu den Besitzungen der lezteren gehörten alle habsburgischen Länder mit Ausnahme des Herzogthums Oesterreich [aa]).

a) Es wurde 1336 von dem luxemburgischen Hause den Herzogen von Oesterreich überlassen, nachdem diese ihren Rechten aus der auch über Tyrol erhaltenen Belehnung entsagten; Margaretha, Erbin des lezten Herzogs von Kärnthen (oben §. 391.), hatte beides angesprochen.

aa) Ueber die Geschichte von Oesterreich in diesem Zeitraum s.

II. Mit Böhmen vereinigte Karl. IV. §. 399.
1355 die Lausiz [b]) und Schlesien [c]), und erwarb seinem Hause 1373 die Mark Brandenburg [d]).

Fr. Kurz Oesterreich unter Herz. Albrecht d. Lahmen. Linz 1819. 8. Dess. Oesterreich unter H. Albrecht III. Linz 1827. 2 Th. 8. Dess. Oesterreich unter H. Rudolf IV. Linz 1821. 8. Dess. Oesterreich unter H. Albrecht IV., nebst einer Uebersicht des Zustandes Oesterreichs während des vierzehnten Jahrhunderts. Linz 1830. 2 Th. 8. Ueber die Kaiserregierungen des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts s. oben S. 5.

b) Die niedere Lausitz, ursprünglich allein unter dem Namen der Markgrafschaft Lausitz begriffen, gehörte bis 1303 zu den Besitzungen des meißnischen Hauses (unten Nro. X.). Von diesem kam sie 1312 an die Markgrafen von Brandenburg aus dem anhaltischen Hause, wurde aber späterhin wieder an Meißen verpfändet. Das Einlösungsrecht traten dann 1353 die Markgrafen Ludwig und Otto aus dem bairischen Hause an Karl IV. ab. Die jezt sogenannte obere Lausitz, früher unter dem Namen der Mark oder des Landes zu Baudissin und zu Görlitz begriffen, erwarb von dem anhaltisch-brandenburgischen Hause bereits König Johann von Böhmen 1319.

c) Schlesien, nachdem es 1163 eine von Polen abgesonderte Besitzung der Söhne Herzog Ladislaus II. geworden, zerfiel durch Theilungen in eine Anzahl kleiner Fürstenthümer, die allmälig, besonders unter König Johann, in Lehensverbindung mit Böhmen kamen. Einzelne Stücke von Schlesien hatten auch schon die früheren Könige an sich gebracht. Zu Karls IV. Zeit war der einzige unabhängige Fürst in Schlesien, Herzog Bolko II. von Jauer und Schweidnitz, mit dessen Nichte Anna sich Karl 1353 vermählte. Ein Erbvertrag sicherte ihm beide Fürstenthümer. 1355 erfolgte die Incorporation. Die Acte von 1355, welche diese festsezt, steht bei Du Mont. Corps univ. et dipl. Tom. 1. P. 2. pag. 302. — Die Incorporation eines Stücks der Oberpfalz ist, da das meiste späterhin wieder verloren ging, im §. übergangen.

d) 1373 von Markgraf Otto aus dem bairischen Hause. S. das

§. 399. Die luxemburgischen Besitzungen bildeten dadurch ein wohlzusammenhängendes, abgerundetes Ganzes wie kein anderes deutsches Territorium. Doch blieb diese Macht nicht ungetheilt beisammen; denn nach dem Gebrauch des luxemburgischen Hauses wurden einzelne Stücke als lehenbare Herrschaften luxemburgischen Prinzen überlassen, wodurch Mähren bis 1411, Görlitz bis 1395 unter der Lehensherrlichkeit K. Wenceslaus von Böhmen, ältesten Sohnes Karls IV., an luxemburgische Nebenlinien kam, und das Stammland Luxemburg, das schon Karl IV. einer Nebenlinie überlassen hatte, zuletzt verloren gieng. Die Mark Brandenburg überließ Wenceslaus 1378 seinem Bruder Siegmund.

III. Das Bairische Haus hatte sich 1255 in eine Ober- und Niederbairische Linie getheilt. Die Länder der ersteren, zu welchem auch die Pfalz am Rhein und die meisten bairischen Besitzungen auf dem Nordgau gehörten, theilte Kaiser Ludwig durch den Tractat von Pavia 1329 c) mit den Söhnen seines Bruders, des Pfalzgrafen Rudolph.

1) Zu den dem Kaiser zugefallenen bairischen Ländern kam 1340 ganz Niederbaiern, wel-

Nähere bei v. Lancizolle Gesch. der Bildung des Preuß. Staats. B. 1. S. 234 u. f.

c) Bei Olenschlager Anmerk. zur G. B. Urk. Nro. 5. S. 7. und bei Aettenkhofer Gesch. der Herzoge von Baiern. Beil. Nro. 30.

ches ihm die Stände der ausgestorbenen niederbai- §. 399.
rischen Linie gegen die Bestätigung der indessen erlangten Landesfreiheiten übergaben. Allein gleich nach des Kaisers Tode wurden durch Verträge von 1349 und 1351 die beiden Haupttheile wieder getrennt. Oberbaiern, welches den drei Brüdern Ludwig Kurfürst von Brandenburg, Ludwig dem Römer und Otto zufiel, wurde durch Cession der beiden lezteren, welche dagegen die Mark erhielten, ausschließliches Besitzthum des ältesten Bruders, dessen Stamm aber mit seinem Sohn Meinhard 1363 ausstarb. In Niederbaiern theilten sich die drei Brüder Stephan (zu Landshut), Albrecht und Wilhelm (zu Straubingen). Dem ersten übergaben zwar die Stände von Oberbaiern 1363 ihr Land ungetheilt, aber seine Söhne theilten es 1392 mit Einwilligung ihrer Stände von neuem und gründeten drei Linien zu Ingolstadt, München und Landshut. Den Rest von Niederbaiern (Baiern-Straubingen) behielt Albrecht ungetheilt, und ihm fiel außerdem das Erbe seiner Mutter, Margarethe Erbtochter des Hauses Avesnes (§. 387. Note d), die Grafschaften Holland, Seeland, Friesland und Hennegau zu, welche jedoch nur während zwei Generationen Besitzthum des bairischen Hauses blieben. S. unten Nro. VII. 2.

2) Außer der Rheinpfalz wurde durch den Tractat von Pavia auch ein großes Stück des Nordgaus, zum Theil altes hohenstaufisches Be-

§. 399. sitzthum, von Conradin (B. 2. S. 188.) durch Pfandschaft und Schenkung erworben, der pfälzischen Linie überlassen, dem der Name der oberen Pfalz eigen geworden ist. Da von dem ganzen Stamme Pfalzgraf Rudolfs nur sein ältester Sohn einen männlichen Erben hatte, so fiel das anfangs getheilte Besitzthum dieser Linie wieder zusammen, und wurde von Ruprecht II. († 1398) auf Ruprecht III. vererbt, durch Simmern und Lautern bereits beträchtlich vermehrt. Untheilbar durch die goldene Bulle war freilich nur ein kleines Stück dieser Länder [f]; allein durch Hausverträge von 1368 und 1378 [g] wurden noch mehrere Stücke unzertrennlich mit der Pfalz am Rhein verbunden [h].

IV. Zwischen diesen Besitzungen der mächtigeren Stände des südlichen Deutschlands, lagen, vom Thüringerwalde bis hinauf an die burgundischen Länder, die geistlichen Territorien, meist in wohlabgerundetem geschlossenem Zusammenhang, die Besitzungen eines noch immer ziemlich zahlreichen Herrenstandes hingegen, und vieles Reichsgut mit

f) Das was in dem Tractat von Pavia als die Güter „die zu der Pfalz gehorent, und gehoren sollen" aufgezählt wird.

g) Bei Olenschlager a. a. O. Nro. 55 und 56.

h) Die angeblich 1395 von Kurf. Ruprecht II. verfügte Untheilbarkeit in einem viel weiteren Umfang, beruht auf einer ohne Zweifel unächten Urkunde. S. Mosers Staatsrecht Th. 13. S. 4 u. f.

den dazu gehörigen Städten, in der buntesten Ver- §. 399.
mischung. Die Mächtigeren des Herrenstandes, beeiferten sich nach dem Beispiel der Fürsten, ihre lehensherrlichen Rechte über ihre Dienst- und Lehensmannschaft, die hier bei weitem nicht immer auch ihrer Grafschaft unterworfen war, zu einer wahren Landeshoheit auszudehnen, oder aus dem Besitz eines Landgerichts (§. 291. Anm.), das ihnen aus den Trümmern der Reichsvogteien zu Theil wurde, Ansprüche auf Befugnisse herzuleiten, die sie nur in ihren Herrschaften ansprechen konnten. Die bedeutendsten unter jenen Häusern wurden:

1) Die Burggrafen von Nürnberg, nach späterer Annahme aus dem schwäbischen Hause der Grafen von Zollern entsprossen, aber vielleicht eher eine Linie des eben so edlen, jenen auch verwandten, fränkischen Geschlechts der Grafen von Abenberg [hh]), welche die Besitzthümer des meranschen (1248 ausgestorbenen) im östlichen Franken, wo sie aber schon früher einheimisch waren, sehr reich begüterten Hauses (B. 2. S. 146.) an sich gebracht [i]) und das auf der Burg zu Nürnberg haftende kaiserliche Landgericht, das sie zuvor

hh) v. Lancizolle a. a. O. S. 94 u. f.

i) Theils als Erbe der Gemalin Burggraf Friedrichs III. von Nürnberg, Elisabeth, einer Schwester des lezten Herzogs von Meran, theils von den übrigen Miterben durch Kauf und Tausch. Vergl. v. Lancizolle a. a. O. über die Geschichte der Erwerbungen des Hauses S. 107 u. f., über die meransche Erbschaft insbesondere S. 117 u. f.

§. 399. als Reichsvögte verwaltet, durch Gunst K. Rudolfs von Habsburg 1273 als lehnbares Eigenthum erhalten hatten [k]).

2) Die Grafen von Würtemberg, ursprünglich eines der minder mächtigen Grafengeschlechter in Schwaben, das aber schon seit mehr als einem Jahrhundert die Umstände benuzt hatte, durch Heirath, Kauf und Verpfändung, Reichsbelehnung und in den stürmischen Zeiten nach dem Tode Friedrichs II., durch eigenmächtige Besitznahme, Vogteirechte, Reichsgut, und Erbe und Lehen der ausgestorbenen mächtigeren Geschlechter und des benachbarten Herrenstandes an sich zu bringen, wodurch sich schon im vierzehnten Jahrhundert ein beträchtliches Territorium bildete [l]).

3) Die Markgrafen von Baden, ein Zweig des zähringischen Hauses, von dessen ehemaligen Reichswürden (der veronesischen Mark) sie den markgräflichen Titel fortführten (B. 2. S. 148.). Ihr Stammland bestand blos aus einzelnen Herrschaften, und vergrößerte sich allmälig auf ähnliche Weise wie die würtembergischen Besitzungen.

k) Ohne Zweifel zur Belohnung der dem König geleisteten Dienste bei der Kaiserwahl, für welche auch der sonst nicht eben freigebige Rudolph, einem nahen Verwandten wohl eine der bedeutendsten Reichsvogteien erblich überlassen mochte.

l) Der allmälige Anwachs des würtembergischen Landes ist im Einzelnen nachgewiesen in der kleinen Schrift: Historische Ausführung über das Gesetz der Untheilbarkeit und des Erstgeburtsrechts in dem würtembergischen Fürstenhause. Frankf. u. Leipz. 1789. 8.

V. Von den Beſtandtheilen des burgundiſchen §. 399.
Königreichs kam das Meiſte in Verhältniſſe, die es allmälig dem Reich entfremden mußten. 1. Die Stadt Lyon ergab ſich 1312 an Frankreich. 2. Die Grafſchaft Vienne kam durch Schenkung des lezten Dauphins von Vienne 1349 an Frankreich, wo jener Beiname der vorigen Beſitzer auf den Kronerben überging. Das franzöſiſche Königshaus nahm ſie zwar von Karl IV. zu Lehen, aber ohne ſpäterhin die Lehen zu erneuern. 3. Die Grafſchaft Provence, ſeit dem dreizehnten Jahrhundert in den Händen des Hauſes Anjou, war durch deſſen Verwandtſchaft mit dem königlichen Hauſe ſo gut als vom Reiche getrennt. 4. Die Stadt Avignon wurde 1348 von Johanne Gräfin von Provence an den päpſtlichen Stuhl verkauft, der ſchon 1228 die Grafſchaft Venaiſſin erworben hatte und von Karl IV. eine Verzichtleiſtung auf die Rechte des Reichs leicht erhielt. So blieb von bedeutenderen weltlichen Territorien bei Deutſchland nur die Grafſchaft Savoyen [m]), und die Grafſchaft Burgund (§. 240.). Dieſe, einſt ein hohenſtaufiſches Erbland, gelangte nach dem Wechſel verſchiedener Beſitzer an das herzoglich burgundiſche Haus, eine Linie des franzöſiſchen Königshauſes, deren Mannsſtamm 1361 erloſch. Hierauf kam ſie mit der Grafſchaft Artois kraft Erbvertrags an die Gräfin

m) S. unten bei der Darſtellung der Rechte des Reichs in Italien im funfzehnten Jahrhundert.

§. 399. Margarethe von Flandern, und durch Heirath mit dieser, nebst den Grafschaften Rethel, Antwerpen und Mecheln an den Stifter eines neuen Hauses der Herzoge von Burgund, Philipp den Kühnen, Sohn König Johanns von Frankreich; dieses erwarb zu seinen französischen Besitzungen innerhalb eines Jahrhunderts einen großen Theil des alten Lotharingiens (Nro. VII. 1. u. §. 407.), von welchem es in deutscher Lehnspflicht stand.

VI. Auf dem linken Rheinufer, von den habsburgischen Besitzungen abwärts bis zur Mosel, waren keine beträchtliche Territorien als die bischöflichen, was zur Pfalz gehörte (Nro. III.) und das Herzogthum Lothringen. Die Herzoge (deren Stamm das Land seit 1048 besaß) waren hier durch eine zahlreiche Dienstmannschaft vom Herrenstand mächtigere Fürsten als Landesherren; ein beträchtlicher Theil des Landes gehörte den Stiftern, Mez, Toul und Verdun, diese Städte waren freie Reichsstädte. Bedroht durch die wachsende burgundische Macht, galt es hier allen Landesherren mehr um die Behauptung als um die Erweiterung ihrer Herrschaft.

VII. Von der Mosel den Rhein hinab hatten sich dagegen eine Reihe größerer Territorien gebildet. 1. Die Grafschaft Luxemburg, von Karl IV. 1354 zum Herzogthum erhoben. Herzog Wenceslaus (Bruder Karls IV.) vereinigte auf eine kurze Zeit mit derselben den Besitz der Herzogthümer

(§. 240.

(§. 240. Nro. III.) Limburg und Brabant, §. 399.
welche ihm die Erbin Johanna von Brabant zubrachte; da er 1383 kinderlos starb, so wurden sie in der Folge durch Vermächtniß der Herzogin dem burgundischen Hause zu Theil. (Flandern und dessen Pertinenzen s. oben Nro. V. 4.) 2. In den Händen der niederbairischen Herzoge war zu dieser Zeit das alte Besitzthum der Grafen von Holland (oben Nro. III. 1.) 3. Die Grafschaft zu Altena, oder wie sie späterhin genannt wurde, zur Mark, verband Graf Engelbert III. mit der Grafschaft zu Kleve, welche seine Mutter nach 1368 erloschenem Mannsstamme der klevischen Grafen geerbt hatte. 4. Wilhelm VIII. von Jülich, dessen Vater 1339 zum Markgrafen, 1356 zum Herzog erhoben worden, erbte 1371 durch seine Gemalin Maria das Herzogthum (§. 394. Note b) Geldern (§. 285 b). Auf eine Nebenlinie dieses Hauses, gestiftet durch seinen Bruder Gerhard, fielen die Grafschaften Berg und Ravensberg, welche dessen Gemalin Margarethe, die Erbin dieser Länder, auf ihren Sohn Wilhelm, 1380 zum Herzog von Berg erhoben, vererbte.

VIII. Von diesen geschlossenen weltlichen Territorien nordwärts bis zur See und zur Weser, hatten die ansehnlichen Besitzungen der Stifter und die Kraft, mit welcher die Friesen noch fortwährend ihre alte Verfassung (§. 285 b) vertheidigten, einen schwachen Herrenstand in den alten Gränzen der Landeshoheit zurückgehalten.

§. 399. Eben dies war der politische Zustand der Gegenden vom Mittelrhein bis zur Weser und dem Thüringerwalde, wo sich das Besitzthum des Herrenstandes in eine Masse kleinerer Herrschaften zersplittert hatte. Durch Theilungen war selbst die Macht der Grafen von Henneberg, welche die Gaugrafschaft in dem großen fränkischen Gau Grabfeld seit uralter Zeit besaßen, deren alten fürstlichen Rang Heinrich VII. anzuerkennen daher auch kein Bedenken trug n), nicht bedeutend. Das mächtigste Haus in diesen Gegenden war das Hessische. Ein Fürstenthum Hessen entstand durch das Aussterben des Stammes der alten Landgrafen von Thüringen (B. 2. S 138.) im Jahr 1247. Die Reichslehen, Landgrafschaft Thüringen und Pfalz Sachsen, gelangten vermöge Eventualbelehnung auf Markgraf Heinrich den Erlauchten von Meißen; den Streit über das Erbe zwischen ihm und Sophie Herzogin von Brabant n1) schlichtete endlich 1265 ein Vergleich, durch welchen dieser, außer den Besitzungen des Hauses in Hessen, auch acht Schlösser und Städte an der

n) S. Meibom scr. rer. Germ. Tom. 3. p. 208.

n1) Heinrich war der Sohn einer Halbschwester des Landgrafen Heinrich Raspe, Gegenkönig Friedrichs II., mit welchem der Stamm 1247 erlosch; Sophie die Tochter des Landgrafen Ludwigs des Heiligen, mit Heinrich V., Herzog von Brabant († 1247), vermählt, welchem sein ältester Sohn Heinrich VI. aus einer früheren Ehe in Brabant folgte, während Sophie auf ihren Sohn Heinrich „das Kind von Hessen" ihr angestammtes Erbe übertrug.

Werra, bis dahin ein Theil von Thüringen [n2]), §. 399. blieben, und ihr Sohn Heinrich Gründer des hessischen Fürstenstamms wurde. Ein Fahnlehen war das Besitzthum des thüringischen Hauses im Lande Hessen (provincia Hassiae), wiewohl Grafschaften im alten Hessengau und Ober-Lahngau dessen Kern bildeten, die zu keinem Fürstensprengel gehörten, nie gewesen; es wurde aber 1292 von K. Adolf zu einem Fürstenthum erhoben, das auf der Reichsburg Boineburg und der dem Reich zu Lehen aufgetragenen Stadt Eschwege, haften sollte [n3]).

IX. Im mittleren nördlichen Deutschland zwischen Weser und Elbe, hatte das braunschweig-lüneburgische Haus durch Theilungen sich allzusehr geschwächt, um die vortheilhafte Lage, in der sich die größeren Fürstenthümer befanden, so zu benutzen, wie es im südöstlichen Deutschland geschah. Im Jahr 1267 hatten sich zwei Hauptlinien, die braunschweigische und die lüneburgische in das gesammte Besitzthum getheilt; in der ersteren entstand durch weitere Theilungen 1286 eine grubenhagensche und braunschweigische Linie, und die leztere theilte 1345 auch noch eine göttingische von sich ab. Die braunschweigische erwarb jedoch 1369 durch Erbvertrag, mit Bewilligung der lüneburgischen Stände, das Fürstenthum Lüneburg, das nach diesen Ver-

n2) Vergl. Wenck hessische Landesgeschichte B. 2. S. 484.

n3) Estor electa jur. publ. Hass. p. 127. Vergl. oben §. 394. Note b.

§. 399. trägen ungetheilt bleiben sollte o), und behauptete es nach einem schweren Kampf gegen die Herzoge von Sachsen, denen Karl IV. eine Eventualbelehnung ertheilt hatte, und das Land beim Absterben der lüneburgischen Linie wirklich verlieh. Nur blieb auch dieser Antheil, ungeachtet der Verträge, nicht lange ungetheilt.

X. Der anhaltische Fürstenstamm p), dessen beide Hauptlinien (B. 2. S. 145.) am Ende des

o) S. die hieher gehörigen Urkunden, in den *Origg. Guelf.* Tom. IV. Praef. p. 22 u. f.

p) Noch im vierzehnten Jahrhundert tritt das Fahnlehen des Hauses (B. 2. S. 21. 24. 145.) in einer Urkunde Ludwigs des Baiern für Fürst Bernhard von Anhalt vom Jahr 1323 (bei Beckmann Hist. des Fürstenth. Anhalt Th. 3. S. 481.) hervor. Der Bischof von Halberstadt sprach um diese Zeit die Grafschaft Aschersleben als ein Lehen des Stifts an, bestritt also, daß sie ein Fürstenamt sey; und das Stift hatte sich damals schon in den Besitz der Stadt Aschersleben gesezt. Gerade in Beziehung auf diesen Streit, weist K. Ludwig die nobiles viri: de Honstein, de Mansfeld, de Wernigerode, de Regenstein, de Beichlingen et de Scraplau, Comites, nec non de Hadmeresleben, de Stolberck, de Barby, de Lindow, de Hackeborn, de Heldrungen an: cum spectabili viro Bernhardo Comiti de Anhalt, Principi et adfini nostro, — *Principatum Ascaniae* duximus conferendum eumque — infeudavimus — quatenus debitae fidelitatis sibi homagium faciendo, feoda, quae ab ipso dicti Principatus intuitu obtinetis, recipere, — non tardetis. — Schon die Aufzählung der Vasallen, die dem Fürstenbanner folgten, läßt nach der Lage ihrer Besitzungen nicht bezweifeln, daß die Grafschaft Aschersleben des Sachsenspiegels nichts anderes als die nordthüringische Markgrafschaft seyn kann, der ursprünglich der gesammte Herrenstand von Nordthüringen zur Vertheidigung der Mark über der Saale folgen mußte.

zwölften Jahrhunderts im Besitz der wichtigsten §. 339.
Länder an der mittleren Elbe und mehrerer Reichswürden waren, verlor durch das Lehenrecht, das die Reichslehen nur vom Vater auf den Sohn erben ließ, die Mark Brandenburg (§. 392.) mit dem Absterben der brandenburgischen Linie im Jahre 1320. Die anhaltische und sächsische Linie, die sich im Jahre 1212 nach dem Tode Herzog Bernhards (B. 2. S. 141.) gebildet hatten, blieben fortwährend getrennt, und das Herzogthum Sachsen, das ist der Antheil, welchen Albrecht, Bernhards jüngerer Sohn pp), erhalten hatte, wurde seit 1260 noch einmal getheilt. Seitdem gab es Herzoge zu Sachsen in Wittenberg und Lauenburg, welche beide darauf Anspruch machten, des Reichs Erzmarschälle und Kurfürsten zu seyn, bis endlich Karl IV. Erzamt und Kurstimme der wittenbergischen Linie allein zusprach (§. 395.), und durch die Verordnungen der goldenen Bulle über die Untheilbarkeit der Besitzungen, die damals zum Herzogthum gerechnet wurden, sich der Begriff eines bestimmten sächsischen Kurlandes bildete. Die Erwerbung der Burggrafschaft Magdeburg (1269), seit welcher das sächsisch-wittenbergische Haus das Wappen der Pfalz Sachsen führte q), der Graf-

pp) Wohl auch ein Beweis, daß die Besitzungen, welche der ältere Sohn erhielt, ebenfalls ein Fürstenthum waren; der Umfang beider war wohl ziemlich gleich.

q) Die sächsische goldene Bulle (§. 395. Note u) betrachtet di.

§. 399. schaft Brena (1290), bei dem Erlöschen der Linie des meißnischen Hauses, welche diese besaß (B. 2. S. 144.), der Pfalz Altstätt und der Grafschaft Barby, vergrößerten den Lehnshof r) mehr als die Besitzungen, und das Haus gehörte daher zwar durch seine Reichswürden zu den ersten Fürstenhäusern, stand aber an Macht unter seinen Nachbarn den Markgrafen von Meißen. Hier

sächsische Pfalzgrafschaft als eine alte Zubehörung des Herzogthums Sachsen. Die Pfalz Altstädt erwarb H. Rudolf II., dem jener Lehenbrief ertheilt wurde, erst später; gleichwohl nahm schon Albrecht II., der die Burggrafschaft Magdeburg kraft eines Vertrags mit dem Erzstift Magdeburg erhielt, den Adler, das Wappen der Pfalzgrafschaft Sachsen, in sein Schild auf. Weiße sächs. Gesch. B. 2. S. 241. Mir scheint dies auf keine andere Weise erklärt werden zu können, als daraus, daß die Burggrafschaft zu Magdeburg ein Pfalzgericht war (§. 291. Anm.), aber freilich nicht zu der Pfalz Altstädt, sondern zu einer anderen sächsischen Pfalz, vielleicht zu der von Merseburg (sächs. Landr. III., 62.) gehörte. Die Besitzungen der Pfalzgrafen von Sachsen, die seit 1180 an die Landgrafen von Thüringen gekommen waren, zu welchen auch die Pfalz Altstädt gehörte, müssen nothwendig von den übrigen, wie es scheint an verschiedene Reichsstände gekommenen Pfalzen und Pfalzgerichten in Sachsen unterschieden werden. Für eine solche ursprüngliche Zubehörung der Pfalz halte ich die Burggrafschaft Magdeburg, und die mit dem Herzogthum Sachsen verbundene Pfalzgrafschaft, die sich Herzog Rudolf II. von Karl IV. bestätigen ließ, für einen auf jene gegründeten Anspruch, auf die Pfalz überhaupt, welchem der Umstand, daß Rudolf das Pfalzgericht zu Magdeburg damals nicht mehr besaß (§. 284. Anm. 2.), nicht im Wege stand, da dies nur eine einzelne Pertinenz der Burggrafschaft selbst war.

r) Mit der Pfalz Altstädt belieh Rudolf II. die edlen Herrn zu Querfurt; mit Barby ein Geschlecht, das von dieser Besitzung seinen Namen entlehnte. Weiße a. a. O. S. 241. 247.

brachte Markgraf Heinrich der Erlauchte (1221—1288) das getheilte Stammland (B. 2. S. 144.) wieder zuſammen, das von ihm mit der Reichsvogtei des pleißner Landes [s]), der Landgrafſchaft Thüringen und der Pfalzgrafſchaft Sachſen (oben Nro. VIII.), von ſeinem Enkel Friedrich dem Gebiſſenen und deſſen Sohn Friedrich dem Ernſthaften mit neuen Erwerbungen an der oberen Saale und in Franken vergrößert wurde [t]). Dadurch wurde der Verluſt der Lauſitz (Note b) und anderer Stücke des alten Stammguts aufgewogen, der meiſtens Folge innerer Zwiſtigkeiten war, in die das Haus zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts zerfiel [u]). Es bildete ſich, obwohl §. 399.

s) K. Friedrich II. verpfändete ſie ihm für den Brautſchatz ſeiner an Heinrichs Sohn Albrecht vermählten Tochter; K. Rudolf löſte ſie zwar wieder ein, aber Heinrich VII. verpfändete ſie von neuem.

t) Ziegenrück, Triptis, Auma, Neuſtadt an der Orla und einen Theil an Jena erheirathete Friedrich der Gebiſſene mit ſeiner Gemalin Eliſabeth von Arnshaug. Weiße a. a. O. S. 32. In Franken erwarb Friedrich der Strenge 1353 die henneberg. ſche Beſitzung Koburg mit Zubehör, ſ. ebendaſ. S. 78., und ſein Bruder Balthaſar 1374, als Mitgift ſeiner Gemalin aus dem Hauſe der Burggrafen von Nürnberg, Hildburghauſen, Heldrungen und Zubehör. Ebendaſ. S. 103.

u) Das älteſte Stammgut des Hauſes, die Grafſchaft Weimn, ſchenkte Graf Otto III. von Brena dem Erzſtift Magdeburg 1288 für den Fall ſeines kinderloſen Todes, der 1290 eintrat, und auch den Heimfall der reichslehenbaren Grafſchaft Brena (ſ. oben bei dem Herzogthum Sachſen) begründete. Die letztere kam 1423 mit dem geſammten Beſitzthum der Herzoge von

§. 399. das Ganze mit Ausnahme der Markgrafschaft Meißen und der Landgrafschaft Thüringen nur aus den Trümmern alter Fürstensprengel und aus einzelnen Reichsvogteien und Herrschaften zusammengebracht war [uu]), dennoch allmälig ein geschlossenes Fürstenthum, weil die Vogteien über die Stifter und die Rechte des Fürstenamts über den größten Theil des Herrenstandes behauptet wurden, der auch auf den Landtagen erschien. Getheilt wurden diese Länder freilich während des vierzehnten Jahrhunderts, wie andere Fürstenthümer, aber sie blieben es doch nie lange und unveränderlich, und sie waren stets auf solche Art getheilt, daß dadurch kein Theil dem andern entfremdet wurde.

XI. Nordwärts der Elbe beherrschten 1. die Grafen von Holstein, aus dem Schauenburgischen Geschlecht [v]), den größten Theil des ursprünglich sächsischen Landes (Holstein und Stormarn)

Sachsen-Wittenberg zurück. Die sogenannte Mark Landsberg (s. über diese die Anm. zu diesem Paragraphen) und einen Theil der Besitzungen, die zu der Pfalz Sachsen gehörten, veräußerte Landgraf Albrecht der Unartige im Zwist mit seinen Söhnen 1291; sie war 1298 bis 1347 in den Händen des brandenburgischen und nachher des braunschweigischen Hauses; von diesem kaufte sie Friedrich der Ernsthafte wieder zurück. S. Weiße sächs. Gesch. Th. 2. S. 27. 75.

uu) Ueber diese Verhältnisse s. die Anmerkung am Ende des Paragraphen.

v) Seit 1106, wo ihrem Stammvater Adolph Graf zu Schauenburg (an der Weser) Herzog Lothar von Sachsen die Grafschaft Holstein zu Lehen gab.

und das dazu eroberte wendische Land bis zur §. 399.
Trave (Wagrien), mit Ausnahme des lübeckschen Stiftslandes. Ihr ganzes seit 1247 immer unter mehrere Besitzer getheiltes Land, trugen sie von den Herzogen zu Sachsen zu Lehen. 2. Das mecklenburgische Fürstenhaus hatte seine Besitzungen schon im dreizehnten Jahrhundert unter vier Linien getheilt; die mecklenburgische und werlische vereinigten im vierzehnten Jahrhundert ihr ganzes Stammgut in zwei Haupttheile; die erstere erhielt von Karl IV. 1348 die herzogliche Würde. Im J. 1304 hatte sie ein Stück der brandenburgischen Mark, die Herrschaft Stargard, 1359 die Grafschaft Schwerin erkauft; von diesen Besitzungen benannten sich die beiden Linien, in welche sie sich 1329 getrennt hatte. In der werlischen Linie wurde der Titel: Fürsten zu Wenden gebräuchlich. 3. Von dem großen Landstrich längst der Ostsee, welcher das Erbe des pommerschen Fürstenhauses bildete, vermehrte seit 1311 ein beträchtliches Stück (das sogenannte Pommerellen) die fortwährend wachsende Macht des deutschen Ordens w), der das

w) Mit Herzog Wratislaus und Mestovin II. starben 1295 die Herzoge von Hinterpommern (in dem damaligen Sinn des Worts, des Landes ostwärts der Persante) aus. Der erste († 1274) hatte bereits während seines Lebens den Theil des Landes, welchen er besaß, dem deutschen Orden geschenkt, sein Bruder blieb aber in dessen Besitz bis zu seinem Tode 1295. Dieser übertrug das Ganze mit Genehmigung seines Adels Herzog Primislaus II. von Polen, doch kamen die vorpommerschen Fürsten in Besitz des Landes bis in die Gegend von Stolpe.

§. 399. verödete Land durch freie Landsassen, die es gegen mäßige Abgaben bauten, und durch die blühenden Handelsstädte, die er gründete, in das reichste Land an der Ostsee verwandelte. Was den pommerschen Herzogen geblieben war, theilten zwei Linien, die wolgastische (der 1325 Rügen zufiel) x) und die stettinische.

Anmerkung. Ueber die Mark Landsberg und das Osterland.

Ich habe in den früheren Ausgaben mit Adelung (Directorium der südsächsischen Geschichte Einl. S. 31 u. f.) angenommen, daß das meißnische Haus die sämmtlichen Markgrafschaften zwischen Saale und Elbe besessen habe, und die sogenannte Mark Landsberg (vergl. Weiße sächs. Gesch. Th. 2. S. 3.) nichts anderes als die ursprüngliche östliche Mark sey. Schon B. 2. S. 20—24 und 145. dies. Ausg. ist diese Ansicht zurückgenommen, und anerkannt worden, daß die Markgrafschaften Meißen und Lausitz allein ungetrennte, wenn auch durch Exemtionen geschmälerte Sprengel waren, die nord- und südthüringische Mark jenseits der Saale hingegen aufgelöst worden sind, wenn gleich in der Eigenschaft der Landgrafschaft Thüringen und Grafschaft Aschersleben als Fahnlehen, noch die ursprüngliche Anlage sichtbar geblieben ist. Es fragt sich dann aber, was unter der „Mark Landsberg" und dem „Osterlande" zu verstehen ist, die im dreizehnten Jahrhundert hervortreten. Der letztere Name ist, wie mir scheint, eine Benennung der Gegend, die nicht in Meißen, sondern in Thüringen links der Saale entstanden war, früher mit dem

Jener Uebertragung widersprachen die Markgrafen von Brandenburg als Lehnsherren (§. 254. Note b); sie kamen 1306 in Besitz des größten Theils von Pommerellen und überließen es 1311 dem deutschen Orden.

x) S. oben §. 254. Note a.

Begriff der thüringiſchen Marken in eines zuſammen fiel, und hier- §. 399.
auf damals ſich auch bezog, aber im dreizehnten Jahrhundert, wo die Amtsſprengel der urſprünglichen Markgrafen auf die Landgrafſchaft Thüringen und die anhaltiſchen Beſitzungen beſchränkt waren, dieſe politiſche Bedeutung verloren hatte. Man ſieht dies aus den Urkunden. Im Jahr 1350 belehnt Karl IV. Friedrich den Strengen und deſſen Brüder, mit dem Oſterland, dem Land zu Pleißen, den Grafſchaften Rochlitz, Orlamünde und Groitſch. Weiße Th. 2. S. 84. Die neben dem Oſterland hier einzeln genannten Stücke ſind beſondere Erwerbungen, die nach und nach an das meißniſche Haus gekommen waren; das Oſterland ſcheint der Gegenſatz dieſer ſpäteren Erwerbungen zu ſeyn; es begreift das, was das meißniſche Haus ſchon im zwölften Jahrhundert außerhalb des meißniſchen Amtsſprengels, alſo von jenem Oſterlande beſaß, da dieſes bis zur Mulde reichte. Daß dieſes der eigentliche Begriff des Oſterlandes iſt, leidet keinen Zweifel (Weiße Th. 1. S. 128.), und wenn der Ausdruck ſpäter auch in einem weiteren Sinn genommen, und in dieſem das pleißner Land und noch mehr dazu gerechnet wird, ſo hängt dieſes nur mit einem neuen politiſchen Begriff zuſammen, der ſich durch die ſpäteren Theilungen des meißniſchen Hauſes bildete, in welchen die drei Theile Oſterland, Meißen und Thüringen unterſchieden wurden. Die älteren Beſitzungen auf dem linken Ufer der Mulde gehörten theils zum merſeburger, theils zum naumburger Sprengel, mithin theils zur nordthüringiſchen, theils zur ſüdthüringiſchen Mark. Bei weitem nicht alles, was die Markgrafen hier beſaßen, war Reichslehen. Ueber Leipzig mit der umliegenden Gegend ſprach der Biſchof zu Merſeburg die Lehnsherrſchaft an: (Weiße Th. 1. S. 115). Lyptzik, novam curiam Grimmis, Bornis et Groitsch, cum omnibus bonis sitis inter fluvios Salam et Muldam quae pater dicti pueri (Heinrichs des Erlauchten) tenuerat ab ecclesia Merseburgensi. An ein Fahnlehen des Oſterlandes iſt alſo nicht zu denken; es wird auch in dem Lehenbrief nicht als ein ſolches bezeichnet, ſondern es ſteht den übrigen einzeln genannten Erwerbungen gleich, die unmittelbares Reichslehen geworden waren, weil die alte Verfaſſung, welche die geſammte thüringiſche Mark rechts der Saale unter den Heerbann der thüringiſchen Markgrafen geſtellt hatte, ſchon im eilften Jahrhundert aufgehört hatte. Der lezte ſüdthüringiſche Markgraf, deſſen

§. 399. Sprengel über die ganze naumburgische Diöces sich erstreckte, möchte Eccard II. († 1090) gewesen seyn, und bald nach diesem tritt die Landgrafschaft Thüringen hervor. Die sogenannte Markgrafschaft Landsberg scheint zwar von der östlichen Mark, d. i. von der Mark Lausitz benannt zu seyn, aber hat nie zu dieser selbst gehört. Das Schloß Landsberg erbaute Dietrich Markgraf der Lausitz, Sohn Conrads des Gr. und wenn er sich (nach dem Gebrauch der Zeit) auch Marchio de Landsberg (Weiße Th. 2. S. 3.) nannte, so ging dies auf die östliche Mark. Die späteren Markgrafen mit dieser Bezeichnung haben auch bis 1291, wo Albrecht der Unartige die sogenannte Mark Landsberg veräußerte (Weiße ebendas. S. 27.), die Lausitz besessen. Durch diese Veräußerung kam sie an die Markgrafen von Brandenburg. Nimmt man an, daß Albrecht die Veräußerung keineswegs auf das Schloß Landsberg mit dessen Pertinenzen, die wirklich in die Hände der brandenburgischen Markgrafen fielen, beschränkt hatte, so entschied eigentlich erst die Abtretung, zu der sich Albrechts Sohn Dietrich der Jüngere (Diezmann) zuletzt genöthigt sah (Weiße II., S. 28.), was seitdem unter der Mark Landsberg verstanden wurde, und der Begriff einer Besitzung, von welcher der Besitzer diesen Titel führte, blieb seitdem unverändert, obwohl die Brandenburger im J. 1303 auch die Lausitz selbst von Diezmann erwarben, von welcher jener herrührte. Für diese Erklärung spricht auch, daß das Wappen der Mark Landsberg und der Lausitz das nehmliche ist. S. Gött. gel. Anz. Jahrg. 1819. Nro. 168. Den Malstätten: Delitsch (nahe bei Landsberg), Schkölen (unweit Naumburg) und Colmen (in der Gegend von Wurzen), welche ich in den früheren Ausgaben mit Adelung für die Orte gehalten habe, an welchen das Placitum der Markgrafen für die nordthüringische und südthüringische Mark (rechts der Saale) und die Markgrafschaft Meißen gehalten wurde, darf darum diese Eigenschaft nicht abgesprochen werden, die sich kaum bezweifeln läßt. Der Besitz derselben gab aber nach Auflösung der Markverfassung so wenig mehr ein Recht, die in dem vormaligen Amtssprengel gesessenen Herren und Prälaten zu diesen Landtagen zu fordern, wenn die Berechtigung nicht auf einem fortdauernden Lehns- oder Vogteiverhältniß beruhte, als nach Auflösung der Gauverfassung der Besitz der Malstätte eines Grafengerichts unbedingt über die Gerichtsfolge zu jener entschied (B. 2. S. 448 u. f.).

II. Allgemeine politische Geschichte von 1378—1437. §. 400.

(Bis zum Erlöschen des luxemburgischen Mannsstamms.)

§. 400.

Die Wahl des jungen Königs Wenceslaus von Böhmen zum römischen König, die Karl IV. 1376 zu Stande gebracht hatte, sicherte dem luxemburgischen Hause die fernere Benutzung der kaiserlichen Gewalt, und sie schien eine Zeitlang in die Hände eines Fürsten gekommen zu seyn, der den Geist der Zeit verstand. Mit Ausnahme des östlichen und nordöstlichen Deutschlands, war ohngeachtet der zunehmenden Erweiterung der Landeshoheit, noch eine so beträchtliche Anzahl von Herren, Rittern und Gemeinden in engerer Verbindung mit dem Reiche als mit dem Landesherrn, der sie zu seinen Landsassen zu machen strebte, oder wohl schon dazu zählte, daß wenigstens in vielen Gegenden für die kaiserliche Gewalt durch eine schickliche Verbindung solcher Elemente zu einem für jene vortheilhaften Ganzen, noch viel zu gewinnen war. Die bedrängte Lage, in welcher sich jeder befand, der keine Neigung hatte wie ein Einsasse einer Herrschaft behandelt zu werden, da er bisher nur Lehensherrlichkeit, Gerichtbarkeit, städtische Vogtei [a]), aber nicht Landesherrschaft eines

a) Ein Verhältniß, das besonders bei den bischöflichen Städten

§. 400. Herren anerkannt hatte, nöthigte Städte und Adel, auf gleiche Weise in Einigungen zu treten, um sich ungerechter Gewalt zu erwehren und durch Verbindung zu ersetzen, was dem Einzelnen an Macht abgieng. Freilich suchten die Städte zunächst die Verbindung anderer Gemeinden und der Adel die seiner Standesgenossen, aber gleiches Interesse ließ auch Verbindungen unter Beiden zu. Hie und da fanden sich schon ältere Verbindungen ähnlicher Art (§. 247. 346. Note d), die, wenn sie gleich einen bestimmten, vom Streben gegen die Landeshoheit verschiedenen Zweck hatten, doch auch zu diesem benuzt werden konnten, oder, wenn sie von geringem Umfang waren, sich leicht an einander knüpfen, und vielleicht zulezt in eine einzige große Verbindung ziehen ließen. Und selbst in den größeren Territorien zeigte sich ein so lebhaftes Bestreben unter den verschiedenen Ständen, die sich als Landsassen eines Landesherrn erkannten, durch eine unter sich geschlossene Verbindung, Sicherheit für ihre hergebrachten Rechte zu erlangen, daß es vielleicht selbst jezt noch nicht unthunlich war, eine große Verbindung aller Stände in Deutschland zu gründen, damit die Reichsverfassung nicht blos auf einer Vereinigung der Lan-

dazu dienen sollte, sie landsässig zu machen, welches im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert auch schon hie und da geglückt ist, anderwärts erst späterhin und bekanntlich in den meisten gar nicht.

desherren als Reichsglieder beruhe, sondern §. 400.
auf einer Verbindung des gesammten Volks. In Vereinigungen dieser Art lag überdies das einzige Mittel, den Landfrieden zu handhaben, für welchen es in der That keine Garantie gab, wenn die Landeshoheit engere Verbindungen unter den verschiedenen Herrschaften, Städten und der Ritterschaft nicht zu Hülfe nehmen wollte, durch deren Mitwürkung allein sie stark genug werden konnte, jenen zu schützen; die Privilegien gegen die Evocation hemmten die kaiserlichen Gerichte, welche allenfalls eingreifen konnten, in ihrer Thätigkeit, und diese waren überdies oft in so schwachen und so eigennützigen Händen, daß überhaupt keine Hülfe von ihnen zu gewärtigen stand. Vereinigungen jener Art förderten den Landfrieden selbst unmittelbar, denn sie sezten sich stets Schiedsrichter (Austräge §. 401.), deren Ausspruch durch die ganze Vereinigung vollzogen wurde.

Es läßt sich schwerlich bezweifeln, daß K. Wenceslaus im Anfang seiner Regierung Vereinigungen gewollt habe [b]), die alle jene Zwecke erfüllen sollten; allein da er das angefangene Werk nicht ernstlich durchführte, so entwickelte sich aus jenen Bestrebungen im Laufe eines Jahrhunderts, statt einer kräftigeren Reichsverfassung die alle Classen des Volks zu einem Ganzen verband, nur

b) Schon Möser hat dies bemerkt. Osnabr. Gesch. Th. 1. Vorrede zur ersten Ausgabe.

§. 400. eine festere Verbindung der Landesherren (welchen die Reichsstädte allmälig gleichgestellt wurden), mit einem bestimmteren staatsrechtlichen Verhältniß zum Kaiser, in den Territorien die landständische Verfassung und im südlichen und südwestlichen Deutschland die Verbindung der Reichsritterschaft.

§. 401. §. 401.

Bei dem Beginn von Wenzels Regierung hatte die schweizer Eidgenossenschaft schon eine Stärke und ein Ansehen erreicht, welches der Erweiterung der habsburgischen Landeshoheit Gränzen setzte. Ursprünglich, so lange sie blos unter den drei Gemeinden zu Schwiz, Uri und Unterwalden bestand, blos eine Verbindung zum gegenseitigen Schutz gegen willkührliche Gewalt, für Gewährung unparteiischer Rechtspflege und freien Handel der Verbündeten, wurde sie durch die Bemühung des habsburgischen Hauses, die Reichsvogtei, die es über jene hatte, in eine Landesherrschaft zu verwandeln, der Kern einer Vereinigung, an welche sich alles anschloß, was dem habsburgischen Hause mißtraute. Nachdem jene ursprüngliche Eidgenossen 1308 die habsburgischen Vögte vertrieben, und 1315 ihre Unabhängigkeit von der habsburgischen Herrschaft bei Morgarten behauptet hatten, bestätigte K. Ludwig 1316 ihren Bund. In diesen trat 1332 die Stadt Lucern, über welche das öster-

öſterreichiſche Haus die Vogtei hatte, 1351 die §. 401.
Reichsſtadt Zürich, 1352 das Land Glarus, den öſterreichiſchen Herzogen als Vögten des Kloſters Sekingen unterworfen, in demſelben Jahre Stadt und Land Zug, eine freie Gemeinde, welche zu dem an Oeſterreich gekommenen Landgericht der Herren von Lenzburg gehörte, 1353 die Reichsſtadt Bern. Vergeblich verſuchte Herzog Albrecht von Oeſterreich 1354 mit Hülfe Karls IV. den Bund zu trennen; der Spruch des Kaiſers, daß Glarus und Zug von den Eidgenoſſen nicht als bundesverwandte Orte betrachtet werden dürften, fand keine Vollziehung [a]). Neben dieſer Vereinigung bildete ſich 1376 eine Verbindung von vierzehn Reichsſtädten in Schwaben, die ſich zuſagten, ſich gegen alle ungerechte Gewalt zu ſchützen, und ſich von dem Reiche nicht trennen zu laſſen, die gegenſeitigen Streitigkeiten oder die der Unterthanen aber zu vertragen oder zu entſcheiden [b]). Dieſer

a) S. Joh. v. Müller Geſch. der Schweiz. Eidgen. Th. 2. S. 274. 275.

b) Die auf die ſtädtiſchen und übrigen Vereinigungen des vierzehnten Jahrhunderts Bezug habenden Urkunden finden ſich großentheils bei Datt de pace imperii publ. p. 1—81. Der erſte Bundesbrief iſt meines Wiſſens nicht bekannt. Den Inhalt deſſelben erſieht man aber zum Theil aus einer von der Stadt Reutlingen an Eßlingen 1377 ausgeſtellten Urkunde, als die letztere Stadt unter Bedingungen beitrat, bei Datt a. a. O. p. 35. Dieſer wird hier unter anderem zugeſichert: „daß die von Eßelingen zwein uſſer iren Raut zu dem Spruche ſezen ſullen, wenne die Statt anander zuſamen manent, alß

§. 401. Bund war sowohl gegen die von den benachbarten Herren, besonders dem Grafen Eberhard von Würtemberg versuchte Erweiterung der Landeshoheit c), als gegen die unbilligen Forderungen des Kaisers an die schwäbischen Reichsstädte gerichtet. Er vermehrte sich bis 1379 auf vierunddreißig meist schwäbische Städte; zugleich erneuerten die Städte im Elsaß eine alte Verbindung zur Handhabung des Landfriedens, und die mittelrheinischen ihren wohl nie ganz erloschenen alten (§. 247.) Bund. Sieben von diesen d) vereinigten sich mit den schwäbischen Städten, und obwohl in dem Bund manche Fürsten und Herren wegen früherer Einigungen oder Vogtei- und ähnlicher Gerechtsame ausgenommen

es von alter herkomen ist (die Verbindung war daher ohne Zweifel nur eine Erneuerung und Ausdehnung viel älterer Einigungen). — Von des Reiches Stette, die in diesem Bunde sint, Soldener und Spieße hant ufgesezte iglicher Statt, nach Anzal irer gewohnlichen Sture, das die Stette in diesem Bunde die von Eßlingen darzu nit tringen noch zwingen sullen, das su solicher Soldener oder Spieße habint, denne als verre sie gerne tund.

c) In der 1378 durch Kaiser Karl IV. veranlaßten schiedsrichterlichen Entscheidung zwischen den Städten und den Fürsten, gegen die ihr Bund gerichtet war, bei Datt a. a. O. S. 36. heißt es: were auch, daß die von Eßlingen an dem von Würtemberg suliche Güter vorderten, daß den von Würtemberg dauchte, die ar in nicht genommen hette, noch czinßpar, steurpar und vogtpar gemacht hette seind der Richtung zu Lauffen u. s. w.

d) Mainz, Strasburg, Worms, Hagenau, Speier, Frankfurt und Weißenburg.

waren, so sollte doch diese Ausnahme keine Kraft §. 401.
haben gegen der Bundesgenossen eidliche Versicherung, daß ihnen von einem der Ausgenommenen Unrecht geschehen e). Neben diesem größeren Bündniß bestanden fortwährend die älteren engeren Vereinigungen und wurden durch den Beitritt einzelner rheinischen, schwäbischen, wetterauischen und fränkischen Städte vergrößert.

Diese Verbindungen bewogen den Adel zu gleichen Maaßregeln. Auch dieser trat zuerst in einzelne Verbindungen, unter welchen die Gesellschaft mit dem Löwen f), mit den Hörnern, von St. Wilhelm und von St. Georg g) die bekanntesten sind. Ihre Mitglieder waren aus dem Fürsten-, Herren- und Ritterstande, und die Einigungen erstreckten sich längs des Rheins nördlich bis in die Niederlande, südlich bis nach Baiern und in die Alpen, östlich bis

e) Urk. von 1381 bei Datt a. a. O. S. 53. 54.

f) Den Bundesbrief von 1379 s. bei Schannat Sammlung alter historischer Schriften B. 1. S. 9. Die ersten Verbündeten waren vom Herren- und Ritterstande in der Wetterau und am Mittelrhein. Daß sich aber die Verbindung bis an die Niederlande nach Schwaben und Elsaß ausbreitete, sieht man aus der Urkunde Note k, wo die Mitglieder der Gesellschaft zum Löwen, welche hier contrahirten, ausnehmen: „Die Gesellschaft mit dem Löwen an dem Rin ze Niderlant, ze Elsaß und ze Brißgöw.

g) Ihr Daseyn vor 1382 ist aus der Urkunde Note k gewiß. Die Gesellschaft St. Georg scheint nach den Personen, welche hier von der Einigung ausgenommen werden, in Franken und Baiern ihre Mitglieder gehabt zu haben.

§. 401. in den Thüringer Wald h); das nördliche Deutschland nahm keinen Theil daran. Die Entstehung und Verfassung der einzelnen Vereinigungen ist (mit Ausnahme der zum Löwen) nicht genauer bekannt, man ist aber wohl berechtigt, im Wesentlichen die nehmlichen Bundesbedingungen bei ihnen vorauszusetzen, welche die Gesellschaft zum Löwen angenommen hatte. Diese bestanden 1. in der Verpflichtung, einer den andern nicht zu fehden, sondern entstandene Streitigkeiten vor gekorenen Richtern zu Güte oder Recht auszutragen d. h. sich dem von jenen (den Austrägalrichtern oder Austrägen) getroffenen Vergleich oder Rechtsspruch zu unterwerfen; 2. in der Anordnung von Hauptleuten und Räthen, welche die Genossen gegen Dritte vertraten, jenen zu ihrem Rechte zu verhelfen, und die Hülfe des Bundes gegen Dritte leiteten; 3. in jährlichen Versammlungen zu Berathung der Bundesangelegenheiten, gemeinschaft-

h) In der Urkunde Note k wird der Bezirk der drei Gesellschaften St. Georg, St. Wilhelm und zum Löwen (dessen Glieder aber nicht alle in der Einigung waren) beschrieben: alß wir an den Rüviren und Kreißen gesezzen sein, von dem Urfar ze Speyr, ienhalb Rines uff gen Strasburg, und von Strasburg uf gen Basel; und von Basel ienehalb Rins uf gen Bregenz, und von Bregenz vor dem Gebirg uf gen München, und von München gen Ingelstatt, und von Ingelstadt gen Aichstetten, und von Aichstetten gen Regenspurg, und von Regenspurg bis gen Armberg, und von Armberg bis gen Eger, und von Eger bis gen Koburg, und von Koburg bis gen Swinfurt, und von Swinfurt bis gen Miltenberg, und von Miltenberg bis gen Haidelberg und von Haidelberg wieder gen Speyer in das Urfar.

licher Theilung der Eroberungen und Lösung der Gefangenen des Bundes. §. 401.

Ohne Zweifel war die Stellung der städtischen Verbindungen gegen die des Adels, nach der Absicht der Verbündeten, eine feindliche, und beide für die Fürsten nicht eben erwünscht. Allein jede Partei fürchtete offenen Kampf; daher fehlte es mehrere Jahre hindurch nicht an Versuchen der Annäherung, die aber schwerlich ernstlich gemeint waren. Graf Eberhard von Würtemberg mit den drei Gesellschaften zum Löwen [i]), St. Wilhelm und St. Georg an einem, die schwäbischen Städte am andern Theile und Herzog Leopold von Oesterreich traten 1382 auf zwei Jahre in eine Einigung, die ihrem Hauptinhalt zufolge den Zweck hatte: 1. die einzelnen Contrahenten oder ihre Angehörigen gegen Landfriedensbruch durch einen der Genossen oder ihre Angehörigen zu schützen und jenen überhaupt mit Hülfe der Mitcontrahenten oder Austragsweise zu ihrem Rechte zu verhelfen [k]); 2. den Streitigkeiten zwischen den Verbündeten vorzubeugen, die durch Aufnahme von Unterthanen zu Bürgern oder in ähnliche Verhältnisse entstehen konnten.

In dieser Lage griff der König in diese Angelegenheiten ein. Auf einem Reichstage zu Nürnberg

i) Fälschlich wird von Neueren angegeben, er sey Hauptmann der Gesellschaft gewesen. Dies erhellt wenigstens nicht aus der Urkunde Note k.

k) Die Urkunde s. bei Datt a. a. O. S. 44 u. f.

§. 401. 1383 schlug er einen Landfrieden auf zwölf Jahre vor, dessen Haupt er als König seyn wollte und der dem bestimmt ausgesprochenen Zweck nach, nur eine Wiederholung jener großen Einigung von 1382 war. Die Genossen desselben sollten ohne seine Bewilligung kein anderes Bündniß haben [l]), und wurden vorläufig in vier Parteien getheilt, zu welchen jedoch auf dem Reichstag selbst fürs erste nur Fürsten und Fürstenmäßige traten. Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte und Städte, die in der Folge noch zuträten, sollten sich zu derjenigen halten, die ihnen am nächsten gelegen wäre [m]). In diesen Landfrieden ließ sich leicht eine Verbindung gleicher Art aufnehmen, die unter Vermittelung Karls IV. seit 1371 in Westphalen bestand, und sich bis nach Thüringen erstreckte [n]); alle Classen von Personen, die nach Wenceslaus Absicht in seiner Einigung für den Landfrieden seyn sollten, waren auch schon in dieser [o]). Auch ließ der König die Absicht, diese

l) Der Bund der Städte sollte nach Wenzels Absicht schwerlich ganz aufgehoben werden, aber er wollte in seiner Gewalt haben, ihn nach Willkühr aufzulösen.

m) Die Urkunde steht in der N. Samml. der R. A. Th. 1. S. 88 u. f.; hieher gehört §. 15. Aber etwas verfänglich lautete freilich, daß die Parteien, in denen fürs erste nur Fürsten und Fürstenmäßige waren, in die Einigung aufnehmen sollen.

n) S. Häberlin Reichshist. Th. 4. S. 99.

o) S. Haeberlin Analecta medii aevi Sect. 2. p. 319 sqq.

Einigung weiter auszubilden, sehr bestimmt §. 401.
vermuthen p). Demohngeachtet weigerten sich die Städte, in diesen Landfrieden zu treten; die Absichten des Königs schienen ungewiß, und darum gefährlich den Städtebund aufzugeben. Der König begnügte sich daher, statt einer Ausdehnung seines Landfriedens über ganz Deutschland, eine Einigung zwischen den Genossen desselben und den Städten zu Stande zu bringen, welche mit der von 1382 gleichfalls einerlei Zweck hatte, und zu Heidelberg 1384 auf vier Jahre geschlossen wurde q). Die Städte, mittlerweile auf die Verstärkung ihres Bundes bedacht, von dessen Erhaltung ihre Sicherheit vornehmlich abhieng, suchten hierauf auch die schweizer Eidgenossen in ihre Verbindung zu ziehen. Die Städte dieser Einigung traten zu ihnen am 21. Februar 1385 auf neun Jahre; allein die Landgemeinden wollten keine Kriege, die sie aus ihren Bergen entfernten; dadurch wurde die aufrichtige Verbindung zwischen ihnen verhindert. Die helvetischen Städte wurden in demselben Jahre vergeblich zur Hülfe der schwäbischen in einer Irrung mit Herzog Leopold gegen diesen gemahnt, und die schwäbischen nahmen an dem glorreichen Kampf, den die schweizer Eidgenossen

p) Landfr. von 1383. §. 28. Wir mogen auch diese Eynunge beßern und lengern nach der Fürsten Rathe die darinne sind.

q) Bei Datt a. a. O. S. 55.

§. 401. im folgenden Jahre gegen den nehmlichen Gegner bestanden, keinen Antheil.

§. 402.

§. 402.

Die Siege, welche die von dem Herzog Leopold von Oesterreich angegriffenen Eidgenossen 1386 bei Sempach und 1388 bei Näfels erfochten, führten jene zu einem vortheilhaften Waffenstillstand, welchen die schwäbischen Reichsstädte vermittelten, und der jenen die ungestörte Fortdauer ihrer Verbindung und ihrer Besitzungen sicherte. Ganz anders fiel das Loos der viel mächtigeren Verbindung der verbündeten Städte. Nachdem die heidelberger Einigung 1387 noch einmal erneuert worden, brach Herzog Friedrich von Baiern (von der landshuter Linie) den Landfrieden an Erzbischof Pilgrin von Salzburg, der gleich anderen einzelnen Fürsten und Herren, die (wie er gegen Baiern) Verbindungen gegen andere Mächtigere suchten, in die Einigung der Städte getreten war. Diese, von K. Wenceslaus selbst aufgefordert, fehdeten den Herzog und mahnten die Bundesgenossen; mit dem lezteren war der Adel, und der Krieg wurde sofort 1388 allgemein. Für den König war der Augenblick gekommen, wo etwas Entscheidendes mit sicherem Erfolge unternommen werden konnte; allein eine selbstthätige Theilnahme an dem Kampfe lag nicht in seinem Character. Den Städten, obwohl sie große Streitkräfte be-

ſaßen, fehlte ein Feldherr der ſie zu brauchen ver- §. 402.
ſtand; ſie wurden daher in mehreren Schlachten 1388 und 1389 theilweiſe geſchlagen [a]); Wenceslaus löſte auf einem Reichstage zu Eger im Jahre 1389 ihren Bund unbedingt auf [b]) und ſezte an deſſen Stelle einen Landfrieden auf ſechs Jahre, in welchen die Städte aufgenommen werden ſollten, die ſich mit den Fürſten über deren Anſprüche vergleichen oder zum Wege Rechtens verſtehen würden; gegen die einzelnen Städte, welche auf die eine oder die andere Weiſe ihren Frieden mit ihren Gegnern nicht machen würden, ſollte die Einigung der Fürſten fortbeſtehen [c]). Der billige Antrag der Städte, wegen der Anſprüche an ſie auch eine allgemeine Amneſtie zu bewilligen, wurde verworfen und jene genöthigt, ihren Frieden mit beträchtlichen Geldſummen zu erkaufen [d]). In dem Landfrieden ſelbſt wurden vier Richter vom Herrenſtand und vier von den Städten unter einem vom König beſtellten Obmann verordnet, die in Sachen jenen

a) 23. Aug. 1388 bei Döffingen durch Graf Eberhard von Würtemberg; 6. Nov. 1388 durch Pfalzgraf Ruprecht bei Worms; 14. Mai 1389 bei Eſchborn durch den wetterauiſchen Adel mit pfälziſcher Hülfe. Die lezte Schlacht hatten die Frankfurter allein beſtanden.

b) Landfriede zu Eger von 1389, in der N. Samml. der R. A. B. 1. S. 91. und bei Datt a. a. O. S. 66.

c) Landfr. von 1389. Art. 34.

d) S. Datt a. a. O. S. 60 u. f.

§. 402. betreffend richten und ihn mit Hülfe der nächstgelegenen Stände handhaben, auch rechtmäßige Fehde durch ihren Austrägalspruch sühnen sollten [e]; der erste Versuch, an die Stelle der kaiserlichen Land- und Hofgerichte, welche seit der Entstehung der Landeshoheit dem Bedürfniß nicht mehr entsprachen, eine neue Behörde zur Sicherung der öffentlichen Ruhe und der Rechte jedes Reichsgliedes zu setzen, die so wie hier organisirt und vollkommener ausgebildet, der politischen Lage von Deutschland angemessener war als die, welche man durch Errichtung des Reichskammergerichts hundert Jahre später an ihre Stelle sezte [f]. Die Verhältnisse

e) Landfr. von 1389. Art. 2—10.

f) Theils weil er den Reichsgliedern selbst ein ihrer Selbstständigkeit angemessenes unmittelbares Eingreifen in die einzelnen Angelegenheiten möglich machte, während ein von ihnen unabhängiges Gericht als eine kaiserliche Behörde betrachtet wurde; theils weil die eingestreiften römischen Juristen in den Reichsgerichten, die Landeshoheitsstreitigkeiten und andere staatsrechtliche Gegenstände wie einen Proceß unter Privatpersonen behandelten, und nach der Einrichtung, die man diesen Gerichten gab, freilich auch zu behandeln berechtigt waren, während eine Behörde, wie sie der Landfriede zu Eger verordnete, mit der Vollmacht der Austräge versehen, eine der Lage der Dinge angemessene Richtung aussprechen durfte. Art. 9. „Wers auch das ein Krieg oder Uflauf, zwischen Herren und Stedten, oder andern, die in diesem Lande Frieden und Puntnisse sint — usserstunde — das sol man bringen an den Obmann, und an die, die uber den Lantfrieden gesetzit sint, und was die oder der merre Teil under yn, denn zu Rate werden und ußsprechen, uff ire Eide, das sollen in beide teil gevolgig syn, und wer sich des widdert und sin nit gehorsam were, so sollen Her-

selbst, aus welchen die entgegenstehenden Einigungen hervorgegangen waren (§. 400.), mußten bei einem solchen Ausgang des Städtekriegs ohne Bestimmung bleiben z), und eben daher gewann auch der König durch seinen Landfrieden von beiden Parteien keine, und nichts in seiner Stellung gegen beide. Er selbst entfremdete sich durch den inneren Aufruhr, den er fortwährend in Böhmen zu bekämpfen hatte, mehr und mehr dem Reiche; was er in Reichsangelegenheiten that, bestand größten- §. 402.

ren und Stete, und alle die in diesem Lantfrieden und Puntnisse sint, den andern zulegen und beholffen sin in der vorgeschriben wisse."

z) Doch wurden die Pfalbürger, stets ein Hauptgegenstand des Streits zwischen Herren und Städten, ausdrücklich von neuem verboten, und wo sie wären, abgethan. Art. 36. Wenn man freilich glaubt, daß die, welche von den Landesherren als Pfalbürger angesprochen wurden, alle wahre Landesunterthanen gewesen seyen, die sich durch das gewonnene Bürgerrecht der Landeshoheit widerrechtlich entziehen wollten, so scheint nichts billiger als jenes Verbot. Allein man muß nicht vergessen, daß in den meisten Orten, die sich auf diese Weise den Schutz der Städte verschafften, den angeblichen Landesherren blos einzelne Gerechtsame (Zinsen, bestimmte vom Reich überkommene Beten u. s. w.) zustanden, die ihnen dadurch gar nicht entzogen werden sollten, und daß die Rechte der Landesherrschaft etwas ganz Anderes waren als jene. Die Verhältnisse der habsburgischen Fürsten in der Schweiz sind für diesen Rechtszustand besonders unterrichtend, weil sie am bekanntesten sind, und Gemeinden, die so frei waren, als die ursprünglichen Mitglieder der Eidgenossenschaft, gab es in Deutschland, zwischen Elbe und Rhein, und im Sachsenlande über der Elbe in allen Gegenden. In den eroberten slawischen Ländern darf man sie freilich außerhalb der Städte nicht suchen.

§. 402. theils in der Ertheilung von Privilegien nach Art seines Vaters, nur ohne den Nutzen, welchen dieser daraus zu ziehen wußte, und ohne ein so thätiges Eingreifen in einzelne Angelegenheiten, wie es diesem eigen gewesen war, wenn es sein eignes Interesse erforderte h). Das Ansehen einer solchen Regierung mußte nothwendig von Jahr zu Jahr sich vermindern; doch war sie eben darum für die Plane der Kurfürsten und Fürsten recht eigentlich erwünscht, und man bemerkt daher keine Beschwerden gegen den König, so lange diese nicht durch ihn gefährdet wurden. Der Landfriede von 1389 wurde 1398 zu Frankfurt durch einen anderen auf zehn Jahre geschlossenen, im Wesentlichen nicht von jenem verschiedenen, erneuert i). Erst in Gefolge der Maaßregeln, welche Wenceslaus in den Angelegenheiten der Kirche ergriff, wurde sein Verhältniß zu den Kurfürsten verändert.

§. 403.

§. 403.

Papst Gregor XI. war 1378 während eines temporären Aufenthalts in Rom gestorben, und das

h) Ein recht sprechender Zug in Wenzels Regierung ist der Umstand, daß er im Jahre 1394 mehrere Monate (8. Mai bis 3. August) von einer böhmischen Partei gefangen gehalten werden konnte, ohne daß es geraume Zeit hindurch kundbar wurde. Die Privilegienertheilung hatte mittlerweile ihren ungestörten Fortgang. S. Pelzel Lebensgesch. des K. Wenc. Th. 1. S. 281. Häberlin (Reichsgesch. Th. 4. S. 175 u. f.) nimmt ganz unrichtig eine zweimalige Gefangenschaft des Königs 1393 und 1394 an.

i) N. Samml. der R. A. Th. 1. S. 101 u. f.

Cardinals-Collegium durch die Römer genöthigt §. 403.
worden, ihm einen Italiener Urban VI. zum Nachfolger zu geben. Da die franzöſiſchen Cardinäle aber den Vorwand des Zwanges benuzten, die Wahl für ungültig zu erklären, und der neue Papſt Clemens VII., den ſie erwählten, nur einen Theil des chriſtlichen Europa für ſich zu gewinnen vermochte, ſo trennte ſich die Kirche in zwei Obedienzen. Die römiſchen Cardinäle gaben ihrem Papſt bei deſſen Tode (1389) einen Nachfolger in Bonifacius IX., die franzöſiſchen dem ihrigen 1394 in Benedict XIII. Das einzige Mittel die Trennung zu heben, ſchien unter dieſen Umſtänden, beide Päpſte nach dem Vorſchlag der Univerſität Paris durch Verſagung der Obedienz zur Entſagung zu nöthigen, eine Maaßregel, für welche der franzöſiſche Hof auch die Mitwürkung des Königs Wenceslaus zu gewinnen ſuchte. Bonifacius IX., zu deſſen Obedienz Deutſchland bisher gehört hatte, verſuchte daher, ſich in einem neuen deutſchen König einen Beſchüzer zu gewinnen, und den Kurfürſten Ruprecht von der Pfalz anzuregen, ſich ſelbſt durch Wenceslaus Entthronung den Weg zum Kaiſerthum zu bahnen. Die Ausführung dieſes Plans fand bei den Kurfürſten wenig Schwierigkeit: der Beſchwerden über Wenceslaus ließen ſich gar manche aufſtellen a), und von ſeiner Perſönlichkeit war

a) In dem Abſetzungsurtheil wurden folgende aufgezählt: 1) daß er der h. Kirche nicht zum Frieden geholfen; 2) die Rechte des

§. 403. nicht viel zu fürchten. Die Mehrheit der Kurfürsten verfuhr gegen ihn wie einst gegen Adolph von Nassau; er wurde am 4. Jun. 1400, nachdem man eine Zeitlang über die angeblichen Beschwerden mit ihm unterhandelt hatte, auf einen Tag nach Lahnstein vorgeladen, um ihnen abzuhelfen, und da er nicht erschien, abgesezt. Die Krone erhielt hierauf Kurfürst Ruprecht, nachdem er den drei geistlichen Kurfürsten, welche das ganze Geschäft mit ihm allein vollführt hatten [b]), die Privilegien versichert hatte, welche sie sich dafür auszubedingen für gut fanden [c]).

Reichs vergeudet, insbesondere den Johann Galeazzo Visconti, der nur ein Diener und Amtmann des Reichs in der Lombardei gewesen, zum Herzog von Mailand gemacht habe, und Blanquets unter seinem Siegel ausgegeben habe, auf welche jeder sich nach Gefallen Freiheiten und Gerechtsame habe schreiben können; 3) den Landfrieden nicht gehandhabt und selbst grausam und tyrannisch (in Böhmen) regiert habe. Die auf seine Entsetzung Bezug habenden Urkunden sind gesammelt bei (U. Obrecht) Apparatus juris publ. et historiae Germ. P. 1. Argentor. 1696. 4.

b) An den ersten Verhandlungen, die auf die Entsetzung Wenzels Bezug hatten, und in Frankfurt im J. 1400 statt fanden, nahm auch Rudolf Kurf. von Sachsen Theil, der seinem Schwager Herzog Friedrich von Braunschweig die Krone zu verschaffen suchte. Ohne allen Grund setzen aber diesen, der auf der Rückreise von Frankfurt erschlagen wurde, einige Schriftsteller in die Reihe der deutschen Könige, da nicht einmal eine Berathung über seine Wahl statt gefunden hat.

c) Der Hauptpunkt darunter war: alle von Wenceslaus am Rhein angelegten Zölle aufzuheben, die widerrufenen aber nicht herzustellen, und blos die kurfürstlichen zu erhalten.

§. 404. §. 404.

Einen Kampf um die Krone hatte der neue König nicht zu bestehen; aber er galt auch nicht mehr als ihn jeder Reichsstand gelten zu lassen für gut fand, und Wenceslaus behielt noch eine Partei, besonders unter den Städten. Johann Galeazzo Visconti, Herzog von Mailand, verschloß ihm den Weg nach Rom wo er 1402 sich um die Kaiserkrone bewerben wollte, und die deutschen Fürsten traten nach Gefallen in Einigungen, die zum Theil sogar gegen den König selbst gerichtet waren [a]). Dennoch beschlossen die Kurfürsten nach Ruprechts Tode im J. 1410, die Gültigkeit seiner Wahl aufrecht zu erhalten, trennten sich aber in Beziehung auf die Person des neuen Königs in zwei Parteien, welche beide zu Frankfurt, aber an verschiedenen Tagen, die eine den Markgrafen Jobst von Mähren, Pfandinhaber der Mark Brandenburg, die andere Siegmund Markgrafen von Brandenburg und König von Ungarn wählten, und jede die Form ihrer Wahl aus der goldenen Bulle zu rechtfertigen suchten. Deutschland erhielt dadurch auf einige Monate, bis zum Tode des Markgrafen von Mähren († 8. Jan. 1411), drei Könige aus dem luxemburgischen

a) Wie besonders das marbacher Bündniß, das, zwischen Mainz, Baden und Würtemberg und achtzehn Städten 1405 geschlossen, nachher durch neue Verbündete verstärkt wurde, und gegen die Erweiterung der pfälzischen Landeshoheit gerichtet war.

§. 404. Hause; hierauf wurde Siegmund von neuem einmüthig zum König gewählt, und Wenceslaus überließ ihm die Regierung in einem Verhältniß, wie es zwischen einem römischen Kaiser und König statt finde, das aber freilich von niemand anerkannt wurde als von ihm selbst [b]). Schwieriger wurde die Herstellung der Einheit der Kirche, die fast um dieselbe Zeit drei Päpste erhalten hatte. Das römische Papstthum war 1404 auf Innocenz VI. und 1406 auf Gregor XII. übergegangen; auf beide unter der Bedingung, daß sobald Benedict XIII. zur Resignation gebracht werden könne, auch sie das Pontificat niederlegen müßten, damit auf eine schickliche Weise das Schisma gehoben werden könne, zu deren Erfüllung aber von keiner Seite Neigung bezeigt wurde. Die Doctoren der Universität Paris regten auch jezt die neue Maaßregel an, die man ergriff; sie lehrten, daß jeder Papst sich einem allgemeinen Concilium unterwerfen müsse [c]), und die Cardinäle, die endlich die Größe des Uebels erkannten, welches nicht nur für die Kirche sondern auch für die päpstliche Autorität, und dadurch für sie selbst aus dem Schisma entsprang, ließen sich bewegen, ein Concilium nach Pisa

b) S. Pelzel a. a. O. S. 584.

c) Zuerst umständlich entwickelt von Jo. Gerson in seinem Tr. de unitate ecclesiastica, und de auferibilitate Papae ab ecclesia, in dessen Opp. Tom. 2. P. 1.

Pisa (1409) auszuschreiben, das die Kirche an Haupt und Gliedern reformiren sollte. Dieses entsezte zwar beide Päpste als Meineidige [d]), Schismatiker und Ketzer des Pontificats; aber da beide noch eine Obedienz fanden [e]), so besserte sich durch die auf dem Concilium selbst von den Cardinälen vorgenommene Wahl Alexanders VI., dem Johann XXIII. im J. 1410 folgte, die Lage der Kirche keineswegs. König Siegmund, dem als oberstem Schutzherrn der Christenheit die Herstellung ihrer Einheit zunächst oblag, und dem diese bei seiner Wahl besonders zur Pflicht gemacht worden war, gieng indessen auf dem einmal gewählten Wege fort, und bewog 1413 Papst Johann XXIII., der am wenigsten von einem neuen Concilium fürchten zu müssen schien, dieses nach Kostniz auszuschreiben, wo es 1414 eröffnet wurde. §. 404.

§. 405. §. 405.

Die kostnitzer Synode beabsichtigte aber mehr als die Unterwerfung der beiden Päpste, welche das pisaner Concilium entsezt hatte; es wollte nach dem Wunsche der ganzen Christenheit eine Refor-

d) Auch Benedict hatte die Bedingung beschworen, das Pontificat niederzulegen, sobald sich sein Gegner dazu verstände.

e) Benedict XIII. wurde in Schottland, Arragonien und einem Theil von Frankreich, der unter dem Grafen von Armagnac stand, noch anerkannt; Gregor XII. verlor zulezt alle Anhänger, ausser Rimini, wo ihn die Malatesta schüzten, die hier im Besitz der obersten Gewalt waren.

§. 405. mation der Kirche [a]). Daher verlangte es auch die Entsagung Johanns XXIII., und sezte sich gleich anfangs in die Lage, ihn dazu nöthigen zu können, indem es jeden päpstlichen Einfluß auf die Mehrheit der Stimmen durch den Beschluß abschnitt, daß alle Beschlüsse Nationenweise gefaßt, und die anwesenden Prälaten unter die vier bedeutendsten Nationen, die deutsche, französische, italienische und englische vertheilt werden sollten [b]). P. Johann entfloh daher (20. März 1415) unter Begünstigung Herzog Friedrichs von Oesterreich (von der tyrolischen Linie) aus Kostnitz, fand aber bei diesem nur auf kurze Zeit einen sicheren Aufenthalt. Der Kaiser sprach die Acht und das Concilium den Bann gegen den Herzog aus, und die schwäbischen Städte nebst den schweizer Eidgenossen vollzogen jene [c]). Friedrich verlor hierauf durch die Eidgenossen in wenigen Tagen den ganzen Aargau, und wurde genöthigt (5. Mai 1415) alle seine Besitzungen von Elsaß bis Tyrol zu Handen des

a) Die Acten des kostnitzer Concils sind gesammelt von: Herm. von der Hardt magnum Constantiense concilium VI. Tomis comprehensum, Frcof. et Lips. 1697 — 1700. fol. Tom. VII. (den Index enthaltend) Berol. 1742. fol. Vergl. auch: Jac. Lenfant histoire du concile de Constance. Amsterd. 1704. 2 Voll. 4. und Planck a. a. O. Th. 5. S. 387 u. f.

b) Herm. von der Hardt Tom. 1. p. 157.

c) Vergl. Joh. von Müller Gesch. Schweiz. Eidgen. Th. 3. S. 29 u. f.

Königs in dessen Gnade zu stellen. Dieser über- 405.
ließ den Eidgenossen ihre Eroberungen mit den Rechten, die der Herzog von Oesterreich gehabt, als Reichspfandschaft, wodurch das Gebiet der lezteren ein geschlossenes Ganzes wurde, und machte Schafhausen und Breisach zu Reichsstädten. Seine übrigen Länder erhielt H. Friedrich 1418 zurück[d]). Den Papst mußte der Herzog gleich anfangs in die Gewalt des Conciliums stellen, er wurde (29. Mai 1415) abgesezt; eben so (26. Juli 1417) Benedict XIII., nachdem sich seine Obedienz von diesem getrennt hatte und die spanische Nation als die fünfte zum Concilium getreten war; Gregor XII. resignirte. Die Reformation der Kirche unterblieb zwar, weil man, sie nach Erledigung des päpstlichen Stuhls vorzunehmen sich nicht befugt achtete, bevor dieser wieder gehörig besezt worden, und der neue Papst Martin V. sie zu verschieben wußte[e]). Doch hatte sie das Concilium, wie es schien, für die Zukunft durch die Beschlüsse gesichert: 1) daß ein allgemeines Concilium die ganze katholische Kirche vorstelle, welche ihre Gewalt unmittelbar von Christus empfangen habe, und daß sich daher

d) Für 70000 Gulden, welche Siegmund sich für das Recht bezahlen ließ, das indessen von ihm Verpfändete, mit Ausnahme dessen, was die schweizer Eidgenossen besaßen, wieder einzulösen. S. Joh. v. Müller a. a. O. S. 104.

e) Das nähere s. unten im lezten Abschnitt dieses Zeitraums bei der Geschichte der kirchlichen Verfassung.

§. 405. auch der Papst allen Verfügungen desselben, besonders die Reformation der Kirche betreffend, unterwerfen müsse [f]); 2) daß künftig alle zehen Jahre ein neues Concilium veranstaltet, und das nächste schon in fünf Jahren gehalten werden solle [g]). Und obwohl der Papst das Concilium im Mai 1418 schwerlich in der Absicht schloß, zur Ausführung dieser Constitution die Hände zu bieten, ohngeachtet er schon den Ort der nächsten Versammlung vorläufig bestimmte [h]), entwickelte sich in der That aus den böhmischen Religionsunruhen, mit welchen sich die kostnitzer Synode ebenfalls beschäftigt hatte, eine Veranlassung dazu, welcher sein Nachfolger Eugen IV. nicht ausweichen konnte.

§. 406.

§. 406.

Johann Huß, Professor der Theologie zu Prag, hatte sich durch die Veränderung der Verfassung der Universität, welche er im Jahre 1409 bewürkte [a]), und durch die Art, wie er über Jo-

f) Herm. von der Hardt Tom. 4. P. 3. pag. 86.

g) Ebendas. Tom. 4. P. 11. pag. 1435.

h) In der vorlezten Sitzung wurde Pavia dafür erklärt.

a) Lehrer und Studierende waren in vier Nationen, die bairische, sächsische, polnische und böhmische getheilt, von denen jede in Universitätsangelegenheiten eine Stimme hatte. Wenceslaus gab den Böhmen drei, den übrigen zusammen eine Stimme, wodurch die Deutschen veranlaßt wurden, die Universität größtentheils zu

hann Wikliffs von der Kirche als ketzerisch ver- §. 406.
worfene Schriften urtheilte [b]), viele Feinde ge-
macht, die ihn selbst zu Rom der Ketzerei beschul-
digten und um so leichter den Bann gegen ihn
bewürkten, da er 1412 den Ablaß, welchen Jo-
hann XXIII. verkündigen ließ, für gottlos er-
klärte [c]). Seine Sache verschlimmerte sich 1413
durch eine Schrift „über die Kirche," in wel-
cher er die in den Decretalen aufgestellten Grund-
sätze über den päpstlichen Primat angriff, weil diese
vornehmlich Stellen enthielt, in welche man nach
der scholastischen Vorstellungsart der Zeit allerlei
Ketzereien hineinlegen konnte. So geschah es, daß
er auf der kostnitzer Synode (vor welcher er sich
freiwillig gestellt hatte, um sich vor der Kirche ge-
gen den Ausspruch des Papstes zu rechtfertigen) [d]),
als Ketzer zur Strafe des Feuers (6. Juli 1415)
wegen Irrthümern verurtheilt wurde, die er nicht

verlassen. Die Ausgewanderten wurden die ersten Lehrer und Studierenden der Universität zu Leipzig, die in diesem Jahre gegründet wurde.

b) Nicht alles sey in Wikliffs Schriften irrig, vielmehr dieser ein frommer Mann gewesen. S. Pelzel a. a. O. S. 531 und Schröckh Kirchengesch. Th. 34. S. 634.

c) Weil er für einen gegen König Ladislaus von Neapel zu unternehmenden Kreuzzug verheißen wurde, und Christen gegen Christen aufzufordern, deren Blut zu vergießen, und den Ablaß für Geld zu verkaufen wider die Lehre Christi sey. Pelzel a. a. O. S. 603 u. f.

d) Pelzel a. a. O. S. 626.

§. 406. behauptet hatte e), während dagegen das was nach den Grundsätzen des römischen Hofes f) für Ketzerei allenfalls gelten konnte, von den angesehensten Mitgliedern der Synode selbst behauptet wurde. Weiter als er giengen seine Anhänger in Böhmen; ihre Abweichung von der kirchlichen Lehre bestand zwar anfangs wohl nur darin, daß sie das Abendmahl unter beiderlei Gestalt einführten, ein Gebrauch dessen Urheber der Priester Jacob von Mieß war, den aber Huß in Kostnitz billigte und der den Namen Utraquisten und Hussiten gleichbedeutend machte. Die Verurtheilung von Huß und der Vorwurf der Ketzerei, den das Concilium jenen machte, regte jedoch bald in ihnen einen fanatischen Eifer an, theils gegen die Priester, welche sich dem Gebrauch des Kelchs widersezten, und gegen die Obrigkeiten, welche sie schüzten, theils gegen die Mönche, welche sie für die vornehmsten Beförderer des Verfahrens gegen Huß hielten. In dieser Lage der Dinge starb K. Wenceslaus 1419 und Siegmund wurde nach dem Recht der Erbfolge

e) Vergl. Schröckh Kirchengesch. Th. 34. S. 618 u. f.

f) Der, wie Pelzel S. 630. sehr richtig bemerkt, ihn schwerlich in einem andern Sinn einen Ketzer nennen konnte, als insofern er keine unbedingte Autorität des Papstes anerkannte und den päpstlichen Stuhl des Mißbrauchs seiner Gewalt fähig hielt; eine Ketzerei, deren sich auch die kostnitzer Synode schuldig machte. Ueber seine Rechtgläubigkeit brachte Huß ein eignes Zeugniß von dem päpstlichen Ketzerrichter in Böhmen mit. Ebendas. S. 628.

Herr von Böhmen. Dem offenbaren Beförderer §. 406.
der Hinrichtung von Huß g) verweigerten die Böhmen den Gehorsam, weil die Utraquisten, die Wenceslaus bis zu seinem Tode begünstigt hatte, die herrschende Partei waren. Vergeblich versuchte Siegmund vom Jahre 1420—1431 ihre Unterwerfung. Diese galt zwar für eine Sache des Reichs und der Kirche, und es fehlte dem König weder an der Unterstützung des Reichs noch an dem Eifer wenigstens einzelner Reichsstände, die er durch Gnadenbezeugungen gewann; allein der enthusiastische Muth der Hussiten widerstand stets mit Erfolg, obwohl die Böhmen unter sich selbst keineswegs einig waren, und selbst die hussitische Partei in Secten spaltung zerfiel. Der Schauplatz des eilfjährigen Kriegs war nur selten Böhmen selbst, weit öfter die naheliegenden deutschen Provinzen, die von den Hussiten ohne Schonung verheert wurden, und unter welchen die meißnischen Länder wegen der engen Verbindung ihres Fürsten mit dem König, die Rache der Hussiten am schwersten traf. Endlich glaubte man die Herstellung des

g) Dafür konnte Siegmund in der That zwar schwerlich um deswillen gelten, weil er die Gefangennehmung von Huß, der unter seinem Geleit nach Kostnitz gekommen war, schon vor angefangener Untersuchung geschehen ließ; denn das zugesicherte Geleit erstreckte sich gar nicht auf das Verhältniß desselben zum Concilium (s. Pelzel a. a. O. S. 629.); wohl aber wegen des Urtheils, das er sich selbst während der Untersuchung gegen ihn erlaubte. S. Schröckh a. a. O. S. 643.

§. 406. Friedens nur von der Kirche erwarten zu dürfen, und das Concilium, welches noch Papst Martin V. nach Basel 1431 ausschrieb, erreichte wenigstens jenen Zweck [h]) vollständig genug. Die gemäßigtere Partei der Hussiten nahm die Vermittlung der Synode an und erklärte, nachdem ihr von dieser 1433 der Gebrauch des Kelchs beim Abendmahl verstattet worden war, im übrigen ihre Uebereinstimmung mit der allgemeinen Kirche in Lehren und Gebräuchen [i]). Die strengere Partei der Taboriten [k]), wurde von jener 1434 fast ganz aufgerieben und Siegmund gelangte nun 1436 in Gefolge eines Vergleichs von 1435 mit der katholischen Partei und den Utraquisten (oder Calixtinern) zum Besitz von Böhmen [l]).

III. Allgemeine politische Geschichte von 1437—1517.

(Vom Erlöschen des luxemburgischen Stamms bis zur Reformation.)

§. 407.

§. 407.

Mit Siegmund erlosch 1437 der Mannsstamm des luxemburgischen Hauses. Böhmen mit

h) Ueber die Reformationsdecrete des basler Conciliums s. unten den lezten Abschnitt dieser Periode.

i) S. Häberlin Reichshist. Th. 5. S. 559 u. f.

k) So genannt von einer festen Stadt, die sie im Anfang der hussitischen Unruhen gründeten.

l) S. Häberlin a. a. O. S. 636 u. f.

dessen Pertinenzen, welches ihm allein von dem Länderreichthum Karls IV. übrig geblieben war, und die ungarische Krone, welche er 1383 erheirathet hatte, waren von ihm seinem Schwiegersohn Herzog Albrecht von Oesterreich (von der Linie Herzog Albrecht III. oben §. 399.) bestimmt, und dieser behauptete sich im Besitz von beiden [a]). Die Mark Brandenburg hatte Siegmund schon 1411 dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg verpfändet, und nachdem größere Vorschüsse die Schuld des Kaisers bis auf vierhunderttausend Goldgulden vermehrt, mit Bewilligung der Kurfürsten 1415 als Reichslehen überlassen [b]). Eines der wichtigsten Länder des nördlichen Deutschlands, mit aller Bedeutsamkeit welche die kurfürstliche Würde gab, kam dadurch in die Hände eines Geschlechts, das sich durch Thätigkeit, wohleingerichtete Verwaltung und kriegerische Einsicht von geringer Macht zu immer größerem Ansehn erhoben hatte, und auch in seiner neuen Erwerbung jene Eigenschaften im Innern und gegen seine Nachbarn bewährte. Auf dieses und auf das meißnische Haus, in welchem Markgraf Fried- §. 407.

a) Er wurde in Ungarn ohne Schwierigkeit noch während Siegmunds Leben gewählt, in Böhmen erst nach dessen Tode und mit Widerspruch der Calixtiner, welche ihm den Prinzen Casimir von Polen entgegensezten. Für Albrecht entschied das Glück der Waffen.

b) Die Belehnung geschah 1417 auf dem Concilium zu Kostnitz.

§. 407. rich der Streitbare 1423 durch Gunst K. Siegmunds das Erzmarschallamt, die Kurwürde und die Besitzungen der (1422) ausgestorbenen Herzoge von Sachsen-Wittenberg erhalten hatte c), gieng daher die politische Uebermacht des luxemburgischen Hauses im nordöstlichen Deutschland über. Im Westen jenseits Rheins erhob sich mehr und mehr die Macht des neuen burgundischen Hauses. Zu dem beträchtlichen Länderbesitz, welchen es bereits im vierzehnten Jahrhundert zusammengebracht hatte (§. 399.), kam noch hinzu: 1. 1428 die Grafschaft Namur durch Vergleich mit dem lezten Grafen. 2. Die bairischen Besitzungen in diesen Gegenden, welche nach dem Erlöschen des baiern-straubingischen Mannsstamms, Jacobäa Tochter Herzog Wilhelms erbte, und 1433 an ihren Vetter, Herzog Philipp den Gütigen von Burgund, durch seine Mutter Enkel Herzog Albrechts von Baiern-Straubingen, überließ d). 3. Luxemburg, welches K. Wenzel seiner Nichte Elisabeth, Tochter

c) Die Ansprüche der sachsen-lauenburgischen Linie auf Reichswürden und Besitzungen, welche geltend zu machen Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg sich sogar zur Urkundenfälschung erniedrigte (s. Heinrich deutsche Reichsgesch. Th. 4. S. 264.), konnten freilich durch die Grundsätze des Lehenrechts nicht gerechtfertigt werden; ihre Nichtbeachtung war aber ohne Zweifel gegen das Reichsherkommen in Gnadensachen, welches in Fällen dieser Art ohne erheblichen Grund die nächstgesippten Agnaten zu übergehen nicht erlaubte.

d) Unter der Bedingung, daß sie an ihre Erben zurückfallen sollten; sie starb aber unbeerbt.

Herzog Heinrichs von Görlitz, verpfändet hatte und §. 407.
diese 1443 an Burgund abtrat. 4. An die Hauptlinie von Burgund fiel im J. 1430 Brabant und Limburg, das schon 1406 durch Vermächtniß der Herzogin Johanne von Luxemburg (oben §. 399.) an eine Seitenlinie des burgundischen Hauses gekommen war. Herzog Albrecht von Oesterreich war durch den unsichern und durch innere Unruhe gefährdeten e) Besitz von Ungarn und Böhmen in der That keinem dieser Fürsten an Macht gleich, als ihn (18. März) 1438 die Kurfürsten an das Reich wählten, und der Besitz der königlichen Gewalt in Deutschland schien im Verhältniß zu der Wichtigkeit der neu erworbenen Länder, die seine ganze Thätigkeit in Anspruch nahmen, so wenig Werth zu haben, daß er eine Zeitlang anstand, eine Krone anzunehmen, welche seitdem fast vierhundert Jahre bei seinem Hause blieb. Für Deutschland konnte in seiner anderthalbjährigen Regierung († 1439 27. Oct.) wenig geschehen, obwohl seine Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten f) und was er für die Befestigung der Verfassung beabsichtigte g), an seinen Einsichten nicht zweifeln läßt.

e) In der That wurde Böhmen während Albrechts Leben nie ganz beruhigt. S. Aeneas Sylvius de reb. Bohem. Cap. 55.

f) S. unten den fünften Abschnitt.

g) S. den folgenden Paragraph.

§. 407. Seinem einzigen Erben Ladislaus [h]) war zwar seine Jugend nicht hinderlich, den Besitz der beiden ererbten Kronen zu behaupten; er starb aber 1457 unvermählt und die Partei des österreichischen Hauses war weder in Böhmen noch in Ungarn stark genug, dem neuen deutschen König aus dem österreichischen Hause, Friedrich III. (von der steiermärkischen Linie), den die Kurfürsten 1440 (2. Febr.) gewählt hatten, auch hier durch Wahl die Krone zu verschaffen [i]). Desto reichlicher vergalt das Glück seinem Hause diesen Verlust durch andere Erwerbungen mittelst Erbschaft und Heirath. Das Herzogthum Oesterreich, welches Ladislaus hinterließ, mußte er zwar mit seinem Stammvetter Siegmund, (der die vorderen österreichischen Länder von seinem Vater Friedrich oben §. 405. besaß) und mit seinem Bruder Albrecht VI. theilen, aber der Tod des lezteren (1463) sezte ihn in Besitz des größten Theils, und der Tod seines Vetters Siegmund (1496) seinen Sohn Maximilian in den Besitz des ganzen österreichischen von Siegmund noch mit mancher Herrschaft vermehrten Stammguts. Mit diesem vereinigte die Ehe

h) Erst nach Albrechts Tode geboren, daher mit dem Beinamen Posthumus.

i) In Ungarn kam sie an Matthias Corvinus 1457—1490 und dann an K. Uladislaus von Polen († 1516) schon seit 1471 (gewählt 1469) König von Böhmen, das bis dahin Georg Podiebrad besaß.

Maximilians mit Maria, Erbin Herzogs §. 407.
Karl des Kühnen von Burgund († 1477), das ganze burgundische Besitzthum, mit Ausnahme des Herzogthums Burgund, welches als französisches Lehen heimfiel, und des Herzogthums Geldern, welches Maximilian nicht fortwährend zu behaupten vermochte, das aber späterhin ebenfalls wieder mit den übrigen burgundischen Ländern vereinigt wurde [k]).

§. 408. §. 408.

Die oben bezeichneten Elemente einer neuen Verfassung (§. 400.) entwickelten sich schon während der drei und funfzigjährigen Regierung Friedrichs III. [a]) immer bestimmter; eine festere Form aber erhielt diese neue Verfassung erst unter seinem schon 1486 zum römischen König gewählten Sohn Maximilian I. (1493—1519) durch mehrere Reichs-

k) Es fiel 1423 nach dem Erlöschen des jülichschen Hauses, welches dasselbe seit 1371 besaß (oben §. 399.) an den Stamm der Grafen von Egmont; Herzog Arnold von seinem durch die Stände begünstigten Sohn Adolph gefangen gehalten, und von Herzog Carl von Burgund befreit, überließ es diesem. Adolphs Sohn, Herzog Carl von Geldern, bemächtigte sich jedoch 1492 seines Erbes, und besaß es bis 1538. Herzog Wilhelm von Cleve, dem er es vermachte, übergab es 1543 an Carl V.

a) Einige nennen ihn Friedrich IV., indem sie auch den Gegenkönig Friedrich von Oesterreich (1313—1330) in der Reihe der deutschen Könige mitzählen, einige Friedrich V., wozu aber gar kein Grund ist, weil Friedrich von Braunschweig auf keine Weise mitgerechnet werden kann (§. 403.).

§. 408. grundgesetze. Was für jene Entwicklung geschah, gieng fortwährend von dem Bestreben des Herrenstandes, des Adels und der Städte aus, ihre hergebrachten Rechte und Freiheiten gegen überwiegende Gewalt durch eine Einigung zu sichern; nur entschied es sich mehr und mehr, daß in diese, neben dem Fürstenstand, nur der fortwährend verbündete Adel (§. 401.) und die Städte kommen würden, welche durch ihre Privilegien für Reichsstädte galten, oder wenigstens mächtig genug waren, sich diesen gleich zu stellen b). Außer einer solchen Einigung wollte man freilich auch manche Ordnung in Polizeisachen und manche Einrichtung und Rechtssatzung zum gemeinen Besten des Reichs und der Territorialunterthanen, die mit Einwilligung der Reichsstände durch den König gegeben würde. Als ein Beweis dafür, wenigstens in Rücksicht der Gegenstände, welche die öffentliche Stimme der Vorsorge der Gesetzgebung empfahl, würde vor allem die sogenannte Reformation Friedrichs III. von 1441 gelten können, wenn sie überhaupt in die Regierung dieses Kaisers gehörte.

b) Man darf nur die Anschläge, was jedes Reichsglied zur Hussiten- und Türkenhülfe an Geld oder Mannschaft zu leisten habe, durchgehen, um sich zu überzeugen, wie sehr besonders der Kaiser geneigt war, solche Städte den Reichsstädten gleichzustellen, und wie groß die Anzahl solcher Städte im funfzehnten Jahrhundert war. Vergl. N. Samml. der R. A. Th. 1. S. 139. (1431). S. 227. (1467). S. 243. (1471). S. 267. (1480). S. 287 (1487) u. s. w.

Sie darf aber erst in die ersten Jahre nach der §. 408.
Reformation gesezt werden, und ist nur ein Document über die Wünsche politischer Reformen, welche die kirchlichen anregten (s. B. 4. §. 485.) c). Die wirklichen Spuren einer Gesetzgebung, welche jene Richtung verfolgte, findet man nur in den Ordnungen und Satzungen über die Einrichtung der Gerichte, besonders der westphälischen Vehmgerichte d), deren Mißbräuche ein stehender Beschwerdeartikel auf den Reichstagen des funfzehnten Jahrhunderts wurden, über die Pfalbürger e), über die Behandlung schädlicher Leute und welche den gemeinen Landfrieden brechen f), über das Münzwesen und ähnliche polizeiliche Gegenstände, welche auf den Reichstagen abgefaßt wurden. Indessen das Hauptwerk, über welches man fortwährend rathschlagte, blieb immer eine Einigung jener Art, die man in der längst üblichen Form eines vertragsmäßigen Landfriedens g) zu Stande zu bringen suchte. Man hätte sich wohl früher darüber verstanden, wenn nicht die Individualität eines Kaisers wie Friedrich III. war, jeder durchgreifenden Maaßregel im Wege gestanden hätte.

c) Siehe die erste Anmerkung am Ende des Paragraphen.

d) S. unten den vierten Abschnitt.

e) 1438, s. N. Samml. der R. A. Th. 1. S. 160.

f) 1438, ebendas. S. 163. 1442. S. 173. 1487. S. 282.

g) Siehe die zweite Anmerkung am Ende des Paragraphen.

§. 408. Das eigentliche Ziel seiner Politik war, Böhmen und Ungarn seinem Hause wieder zu gewinnen, den schweizer Eidgenossen wieder zu entreißen, was ihnen K. Siegmund zugewendet hatte, und den gefährlichsten Feind seiner Besitzungen, die neue Macht der Türken, mit Hülfe des Reichs in ihren drohenden Fortschritten aufzuhalten [h]). Die deutschen Reichsangelegenheiten wurden daher so behandelt, wie es das jedesmalige erbländische Interesse forderte oder gestattete; wenn in Schwaben, und seit Maximilian das burgundische Land verwaltete, jenseit Rheins, der Kaiser für seine Zwecke Anhang und Hülfe fand, schien das Wichtigste gethan; übrigens wurde nur dafür gesorgt, daß keine Einrichtung getroffen würde, welche dem Einfluß des Kaisers auf den politischen Zustand der einzelnen Reichsländer nachtheilig wäre; die Kaiserkrone hoffte man unter den damaligen Umständen wohl bei dem österreichischen Hause zu behalten. So erklärt sich denn, warum man nicht auf dem Wege fortschritt, den man zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts betreten hatte; eine reine Austrägalverfassung für die Erhaltung des Landfriedens, schien dem kaiserlichen Ansehen zu nachtheilig. Schon K. Al-

h) Sie hatten freilich schon während des vierzehnten Jahrhunderts den größten Theil des griechischen Reichs erobert. Den deutschen Boden betraten sie aber nach dem Fall von Constantinopel (1453) zum erstenmale im Jahre 1469 durch einen Einfall in Krain.

K. Albrecht schlug daher 1438 vor, die Thätigkeit §. 408.
von Austrägen mit der der ordentlichen Gerichte zu verbinden, und nur zur Vollziehung der Rechtssprüche einen Hauptmann in jedem der sechs Kreise, in welche alle Reichsglieder (mit Ausschluß von Oesterreich) vertheilt werden sollten, mit einem von den Kreisständen ihm zugeordneten Rath zu bestellen; allein die Fürsten fanden eine solche Einrichtung ihrem Interesse nicht gemäß i). Auf dem Reichstage zu Frankfurt im J. 1442 begnügte man sich, die Satzung zu erneuern, daß eine Fehde nur dann rechtmäßig sey, wenn man sich zuvor zu Recht erboten und gehörig abgesagt habe k), die befriedeten Personen und Sachen aber auch in rechtmäßiger Fehde unverletzt bleiben müßten l); eine Einigung, welche rechtmäßige Fehde verhindern sollte, wurde diesmal gar nicht eingegangen. Nach vierundzwanzig Jahren nahm man die alte Form der Landfrieden mit Austrägaleinrichtung wieder auf, aber es fand keine Vereinigung darüber statt m). Im folgenden Jahre fiel man auf ein neues Auskunftsmittel, die Austrägaleinrichtung mit dem kaiserlichen Gerichts-

i) Die hieher gehörigen Actenstücke stehen in der N. Samml. der R. A. Th. 1. S. 154 u. f.

k) Reformation K. Friedr. III. von 1442. §. 1. Ebendas. S. 171.

l) Ebendas. S. 172. §. 6—8. „der Ackermann und Weingärtner sollen Fried haben."

m) N. Samml. der R. A. Th. 1. S. 198—204.

§. 408. zwang zu verbinden; ein fünfjähriger Landfriede sollte geboten und ein kaiserliches Gericht nach dem Vorschlag der Kurfürsten und Fürsten in Nürnberg auf beständig niedergesezt, alle Reichslande in sechs Kreise getheilt, und von jedem Kreise vier Urtheiler dazu geordnet, vom Kaiser aber, von welchem „alle Recht und Gerichtszwang entsprießen," ein Richter diesem Gericht vorgesezt werden, dieses auch, um weder das kaiserliche Hof- oder Kammergericht noch die Territorialgerichte in ihrem Gerichtszwang zu beschweren, nur wegen Landfriedensbruch und nur über reichsunmittelbare Personen richten n), und die Vollziehung der Urtheile wo es nöthig wäre den nächstgesessenen Fürsten, Grafen, Herren und Städten übertragen werden o). Diese Form aber mißfiel dem Kaiser; er gebot zwar nach bereits geendigtem Reichstag von Wienerisch Neustadt aus einen fünfjährigen Landfrieden, mit Aufhebung der Rechtmäßigkeit der Fehden während dieser Zeit p), aber ohne eine Bestimmung über die Form des Rechtsgangs oder der Vollziehung zu berühren, Falls der Friede von

n) Ebendas. S. 217. §. 7—13.

o) Ebendas. §. 11 a. E.

p) Ebendas. S. 225. Also schon ein Uebergang zu einer Einrichtung, wie sie in der zweiten Anmerkung a. E. beschrieben ist. Es kam nur darauf an, über eine die Stelle der Bundesaustrage vertretende gehörig organisirte Behörde einig zu werden, und den Landfrieden, den noch nicht alle angenommen hatten, zur vertragsmäßigen Einigung zu erheben.

reichsunmittelbaren Personen übertreten würde q). §. 408.
Aehnlich lautete ein Landfriede auf vier Jahre, der 1471 nach reichstägiger Berathung publicirt wurde, nur daß darin vorausgesezt wird, das kaiserliche Kammergericht werde in allen Sachen gegen Reichsunmittelbare Recht sprechen und den Frieden schüzzen r); zugleich gab der Kaiser seinem Kammergericht eine Ordnung, nach welcher es mit einem Kammerrichter und „mit einer zimlichen Zahl erbaren, redelichen beisitzenden Urtheilern, die verbunden seyn sollen stetiglichs, wo wir zu Zeiten im Reich sein, oder Kammergericht zu halten befehlen, zu gewarten" besezt seyn sollte s). Allein ein vom Kaiser besezтes unter kaiserlichem Einfluß stehendes Gericht, verlangten die Fürsten nicht, sondern ein von ihnen besezтes, das die Stelle der Austräge vertreten sollte, und da Friedrich III. zu keiner anderen Einrichtung zu bewegen war, so wurden nur die Landfriedensgebote wie sie seit 1467 ergangen waren, auf zehn Jahre 1474 und 1486 wiederholt t); für die Vollziehung sollten die nächstgelegenen Stände sorgen. Diese wollte der Kaiser jedoch in Schwaben, wo er wegen seines erbländischen Interesse eine beträchtliche Macht zu seiner

q) A. a. O. §. 5. 6.

r) Ebendas. S. 244.

s) Ebendas. S. 249.

t) Ebendas. S. 261 und S. 275.

§. 408. Verfügung zu haben trachtete, durch eine besondere Einigung für die Erhaltung und Handhabung des Friedens gesichert wissen; er nöthigte daher die Fürsten, den verbündeten Adel und die Städte in Schwaben und den nächstgelegenen Ländern, seit 1487 nach und nach in einen solchen Bund zu treten, der Anfangs (wie die Verbindung des Adels), der St. Georgenschild, späterhin der schwäbische Bund genannt wurde, und die gewöhnliche Einrichtung solcher Einigungen, einen Bundeshauptmann und Räthe erhielt, und die Bundesglieder zur Hülfe gegen jeden, der den Landfrieden an einem von ihnen brechen würde, verpflichtete u).

Erste Anmerkung. Ueber die sogenannte Reformation Kaiser Friedrich III. vom Jahre 1441.

Unter diesem Namen hat Goldast Reichssatzungen Th. 1. S. 166 u. f. einen Aufsatz, welcher aus zwölf Artikeln und einem Schlußartikel besteht, deren jedem sogenannte Declarationen beigefügt sind. Die lezteren sind eigentlich das wichtigste, indem sie mehr bestimmte Vorschläge enthalten, als die Artikel selbst; statt jener hat daher der neueste Herausgeber (G. W. Böhmer Kaiser Friedrichs III. Entwurf einer magna Charta für Deutschland. Göttingen 1818. 8.) mit Unrecht einen unvollständigen Auszug aus denselben gegeben. Goldast wollte die Schrift für einen Aufsatz der Städte gehalten wissen, der auf einem Städtetag verfaßt und auf dem gemeinen Reichstag dem Kaiser als ein von ihnen ausgehender Vorschlag über-

u) Die hierher gehörigen Actenstücke finden sich bei Datt de pace imp. publ. pag. 271 u. f.

geben worden sey (a. a. O. S. 312.); eine Meinung, die auch wohl §. 41.
mit Modificationen aufgestellt worden ist. Andere, ohne ermitteln zu wollen, von wem sie ausgegangen sey, halten sie wenigstens überhaupt für einen auf dem Reichstag vorgelegten Entwurf; nach Böhmer (S. CII.) sollte sie ein im kaiserlichen Cabinet auf Befehl Friedrichs III. verfaßtes Reformations-Project seyn. Es bedarf indessen nur einer Vergleichung, wie die Propositionen lauteten, die wirklich von Friedrich ausgegangen sind (Neue Sammlung der Reichsabsch. Th. 1. S. 198. [1466] S. 226. [1471]), um sich zu überzeugen, daß ein solcher Aufsatz nicht aus einer kaiserlichen Kanzlei gekommen seyn kann. Die Besetzungsart des Kammergerichts wie sie in der ersten Declaration des siebenten Artikels vorgeschlagen wird, ist sogar direct gegen die bekannten Absichten des Kaisers; denn es wäre in der That seltsam, wenn er im J. 1441 jedem Antheil an der Ernennung der Beisitzer, selbst des Kammerrichters, entsagt hätte, während er 1466 sich mit der Anstellung des Richters nicht begnügen, und die Ernennung der Beisitzer den Ständen nicht überlassen (s. oben im Text) und selbst noch 1471 das Gericht ganz allein besetzen wollte. Auch ist in den Vorschlägen selbst nirgends eine Spur von einem besonderen Antheil, den die Städte an dem Entwurf gehabt haben könnten; vieles ist ihrem Interesse geradezu entgegen. Von der Gerichtsverfassung, wie sie in den Declarationen zum vierten Artikel vorgeschlagen wird, paßt für die Städte nichts als der Wunsch, den Reichsstädten anderen Reichsständen gegenüber, den Landstädten ihrem Landesherrn oder Landsassen und Communen gegenüber, einen Gerichtsstand zu verschaffen. Für das erstere Verhältniß genügte das Kammergericht, für das zweite allenfalls ein von dem Landesherrn unabhängiges Gericht erster Instanz mit der Appellation an das Kammergericht. Eine Stufenfolge der Gerichte, in welcher das Kammergericht das höchste ist, diesem vier Hofgerichte, jedem der letzteren vier Landgerichte, jedem von diesen aber vier Freigerichte untergeordnet werden, die aber allen Stadtgerichten, allen Gerichten gemeiner Landschaften und auf dem Lande unschädlich gehalten werden, also neben diesen sieben sollten, ist ein in der Luft schwebender theoretischer Vorschlag, der nicht von staatischen Obrigkeiten ausgegangen seyn kann, welche ihre Interessen practischer wahrzunehmen wußten. Und wie hätten diese auf den seltsamen Gedanken kommen

§. 408. sollen, im eilften Artikel den Handel in Fesseln zu legen, die großen Gesellschaften, also unter anderen die Hanse abzuthun, und das Handelscapital des einzelnen Kaufmanns auf 10000 Fl. bei Strafe der Confiscation zu beschränken. Vielmehr erscheint diese sogenannte Reformation ihrem Inhalt nach als der Aufsatz einer einzelnen Person, Urtheile und Wünsche über den öffentlichen Zustand enthaltend; jene hängen mit den Ansichten auf das engste zusammen, welche durch die Reformation theils unmittelbar verbreitet, theils durch die Anwendung, welche man den Lehren der Reformatoren auf bürgerliche Verhältnisse gab, bald nach dem Anfang der Reformation entwickelt wurden. So wie die Artikel der Bauern (§. 485.), die sie in ihrem Aufstand im J. 1525 als das Manifest über ihre Beschwerden bekannt machten, die Anwendung enthielten, die sie ihren Ansichten von christlicher Freiheit bei ihren Verhältnissen gaben, so sprechen jene zwölf Artikel der sogenannten Reformation Friedrichs III. aus, wie ihr Verfasser den gesammten öffentlichen Zustand, auch auf die Grundlage christlicher Freiheit, umgestalten wollte. Die älteste Ausgabe dieser Reformation, welche Goldast unter dem Titel „deutscher Nation Nothdurft" anführt, soll zu Zwickau im J. 1523 gedruckt seyn. Da man durchaus keine frühere Spur von derselben findet, habe ich schon in den vorigen Ausgaben geäußert, daß sie gar wohl erst damals verfaßt seyn könnte, zumal nach dem, was über die Geistlichkeit im ersten Artikel vorkomme. Als sicher habe ich auch schon angenommen, daß sie nicht früher als am Ende der Regierung Friedrichs III. geschrieben seyn könne. Dies erhellt aus zwei Stellen. 1) Die Klagen, welche in den Declarationen zum fünften Artikel, besonders in der dritten, über den Einfluß der Doctoren auf die Rechtspflege geführt werden, passen nicht zur Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, wo Doctoren im Rath der Städte und der Fürsten noch etwas Seltenes waren, während dagegen eine Klage über das Unheil, welches ihre verkehrte Lehre innerhalb funfzig Jahren angerichtet habe, seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts in vielen Stimmen vernommen wurde. 2) In der vierten Declaration zum dritten Artikel werden Beispiele angeführt, wie Städte durch Eigennutz zu Grunde gegangen, und die Warnung hinzugefügt, sich vor seinen nächsten Nachbarn zu hüten. Als Beispiele werden auch Mainz, Regensburg und Erfurt genannt, welches nur auf die Unter-

werfung von Mainz unter den Kurfürsten im J. 1462, von Erfurt §. 408.
unter kursächsischen Schutz im J. 1483, und von Regensburg unter Baiern i. J. 1486 bezogen werden kann. Dagegen glaubte ich annehmen zu müssen, daß die Kammergerichtsordnung von 1495 dem Verfasser des Aufsatzes noch nicht bekannt gewesen sey, und daß er daher vor der Regierung Maximilians geschrieben haben müsse. Indessen stützt sich dieses Argument nur darauf, daß sich seit der Einrichtung des Kammergerichts nach den Vorschriften der K. G. O. von 1495 eine bestimmte Art der Besetzung desselben erst seit kurzem gebildet hatte, und daß es daher auffallend scheint, daß der Verfasser auch diese mühsam gegründete Einrichtung schon wieder umstoßen und eine ganz neue an ihre Stelle (Art. 7.) setzen will. Dies muß aber, da einem Reformator, der auf die Ausführbarkeit seiner Vorschläge nicht die geringste Rücksicht nimmt, auch dies wohl zuzutrauen ist, um so mehr aufgegeben werden, als seit der lezten Ausgabe dieses Bandes Actenstücke und Umstände bekannt geworden sind, die über die Zeit der Entstehung und den Verfasser genauere Auskunft geben. Der wesentliche Inhalt dieser angeblich von Friedrich III. entworfenen oder ihm vorgeschlagenen Gesetzgebung, findet sich in mehreren Archiven in Reformationsentwürfen, welche von den Führern des Bauernaufstandes in Franken und Schwaben in Umlauf gesezt wurden, mit der Ueberschrift: „welcher Gestalt ain ordnung Reformation zu Nutz und Fromen und Wolfarth aller Cristen bruder zubegreyffen und uffzurichten sey"; ähnliche Entwürfe wurden auch von Andern gemacht. S. F. F. Oechsle Beiträge zur Geschichte des Bauernkriegs. Heilbronn 1830. 8. S. 153 u. f. S. 283. Thomas Münzer war einer der ersten, welche der kirchlichen Reformation, die Luther und Zwingli begonnen hatten, auch eine Richtung auf bürgerliche Verhältnisse zu geben beabsichtigten; er gehörte zu den Schwärmern, die schon 1522 in Zwickau als göttliche Propheten auftraten und zur Stiftung eines weltlichen Reichs Christi gesendet zu seyn vorgaben. S. Spalatins Nachrichten bei: Schneider Bibliothek der Kirchengeschichte B. 2. S. 122. Seitdem er von Zwickau vertrieben war, bildete er sich einen Anhang in Thüringen, und wurde 1525 der Führer der Bauern, welche in dieser Gegend aufstanden. Daß er mit den Führern in Franken und Schwaben über seine Reformationsplane, die weiter als die ihrigen gien-

§. 408. gen, in Unterhandlungen gestanden habe, sagte er späterhin selbst aus (s. unten §. 485.). Wäre wirklich die erste Ausgabe eines Aufsatzes, der den aufbehaltenen Reformationsplanen der fränkischen Wortführer im wesentlichen gleich war, schon 1523 in Zwickau gedruckt, so könnte man jenen für einen Entwurf halten, den jene zwickauer Schwärmer zuerst verfaßt hatten, der auch in Franken bekannt geworden und hier von den Leitern zur Grundlage ihrer Vorschläge gemacht wurde, der aber Thomas Münzer noch nicht genügte, entweder weil er zwei Jahre später schon weiter gehen wollte, oder weil er mehr die Ansichten seiner zwickauer Freunde, als seine eigenen aussprach. Wäre hingegen jener Abdruck in eine spätere Zeit zu setzen, so müßten eher Wendel Hipler und seine Freunde für die Verfasser des Reformationsentwurfs gehalten werden, da die im öhringischen und stuttgarter Archiv aufbehaltenen, von ihnen im April 1525 verbreiteten Abschriften (Oechsle S. 283.), dann die älteste Spur des Daseyns eines solchen seyn würden. Daß der Entwurf, wie Goldast versichert, in vielen fürstlichen Kanzleien, namentlich der sächsischen und pfälzischen, gefunden werde und er auch dessen (von ihm sogenanntes) Original im mainzischen Archiv gesehen habe, ist hiernach sehr glaublich; man hatte ihn ohne Zweifel in allen Gegenden, über welche sich der Bauernaufruhr verbreitet hatte, als ein zu dessen Geschichte gehörendes Actenstück eben so wie die zwölf Artikel über die Forderungen der Bauern aufbewahrt. Daß er aber irgendwo als eine von Friedrich III. vorgeschlagene Reformation bezeichnet sey, ist mit nichts dargethan; die Abschriften im öhringischen und stuttgarter Archiv sind dagegen, und Goldasts Zeugniß wäre bei seinem bekannten literärischen Character auch ohne Werth; seine Annahme ist aber überhaupt offenbar nur eine Conjectur über den Ursprung des Aufsatzes, der ihm vorlag, nicht durch die Ueberschrift, welche er im mainzer Archiv sah, gerechtfertigt. Wären die Zwickauer für die Verfasser des Aufsatzes zu halten, so hätten die fränkischen Führer einiges von den geistlichen Zuthaten weggelassen, an welchen Goldasts Abdruck reicher ist, dagegen aber manches practische hinzugesetzt, welches einem Haupttheilnehmer unter ihnen, Wendel Hipler zuzuschreiben seyn möchte. Dieser war nach Götz von Berlichingen: „ein feiner geschickter Mann und Schreiber, als man ungefehrlich einen im Reich finden solt, wer auch etwenn ein hohenlohischer Cantzler gewest"; wäre er der erste Verfasser ge-

wesen, so würde man schwerlich so viele Urtheile in dem Project §. 408.
lesen, die Mangel an Kenntniß der Verhältnisse und Geschäfte verrathen, das auch schon darum nicht aus einer kaiserlichen Kanzlei gekommen seyn kann, weil es dafür zu absurd wäre. Daß übrigens, wenn wirklich der Aufsatz älter seyn sollte, als die politischen Bewegungen, welche die Reformation veranlaßte, er niemals Gegenstand einer Reichstagsberathung geworden ist, darf man jedenfalls als entschieden annehmen. Der Verfasser, welcher stets als eine einzelne Person spricht (z. B. Art. 8. dritte Declaration: „wüßten sie aber so viel als ich, sie geben es um des gemeinen Nutz willen gern zu;" Art. 9. erste Decl. „ich will geschweigen allen Unkosten der darauf gienge"), müßte, wenn er ihn auch nur einer Reichsversammlung übergeben hätte, ihn als eine Exhortation für eine solche geschrieben haben; denn einen Privatmann, welcher spricht, kündigt die Schrift wenigstens in der Form, welche sie bei Goldast hat, durchaus an, und an dieser ist in den Urkunden bei Dechsle auch nichts geändert. Aber es findet sich nichts, was auch nur hierauf führte. Zwar heißt es bei Goldast am Schluß: „o ihr edlen Christen, hoch und niedern Standes, wie wir von Gott im h. Röm. Reich versammlet sind". Allein nach dem, was hierauf weiter folgt, soll dies nichts weiter heißen, als: „wie wir insgesammt Deutsche sind."

Zweite Anmerkung. Ueber die Landfrieden.

Man darf die Bestimmungen, welche den gemeinen Landfrieden betreffen, mit solchen nicht verwechseln, welche den Vertragsweise angenommenen zum Gegenstande haben, welches von den meisten Schriftstellern wenigstens Theilweise geschieht. Der gemeine Landfriede brauchte nicht erst geboten oder vertragsweise geschlossen zu werden; er war zu jeder Zeit gesetzlich, und wurde durch Raub und andere Gewaltthätigkeit, durch Fehde, die nicht gehörig angesagt, oder gegen den, welcher sich zu Recht erboten hatte, unternommen wurde, gebrochen. Die Bestimmungen, die sich hierauf beziehen, schärfen blos ein, die, welche ihn brechen, gehörig zu strafen, wiederholen in dieser Rücksicht die alten längst gesetzlich sanctionirten Bestimmungen, verbieten solche Friedensbrecher zu unterstützen oder zu

§. 408. hausen, und ermahnen die vollziehende Gewalt bei eigener Verantwortlichkeit zur Thätigkeit. Es ist daher sehr ungerecht, die damalige Verfassung zu beschuldigen, sie habe gesetzlich das Faustrecht zugelassen, wenn man unter diesem Ausdruck versteht, man habe ohne sich einer Strafe auszusetzen willkührlich Gewaltthätigkeiten begehen dürfen. Der Mangel lag gar nicht in den Gesetzen, sondern in der Schwäche der vollziehenden Gewalt, zu deren Verstärkung man eine neue Anstalt nöthig hatte. Die erste Quelle des Uebels waren die Gewaltthätigkeiten der mächtigeren Reichsstände gegen die minder bedeutenden, und da sie diesen gewöhnlich das Recht versagten, der kaiserliche Hof auch mehr nach Gunst als nach strengem Recht in solchen Sachen urtheilte, und wenn er nicht einen Krieg führen wollte, oft nichts für den Unterdrückten thun konnte, so erlaubten sich freilich auch gar viele, welche hätten klagen sollen, Gewaltthätigkeiten als Repressalien, und ein solcher Zustand führte dann allmälig zu einer Verwilderung der gesellschaftlichen Verhältnisse, in welcher niemand den Räubereien und Gewaltthätigkeiten Einzelner mehr gewachsen war. Eine ganz andere Bedeutung hatten die vertragsmäßig errichteten Landfrieden, wenn sie gleich den Zweck hatten, die Erhaltung des gemeinen Friedens möglich zu machen. Sie sollten die Verbündeten durch die Verpflichtung, jeden Friedensbruch an einem der Genossen oder ihrer Unterthanen wenn es nöthig wäre ahnden zu helfen, stark genug machen, jede Gewaltthätigkeit zu unterdrücken, und sie sollten zugleich die rechtmäßige Fehde, welche wegen gebrochenen Friedens oder versagten Rechts nach erfolgter Ankündigung begonnen wurde, ausschließen, indem jeder das Recht vor Austrägen zu nehmen sich verpflichtete und allenfalls von den Genossen dazu gezwungen wurde. Als außerordentliche Maaßregel waren Landfrieden in diesem Sinn, seit der carolingischen Zeit oft von der königlichen Gewalt geboten, und noch öfter durch vertragsmäßige Vereinigung zu Stande gebracht worden. Einen Landfrieden dieser Art suchte man zu einer allgemeinen dauernden Einrichtung zu machen, aber von den Bemühungen dafür müssen die Note k bezeichneten Bestimmungen wohl unterschieden werden, wenn man die Gesetzgebung dieser Zeit verstehen will.

§. 409. §. 409.

Der schwäbische Bund wurde ein vorzüglich würksames Förderungsmittel für den Erfolg der bisherigen Bemühungen, sich über eine endlich feste Form eines Landfriedens, mit der Eigenschaft der bisherigen vertragsmäßigen Einigungen (§. 408. zweite Anm.), zu verstehen. Wenn es gar keine andere Verbindung gab als diesen Landfrieden, und gar keine andere Behörde, die da entscheiden sollte, wo man sich sonst durch rechtmäßige Fehde mit Hülfe seiner Verbündeten selbst hatte schützen dürfen, als ein Kammergericht, so schien der Vortheil allzusehr blos auf Seiten der größeren Reichsstände zu seyn a), da diese sich allenfalls auch ohne ein Gericht und ohne weitere Verbindung zu helfen wußten, die geringeren Stände aber gar keinen

a) Wie er es denn bei der Einrichtung, die man in der Folge dem Kammergericht gab, in Hinsicht des Verhältnisses der Unterthanen gegen den Landesherrn, wirklich war. Denn jenen wurde das Waffenrecht genommen, während es dem Landesherrn gegen sie blieb, und die Normen, nach welchen das Kammergericht entschied, wenn die Unterthanen über Verletzung ihrer Rechte gegen den Landesherrn klagten, waren in der Regel zum Vortheil des Landesherrn und seines „imperii", oder wurden für das Land selbst nachtheilig, wenn sie auch einzelne Classen von Unterthanen bei ihrem hergebrachten Recht schützten, weil dies nach Grundsätzen des Privatrechts geschah, die auf jene Verhältnisse gar nicht anwendbar waren. Man denke nur an so manche Entscheidung über Steuerfreiheiten und ähnliche Gerechtsame einzelner Classen. Für dieses Verhältniß zwischen Unterthanen und Herrn kannten nur gehörig organisirte Austräge, d. h. mit hinreichender Vollmacht einen Vergleich zu treffen, das leisten, was die Reichsgerichte leisten sollten.

§. 409. anderen Schutz hatten. Der schwäbische Bund stellte das Gleichgewicht her, weil in dieser Form der Fortdauer ihrer bisherigen Verbindung, die Städte und der Adel einen Schutz fanden, den ihnen die allgemeine Verbindung der Reichsstände nicht hinreichend gewährte. Was man ein Jahrhundert hindurch vergebens versucht hatte, gelang im Jahre 1495 unter Maximilian I. auch nur unter der fortdauernden Beibehaltung des schwäbischen Bundes. 1. Die Reichsstände *vereinigten* sich (auf einem Reichstag zu Worms) [b]) eines Landfriedens, der *allgemein* in Deutschland beobachtet werden, dessen Dauer an keine Zeit gebunden [c]), und durch den *alles Fehderecht* unbedingt aufgehoben seyn sollte [d]), bei Strafe der

b) Die Beschlüsse dieses Reichstags s. in der N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 3—29.

c) Landfr. von 1495. §. 1. ebendas. S. 4. „Also daß von Zeit dieser Verkündung niemands den andern befehden — auch dazu durch sich selbs oder jemands anders von seinen wegen nicht dienen, noch auch einig Schloß, Statt u. s. w. absteigen, oder ohn des andern Willen mit gewaltiger That freventlich einnehmen oder gefehrlich — beschedigen soll, — auch niemand solchen Thätern Rath, Hülfe — Beistand oder Fürschub thun, auch sie wissentlich oder gefehrlich nicht herbergen, behausen, äßen oder trenken, enthalten oder gedulden, sondern wer zu dem andern zu sprechen vermeint, der soll solichs suchen und thun, an den Enden und Gerichten, da die Sach hievor oder yez in der Ordnung des Cammergerichts zu Austrag vertädinget seyn, oder künftiglich würden, oder ordentlich hingehören."

d) Ebendas. §. 2. Und darauf haben wir all offen Fehde und Verwarung durch das ganze Reich aufgehebt und abgethan.

Reichsacht mit ihren gewöhnlichen Folgen und §. 409.
2000 Mark Goldes gegen den Uebertreter e). Die Zuerkennung dieser Strafen wurde dem kaiserlichen Kammergericht überlassen, thätliche Hülfleistung aber wo sie erforderlich wäre, sollte von einer jährlichen Versammlung des Kaisers und der Reichsstände beschlossen und von den Ständen auf ihren Befehl geleistet werden f). 2. Wegen einer Rechtsverletzung sollte daher nun blos eine Klage statt finden dürfen, vor den gehörigen Gerichten anzubringen (Note c). Gegen Reichsunmittelbare sollte diese vor dem neuorganisirten kaiserlichen Kammergericht statt finden g), Unterthanen aber vor ihren ordentlichen Gerichten gelassen werden h). Jedoch sollten Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige, in gewöhnlichen Klagsachen, wenn sie Austräge für den Fall eines Rechtsstreits sich vertragsweise bestellt hätten, einander zuvor vor diesen gewillkührten Austrägen zu Recht fordern, wenn sie deren nicht hätten, vor ihren Räthen oder anderen regierenden Herren ihres Standes als Austrägen Recht unter einander nehmen i), auch

e) Ebendas. §. 3. — Handhabung Friedens und Rechtens ebendas. §. 11.

f) Landfr. §. 6. Handhabung Friedens und Rechtens §. 1

g) Kammergerichtsordnung von 1495. §. 15.

h) Ebendas. und §. 29.

i) K. G. O. 1495. §. 28.

§. 409. Prälaten, Herren, Ritter oder Knechte und Städte, sich begnügen lassen, wenn jene ihnen auf geschehene Verkündigung der Klage, binnen Monatsfrist sich bereit erklären, vor ihren Räthen Recht zu nehmen, und von diesen Austrägen nur an das Kammergericht appellirt werden dürfen [k]). 3. Das kaiserliche Kammergericht sollte fortan in einer bestimmten Stadt unveränderlich gehalten werden und immer versammelt seyn [l]), aus einem Richter, der ein Fürst, Graf oder Freiherr wäre, und aus sechszehn Urtheilern, zur Hälfte „der Recht gelehrt und gewürdigt," zur Hälfte wenigstens aus der Ritterschaft geboren, zusammengesezt seyn [m]), und vom Kaiser und den Reichsständen besezt werden [n]). 4. Die wichtigste unter allen diesen neuen Einrichtungen war aber, vermöge ihrer inneren Bedeutung, die jährliche Versammlung, welche über die Vollziehung des Landfriedens und der kammergerichtlichen und Austrägalerkenntnisse halten sollte; denn sie sollte außerdem auch eine perma-

k) K. G. O. 1495. §. 30.

l) Handhabung des Friedens u. s. w. §. 5. Es wurde noch in demselben Jahr in Frankfurt eröffnet.

m) K. G. O. §. 1.

n) Dies lag als Grundbedingung, von der in der That auch die Stände nicht abgehen konnten, schon in den Worten, deren sich die Stelle Note m bedient: „Richter — und — Urtheilern, die all wir mit Rat und Willen der Samblung iezt hie kiesen werden.

nente Thätigkeit des Kaisers und der Reichsstände §. 409.
in Reichsangelegenheiten möglich machen, und man gab sich eine Zeitlang viele Mühe, sie ausführbar zu machen. Im Jahre 1500 wurde beschlossen, weil eine jährliche Versammlung der Reichsstände nicht zahlreich genug besucht würde, die Gewalt derselben einem in Nürnberg versammelten Reichsregiment zu übertragen o), welches unter dem Kaiser oder einem kaiserlichen Statthalter, aus persönlich gegenwärtigen Reichsständen und aus zwanzig Abgeordneten der Reichsstände aller Classen bestehen sollte p). Die Reichsländer mit Ausschluß

o) Regimentsordnung von 1500, in der N. Samml. der N. A. Th. 2. S. 56 u. f. §. 1 u. f. „alle und jede Unsere — und des h. Reichs Sachen, Recht, Fried und ihrer beider Vollnziehung und Handhabung, auch Widerstand gegen den Ungleubigen und andere Anfechtungen der Christenheit, und das an den Rechten, Frieden ihrer Handhabung und dem Widerstand obgemelt hanget, oder dazu dienstlich oder ersprießlich seyn mag, antreffen, und wie die von des Reichs Unterthanen oder andern an sie langen oder entstehen werden, in solchen vorgeschriebenen Artikeln zu verhüten, für sich zu fordern, mit Fleiß zu betrachten, zu rathschlagen und endlich zu schließen.

p) Ein Kurfürst sollte immer zugegen seyn, außerdem Abgeordnete: von allen Kurfürsten, von sechs geistlichen und sechs weltlichen Fürsten zusammen zwei (von Magdeburg, Würzburg, Worms, Eichstett, Augsburg, Münster, H. Albrecht von Sachsen, H. Georg von Baiern, Markgr. Friedrich von Brandenburg [-Anspach], H. Wilhelm von Jülich, Landgr. Wilhelm von Hessen, Markgr. Christoph von Baden), von den österreichischen und burgundischen Ländern zwei, von vier Grafen einer, von vier Prälaten einer, von acht Städten zwei, von sechs Kreisen von jedem einer. Die benannten Kurfürsten und Fürsten sollten in wichtigen Fällen persönlich einberufen werden, und von

§. 409. der österreichischen und burgundischen und der kurfürstlichen Besitzungen q), wurden, um sechs Abgeordnete zu wählen, in sechs Kreise: Franken, Baiern, Schwaben, Oberrhein, Niederrhein und Westphalen, und Sachsen getheilt. Die Einrichtung sagte jedoch weder dem Kaiser noch den Reichsständen zu; dem Kaiser war das Reichsregiment zu unabhängig r) und den Reichsständen, die nicht darin saßen, zu thätig; es blieb daher nur zwei Jahre versammelt, und die Stände wichen seitdem den Vorschlägen zu einem neuen (abhängigeren) Reichsregiment aus s). Doch fand man die Eintheilung in Kreise sehr paßlich für die Vereinigung der Reichsstände, wenn zur Vollziehung der Erkenntnisse und des Landfriedens Reichshülfe zu leisten wäre und zur Besetzung des Kammergerichts. Man bildete daher 1512 aus den Kurlanden zwei neue Kreise, (den kur-

den Grafen und Prälaten immer einer persönlich die Stimme führen. Regim. O. §. 2. 3. 4. R. A. von 1500. §. 49. 50. Die Absicht war wohl, mit den benannten Fürsten, Grafen, Prälaten und Städten zu wechseln.

q) Weil von diesen schon besonders abgeordnete Reichsräthe im Regiment saßen.

r) Weil es nach Mehrheit der Stimmen auch in seiner Abwesenheit beschließen konnte.

s) Es sollte von dem Kaiser an beliebige Orte verlegt werden, in seiner Abwesenheit in wichtigen Dingen nicht beschließen, sondern nur berichten dürfen, und keine Stände ohne seine Bewilligung einberufen.

kurrheinischen und einen zweiten sächsischen, nachher der obersächsische genannt, zu welchem auch einige Länder des alten sächsischen Kreises, seitdem der niedersächsische, kamen), und eben so viele aus den österreichischen und burgundischen Ländern. Jeder dieser Kreise sollte nach der alten Gewohnheit bei solchen Vereinigungen (§. 407.), einen Kreishauptmann und Zugeordnete für Anordnung und Führung der Reichshülfe wählen [t]). §. 409.

§. 410. §. 410.

Wer diesen neuen Einigungen nicht angehören wollte, trennte sich mit der That von dem Reiche. In diesem Falle befand sich die schweizer Eidgenossenschaft, die weder in den schwäbischen Bund noch in den Landfrieden treten, und eben so wenig der Gerichtbarkeit des neuen Kammergerichts sich unterwerfen wollte [a]). Drohungen wegen dieser Weigerung ausgesprochen [b]) und Streitigkeiten der österreichischen Regierung in Tyrol mit den Eidgenossen, erregten 1499 einen Krieg mit dem schwäbischen Bunde; durch die schlechte Kriegszucht des lezteren [c]), nahm er den nehmlichen

t) Nebenabschied des Reichstags v. 1512. §. 16. N. Samml. der R. A. S. 148.

a) S. J. v. Müllers Gesch. schweiz. Eidgen. fortgef. von R. Gluz-Blozheim. 5ter B. S. 64 u. f.

b) Auf dem Reichstag zu Lindau 1497.

c) Vergl. Wilh. Pirckheimer historia belli Suitensis, bei

§. 410. Ausgang, welchen alle österreichische Kriege in diesen Gegenden genommen hatten; es blieb im Frieden (22. Sept. 1499) bei dem bestehenden Verhältniß, und durch die Erwerbung des Landgerichts im Thurgau wurde, da sich die Vereinigungen im hohen Rhätien (Bündten) kurz zuvor der schweizer Eidgenossenschaft ebenfalls angeschlossen hatten, ihr Gebiet auch auf der Ostseite abgerundet [d]). Auf der Südseite verknüpfte im Jahre 1475 auch die Einigung des walliser Landes durch ewigen Bund mit Bern ihr Interesse enger mit dem der Schweizer. In eine ähnliche Lage, nur freilich auf ganz andere Veranlassung, kam allmälig der deutsche Orden in Preußen. Seine Macht war ohngeachtet der Eifersucht, die sie bei den Polen erregte, bis zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts fortwährend gestiegen [e]), aber der Vereinigung von Litthauen und Polen unter der Herrschaft der Jagellonen (seit 1386) vermochte sie nicht zu widerstehen, da der Orden im funfzehnten Jahrhundert mit seinen Städten und seinem Adel in inneren

Freher scr. rer. Germ. Tom. 3. p. 41. Die Kriegszucht der Eidgenossen war zwar um nichts besser (s. Gluz-Blozheim a. a. O. S. 148.); aber ihr Mangel schadete dem sieggewohnten eidgenössischen Heere weniger, als dem unter sich selbst höchst uneinigen und verschiedenartiger zusammengesezten Heere des Bundes.

d) Gluz-Blozheim a. a. O. S. 143.

e) 1347 erwarb der Orden Ehstland von Dänemark, 1402 die Neumark von K. Siegmund auf Wiederkauf, 1404 Samogitien.

Zwieſpalt gerieth. Gegen die Einigung, welche die §. 410.
Stände hier wie anderwärts [f]) zur Bewahrung ihrer Rechte 1440 errichtet hatte, wußte der Orden 1453 einen kaiſerlichen Ausſpruch zu bewirken, der ſie vernichtete, und von welchem er den Vorwand zu Einziehung der Landesfreiheiten und zu Geldſtrafen hernahm; die Stände ohne Verbündete und in Furcht vor der Unterſtützung, die der Orden aus Deutſchland erhalten könnte, ſagten dem Orden ab und erkoren den König Caſimir gegen Beſtätigung ihrer Einigung und Rechte zu ihrem Schutzherrn. Nach einem dreizehnjährigen Kriege blieb durch den Frieden zu Thorn (1466) dem Orden nur der öſtliche Theil ſeiner bisherigen Beſitzungen [g]) als polniſches Lehen, der weſtliche [h]) behielt ſeinen Schutzherrn. Dieſe Umſtände begünſtigten das Streben des Landmeiſters der mit dem Orden vereinigten Schwertbrüder (§. 255.), welcher den nordöſtlichen Theil (Liefland, Kurland und Ehſtland) der Ordensbeſitzungen unter dem Hochmeiſter verwaltete, ſich von dem geſchwächten deutſchen Orden wieder zu trennen; der Landmeiſter Walter von Plettenberg erkaufte 1513 von dem Hochmeiſter Markgraf Albrecht von Brandenburg

f) S. die Geſchichte der landſtändiſchen Verfaſſungen im vierten Abſchnitt.

g) Samland, Natangen und Pomeſanien.

h) Pomerellen, das culmiſche und michelauiſche Land, Ermeland, Marienburg und Elbingen.

§. 410. das Recht, daß jener Theil des Ordens sich aus eigener Macht einen Landmeister wählen dürfe. Die Trennung jener Länder wurde dadurch so gut als entschieden, und der Heermeister in Liefland blieb bei den fortwährenden Bedrängnissen des Hochmeisters ruhiger Zuschauer. Für das Haupt des deutschen Ordens schien es gar zu erniedrigend, dem König von Polen Hulde zu thun, zumal da dieser den Lehnseid gar nicht als eine bloße Form behandelte. Vergeblich suchte der Hochmeister dagegen die Hülfe des deutschen Reichs nach, wo man wohl darüber rathschlagte, wie man den Orden mit seinen Besitzungen in Preußen und Liefland zu den neuen Einrichtungen ziehen könne, und den König von Polen ermahnte, den Hochmeister bei dem h. Reich „unbetrangt" bleiben zu lassen [i]), aber da man weiter nichts thun wollte, den Orden selbst in die Nothwendigkeit sezte, sich an Polen anzuschließen. Gleiche Trennung von Deutschland würde unfehlbar auch das Verhältniß von Böhmen geworden seyn, das der polnische Prinz Uladislaus (§. 407. Note i) beherrschte, wenn nicht hier das Interesse des österreichischen Hauses besser für das Reich gesorgt hätte. Eine Doppelheirath, welche 1505 verabredet wurde [k]), verschaffte ein

i) R. A. von 1500. §. 42. 43. (R. Samml. der R. A. Th. 1. S. 83.).

k) Zwischen Uladislaus Sohn und Nachfolger Ludwig (der 1526 in der Vertheidigung Ungarns gegen die Türken bei Mohacz

und zwanzig Jahre später Ferdinand, dem Enkel §. 410.
Maximilians I., den Thron von Ungarn und Böhmen. So lange Uladislaus und sein Sohn Ludwig lebten, blieb jedoch die Verbindung zwischen Böhmen und Deutschland so lose, daß weder die Kurwürde ausgeübt, noch die Reichstage auch nur von böhmischen Bevollmächtigten besucht wurden. Böhmen kam daher weder zu einem Kreise, noch unter das neue Kammergericht.

§. 411. §. 411.

Für Italien war seit Karls IV. Zeit wieder ein solcher Zustand eingetreten, wie er zwischen Friedrichs II. Tode und Heinrich VII. statt gefunden hatte. Die Städte, welche glücklich genug gewesen waren, sich in dem stürmischen Kampfe der gibellinischen und welfischen Parteihäupter frei zu erhalten, bemühten sich nicht minder als diese selbst, ihre Herrschaft durch die nehmlichen Mittel wie diese, besonders über andere Stadtgebiete auszudehnen, und diese giengen auf dem früher betretenen Wege fort. Die gänzliche Ohnmacht der Päpste während des großen Schisma und die inneren Revolutionen, welche seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts Neapel fortwährend er-

blieb) und Maximilians Enkelin Maria von Burgund, Tochter H. Philipps von Burgund, und zwischen deren Bruder Ferdinand und der Prinzessin Anna von Böhmen, in der Folge durch den Tod ihres Bruders Erbin von Ungarn und Böhmen.

§. 411. schütterten, entfernten die lezten Hindernisse, welche das Daseyn eines Königreichs in Unteritalien und eines Kirchenstaats im mittleren, einer festeren Gestaltung der Verhältnisse in Ober- und Mittelitalien früher im Wege gestanden hatten. So entwickelte sich in den Theilen der Halbinsel, die durch Lehensverbindungen oder Reichsvicariate noch mit dem Reich zusammen hiengen, folgender Zustand: 1) das Haus Savoyen bildete sich ein beträchtliches Fürstenthum im Nordwesten von Italien aus Ländern, welche theils zu Burgund, theils zu Italien gehört hatten, und erhielt von K. Siegmund den herzoglichen Titel. Die Bestandtheile desselben waren einzelne Grafschaften und Herrschaften, die im Lauf des dreizehnten bis funfzehnten Jahrhunderts auf der Nordwest- und Südwestseite der Alpen zusammengebracht und durch Reichsvicariate zu einem zusammenhängenden geschlossenen Ganzen verbunden wurden. 2) An dieses Fürstenthum stieß östlich das mailändische Gebiet, wo Johann Galeazzo Visconti durch den Titel eines Herzogs von Mailand, den er 1395 vom K. Wenceslaus erkaufte [a]), freilich an Rechten nichts weiter gewann, als was er als Reichsvicarius in der Lombardei schon hatte, aber durch die Lehnbarkeit dieses Herzogthums es eigentlich enger mit dem Reich verknüpfte als zuvor. Als

a) Die Urkunde über die herzogliche Würde s. bei Leibnitz Cod. dipl. j nr. gent. Tom. 1. p. 257.

ſein Mannsſtamm 1447 erloſch, beſchloß man zwar §. 411.
zu Mailand, die frühere freie Verfaſſung herzuſtellen, aber der Tochtermann des lezten Herzogs, Franz Sforza, fand durch das Capitaneat den Weg zu der Gewalt und dem Titel der viſcontiſchen Familie, und beides blieb der neuen Dynaſtie bis unter Maximilian I. [b]). 3) Der nordöſtliche Theil der Lombardei kam unter die Herrſchaft der Stadt Venedig, welche, da ſie, durch ihre Lage begünſtigt, in der That nie eine lombardiſche Stadt geweſen war, einen vom Reich unabhängigen Staat daraus bildete. Bei weitem den größten Theil ihrer Beſitzungen in der Lombardei entriß ſie erſt im funfzehnten Jahrhundert dem Herzogthum Mailand und dem Erzbiſchof von Aquileia [c]). 4) Das Geſchlecht der Markgrafen von Ligurien (das Haus Eſte, eine Seitenlinie des neueren welfiſchen Hauſes) hatte während der Parteikämpfe des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts unter den Gibellinen eine nicht unbeden-

b) Dem erſten Herzog Franz Sforza folgte 1466 ſein Sohn Galeazzo Maria, der 1476 ermordet wurde. Ueber den unmündigen Erben Johann Galeazzo übernahm ſein Oheim Ludwig (Moro) die Vormundſchaft, und legte ſie auch, nachdem jener volljährig geworden, nicht wieder nieder. Nach der Vermählung ſeiner Nichte Maria Blanca mit Maximilian I. im J. 1494 und dem Tode ſeines Neffen zu derſelben Zeit, erhielt er ohne Schwierigkeit die Belehnung.

c) Ihre älteſte Beſitzung in der Lombardei war Treviſo, das ſie 1338 von der Herrſchaft der Scala (in Verona und Padua) abriß. Sismondi Th. 5. S. 266.

§. 411. tende Rolle gespielt und sich in den Besitz der obersten Gewalt in den Stadtgebieten von Modena, Reggio, Rovigo [d]) und Ferrara behauptet, zu welcher es auf dem nehmlichen Wege wie andere gibellinische Parteihäupter, gelangt war. Ferrara mußte es als ein Lehen des päpstlichen Stuhls recognosciren; es erhielt davon 1471 den herzoglichen Titel, den es seit 1452 auch von seinen Reichsvicariaten und Reichslehen führte [e]), und welchen K. Friedrich III. auf Modena und Reggio legte. 5) Ein Fürstenthum von viel geringerem Umfang blieb dem gibellinischen Hause Gonzaga, als Theil einer vordem bedeutenderen Macht, die es zu Mantua mit Hülfe des Reichsvicariats gegründet hatte; den herzoglichen Titel erhielt es 1432 vom K. Siegmund. 6) Aehnlich waren die Schicksale der Markgrafen von Montferrat und einiger weniger bedeutenden Reichsvasallen zwischen den städtischen Gebieten von Genua, Florenz [f]),

d) Welches jedoch 1488 an Venedig verloren gieng. Es scheint, daß wenigstens die Gegend um Rovigo, so wie die um Ferrara, zu den ursprünglichen Stammgütern des Hauses gehörte.

e) Den markgräflichen Titel, den es vorher führte, darf man so wenig auf Modena als auf Este, ein Stammgut, von dem das Geschlecht seit dem zwölften Jahrhundert häufig benannt wurde, beziehen, sondern nur auf die ehemalige Markgrafschaft in Ligurien.

f) Zu welchem seit 1406 auch das Gebiet von Pisa, vormals der eifrigsten unter allen gibellinischen Städten gehörte.

Lucca und Siena, welche ſich in den weſtlichen §. 411.
Theil des oberen und mittleren Italiens theilten.

Dieſe Vertheilung der Gewalt unter ſo viele auf einander höchſt eiferſüchtige, ſtets auf Vergrößerung bedachte Staaten, machte Italien gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts zur leichten Eroberung für jeden der großen Nachbarſtaaten, in welchen ſich im Lauf deſſelben die königliche Gewalt zu einer Bedeutung erhoben hatte, die dem früheren Mittelalter völlig unbekannt war. Neapel wurde 1495 von König Karl VIII. von Frankreich erobert, und nur durch ſeine eignen Fehler wieder eben ſo ſchnell verloren. Sein Nachfolger Ludwig XII. gründete die franzöſiſche Herrſchaft, wenigſtens über Oberitalien auf längere Zeit. 1499 eroberte er Genua und Mailand, das er als ein Abkömmling des viſcontiſchen Geſchlechts g) anſprach; Neapel aber, im Jahre 1500 zum zweitenmal von Ludwig XII. und K. Ferdinand von Spanien erobert, blieb dem lezteren 1504 allein. Beide und K. Maximilian ließen ſich von dem Papſte Julius II. zu einem Bündniß gegen Venedig (10. Dec. 1508) vereinigen, das aber der Papſt nicht weiter vollziehen half, als es für ihn ſelbſt vortheilhaft war, obwohl nach dem Plane deſſelben Venedig alle ſeine Beſitzungen auf dem feſten Lande verlieren, und Maximilian den

g) Durch eine Tochter des erſten Herzogs Johann Galeazzo, dem Herzog Ludwig von Orleans des Königs Großvater vermählt.

§. 411. ganzen Strich vom Po bis nach Istrien erhalten sollte h). Sobald die Venetianer die Seestädte, die sie in Neapel pfandweise besaßen, und die Orte in Romagna, welche ihrer Schutzherrschaft unterworfen waren, geräumt oder verloren hatten, traten der Papst und Spanien von dem Bündniß ab, und beide würkten vielmehr vereinigt dem Hause Sforza Mailand zurückzugeben, was jedoch nach manchem Wechsel eines vierjährigen Krieges (1512—1516), an welchem zulezt auch Maximilian Theil nahm, nicht gelang. Desto größer war der Vortheil, welchen der päpstliche Hof aus wechselnden Verbindungen mit den einzelnen italiänischen Staaten, mit Frankreich, Spanien, der schweizer Eidgenossenschaft und dem Kaiser zu ziehen verstand. Während jene vor einem äußeren Kriege sicherten, unterwarf sich der päpstliche Stuhl (1491—1532) das ganze Territorium vom Po bis zur anconitanischen Mark, welches er freilich immer als der Kirche gehörig angesprochen hatte, in welchem aber die einzelnen Stadtgebiete in der That von den großen Familien regiert wurden, die sie als Capitaneen oder als päpstliche Vicarien

h) Die Grafschaft Görz, welche unmittelbar an die venezianischen Länder anstieß, hatte er im J. 1500, Kraft früherer Verträge, nach dem Absterben des regierenden Hauses erworben. Durch die verheißenen Eroberungen erreichte also das große zusammenhängende österreichische Erbland eine ausgedehnte Seeküste, deren Besitz die Unterwerfung von Venedig selbst nothwendig bald hätte folgen müssen.

verwalteten. Der Kaiser behielt zulezt im Frieden §. 411.
mit den Venetianern (1518) nichts von den Eroberungen, die er gemacht hatte [i]); aber freilich konnte die spanische Eroberung von Neapel für eine seinem Hause zu Theil gewordene gelten, da sie seinem Enkel Karl, dem Erben der spanischen Monarchie und dem Miterben von Burgund und Oesterreich, durch den Tod seines mütterlichen Großvaters, K. Ferdinand des Katholischen (23. Jan. 1516) zugefallen war.

§. 412. §. 412.

Einer so colossalen Macht als Maximilians Enkel zusammen zu bringen die Aussicht hatten, konnte nun freilich keines der übrigen deutschen Fürstenhäuser verglichen werden. Jedoch bildeten sich auch in diesen bis gegen das Ende von Maximilians Regierung hie und da größere Ländermassen, weil man das Princip der Theilung des Landes bei Erbfällen allmälig verließ [a]) und weil durch Heirath und Erbverträge, allodiale Herrschaften und Grafschaften ohne alle Schwierigkeit [b]),

i) Verona, die lezte Eroberung, die er seit 1509 behauptet hatte, wurde gegen eine Geldsumme zurückgegeben.

a) Ueber die Art und Weise, wie man bei Einführung der Untheilbarkeit verfuhr, s. den folgenden vierten Abschnitt.

b) Die Regalien waren freilich hier auch öfters lehenbar, aber über ihre Verleihung machte man den Allodialerben nie Schwierigkeiten.

§. 412. reichslehenbare Länder aber wenigstens sehr häufig [c]), an andere Geschlechter gebracht wurden, die Erwerbung einzelner Landestheile durch Erbvertrag, Kauf und Verpfändung nicht leicht vom Kaiser erschwert werden konnte, nachdem er den Kurfürsten das Recht sie an sich zu bringen ausdrücklich in der goldenen Bulle eingeräumt hatte [d]), und nach dem Heimfall von Lehen des Herrenstandes auch manches zum unmittelbaren einträglicheren Besitzthum geschlagen wurde, während man es sonst in jenem Falle von neuem verliehen hatte, so lange man die Macht des Hauses mehr auf einen großen Lehnshof als auf reichliche Einkünfte stützen zu müssen glaubte.

1) In Baiern erlosch 1425 die straubingische Linie (s. oben §. 399.). K. Siegmund gedachte zwar Anfangs das Land als Stück eines getheilten Lehens (§. 364.) zum Reiche einzuziehen und belehnte damit 1426 seinen Schwiegersohn Herzog Albrecht von Oesterreich; die Landschaft jedoch huldigte den über die Succession unter sich streitenden

c) Hie und da waren in der That die Lehen observanzmäßig Weiberlehen, oder durch besondere kaiserliche Privilegien dafür erklärt; die meisten Successionsfälle müssen jedoch aus einer kaiserlichen Verleihung ex nova gratia erklärt werden. Nur war es hier wie bei dem Erlöschen der abgetheilten Seitenlinien; das Herkommen in Gnadensachen war dafür, die Cognaten nicht ohne besondern Grund zu übergehen. Vergl. Itter de feudis imperii Cap. 14. §. 13—15.

d) G. B. Cap. 10. §. 2.

Stammsvettern nach bestätigten Landesfreiheiten §. 412.
„zu ihrem Recht," und Siegmund ließ jenen Plan fallen und erkannte 1429 als Richter, daß das straubinger Land nach Köpfen unter die vier damals regierenden Herzoge von der münchner, ingolstadter und landshuter Linie zu vertheilen sey. Bei dem Ausgang der ingolstadter Linie, vereinigte Herzog Heinrich von Landshut, als der nächstgesippte Stammsvetter, ihre Länder mit den seinigen e). Was der neben ihr nun allein noch blühenden münchner Linie gehörte, war 1438 bis 1460 unter Herzog Albrecht III. vereinigt; nach dessen Tode wurde die Regierung, nach mancherlei Streitigkeiten seiner Söhne über die Theilnahme eines jeden an derselben, dem Herzog Albrecht IV. allein überlassen f). Während derselben

e) Dieser, und der vorher bemerklich gemachte Successionsfall ist einer der vielen Beweise, daß die sogenannte reine Linealfolge lediglich eine Erfindung der neueren Juristen ist, und es nie eine andere deutsche Successionsordnung gegeben hat, als die, wo in der nächsten Parentel (Linie) der nächste allein erbt, oder die, so sich gleich nahe zur Sippe ziehen, gleichen Theil nehmen (oben §. 373. Note m).

f) Es war eine Regierung, die den Landesfreiheiten nicht immer gemäß war. Im Jahr 1488 verlangte er eine Steuer statt des persönlichen Dienstes (§. 304.), für deren Ertrag Söldner gehalten werden und dieser erlassen seyn sollte. Die Ritterschaft verweigerte sie und wollte nur persönlich dienen, einige Städte aber erklärten sich bereit, sie zu geben; der Herzog schrieb sie nun durch das ganze Land aus. Die Ritterschaft protestirte dagegen und berief sich auf Rechtsgang und kaiserlichen Ausspruch, der Herzog auf seine Landeshoheit. Dies veranlaßte die

§. 412. starb 1503 die landshuter Linie aus. Herzog Georg von Landshut hatte seine Tochter Elisabeth dem Pfalzgrafen Ruprecht von der Kurlinie vermählt, und sie im Testament zur Erbin eingesezt; das Land g) wurde jedoch von Maximilian den münchner Stammsvettern, als den nächsten Lehnsfolgern, zugesprochen, und der Successionskrieg, welchen sie mit dem Pfalzgrafen zu bestehen hatten, endigte sich 1507 durch einen Vergleich, in welchem

Ritterschaft, in eine Einigung (den Löwenbund) zur Vertheidigung ihrer hergebrachten Freiheit zu treten, und sich mit dem schwäbischen Bund zu verbinden; Anlaß genug für den Kaiser, Verbindungen und Landesfreiheit 1491 zu bestätigen. Herzog Albrecht, der die Reichsstadt Regensburg 1486 bewogen, sich ihm zu unterwerfen, und durch diese Sache 1492 in die Reichsacht gekommen war, vermochte den Löwenbund nicht zu überwältigen, da dieser, durch die Mandate zu Vollziehung der Acht, die Hülfe des schwäbischen Bundes und benachbarter Reichsstände erhielt; die Sache zwischen dem Herzog und dem Löwenbunde kam nun zum Rechtsgang vor einer kaiserlichen Commission, den der Herzog durch einen Vergleich abwendete. In diesem blieb es bei der Verpflichtung nur in Person zu dienen und Bestätigung der Landesfreiheit; der Löwenbund wurde zwar nicht aufgehoben, er verlor jedoch seine Bedeutung, wenn er gleich noch mit dem schwäbischen Bund vereinigt blieb.

g) Welches in der That bei diesem Successionsstreit, durch die Entschlossenheit der Landschaft dem bairischen Hause erhalten wurde; der Kaiser verlangte bis zum Rechtsspruch von der Landschaft die Huldigung, und da er selbst zugleich mehrere Districte in Anspruch nahm, so mochte dies Begehren kaum für etwas anderes gehalten werden, als für eine schickliche Einleitung, das Ganze oder doch den grössten Theil, selbst zu behalten. Die Landschaft verweigerte schlechthin eine solche Huldigung zu thun. Hierauf erfolgte die kaiserliche Entscheidung.

den unmündigen Söhnen desselben h) ein Stück §. 412.
von der Oberpfalz und von Ober- und Niederbaiern überlassen wurde, welches unter dem Namen der neuen Pfalz oder der Fürstenthümer Neuburg und Sulzbach fortwährend (jenes bis 1685, dieses bis 1742) Besitzthum pfälzischer Nebenlinien blieb. Die bestandene Gefahr, den ganzen beträchtlichen Landesantheil der ausgestorbenen Linie zu verlieren, bewog die Erben, Herzog Albrecht und Wolfgang von der münchner Linie, unter Vermittlung ihrer Landschaft einen Vertrag zu schließen, daß Baiern nicht wieder getheilt, sondern nach dem Recht der Erstgeburt vererbt werden, jeder Regierungsnachfolger aber, vor der Huldigung die urkundlichen und herkömmlichen Landesfreiheiten bestätigen solle i).

2) Das neue brandenburgische Haus (§. 407.) fand das erworbene Land in zerrütteten Verhältnissen, Folge der unruhigen Zeiten der Regierung der Markgrafen aus dem bairischen Hause, und der Finanznoth Siegmunds, der schon beträchtliche Veräußerungen vorgenommen hatte, bevor er was er noch besaß dem Burggrafen Friedrich

h) Ruprecht, geächtet, weil er das Land mit Gewalt zu behaupten suchte, starb 1504 während des Kriegs, und kurz nach ihm Elisabeth.

i) Der Vertrag vom J. 1506 findet sich in der Sammlung der bairischen landständischen Freiheitsbriefe (1779. 4.) im Anh. Nro. 12. S. 146 u. f.

§. 412. von Nürnberg (§. 407.) überließ [k1]). Wichtige Landesstücke waren verloren gegangen; die Uckermark war von den Herzogen von Pommern abgerissen, der größte Theil der Neumark an den deutschen Orden §. 410. Note e) veräußert; auch andere benachbarte Reichsstände besaßen Landestheile oder machten Ansprüche auf solche. Von dem Kammergut war ebenfalls vieles durch Verpfändung in die Hände des Adels gekommen. Nicht nur die Einlösung der verpfändeten Stücke erfolgte schon innerhalb der drei ersten vorzüglich kriegerischen Regierungen (Friedrich I. 1415—1440, Friedrich II. 1440—1470, Albrecht Achilles, des vorhergehenden Bruder, 1470—1486), auch die Neumark wurde 1455 wieder zurückgekauft [k2]), die Uckermark bis zum J. 1479 wieder erobert [k3]) und zugleich keine Gelegenheit vorbeigelassen, die Lehensherrschaft über benachbarte Länder zu erwerben oder zu behaupten, durch Erbvertrag Erwerbungen für die Zukunft zu sichern, und einzelne Landesstücke von den benachbarten Fürstenthümern durch Kauf der Mark zu incorporiren. Was jenen drei ersten Regenten wenigstens großentheils durch die Ge-

k1) Was Friedrich I. von Siegmund wirklich erhielt, s. bei v. Lancizolle Geschichte der Bildung des preußischen Staats Th. 1. S. 267.

k2) S. ebendas. S. 281 bis 300.

k3) S. ebendas. S. 300 bis 315.

Gewalt der Waffen zu erwerben gelungen war, §. 412.
wurde in den beiden folgenden weniger kriegerischen Regierungen Johann Ciceros (von 1486—1499) und Joachims I. (von 1499—1535) durch Verträge erhalten und gesichert [l]). So wuchs der Mark Brandenburg innerhalb hundert Jahren ein beträchtliches Stück von Schlesien [m]), und von der Lausitz [n]) zu, und durch Erbvertrag, Lehnsherrlichkeit, und kaiserliche Begnadigung hatte das brandenburgische Haus zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts die Aussicht, dereinst nicht weniger als Pommern [o]),

l) Wenig scheint dagegen durch Consolidation beim Heimfall gröſserer Lehen unmittelbares Besitzthum der Kurfürsten geworden zu seyn, während dies in andern Ländern den Hauptgrund der wachsenden fürstlichen Macht bildete. Doch gehört unter diese Rubrik die Grafschaft Ruppin 1524.

m) Das Fürstenthum Crossen 1482. v. Lancizolle a. a. O. S. 343.

n) Cotbus und Peiz 1462, und die Lehensherrschaft über Beeskow und Storkow als böhmische Afterlehen, die jedoch erst 1575 von den Pfandinhabern, die sie bis dahin besaßen, an Kurfürst Johann Georg kamen. Vergl. von Lancizolle a. a. O. S. 319—331.

o) Es gelang auch der neuen Dynastie, die Lehensherrschaft über Pommern zu behaupten, ein sicheres Zeichen, daß sie von jeher mit dem Fürstenamte verbunden war. Beim Aussterben der stettinischen Linie (oben §. 399.) im J. 1464 wollte daher Kurf. Friedrich II. ihre Besitzungen als heimgefallenes Lehen einziehen, allein die wolgastische Linie behauptete sich in mehrmals erneuertem Kriege gegen kaiserlichen Spruch und Reichsbelehnung. Die Herzoge waren den Markgrafen nur ein vertragsmäßiges Anfallsrecht geständig, und Herzog Bogislav X. erklärte den Lehnseid, den sein Vater früher 1472 ge-

§. 412. Mecklenburg p), Holstein q), Sachsen und Hessen r) zu seinen Besitzungen hinzuzufügen s). Die fränkischen Länder welche seit Friedrich I. nur wieder Kurfürst Albrecht Achilles mit der Mark vereinigt besaß, wurden dagegen seit 1486 fortwährend von der lezteren getrennt. Nach des lezteren Testament (1473) sollten fortan auf ewige Zeiten die sämmtlichen Marken ungetheilt

leistet, für ungerechterweise erzwungen. 1493 wurde wiederholt blos ein Anfallsrecht von Herzog und Landschaft anerkannt, 1529 aber vertragen, daß künftig bei jeder Huldigung, die den Herzogen geschähe, markgräfliche Räthe gegenwärtig seyn sollten, denen durch die Landschaft die Zusage geschähe: „wan die Herrschaft von Pommern stirbt, daß sie denn den Kurfürsten und Markgrafen von Brandenburg für einen Erben wollen annehmen." S. Kantzow Pomerania (herausgeg. von Kosegarten. Greifsw. 1816. 1817. 8) Th. 2. S. 118 u. f. und S. 379. v. Lancizolle a. a. O. S. 548—605.

p) Kraft Erbvertrags von 1442. von Lancizolle a. a. O. S. 627.

q) Kraft kaiserlicher Anwartschaft von 1517. v. Lancizolle S. 651., wo auch noch einige andere Anwartschaften erwähnt werden, deren Beschaffenheit weniger genau bekannt ist.

r) Kraft Erbverbrüderung von 1457, die man in Beziehung auf das zollernsche Haus nothwendig als die erste ansehen muß, da die früheren Erbeinigungen zwischen Meißen und den anhaltisch-brandenburgischen Markgrafen durch Aussterben der lezteren längst erloschen waren. Vergl. v. Lancizolle a. a. O. S. 629 u. f.

s) Selbst die erste Erwerbung in der Gegend des Harzes fällt schon in diese Zeit, durch Erwerbung der Lehensherrschaft über Wernigerode, welche das Erzstift Magdeburg 1449 Kurf. Friedrich II. überließ.

nach Vorschrift der goldenen Bulle vererbt werden, §. 412.
in dem fränkischen Fürstenthum aber, nie mehr als zwei Fürsten (unterhalb Gebürgs, in Anspach und oberhalb Gebürgs, in Baireuth) seyn. Die Huldigung sollte in allen Ländern auf alle Theilhaber erstreckt werden, wenn gleich jeder seinen Antheil auf seine Descendenz vererben sollte, und der Kurfürst die Belehnung für sich und seine Brüder und Vettern über die gesammten Besitzungen nehmen. Die Urkunde wurde von den Söhnen besiegelt und beschworen [t]). Die Besitzungen in Franken, welche die beiden jüngeren Brüder Friedrich und Siegmund theilten, fielen durch den Tod des lezteren 1495 wieder zusammen und blieben dem ersteren bis 1511, wo ihn seine Söhne unter dem Vorwande des Blödsinns in die Veste Plassenburg einschlossen [u]). Diese regierten gemeinschaftlich, bis 1541 Markgraf Georg, Albrecht, dem Sohne eines früher verstorbenen Bruders Casimir, Baireuth überließ.

§. 413. §. 413.

3) In dem neuen sächsischen Kurhause (§. 407.) waren vor der Erwerbung der Kurlande stets Theilungen üblich gewesen, die in den lezten Zeiten aber freilich öfters nur Theilung der Einkünfte (Oerterungen) seyn sollten, deren ungeachtet

t) Bei Lenz Samml. brandenb. Urk. Th. 1. S. 676.

u) Er starb hier 1536.

§. 413. die Regierung gemeinschaftlich blieb [a]). Diese Oerterungen verwandelten sich aber zuletzt in eine wirkliche Theilung, daher Thüringen zu der Zeit, wo Markgraf Friedrich der Streitbare von Meissen († 1428) die Kurwürde erlangte, von einer eigenen Linie beherrscht wurde, die bis 1440 blühte. Die Kurwürde und die Kurlande mußten bei der meißnischen Linie seitdem ausschließlich dem ältesten Sohne zufallen, daher führte Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige nach dem Tode seines Vaters nur über die übrigen Besitzungen mit seinen Brüdern eine gemeinschaftliche Regierung [b]), und als 1435 eine Oerterung auf neun Jahre vorgenommen wurde, schien nur zweckmäßig, ihm die Ausübung einzelner Hoheitsrechte in den Theilen der übrigen vorzubehalten [c]). Der Anfall von

a) Z. B. zwischen Friedrich dem Strengen und seinen Brüdern Balthasar und Wilhelm, nachdem der erstere zuvor dreißig Jahre lang im Namen der übrigen eine gemeinschaftliche Regierung geführt hatte. Bei der Theilung wurde daher auch verabredet, daß keiner in dem ihm angewiesenen Theile für sich Steuern erheben solle, sondern nur „alle einträchtiglich mit einander." Die Steuern waren keine ordentliche Einkünfte, sondern konnten nur Kraft der Landeshoheit außerordentlicherweise erhoben werden; wenn diese gemeinschaftlich war, so mußten folglich alle in ihre Erhebung einwilligen.

b) An welcher anfangs nur der älteste Bruder Siegmund Theil nahm, weil nur er mündig war.

c) Den Heerbann und die Besetzung der Aemter; die Ausübung der übrigen Hoheitsrechte wurde jedem in seinem Antheil überlassen, die Landtage blieben gemeinschaftlich, weil die Regierung gemeinschaftlich seyn sollte.

Thüringen im Jahre 1440, veranlaßte 1445 eine §. 415.
Theilung zwischen dem Kurfürsten und seinem Bruder Wilhelm [d]), die aber erst nach sechsjährigem Unfrieden und zweijähriger Fehde, 1451 dauernd zu Stande kam, und durch welche Thüringen von neuem von der Kurlinie getrennt wurde. Kurfürst Friedrich († 1464) verordnete 1447, daß seine beiden Söhne Ernst und Albrecht die Länder ungetheilt behalten, der Aeltere aber im Namen des Jüngeren die Regierung führen sollte. So blieb es, bis 1482 Thüringen durch den Tod ihres Oheims ihnen wieder zufiel; hierauf kam es zu einer Theilung, die 1485 ihre definitive Bestimmung erhielt. Der Kurfürst Ernst erhielt von den theilbaren Ländern Thüringen, die Pflege Coburg [e]) in Franken, die vogtländischen Besitzungen [f]) und einen Theil der Ueberreste der alten thüringischen Marken (des Osterlandes), von welchen das übrige nebst Meißen dem jüngern Bruder Albrecht zufiel. In der ernestinischen Linie blieb es auch nach dem Tode ihres Stifters

d) Der zweite, Siegmund, war geistlich geworden, der dritte war 1435 gestorben.

e) Eine ursprüngliche Besitzung der Grafen von Henneberg 1349 durch Heirath erworben. S. oben §. 399. Note t.

f) Ein erentes Stück der alten südthüringischen Mark 1303 durch Heirath erworben, von welchem der später sogenannte neustadtische Kreis ein Theil ist, s. oben §. 399. Note t. Die übrigen vogtländischen Besitzungen, der nachherige vogtländische Kreis, sind erst 1575 an das sächsische Haus gekommen.

§. 413. 1486 noch bei der Hausobservanz einer gemeinschaftlichen Regierung, welche Kurfürst Friedrich der Weise mit seinem Bruder Johann dem Beständigen in den theilbaren Ländern führte. In der albertinischen Linie machte schon ihr Stifter den Versuch, Untheilbarkeit der Besitzungen einzuführen. Ein Vertrag, den er mit seinen Söhnen Georg und Heinrich 1499 errichtete, sprach dem Aelteren unter den jedesmal zur Succession Berufenen allein die Regierung, dem Jüngeren blos das Recht zu, Schlösser mit den dazu gehörigen Herrschaften als Wohnsitze, und einen aber freilich sehr beträchtlichen Theil der Einkünfte zu fordern; zwei oder weniger Nachgeborene sollten sich mit einem Drittel der Einkünfte begnügen, mehreren aber die Hälfte derselben angewiesen werden g). An Erbverträgen und kaiserlichen Anwartschaften, welche die Aussichten auf künftige Erwerbungen eröffneten, fehlte es auch diesem Hause nicht; jene gewährten Ansprüche auf Brandenburg und Hessen h), auf lezteres selbst vor Bran-

g) Bei Glafei Kern der sächs. Gesch. (3te Aufl.) S. 819.

h) Die Grundlage der Erbverbrüderung zwischen dem meißnischen Hause und Hessen, scheint eine Erbeinigung zu seyn, die nur Thüringen auf der einen und Hessen auf der andern Seite im Fall des Aussterbens eines der beiden Geschlechter zum Gegenstand, und ihre Veranlassung in dem Anspruch hatte, welchen Sophie von Brabant 1247 auf die Erbschaft ihres Oheims, des lezten Landgrafen von Thüringen aus dem fränkischen Stamm (§. 240) machte, da ihn Markgraf Heinrich der Erlauchte aber (§. 399.), mit den hessischen

denburg, das erst nach Abgang von Meißen und Hessen in beiden Ländern zur Succession gelangen sollte, diese auf Jülich und Berg [i]) für den Fall des Aussterbens der landesherrlichen Familie. §. 413.

Besitzungen des ausgestorbenen Hauses 1265 abfand. Eine Erbeinigung dieser Art war bei Vergleichen unter Cognaten, die Stammgut erbten, sehr gewöhnlich, und ein Schreiben Kaiser Ludwigs, in welchem er Meißen von einer Erbverbrüderung mit Hessen abmahnt, welche die zwischen dem bairisch-märkischen und meißnischen Hause kurz vorher errichtete Erbverbrüderung gefährde (Schminke mon. hassiac. Tom. III. Nro. 1.), deutet darauf hin, daß Thüringen von dieser ausgenommen war, auf welches er jene auch ausgedehnt wissen wollte, welches man als eine sichere Spur der über dieses bestehenden Erbeinigung betrachten darf. Dieses Hinderniß wurde dadurch gehoben, daß das wittelsbachische Haus die Mark Brandenburg im J. 1373 an Carl IV. abtrat. In demselben Jahr wurde jene Erbeinigung nun in eine Erbverbrüderung verwandelt, welche daher die sämmtlichen meißnischen Länder und überhaupt alle jetzige und künftige Erwerbungen beider Theile zum Gegenstand hatte, und sie zum Gegenstand haben konnte. Zu dieser Erbverbrüderung trat 1457 Brandenburg anfangs als ein mit den beiden andern Häusern als Ganerben contrahirender Theil, wodurch eigentlich eine zweite von der ersten ganz verschiedene Erbverbrüderung geschlossen wurde, daher auch für Brandenburg erst die Succession nach dem Abgange jener Ganerben, für diese aber die Succession in Brandenburg gemeinschaftlich zugesichert wurde. So sah man auch die Sache am kaiserlichen Hofe an, welcher in der Bestätigung der kursächsischen Privilegien, die früher von K. Karl IV. und K. Siegmund bestätigten meißnisch-hessischen Erbrechte stets erwähnte, die brandenburgische zweite Erbverbrüderung von 1587, welche dem Hause Brandenburg schon nach dem Aussterben eines der beiden andern Häuser ein Erbrecht gab, aber nicht ausdrücklich bestätigt hat. Die wichtigsten hieher gehörigen Urkunden finden sich bei Müller Reichstagstheater unter Maximilian I, Th. 1. S. 565 u. f.

i) Durch eine Herzog Albrecht 1483 von K. Friedrich III. a

§. 413. 4) Kurfürst Ruprecht von der Pfalz (Römischer König) ließ noch im lezten Jahre seines Lebens durch seine Räthe eine den älteren Hausverträgen angemessene Theilung seiner Besitzungen unter seine vier Söhne aufsetzen, welche von diesen vertragsweise angenommen wurde [k]). Ohngefähr ein Viertel der von der Kur trennbaren Besitzungen (s. oben §. 399.) wurde mit der Kurwürde verbunden, und aus dem übrigen drei gleiche Theile gebildet. Der Antheil Pfalzgraf Johanns (ein Stück der oberen Pfalz, so weit sie nicht zur Kur gehörte), und Pfalzgraf Ottos (am Neckar) wurden jedoch 1499 wieder mit den Besitzungen der Kurlinie vereinigt [l]), die unter den drei ersten Regierungen Ludwigs III. (von 1410—1437) Ludwigs IV. (1437—1439) und Friedrichs des Siegreichen [m]) (1449—1478) manchen beträcht-

theilte Anwartschaft auf Jülich und Berg, 1486 auf die ernestinische Linie ausgedehnt und 1495 von Maximilian I. bestätigt.

k) Bei Moser Staatsrecht Th. 13. S. 11 u. f.

l) Die Linie Johanns starb mit seinem Sohne Christoph (König von Schweden) 1448 aus, und ihre Besitzungen fielen, mit Ausschluß des damaligen Kurfürsten Friedrichs IV., an die einen Grad näher gesippten Brüder Johanns, Stephan und Otto; der erste überließ jedoch dem lezteren seinen Theil gegen eine Geldsumme. Ottos gleichnamiger Sohn übergab 1449 sein Land dem damaligen Kurfürsten Philipp. Der Widerspruch der gleich nahe verwandten Stammvettern von der simmernschen Linie, wurde 1506 durch Vergleich beseitigt.

m) Es fiel ihm nach dem Tode seines Bruders Ludwigs IV. freilich nur die Vormundschaft über seinen minderjährigen Neffen

lichen Länderzuwachs erhielt n). Kurfürst Philipp §. 413.
(1476—1508), der seinen Sohn Ruprecht in dem bairischen Erbfolgekriege (§. 412. Nro. 1.) unterstützte, kam dadurch in die Reichsacht, die seine Nachbarn zu vollstrecken sehr bereit waren, und das Land für den Schaden büßen ließen, den ihnen die Fehden Friedrichs des Siegreichen zugefügt hatten; er verlor durch den Frieden zu Kostnitz beträchtliche Landstücke, die zu der neuen Pfalz geschlagen wurden, oder den Vollstreckern der Achtserklärung, Würtemberg, Baden, Nürnberg, und andern blieben, und späterhin nur zum Theil wieder eingelöst wurden. Während der friedlichen Regierung seines Nachfolgers Ludwig V. (1508—1544) erholte sich wenigstens das Land von den Folgen jenes Kriegs. — Dem dritten Sohne K. Ruprechts, Pfalzgraf Stephan, waren durch die Theilung von 1419 die Besitzungen zwischen der Saar und Mosel (Simmern, Zweibrücken und mehrere kleinere Herrschaften) zugefallen, zu welchen er

Philipp, den Erben der Kur, nach der goldenen Bulle zu; allein mit Einwilligung der Landstände und Philipps selbst, den er adoptirte, verwandelte er sie in eine lebenslängliche Regierung, und verheirathete sich zum Vortheil des künftigen Regenten nur umstandesmäßig. Seinen Descendenten gab er die Grafschaft Löwenstein; das noch blühende Haus Löwenstein-Wertheim stammt von seinem zweiten Sohne Ludwig ab.

n) Ein Fünftel der vorderen Grafschaft Sponheim, Lützelstein, die Bergstraße wiederkäuflich von Mainz u. s. w.; die zahlreichen Fehden Friedrichs des Siegreichen wurden zum Theil eine Quelle dieses Erwerbs.

§. 413. durch Heirath Veldenz und einen Theil der Grafschaft Sponheim erwarb. Seine Söhne stifteten 1459 die simmernsche und zweibrückische Linie, und in der lezteren entstand 1514 noch eine Nebenlinie zu Veldenz.

§. 414.

§. 414.

5) In dem würtembergischen Hause fand 1442 zum erstenmal eine Theilung des Landes unter den beiden Söhnen Graf Eberhards V., Ludwig I. und Ulrich statt, während zuvor mehrere Söhne immer nur gemeinschaftlich regiert hatten. Zu dem Antheil Ludwigs kam nach dem Tode ihrer Mutter, Erbtochter von Mömpelgard, auch diese Grafschaft. Beides erbte 1450 Graf Eberhard der Aeltere, dessen Oheim Ulrich, seinem jüngern Sohn Heinrich eine Herrschaft ohne weitere Theilung zu verschaffen, jenen bewog, 1473 Mömpelgard an diesen abzutreten, und ihm dagegen Würtemberg für den Fall zusicherte, daß sein Sohn Eberhard keine Leibeserben hinterließe a). Ein zweiter Vertrag Graf Eberhards des Aeltern und des Jüngern, zu Münsingen 1482, sezte fest, daß künftig das Land ungetheilt bleiben,

a) Der Vertrag wurde zu Urach von den vier Grafen und den bei seiner Abschließung mitrathenden Abgeordneten der Städte und Aemter von Würtemberg besiegelt. S. Primogenitur in Würtemb. S. 29. An dem Eintritt dieser Bedingung war schon damals kaum ein Zweifel, da Graf Eberhard der Jüngere sich von seiner Gemalin getrennt hatte.

und so wie von nun an, durch Graf Eberhard §. 414.
den Aelteren, so auch unter den Nachkommen beider, stets von dem Aeltesten regiert werden solle. Doch sollte diese Regierung eine gemeinschaftliche seyn, daher Graf Eberhard der Aeltere sich mit seinem Vetter in den wichtigeren Angelegenheiten berathen; könnten aber die mehreren Herren sich nicht vereinigen, so sollte der Regierende die Sachen mit Rath der Prälaten, Städte und Landschaft abthun können. Die anwesenden Prälaten und Ritter und Abgeordneten von der Landschaft, mußten diesen Vertrag zu mehrerer Sicherheit ihrer Mitwürkung bei dessen Erfüllung beschwören b). Unverändert blieb freilich dieser Vertrag nicht, aber gesichert wurde doch nach mehreren abgeänderten Vergleichen (durch den eßlinger Vertrag 1492), daß das Land unzertrennlich bleiben und nach Eberhards des Aelteren Tode von

b) Als mitrathend werden sie allerdings aufgeführt, aber als Mitcontrahenten keineswegs. Der Eid, den sie leisteten, war in der That eine Erbhuldigung auf den Inhalt des Vergleichs; sie versprechen, ihn, so weit er die Städte und Aemter angehe, zu halten. S. Haupturkunden der würtembergischen Landesgrundverfassung (1815. 8.) Abth. 1. Nro. 1. §. 35. (S. 21.). Damit war auch Eberhards des Aelteren Absicht vollkommen erreicht, der durch diese Garantie, welche die Landschaft übernahm, seine Nachfolger, den Vertrag einseitig zu brechen, hinderte. Wäre die Landschaft Mitcontrahent gewesen, so hätten ja auch die folgenden Verträge von 1485, 1489, 1492 nicht ohne ihre Einwilligung geschlossen werden können, und bei diesen concurrirte sie nicht, ohngeachtet der von 1489 sogar die Untheilbarkeit wieder aufhob.

§. 414. Eberhard dem Jüngern mit Zuziehung einer Regentschaft von einem Landhofmeister und zwölf Personen von der Landschaft regiert werden solle, der zugleich die vormundschaftliche Verwaltung versichert wurde, wenn nach Eberhards des Jüngern Tode das Land an seinen Bruder Heinrich [c]) oder dessen minderjährigen Sohn Ulrich fiele. Drei Jahre später (1495) wurde Würtemberg von Maximilian I. zum Herzogthum und durchaus für reichslehnbar erklärt; nach Erstgeburtsrecht sollte es vererbt werden [d]), und wenn der Mannsstamm des landesherrlichen Hauses ausstürbe, an das Reich fallen, und dann nicht wieder verliehen, sondern durch den Kaiser selbst, oder in seiner Abwesenheit von einer Regentschaft aus der Landschaft, deren Rechte und Freiheiten nebst dem Inhalt des eßlinger Vertrags zugleich bestätigt wurden, regiert werden [e]). Eberhard der Jüngere wurde schon im folgenden Jahr der zweite Herzog, und der nach den Bedingungen des eßlinger Vertrags von seinem Vorfahren angeordnete Regentschaftsrath verlor bald seinen Einfluß durch die Räthe, welche der neue Regent selbst anzuordnen für gut

c) Der seit 1490 wegen seines wüsten Lebens von seinen eignen Verwandten in Gefangenschaft gehalten wurde, und darin bis zu seinem Tode blieb.

d) Wie schon in dem eßlinger Vertrag bedungen war.

e) Die Urkunde steht bei Sattler in der Gesch. Würtembergs unter den Herzogen, in den Beilagen zum 1sten Bande.

fand; die neue Regierung aber war drückend, und, §. 414.
wenn sie sich gleich bereit finden ließ, zur Abstellung der Beschwerden 1498 einen Landtag zu berufen, gegen die alten Räthe und ihre Partei nicht stark genug, da die Abgeordneten der Städte und Aemter eigentlich nur aus den landesherrlichen jenen ergebenen Beamten bestanden f). Der Landtag sagte dem Herzog den Gehorsam ganz auf, und übernahm die vormundschaftliche Regierung über seinen zehnjährigen Nachfolger Ulrich; Herzog Eberhard, da der Kaiser selbst diese Revolution seinem Interesse als muthmaßlicher Nachfolger ganz angemessen fand, mußte sich in sein Schicksal fügen. Der junge Herzog aber, der 1504 die Regierung

f) Bei der Unbedeutenheit der meisten würtembergischen Städte hatte hier die städtische Verfassung nicht die Vollendung erhalten, zu der sie anderwärts gelangte. In allen, obwohl sie einen Rath und ein eigenes Stadtgericht hatten, war in der Regel ein landesherrlicher Vogt der vorsitzende Beamte im Gericht, der zugleich die Criminal-Gerichtbarkeit über ein mit der Stadt ein politisches Ganzes bildendes Amt verwaltete, und die höhere Instanz für die Gerichte der Dörfer und Flecken, die zum Amte gehörten. Diese Vögte scheinen im funfzehnten Jahrhundert immer auf den Landtagen erschienen zu seyn, neben ihnen nur zuweilen bald mehrere bald weniger Personen von den übrigen Behörden des Amts, je nachdem sie vom Landesherrn dazu berufen wurden oder nicht. So z. B. sollten die Städte 1462 und 1482 einen vom Gericht und einen von der Gemeinde schicken, 1499 außer den Amtleuten einen vom Gericht oder einen oder zwei von der Gemeinde. Auf dem Landtag von 1498 kommen außer den Amtleuten nur wenige Personen in der Unterschrift der Urkunde vor, in welcher sie dem Herzog den Gehorsam aufsagten.

§. 414. antrat g), gerieth schon in den ersten zehn Jahren in eine Schuldenlast, gegen die seine Räthe zuletzt kein Mittel mehr wußten, und die neuen Schatzungen h) erregten einen Volksaufstand, gegen den man sich am leichtesten durch einen Landtag zu helfen hoffte. Unter Vermittlung des Kaisers und der fürstlichen Nachbaren kam auf diesem zu Tübingen 1514 ein Vertrag zu Stande, bei welchem eigentlich die Städte und Aemter allein Contrahenten waren, weil sie allein 800,000 Gulden herzogliche Schulden zu bezahlen, die Prälaten dagegen nur einen unbestimmten Beitrag übernahmen, und die Ritterschaft an den Verhandlungen gar keinen Theil gehabt zu haben scheint. Dafür versprach der Herzog: 1) ohne Wissen und Rath der Landschaft vom Lande nichts zu verpfänden oder zu veräußern, deren Einwilligung jedoch bei wahrer Noth ihm nicht versagt werden soll. 2) Keinen Landschaden (außerordentliche Beihülfe bei gewissen Ausgaben) i) und überhaupt keine

g) Durch den Kaiser in seinem sechszehnten Jahre für volljährig erklärt.

h) Die freilich schon durch ihre seltsame Beschaffenheit reizen mußten. „Die Maaße und Gewichte wurden verringert, und was der Weinschank, der Fleischer und der Müller, die auch nach verringertem Maaß und Gewicht auf gleichen Preis, wie bisher, verkaufen durften, zu gewinnen schienen, sollte durch einen eigenen herzoglichen Einnehmer zum Vortheil des Herzogs eingezogen werden.“ Spittler Gesch. von Würtemberg S. 100. Gleichwohl ist diese Form einer Abgabe späterhin beibehalten worden.

i) Es scheint, daß es damals eine fortdauernde Bete oder Steuer

außerordentliche Hülfe mehr zu begehren, ausgenommen, wenn er zur Rettung von Land und Leuten, Handhabung seiner Oberherrlichkeit und Herrlichkeit, oder vermöge seiner Bündnisse Krieg führen muß, wenn dies mit Rath und Wissen der Landschaft geschieht, widrigenfalls bekommt er keine Hülfe, sondern muß sich damit begnügen lassen, daß ihm die Mannschaft dient und Kriegsfuhren leistet. 3) Jeder neue Landesherr soll, bevor ihm die Landschaft huldigt, beim Wort der Wahrheit und bei fürstlichen Würden mit Brief und Siegel sich verpflichten, die Freiheiten der Landschaft zu halten. 4) In peinlichen Sachen soll niemand ohne Urtheil und Recht gerichtet oder gestraft werden k). 5) Jeder Unterthan kann fürs erste gegen §. 414.

in Würtemberg noch nicht gab, sondern blos grundherrliche Abgaben. Aber es gab mehrere Arten von außerordentlichen Ausgaben, zu welchen eine Beihülfe des Landes hergebracht war, und die dann unter dem Namen des Landschadens sogleich auf das Land repartirt wurden. Dieser und überhaupt jede außerordentliche Hülfe (d. h. also in Fällen, wo des Landes Beihülfe nicht hergebracht war, sondern erst besonders begehrt werden mußte) sollten wegfallen. Nur ausnahmsweise wurde die auch in andern Ländern gewöhnliche (§. 306. Note i) außerordentliche Beihülfe, wenn der Fürst gefangen wäre, oder eine Tochter ausstattete, dem Herzog (§. 10. 15. 16. 17. des Vertrags) vorbehalten und ihre Summe auf Vergleich gestellt.

k) Die eigentliche Bedeutung dieser Zusage muß man gewiß mit Spittler darin suchen, daß dadurch die gefürchtete Strenge des Herzogs in Bestrafung des vorhergegangenen Bauernaufruhrs abgewendet werden sollte; dafür ist der Umstand, daß dieser während des Landtags und eine Zeit nach demselben fortdauerte.

§. 414. Erlegung des zehnten Pfennigs seines Vermögens, nach zwanzig Jahren aber völlig frei das Land verlassen. Für die Erhebung und Verwendung der Gelder, welche zur Abtragung der übernommenen Schulden jährlich erhoben werden sollten, wurden von dem Herzog und der Landschaft gemeinschaftlich Beamte angesezt und verpflichtet.

6) Nicht so wie in Würtemberg, gelang es dagegen in dem benachbarten badenschen Fürstenthum, den zerstreuten Herrschaften, aus welchen das Ganze bestand, eine politische Verbindung zu geben und sie zusammenzuhalten. Man glaubte hier genug gethan zu haben, wenn man nur bei dem alten schon im vierzehnten Jahrhundert von den Söhnen Markgraf Rudolphs VI. durch Erbvertrag festgesezten Grundsatz blieb, daß nicht mehr als zwei regierende Herren seyn sollten. Ohngeachtet daher seit 1503 unter Markgraf Christoph von Baden durch Aussterben der (unter jenem Erbvertrag nicht mitbegriffenen) Markgrafen von Hochberg das ganze Land vereinigt worden war, und man nun die schicklichste Veranlassung gehabt hätte, Primogenitur einzuführen, blieb man doch bei dem Princip der Theilung, und Markgraf Christoph († 1527) machte sogar 1515 gegen jene älteren Dispositionen, die man auf die Länder der hoch-

Die gefürchtete Rache des Herzogs wurde durch jene Zusage von allen abgewendet, die sich beim Schluß des Landtags beruhigten.

hochbergischen Linie nicht bezog, wieder drei Theile, §. 414.
und ließ seine Söhne diese Disposition annehmen und ihre Beobachtung eidlich versprechen. Der unbeerbte Tod Philipps, des mittleren seiner drei Söhne, der seine angeerbten Güter im Testament seinen Brüdern zu gleichen Theilen hinterließ, seine erworbenen Güter aber unzertrennlich mit dem Erbtheil des ältesten Bruders Bernhard verband, wurde jedoch die Veranlassung zu einer neuen Theilung im Jahr 1534, und in seiner Linie zu Baden-Baden wurde seitdem wenigstens Untheilbarkeit gebräuchlich, während die jüngere von Markgraf Ernst gestiftete durlachische Linie noch das ganze sechszehnte Jahrhundert hindurch bei dem System der Theilung blieb.

§. 415.

§. 415.

7) Auch in dem braunschweig-lüneburgischen Hause blieben die Besitzungen fortwährend unter mehrere Linien getheilt, und da sich zugleich die Verfassung jedes Landestheils bestimmter ausbildete, so erhielt sie in den verschiedenen Fürstenthümern manches Eigenthümliche. Die braunschweigische Linie (oben §. 399. Nro. IX.) hatte es 1388 dahin gebracht, daß das sächsische Haus seinen Ansprüchen auf das lüneburgische Fürstenthum entsagte, aber nach zwanzigjährigen Unruhen und Parteiungen, welche der Erbfolgestreit unter den verschiedenen Classen der Unterthanen selbst veranlaßt hatte, war

§. 415. damit der Friedenszustand noch nicht hergestellt. Der größte Theil der Prälaten, Ritterschaft und Städte trat daher 1392 mit den beiden gemeinschaftlich regierenden Brüdern, H. Bernhard und Heinrich in eine beschworene Friedenseinigung [a]) (Friedenssate oder Sate, d. h. Satzung), durch welche sie sich gegenseitig zusagten, einander keine Rechtsverletzung zuzufügen, und ein eigenes Friedensgericht (Satesleute) niedersezten, das dem Verletzten, wenn keine gütliche Vergleichung statt fände, zu seinem Rechte verhelfen sollte [b]). Zugleich stellten die Herzoge den Ständen einen Freiheitsbrief aus, worin sie die bisherigen Freiheiten der Landschaft bestätigten, einen jeden bei seinen Privilegien, Rechten, Besitzungen und Gerichten zu lassen versprachen, besonders aber die Zusage ertheilten: keine neue Schlösser zu bauen, keine Eingriffe in die Rechte des Privateigenthums an den Forsten zu thun, und keine Bete oder Schatzung zu nehmen, ausgenommen von ihren eigenen Meiern. Da die Verbindung so weit sie die Erhaltung des Friedens zum Gegenstand hatte, nur auf den damaligen Zustand berechnet war, so mußte freilich die Ein-

a) Bei Jacobi Landtagsabschiede und andere die Verfassung des Fürstenth. Lüneburg betreffende Urk. (Hannov. 1794. 2 Th. 8.) Th. 1. Nro. 5 und 6.

b) Die Satesleute bestanden aus acht Rittern und acht Rathsleuten aus den Städten Hannover, Lüneburg und Uelzen. Die Herzoge sollten ihrem Ausspruch ebenfalls unterworfen seyn, wenn über Verletzung der Sate geklagt würde.

richtung der Satesleute bei veränderten Umständen §. 415.
von selbst wieder aufhören [c]), aber auch die engere Verbindung, in welche sie einen so beträchtlichen Theil der Stände gebracht hatte, blieb ohne Folgen, weil 1409 das Land zwischen Bernhard und Heinrich getheilt wurde [d]), und dieser, der Stifter des mittleren braunschweigischen Hauses, das Land zwischen Deister und Leine (Calenberg) zu den alten braunschweigischen Besitzungen erhielt, wodurch Bernhard, der Stifter des neueren lüneburgischen Hauses, nicht einmal das Fürstenthum Lüneburg (nach der Theilung von 1267) unverkürzt behielt. Das Fürstenthum Lüneburg hatte das Glück während des funfzehnten Jahrhunderts nicht wieder getheilt zu werden, weil wenigstens in dieser Linie ein schon im Jahr 1367 errichtetes Hausgesetz beobachtet wurde, nach welchem Untheilbarkeit und Vorzug des Erstgeborenen bei der Regierung statt finden sollte [e1]). Die Primogenitur war so eingerichtet, wie sie zu den Ansichten der Zeit von den Ansprüchen der Nachgeborenen paßte. Die Regierung wurde, wenn sie nach dem Tode eines Vaters erledigt wurde, als eine dessen sämmtlichen Söhnen angefallene

c) Völlig würksam blieb sie eigentlich nur bis 1396; förmlichen Verzicht darauf leistete aber die Landschaft erst 1519. S. Jacobi a. a. O. S. 22 in der Note.

d) Die Theilung wurde aber nachher 1428 noch einmal geändert.

e1) Das Hausgesetz findet sich bei Jacobi a. a. O. Th. 1. S. 6.

§. 415. betrachtet, die aber Namens derselben und unter ihrem Beirath der älteste allein führte. Es durfte nur eine Hofhaltung eingerichtet werden, sofern nicht durch einen besonderen Vergleich eine andere Bestimmung getroffen wurde. Diese wurde nothwendig, wenn nicht blos der älteste eigentlich regierende Herr, sondern auch einer oder mehrere der Brüder sich vermählen wollten. Dann mußte der, welcher regierender Herr blieb, die übrigen abfinden, welchen aber weiter nichts als die Einkünfte einzelner Aemter angewiesen wurden, in welchen sie deshalb auch alle nutzbare Regalien hatten. Die Landschaft huldigte immer nur einem e 2), und zwar dem ältesten, wenn dieser nicht zu Gunsten eines anderen auf das ihm zustehende Recht, die Regierung Namens der übrigen zu führen, Verzicht leistete e 3). Die Regierung hatte daher ohngeachtet des Primogeniturrechts, in der Regel die Form einer gemeinschaftlichen mehrerer Herren, deren jedem seine Einkünfte auf einen Theil der Herrschaft besonders angewiesen waren. Der Ur-

e 2) Revers der Landschaft v. J. 1472 bei Jacobi a. a. O. S. 89. Dat wy denn Eynen Herrn dem dat von rechtes-wegen g...ren mochte, tolaten, und unter dem eynherig, bliven und wesen willen.

e 3) Näher ist dies ausgeführt in meiner Schrift: über die Ehe S. K. H. des Herzogs von Sussex mit Lady Augusta Murray Berl. 1835. im Anh. Nro. XIX. S. LXXVII—LXXX.

enkel des Stifters der Linie, H. Heinrich der §. 415
mittlere e*) (geb. 1468 † 1532), war am Ende dieses Zeitraums, durch Absterben des Stamms bis auf ihn allein, der einzige regierende Herr aus dieser Linie. Das braunschweigische Land blieb dagegen nicht ungetheilt; schon 1433 wurde hier das calenbergische Fürstenthum von dem wolfenbüttelschen getrennt. Der ältere der Theilenden, H. Wilhelm der Siegreiche, überlebte zwar seinen jüngeren ohne Söhne verstorbenen Bruder, H. Heinrich von Wolfenbüttel († 1473), und erwarb auch (1463) die Besitzungen der ausgestorbenen göttingischen Linie (§. 399.) mit Hülfe der Landschaft gegen den Widerspruch des lüneburgischen Hauses; aber seine Enkel errichteten 1491 eine neue Theilung, durch welche Herzog Heinrich (der Aeltere) Stifter einer wolfenbüttelschen und Herzog Erich I. Stifter einer calenbergischen Linie wurde, die auch das Fürstenthum Göttingen besaß. Beträchtliche neue Erwerbungen machte zwar das braunschweigische Haus nicht; aber es konnte freilich neuen Erwerbungen gleich geachtet werden, daß im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert durch das Aussterben des größten Theiles des zahlreichen Herrenstandes zwischen der Leine und der Weser, dessen

e*) So genannt, weil Herzog Heinrich I. und II. von Wolfenbüttel (Vater und Sohn) mit ihm gleichzeitig waren, jener in Urkunden und Geschichtschreibern der Aeltere, dieser der Jüngere.

§. 415. Besitzungen theils als erledigte Lehen eingezogen f), theils ausgekauft oder durch Heirath dem braunschweigischen Hause zugewendet wurden, ein sehr beträchtliches Land unmittelbare Besitzung der Herzoge wurde, über das sie zuvor nur die Rechte einer sehr unbestimmten fürstlichen Hoheit gehabt hatten g). Auch erwarb das Haus durch kaiserliche Belehnung die Lehensherrschaft über

f) Freilich ist es bei manchen dieser Lehen sehr zweifelhaft, zu welcher Zeit sie errichtet sind, und nicht alle Besitzungen des Herrenstandes zwischen Leine und Weser sind braunschweigische Lehen gewesen, sondern viele ganz oder theilweise mindensches oder hildesheimisches Lehen, wie z. B. die Grafschaft Hallermund. S. J. Wolf Versuch, die Geschichte der Grafschaft Hallermund und der Stadt Eldagsen zu erläutern. (Gött. 1815. 4.) S. 39 u. f. Allein dem Fürstenamte der Herzoge waren diese Gegenden ohne Zweifel von jeher unterworfen; auch ist bei manchen dieser Grafschaften und Herrschaften das Vasallenverhältniß urkundlich bis ins zwölfte oder dreizehnte Jahrhundert gewiß; z. B. von den Grafen von Wölpe (Arnoldi Lubec. Chron. Slav. bei Leibnitz scr. rer. Brunsv. Tom. 2. p. 645), von Lauenrode, Limmer und Wunstorf (nach der Theilungsurkunde zwischen den Söhnen Heinrichs des Löwen von 1201), den Herren zu Homburg und zu Dassel (nach eben dieser Urkunde) u. s. w. Man muß dabei auch nicht vergessen, daß einzelne Stücke dieser Herrschaften stiftisches Lehen, andere herzogliches seyn konnten, vergl. oben §. 234a, und daß der Lehensherr, wenn er die von ihm abhängigen Lehen einzog, im vierzehnten oder funfzehnten Jahrhundert die Lehen des Stifts, die zugleich diesem heimfielen, leicht wieder zu Lehen erhielt.

g) Die wichtigsten dieser Erwerbungen sind: die Grafschaften zu Everstein, Hallermund, Wölpe, Dassel, Wunstorf und Lauenrode, die Herrschaften Homburg und Rostorf.

die Grafschaft Hoya [h]), und die Anwartschaft auf die Grafschaft Diepholz [i]). §. 115.

8) Das hessische Geschlecht erhob sich durch die Erwerbungen, die es im funfzehnten Jahrhundert machte, zu einem der bedeutendsten Fürstenhäuser im mittleren Deutschland. 1450 fielen Landgraf Ludwig I. die Grafschaften Ziegenhain und Nidda als eröffnetes Lehen zu [k]) und 1480 seinem Sohn Heinrich III. durch Heirath die Grafschaft Katzenellenbogen [l]). Die benachbarten Herren fanden in den Landgrafen Schutzherren, welche mächtig genug und doch nicht als übermächtig zu fürchten wären, und trugen ihnen ihre Besitzungen ganz

h) Die niedere Grafschaft Hoya verlieh K. Maximilian als angeblich erledigtes Reichslehen H. Heinrich dem Mittleren 1501; die damals noch blühende Linie der Grafen von Hoya in der sogenannten oberen Grafschaft widersprach dieser Belehnung, verstand sich aber durch Vergleich 1504 die untere Grafschaft und 1511 (bestätigt 1524) die ganze Grafschaft Hoya mit der Herrschaft Bruchhausen von H. Heinrich dem Mittleren zu Lehen zu nehmen.

i) Durch K. Maximilian 1518.

k) Nidda war fuldisches Leben, Ziegenhain theils altes hessisches, theils fuldisches, theils Reichsleben. Für ein Darleben wurden beide Grafschaften dem Landgrafen Ludwig I. mit fuldischem Consens zu Lehen aufgetragen, die Ansprüche des Reichs aber erst 1495 beseitigt.

l) Landgraf Heinrich erlangte die Belehnung über die Lehnstücke, aus welchen die größtentheils lehenbare Grafschaft bestand, noch während des Lebens seines Schwiegervaters, des lezten Grafen von Katzenellenbogen.

§. 415. oder theilweise zu Lehen auf [m]); selbst die Fehden und inneren Unruhen der benachbarten Stifter, von denen ein großer Theil der hessischen Besitzungen zu Lehen gieng, gaben Gelegenheit zu Erwerbungen [n]). Das Land wurde zwar 1460 zwischen Ludwig II. und Heinrich III. den Söhnen Ludwigs I. getheilt [o]), aber der Sohn des ersteren Wilhelm II. († 1509) brachte es wieder zusammen und ihm folgte sein einziger Sohn Philipp der Großmüthige.

416. §. 416.

9) Mit dem funfzehnten Jahrhundert verfiel die alte Verfassung der Frisen, und aus den bis dahin von der Landeshoheit frei gebliebenen Seelanden wurden mehrere Territorien gebildet. A) Die Frisen zwischen dem Fly und der Ems hatten wohl die holländischen Grafen verhindern können, sich zu

m) 1436 ein Stück der Grafschaft Sayn, 1431 und 1438 die Grafschaft Waldeck, 1449 ein Stück der Grafschaft Lippe, 1456 die Grafschaft Rietberg und Ringelheim u. s. w.

n) So eroberten die Brüder Ludwig II. und Heinrich III. in der großen Fehde zwischen Adolph von Nassau und Dieterich von Nassau (1460—1463) über den Besitz des Erzstifts Mainz, die mainzischen Orte Hofgeismar, Schönberg, Gieselwerder, Rosenthal, Battenberg, Malnau und Wetter, und behielten sie im Frieden, ohngeachtet sie für verschiedene Parteien gestritten hatten.

o) Die über Theilungen dieser Art und die damalige Verfassung von Hessen sehr lehrreichen Urkunden stehen bei U. F. Kopp Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Rechte. Th. 2. S. 7 u. f.

Landesherren zu erheben, aber dem burgundischen §. 416.
Hause zu widerstehen wurde auf die Länge unmöglich. Es mochte daher noch für eine erträgliche Veränderung der bisherigen Verfassung gelten, daß 1489 Herzog Albrecht von Sachsen von K. Maximilian nur als Reichsstatthalter bestellt wurde, um Namens des Reichs die gräflichen Rechte auszuüben, welche die lezten Jahrhunderte hindurch von einem von den Gemeinden selbst erwählten Podesta a) ausgeübt worden waren; 1495 verwandelte der Kaiser seine Gewalt in eine erbliche, und nachdem Albrecht mit Hülfe einer einheimischen Partei erst in einem Theil von Friesland (1498) wirklich zum Besitz der Regierung gekommen war, fand der Kaiser zweckmäßig, sein Podestat bis zur Weser auszudehnen. Vergebens nahmen jezt die Gröninger einen Podesta vom Stift Utrecht an, dessen Ansprüche auf die Grafschaft sie sonst nie hatten gelten lassen wollen, und vergebens verbanden sie sich mit Graf Edzard von Ostfriesland (s. lit. B.) und nahmen ihn, dem die gleiche Gefahr drohte, burgundisch zu werden, zu ihrem Schutzherrn an; Maximilian unterstützte den Herzog Georg von Sachsen, welcher seinem Vater Albrecht in der Statthalterschaft folgte, so kräftig und wußte den Grafen Edzard durch den Grafen von

a) So italiänisch der Name klingt, so gewiß ist doch wohl, daß die Einrichtung selbst sich ganz natürlich aus der oben §. 285 b. beschriebenen Verfassung entwickelt hat.

§. 416. Oldenburg und die Herzoge von Braunschweig zugleich von der entgegengesezten Seite so zu beschäftigen, daß seinem Enkel Karl als Erben von Burgund, zulezt die Herrschaft über ganz Friesland, unter dem Namen einer Statthalterschaft zu Theil wurde. 1515 verkaufte diesem Herzog Georg von Sachsen seine Rechte, und Graf Edzard mußte sich zum Vasallen von Burgund bekennen, sofern die Genehmigung von Kaiser und Reich dazu erhalten werden könne b). B) In die Landeshoheit über Friesland zwischen der Ems und Weser, theilten sich die Häuptlinge (Capitanei) dieses Landes, und der Graf von Oldenburg. Jene, der ostfriesische Adel, gelangten ohngefähr auf ähnliche Weise zu der Gewalt der alten friesischen Gemeindebeamten, wie die lombardischen Capitaneen in den dortigen Städten, und sie spielten während des funfzehnten Jahrhunderts auch ohngefähr die nehmliche Rolle. Schon 1428 hatte der Häuptling Focke Uken, über ganz Ostfriesland mit Ausnahme von Rüstringen jene Gewalt, durch Unterdrückung der bedeutendsten Häuptlinge neben ihm, erworben, und sein Schwiegersohn Sibeth Papinga herrschte neben ihm mit gleicher Gewalt über Rüstringen. Die unterdrückten Häuptlinge stellten zwar mit Hülfe von Hamburg, Bremen und Oldenburg ihre Unabhängigkeit wieder her, aber ein anderer Häupt-

b) Die aber nie erfolgt ist. S. Wiarda ostfris. Gesch. Th. 2. S. 298.

ling Edzard von Grethsyl wurde von ihnen selbst §. 416.
1430 mit ähnlicher Macht bekleidet, weil man sich der freien Verfassung schon entwöhnt hatte. Edzards Bruder Ulrich, ließ sich 1454 von K. Friedrich III. mit Ostfriesland als einer Reichsgrafschaft belehnen, zu welcher alles Land bis an die sächsische Gränze gehören sollte c). Allein er selbst und sein Nachfolger Graf Edzard I. konnte nicht verhindern, daß sich in Rüstringen auf dem linken Ufer der Jahde ein eigenes Häuptlingsgeschlecht unabhängig erhielt, und seine Herrschaft Jever 1502 dem österreichisch-burgundischen Hause zu Lehen auftrug. Die Grafen von Oldenburg aber erhielten, theils durch Verträge mit den Häuptlingen einen Theil von Friesland auf der linken Seite der Jahde, theils durch Eroberung (1499— 1516) das ganze Weserufer bis an jenen Fluß (Stadt und Budjadingerland) d).

10) Die Linie des schauenburgischen Grafenstamms, welche Holstein beherrschte, starb 1459 mit Adolph VIII. aus. Sie hatte seit 1386 auch das Herzogthum Schleswig als dänisches Lehen besessen, und unter Herzog Adolph war diese Ver-

c) Der Lehnbrief findet sich bei Brenneysen ostfris. Hist. und Landesverf. Th. 1. B. 1. S. 77.

d) Wovon jedoch ein Theil dem braunschweigischen Hause, dessen Herzoge an der Eroberung vorzüglichen Antheil hatten, lehenbar wurde. Vergl. v. Halem Gesch. von Oldenburg. Th. 1. S. 432 u. f.

§. 416. bindung für die Zukunft gesichert worden. Von den Dänen 1449 auf den dänischen Thron berufen, bewürkte er vielmehr die Wahl seines Schwestersohns, des Grafen Christian von Oldenburg, eine Gelegenheit, welche die Stände von Holstein und Schleswig benuzten, sich von dem neuen Oberlehnsherrn eine Versicherung ausstellen zu lassen, daß Schleswig niemals wieder mit Dänemark vereinigt werden solle f). Nach dem Tode Adolphs gelangte K. Christian zwar zum Besitz von Schleswig und Holstein; aber er verdankte diesen, da er der Hülfe der Landschaft gegen die außerhalb Holstein noch blühende schauenburgische Linie g) nicht entbehren konnte, vornehmlich den Ständen; diese würkten von ihm im J. 1460 eine Urkunde aus, in welcher er von neuem zusicherte, daß Holstein und Schleswig immerwährend ungetheilt zusammenbleiben sollten, und die Stände, durch deren guten Willen, nicht als König von Dänemark, er

e) Nachdem der Großvater des ersten Erwerbers, Graf Gerhard von Holstein, es bereits von 1326 an eine Zeitlang als Lehen besessen hatte, und selbst von König Waldemar, der jenem die Krone verdankte, die Versicherung (25. Aug. 1326) ausgestellt worden, daß es nicht wieder mit Dänemark vereinigt werden solle.

f) Bei der unzweifelhaften Beschaffenheit dieser Erklärung kann man die Aechtheit jener Waldemarschen Constitution schwerlich bezweifeln; und hat denn diese, wenn man das frühere Verhältniß von Dänemark und Schleswig erwägt, überhaupt wohl so viel Auffallendes als Neuere darin haben finden wollen?

g) K. Christian fand sie mit der Herrschaft Pinneberg ab.

die Regierung erlangt habe, sich selbst unter seinen §. 416.
Erben einen Herrn wählen dürften. Der neue Besitzer von Holstein erwarb von K. Friedrich III. 1474, daß aus Holstein, Stormarn und Dithmarsen ein Reichslehen und Herzogthum gemacht wurde; allein von dem lezteren Lande führten seine Nachkommen bis 1559 nur den Titel, da die Dithmarsen von allen Frisen allein sich noch der Landeshoheit erwehrten. Die beiden Herzogthümer wurden zwar nach Christians Tode in sofern unter seine beiden Söhne, Johann, seinen Nachfolger in der Krone, und Friedrich, getheilt, als 1490 jedem derselben ein Theil der Aemter, Klöster und Städte zugewiesen wurde; allein Prälaten und Ritterschaft sollten nach den älteren Privilegien ein unzertrennbares Ganzes bleiben, folglich die Regierung eine gemeinschaftliche seyn, wo es auf das Interesse des ganzen Landes ankäme.

§. 417. §. 417.

11) Durch das Aussterben der werlischen Hauptlinie (1436) und der stargardischen Unterlinie (1471), vereinigte in Mecklenburg Herzog Heinrich von Schwerin wieder das ganze Land (vergl. oben §. 399.). Zu einer neuen Theilung kam es hier so schnell nicht wieder, sondern auch unter mehreren Erben immer nur zur gemeinschaftlichen Regierung. Die Stände fanden dabei so sehr ihren Vortheil, daß der Versuch, welchen ein

§. 417. Enkel H. Heinrichs, Albrecht VI. im Jahre 1523 machte, seinen mit ihm regierenden Bruder allenfalls mit Hülfe des Kaisers zu einer Theilung zu nöthigen, jene zu einer Einigung bewog, in welcher sie sich als ein Ganzes zum erstenmal recht bestimmt anerkannten [a]) und dem Herzog Heinrich, der keine Theilung wollte, es dadurch um so leichter machten, die kaiserlichen Theilungs-Commissarien zu überreden, daß die Landesverfassung keine Theilung verstatte [b]).

12) Am Niederrhein fiel zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts das Besitzthum des bergischen, jülichschen und clevischen Hauses zusammen. Herzog Adolph von Berg erwarb 1423 die Besitzungen des jülichschen mit H. Reinhold IV. ausgestorbenen Stammes, dem er verwandt war (oben

a) Gedruckt bei Franck altes und neues Mecklenburg Th. 9. S. 104.

b) Daß nach Franck a. a. O. der Herzog den Theilungs-Commissarien erklärt haben soll, die Landschaft sey dazu privilegirt, sich keine Landestheilung gefallen zu lassen, und ihre Vereinigung von 1523 als eine hiernach ihren Privilegien gemäße Handlung betrachtet wird, ist ohne Zweifel dahin zu deuten: es sey hergebracht, daß Landestheilungen mit Einwilligung der Stände geschlossen werden müßten. In so fern lag daher in der Union von 1523 ohne Zweifel nichts Neues. Der bestimmt erklärte Entschluß der Landschaft, fortan ein unzertrenntes Ganzes zu bleiben, in das sie sich aber jezt erst vereinigte, war daher in so fern auch nach ihren älteren Privilegien vollkommen gerechtfertigt, und darauf gründet es sich wohl, daß man späterhin diese Union als ein wahres Landesgrundgesetz betrachtet hat, ob sie gleich durchaus kein Vertrag zwischen Herrschaft und Ständen war.

§. 399.); das bergische Geschlecht selbst erlosch §. 417.
aber 1511 mit H. Wilhelm, dessen Tochter Marie Johann III. von Cleve vermählt war. Auf das reiche, vortrefflich angebaute Land auf beiden Seiten des Rheins, hatte zwar K. Maximilian kurz zuvor dem sächsischen Hause eine Anwartschaft, und bei der nahen Aussicht zum Eröffnungsfall selbst eine Eventualbelehnung ertheilt. Durch ein Privilegium K. Maximilians wurde jedoch 1496 die Erbtochter und ihre männliche Nachkommenschaft für fähig erklärt, in den väterlichen Lehen zu folgen, und dem sächsischen Hause nur eine Entschädigung vorbehalten, die auf den Ausspruch des Kaisers gestellt wurde. Eine im nehmlichen Jahre unter Genehmigung der jülich-bergischen Landstände geschlossene Erbverbrüderung, mit Herzog Johann II. von Cleve, bestimmte dessen Sohn Johann III. als Verlobten der Erbtochter zum künftigen Nachfolger, und so gesichert erhielt dieser 1511 ohne Schwierigkeit den Besitz des Landes.

IV. Rechtszustand.

A. Territorialverfassung.

(Eigenthümliche Stellung der Vehmgerichte.)

§. 418. §. 418.

Die Landeshoheit schloß sich, unter der Einwürkung der bisher beschriebenen Ereignisse, nach

§. 418. und nach so bestimmt gegen die königliche Gewalt ab, daß sie sich dadurch immer mehr einer vollständigen öffentlichen Gewalt näherte, während es vormals keine andere öffentliche Gewalt in Deutschland gegeben hatte, als die königliche selbst, und die Landeshoheit nichts als ein selbstständiges Recht zur Ausübung einzelner in jener liegenden Gerechtsame gewesen war, das erst durch seine Verbindung mit Befugnissen der Schutzherrschaft und des Eigenthums (§. 299.), eine von der bloßen Reichsvogtei verschiedene Bedeutung erhielt, in welcher jene königlichen Rechte ebenfalls enthalten waren (vergl. §. 400.). Aber freilich fehlte sehr viel daran, daß sich das Verhältniß dieser veränderten Landeshoheit gegen die königliche Gewalt schon bestimmt fixirt gehabt hätte. Der Kaiser sah noch immer das ganze Reichsgebiet als ihm unmittelbar unterworfen an, sobald nicht gerade von der Ausübung der einzelnen königlichen Rechte die Rede war, die den ursprünglichen Bestandtheil der Landeshoheit ausmachten; und während man freilich in Beziehung auf die Gerichtbarkeit sehr bestimmt unterschied, wer dem Reich ohne Mittel und wer ihm nur mittelbar unterworfen sey [a]), fand der Kaiser kein Bedenken, die Reichssteuern und andere gemeine Reichslasten, auf alle Reichsunter-

a) S. oben §. 409. Note g und h.

unterthanen zu legen [b]), oder wenigstens auch solche §. 418.
Reichsunterthanen, die dem Reich in Beziehung auf die Gerichtbarkeit nicht ohne Mittel unterworfen waren [c]), selbstständig dazu herbeizuziehen. Ueberhaupt war man noch weit entfernt, dem Landesherrn die Befugniß zuzuschreiben, daß er alle königliche Rechte in seinem Territorio ausüben könne; bei vielen derselben war es in den Reichsgesetzen gar zu bestimmt ausgesprochen, daß sie nur dem Kaiser zukämen, und daß sie folglich durch seine Verleihung erworben werden müßten [d]), und bei anderen war die Theorie des römischen Rechts dem Kaiser günstig, weil die Juristen die wichtige Wahrheit noch nicht ausgefunden hatten, daß der Landesherr in seinem Territorio der Princeps im Sinne des römischen Rechts sei, sondern es an dem mero et mixto imperio, welches er habe, genug seyn ließen [e]).

b) Wie den sogenannten gemeinen Pfennig, eine Reichssteuer, deren Einführung in diesem Zeitraum so oft versucht wurde. S. in diesem Abschnitt unter C.

c) Wie in den Reichsmatrikeln, wo so viele landsässige Städte und Herren besonders angeschlagen sind, und wo dem Bestreben, diese in die Reichseinigung zu ziehen, ohne jene Ansicht selbst der Vorwand gefehlt hätte.

d) Wie Zölle, Münze, Bergregal, Judenschutz u. s. w. S. oben §. 296. 297.

e) Vergl. über den Ursprung dieser Theorie, die im zwölften Jahrhundert bereits auf die italienischen Verhältnisse angewendet wurde: Pütter spec. jur. publ. med. aevi S. 223 u. f.

§. 418. Um so anstößiger waren hiernach aber für die Landesherren, und um so gefährlicher wegen der Schlußfolge, die man aus der Gerichtbarkeit auf die Landeshoheit zu machen gewohnt war (§. 396.), die kaiserlichen Landgerichte, die als Ueberbleibsel der Reichsvogteien noch in vielen Gegenden von Deutschland bestanden, und oft einen sehr ausgedehnten Sprengel besaßen f); die Erwerbung eines solchen Landgerichts, wenn es auch mit gar keinem Landbesitz verbunden war, gehörte daher immer zu den bedeutendsten Vortheilen, die man vom Kaiser erhalten konnte; gegen die Landgerichte, die in den Besitz anderer Landesherren gekommen waren und zu deren Sprengel Vasallen oder Vogteisassen gehörten, schüzte man sich durch Privilegia de non evocando (§. 396.). Der Würkungskreis der Gerichte dieser Art wurde daher immer eingeschränkter und sie verwandelten sich zulezt mit wenigen Ausnahmen g) in gewöhnliche Territorial-

In Deutschland wurde der Ausdruck, selbst in kaiserlichen Urkunden, bereits seit Ludwigs des Baiern Zeit auf die Verhältnisse der Landeshoheit angewendet. Ebendas. S. 225.

f) Die Geschichte der kaiserlichen Landgerichte seit dem vierzehnten Jahrhundert ist so gut als noch gar nicht untersucht. Was Pfeffinger Vitr. ill. Tom. IV. p. 668 u. f. darüber hat, ist unbedeutend, und was die Schriften über die Vehmgerichte (s. die Anmerkung), deren Geschichte nicht befriedigend dargestellt werden kann, wenn sie nicht an die Geschichte von jenen angeknüpft wird, darüber enthalten, ist eben so unzulänglich.

g) Vergl. oben §. 291. Anmerkung.

gerichte. Nur bei einer Gattung dieſer kaiſerlichen Gerichte hielt es, wegen der beſonderen und von andern Gegenden in Deutſchland abweichenden Territorialverfaſſung, aus welcher ſie hervorgegangen waren, und wegen der Eigenthümlichkeiten, die zugleich in ihre Einrichtungen gekommen waren, viel ſchwerer als bei den übrigen, ſie auf den Zuſtand gewöhnlicher Territorialgerichte zurückzuführen. Dies war der Fall bei den weſtphäliſchen Freigerichten oder Vehmgerichten h). §. 418.

Anmerkung. Literatur der Geſchichte der Vehmgerichte.

Das Wichtigſte was wir über die Geſchichte und Verfaſſung der Vehmgerichte beſitzen, iſt: 1) K. Ph. Kopp über die Verfaſſung der heimlichen Gerichte in Weſtphalen, herausgegeben von U. F. Kopp. Gött. 1794. 8. Kritiſch genau, mit vielen Urkunden; die Darſtellung hat aber zunächſt blos die im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert beſtehende Verfaſſung, nicht ihre Entſtehung zum Gegenſtande. Doch ſind die verſchiedenen Meinungen über den Urſprung der Vehmgerichte mit Nachweiſung der Literatur S. 3 u. f. vollſtändig aufgezählt. 2) Kindlingers münſteriſche Beiträge Th. 3. S. 193 u. f. Auch in den beiden erſten Bänden finden ſich jedoch Unterſuchungen über den Urſprung und die Verfaſſung der Vehmgerichte und Beiträge zu ihrer Geſchichte, und eben ſo enthalten auch alle drei Bände ſehr wichtige Urkunden zur Geſchichte der Vehmgerichte. Die Unterſuchung ſelbſt hat, wie alle Schriften Kindlingers, keine klare Begriffe zur Grundlage; offenbar irrig iſt der von ihm angenommene Unterſchied zwiſchen den Gogerichten und Freigerichten. 3) Th. Berck Geſchichte der weſtphäliſchen Vehmgerichte. Bremen

h) S. die Anmerkung.

§. 418. 1815. 8. enthält S. 167 u. f. auch einen Auszug aus dem, was die Vorgänger geleistet haben. 4) P. Wigand das Femgericht Westphalens aus den Quellen dargestellt und mit noch ungedruckten Urkunden erläutert. Hamm 1825. 8. Die Untersuchungen, welche ich sechs Jahre vor dem Erscheinen dieses Buchs bekannt gemacht hatte, sind ohne Zweifel ohne allen Einfluß auf die Darstellung gewesen, die hier nach einem Plan gegeben wird, der (S. 7. Note 2.) schon vorher entworfen war. In Einigem stimmt der Verfasser, wenn ich seine Meinung richtig verstanden habe (denn er gedenkt meiner Ansichten selten anders, als wenn er davon abweicht), mit mir überein; bei diesen Punkten hat mich das Zusammentreffen einer ganz unabhängigen Untersuchung mit meinen Resultaten in diesen nur bestärken können. Von den gegebenen Materialien habe ich zur Unterstützung meiner Ansichten, die hier auf der Grundlage neuer Untersuchungen, zwar nicht im wesentlichen verändert, aber verbessert erscheinen, mehreres benuzt. Von der Richtigkeit der abweichenden Ansichten habe ich mich nicht überzeugen können; hie und da vielleicht weil ich öfter mir sie vollständig klar zu machen nicht vermocht habe. 5) Sammlung merkwürdiger Urkunden für die Geschichte des Femgerichts von Dr. L. Troß. Hamm 1826. 8. 6) Die Frei- und heimlichen Gerichte Westphalens. Beiträge zu deren Geschichte. Von Dr. F. Ph. Usener. Frankf. 1832. 8. 7) Verurtheilung des Herzogs Heinrich des Reichen von Baiern durch die heimliche Acht in Westphalen. Ein vollständiger Vehmproceß (1429—1431). Dargestellt von Dr. B. Thiersch. Essen 1835. 8. Aus dem dortmunder Archiv. — Die Quellen über die Verfassung der Vehmgerichte im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, so weit man sie aus den ihnen gegebenen Gerichtsordnungen kennen lernen kann, findet man gesammelt bei: Senkenberg Corp. jur. med. aevi Tom. 1. P. 2. pag. 69—138. S. F. Hahn Collectio monum. Tom. 2. pag. 598—668. G. Mascov notitia juris et judicior. Brunsv. Luneb. im Anh. S. 47 u. f. Ph. Datt de pace publ. pag. 724 u. f. Vergl. Kopp a. a. O. S. 11—35. In den Schriften Nro. 4—8 ist eine große Zahl wichtiger Urkunden neu hinzu gekommen.

§. 419. §. 419.

Das Eigenthümliche der westphälischen Verfassung, welches in den Urkunden des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts hervortritt, läßt sich auf folgende Hauptpunkte zurückführen:

I. Es bestanden zwei Arten von Gerichten: die Freigrafschaft, und die Gografschaft. Die erstere (comicia libera, auch comicia schlechthin) gab das Recht vermöge des Blutbannes zu richten [a]); sie umfaßte aber auch die Gerichtbarkeit über Freie und deren Eigenthum, welche von jeher der Graf oder Vicegraf, im Gegensatz der Unterbeamten des Grafen gehabt hatten [b]). Die Freigrafschaft ist daher ohne Zweifel mit dem Gericht des Grafen im Sinn des Sachsenspiegels (B. 2. S. 445.) identisch [c]). Die Bedeutung

a) Urkunde Karls IV. vom J. 1358 bei Kopp a. a. O. S. 103. quod licet — *Theodoricus Abbas* — Corbeiensis — Joanni dicto Rockhede de monte *judicium Comitatus liberi* dominiorum suorum in civitate Mersberg rite contulerit, ipsum quoque investiendum duxerit, et — confirmandum; quia tamen — non potest *in causis criminalibus, quae capitis et membrorum plexionem exigunt, exercere* judicia, *nisi* jurisdictio hujusmodi *a Romana Imperatoria potestate suscipiatur* etc. —

b) Bei Kindlinger münsl. Beitr. B. 3. Nro. 11. 27. heißt das Gericht, in welchem die gerichtliche Auflassung von echtem Eigenthum (im J. 1144 und 1187) geschieht: liberum concilium; liberum placitum comeciae. Spätere Urkunden dieser Art sind Nro. 58. 104. 110.

c) Dieser Ansicht scheint auch Wigand S. 136 beizutreten.

§. 419. der Gografschaft läßt sich aus den Urkunden des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts mit Sicherheit nicht bestimmen; späterhin beruht ein Unterschied zwischen beiden bestimmt darauf, daß die Richter, welche vermöge der Freigrafschaft richten wollten, von dem Kaiser den Blutbann erhalten mußten (Note a), während sich keine Spur davon findet, daß er jemals vom Kaiser einem Grafen verliehen worden wäre, und eben daher auch die Landesherrn die Grafen nach Gefallen bestellten und entließen [d]), während ihnen dieses Recht in Hinsicht der Freigrafen streitig gemacht wurde [e]). Geht man weiter herunter, so ist es klar, daß die Gogerichte allmälig alle Sachen, jedoch wohl am spätesten die eigentlichen Vehm-

d) Dies ergiebt sich, wenn es auch nicht schon aus anderen Urkunden sich schließen ließe, bestimmt aus der Mittheilung, die Wigand S. 138. Note 35. aus einer Erklärung des Marschalls in Westphalen vom J. 1272 einrückt (warum nicht die Urkunde selbst?): judices dicti Vrigreven auctoritatem judicandi immediate a Rege recipiunt. Et idem servatur *in omnibus comitatibus*. Et simili modo omnes Gravii per totam Westphaliam, *cujuscunque* sint, non *deberent* judicare nisi auctoritate per gladium a Duce recepta. *modo* (also dies war die wirkliche Praxis, während jenes, wie auch Wigand anzuerkennen scheint, eine unbegründete Prätension war) *quilibet Comes* (das ist, wie auch Wigand erklärt, der Territorialherr, eben so wie die vorher genannten comitatus die Territorien seyn müssen) *tales Gravios instituit et destituit et judicat*, quod facere non possunt et infringunt jus judicis.

e) Aus welchem Grunde s. unten S. 190. 191.

wrogen (§. 421.) an ſich gezogen haben f), ſofern §. 419.
ſie nicht gegen Freie anhängig gemacht wurden g).

Erwägt man die Entwicklung der Gerichtsverfaſſung in anderen Gegenden von Deutſchland (B. 2. S. 445 u. f.), ſo ſcheint man in den weſtphäliſchen Gogerichten der ſpäteren Zeit, kaum etwas anderes als das Schultheißenthum im Sinn des Sachſenſpiegels ſuchen zu können, das von den Landesherrn mit ihren Beamten beſezt wurde, und über alle ihrer landesherrlichen Vogtei unterworfene Perſonen die in der Grafengewalt liegende Gerichtsbarkeit, anfangs jedoch mit Ausnahme des Blutbanns, erhielt. In dieſer Gerichtsverfaſſung unterſchied ſich alſo ferner die landesherrliche Gerichtbarkeit vermöge der Gra-

f) Vergl. Kopp a. a. O. §. 173., welcher deshalb den Freigerichten alle bürgerliche Gerichtbarkeit abſpricht, und ſelbſt eine concurrente Jurisdiction der Gogerichte und Freigerichte, außer bei flüchtigen Miſſetbätern, annimmt, ohne zu berückſichtigen, daß die entſchiedenſten urkundlichen Zeugniſſe für die bürgerliche Gerichtbarkeit der Freigerichte in früheren Zeiten ſprechen, und daß neben dem beibehaltenen Grundſatz, daß der Blutbann unmittelbar vom König dem Richter geliehen werde, der Blutbann des nicht belehnten Gegrafen nicht früher vorkommen konnte, als nachdem man den urſprünglichen Grund der kaiſerlichen Belehnung der Freigrafen über der ſpäteren Verfaſſung der Vehmgerichte vergeſſen hatte.

g) Die bei Kindlinger im dritten Band der münſter. Beitr. zahlreich vorkommenden Urkunden, in welchen gerichtliche Auflaſſungen vor den freien Stühlen erwähnt werden, betreffen nie andere Gegenſtände als das echte Eigenthum Freier meiſt des Ritter- oder Herrenſtandes. So die oben Note b und unten Note q erwähnten Urkunden.

§. 419. fengewalt, von der aus den landesherrlichen Eigenthumsrechten entspringenden [h]), die in anderen Gegenden in der Gerichtbarkeit der landesherrlichen Aemter zusammenfloß; wenn die Gogerichte an geistliche Institute, Städte oder die Ritterschaft gelangten, so bestimmte sich aus dem Umfang der Gewalt des landesherrlichen Grafen was jenen vermöge der Verleihung überlassen wurde. Nach dieser Bedeutung des Gogerichts, ist die Grafschaft und Freigrafschaft allerdings aus der Gaugrafschaft gemeinschaftlich entsprungen [i]), jedoch jene wohl nicht als eine unmittelbare Fortsetzung

h) Nach Wigand S. 138. Note 32. wird Vrigericht und Gogericht den Hof- Vogt- und Schulten-Gerichten entgegengesezt.

i) Möser (osnabr. Gesch. Th. 2. Abschn. 2. §. 26.) hält die Gogerichte und die Grafschaften für identisch, nimmt aber (Th. 1. Abschn. 4. §. 15.) gegen den klaren Inhalt der Capitularien an, daß der Graf keine Leibesstrafen habe erkennen dürfen, erklärt hieraus die Beschränkung der Gogerichte auf bürgerliche Streitigkeiten, und läßt die Freigrafschaft aus dem Amt der Missi (Patriot. Phant. Th. 4. Nro. 50.) sich entwickeln. Die Nothwendigkeit herzoglicher Belehnung mit der Freigrafschaft innerhalb des cölnischen Herzogthums in Westphalen und Engern (s. unten) scheint ihn dazu veranlaßt zu haben; aber selbst wenn sie sich nicht viel einfacher erklären ließe, würde mit der Hypothese im Widerspruch stehen, daß auch die Freigerichte bürgerliche Gerichtbarkeit hatten, und nicht einzusehen wäre, wie diese zu einer ursprünglich blos auf den Blutbann beschränkten Gerichtbarkeit hinzugetreten seyn sollte. — Nach Kindlinger münst. Beitr. B. 3. S. 261. sollten die Grafschaften Ueberbleibsel der Militairbezirke oder Cantons, die Freigrafschaften Reste der Justizbezirke aus der alten Heerbannsverfassung seyn. Da beide identisch sind, ist schwer zu sagen, was sich der verdiente Forscher bei dieser Erklärung gedacht haben mag.

des Gerichts, welches der Graf oder Vicegraf (im carolingiſchen Sinne) hielt [k]), ſondern eher als eine Erweiterung der Gerichtbarkeit des Unterbeamten des Grafen, des ſächſiſchen vicarius (§. 164. B. 1. S. 692.), der wohl ebenfalls der Gogreve hieß. Ein Gogerichtsſprengel war daher urſprünglich immer auch zugleich ein freier Stuhl (ſ. unten); was vor dieſen gehörte, richtete der Graf oder Vicegraf, alles übrige konnte deſſen Unterbeamter der Gograf richten. Der Landesherr, dem die Grafſchaft, oder wenn er ſie von einem Fürſten zu Lehen trug, die Vicegrafſchaft zuſtand, war daher berechtigt, ſeinem Stellvertreter (dem Richter, Dinggrafen) auch beides, Freigrafſchaft und Gografſchaft zu überlaſſen. Es iſt daher klar, weshalb beide urſprünglich öfter verbunden geweſen ſind, und eben daher auch ſpäterhin, als der Grundſatz, daß keine Grafſchaft in die vierte Hand durch Belehnung kommen könne (§. 290. Note h, k.) in Weſtphalen wie anderwärts außer Gebrauch kam, freie Stühle (ſ. unten) mit der Frei- und Gografſchaft beſeſſen, und blos jene mit Vorbehalt der lezteren von dem in vierter Hand belehnten Stuhlherrn, der vermöge der in dritter Hand befindlichen Freigrafſchaft ſelbſt belehnt war, veräußert werden konnten [l]). §. 419.

k) Dies ſcheint die Meinung Wigands S. 137 u. f. zu ſeyn, wenn ich ſie anders richtig gefaßt habe.

l) So in der Urkunde von 1281 bei Kindlinger B. 3. Nro. 89. Wigand S. 144. Note 50.

§. 419. Jede Freigrafschaft war jenem Ursprung nach, in zweiter Hand, entweder in den Händen eines Landesherrn, vermöge kaiserlicher Verleihung einer Grafschaft; dahin gehörten alle den Bischöfen oder den weltlichen Landesherrn vom Kaiser verliehene Grafschaften; oder in der Hand des Kurfürsten von Cöln als Herzogs in Westphalen, der sie vermöge des Herzogthums an Vicegrafen zu verleihen hatte [m]), welches bei allen der Fall war, die in dem Umfang des Herzogthums, das ihm gegeben war (B. 2. S. 143.), belegen waren. Der welcher sie inne hatte, selbst wenn er Landesherr war, war mithin verbunden, sich von dem Kurfürsten belehnen zu lassen [n]); jeder aber, er mochte die Freigrafschaft unmittelbar vom Kaiser [o]) oder durch Belehnung des Kurfürsten von Cöln haben, war schuldig, entweder zugleich von dem Kaiser den

m) Sie gehörten dann zu den „Comitatus", die ihm mit dem Herzogthum in zweiter Hand gelichen waren. §. 240. Note s.

n) Urkunde Karls IV. vom J. 1355 bei Kopp a. a. O. S. 298. quod ratione ducalis dignitatis *omnes Comiciae libere ejusdem ducatus*, sive jurisdictiones que vulgariter Frigrafschaft vel Stillgerichte appellantur, ad ipsum Archiepiscopum suosque predecessores et ad ecclesiam Coloniensem pertinuerint, et pertinere noscantur, sic quod nullus, cujuscunque status, condicionis vel dignitatis *infra ipsum ducatum aliquam Comiciarum liberarum* seu jurisdictionum praedictarum *habere possit* et debeat, *nisi* per *Archiepiscopum Coloniensem* pro tempore existentem *infeudatus fuerit de iisdem.*

o) Das Nähere hierüber s. §. 420.

Bann zu empfangen, wenn er selbst zu Gericht §. 419.
sitzen wollte, oder seinen Richter (Dinggrafen) den kaiserlichen Bann empfangen zu lassen p). Die Richter, welche als Dinggrafen bestellt waren, wozu aber auch diejenigen zu rechnen sind, die einen freien Stuhl in dritter oder vierter Hand besaßen und durch Empfang des kaiserlichen Banns zur Ausübung der Gerichtbarkeit fähig waren, heißen Freigrafen (liberi comites, frigravii, Dinggrafen, Richter, judices liberorum), und diese Ausdrücke kommen seit dem zwölften Jahrhundert vor q). Wer das Gericht selbst durch Belehnung empfangen hat, heißt der Stuhlherr, unter welchem Ausdruck man sich daher ursprünglich nur Landesherrn zu denken hat, welche die Freigrafschaft in zweiter oder dritter Hand besaßen, späterhin aber auch die, welchen blos das Gericht an einem freien Stuhl in vierter Hand geliehen war r).

p) Oben Note a. Daß der Inhaber einer Freigrafschaft oder eines freien Stuhls auch selbst zu Gericht sitzen konnte, und der Dinggraf an sich nicht nothwendig war, ergeben mehrere Urkunden bei Kindlinger. Z. B. a. a. O. Nro. 63. (durch einen Druckfehler 42.) vergl. mit Nro. 83.

q) S. Kindlinger a. a. O. S. 190. 214 u. f. Kopp a. a. O. S. 320. Vergl. bei Kindlinger B. 3. Urk. 58. 57. 104. 120. 152.

r) Vergl. Kopp S. 319 u. f. Wenn er läugnet, daß die Stuhlherrn auch nur meistens Reichsstände gewesen (§. 296. Note a. S. 319.), so verwechselt er die frühere und spätere Zeit. Die Quellen, aus welchen er die Stuhlherrn nachweist, sind auch alle erst in die spätere Zeit gehörig.

§. 419. Die Freigrafschaft umfaßte ursprünglich dem Begriff nach nothwendig die sämmtlichen Gerichtsstätten einer carolingischen Grafschaft oder Vicegrafschaft, an welchen von dem Grafen oder dessen Unterbeamten Gericht gehalten wurde, diese eben heißen freie Stühle (sedes liberae); nach der völligen Entwicklung der Landeshoheit, bezeichnet der Ausdruck die freien Stühle, welche der Landesherr erworben hatte [s]); die Freigrafschaft als ein Ganzes betrachtet, muß also in Westphalen wie in anderen Gegenden von Deutschland durch die Auflösung der Gauverfassung zerstückelt worden seyn; was ein Landesherr von ihren freien Stühlen noch besaß, bestimmte daher ihren Umfang, und daher zählte eine solche bald mehr bald weniger freie Stühle [t]). Aber es muß zugleich auch, wenigstens in der späteren Zeit, die Freigrafschaft an einzelnen Gerichtsstätten ganz aufgehört haben, so daß mithin die freien Stühle, welche im funfzehnten Jahrhundert aufgezählt werden, keineswegs den sämmtlichen ursprünglichen gräflichen Gerichtsstätten in Engern und Westphalen zwischen Rhein und Weser ent-

s) Daher unterscheidet die Urkunde Karls IV. von 1372 bei Kopp S. 301 u. f. die im Herzogthum belegenen Stühle und die Comiciae — quae ad Archiepiscopum et ecclesiam Coloniensem pertinent. S. 303.

t) Vergl. Kindlinger B. 3. Urk. 91., wo eine Freigrafschaft mit sieben und ebendas. S. 297., wo eine solche mit siebenzehn Dingstätten oder freien Stühlen vorkommt. Ueber die Zerstückelung derselben s. ebendas. B. 1. S. 33.

sprechen [u]). Denn der Grund der Erhaltung be- §. 419.
sonderer Freigrafen, muß in der Nothwendigkeit liegen, welche für den oberen Stuhlherrn bestand, einen besonders vom Kaiser mit dem Bann belehnten Richter zu bestellen. Diese trat freilich ganz allgemein in Beziehung auf jede Gerichtsstätte ein, so lange der Grundsatz des Sachsenspiegels (B. 2. S. 375 u. f.) von der Nothwendigkeit einer solchen Verwaltung des Blutbanns allgemein anerkannt wurde, und in Westphalen auch in Hinsicht der Bischöfe, weil man hier nicht findet, daß sie ihren Blutbann ihren Vögten zur Ausübung übertragen hätten, sondern ihre Grafschaft durch besondere Richter verwalten ließen, die sie vermöge ihrer Belehnung in zweiter Hand auch belehnen konnten [uu]). Da man aber schon zu Ende des

u) Etwas dieser Annahme und deren weiter folgenden Entwicklung ähnliches scheint die Ansicht Wigands S. 154. zu seyn. Es hat mir aber nicht gelingen wollen, mir deutlich zu machen, wie nach jener die Jurisdictionsbezirke der Freien neben der Gografschaft, sich aus der alten Grafschaft entwickelt haben sollen.

uu) Die Vogtei über die Stifter in Westphalen scheint nie den Blutbann enthalten zu haben, sondern die Bischöfe kamen in dessen Besitz durch Erwerbung der Grafschaft selbst. Daß diese Erwerbung erst in die Zeit nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen falle, wie Möser osnabr. Gesch. Th. 2. Abschn. 1. §. 31. und Abschn. 2. §. 26. annimmt, ist gewiß nicht ganz richtig. Schon lange vorher sieht man die Bischöfe in Westphalen in dem Besitz von Grafschaften. Z. B. Dipl. a. 1152 bei Kindlinger Th. 2. Urk. 29. Regimen etiam populare, super sex parochias — quod se ex *Comitatus* sui justitia possidere (vir nobilis de Loon) jactabat, sicut alii *vul-*

§. 419. dreizehnten Jahrhunderts bezeugt findet, daß sich die Landesherren das Recht beilegten, auch den von ihnen bestellten Grafen vermöge ihrer Stuhlherrschaft den Blutbann ohne kaiserliche Belehnung zu übertragen v), wie es in allen Gegenden von Sachsen auf dem rechten Ufer der Weser durchaus geschah, so können schon damals nur einzelne Freigerichte übrig geblieben seyn, und es muß eine besondere Eigenthümlichkeit der Verfassung den Grund enthalten, weshalb dennoch diese sich erhielten. Diesen sucht man wohl am natürlichsten in der besonderen Stellung der Classe von Personen zu den Landesherrn, über deren Eigen, Leib

gares Comites (s. §. 234a.) ab *Episcopo* servandum suscepit. Die Veränderung nach dem Sturz Heinrichs des Löwen bestand schwerlich in etwas Anderem, als daß der Lehnsnexus zwischen dem Herzog und den bisher auch von ihm als oberstem Vogt der Stifter belehnten Grafen durchaus aufhörte, und den Bischöfen, so weit sie das Herzogthum erlangten, und es nicht dem Erzbischof von Cöln mit den alten herzoglichen Rechten zu Theil wurde, die Besetzung aller Freigrafschaften zufiel, wenn gleich die kaiserliche Belehnung fortwährend blieb. S. §. 420.

v) S. oben Note d. Dies bestätigt sich auch dadurch, daß man das Gogericht in den Städten als etwas mit einem Freigericht identisches bezeichnet findet, ohne daß gerade von der Belehnung des Richters mit dem Königsbann die Rede ist. S. Haltaus s. v. Gogericht und Graf. Dipl. a 1317. Altum judicium quod dicitur Gogerichte. Stadtrecht von Hervorden. De höchste Richter to Hervorde dat is de Gogreve. Wande he richtet to Hande und to Halse unde dinget unter Königsbann umme vry und umme egen dat to Hervorde gelegen is.

und Leben der Freigraf richtete, also der Freien; §. 419.
die Landeshoheit scheint sich mithin in Westphalen
später als anderwärts zu einer Gewalt ausgebildet
zu haben, welcher die freien schöffenbaren Leute,
sie mochten zum Ritterstande gehören oder nicht [w]),
in der nehmlichen Art wie die Ministerialen und
die Vogtleute unterworfen waren; jene müssen
länger als anderwärts eine Selbstständigkeit be-
hauptet haben, welche die Landesherrn nöthigte,
Gerichte, die unter einem vom König selbst, nicht
vom Landesherrn (B. 2. S. 378.), verliehenen
Königsbann richteten, bestehen zu lassen [x]), so daß
die Errichtung eines Hofgerichts für den Ritter-
stand, und die Verweisung der Sachen aller ande-
ren Personen an die Stadtgerichte [y]) und die lan-
desherrlichen Beamten, mit Aufhebung der Land-
gerichte [z]) nicht wie anderwärts thunlich war.

w) Vergl. oben B. 2. S. 566.

x) Wigand S. 143. und an vielen Orten seines Buchs legt mit Recht hierauf ein Hauptgewicht.

y) Doch wurde an diese auch in Westphalen der Blutbann gewie-
sen. Note v. Das eigene Interesse der freien Bürger, von
jedem andern Gericht, also auch von dem Freigericht eximirt zu
werden, forderte, daß sie zu keiner Freigrafschaft gehörten, wenn
auch bei ihrer Stadt, vor Alters einer gräflichen Gerichtsstätte,
wie Dortmund, ein Freigericht fortbestand, und sie selbst ein
solches besitzen konnte, wie es bei Dortmund der Fall war. Nur
die Freigerichte als heimliche Gerichte, achteten auch
Bürger ihrer Gerichtbarkeit, vermöge der besonderen Bedeutung
der Vehmwrogen unterworfen.

z) Vergl. B. 2. §. 302.

§. 419. Indessen genügt diese Annahme nur für die Zeit des dreizehnten und den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts; daß um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Freien noch eine solche Stellung zu behaupten vermocht hätten, läßt sich nicht nachweisen. Wenn also die Freigerichte sich über diese Zeit hinaus erhalten haben, so muß dies seinen Grund in einem andern Umstand haben, für welchen ich die besondere Bedeutung halten zu müssen glaube, die sie schon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts als heimliche Gerichte (§. 420.) erhalten hatten. Dies bestätigt sich auch dadurch, daß als diese Eigenthümlichkeit aufhörte (§. 422 a. E.), sie in die Reihe der landesherrlichen Gerichte zurücksanken.

§. 420. §. 420.

II. Ein Aufsichtsrecht über alle königliche Gerichte lag ursprünglich in der herzoglichen Gewalt (B. 2. S. 51.); diese war bis zum Fall Heinrichs des Löwen immer in so mächtigen Händen gewesen, daß wohl die Voraussetzung gemacht werden darf, es seien Rechte von jener Bedeutung in dem herzoglichen Sprengel, welcher dem Kurfürsten von Köln in Engern und Westphalen angewiesen wurde (B. 2. S. 143.) auf diesen übergegangen. Hiernach darf auch angenommen werden, daß die Befugnisse, welche der Kurfürst von Cöln im vierzehnten Jahrhundert als Herzog in Westphalen

phalen zu haben behauptete und noch unter Karl IV. §. 420.
entschiedene Anerkennung derselben fand (Note a), aus der ursprünglichen Bedeutung der herzoglichen Gewalt sich entwickelt hatten; es wird aber damit nicht ausgeschlossen, daß die Form, welche sie angenommen hatten, erst aus Verhältnissen, die in die Zeit nach Heinrich dem Löwen fallen, hervorgegangen war. Im vierzehnten Jahrhundert nahm der Kurfürst als solche in Anspruch: 1) daß kein freier Stuhl innerhalb jenes Sprengels ohne seine Bewilligung neu angelegt werden dürfe; 2) daß alle Freigrafen Behufs ihrer Belehnung mit dem Königsbann von ihm zuvor geprüft und dem Kaiser zu jener präsentirt werden müßten; daß er endlich 3) berechtigt sey, die welche sich einer Verletzung oder Vernachläßigung ihrer Amtspflichten schuldig machten, von ihrem Amt zu entfernen [a]). Denkt

a) Urk. Karls IV. vom J. 1372 bei Kopp S. 302. quod nullus homo seu quecunque persona — quamcunque comitiam liberam preter Archiepiscopi Coloniensis voluntatem et expressum consensum *infra predictorum ducatuum limites* (d. i. p. 301. ib. a. E. und p. 301. oben: ducatuum Angariae et Westfalie — *inter* fluvios *Weseram* et *Rhenum in predictis ducatibus*) et terminos — *habere, nec aliquis frigravius* seu Comes ad eam quomodolibet *admitti* possit aut debeat, seu ejus pretextu *jurisdictionem* aliquam *exercere*, et quod *quivis* talium Comitum *ad Archiepiscopum* qui pro tempore fuerit, *recursum habeat*, per ipsum *examinandus* et sic *repertus ydoneus per ejusdem Archiepiscopi literas* de hoc facientes plenam fidem, *infeudandus* et *investiendus conspectui Caesareo presentetur*. — Eciam — decernimus, ut si quis liberorum comitum — *officium suum*

§. 420. man sich auch die Ausübung dieser Rechte auf die Freigrafen beschränkt, welche unter Stuhlherrn standen, die das Herzogthum nicht selbst erworben hatten, weil ein Aufsichtsrecht von diesem Umfang mit der vollständigen Landeshoheit, zu welcher die oberste Stuhlherrschaft wesentlich gehörte [b]), in zu

indebite curaverit exercere, ille statim, sicut de hoc constiterit, *per Coloniensem* Archiepiscopum et *officii* sui *regimine* ac ipsius executione *privetur* perpetuo, et ad ea de cetero nullatenus admittatur.

b) Die Vehmgerichtsordnungen des funfzehnten Jahrhunderts haben einstimmig die Ansicht, daß obere Stuhlherrschaft und Landeshoheit identisch sey, sie betrachten mithin alle Grafschaften, die unmittelbar vom Reich zu Lehen giengen, als Grund von jener. S. Zusatz zur Vehmger. Ordn. von 1408 (§. 422.) bei Müller Reichstagstheatr. unter Maximilian I. S. 482.: Man soll auch wyssen und merken, daß die Forsten, Grafen, Herren, Ritter und Knechte und Stede, in dem Lande zu Westfoln sint, den der große Kaiser Karl, die heyligen heymligen fryen Stuln-Gerichte gegeben und befoln had, mit Namen deme Erzbischouffe zu Cöln, in dem vorgenannten Lande zu Westfoln und nicht an deme Ryne. Deme Herzogen von dem Berge in deme Lande zu Rabinsborg und nicht in der Herrschaft von den Berge; der Herzog von Gelren had nicht mehr dann eynen fryen Stul, mit Namen zu der bryten Fordt und anders nergend; der Grafe von Kleben hat das frye Gerichte in der Herrschaft von der Marcke und in der Herrschaft von Bilsteyn. Der Büschouff von Monster had auch das frye Gericht in syme Lande. Der Bischof von Oßinbrücke hat auch das frye Gerichte in syme Lande. Der Büschouff von Paderborn — in syne Lande und Bischtum. Die Grafen von Waldeck — in yre Grafeschaft uff Westphälischer Erden. Die eddelen fryen Herrn von der Lippe haben auch das frye Gerichte in irer Herrschaft. Deßelbigin glichin habin auch die Herren von Wetthinstein, auch haben die fryen Gerichte etlicher edler Herren meher in

entschiedenem Widerspruch stand c), so blieb in dem §. 420.
großen Bezirk, der die cölnische und paderbornische Diöces, auch mit Ausschließung der paderbornischen Stiftslande d) bildete, noch immer eine beträcht-

demeselbin Lande zu Westfoln undir dussen vorgenannten Forsten und Herren besessen und wohnhaftig, der alle ich hie nicht beschrebin habe. So haben auch die freyen Gerichten viel Ritter und Knechte die auch untir den obgenannten Forsten und Herren wohnen und besessen sind. — Daher widerruft Carl IV. auch auf die Vorstellung, daß alle Stillgerichte von dem Erzb. zu Cöln zu Lehen gehen müßten, nur die „infeudationes novas," welche das Stift Minden und die Abtei Corvei von Ludwig dem Baier und ihm selbst erhalten hatten, weil sie diese Landesherren, welche auch in dem vorstehenden Verzeichniß der obersten Stuhlherren in Westphalen beide fehlen, nicht so wie die anderen schon bei Entstehung ihrer Landeshoheit hergebracht hatten. S. Note d. Es war freilich auch dies ein unbegründeter Anspruch des Kurfürsten von Cöln; doch ließ er sich auf die Regel Note a wenigstens scheinbar begründen, weil er einen weiteren Herzogsdistrict zwischen Rhein und Weser in Anspruch nahm, als den wirklich ihm verliehenen.

c) Daher sie nach dem hierüber gewiß entscheidenden Zeugniß der §. 419. Note d angeführten Urkunde von den Landesherren auch nicht anerkannt wurde.

d) Ich habe schon B. 2. S. 143. bemerkt, daß die paderbornschen Stiftslande von dem cölnischen Herzogthum eximirt gedacht werden müssen, und die Note b befindliche Aufzählung der heimlichen Gerichte bestätigt dies. Der Bischof von Paderborn hatte unbestritten die freien Gerichte in seinem Lande; sie wurden aber als ein Annexum des Herzogthums betrachtet. Denn eben weil dieses dem Bischof von Minden von dem Kurfürsten von Cöln streitig gemacht wurde, wollte er die obere Stuhlherrschaft des ersteren nicht anerkennen. Ludwig der Baier gab dem Bischof von Minden im J. 1332 „ein fry Hertzogdom in dem Stift to Minden, und fry Gerichte darin to sittende, und Ken-

§. 420. liche Anzahl von Freigrafen, welche von Stuhlherren des Herrenstandes oder Ritterstandes bestellt wurden, übrig, die bei Ausübung ihrer Gerichtbarkeit unter dem unmittelbaren Einfluß des Kurfürsten standen. Dieser wurde im J. 1382 dadurch erweitert, daß König Wenceslaus dem Kurfürsten Friedrich von Cöln auch das Recht ertheilte, den Freigrafen, welche verhindert wären den Empfang des Königsbanns unmittelbar am kaiserlichen Hofe nachzusuchen, diesen als kaiserlicher

niges Banne nach Veme Recht, also in dem Lande Westfalen recht is — und Frystole in dem Hertzogdom to haven". Die Verleihung umfaßte die Bestätigung von drei Freistühlen, die der Bischof von Minden bereits (vermöge der früher vom Reich erlangten Grafschaft) hatte, und die Erlaubniß noch drei andere anzulegen. S. Kopp S. 128. Zwei in Gemäßheit der lezteren gegründete, ließ sich der Bischof von Karl IV. im J. 1354 bestätigen; ebendas. S. 129. Diese „infeudaciones novas" widerrief Karl IV. im J. 1355 auf die Beschwerde des Erzb. von Cöln, daß sie gegen seine herzoglichen Rechte wären; ebendas. S. 298. Hieraus folgt, daß zwar der Kurfürst den Besitz der althergebrachten Gerichte nicht anfocht, daß er aber sich die oberste Stuhlherrschaft zueignete, weil sie in seinem Herzogthum belegen seien, und das Privilegium Ludwigs des Baiern wegen des Herzogthums, als eine Beeinträchtigung seiner früher erhaltenen Befugnisse betrachtet wissen wollte. Da die freien Stühle, die im Stift Minden urkundlich bestanden haben, in dem Verzeichniß Note b fehlen, so müssen sie unter denjenigen begriffen seyn, welche „unter" den als obersten Stuhlherren genannten Fürsten und Herren, von welchen der Kurfürst von Cöln vor allen übrigen genannt ist, besessen wurden. Merkwürdig ist, daß die edlen Herren von der Lippe und von Wittgenstein sich von dem Herzogthum des Kurfürsten von Cöln, dem Verzeichniß zufolge, frei erhalten hatten.

Statthalter selbst zu leihen e). Dieses Ver- §. 420.
hältniß war selbst nur in so fern neu, als jene Vollmacht allgemein ertheilt wurde; schon früherhin aber war es etwas sehr gewöhnliches, daß der Kaiser, wenn Stuhlherrn oder Freigrafen darum nachsuchten, besondere Vollmacht auf Dritte, und insbesondere auf den Kurfürsten ausstellte f). Die Freigrafen bezogen jene allgemeine Vollmacht auch auf den Fall, wenn sie der Stuhlherr (weil er dem Herzogthum nicht unterworfen war, sondern seine Freigrafschaft unmittelbar von dem Kaiser zu Lehen trug) ohne Mitwürkung des Kurfürsten an den König zu weisen berechtigt war g). Der Kurfürst gelangte endlich als kaiserlicher Statthalter zum Besitz des Rechts, die Freigrafen in Engern und Westphalen zu einem

e) Kopp S. 306. S. die Urkunde in der ersten Anmerkung am Ende des Paragraphen.

f) Nach Wigand S. 196. beweist eine „Reihe von Urkunden, daß der Kaiser oft nach geschehener Präsentation den Erzbischof mit der Investitur beauftragte".

g) Die sogenannte Vehmgerichtsordnung K. Ruprechts (§. 422.), mit dem Glossem, welches Kopp S. 309. anführt, weist zu Recht: Zum ersten soll unser gnedigster Herr, der Römisch Kaiser oder König sein Statthalter (nemlich ein Herzog in Westphalen) der des privilegirt ist, kein Freigraven machen, dann der sein Stuhlherrschaft, oder sein Lehen, oder Freigrafschaft von einem Römischen Kaiser oder König empfangen hab, oder von andern denen die Stuhl oder Freigrafschaft zu Lehen verordnet sind, ain Präsentation unserm gnedigsten Herren dem Römischen Kaiser oder König oder Statthalter vorgenannt offenlich habe.

§. 420. General-Capitel zu versammeln, hier Mißbräuche der Gerichte zu untersuchen h), Belehrungen zu ertheilen, endlich Berufungen von einem Freigerichte anzunehmen, und das ergangene Urtheil zu bestätigen oder aufzuheben i). Bei diesen General-Capiteln erschienen auch (wissende) Stuhlherrn und Freigrafen, deren freie Stühle nicht in dem herzoglichen Sprengel des Kurfürsten lagen k).

Die Ausübung solcher Aufsichtsrechte des Kurfürsten über Freigerichte, welche nicht innerhalb des cölnischen Antheils an dem ursprünglichen Herzogthum von Engern und Westphalen lagen, kann mit der Belehnung des Kurfürsten mit diesem nicht in Zusammenhang gebracht werden; sie muß also erst späterhin entstanden seyn. Die Stuhlherren, welche ihre Stuhlherrschaft unmittelbar von dem Reich zu Lehen trugen, können zur Entstehung jener Rechte nicht mitgewürkt haben, da sie ein Eingriff in ihre Landeshoheit waren; jene Rechte können mithin von dem Kurfürsten nur mit Hülfe der Freigrafen und der Stuhlherrn, welche ihre Gerichte in vierter Hand besaßen, erworben worden seyn, deren Mitwürkung dazu sehr natürlich erscheint, sofern diese geneigt seyn

h) S. Kopp S. 317.

i) S. ebendas. und an den in Bezug genommenen Stellen.

k) Selbst noch im Jahre 1490. S. die Urkunde bei Wigand S. 262.

konnten, Ansprüche auf jene als begründet anzuer- §. 420.
kennen, weil dies *ihrem Interesse* gemäß war, während das Interesse der Landesherrn es mit sich brachte sie zurückzuweisen. Ein solches Interesse jener läßt sich nachweisen. Wenn man die Fortdauer der Freigerichte selbst als eine Folge des Strebens der Freien betrachten darf, die mit ihrer Person und ihrem echten freien Eigenthum in das Gericht gehörten, die unabhängigere Stellung zu behaupten, welche dies ihnen ursprünglich dem Landesherrn gegenüber gegeben hatte (oben S. 190. 191.), wobei das Interesse der unteren Stuhlherrn und Freigrafen das nehmliche war, so war das Anschließen an den *fernen* Kurfürsten von Cöln, durch welches sie sich einer *näheren Aufsicht zu entziehen* vermochten, eines der wichtigsten Mittel jene Selbstständigkeit zu vertheidigen.

Jene Rechte des Kurfürsten von Cöln bezogen sich aber nach den Rechtsquellen (§. 421.) auf die Freigerichte in so fern, als sie bürgerliche Gerichte waren, gar nicht, sondern nur in so fern, als ihnen die *heimliche Acht* anvertraut war [1]); in dieser Beziehung hießen sie *Stillgerichte* oder *heimliche Gerichte*, secreta, privata judi-

1) Urk. von 1454 bei Wigand S. 198. Note 39. „Darnach fragede de Procurator durch synen vorspreken aver syns rechten Ordels under Koninghs Banne, an deme unses Heren Gnade sy ein statholder des hiligen Richs und eme de *hemelichen recht bevollen syn to rechtfertigen ind to handheben.*

§. 420. cia m), auch verbotene Gerichte, judicia vetita n). Diese Benennung, wiewohl die Urkunden aus dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts (wie Note m), in welchen sie vorkommt, nicht gerade die erste Spur desselben seyn mögen, reichen wenigstens sicher nicht über das dreizehnte Jahrhundert hinauf. Von dieser Zeit an wird auch der Ausdruck Vehmgerichte (eigentlich Vemgerichte) o) in Beziehung auf jene Eigenschaft oft vorzugsweise gewöhnlich, der aber schon früher in Westphalen von den Freigerichten gebraucht wird, ehe sich Spuren eines ihnen als Stillgerichten eigenthümlichen Verfahrens bei ihnen finden p) und auch späterhin außerhalb Westphalen von allen Gerichten, welche Leibes- und Lebensstrafen erkannten, also hohe Gerichte q)

m) Urk. von 1303 bei Kindlinger münst. Beitr. Th. 3. Nro. 105. pag. 275. coram Johanne dicto Vach, libero Comite domicelli Conradi comitis Tremoniensis, et *coram scabinis secreti judicii* etc. Privata und publica judicia werden in einer Urkunde von 1316 ebendas. Nro. 117. einander entgegengesetzt.

n) Judicia vetita und verbotene Gerichte ist offenbar einerlei, wie schon Kopp bemerkt (S. 171.); verbotene Gerichte hießen sie aber, weil sie in ihrer Eigenschaft als heimliche Gerichte kein echte Ding (placitum legitimum, lowding, Lodding) sondern blos gebotene Gerichte (zu denen der Beklagte vorgeladen werden mußte, Botding) hatten. S. §. 421.

o) S. die zweite Anmerkung am Ende des Paragraphen.

p) *Vemenoti*, d. i. Vemgenossen, heißen in Urkunden von 1267, 1280 und 1291 (bei Kindlinger a. a. O. Nro. 81. 87. 94.) die Schöffen des öffentlichen Freigerichts.

q) Hohe Gerichte wird allmälig aus leicht einzusehenden Gründen,

waren, noch zuweilen in Urkunden selbst des sechs- §. 420.
zehnten Jahrhunderts gebraucht wird r).

Hiernach läßt sich vermuthen, daß der Einfluß des Kurfürsten von Cöln auf die Freigerichte, da er sich ohngefähr zu derselben Zeit entwickelt haben muß, in welcher diese die Eigenschaft heimlicher Gerichte annehmen, mit der Entstehung der lezteren in Verbindung stehe. Es findet sich auch in den Eigenthümlichkeiten, die das Verfahren der heimlichen Gerichte von dem Verfahren aller übrigen Blutgerichte unterscheiden, manches, was auf jenen Ursprung derselben hindeutet.

Erste Anmerkung. Urkunde K. Wenceslaus von 1382, welche dem Kurfürsten von Cöln allgemeine Vollmacht ertheilt, den Freigrafen den Königsbann zu leihen.

„Wenceslaus — Friederico Archiepiscopo Coloniensi etc. — In nostre majestatis presencia nobis supplicando curasti proponere, quatenus cum judicia secreta dicta vulgariter Stillgerichte liberalium sedium, in partibus Ducatuum *Westfalie* et

ein Ausdruck, der mit „Criminalgerichte" identisch ist. S. §. 302. Note h. Mösers Hypothese, daß auch Vemgericht, von Fahm, das oberste, abzuleiten sey, mag darum immerhin den Regeln der Sprache entgegen seyn, S. zweite Anm.

r) So heißt z. B. noch im Jahre 1555 in Altenburg, wo man von heimlichen Gerichten nie etwas gewußt hat, das Hochgericht — Feimgericht. S. altenb. Statut. bei Walch Beitr. zum teutsch. Recht. Th. 3. S. 97.

§. 420. *Angarie*, ad insignem Coloniensem ecclesiam spectancia ac a nobis et sacro Romano Imperio in nobile et insigne feudum regaliorum titulo, dependencia, grave, ut asseris dispendium in suis jurisdictionibus et censuris, ac illarum execucionibus paciantur propter defectus Comitum liberorum, dictorum Freygraven, qui dictis habent judiciis presidere, et quorum nonnulli multociens morte perimuntur, infirmitatibus et aliis occupationibus detinentur: et dum alii subrogandi forent, gravis, periculosus et incertus, ut frequentius ad nostre Majestatis presenciam, que pro sacri Romani Imperii et Regni, reique publice dispositione et regimine cursu volubili hinc inde dispergitur, veniendi pro infeudacione et investitura hujusmodi Comiciarum recursus incumberet et accessus: et sic dicta judicia in suis jurisdictionibus, exercicio et censuris sepius starent vacua et suspensa in S. R. Imperii et Regni et rei publice prejudicium et gravamen; nos defectibus hujusmodi regali providencia dignaremur succurrere remediis oportunis. Premissis igitur, quantum possumus cum racione obviare, tuamque personam in hoc honorare volentes, Devocioni tue regia auctoritate condecimus, et de gracia specialis indulgemus, quatenus dum quando et quociens opus fuerit, locus aut facultas se ad hoc obtulerit, aliquem seu aliquos Comites liberos, dictos Frygraven, dictis Sedibus liberis et judiciis preficiendi et instituendi, ipsos postquam per te, prout ex aliis privilegiis imperialibus tibi et ecclesie tue indultum est, examinati et ad hoc ydonei reperti fuerint, auctoritate regia recipias et admittas, infeudes, et investias omni jure, privilegiis, et solempnitatibus, quibus per nostram regiam Majestatem hoc fuerit faciendum, nostroque et S. R. I. et regni *Romanorum* nomine juramenta et fidelitates ab eisdem recipias debitas et consuetas; presentibus usque ad nostre Majestatis beneplacitum valituris etc.

Zweite Anmerkung. Etymologie des Ausdrucks Vemgerichte.

Nach Grimm bei Wigand S. 307. und Rechtsalterth. S. 681. scheint „Feme zuweilen Strafe, zuweilen Strafgericht zu

bedeuten.“ Ich schreibe Vehme, weil ich in Urkunden fast immer §. 420.
Veme finde, und wie Grimm selbst (bei W. S. 309.) bemerkt, „die neuere Sprache den (ursprünglich) kurzen Vocal dehnte, und vehme, fehme (d. i. vême, fême), nach der Analogie von nehmen (d. i. nêmen) schrieb. Wir befolgen ja auch bei anderen Worten nicht die ältere, sondern die neuere Schreibart. — Uebrigens scheint mir die angegebene Bedeutung von vême, Strafe, Strafgericht noch keineswegs festzustehen. Auch ein neuerer Schriftsteller, Thiersch S. 142, hat sich durch Grimms Autorität nicht abhalten lassen, das Wort mit „dem Zeichen des heimlichen Gerichts, der wyt, in ältester Zeit lateinisch mit vimen bezeichnet, in Verbindung zu bringen, so daß vorvemen hieße, zum Strange verurtheilen, und der veme vorvallen, dem Strange verfallen“ — was mir jedoch nichts für sich zu haben scheint, da die Ableitung aus einem lateinischen Worte schon im zwölften Jahrhundert gegen alle Analogie der deutschen Rechtssprache ist.

§. 421. §. 421.

Das Eigenthümliche in der Verfassung der Vehmgerichte seit dem vierzehnten Jahrhundert, zeigt sich: I. in der Verbindung des öffentlichen gewöhnlichen Gerichts (offenbar Freigericht) a),

a) Arnsberger Weisthum (s. §. 422.) bei Senkenberg C. j. G. Tom. 1. P. 2. pag. 99. Art. 9. Wie man schlecht unwissent umb Feymbruch laden sol. Item einen schlechten unwissenden sol man umb Feymbruch verbotten durch des Freigrafen Brief und Siegel zu sechs Wochen und drei Tagen zuvor ewann der rechtlag werdt. — Es sol auch in dem ladsbrief die clag und der Feimbruch eingetzogen sein und der verclagt und cleger mit namen und zunamen ingesazt sein, und die sach darumb man in zu gericht fordert, und sol zuvor an gespannter Bank Feimbruch im offenbarn gericht erkannt sein und sol in das offenbar Freigericht gefordert werden und nit in das haymlich still gericht der haimlichen beslossen Acht.

§. 421. mit einem Gericht anderer Art, zu welchem blos zugelassen wurde wer zu einem Schöffen desselben feierlich aufgenommen war, welches die heimliche Acht genannt wurde [b]). Nur den Schöffen wurde die Einrichtung dieses Gerichts und seines Verfahrens bekannt gemacht, weshalb sie Wissende (Sciti, Vehmgenossen im späteren Sinn des Worts §. 420., vemenoti) hießen, die Geheimhaltung derselben eidlich angeloben mußten, und sich an einer geheimen Losung erkannten [c]). II. Dieses heim-

b) Hegeformel des heimlichen Gerichts bei Hahn monum. T. 2. pag. 649. Item frage dich frone, ob ein unwissender sich zugee in diß heimliche Achte des Königs was sin Bruch sy? Er sol finden: Sin hochste do, do, do. — Das offene Gericht konnte unmittelbar durch Entlassung der Unwissenden in ein heimliches verwandelt werden, s. Kindlinger a. a. O. Urk. Nro. 205. 217.

c) Gewohnheiten des Freistuhls zu Dortmund bei Senkenberg (C. j. G.) pag. 90. Art. 17. Wie man Freyschöpfen machen soll. Der Freigraf sol zwen freien oder annder Freischöpfen in seiner grafschaft und gericht von dem gericht laßen gan, die söllen den unwissenden man bringen an das gericht. Doch also mit des Freigrafen urlaub — dann so söllen die — oder ander fragen, wie sy den unwissenden man bringen söllen in die haimlichen Kamer des hailigen Reichs höchst gerichte, uf gnade, der unwissend man wer gern wissendt der haimlichen Acht und bitt darumb in durch Gott und das recht, das ir in darzu wirdig und einlaßen wellt, als recht ist. Dann so soll der Freygrauffe den glauben (der Bürgen für die gesetzlichen Eigenschaften, die der Freischöffe haben mußte) von im nemen, wie in dem fünften Capitel hienach gemeldet ist. Darnach so soll der unwissendt mann mit urlaub in das gericht gan, und abtun sein hutt oder kappen, und niederknyen und sol zwen finger recken uß seiner rechten hand, die vordern zunechst neben an daumen, und die legen uff das ploß schwert mit dem strick, und

liche Verfahren fand nur wegen todeswürdiger Verbrechen ſtatt, zu welchen aber keine anderen gehörten, als die es auch ſchon nach gemeinem Recht (§. 379.) waren [d]). 1) Gegen nicht Wiſ- §. 421.

ſpricht dem Freigrafen nach alſo: das ich nunmehr will die feym bewaren hüten und halten, für mich, für waſſer, vor Feuer, vor Sonn vor Mond, vor Stern, vor Laub vor n. allen creaturen und vor alle dem das Gott zwiſchen hymel und erden geſchaffen yn hatt laſſen werden, vor vatter und mutter, Schweſtern und Briedren, vor Weib und Kinder und vor allen menſchen wann an den man der das Reich hütett. g. und die Feim bewaren hilft, huten und zu recht hanthaben und das er wöll fürbringen für diſen freien Stul oder für ainen andern freien Stull, h. a. d. H. was er für war wiße oder waz er von warhafftigen leutten hör ſagen daß faimfach findt, das es werd gericht mit recht, oder mit gunſt gefriſtet mit willen des clagers, und will das nicht laſſen weder durch lieb noch um layd, noch um gold oder ſilber, umb Edelgeſtein, umb vatter, mutter, noch um Schweſter Brieder, umb miett noch gab noch umb kainerley ding das Gott hatt laßen werden, und will füro ſtercken die Feym und gericht und dieſe vorbenannten punkten alle nach aller meiner macht und mögen haltten, das mir Gott helff und alle hailigen. Ich frag dich Frone ſpricht der Freigrafe ob ich dieſen man zu rechte geſtieuert habe, des Aides der haimlichen Acht, und ob er mir auch zu recht gevolgt hab. Der Frone ſoll ſprechen und weiſen für recht. Ja herr Gräff, ir habt dem mann den aid zu recht vorgeſtürt und er hat dem recht nachgevolgt und geſworn. Danne erſt ſo ſol der Freigraffe den man ſo er zu Freiſchöppfen gemacht hatt die loſung der haimlichait kundt tun und im die bevelhen nach alten herkommen und geſatze. — Aehnliche Formeln und Nachrichten, die Aufnahme der Freiſchöffen betreffend, finden ſich bei Hahn a. a. O. S. 601. 621. 651. und in der Urkunde von 1490 bei Wigand S. 262., welche auch Loſung und Schöffengruß angiebt. Jene wäre nach dieſer Urkunde Strick, Stein, Gras, Grein geweſen und ihre Bedeutung beſonders erklärt worden.

d) S. die erſte Anmerkung am Ende des Paragraphen.

§. 421. sende konnte es nur dann statt finden, wenn sie auf gehörige Anklage, die in einem heimlichen Gericht geschehen zu seyn scheint, oder wenigstens auch hier geschehen konnte [dd]), vor ein offenes Freigericht geladen wurden, wozu aber ein einziger Termin von sechs Wochen und drei Tagen genügte [e]).

dd) Wigand S. 411. findet diese Aeußerung schwankend; ich weiß nicht in welcher Beziehung. Aus den mancherlei Ladebriefen, die aufbehalten worden sind, geht hervor, daß die Anklage in der heimlichen Acht wenigstens sehr häufig geschah; daß sie hier habe geschehen müssen, ist davon noch keine Folge, und es läßt sich auch nicht mit Wigand daraus herleiten, daß auf die Anklage in der heimlichen Acht ein Ausspruch erfolgte, ob die Klage Vehmwroge sey. Denn es geht freilich aus jenen Urkunden hervor, daß auf die in einem heimlichen Gericht erfolgte Anklage, dies auch hier zu Recht gefunden wurde, aber nicht, daß nicht eben so gut, wenn die Klage in einem offenen Freigericht angebracht worden wäre, dies hier eben so gut hätte anerkannt werden können. Wenn es nach Note e mit der Verfassung der Vehmgerichte nicht unvereinbar war, im offenen Gericht auf die gewöhnlichen Beweismittel, — denn andere waren hier nicht zulässig — über die weiter verfolgte Sache zu richten, so kann es jener auch nicht entgegen gewesen seyn die Klage hier zu erheben. Es bleibt also ungewiß, ob die Klage in der heimlichen Acht angebracht werden mußte; es ist nur klar, daß es gewöhnlich geschah; dies ist nirgends als ein Mißbrauch angegeben, sondern nur die Ladung vor ein heimliches Gericht, bevor sie vor ein offenbares geschehen war. Hieraus folgt, daß sie wenigstens in der heimlichen Acht geschehen konnte.

e) Arnsberger Reformation von 1437 bei Senkenberg a. a. O. S. 80. Item hette ein unwissende man eynige missethat begangen — dy da femerorig were, und beclaget werde den unwissenden man, solde eyn freigrebe med syme vorsegelten Briffe vorbodunge thun unnd dem eynen tag legin ober dren virczennachtin vor daz offenbar freye gerichte. Mag

Verantwortete sich der Angeklagte nicht in diesem, wo sonst auf gewöhnliche Weise verfahren wurde f), oder wurde nicht von seinem ordentlichen Gericht die Sache abgefordert, wozu aber die Bürgschaft von zwei Freischöffen gehörte, daß er sich daselbst stellen werde g), oder konnte er sich der Klage nicht §. 421.

sich den der der missethat enslaen unnd entledigen also recht ist, daz mag er geniſſen, unnd mag he sich dez nicht entledigen unnd entslaen also recht ist, so man by missethad ober en czugen unnd richtin jn der haimlichen achte also recht ist. Vergl. oben Note a und f. die zweite Anmerkung zu diesem Paragraphen.

f) Die Wiederholung der Worte: „also recht ist" in der vorhergehenden Note, bezieht sich augenscheinlich auf den Gegensatz zwischen dem was im offenen Freigericht und dem was im heimlichen Gericht Rechtens war. Gelang die Vertheidigung nicht auf die gewöhnliche Weise, so genügte nun der Eid des Klägers in der heimlichen Acht zur Verurtheilung. Vergl. Note h.

g) Arnsberger Weisthum bei Senkenberg a. a. O. S. 102. (Art. 18.). Wie man ain abforderung tun sol und mag, das sie von werden und gungsam sey und dem Freygrafen senden, und bey welcher Zeit das gescheen sol. Item wird yemands durch verbotsbrief oder ladbrieff an freynstul gefordert und geladen in vorgeschribener weise, er sei freischöpff notschöpff oder unwissent, umb aynicherley stücke oder seymbruch wie vorstett, zu weisen wie man die abnemen und abfordrn möge. — welcher nit an freienstul wölte sich in rechtesweiß zu verantworten, und das doch dem gericht und cleger von dem verclagtten ain begnügen beschech. Darauf so stet zu wisen nach Inhallt der haimlichen achten und Frynstulsrecht, das ain yeglicher verclagtter, wann er zu gericht — geladen wirt, wol abgenommen werden mag, uſs mynd̈ste durch zwen echte rechte Freischöppfen, die für den verclagtten globent, und schreibent by irn Freischöpffen aiden, das der verclagtte dem gericht und cleger uff gelegen emnden und stetten tun wöl by

§. 421. entledigen, so konnte, auf erfolgten Beweis der Klage durch Eid des Klägers mit sechs Eidhelfern, die aber freilich alle Freischöffen seyn mußten, der Beklagte in der heimlichen Acht verurtheilt (vervehmt, verführt) werden [h]). Der Unterschied zwischen diesem und dem gewöhnlichen Verfahren lag also hauptsächlich nur darin, daß dieser Beweis, ohne die Vertheidigung des Beklagten zu hören (der aber entweder schon vor dem offenen Gericht gehört oder ungehorsam seyn sollte) und ohne eine handhafte That (§. 384.) vorauszusetzen, sofort als genügend angenommen wurde. Aus der Vervehmung konnte sich jedoch der Verurtheilte noch eben so herausziehen, wie aus der gewöhnlichen Acht (§. 384.), mithin wenn er ungefangen vor dem offenen Gericht erschien oder gehörig abgefordert wurde [i]); wenn dies aber nicht

gepürlicher zeit, alles das er von Eren und rechteswegen, dem Freyngericht und cleger schuldig zu tun werd u. s. w.

h) Artikel des Capitels zu Soest. Bei Hahn a. a. O. Es sol auch kein freigrave keinen man verfaimen, der Clager bring dann sechs mit im und verfolg denn als recht ist.

i) Vehmger. Ordn. von 1408 bei Hahn a. a. O. S. 647. Art. 8. Ob einer verfaimt wurde mit rechter Verbottung und rechten Urteylen, als des freyen Stuls Recht ist, wie from und biderbe er ist, unwiessende, ob es ihm icht Schade thon soll? Antwort. Der Man sy unwiessende oder wiessende, ist er verbott und vorurteilt, als des freien Stuls recht ist, wie from oder erbar das er ist, es hilft alles nicht, er zyehe sich dann daruß als recht ist, so wurt er frei und ledig. — Dieselbe

nicht geschah, wurde das Urtheil durch die Frei- §. 421.
schöffen selbst vollzogen, wobei jeder Freischöffe, der durch eidliche Versicherung anderer Vehmgenossen von der Vervehmung unterrichtet wurde, Hülfe zu leisten verpflichtet war [k]). Die Vervehmung hatte also nicht blos die Würkung der gewöhnlichen Acht, die nur das Recht gab, sich des Verbrechers auf jede Art zu bemächtigen und ihn gefangen vor Gericht zu bringen (§. 384.), wenn er sich nicht zeitig herauszog, ihn rechtlos machte und ein Grund war, ihm Eigenthum und Lehen zu vertheilen; sondern der Vervehmte war zugleich in dem Zustande eines vor Gericht erschienenen, überwiesenen und verurtheilten Verbrechers. 2) Gegen Wissende fand gleich von Anfang an ein Verfahren vor dem heimlichen Gericht statt, sie konnten aber erst nach dreimaliger Vorladung, deren Termine jeder wenigstens sechs Wochen und drei Tage von einander entfernt seyn mußten, vervehmt werden [l]), und

Stelle ist bei Müller und in mehreren anderen, sonst besseren und vollständigeren Exemplaren, dieser Ordnung, verstümmelt und daher ganz unverständlich.

k) Vehmger. Ordn. von 1408. Art. 13. 14. 18. Bei Müller a. a. O. S. 480. bei Hahn a. a. O. S. 616.

l) Zusatz zur Vehmger. Ordn. von 1408 bei Müller a. a. O. S. 481. und besser bei Hahn a. a. O. S. 608—610. Weisthum bei Hahn a. a. O. S. 621., die Aufnahme der Freischöffen betreffend. Darnach fragt er, was er damit erworben hab, daß er wissend sei worden? so weist man, wer in versaimt wollt haben, der mocht in versaimt han, wann in geladn

§. 421. wenn sie erschienen, konnten sie durch ihren Eid (s. §. 380.) ihre Unschuld darthun. Diesen konnte zwar der Ankläger durch einen Eid selb dritte widerlegen, allein dem Angeklagten stand dagegen die weitere Vertheidigung mit sechs Eidhelfern, und wenn auch diese durch den Eid von vierzehn Personen überwogen wurde, die Vertheidigung mit einundzwanzig Eidhelfern zu, welches das höchste Gezeugniß war und die Freisprechung zur unmittelbaren Folge hatte [m]). III. Im Fall eines vor die Vehmgerichte gehörigen Verbrechens (Feimwroge), bei welchem der Verbrecher in handhafter That (mit hebender Hand und gichtigem Mund) von drei oder vier Freischöffen angetroffen wurde, konnten ihn diese am Ort zur Stunde richten, entkam er aber, so trat das gewöhnliche Verfahren ein [n]). IV. Jeder Freischöffe war verpflichtet, in der heimlichen Acht alle ihm bekannten Handlungen anzuzeigen, welche zur Vehmwroge gehörten [o]), da dies aber lauter Handlungen waren, welche schon nach

hette zu (dreimal) vierzehn Tage; were er dann nit kommen und hette sich verantwort, so mocht man in von Stund an verfaimt habn; der muß nun ladn als Schopffn recht ist.

m) Die Zusätze zur Vehmg. Ordn. von 1408 (s. die vorhergehende Note) beschreiben dies Verfahren umständlich.

n) Vehmger. Ordn. von 1408. Art. 20.

o) S. oben Note c. Jedoch „bedarf er nit für famig darbringen sein Gesipp, Freund, noch sein Gevattern, noch sein Hausgesinde." Weisthum bei Hahn a. a. O. S. 622.

gemeinem Recht (§. 382.) gerügt werden mußten, so lag in der That hierin keine wesentliche Abweichung von dem gewöhnlichen Criminalverfahren. Auch ist in den Vehmgerichtsordnungen keine Spur von einem inquisitorischen Verfahren, bei welchem der Beweis nicht von dem Ankläger hätte geführt werden müssen, sondern der Richter selbst bemüht gewesen wäre, die Beweise zusammenzubringen p). V. Vor dem Vehmgerichte zu klagen war nur erlaubt, wenn vor dem ordentlichen Gerichte des Klägers kein Recht zu erlangen stand q); hierauf beruhte die Befugniß des §. 421.

p) Artikel zu Soest, bei Hahn a. a. O. S. 605. Item es soll auch kein Freygreve Verbottbriefe übersendenn, die Clag sei dann an einem Freigraven vorhin geöffent, auch mit Orteil und Recht gewunnen, das sie faimbruff sei, und sol dieselbe Clage in den verbott brief begriffen und benennt seyn. Vehmger. Ordn. von 1408. Art. 20. bei Müller a. a. O. S. 481. Daß man nymande vorrumen moge, oder nach der Feme Rechte vorterbin solle, er en sie denne zuvor beclagit, erfolget, vorsemet, und vorfürt als recht ist. — Erfolgen heißt nach dem hiernach folgenden Zusatze gehörig vorgeladen.

q) Vehmger. Ordn. von 1408. Art. 2. bei Müller a. a. O. ob Jemande unsers Herrn des Konigs Manne oder Dyner anzulengen und zu beclogen habe, der sol den vor unserm Herrn dem Könige irfolgen und beclagen, ehir man vn an den freien Stul beyschet, und also sol auch ein yglich Cleger, einen yglichen den her ansprechen will, vor syme Herrn, under deme er gesessen ist, von rechtis wegen zuvor irfolgen, und en seyn denn selbigen Herrn fordern, daß her den also darzu halte, daß her deme Cleger thu vor vme, was her yme von Ere und von Rechtis pflichtig sie zu thunde. Geschehe denn dem Cleger das nicht, so mochte her sine Clage und Recht wohl fürbaß suchen, fer-

§. 421. ordentlichen Gerichts, bereits anhängige Sachen abzufordern (Nro. II.), wozu auch der Kaiser als oberster Stuhlherr berechtigt war [r]), und diese Gerichtbarkeit war den Vehmgerichten als kaiserlichen Gerichten eigen (§. 293.). Unter dem Vorwande, daß der, welcher sich weigere zu Recht zu stehen, seine Ehre vor dem Vehmgerichte verantworten müsse, zählten zwar die Vehmgerichte auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu den Gegenständen ihres Verfahrens [s]), aber offenbar ohne Grund, sofern sie vor das heimliche Gericht gezogen werden sollten, da dessen Verfahren vermöge der Würkungen der Vervehmung nur bei Criminalsachen rechtlich möglich war [t]). VI. Von der Gerichtbarkeit der heimlichen Gerichte waren alle Geistliche [u]), reichsunmittelbare Personen, welche die

dern, und thun an den freien Stühlen, doch also ferrn, alßo daß Sache und Stücke sin, die sich an den fryen Stülen von rechtis wegen zu richten geboren.

r) Vehmger. Ordn. von 1408. Art. 3. 4.

s) S. die zweite Anmerkung. Es wird auch anerkannt, daß dies eine spätere Ausdehnung der Gerichtbarkeit der Freigerichte sey, die man daraus geschlossen habe (ute welke elven punten dat twellfte myt reden entsprok is), daß die Freigerichte eintreten dürften, wo der ordentliche Richter das Recht verweigere.

t) Vergl. oben §. 384., denn die Vervehmung ist der Acht nachgebildet. Auch erkennen dies die Weisthümer der Vehmgerichte hie und da ausdrücklich an. Z. B. die Soester Artikel bei Hahn a. a. O. S. 606. Es sol auch kein Freigreve verbott ussenden noch thun umb Geltschulde.

u) Vehmger. Ordn. von 1408. Art. 19.

vollständige Landeshoheit besaßen v), welches schon §. 421.
daraus folgte, daß sie in Vehmwroge-Sachen nur von einem Fürstengericht gerichtet werden konnten (§. 293.), wiewohl sich die Freigerichte dennoch erlaubten, sie vorzuladen und zu vervehmen, und vielleicht auch Juden w) und Weiber x) befreit.

Erste Anmerkung. Verzeichniß der Gegenstände, welche Vehmwroge waren.

Hegungsformel bei Hahn a. a. O. S. 650. Ich frage dich furt, was Clage und Sache (ich) in dem Geriecht zu recht riechten möge. Er soll finden: alle vaim roge. Ich frage dich, was faimpruch sey. Er soll finden: Alles das gegen die zehen Gebott Gottes ist, und gegen das heilig Evangelium, dar die gesatzte Recht

v) Weisthum bei Hahn a. a. O. S. 652. Thiersch glaubt, das Gegentheil sey in einer Urkunde (S. 11.) von Kaiser Sigmund versichert; allein hier ist von dem Abforderungsrecht die Rede, und es wird vielmehr geläugnet, daß die privilegia de non evocando den Reichsständen gestatteten, ihre Unterthanen abzufordern. Auch dies war aber ein Mißbrauch. S. §. 422.

w) Arnsberger Reform. von 1437 bei Datt de p. p. S. 776. Nro. 24. Indessen fehlt diese Stelle bei Senkenberg a. a. O. S. 81. und bei Hahn a. a. O. S. 632.

x) Arnsberger Reform. von 1437 bei Datt a. a. O. S. 775. Nro. 18. Item so soll man nicht beischen noch Fürbettunge thun den Frauen, um kainerlei Sachen, anders, denn vor offenbarem Geding, mit dem Freienbanne darin sie gesessen sind. Senkenberg a. a. O. S. 80. und Hahn a. a. O. S. 629. (wo zwar das Hauptwort „Frauen" fehlt, aber sonst der Text vollständig ist). Indessen ist nicht ganz klar, ob sie nicht im Fall des Ungehorsams auch vervehmt werden konnten. Denn die Stelle könnte auch blos bezeichnen, daß von ihnen das nehmliche gelte, wie von anderen nicht Wissenden.

§. 421. sein us ingeflossen. — Arnsberger Weisthum bei Senkenberg a. a. O. S. 98. Item, was feimfrag und feimbruch sey. — Der sind ailife und ains dartzu gesatzt. Am ersten ain Ketzer als ain Eristen der in Unglauben kompt. Zu dem andrn. Räuberey die geistlich leutt kirchen oder kirchöf oder künigklich straß berabent, do man fride haben sol unbewart aller Eren, und unerfordertt aller rechten. Zu dem dritten. Verretter und die verretterei treibent. Zu dem vierden. Dieb und dieberei die Dieb sind und stellendt oder verstollen gut helffent vertrucken. Zu dem fünfften. Alle die kindelbetterin beraubent und schenden. Zu dem sechsten. notzog als alle die die Junkfrawen oder frawen über iren willen beschement und notzogent. Zu dem sybenden maynaide das saint alle die got und die hailigen schenden und lestrn den Eristenglauben mit iren mainayd swern. Zu dem achten Mord, das seint alle mörder und mordbrenner. Zu dem newnden. valsch das drift an alle velscher die velscherei treibent durch mancher hand stücke. — Zu dem zehenden. der todt leutt beraubt die mit recht oder von Gottes gewalt tod seint. Zu dem ailfften. der die Kranken beraubt die mit dem Sacrament bewart seint, oder des kaisers oder königes und des reichs botten und der freyen Gericht botten. — Noch ain Artikel. und alle die, die sich zu Eren und recht nit verantttworten wöllen, und der man nit fürbringen kan, die mag man auch an das Freygericht vordrn. Und umb alle diese vorgeschriebene stick, mag man die personen an das freygericht, nach freyenstuls recht vordrn, und der zu kainen ustrag niendert kommen laßen, dann am freien stul, es geschech dann alles das dartzu das freienstuls recht ist (Note g); umb das disse stücke nach ussatzung der freyenstüll und freyengerichte in der haimlichen beslossen Acht gericht werden söllent. — Gleiche mehr oder weniger vollständige Bestimmungen über die Gegenstände der Vehmwroge, finden sich: bei Hahn a. a. O. S. 607., bei Senkenberg a. a. O. S. 79. 89. (gleichlautend mit Hahn S. 650.) 120. Merkwürdig ist eine Urkunde bei Thiersch, welche einer Bestätigung der Fehmwrogen durch Kaiser Heinrich und Friedrich gedenkt:

Schreiben des Freigrafen Bernd Duker vom 31. Jan. 1431 an Kaiser Siegismund bei Thiersch Beil. Nro. XXIV. S. 124. als juwe koniglike gnade wol weten mach, dat dey grote ko-

nig Karl dis hilge hemelike recht gesatet hevet to den ersten §. 421.
op *veir* stucke, dey men in Westfalen Lande op den fryen-
stolen und nyrgen anders richten solde wan sey myt rechter
klage ingebracht synt, als recht is, und dar na *seven* ander
stucke der hilgen cristenheit und der hilgen kerk to hulpe
und to sture, ute welke elven punten dat twellffte myt reden
entsprok is, dey selven twelff punte darna keyser Hinrich
und keyser Frederich myt eyndracht aller heren der fryen-
stole und aller fryengreven bestediget und so vaste gesatet
hebben, dat nymant in dem rechten dewandelen eff anders
richten sal enygerleye wys, welke punte und hemelich recht
alle Romische keyser und konige synt der tyt bit op dissen
hudigen dach besworen und bestediget hebben unvorbroken
to halden.

Zweite Anmerkung. Verfahren gegen Nichtwissende.

Daß die Note e bezeichnete Art des Verfahrens gegen Nicht-
wissende erst später eingeführt worden, behauptet Wigand S. 408 u. f.
Es ist diese Ansicht eine von denen, bei welchen es sehr schwer ist,
des Verfassers Meinung zu fassen. Ich habe schon S. 198. der
dritten Ausgabe, wie unten §. 422. bemerkt, daß gegen Unwissende
ursprünglich überhaupt kein Verfahren in der heimlichen Acht
statt gefunden haben könne, wiewohl es in den Monumenten des
funfzehnten Jahrhunderts als zulässig betrachtet werde. Dasselbe nimmt
Wigand S. 409. an. Ist jenes richtig, so war also die heimliche
Acht ursprünglich ein auf gewisse Personen beschränktes, folglich ein
besonderes Verfahren, das erst später auf Nichtwissende ausgedehnt
wurde; gleichwohl soll dieses nach Wigand S. 357, Note 4. mit
mir nicht angenommen werden können. Daß hier etwas getadelt wird,
was der Verfasser doch selbst S. 409. behauptet, würde unlösbar erschei-
nen, wenn nicht S. 411. bemerkt würde: „der Widerspruch (der nach
der Anwendung des heimlichen Verfahrens gegen Nichtwissende, aber
nach Wigand, ohne daß gegen diese vorher irgend ein Verfahren
vor dem offenen Gericht statt hatte, hätte gefunden werden mö-
gen), daß der Freischöffe gegen den Unwissenden klagen, dieser aber
nicht im heimlichen Gericht erscheinen, und doch darin verurtheilt

§. 421. werden konnte, erregte gar kein Aufsehen. Jene würdigen, gewiß für Recht entflammten, Männer, machten sich gar kein Gewissen aus einem solchen Verfahren, vor dem wir in unserer Zeit erschrecken" —. Hiernach scheint es, daß Wigands Meinung in Folgendem von der meinigen abweicht. Wigand nimmt an: die erste Anwendung gegen Nichtwissende, habe darin bestanden, daß man die Nichtwissenden, ohne sie zuvor vor ein offenes Gericht zu laden, vor ein Vehmgericht geladen habe, vor dem sie aber nicht erscheinen konnten, und daß man sie, weil sie deshalb freilich auch nicht erschienen, unbedenklich gerichtet habe, ohne sie zu hören, ja (lit. c. S. 411.) auch wohl die Ladung als eben deshalb überflüssig unterlassen habe; dies habe kein Aufsehen erregt, wobei S. 411. noch besonders bemerkt wird: „der unbedingte Glaube an das Wort und den Eid der Freischössen habe die überzeugende Gewißheit gegeben, daß dem Vervehmten kein Unrecht geschehen könne." Erst (S. 413.) als Mißbräuche bei den Vehmgerichten einzureißen angefangen hätten, habe man eingesehen, daß durch jenes Verfahren gegen Unwissende manches Unrecht geschehe, und es sey besonders den gelehrten Juristen ein Greuel gewesen. Nun habe man von allen Seiten auf Abstellung gedrungen, und so sey Gebot geworden, auch die Unwissenden zu laden (— hier soll doch wohl verstanden werden: vor ein offenes Gericht? — s. Note c), dem man aber lange Zeit gar wenig Folge geleistet habe.

Dies ließe sich hören, wenn es ein Zeugniß darüber gäbe, daß man lange Zeit jenes Verfahren der Freigerichte gegen Unwissende als ein, wo nicht an sich preiswürdiges, doch wegen ihrer anerkannten großen Gerechtigkeit unschädliches angesehen habe. An einem solchen Zeugniß fehlt es aber, und Wigand hat nicht das geringste hierauf Bezug habende angeführt. Den Grundsätzen des deutschen Rechts ist ein solches Verfahren auch eben so wenig angemessen, als irgend einem anderen; man kann sich daher aus dem blos auf Wissende berechneten und nachher doch auf Unwissende angewendeten Verfahren der Stillgerichte nur die Schlußfolge erlauben, daß die Vehme als heimliche Acht anfangs den vor einem offenen Gericht Geächteten, der sich nicht zeitig aus der Acht gezogen hatte, statt ihn gefangen vor Gericht zu bringen und dort noch zu überführen (§. 384.), durch ein, nach öffentlich ergangener Acht, in

heimlicher Acht gesprochenes Urtheil sofort richtete und dieses voll- §. 421.
zog. Dies läßt sich als etwas mit dem verwirrten Zustand im vierzehnten Jahrhundert, auf welchen Wigand sich besonders stützt, vereinbares, allenfalls betrachten. Dann aber fieng ursprünglich jedes Verfahren gegen einen Nichtwissenden mit einer Anklage vor offenem Gericht an, und es findet sich in der Note i angeführten Stelle auch noch eine Spur davon, daß selbst der Vervehmte sich noch, wenn er ungefangen vor das offene Gericht kam, aus der heimlichen Acht so gut als aus der öffentlichen ziehen konnte. Von dem Verfahren dieser Art haben wir aber keine genauere Kunde, und können eine solche nicht haben, weil bis jezt die Zeit des Anfangs des heimlichen Verfahrens, der schon in das vierzehnte Jahrhundert fällt, nicht ausgemittelt ist, und die Documente, die wir über ihre Verfassung besitzen, erst aus dem funfzehnten Jahrhundert, das ist aus der Zeit der Mißbräuche sind. Daher ist es gar kein Beweis für Wigands Ansicht, daß die Vehmschöffen in den Documenten von 1408, auf welche er sich S. 412. Note 7. beruft, es als ein Vorrecht der Wissenden geltend machen wollten, daß man sie vorher laden müsse, gegen einen Unwissenden aber gerichtet werde, ohne ihn zuvor zu laden; denn diese Behauptung gehört ja eben zu den Mißbräuchen, welche später reformirt wurden, und es ist eine petitio principii, daß sie älteres Recht gewesen. Im Text habe ich das Verfahren, wie es nach den Documenten über die Verfassung der Freigerichte wirklich statt finden sollte, dargestellt, und hier war es ein zweifaches gegen Wissende und Unwissende; das lezt ere mag früher ein anderes, das eben angedeutete, welches eine auf gewöhnliche Anklage im offenen Gericht ergangene Acht vorausseßte, gewesen seyn; die Documente stellen nur dar, wie es seyn sollte, wenn ohne eine solche Acht, mit der Vervehmung verfahren werden sollte. Der Zusammenhang zwischen demselben und jenem oder einem ähnlichen früheren, tritt auch deutlich genug hervor.

§. 422. §. 422.

Es fehlt an allen urkundlichen sicheren Nachrichten, wie diese Verfassung der heimlichen

§. 422. Gerichte entstanden ist. Nach der Meinung der Vehmschöffen war sie schon von Karl dem Großen [a]), jedoch nur für Westphalen (und Engern) [b]) angeordnet worden, und hatte ursprünglich den Zweck gehabt, die Rückkehr der Sachsen zum Heidenthum zu verhindern [c]), wovon neuere Schriftsteller in

a) Dortmunder Weisthum (zwischen 1408 und 1429) bei Hahn a. a. O. S. 599. Zum andern ist eine Frage von wem es gesezt sey? Von Kayser Karl ist es gesezt worden.

b) Ebendas. S. 598. Zum ersten ist eine Frage, wem das heimlich Gericht gesezt sey? den Westvalischen ist es gesetzt worden und keinem Lande meer. Dann in dem Lande die Leut von Natur zu übel und unbilligen Sachen geneygt sin, als zu Ketzerey, Raube und Diepstahl. — Die Freischöffen scheinen selbst gefühlt zu haben, daß ihre Angabe, warum Karl der Gr. die Vehmgerichte allein in Westphalen eingeführt habe, ihr dermaliges Verfahren gar nicht rechtfertige.

c) Ebendas. S. 599. Wann da sich derselbe Kayser Karle erhube deutsche Lannde zum Glaubenn zu bringenn, und in Westvaln kame, und die zu zweymalen bekert, und als die alwegen nach seinem abscheide umbslugen von dem cristenliche Glavbn, und als er bis geen Rome war gezogenn zu seinem Bruder Babst Leo, da bat er Got, das er ihm zu versteen gab, wie er die Westvalische im Glaubenn und rechten Leben versesin sollt, und bracht seinem Bruder aldar mit Im, und verkundt Im Gott durch denn Engel, er sollte das bose aus dem gutten reuten, und thun off die Maß und umb die Sache hernach geschriben in den Artikeln Fannbruff und in der Quesiun begriffen sind. Als bekert sie Kunig Karolus zum drittenmale und satzt in das heimlich Gericht, off das sein Bruder der Babst bestettigt hatt, damit man das mit gutter Gewissen füren mag, der in den Kreisse und Zilmaße beleibt, als es gesetzt ist. — Eine ähnliche nur mehr ausgeschmückte und selbst aus den Vorreden der Rechtsbücher bereicherte Entstehungsgeschichte der Vehmgerichte, giebt die Arnsberger Reformation bei Senkenberg a. a. O. pag. 92.

den Capitularien ſelbſt Spuren zu finden glauben[d]). §. 422.
Indeſſen iſt, wenn man ſich die heimliche Acht, wie ſie im funfzehnten Jahrhundert war, als eine caroliniſche Einrichtung denkt, unbegreiflich, warum man ſie nicht auch in Oſtphalen findet; wie ſo ganz vom neunten bis zum vierzehnten Jahrhundert jede Spur ihres Daſeyns fehlen kann, und wie man im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert in ganz Deutſchland das Verfahren der Vehmgerichte als etwas unerhörtes und auffallendes hat betrachten können[e]). Eine andere Meinung, daß ſie zuerſt durch Erzbiſchof Engelbert von Cöln (1216—1225), als oberſten Stuhlherrn der Freigerichte in Weſtphalen, eingeführt worden[f]), umgeht dieſe Schwierigkeiten; es fehlt

d) *Capit.* de partibus Saxoniae Cap. 14. Si vero pro his mortalibus criminibus (die in den vorhergehenden Cap. 3—13. aufgezählt ſind, und welche in Verläugnung des chriſtlichen Glaubens, Todſchlag der Prieſter und Raub oder Brand gegen Kirchen begangen, und Untreue gegen den König und den [dem König treuen] Herren beſtehen) latenter commissis, aliquis sponte ad sacerdotem confugerit, et confessione data agere poenitentiam voluerit, testimonium sacerdotis de morte excuset. Vergl. Kindlingers münſter. Beitr. Th. 3. S. 164 u. f.

e) S. Joannis de Francfordia (eigentlich Johann von Diepurg, von Frankfurt, in pfälziſchen Dienſten, Doctor, Capellan und Secretair des Pfalzgrafen Ludwig; er lebte um das J. 1430) tractatus contra Feymeros, bei Freher tractatus de secretis judiciis etc. ed Goebel (Regensb. 1762. 4.) S. 113 u. f.

f) Am vollſtändigſten ausgeführt von Haltaus in ſeinem Gloſſar, unter dem Wort Faem S. 438.

§. 422. ihr aber, wenn man diese als etwas ganz neues betrachtet, nicht nur gänzlich an einem urkundlichen Beweise, sondern auch an innerem Zusammenhang mit der bestimmten Behauptung der Freigerichte, daß die heimliche Acht von Karl dem Gr. eingeführt sey, die man schlechthin zu verwerfen keinen Grund hat; die Formel des Eides, den die Vehmschöffen schwuren (§. 421. Note c), hat auch allerdings eine Sprache, die einer älteren Zeit anzugehören scheint s). Am natürlichsten dürfte es seyn, anzunehmen, daß die Einrichtung in der Gestalt, welche sie in den Rechtsmonumenten des funfzehnten Jahrhunderts hat, nur nach und nach aus älteren Formen entstanden sey, und also keinen bestimmten Urheber habe. Der Eid der Vehmschöffen könnte schon von Karl dem Großen eingeführt seyn, aber blos die Verpflichtung enthalten haben, den Abfall von der christlichen Religion und einige andere Verbrechen (s. Note d) zu rügen, die in den sächsischen Gesetzen so hoch verpönt waren, daß sie durch keine Buße abgelöst werden durften, und diejenigen, die hierzu als Schöffen angenommen waren, geheim zu halten, weil nur dadurch eine genaue Beobachtung der dem Heidenthum ergebenen Personen möglich war. Die kurze Formel über das, was Vehmwroge sei: „alles was gegen die zehen Gebote und das h. Evangelium

s) Vergl. Grimm über die Poesie im Recht, in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. B. 2. S. 55.

sei," möchte sich auf jene ursprüngliche Verfas- §. 422.
sung beziehen. Das Geschäft der Vehmschöffen in dieser alten Bedeutung mußte aber begreiflich nach und nach aufhören, denn schon hundert Jahre nach Karl dem Großen gab es in Sachsen schwerlich mehr Spuren des Heidenthums, und manches andere, was früher unablöslich war, konnte späterhin abgelöst werden [h]); dennoch konnte von der alten Einrichtung die feierliche Aufnahme der Vehmgenossen Jahrhunderte lang übrig bleiben, wie sich so oft Formen ohne innere Bedeutung noch lange Zeit erhalten, zumal bei einem übrigens an althergebrachten Formen so reichen gerichtlichen Verfahren, wie das des Mittelalters war. Und eben diese Form konnte sehr leicht den Versuch veranlassen, ihr dadurch wieder eine innere Bedeutung zu geben, daß man den Vehmgenossen die Rüge aller todeswürdigen Verbrechen zur Pflicht machte; bei der Beurtheilung, was dahin gehöre, schloß man sich an die bestehenden Reichsgesetze an; daher wird von einer Bestätigung der Punkte, welche Vehmwroge seien, durch Kaiser Heinrich und Friedrich gesprochen (s. §. 422. zweite Anm.). Die Rüge „alles Ungerichts das an Leib oder Hand geht" sollte, wenn nicht geklagt wurde, an sich ohnehin bei allen Gerichten geschehen (§. 382. Note e); sie war nur nicht

h) Z. B. der Todschlag an einem Priester verübt, s. Kindlinger a. a. O. S. 168. Note d.

§. 422. gerade eine Verpflichtung der Schöffen. Bei solchen Schöffen, die ohnehin durch einen Eid in Beziehung auf gewisse Verbrechen, die aber nicht mehr vorkamen, gebunden waren, lag also die Veranlassung sehr nahe, ihnen die Verpflichtung, auch die nach der neueren Gesetzgebung todeswürdigen Verbrechen zu rügen, über die vor den öffentlichen Gerichten keine Klage erhoben wurde, aufzulegen. Ein besonderes heimliches Gericht war mit der bloßen Verpflichtung zu rügen freilich noch nicht eingeführt; aber zu einem solchen scheinen auch die westphälischen Freigerichte erst dadurch gekommen zu seyn, daß sie ein besonderes Verfahren gegen die Vehmgenossen statt finden ließen, wenn eine Rüge gegen einen von ihnen selbst angebracht wurde. Hierzu war der Uebergang aus dem gemeinüblichen Verfahren ganz einfach, da ja gegen sie eigentlich gar keine besondere Art von Proceß statt fand, sondern die Hauptabweichung desselben von dem gewöhnlichen Verfahren nur darin lag, daß das Gericht nicht öffentlich gehegt wurde. Ein solches Verfahren konnte sich um so leichter nach und nach bilden, weil ja das Wesentliche des heimlichen Gerichts darin bestand, daß es kein echte Ding, sondern ein gebotenes Gericht (judicium vetitum) war, bei dem ohnehin die Anwesenheit anderer Personen als der Schöffen und Parteien etwas zufälliges war. Gegen Unwissende kann

aber ursprünglich überhaupt kein Verfahren in der heimlichen Acht statt gefunden haben, da sie noch nach den uns aufbehaltenen Rechtsmonumenten eben so gut vorgeladen werden mußten als Wissende, und nur vor ein offenes Gericht, womit die Möglichkeit eines Urtheils, das in einem anderen Gericht gefällt wurde, im directen Widerspruch steht; wenn demnach in der heimlichen Acht dennoch die Vervehmung eines nicht Wissenden als möglich betrachtet wird, so kann sie nur daraus erklärt werden, daß man allmälig, ohne durch die frühere Verfassung berechtigt zu seyn, die Gerichtbarkeit des heimlichen Gerichts weiter ausdehnte, und die Vermuthung, daß dies der wahre Ursprung der heimlichen Acht gegen nicht Wissende ist, kann um so weniger gewagt genannt werden, als in eben jenen Rechtsmonumenten der vollständige Beweis einer noch weiteren Ausdehnung gegen die ursprüngliche Verfassung liegt. Denn obgleich in einzelnen Rechtsmonumenten ganz bestimmt ausgesprochen ist, daß niemand, er möge wissend oder nicht wissend seyn, ohne vorhergegangene Vorladung vervehmt werden könne, so war doch schon im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert nichts gewöhnlicher als ein solches Verfahren gegen nicht Wissende i), und andere Rechtsmonumente nehmen dies §. 422.

i) Johann von Frankfurt a. a. O. Hoc deberent attendere diligentissime, quidam nescio quomodo vocati, qui

§. 422. im Widerspruch mit jenen sogar ausdrücklich als zulässig an k).

Die Frage von der Entstehung der heimlichen Gerichte erhält unter dieser Voraussetzung zunächst zum Gegenstande, zu welcher Zeit und von wem die Rüge aller todeswürdiger Verbrechen den Schöffen der Freigerichte zur Pflicht gemacht worden.

Es scheint vor allem die Beschränkung der heimlichen Acht auf Westphalen und den Theil von Engern, der auf dem linken Weserufer liegt, dahin zu deuten, daß die heimliche Acht nicht eher ent-

dicunt se habere a Papa (nescio quomodo fuerit dictus) et etiam a quodam imperatore, ut aiunt, Carolo, auctoritatem suspendendi homines *sine praevia discussione*, et non juridice, ut fieri debet convictum vel confessum. Quomodo enim illi possunt esse *judices et actores*. Quandoquidem in omnibus legitimis et rationabilibus judiciis datur licentia *se excusandi* per se vel per procuratorem, ut non festinetur ad effusionem sanguinis etc.

k) Zusatz zur Vehmger. Ordn. von 1408 bei Müller a. a. O. S. 481. Were her abir kein Fryeschepphe, so mochte man obir yn richten, an allis vorboten. Artikel bei Hahn a. a. O. pag. 608. Dies steht in directem Widerspruch mit den Arnsberger Artikeln bei Senkenberg pag. 99., die doch auch nur ein Weisthum und späterhin in die Arnsberger Reformation von 1437 (oben §. 421. Note e) aufgenommen sind. Weshalb die erstgedachte Stelle nicht auf die von Wigand angenommene Art gedeutet werden darf, die von mir schon in den früheren Ausgaben eben so erklärt worden ist wie jezt, ist nunmehr in der zweiten Anmerkung zu §. 421. genauer erörtert.

entstanden seyn kann, als nach einer politischen §. 422.
Veränderung, welche jene Gegenden von dem übrigen Theil von Sachsen, namentlich von dem übrigen Theil von Engern, getrennt und unter einen diesen fremden Einfluß gestellt hat. Denn daß Karl der Gr. schon für jenen Theil von Sachsen etwas besonderes verordnet haben sollte, während doch die Maaßregel, welche er ergriff, für ganz Sachsen gleich nothwendig war, läßt sich nicht annehmen. Allerdings muß man sofort an das besondere sächsische Herzogthum zwischen Weser und Rhein denken, welches das sächsische Kaiserhaus schon von seinen Vorfahren überkommen haben soll (B. 2. S. 58.), und das ohngefähr denselben Umfang gehabt haben muß, wie der spätere Bezirk, in dem es heimliche Gerichte gab; allein da Karl der Gr. durch nichts gehindert seyn konnte, das was er hier angemessen fand, auch außerhalb dieses ältesten sächsischen Herzogthums einzuführen, so läßt sich jene Uebereinstimmung eines älteren politischen Bezirks mit einem neueren nicht unmittelbar zur Erklärung der Gränzen brauchen, innerhalb deren es heimliche Gerichte gab. Desto wichtiger erscheint sie mittelbar. Das Herzogthum, welches der Kurfürst von Cöln erhielt, war offenbar eben jenes alte, jezt von dem durch Otto den Gr. geschaffenen neueren sächsischen Herzogthum wieder getrennte, aber nach dem Regierungssystem Friedrichs I. durch Exemtionen beträchtlich geschmälert.

§. 422. Die herzoglichen Aufsichtsrechte, so weit sie nach den Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts (§. 420.) wirklich anerkannt wurden, gaben dem Kurfürsten von Cöln die Befugniß, die Freigrafen, welche er belehnte, abzusetzen, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllten. Es ist also nicht zu bezweifeln, daß wenn er in dem alten Schöffeneid die Verpflichtung fand, gewisse Verbrechen zu rügen, und diese auf alle nach den Reichsgesetzen todeswürdige Verbrechen deuten zu müssen glaubte, ihm die Mittel nicht fehlten, dieses Verfahren in einem Theil der Freigerichte Westphalens und Engerns einzuführen. Wie er seine Aufsichtsrechte auch auf solche Freigerichte auszudehnen Gelegenheit finden konnte, die nach der Beschaffenheit der Landeshoheit im vierzehnten Jahrhundert jenen nicht hätten unterworfen seyn sollen, ist schon oben (§. 420.) aus dem besonderen Interesse nachgewiesen worden, welches die Vehmschöffen selbst dabei haben konnten. Es ist um so weniger auffallend, daß er sie fand, wenn man voraussezt, daß die erste Grundlage, aus welcher sie sich entwickelten, schon zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts vorhanden war, wo die Landeshoheit, nach den Privilegien Friedrichs II. für die Reichsstände, noch ein sehr unbestimmtes Verhältniß war, und daß es späterhin eigentlich nur darauf ankam, der Anwendung, welche man jenen Aufsichtsrechten gab, Anerkennung zu verschaffen. Merkwürdig in dieser Beziehung, und

dieſe Vermuthung unterſtützend iſt es, wenn gleich §. 422.
kein Beweis, daß der oben erwähnte Erzbiſchof Engelbert von Cöln als ein Fürſt geſchildert wird, der ſich durch ſeine Strenge den Verbrechern beſonders furchtbar gemacht habe [1]); wenn er ſie durch die Freiſchöffen auch nur vor offenem Gericht durch Klage im gewöhnlichen Rechtsweg verfolgen ließ, und eine heimliche Acht durch ihn noch gar nicht gebilligt wurde, entſtand dann ſchon die Grundlage der nachherigen Einrichtung, und es hätte nichts auffallendes, wenn faſt hundert Jahre ſpäter die Stillgerichte zuerſt hervortreten, und ſich der Würkungskreis der lezteren ſo weit ausgedehnt zeigt, als der Einfluß, den ſich der Erzbiſchof von Cöln allmälig auf die Freigerichte des alten Herzogthums zwiſchen Rhein und Weſer zu verſchaffen wußte. Zu der allmäligen Ausbildung der heimlichen Acht, wenn erſt einmal die Grundlage dazu in dem Verfahren gegen Wiſſende vor dem gebotenen Gericht vorhanden war, mögen dieſe Gerichte ſelbſt allerdings das meiſte beigetragen haben; das Gewicht, das die Freiſchöffen erhielten, als ſie auch gegen Nichtwiſ-

1) Von gleichzeitigen Schriftſtellern; er ſoll durch ſeine Strenge einen Zuſtand der Sicherheit herbeigeführt haben, von welchem ſein Lebensbeſchreiber, der unter ſeinem Nachfolger lebte, mehrere merkwürdige Anecdoten zu erzählen weiß. S. A. Gelenii S. Engelbertus Archiep. Colon. una cum brevi suae aetatis annalium, — monumentorum — etc. editione. *Colon.* 1633. 4. pag. 81.

§. 422. sende die heimliche Acht anzuwenden sich erlaubten, dürfte sie erst zu den Mißbräuchen angereizt haben, über welche die erhaltenen Rechtsdenkmäler derselben Auskunft geben; die Entstehung jener Verfassung durch eine freie Vereinigung der Vehmschöffen zu einem heimlichen Verfahren (einen Freischöffenbund) hat dagegen weder innere Wahrscheinlichkeit, noch einen historischen Beweis für sich m). In Gegenden, über welche der Einfluß des Kurfürsten von Cöln vermöge seiner Ansprüche auf das Herzogthum zwischen Rhein und Weser sich nicht erstreckte, konnten, nur wenn in jenem der Grund zur Entstehung des heimlichen Verfahrens enthalten war, sich Freigerichte mit dem Recht der heimlichen Acht nicht bilden. Aus allen Gegenden von Deutschland ließen sich zwar Einzelne in Westphalen, vor einem gehörig gehegten heimlichen Gericht, wo es allein gestattet war, zu Freischöffen aufnehmen, als die westphälischen Freigerichte begannen, unwissende Personen aus den fernsten Gegenden vor ihre heimliche Acht zu laden, um Andere vor dieser anklagen oder sich und Andere vertheidigen zu können. Diese wurden zwar als echte Freischöffen anerkannt, ausgenommen wenn sie erst zu Wissenden sich hatten aufnehmen lassen, nachdem sie bereits vor der heimlichen Acht beklagt waren; die

m) Einen solchen Freischöffenbund läßt Wigand das heimliche Verfahren S. 474 u. f. aus der ursprünglichen Gerichtsverfassung entwickeln.

lezteren, Rothschöffen in den Rechtsmonumenten genannt, wurden wie Nichtwissende behandelt n); aber in keinem Gericht außerhalb Westphalen konnten Freischöffen die heimliche Acht aussprechen; ein bloßer Schöffenbund hätte sich leicht weiter ausbreiten können, zumal in anderen Theilen von Sachsen o). §. 422.

Unter der Voraussetzung dieser Entstehungsart der heimlichen Gerichte erklärt sich, warum jede Spur ihres Daseyns vor der Zeit des cölnischen Herzogthums in Westphalen fehlt, warum, als zuerst der Stillgerichte erwähnt wird, dies nirgends ein merkliches Aufsehen macht, aber, so wie das heimliche Verfahren nach und nach weiter ausgedehnt wird, sich auch desto lauter und allgemeiner die Stimmen über das Auffallende und Widerrechtliche desselben erheben.

Der Anspruch, welchen die westphälischen Freigerichte in ihrer Eigenschaft als kaiserliche Gerichte machten p), ihre Jurisdiction über ganz Deutschland zu erstrecken, und die Klagen, die sich allenthalben gegen die Mißbräuche erhoben, die in ihrem

n) Dortmunder Weisthum bei Senkenberg S. 126.

o) Denn man kann Spuren der alten Verpflichtung der Schöffen, begangene todeswürdige Verbrechen zu rügen, auch in anderen Gegenden von Sachsen nicht verkennen, wobei es sehr natürlich ist, daß sich die Eigenthümlichkeiten des westphälischen heimlichen Verfahrens dabei nicht finden, wenn man dessen Entstehung sich auf die von mir vorgeschlagene Art erklärt. S. Kopp a. a. O. S. 70.

p) Vergl. oben §. 421. Note g.

§. 422. Verfahren als heimliche Gerichte enthalten seyen, nöthigten die deutschen Könige seit dem Anfang des funfzehnten Jahrhunderts auf ihre Reform zu denken. Erst bei dieser Gelegenheit wurde ihre Verfassung etwas bekannter; erst seit dieser Zeit q) erhielten sie selbst geschriebene Gesetze über ihr Verfahren, und diese sind insgesammt auf unsere Zeit gekommen.

Am Hofe K. Ruprechts war man mit ih-

q) Die Gründe, aus welchen Kopp S. 11. für unzweifelhaft hält, daß die Vehmgerichte vor 1408 Rechtsbücher gehabt hätten, sind unglaublich schwach. Sie bestehen blos darin, daß die Deutschen frühzeitig angefangen hätten, ihre Gerichte mit geschriebenen Rechtsquellen zu versehen, und daß Caspar Voigt von Elspe, ein Schriftsteller des siebenzehnten Jahrhunderts, dessen Familie selbst Freistühle besessen, sich öfters auf eine carolinische Reformation beziehe. Die Freigerichte machten in ihren Weisthümern, die sie dem Kaiser mittheilten, in der That aus keinem Stücke ihrer Verfassung ein Geheimniß, als aus der heimlichen Losung, an welcher sich die Schöffen erkannten. Warum sollten sie wohl ein älteres geschriebenes Rechtsbuch verschwiegen haben, nachdem Kaiser Siegmund sie aufgefordert hatte, vorzubringen was ihre Freigrafen, „urkundt schriftlich und kundschaftlich hätten, wie dieselben heimlichen Gerichten vor Alters aufgesezt seyn" (von Steinen westph. Gesch. Th. 1. S. 1910. bei Kopp S. 16.), — da sie sich gerade damit am besten gegen die Beschränkungen ihrer Gerichtbarkeit und ihres Verfahrens hätten vertheidigen können, welche die Reichsstände verlangten, und immer darauf drangen, sie sollten auf das zurückgeführt werden, was sie ursprünglich gewesen seyen, — wenn sie aus älteren Documenten hätten beweisen können, daß ihnen zustehe so zu verfahren, wie sie in ihren Weisthümern behaupteten. Auch findet sich in keinem unter allen Rechtsmonumenten, die Ausführung von irgend etwas anderem schriftlichen, als dem was ins funfzehnten Jahrhundert gehört.

rer Verfassung so wenig bekannt, daß er, um sich §. 422.
über die wichtigsten Punkte zu unterrichten, einige Freigrafen im J. 1408 nach Heidelberg kommen und sich von ihnen ein Weisthum über eine Reihe vorgelegter Fragen geben ließ, welches unter dem Namen einer Vehmgerichtsordnung bekannt und in mehreren Handschriften auf uns gekommen ist r). Aehnliche Reformationsplane K. Siegmunds veranlaßten etwas später die Aufzeichnung ähnlicher Weisthümer durch verschiedene Versammlungen (Capitel) der Freigrafen und Freischöffen s),

r) Sie steht bei Müller a. a. O. S. 477., bei Senkenberg zweimal, S. 71 und S. 128., bei Hahn ebenfalls zweimal, S. 611 und 644., am letztern Ort, und bei Senkenberg S. 128., jedoch blos auszugsweise. Angehängt sind in allen Handschriften mehrere Artikel, die nicht zum Weisthum gehören, und daher auch nicht immer dieselben und auch anderwärts gesammelt sind. Sie bestehen aus zusammengetragenen Nachrichten über die Verfassung und das Verfahren der Vehmgerichte, Hegeformeln, Beschreibung der Aufnahme der Freischöffen und dergleichen. Diese Nachrichten scheinen, wie aus den bei Hahn S. 607. vorkommenden Artikeln erhellt, auf die nehmliche Weise entstanden zu seyn, wie die in der folgenden Note zu berührenden Weisthümer.

s) Dahin gehören: 1) Weisthum des Kapitels zu Dortmund bei Hahn S. 598. 2) Nachrichten zu Soest gesammelt ebendas. S. 607. 3) Weisthum oder Reformation zu Arensberg bei Senkenberg S. 92. 4) Gewohnheiten zu Dortmund zusammengetragen und in eine Art von Rechtsbuch gebracht, großentheils mit Rücksicht und Verweisung auf andere schon schriftlich vorhandene Nachrichten, bei Senkenberg S. 88. 5) Hegeformel des Freistuhls zu Soest bei Westphalen Monum. Tom. 4. p. 3104. 6) Später ist nach Kopps Meinung die osnabrückische Vehmgerichtsordnung bei Mascov Notitia ju-

§. 422. von welchen eine besonders zahlreich besuchte, unter dem Vorsitz des Erzbischofs Dietrich von Cöln am 2. Sept. 1429 eine Reihe von Artikeln entwarf, die künftig als geschriebene Norm gelten sollten, und die Grundlage einer Reformation der Freigerichte wurden, die derselbe Erzbischof 1437 in einem Capitel zu Arensberg aufsetzen ließ [t]). In diesem wurde Einiges in dem damals bei den Vehmgerichten üblichen Verfahren, als Mißbrauch anerkannt und sofort aufgegeben, namentlich die Vervehmung nicht wissender Personen ohne vorhergegangene Ladung vor das offene Gericht, und die nicht selten vorgekommene Weigerung, das Verfahren auf gehörig erfolgte Abberufung einzustellen [u]). Dagegen suchten aber die Freigrafen und Freischöffen nicht nur ihr Verfahren im Ganzen, sondern selbst Manches, was mit

ris et judicior. in terris Brunsvic. et Luneburg. Adpend. p. 47. Sie verdient übrigens den Namen einer osnabrückschen Vehmgerichtsordnung auf keine Weise, denn sie ist ein aus den bisher genannten Materialien zusammengetragenes Rechtsbuch, mit Rücksicht auf den Sachsenspiegel verfaßt. Ins funfzehnte Jahrhundert dürfte sie wohl auch gehören. Ein paar Rechtsbücher der Vehmgerichte findet man auch bei Wigand S. 551 und 558. Formulare für ihr Verfahren S. 229. Alles dieses ist aber auch nicht alt.

t) Die Artikel von 1429 s. bei Senkenberg a. a. O. S. 120. Die Reformation von 1437 ebendas. S. 79 und 122 u. f. Bei Hahn S. 627 und 637 u. f.

u) S. Senkenberg a. a. O. S. 80. oben §. 421. Note e und ebendas. S. 123. Nro. 54. 57.

ihren eigenen früheren Weisthümern in Wider- §. 422.
spruch ſtand, wie die Auslaſſung des Klägers in der Vorladung v), die Nichtanerkennung der Befugniß ſich aus der Vervehmung eben ſo wie aus der Acht zu ziehen w) u. ſ. w., aufrecht zu erhalten. Die kaiſerliche Beſtätigung erhielt dieſe Reformation wohl x), denn der Kaiſer fand es ſeinem Intereſſe gemäß, Gerichte zu erhalten, auf die ihm ihre Verfaſſung entſchiedenen Einfluß gab. Allein die Reichsſtände, wenn ſie auch dahin geſtellt ſeyn ließen, ob ein heimliches Verfahren jemals wirklich für Weſtphalen angeordnet worden ſey, verwarfen doch durchaus deſſen Ausdehnung auf Perſonen, die nicht in Weſtphalen geſeſſen ſeyen y), jede

v) S. die Artikel von 1429 bei Senkenberg a. a. O. S. 121, vergl. mit oben §. 421. Note a.

w) S. Senkenberg ebendaſ. vergl. mit oben §. 421. Note g.

x) In einer 1439 noch verbeſſerten Geſtalt iſt ſie gedruckt bei Goldaſt Reichsſatzungen Th. 1. S. 163. und in der Samml. der Reichsabſch. Th. 1. S. 128. In der Ueberſchrift bei Goldaſt, der aber freilich wenig Beweiskraft beigelegt werden kann, heißt es, ſie ſey von Siegmund beſtätigt worden; daß wenigſtens Albrecht ſie confirmirt habe, vermuthet Kopp S. 23. Das iſt nach der Reformation K. Friedrichs III. von 1442 §. 13. außer Zweifel, daß dieſer ſie als ein wirklich geltendes Geſetz betrachtete.

y) Berathſchlagung des Reichstags 1438 in der N. Samml. der N. A. Th. 1. S. 163. §. 20. Iſt betrachtet worden, daß ſoliche Stule — anders nit — uffgebrocht ſigen, denn in dem Lande zu Weſtfolben zu richtende, wann ander Lande und Fürſtenthum, ir offenbar Gerichte haben, über Ere, Lib und Gut,

§. 422. Anwendung deſſelben auf andere Gegenſtände als Verbrechen [z]), und jede Weigerung, auch ohne Verbürgung von Freiſchöffen das Verfahren einzuſtellen, wenn der Angeklagte von der ordentlichen Obrigkeit abberufen würde [aa]). Wenn daher auch die Reformation K. Friedrichs III. noch ſo lautete, als wenn man den Freigerichten in Sachen, die nach der Reformation von 1437 Vehmwroge ſeyn ſollten, noch in ganz Deutſchland Gerichtbarkeit zugeſtehe [bb]), ſo war es doch nicht die Mei-

wiewohl etliche Fürſten und Herren, und ander Lute, ſich mit ihren Perſonen darin gegeben haben, daß ſie Schöffen worden ſien, darumbe ſigen doch die heimelichen Gerichte, nit ferner uſſgebreitet worden, an ihren Kreiſſen, ſunder allein die Perſonen, ſint dadurch verpflichtet worden, als viel des iſt. Harumbe ſo iſt nit billichen, daß uſſewendig Weſtfolhen, jemans gon Weſtfolhen geladen werde, der ſich an ſolche Gerichte nit ergeben hat, es rure an Lip oder Gut, denne er je mit andern Gerichten wol zu rechtfertigen ſtet, je von dem undern Sitze an den öbern.

z) Ebendaſ. §. 14. Item daß man ouch um dahein Sache für den frien Stul laden oder fürheiſchen ſoll, dann die darfür gehören, und dadurch die Gerichte erſte erfunden und uffgebracht ſigen, und obe wol ein Geltſchulde oder ander Sache oder verdinge, das dann von eigener Natur, an die frien Stule nit gehöret, by guten truwen verſchrieben were, darumbe ſol doch ſoliche Sache nit vor die frien Stüle gezogen werden, denn man billiger den Grunt und Urſprung der Sache darinnen prüfen ſoll, denn den Zuſaz der Befeſtigung der Schulde.

aa) Friedr. III. Reformation von 1442 ebendaſ. S. 173. §. 14.

bb) Ebendaſ. §. 13—15. Die Freigerichte ſollen mit qualificirten Perſonen beſezt werden, ſich nach der Reformation von 1437 achten, beſonders nur Vehmbruchſachen richten, und die Abforderung gehörig reſpectiren.

nung der Landesherren, sie über ihre Unterthanen §. 422.
ausüben zu lassen. Wer sich nicht berechtigt hielt, jedem Kläger oder auswärtigen Gericht die Vorladung seiner Unterthanen schon kraft seiner Privilegien de non evocando zu untersagen cc), ließ sich von dem Kaiser ein besonderes Privilegium der Exemtion von den Freigerichten geben dd); die Anzahl der Wissenden außerhalb Westphalen, welche die Freigrafen, auch gegen die ursprüngliche Einrichtung der Vehmgerichte ee), wohl erst seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts angenommen hatten, und welche eine Haupturſache des Ansehens waren, welches die Vehmgerichte um den Anfang des funfzehnten Jahrhunderts besaßen ff), nahm dadurch von selbst wieder ab, wenn man auch noch hie und da, der Vorsicht wegen, im Rath des Landesherrn oder im Stadtmagistrat einige Personen zu Freischöffen aufnehmen ließ, um in vorkommenden Fällen das Abberufen der Sachen oder die eigene Vertheidigung zu erleichtern gg).

cc) Wie Landgraf Wilhelm von Thüringen, in seiner Landesordnung von 1446 bei Müller Reichstagstheatrum unter Maxim. I. Th. 2. S. 87 u. f.

dd) S. z. B. Kopp a. a. O. Beil. 14.

ee) Weisthum zu Dortmund bei Hahn S. 600. Und es solten die Westvalischen Nyemandt dan Westvalisch zulaßen, dann es in allein gesezt ist. Sie laßen aber mennlich zu, von Geittigkeit wegen, das nit seyn solt.

ff) S. Note y.

gg) Dadurch sind auch in die Archive des südlichen Deutschlands

§. 422. In Westphalen selbst boten die Landesherren die Hand, die Fälle, wo ein heimliches Verfahren statt finden konnte, zu beschränken hh), und sonach mußten sich die Freigerichte von selbst allmälig in bloße Landesgerichte verwandeln. Die neue Criminalgesetzgebung im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts verwischte die lezten Spuren ihres eigenthümlichen Verfahrens, weil sie eine ganz andere Art des Beweises als die altdeutsche einführte, der auch die Freigerichte gefolgt waren. Von einer Aufhebung der Vehmgerichte überhaupt kann aber freilich in keinem Gesetz die Rede seyn, da zu keiner Zeit beabsichtigt wurde, den Inhabern der Freistühle ihre rechtmäßig hergebrachte Jurisdiction zu nehmen.

§. 423.

§. 423. Die Stellung der verschiedenen Classen der Landeseinsassen gegen den Landesherrn war bisher ungleichartig, und das politische Interesse einer jeden, wegen der Verschiedenheit der Gerechtsame die er über sie hergebracht hatte, verschieden gewesen (§. 299 u. f.). Es gab daher vor diesem Zeit-

Handschriften der Note r und s erwähnten Rechtsquellen gekommen.

hh) Erblandesvereinigung des Erzstifts Cöln von 1463 (bei Kopp S. 26.). Kein Unterthan soll einen andern vor ein Freigericht laden, wenn er selbst sich vor dem ordentlichen Gericht Rechts erbietet.

raum in der That gar keine innere (Gemeinde-) §. 423.
Verbindung unter jenen Classen, sondern sie waren nur ein Ganzes so fern sie, jede in verschiedenem Umfang, der Gewalt einer Person unterworfen waren. Allmälig knüpften, seit dem vierzehnten Jahrhundert, verschiedenartige Veranlassungen ein näheres Verhältniß unter ihnen, und gewöhnten sie, sich als Genossen einer Landesgemeinde (gemeine Landschaft) zu betrachten. Als solche erwarben sie späterhin Rechte, die sie gemeinschaftlich auszuüben und zu vertheidigen hatten; dadurch bildete sich ein gemeinschaftliches Interesse, für welches sie als Corporation zu handeln fähig und berechtigt waren. Diejenigen Stände, welche in einer solchen Vereinigung selbstständig auftraten, bezeichnet der Ausdruck Landstände a).

Rechtlos im Verhältniß zur landesherrlichen Gewalt war freilich auch schon zuvor der Zustand von keiner dieser Classen. Die Hintersassen des Landesherrn und der Landsassen (§. 314.) waren, so wenig in ihren dinglichen Verhältnissen als Grundbesitzer (§. 368.), als in Beziehung auf die Lasten, welche sie in ihrem öffentlichen Verhältniß zu tragen hatten (§. 304. 306.), einer willkührlichen Gewalt unterworfen; die Städte besaßen in ihren Stadtprivilegien und die Ritterschaft in ihrem Dienst- und Lehenrecht bestimmte Normen

a) Ueber die hieher gehörige Literatur s. die erste Anmerkung.

§. 423. über ihre Rechte und Verpflichtungen; das Dienst- und Lehenrecht beruhte zwar oft nur auf Gewohnheit, doch bildete es zuweilen auch eben so gut als die Privilegien der Städte in Beziehung auf einzelne Verhältnisse ein geschriebenes Recht, durch welches ihre Stellung gegen den Landesherrn begründet war; der Herrenstand kannte, wie er auch immer landsässig geworden seyn mochte, außer der Verpflichtung, die Placita seines fürstlichen Lehensherrn zu besuchen, und außer seiner Lehenspflicht keine Verbindlichkeiten; der Prälatenstand kannte keine Verpflichtungen als solche, die aus der Vogtei entsprangen.

Aber dieser Zustand konnte *nicht unverändert* bleiben. Es lag in der Natur der Landeshoheit (§. 299.), daß das Verhältniß der sämmtlichen Landeseinsassen nach und nach in einem gewissen Umfang demjenigen näher gerückt wurde, in welchem sich ursprünglich nur die befunden hatten, welche auf dem eigenthümlichen Grund und Boden des Landesherrn gesessen waren, weil sich die Landeshoheit ganz nach der Analogie der *Grundherrschaft* ausgebildet hatte, und ein Bestreben der Landesherren, ihre Gewalt in dieser Richtung zu erweitern, durch die Entwickelung der Reichsverfassung (§. 394. 396.) begünstigt wurde. Durch das Erschlaffen aller unmittelbaren Verbindung zwischen dem Reich und den Territorialeinsassen, mußte selbst bei diesen ein Bedürfniß fühlbar werden, durch

engere Verbindung mit ihrem Landesherrn und ihren Landesgenossen sich wieder ein festes Verhältniß zu begründen, da der alte Rechtszustand sich immer mehr verdunkelte und unsicherer wurde. Diese Verbindung aber konnte nicht begründet werden, wenn Prälaten, Ritter und Städte, dem Landesherrn nicht mehr Gewalt zugestehen wollten, als er vordem gehabt hatte, und besonders wenn sie nicht mehr an Lasten übernehmen wollten, als sie vordem getragen hatten. Alle Stände fühlten sich daher (wenn sie nicht wie die Reichsritterschaft [b]) einen anderen Stützpunkt für ihr früheres Verhältniß fanden) schon durch die Lage der Dinge allein zu einer engeren Verbindung hingezogen, die bei dem ersten äußeren Anlaß leicht zu Stande kam; nur war eben dieser Anlaß so verschieden, daß man den ältesten Vereinigungen gar keine bestimmte Bedeutung beilegen kann [c]), wenn sie gleich als der erste Anfang der späterhin nur weiter ausgebildeten Corporationsrechte betrachtet werden müssen. Auch sind die ältesten Vereinigungen nicht immer dauernd gewesen, weil der Anlaß, sie einzugehen, nur vorübergehend war; doch darf man sich dadurch keineswegs verleiten lassen, §. 423.

b) S. nachher in diesem Abschnitt unter C.

c) Es ist sehr oft sogar schwer zu sagen, wann die erste Vereinigung geschah. Ein Beispiel, das zugleich über die Beschaffenheit der ersten Vereinigungen in vielen Beziehungen Aufschluß giebt, findet man in der zweiten Anmerkung.

§. 423. blos um deswillen eine Auflösung der Verbindung anzunehmen, weil sie nur auf eine bestimmte Zeit eingegangen war, oder weil man nicht eine ununterbrochene Würksamkeit derselben wahrnimmt. Temporäre Verbindungen sind sehr oft stillschweigend in dauernde übergegangen, und die Würksamkeit derer, welche nicht nach ihrem Inhalt eine fortwährende Thätigkeit eines Ausschusses der Vereinigung erforderten, kann nur bei besonderen Veranlassungen hervortreten, wo man sie dann auch als Corporation handeln sieht, ohne daß sich eine Spur einer neuen Vereinigung fände.

Eben so verschieden ist der Gang, welchen die allmälige Befestigung der Verbindung, die Entstehung ihres urkundlichen Rechts und ihrer Corporationsverfassung genommen hat. Nicht einmal die Bestandtheile einer solchen Vereinigung sind überall dieselben gewesen. Daher ist es unmöglich, ein anderes allgemeines Bild von der landständischen Verfassung dieser Zeit zu geben, als ein solches, in welches das, was man am häufigsten findet, aufgenommen, und das Eigenthümliche einzelner Verfassungen als Abweichung von jenem gewöhnlichen angegeben wird, wodurch es aber freilich doch noch nicht möglich wird, das Wesen der ganzen Einrichtung vollständig zu schildern, das in der That nur durch das Studium der einzelnen Verfassungen verstanden werden kann. Eine Zusammenstellung der Verfassungen auch nur der grö-

ßeren

ßeren Länder zu geben, ist bei der Dürftigkeit der §. 423.
gedruckten Quellen unmöglich, weil diese nur zerstreute Thatsachen wahrnehmen lassen, deren Zusammenhang erst durch Vergleichung dessen, was man von anderen Ländern weiß, errathen werden muß.

Erste Anmerkung. Literatur der Geschichte der Landstände.

Wir besitzen über die Geschichte der landständischen Verfassung in Deutschland im Allgemeinen noch nichts befriedigendes. Unbedeutend ist: B. G. Struv Discurs vom Ursprung, Unterschied und Gerechtsamen der Landstände in Deutschland, mit Anmerkungen von C. G. J. (Jargow) Hamb. 1741. 8. F. C. Häberlins Grundlinien und Gesch. der t. Landstände in Schlözers Staatsanzeigen H. 67. S. 265—277. Seb. Brendel die Geschichte, das Wesen und der Werth der Nationalrepräsentation. Bamb. und Leipz. 2. Abthh. 1817. 8. Manches Brauchbare über die Entstehung der Landstände und ihre ursprünglichen Rechte findet sich bei: D. G. Struben Observationes juris et historiae Germanicae, zuletzt Hannover 1769. 4. und in dessen Nebenstunden Th. 2. Nro. 10. Ueber das Alter landständischer Corporationen s. K. H. Lang Prüfung des vermeintlichen Alters der d. Landstände. Gött. 1796. 8. (wo jedoch ohne hinreichenden Grund, die früheren nicht durch die Uebernahme von Schulden und Beten veranlaßten Vereinigungen, aus welchen nachher, durch die Entstehung und Erwerbung von Corporationsrechten, freilich etwas Anderes geworden ist, als das was sie ursprünglich waren, als erster Anfang der landständischen Verfassungen verworfen werden). C. G. Weber diss. I. et II. de vera ordinum provincialium, tum in Germania generatim, tum speciatim in Bavariae ducatu, epocha recte constituenda. Lips. 1797. 4. A. L. Jacobi Auflösung einiger Zweifel über das Alter und Repräsentationsrecht deutscher Landstände. Hannov. 1798. 8. Notizen über einzelne landständische Verfassungen, die hie und da bis auf die ältere Zeit zurückgehen, hat J. J. Moser von der deut-

§. 423. schen Reichsstände Landen u. s. w. S. 347 u. f. Die einzige Sammlung von hieher gehörigen Urkunden, die sich über ganz Deutschland erstreckt, aber gerade für diese ältere Zeit sehr wenig befriedigendes hat, ist: J. C. Lünig Collectio nova, worin der mittelbaren oder landläßigen Ritterschaft in Deutschland — Prärogativen und Gerechtsame enthalten sind. Frankf. u. Leipz. 1730. f. Unter den Schriften über die Geschichte einzelner landständischer Verfassungen, verdient besonders ausgezeichnet zu werden: J. Rudhardt Geschichte der Landstände in Baiern. Heidelb. 1816. 2 Bde. 8. Sehr lehrreich ist auch Wiardas ostfriesische und Weißes sächsische Geschichte, für die Verfassung dieser Länder. Die meisten Specialgeschichten nehmen freilich auf die Bildungsgeschichte der Landstände Rücksicht, aber für diese frühere Zeit fehlt es gar oft an Nachrichten, die erst mit dem sechszehnten Jahrhundert vollständiger werden. Von den Sammlungen von Urkunden für die Geschichte der Landstände einiger Territorien verdienen besonders ausgezeichnet zu werden: Fr. v. Krenner baierische Landtagshandlungen in den Jahren 1429—1513. Münch. 1803—1805. 10 Bde. 8. A. L. Jacobi Landtagsabschiede und andere die Verfassung des Fürstenth. Lüneburg betreffende Urkunden. Hannov. 1794. 2 Bde. 8.

Zweite Anmerkung. Entstehung der landständischen Verbindung im Fürstenthum Lüneburg.

Man findet im Fürstenthum Lüneburg bei den Verhandlungen über die künftige Succession Herzogs Wilhelm von Lüneburg, der keine männliche Erben hatte, schon um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts eine Vereinigung der Prälaten, Ritterschaft und Städte, welche sehr thätig war, die Landesverfassung und die Rechte jedes Standes unter dem künftigen neuen Herrn zu sichern, und das Land ungetheilt beisammen zu erhalten; und diese Vereinigung tritt auf, ohne daß man mit Gewißheit sagen könnte, daß sie erst damals entstanden sey. Herzog Wilhelm hatte vor 1355 seinen Enkel Albrecht von der sächsischen Kurlinie, für seinen künftigen Erben erklärt (die Urkunde ist nicht mehr vorhanden, *Origg. Guelf.* Tom. 4. praef. pag. 22.; es ist daher sehr ungewiß, ob sie, wie gewöhnlich ange-

nommen wird, ein Testament war); Karl IV. aber hatte 1355 dem §. 123.
sächsischen Kurhause eine Eventualbelehnung über Lüneburg ertheilt
(Origg. Guelf. a. a. O. S. 22.). Wilhelm änderte jedoch in eben
diesem Jahre seinen Entschluß, verabredete eine Heirath zwischen sei-
ner Tochter Mechtild und Ludwig, dem Sohne des Herzogs Magnus
von der braunschweigischen Linie, und traf Anstalten jenem die Suc-
cession zuzuwenden, allen Umständen nach auf den erfolgten Wider-
spruch seiner Landschaft. Denn in zwei Urkunden von 1355 (eben-
das. S. 24.) heißt es: „um Friede und Ruhe zu machen seinen
Untersassen in seiner Herrschaft, und sie bei Eintracht und Ehren
zu erhalten nach seinem Tode, bekenne er, daß er seinen Vetter Lud-
wig an die Herrschaft setzen" wolle, dem auch Herzog Magnus die
Herrschaft Braunschweig geben solle, dergestalt daß Ludwig beide
Herrschaften mit Ausschluß seiner Brüder besitzen möge. Auf den
Fall daß Ludwig ohne rechte Erben stürbe, wolle er einen andern
von des Herzogs Magnus Söhnen wählen. Dagegen stellte H. Mag-
nus eine Urkunde aus (ebendas.), in welcher er in diese Bedingun-
gen willigt. Hierauf stellte H. Ludwig 1356 eine Urkunde aus, worin
er bekennt: daß Herzog Wilhelm die nachbenannten frommen und
weisen Mann (den Prälaten von St. Blasius zu Braunschweig,
7 benannte Ritter, 2 Rathsleute von Lüneburg, 2 von Hannover,
1 von Uelzen) gekoren habe mit seiner wissenden Einwilligung, die
nach Wilhelms Tode in seinem Rath seyn sollen. Diese sollen ihm
nach bestem Wissen rathen, und die Verhandlungen heimlich halten.
Vor seinem dreißigsten Jahre soll er ohne ihren Rath nicht handeln
dürfen, und wo sie sich nicht einigen können, dem mehreren Theil
folgen. Wenn einer von diesen Räthen stirbt, so wählt Herzog Wil-
helm einen andern; dieser kann auch ihre Zahl vermehren; nach Wil-
helms Tode aber ergänzt sich dieser Rath selbst durch Wahl, nach
Maaßgabe des Standes, aus dem der abgegangene ist. Dagegen
stellten an Ludwig, die in dieser Urkunde benannten Prälaten und
Ritter (die Städte gaben also wahrscheinlich einen besonderen Brief)
eine Urkunde aus, in welcher sie erklären, daß sie sich „nach Wil-
helms Willen und Upsate verbunden haben" nach dessen Tode
Ludwigs Räthe zu seyn, und diesen wo es nöthig ist, mit eigner Ge-
walt, allenfalls mit der Macht des ganzen Landes vertheidi-
gen wollen. — Hiernach läßt sich zwar nicht bezweifeln, daß sie das

§. 423. ganze Land vertreten sollten, und folglich eine Vereinigung der Landschaft bestand, für welche sie dieses Versprechen leisteten, aber man möchte glauben, daß diese Vereinigung erst jezt, durch ihre Auswahl aus den verschiedenen Ständen, durch Herzog Wilhelm selbst bewirkt worden sey. Demohngeachtet findet man einen, vor dieser Wahl eines Raths, von Herzog Ludwig 1355 ausgestellten Revers (den ältesten dessen Original im lüneburgischen Landschaftsarchiv ist, s. Jacobi lüneb. Landtagsabsch. Th. 1. S. 1.), in welchem er gelobt: das Land bei „allerleye Rechte, Richte un Wonheyt" zu lassen und mit gutem Willen zu behalten, die sie unter Herzog Wilhelm und dessen Vorfahren gehabt haben, und alle Privilegien und Briefe treulich zu halten. Bei der Verhandlung, welche diesen Revers veranlaßte (over alle dessen Stucken un deghedingen), waren nach dieser Urkunde gegenwärtig gewesen: der Abt zu (St. Michaelis in) Lüneburg, der Abt von Scharnbke, der Probst zu St. Blasius in Braunschweig, der Probst zu Ebbekestorp, und der Propst zu Lüne, neun benannte Ritter und Knechte, sechs Rathmannen von Lüneburg, und „andere vele ghude Lude." Diese handelten im Namen des Landes und ließen das herzogliche Versprechen ertheilen: alle den Prälaten, Abbaten, Provesten, Brygen, Denstluden, Riddern un Knechten, de in der Herschop to Luneb. un in den vorserevenen Landen beseten sind unde den Ratmannen un den Borgern der Stede Lüneborch, Hannover, Ulsen, Lüchowe, Dannenberg, Pattensen, Munderc, Eldaghes, Nyenstadt Tzelle, un der Wikbelde Winsen, Dalenborch un Blekede. Das Versprechen selbst schüzte aber jedermann im Lande bei seinem Recht, denn der Herzog versprach: we wilt de Herschop to Luneborch un de Land de dar to horet, un de use Bedder dar to had heft, un alle Stichte, Klostere, Ghoddeshus, Kerken un Ghestliketen un alle Borghe un Stede un Wikbelde un Dorpe de darin ghelegen sin un alle de Personen de de vorestan un dar to hored, Prelaten, Abbaten, Proveste, Brygen, Denstlude, Riddere un Knechte, Ratmann, Borgere un Bur, un alle de an enen jowelken de dar inne wonaftig un beseten sin, de nu lewet un de na ym komet, se sin Leygen, Papen, Junckvrowen, Vrowen edder men, ghestlick oder weltlick, in welcher Achte se sin, samet edder besunder — bei ihrem Recht u. s. w. lassen. — Folglich war nicht etwa die Auswahl der dem Herzog Ludwig an die Seite zu setzenden Räthe, die

aus Prälaten, Ritterschaft und Städten genommen wurden, der erste §. 423.
von Herzog Wilhelm selbst begründete Anfang der Vereinigung unter diesen Ständen, sondern sie war vielmehr eine Folge einer schon bestehenden Vereinigung derselben, mit deren Hülfe man durch einen aus ihrer Mitte gewählten Rath, das Land am sichersten bei dem braunschweigischen Hause zu bewahren hoffen durfte. Aber ob die Personen, welche sich den Revers Ludwigs ausstellen ließen, hier zum erstenmale vereinigt handelten, oder schon früher vereinigt gewesen waren, läßt sich schlechthin nicht bestimmen. Daß sie als Corporation, als eine Einigung, und für das ganze Land sprachen, läßt sich gewiß nicht bezweifeln.

§. 424. §. 424.

Alle diese Vereinigungen hatten bei ihrer Entstehung den Zweck, hergebrachte Rechte, vornehmlich der vereinigten Stände, zu sichern. Denn diese handelten zunächst nur für sich, obwohl sie für das Beste des ganzen Landes zu sorgen, sich auch ermächtigt hielten, und in sofern ein Landesrepräsentationsrecht auszuüben, wenigstens allmälig zu ihren Befugnissen rechneten [a]). Von diesen war immer und allenthalben das am häufigsten gefährdete, die Freiheit von Beten, so weit sie der Landesherr nicht rechtmäßig hergebracht hatte (§. 306.). Die Sicherung dieses Rechts hat daher nicht nur am häufigsten [aa]) dergleichen Vereinigungen zu Stande ge-

a) Die nähere Entwicklung findet sich in der ersten Anmerkung.

aa) Die außer dieser im §. besonders entwickelten Entstehungsart landständischer Vereinigungen, am häufigsten vorkommenden Veranlassungen, sind etwa folgende: 1) bloße Vereinigung zur Hand-

§. 424. bracht, sondern auch hauptsächlich dazu gewürkt, die auf diese oder andere Weise entstandene Vereinigung zusammenzuhalten, zu befestigen, und eben dadurch mittelbar neue Corporationsrechte zu erwerben, oder die urkundliche Anerkennung und Versicherung auf altem Herkommen beruhender Rechte zu erlangen.

In den stürmischen Zeiten des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts vergiengen oft viele Jahre hintereinander in Fehden, welche die ordentlichen Einkünfte des Landesherrn erschöpften, zumal da die meisten nicht ohne Söldner und bei steigendem Gebrauch des Feuergeschützes nicht ohne kostspielige Rüstung geführt werden konnten. Auch bei vielen Hofhaltungen gieng mehr auf als vordem, weil auch der kleinere Territorialherr dem größeren Fürsten näher zu stehen meinte als vormals, und dieser mit dem Kaiser wetteiferte; der Aufwand wurde um so größer, als durch Handel und Gewerbe der Städte der Luxus stieg, und jene die Einkünfte

habung des Landfriedens und überhaupt der Sicherheit der Rechte. Z. B. in Münster 1346. S. Lünig Collectio nova S. 1531. 2) Bei Landestheilungen, zur Aufrechterhaltung der Rechte des Landesherrn und der, etwa auch den Landsassen, bei Gelegenheit der Theilung zugesicherten Rechte. S. z. B. Note g. 3) Bei dem Uebergang des Landes an einen neuen Herrn, oder in den Stiftern bei Annahme eines neuen Prälaten. S. z. B. §. 423. zweite Anm. und unten erste Anm. 4) Bei Wiedervereinigung getrennter Landestheile und Einführung der Untheilbarkeit eines Landes, zu deren künftiger Sicherheit. S. z. B. oben §. 414. Nro. 5.

des Landesherrn nicht vermehrten, wenn sie gleich §. 424.
die Städte reich machten. Denn dieses Gewerbe war zum Besten des Landesherrn nur durch Zölle besteuert, die er nicht willkührlich erhöhen konnte, und von denen überdies viele Städte durch kaiserliche und landesherrliche Begnadigung befreit waren. So wollten die ordentlichen Einkünfte nirgends mehr reichen, und doch waren die Fälle, wo von Rechtswegen eine außerordentliche Hülfe gefordert werden durfte (§. 306. Note b u. S. 476.), gerade für die Anlässe, durch welche die Noth am dringendsten wurde, nicht vorhanden. Man empfand sie gewöhnlich erst, wenn viele Schulden gehäuft waren, und ein großer Theil der Einkünfte durch Verpfändung in den Besitz der Gläubiger gekommen war, die bei dem hohen Zinsfuß der damaligen Zeit, durch bloße Ersparnisse niemals wieder eingelöst werden konnten. Allenfalls konnte von dem Bauernstand, wenn er nur nicht unter dem Schutz anderer Landsassen stand, eine außerordentliche Bete eingefordert werden; denn wenn er auch ein Widerspruchsrecht hatte, sofern sie nicht dem Herkommen gemäß war, so war er doch nicht zum wirklichen Widerstand gerüstet [b]), und es kam also mehr darauf an, ob der Herr und seine Räthe viel oder wenig Achtung vor dem Herkommen hatten. Aber gerade der Bauernstand war durch die

b) Und doch fehlt es auch hier nicht an Beispielen. S. oben §. 414. Note h.

§. 424. Fehden oft am meisten verarmt, weil er durch Brand und Plünderung gelitten hatte, und wenn die Bete etwas reichlich ausfallen sollte, mußten die Städte und die Hintersassen des Prälaten und Ritterstandes mit dazu gezogen werden; überdies durfte man auch den Bauer, dessen Gutsherr der Landesherr war, nicht zu hoch beschatzen, weil er ohnehin schon mit Abgaben und Diensten hoch angesezt war, und dann der Landesherr entweder an diesen litt, oder der Bauer wohl gar, wenn er sich gedrückt fühlte, sein Gut verließ und in eine Stadt zog, wo er gemächlicheren und reichlicheren Unterhalt fand c). Und war auch eine Zeitlang durch solche von den Hintersassen des Landesherrn allein erhobene außerordentliche Beten ein Zuschuß zu den ordentlichen Einkünften erlangt worden, so wurde doch höchstens der Ausbruch wahrer Insolvenz dadurch verschoben, denn das Uebel lag für solche Mittel gewöhnlich zu tief.

In solcher Noth blieb dem Landesherrn nur übrig, Prälaten, Ritter und Städte um eine Hülfe anzusprechen, die entweder in der Uebernahme landesherrlicher Schulden, zu deren Tilgung dann bis zu ihrer allmäligen Ablösung eine Abgabe aufgebracht werden mußte, bestand, oder auch

c) Noch gefährlicher war die Hülfe der Städte, so lange sie mächtig genug waren, freie Bauern, welche nur wegen Unterwürfigkeit unter das Landgericht Untersassen des Landesherrn waren, zu Pfalbürgern anzunehmen. Vergl. oben §. 401 und 402. Note g.

in der Verwilligung einer Bete auf gewiſſe Jahre. §. 424.
Wo ſchon bei einer früheren Veranlaſſung eine Vereinigung der verſchiedenen Stände ſtatt gefunden hatte, geſchah dieſe Verwilligung in einer Verſammlung der Perſonen, welche zu dieſer gehörten [d]); wo es noch an einer Vereinigung fehlte, konnte es geſchehen, daß der Landesherr mehrmals mit einer jeden Claſſe und zwar mit den Städten ſogar einzeln unterhandelte, ohne daß eine Vereinigung dadurch bewürkt worden wäre [e]). Doch war eine ſolche Behandlungsart

d) S. die nähere Entwicklung in der zweiten Anmerkung.

e) So verhält es ſich z. B. mit dem Anfang der landſtändiſchen Verfaſſung in Baiern. In Ober-Baiern verlangten 1302 die damals noch gemeinſchaftlich regierenden Herzoge Rudolf und Ludwig von den Grafen und der Ritterſchaft eine Steuer ihrer Hinterſaſſen; dieſe verwilligten ſie, und erhielten dagegen einen Freiheitsbrief, daß keine Steuer mehr von ihnen gefordert werden ſolle, und wenn ſie die Herrſchaft dazu nöthigen wolle, ſie das Recht haben ſollten, ſich gegen ſie zu verbinden und auch andere in den Bund aufzunehmen, ohne Verletzung ihrer Pflicht. 1307 bewilligten auch Prälaten und Städte eine Steuer, aber für ſich allein, und 1310 als Rudolf und Ludwig theilten, that die Ritterſchaft allein einen ſchiedsrichterlichen Ausſpruch zwiſchen ihnen — ein ſicheres Zeichen, daß noch keine Verbindung der verſchiedenen Claſſen vorhanden war. In Nieder-Baiern war das Verhältniß etwas anders, aber auch hier lange keine vollſtändige Verbindung. 1311 verwilligten Prälaten und Städte dem Herzog Otto eine Steuer, und dieſer überließ ſeiner Seits der Ritterſchaft, den Prälaten und neunzehn Städten die Civilgerichtbarkeit, verſprach auch keine Steuer wieder zu fordern, und erlaubte den Städten und der Ritterſchaft in eine beſchworne Verbindung zu treten, durch welche ſie ſich Hülfe zuſagten, wenn ſie in den ihnen zugeſicherten Rechten gekränkt würden, ja ſich

§. 424. des Geschäfts beschwerlich, und der Landesherr rief wohl selbst alle Stände, die er zu fragen sich verbunden hielt, zusammen f), oder auch, es traten die Stände, die einzeln bei Verwilligungen die Zusicherung erhalten hatten, daß sie nichts schuldig gewesen seyen und fortan mit Beten verschont bleiben sollten, von selbst in eine Einigung zusammen,

selbst an einen anderen Herrn zu ergeben. Die Prälaten weigerten sich jedoch, die Steuer zu geben, erhielten daher auch jene Gerichtbarkeit nicht, und blieben bis gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts von der Einigung der Ritterschaft und Städte noch getrennt.

f) Z. B. in den meißnisch-sächsischen Ländern ist dies der Fall, und zwar so weit urkundliche Nachrichten reichen, zum erstenmale 1350. Diese Versammlung, in welcher Prälaten, Ritterschaft und Städte der sämmtlichen damaligen Besitzungen des meißnischen Hauses erschienen, muß wohl von den älteren Versammlungen unterschieden werden, welche markgräfliche Placita waren, wo keine Städte und keine amtsfäßige Ritter erschienen; diese wurden für jede Mark besonders gehalten (in Colmen für die meißnische, in Delitsch für die landsberger und in Schkölen für die thüringische Mark) und hörten mit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts ganz auf, weil sie nach der damaligen Reichsverfassung nichts anderes als bloße Gerichte seyn konnten, und die, welche hier zu Recht standen, seit Heinrichs des Erlauchten Zeit sich gefallen ließen, vor ein Hofgericht zu folgen. Wenn die Versammlung von 1350 nicht die erste wahre Versammlung der Landschaft war, so konnte wenigstens die Verbindung noch nicht alt und noch nicht fest genannt werden. Denn die Landstände erhielten gegen die verwilligte Steuer keinen gemeinschaftlichen Revers über das Freiwillige ihrer Verwilligung, sondern die Ritterschaft insgesammt einen, und jede Stadt einen besonderen, sicheres Zeichen des früheren Herkommens, mit jeder besonders zu handeln. S. Weck Chronik von Dresden S. 437.

in der sie sich zusicherten, sich gegenseitig zur Hand- §. 424.
habung ihrer Rechte und Freiheit Hülfe zu leisten g). Das Einigungsrecht hatten ordentlicherweise alle Stände (§. 346.), die in diese Verbindungen traten, und wenn man im funfzehnten Jahrhundert bei fortschreitender Ausbildung der Landeshoheit die Gültigkeit solcher Einigungen in Zweifel zog, die nicht mit Genehmigung des Landesherrn geschlossen seyen, so fehlte es nicht leicht an günstiger Gelegenheit, diese vom Landesherrn zu erlangen. Wenn man ihm neue Steuern verwilligen sollte, mußte er die frühere Verbindung bestätigen, die alten Rechte und Freiheiten erneuern, und wohl gar ihr das Recht ausdrücklich einräumen, daß wenn er die hier zugesicherten Freiheiten verletze, sie sich ihm widersetzen dürfe. Einigungen, die in älteren Zeiten errichtet waren, hatten diese Clausel gewöhnlich in ihren Privilegien, weil in älteren Zeiten nach den Grundsätzen des Fehderechts niemand an ihrer Rechtmäßigkeit zwei-

g) So erfolgte in Ober-Baiern zuerst die Vereinigung der Städte und Ritterschaft, bei Gelegenheit eines Vergleichs, den sie zwischen ihren Herzogen Rudolf und Ludwig über die von ihnen vorgenommene Theilung vermittelten, indem sie sich zugleich verbanden, demjenigen unter ihnen beizustehen, der ihn nicht halten würde. Der Verein der ganzen Landschaft folgte dann, nachdem die verbundenen Ritter und Städte ihre Corporationsverfassung weiter ausgebildet hatten, durch den Beitritt der Prälaten im Jahre 1396. In Nieder-Baiern traten die Prälaten schon 1394 bei. Mit diesen hatte man bis dahin besonders unterhandelt.

§. 424. felte; höchstens sezte man Austräge nieder, vor welchen vorher das Recht gesucht oder angeboten werden sollte h).

Bestand erst eine Einigung dieser Art, so kamen neuerworbene Landestheile immer dazu, wenn sie selbst vorher noch in keiner gestanden hatten i); war aber für diese schon früher eine solche begründet gewesen, hatte ihre Verfassung schon eine gewisse Festigkeit, waren der urkundlich vom Landesherrn anerkannten Rechte schon viele, so behielt sie gewöhnlich ihre Fortdauer, mußte vom neuen Landesherrn ausdrücklich bestätigt werden, und dieser hatte dann mehrere Landschaften. Eben so geschah es auch, daß bei Landestheilungen verschiedene Landschaften entstanden, und selbst bei Wiedervereinigungen des Landes nicht wieder in eine Corporation zusammentraten. Doch war die Vereinigung im Ganzen für die Corporation und den Landesherrn vortheilhaft, und daher findet man auch hiervon Beispiele k). Umgekehrt erschien es

h) Vergl. die zweite Anm. und Note e.

i) So z. B. erschienen von der Erwerbung der sächsischen Kurlande an, die Ritterschaft und Städte derselben auf den meißnischen Landtagen. Jene hatten aber noch keine landschaftliche Verbindung gehabt, denn der neue Kurfürst gab nur der Ritterschaft einen gemeinschaftlichen Brief über die Anerkennung ihrer bisherigen Rechte, und jeder Stadt eine besondere Urkunde. Vergl. Weiße Gesch. von Sachsen Th. 2. S. 276 u. f.

k) Die Geschichte sowohl der bairischen als der braunschweig-lüneburgischen Stände ist hierüber besonders lehrreich.

in vielen Fällen der Corporation als etwas für §. 424.
ihre Rechte sehr gefährliches, daß sie bei einer Landestheilung getrennt werden sollte; daher findet man auch, daß sie in ihr urkundliches Recht aufnehmen ließen, keine Landestheilung dürfe ohne ihre Einwilligung geschehen, oder das Land solle überhaupt ungetrennt beisammen bleiben; die Folge war, daß, wenn sie dann in eine Landestheilung dennoch willigten, die Landschaft ein unzertrenntes Ganzes blieb [1]).

Da die Ritterschaft zuweilen die nehmlichen Zusicherungen, welche den vereinigten Ständen bei Verwilligung von Beten oder anderen Gelegenheiten gegeben wurden, entweder allein, oder mit den Prälaten verbunden, schon früher erhalten hatte, als noch mit den Städten einzeln unterhandelt wurde, so findet man auch, daß nach der Vereinigung anderer Stände, durch die nun erst eine Corporation entstand, welche für das ganze Land handeln konnte, die später mit den Prälaten und Rittern vereinten Stände im Gegensatz von diesen mit dem Ausdruck gemeine Landschaft bezeichnet werden, unter welchem dann aber nach der Verschiedenheit der Verfassung (§. 425.), bald nur die Städte allein, bald auch noch andere Classen von Personen begriffen werden.

1) Wie in Mecklenburg, in Gefolge der Einigung von 1523 (s. oben §. 417.), bei den späteren Theilungen.

§. 424. Erste Anmerkung. Ueber das Landesrepräsentationsrecht der Landstände und dessen Verschiedenheit vom Steuerbewilligungsrecht.

Die Entstehungsgeschichte der Landstände im Stift Osnabrück ist in dieser Beziehung sehr lehrreich. Hier ließ sich im J. 1403 nur erst das Capitel vom Bischof bei Gelegenheit seiner Wahl versprechen: quod nec per nos nec per advocatos nostros aliquas exactiones Capitulo, Monasterio vel ecclesiis civitatis et dioeceseos Osnaburgensis earumque personis in bonis eorum faciemus vel fieri permittemus, sine consilio et consensu Capituli Osnabrugensis. — Hierauf traten aber bei Gelegenheit der Unruhen, welche die Wahl des Bischofs Johann von Diepholz 1424 veranlaßte, Stiftsmannschaft und Städte mit dem Capitel in eine Einigung, und verlangten von dem Bischof vor der Huldigung die Zusage, keine Schatzung, Bede oder Dienst zu verlangen, als nach Rath und Willen des Capitels, der Stiftsmannen und der Stadt Osnabrück, die auch nachdem die Wahl, welche sie veranlaßt hatte, annullirt worden war, doch von den nächsten vier neuen Bischöfen wieder gefordert wurde, bei dem fünften aber dahin erweitert wurde, daß auch die „Vryen de up eren Güdern sitten" nicht ohne den Willen der gedachten Personen beschazt werden sollten. Hierbei blieb es bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, wo das Versprechen dahin gefaßt wurde: „so sollen wir dies Stift vor unser selbst Person mit keiner Schatzung beschweren." Möser patriot. Phantas. Th. 4. S. 206 u. f. — Es tritt hier allerdings sehr deutlich hervor, daß die vereinigten Stände sich anfangs noch nicht als eine gemeine Landschaft betrachteten, sondern blos als eine Einigung, die für ihre Glieder sorgte, und erst nach und nach sich kräftig genug fühlten, auch das Landesbeste wahrzunehmen. Allein wenn Möser hieraus schließt, daß überhaupt eine solche Einigung nicht eher mit dem Namen Landstände bezeichnet werden könne, als nachdem sie das Recht erlangt, für das ganze Land Steuern zu bewilligen (welches in Osnabrück 1471 zum erstenmale geschehen sey, wo sich Capitel, Ritterschaft und Stadt Osnabrück zum erstenmale geeinigt hätten, in welchen Fällen eine Landschatzung Platz

greifen solle, sich also einer Landesrepräsentation ermächtigt hätten), §. 424.
so kann man dieser Ansicht unmöglich beipflichten. Denn ein Bewilligungsrecht für Andere haben die deutschen Landstände in den meisten Ländern niemals gehabt, und niemals haben können, weil ihnen nach den meisten Verfassungen, und in diesem Zeitraume nach allen ohne Ausnahme dazu die Vollmacht vom ganzen Lande fehlte, und ein solches Bewilligungsrecht für Andere muß von dem Landesrepräsentationsrecht wesentlich unterschieden werden. S. §. 425. Unsere Vorfahren fühlten diesen Unterschied gar wohl, während unsere heutigen Politiker ihn so oft verkennen, und sich dadurch zu einem ganz ungerechten Urtheil über unsere älteren landständischen Verfassungen verleiten lassen. Die lüneburgischen vereinigten Stände zweifelten 1355 nicht, daß sie den neuen Herrn verpflichten könnten, das ganze Land bei seinen Rechten und Gewohnheiten zu behalten, und legten sich mithin ein wahres Landesrepräsentationsrecht bei, welches überhaupt den deutschen Landständen zu allen Zeiten zugestanden hat, und ihnen von Niemand, der unsere Verfassung richtig beurtheilt, abgesprochen werden kann. Demohngeachtet fiel es ihnen nicht bei, daß sie ein Recht hätten, für irgend einen Menschen etwas zu verwilligen, als für sich selbst. Als sich die Einigung 1392 bei Gelegenheit der Friedenssate (s. oben §. 415. Nro. 7.) die hergebrachte Verfassung von neuem bestätigen ließ (s. ebendas.), konnten sie eben darum wohl wieder bedingen, daß die Herzoge jeden bei seinen Rechten lassen sollten, aber sie konnten ihn nicht an ihre Verwilligung der Bede, die er von seinen eigenen Meiern erheben wollte, binden; und als in der Folge eine regelmäßige Steuerverfassung eingeführt wurde, hatte freilich in einem Falle, wo die Nothwendigkeit einer Steuer von den Ständen als Landesrepräsentanten anerkannt worden war, dies die Folge, daß sie von allen Landeseinsassen entrichtet werden mußte, weil niemand das Daseyn einer gemeinen Landeslast bestreiten konnte, aber ein Verwilligungsrecht für Andere kann man ihnen deswegen so wenig zuschreiben, als man es dem Richter zuschreiben könnte, welcher zwischen Ständen und Landesherrn zu Recht erkennt, daß ein Fall wirklich vorhanden sey, für welchen sich jene im Voraus schuldig erklärt haben, Steuern zu geben. Die Alles verwirrende Ansicht von einem Verwilligungsrecht deutscher Landstände, ist nur durch

§. 424. die Steuerbefreiungen entstanden, welche sich einzelne Classen der Landstände gelegentlich zu verschaffen gewußt haben, und die, so rechtmäßig sie in ihrem Ursprung großentheils gewesen sind, später auf eine widerrechtliche Weise unter dem Vorwande in Anspruch genommen worden sind, als bedürfe es für die, welche das Daseyn einer Landeslast anerkannt haben, noch einer besondern Verwilligung zu ihrer Mithülfe, und als gehe die auf urkundlichem Recht beruhende Freiheit von Steuern, welche nicht verwilligt sind, d. h. rücksichtlich deren das Daseyn einer wahren Landeslast nicht anerkannt ist, auch dahin, daß man sich von dieser willkührlich eximiren könne. Vergl. §. 426.

Zweite Anmerkung. Uebergang der Einigungen in geregelte landständische Versammlungen.

Wenn man die in dem landschaftlichen Archiv zu Lüneburg vorhandenen, von Jacobi herausgegebenen (Landtagsabschiede und andere die Verf. des Fürstenth. Lüneburg betr. Urkunden, Hannov. 1794. 2 Thle. 8.) Urkunden durchgeht, so findet man von dem ältesten Revers von 1355 (oben §. 423. zweite Anm.) an bis zur Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, nichts als einen ähnlichen Revers des Herzogs Magnus, der, nachdem sein Bruder Ludwig vor dem Herzog Wilhelm gestorben war, auf gleiche Weise wie dieser zum Nachfolger Wilhelms ernannt wurde, einige Urkunden, die sich auf den hierauf entstandenen Erbfolgekrieg und die hiermit in Verbindung stehende Friedenssate von 1392 (oben §. 415. Nro. 7.) beziehen, und eine den älteren Reversen zu vergleichende Urkunde von 1457. Wie die Steuern bis dahin bewilligt wurden, ist daraus nicht näher ersichtlich; aber in der ersten Urkunde, welche unmittelbar nach einer Steuerverwilligung ausgestellt ist (Nro. VIII. a. 1471), sieht man auch sogleich, daß sie gewiß von den seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts vereinigten Ständen von jeher verwilligt worden sind. Da die Urkunde zugleich zur Erläuterung mehrerer in diesem und den folgenden §§. aufgestellten Sätze dient, so mag hier ein Auszug der wichtigsten Stellen stehen: bekennet, — also unse — Prälaten, Manne undt Steden unßes Landes Lüneborg — einem merklichen

Sum-

Summen Geldes nömliken 20000 guede Rhein. fl. und — enen ge- §. 424.
meynen Schatt — overgegeben hebben — als schollen wy —: nöm-
licken dat wy sothane Schattinge von den unsen vor nene plege
Recht effte Wohnheit willen hebben ak enen jewelikeu by
Gnaden, Fryheiten older herkommenden Wohnheiten und Rechtigkei-
ten — laten willen. Undt de genannten unse Prälaten, Männen
undt Stede, sampt und besündern, in thokamenden Tyden mit Los-
ten, Schattingen offte jenigerlei anderen Beschwerungen de wy sölven
deden, afte dohn laten, fürder nicht mehr beschweren, idt en schege
den, mit eren guedeu willen und vollborde. Were den dat noth
wehre, dat man Een edder mehr prouchen von uns, edder unsen
Mann Erven uth der Herschop tho Luneberg beraden schölle, edder
dar Got vor sy, dat unßer welcke mit den unsen nedderlegen und
in Striden verlöhren, edder süß von unses Landes wegen Weß under
Ogen stünde, darvon den unsen Prälaten, Mannen undt
Steden unses Rades erkant worde, dat beheff und noth wehre, uns
datho Trost und Hülpe tho domde; wanner aver wy, unse Erven
und Nakömlinge anders ußen Prälaten Manschop und Steden
sampt oder besünder, Losste, Schattinge edder jenigerlei anderer Be-
schweringe, wen in baven geredter wise anstimende weren, so wil-
len — wy — Ehne — vor allen Dingen sothane 20000 Rhein. Fl.
mit sambt dessen jegenwärtigen övergegebenen Schattinge, in einer
Summen gütlicken wedder geven. — Were aver da Gott vor sy,
dat de Vorgeröreden unse Prälaten, Männen undt Stäte, sämbtlicken
effte jemandt von ehner besündere, von uns unsen Erven efte Nakö-
melingen boven Recht und Redelike Thosage beschweret worden; so
höten und erlöven wy Een mit Uhrkund deßes breves, dat se sick
sambt effte besündere schollen und mögen upholden, und jegen Uns
unse Erven und nakömelinge Erwehren, so lange dat man de edder
den tho Rechte stadete, undt tho Andtworth lathe kamen ohne jenige
wite affte insage. — Wenn daher Lang a. a. O. S. 35 u. f.
nicht nur den Anfang der lüneburgischen Landschaftsverfassung im
vierzehnten Jahrhundert nicht anerkennen will, sondern selbst im
funfzehnten Jahrhundert hier noch keine wahre Landstände annimmt,
so ist dies gegen die von ihm selbst S. 11. angegebenen und von
ihm für richtig anerkannten Kennzeichen wahrer landschaftlicher Cor-
porationen, welche darin bestehen sollen, daß sie: 1) ein Recht haben

§. 424. sollen, sich zu versammeln; 2) daß es eine dem Landesherrn auflie-
gende Nothwendigkeit ist, ihren Rath zu vernehmen und zu befolgen;
3) daß ihnen dieses Recht wegen ihres Eigenthums (Grundbesitzes)
zukomme, und 4) daß sie nicht blos aus einzelnen Personen, sondern
auch aus Gemeinheiten bestehen und eine kollegialische Verfassung haben.

§. 425.

§. 425.

Da die landständischen Vereine nicht überall auf gleiche Weise entstanden, so konnten sie auch aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesezt seyn. Gewöhnlich bestanden sie nur aus dem Prälaten- Herren- und Ritterstande, und den Städten, theils weil nur diese Personen ordentlicherweise das Einigungsrecht hatten (§. 346.), theils weil der Anlaß in eine Einigung zu treten, sich gewöhnlich zunächst nur auf die Sicherung ihrer Rechte bezog. Am sichtbarsten ist dies gerade bei der gewöhnlichsten Art, wie die Verbindung entweder zuerst begründet wurde, oder doch zu dauernder Festigkeit gelangte. Wenn der Ritterschaft oder den Städten eine Geldhülfe angesonnen wurde, die der Landesherr nicht hergebracht hatte, konnte freilich ursprünglich keine Verpflichtung dieser Personen behauptet werden, sie zu bewilligen, wie dringend auch die Noth für den Landesherrn seyn mochte, da die Landeshoheit nie etwas Anderes als ein Inbegriff einzelner Rechte gewesen, und in diesen nur ein Besteuerungsrecht für gewisse Fälle enthalten war. Die Folge einer Verweigerung der Hülfe würde aber gewesen seyn, daß

der Landesherr einzelne Landestheile hätte veräußern müssen; und sehr oft bezog sich geradezu die Forderung auf den Zweck, verpfändete Landestheile wieder einzulösen und einer Zerstückelung des Landes vorzubeugen. Ein Uebergang an einen neuen Herrn war für die Erhaltung der hergebrachten Rechte der Landsassen immer gefährlich; ein wahres Widerspruchsrecht gegen eine solche Veräußerung hatten blos die Landsassen, deren Unterwürfigkeit nur durch ein ehemaliges Reichsamt begründet war, da dessen ganz oder theilweise vorzunehmende Uebertragung nicht ohne Bewilligung des Kaisers geschehen konnte [a]); aber wenn diese erfolgt und von dem neuen Landesherrn zugleich die Erhaltung der bisherigen Verfassung zugesichert war [b]), so gab es keinen Grund mehr, aus welchem sich auch solche Landsassen hätten berechtigt halten können, die Huldigung zu verweigern, da es ja in des Kaisers Willkühr lag, durch wen er die Regalien §. 425.

a) Landfriede K. Friedrichs I. (N. Samml. der R. A. Th. 1. S. 11.). Qui allodium suum vendiderit, districtum et jurisdictionem Imperatoris vendere non praesumat; et si fecerit, non valeat.

b) Man wird aus dem vierzehnten oder funfzehnten Jahrhundert schwerlich ein Beispiel finden, daß vereinigte Landstände in einem solchen Falle nicht eine Urkunde erhalten hätten, in welcher ihre bisherigen Rechte anerkannt worden wären, und wo jene Vereinigung fehlte, nicht eine besondere Urkunde der Ritterschaft in ihrer Gesammtheit, und den Städten einzelne Versicherungen ausgestellt worden wären. Vergl. §. 424. zweite Anmerkung und Note i.

§. 425. ausüben lassen wollte. Je mehr zugleich die politische Lage von Deutschland allen Landsassen das Bedürfniß fühlbar machte, sich zu einem festverbundenen Ganzen zu vereinigen (§. 423.), mußten sie sich auch in dieser Beziehung geneigt fühlen, jeder Landesveräußerung vorzubeugen; und so konnte die Hülfe, die der geldbedürftige Landesherr bei wahrer Landesnoth forderte, von dem ganzen Lande nur als eine Last betrachtet werden, der man sich gar nicht entziehen könne ohne sich selbst zu verderben. Eine Einigung, die dafür sorgte, daß von solchen Fällen kein Mißbrauch gemacht werden könne, erschien daher nothwendig dem ganzen Lande als etwas wohlthätiges, und trug gerade am meisten dazu bei, daß sich das ganze Land in dem Verhältniß einer Gemeinde betrachtete, daher denn auch, je länger die Vereinigung dauerte, um desto bestimmter das Repräsentationsrecht (§. 424. erste Anm.) dieser Einigung hervortritt. Daß dazu eine Vollmacht derer gehöre, die nicht in der Einigung waren, konnte nach der bisherigen Entwicklung der Verhältnisse, da von jeher die Verfassung der meisten Gemeinden ihren Mitgliedern ungleiche Rechte gab, Niemand in den Sinn kommen; die vereinigten Stände waren durch ihr ganzes politisches Verhältniß die eigentlich vollbürtigen Staatsbürger, das was in allen Gemeinden die schöffenbaren Leute waren. Ihre Verwilligungen konnten also als ein Beweis gelten,

daß für die nicht in der Einigung stehenden Lan- §. 425.
desinsassen auch eine gemeine Last vorhanden seyn müsse; aus der Natur der jezt bei veränderter Reichsverfassung enger gewordenen Verbindung gieng die Nothwendigkeit hervor, in einem solchen Falle ein Besteuerungsrecht des Landesherrn anzuerkennen, und Kraft dieses Besteuerungsrechts, nicht Kraft eines Einzelnen zustehenden Verwilligungsrechts für andere Einzelne, erhob der Landesherr die verwilligte Steuer von denen, welche sie nicht selbst bewilligt hatten c). Daß die Urkunden, die der Landesherr darüber ausstellte, blos dahin lauteten: „wie die in der Einigung begriffenen blos nach ihrem guten Willen etwas verwilligt hätten und daß künftig ihnen keine Steuer wieder angesonnen werden solle," bestärkt gerade jene Ansicht von der wahren Bedeutung des landständischen Repräsentationsrechts am vollkommensten; denn hiernach verwilligten freilich die Einzelnen nur für sich, das Land aber wurde besteuert, weil die vollbürtigen Mitglieder der Landesgemeinde sich zu einer Hülfe verstanden hatten, und also niemand an dem Daseyn einer wahren Landeslast zweifeln konnte.

c) Recht deutlich erhellt dies in den bairischen Landtagsacten (bairische Landtagshandlungen von 1429—1513. herausgegeb. von Fr. v. Kremer, oben S. 242.); die Steuer, welche die Stände geben, wird hier von der, welche der Herzog von seinen Hintersassen nimmt, selbst dem Ausdruck nach unterschieden. Z. B. Landtagsh. Th. 10. S. 23 u. f.

§. 425. Jene Versicherung fügte man in der gutmüthigen Hoffnung hinzu, daß ja dergleichen große Noth nicht wieder kommen werde, und die Anerkennung einer völligen Freiheit diente zur Sicherheit, daß nicht etwa der Landesherr als ein in seiner fürstlichen Obrigkeit liegendes Recht geltend machen möge, daß ihm allein die Beurtheilung zustehe, ob eine wahre Landeslast vorhanden sey, und wie groß die Hülfe seyn müsse. Auch erklärt sich hieraus, daß ohngeachtet dieser behaupteten Freiheit, häufiger als vordem, gewisse Fälle von den Ständen, selbst urkundlich, als solche anerkannt wurden, in welchen sie zur Hülfe verpflichtet seien [d]), und warum die Stände besonders ihr Augenmerk dahin richteten, den Veranlassungen entgegenzuwürken, die zulezt zur Hülfsbedürftigkeit führten.

Dagegen läßt sich keineswegs annehmen, daß irgendwo dem landständischen Verein ein wohlerworbenes Recht zugestanden habe, ausschließlich die gemeine Landschaft dergestalt zu vertreten, daß es nicht dem Landesherrn frei gestanden hätte, auch die gewöhnlich in jenen Verein nicht aufgenommenen Classen von Personen zu den Geschäften zuzuziehen, welche er mit den Landständen verhandelte. Daß sie in dem landständischen Verein sich nicht befanden, kam hauptsächlich daher, daß sie keine urkundlich anerkannten Rechte hatten,

d) Z. B. im tübinger Vertrag von 1514. S. oben §. 414.

welche zu sichern sie in den Verein hätten treten § 425
können; daß sie aber durch den Verein, und in so fern durch wahre Bevollmächtigte ihre herkömmlichen Rechte wahrnehmen und vertheidigen könnten, daran zweifelte gewiß niemand. Hatte daher der Landesherr entweder irgend ein besonderes Interesse, den Bauerstand zu den Verhandlungen mit den übrigen Ständen zuzuziehen, oder war dieser früher durch irgend eine Veranlassung zugleich mit den übrigen Ständen zur Wahrnehmung seiner Rechte zusammengetreten e), und dadurch ihm in landesherrlichen Versicherungen der Verfassung selbstständig ein Recht gemeinschaftlich mit jenen zugesichert worden, so kam er dadurch von selbst in den landständischen Verein f), und übte in diesem die nämlichen Rechte wie die übrigen Stände. Man kann daher sagen, daß es dem Landesherrn jeden Augenblick möglich war, dem

e) So in Tyrol, wo 1511 die Landstände sich nennen: wir Georg — Bischof von Trient, wir Christoph — Bischof zu Brixen, und wir die von den vier Stenden, Prälaten, Adel, Stedten und Gerichten des Lands der fürstl. Grafsch. Tyrol. Lünig a. a. O. S. 437.

f) So war es in Würtemberg; s. oben §. 414. Denn die gemeine Landschaft entstand hier hauptsächlich erst durch die Wirkungen des münsinger Vertrags. Wenn dies auch nicht der erste Fall war, wo die Grafen mit ihrer Landschaft verhandelten, so war es doch der erste, wo diese ganz bestimmt als Corporation anerkannt wurde. Denn als solche sollte sie ja handeln, wenn die jedesmaligen regierenden Herren sich nicht vereinigen könnten.

§. 425. Bauerstand die Landstandschaft zu verschaffen. Freilich ist dieser nirgends dazu gelangt, wenn er sie nicht schon zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts besaß; aber das ist hauptsächlich daraus zu erklären, daß mit dem sechszehnten Jahrhundert eine ganz neue Theorie von der Bedeutung der landständischen Gerechtsame bei den Hofpublicisten gangbar wurde, nach der man überhaupt die Landstände nicht nöthig zu haben glaubte; und weit mehr diesen Grundsätzen als der fehlerhaften Zusammensetzung der Stände ist es auch zuzuschreiben, daß es den alten Landständen möglich wurde, nicht selten ihr Landesrepräsentationsrecht zu mißbrauchen.

§. 426.

§. 426.

Als eine aus einzelnen Personen bestehende Gemeinde verhandelten die Landstände ihre Geschäfte gewöhnlich nicht, sondern die verschiedenen Classen traten in den Versammlungen ordentlicherweise für sich zur Berathung zusammen, und vereinigten sich mit den übrigen eines gemeinschaftlichen Schlusses, ohne daß selbst zwischen den Classen unter sich Mehrheit der Stimmen gegolten hätte a).

a) S. z. B. Rudhart a. a. O. Th. 2. S. 100 und 101. Diese Verhandlungsart mußte von selbst zur Bestellung von Ausschüssen führen, die in dieser Zeit schon etwas Gewöhnliches zur Vollendung eines in seinen Hauptbestimmungen begründeten Beschlusses waren. Sehr lehrreich über die Bildungsgeschichte der Formen der landständischen Verhandlungen ist die sächsische Landtagsordnung aus dem sechszehnten Jahrhundert.

Dies war schon der Natur einer Einigung gemäß, §. 426.
welche nicht nothwendig den Willen der Einzelnen dem der Mehrheit unterwarf, sondern nur Hülfe zur Behauptung der Einigungsbedingungen zusagte. Und in dem Mangel einer Einrichtung, durch welche für jeden Fall ein entscheidender Beschluß möglich gemacht wurde, fand jene Zeit keinen Anstoß, da man sich noch nicht daran gewöhnt hatte, öffentliche Verhältnisse nach Regeln des Privatrechts beurtheilen zu wollen, und bei dem lebendigen Antheil, den jeder an dem öffentlichen Interesse nahm, mit Sicherheit darauf rechnen konnte, daß wo dieses eine Vereinigung erfordere, man sie auch zu Stande bringen werde. Wenigstens liest man nirgends, daß durch den Mangel einer solchen Einrichtung irgendwo die Thätigkeit der Landstände vermindert worden wäre.

Unter diesen Umständen konnte die Verwilligung von Steuern, in vielen Fällen die Form einer von jedem Stande besonders übernommenen Last haben; und da diese gewöhnlich ungleich vertheilt wurde, so bekommen viele Verwilligungen den Schein, als hätten die vereinigten Stände blos auf Unkosten der nicht in ihrer Vereinigung befindlichen Landeseinsassen die Steuern übernommen. Allein jene Ungleichheit war eine nothwen-

Vergl. kursächsische Landtagsordnung nebst Beilagen, Bemerkungen und einem Anhange, herausgegeben von F. K. Hausmann Leipz. 1799. 8.

§. 426. dige Folge der ganz verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Classen der Stände. Die Ritterschaft trug gewöhnlich [b] von ihren Gütern keine Grundbeden, sondern verwilligte blos, daß sie von ihren eigenen Leuten und Meiern erhoben werden durften, behielt also die Ritterhufen steuerfrei; die Prälaten blieben mehrentheils bei der nämlichen Verwilligung stehen, und sogar die Städte übernahmen öfters nur bestimmte Summen [c], während die Steuer auf das platte Land nach gleichen Grundsätzen umgelegt wurde. Dafür fand man jedoch den rechtlichen Grund, theils in dem Ritterdienst, welcher von den besteuerten Unterthanen nicht geleistet wurde, und gerade in den unruhigen Zeiten, die eine außerordentliche Hülfe nothwendig machten, meistens am schwersten auf der Ritterschaft lastete [d],

b) Denn völlig unerweislich ist, daß die Ritterschaft nie mitgesteuert habe. 1376 bewilligten in den meißnischen Ländern, „Herren, Ritter, Knechte, Pfaffen, Klöster und Bürger" ihren Fürsten „einen halben Zins von allen ihren Gütern zur Bete." Weck Beschr. von Dresden S. 437. (aus archivalischen Nachrichten); 1466 bewilligten in Sachsen „Prälaten, Domherren, Klöster, gemeine Priesterschaft, Ritter und Mannen einen ganzen Jahreszins, so sie von ihren Unterthanen einzunehmen hatten." Ebendas. S. 40. Was unter dem Zins verstanden wird, ist hier freilich nicht klar, aber wenigstens gewiß, daß er an der Einnahme der Herrschaft abgieng.

c) Z. B. in dem zweiten, in der vorhergehenden Note angeführten Falle. Weck a. a. O.

d) Selbst wenn es nicht zur wirklichen Dienstleistung kam; weil die Ritterschaft doch aufgefordert wurde, sich stets gerüstet und

theils in den Immunitätsrechten, welche die Geist- §. 426.
lichkeit für ihr Gut allgemein anzusprechen berechtigt gehalten wurde. Bei den Städten aber war die Uebernahme einer bestimmten Summe öfters nothwendig, weil eine Grundsteuer auf sie nicht paßte, und die meisten Hülfen Grundsteuern waren [e]); bei indirecten Steuern, welche in diesem Zeitraum selten [f]), und nicht beliebt waren [g]), blieben sie nicht steuerfrei, und sehr oft war es hier der Natur der Steuer zufolge auch nicht die Ritterschaft [h]). Man mag dabei immerhin in Zweifel ziehen [i]), ob die Ritterdienste [k]) in allen Fällen

zum Aufgebot bereit zu halten, wofür ihr nichts vergütet zu werden pflegte.

e) Es verdiente wohl eine genauere Untersuchung, nach welchen Grundsätzen diese im funfzehnten Jahrhundert umgelegt zu werden pflegten. Das erste Beispiel einer wirklichen Abschätzung des Grundbesitzthums, zum Behuf seiner Besteuerung, ist meines Wissens die Einführung der sächsischen Schocksteuern, von welchen sich schon 1523 sichere Spuren finden. S. C. F. Weiße Zusätze und Berichtigungen zu Schrebers ausführl. Nachricht von den churf. sächsisch. Landtagen. (Leipz. 1799. 8.) S. 33.

f) Am häufigsten kommen sie in dieser Periode in Sachsen vor, wo schon 1438 „aller feile Verkauf" besteuert, und 1440 damit auch eine Tranksteuer verbunden wurde. Weiße a. a. O. S. 39.

g) Die meisten Fälle, wo sie vorkommen, sind solche, in denen sie widerrechtlich eingeführt waren. S. z. B. oben §. 414. und Rudhart a. a. O. Th. 1. S. 298 u. f.

h) Z. B. bei der 1438 in Sachsen verwilligten Steuer.

i) Zumal wenn man erwägt, daß in Fehden auch die gemeine Landeshülfe nicht selten, und gemeiner Dienst von dem Landesherrn immer gefordert wurde. S. oben §. 304.

k) Dieser Ritterdienst, und nicht das volle freie Eigenthum, wie

§. 426. wo sie als Befreiungsgrund von der Steuer, mithin als eine ohnehin größere Last betrachtet wurden, die der Adel zu übernehmen oder bereits getragen habe, wirklich als ein Aequivalent gelten konnten;

Strubens (Nebenst. Th. 2. Abh. 9.) mit Andern will, muß als der im Mittelalter anerkannte Befreiungsgrund angenommen werden. Das Eigenthum der Ritterschaft war allerdings, wenn es Allodium war, in seiner Eigenschaft als echtes Eigenthum ursprünglich frei von Beten, weil diese bei ihrem Ursprung von keinem Grundbesitz gefordert werden konnten, der echtes Eigenthum geblieben war (§. 223. 306.). Aber dieser Befreiungsgrund konnte nach ausgebildeter Landeshoheit nicht mehr würksam bleiben, weil diese das echte Eigenthum in ein ganz anderes Verhältniß sezte; und wenn er noch gegolten hätte, nachdem sich auch der echte Eigenthümer als Mitglied einer Landesgemeinde betrachten mußte, so wäre dadurch auch jeder Hintersasse der Ritterschaft frei geblieben. Da sie diesen besteuern ließ, gab sie eben selbst ihre Steuerfreiheit, so weit sie auf jenem Grundsatz ruhte, völlig auf. Hingegen von ihrer persönlichen Verpflichtung nahm sie den Grund her, von gemeinen Landeslasten das Eigenthum, das sie selbst baute, fortwährend zu befreien. Ganz deutlich tritt diese Ansicht in dem Widerspruch hervor, den die bairische Ritterschaft 1489 dem Herzog Albrecht entgegensezte, als er allen persönlichen Dienst, nicht nur der Ritterschaft, sondern auch aller übrigen Landsassen, in Geldhülfe verwandeln wollte, und sich allenfalls mit Gewalt einer solchen Neuerung zu widersetzen, durch ihre Vereinigung in einen für diesen Zweck geschlossenen Bund, den sogenannten Löwenbund, Anstalt machte. Sie berief sich freilich, um eine solche Verpflichtung abzulehnen, zunächst darauf, daß sie nach ihren alten Briefen ganz frei von Geldhülfe sey, was für Strubens Ansicht gedeutet werden könnte; aber sie berief sich auch eben so oft darauf: sie diene dem Herzog mit Gut und Blut wenn er sie rufe, und nicht mit Geld. Sie behauptete also in der That, daß sie überhaupt jede gemeine Landeslast durch persönlichen Dienst trage. S. Rudhart a. a. O. S. 257 u. f.

daß sie es aber in der Regel wirklich waren §. 426.
und allgemein in dieser Periode dafür gehalten
wurden, dafür liegt gewiß ein sehr starker Beweis
in dem Umstande, daß die Bauern im Bauern-
kriege zu Anfang der folgenden Periode, weder
die Steuern überhaupt noch ihre ungleiche Ver-
theilung zu einem Gegenstand ihrer Beschwerden
machten [1]).

§. 427. §. 427.

Die Urkunden, welche den Landständen ihre
Rechte zusichern, lauten freilich großentheils wie
Privilegien, oft aber auch wie Verträge. Jenes
sind sie jedoch ihrem Inhalt nach nicht, sondern
blos Anerkennung längst mit der Entstehung der

1) Sie klagen in ihren bekannten zwölf Artikeln durchaus nur über Bedrückungen, die aus der Gutsherrschaft gerechtfertigt wurden, und die sich freilich aus den Ansichten der damaligen Juristen leicht erklären, welche die Bedeutung der alten Hofrechte längst vergessen hatten. Von Steuern, und besonders davon, daß sich Andere den Steuern entziehen, die sie tragen müssen, ist gar nicht die Rede. S. die folgende Periode. — Von einem der neueren Bearbeiter der Geschichte des Bauernkriegs ist gegen die hier aufgestellte Ansicht erinnert, daß zwar in den allgemeinen Beschwerdeartikeln allerdings der Steuern nicht gedacht sey, daß sie aber doch in den Beschwerdepunkten einzelner Landschaften und Gemeinden vorkämen. Dochsle (oben §. 408. erste Anm.) S. 11. Ich sehe aber nicht, wie dieses an der Stärke des Beweises etwas ändern kann, der meines Erachtens eben in dem Inhalt der allgemeinen Beschwerden liegt; daß die Steuern hie und da, besonders wo landständische Verfassung fehlte, drückender und ungleicher vertheilt seyn konnten, habe ich nicht geläugnet.

§. 427. Verfassung selbst erworbener Rechte, und in beiden ist ordentlicherweise nur neu, was der neuen Corporation selbst in Beziehung auf ihre Corporationsverfassung und die Ausübung jener Rechte zugestanden wird. Da die Veranlassung zu solchen urkundlichen Versicherungen sehr verschieden war, und von ihr gerade abhieng, über welche Gegenstände die Anerkennung gefordert und in welcher Form sie zugestanden wurde, so ist in ihnen auch das Verzeichniß der einzelnen Rechte jeder Landschaft bald mehr bald weniger vollständig. Von den Formen der Versicherungen sind die gewöhnlichsten: 1) Freiheitsbriefe (Landesfreiheiten) d. h. Urkunden, welche Rechte einzelnen Ständen oder der Corporation von Alters her zustehen, oder wenigstens jezt, allenfalls gegen gewisse Verwilligungen, zugestanden werden, bei verschiedenen Anlässen, am häufigsten vor der Huldigung an einen neuen Landesherrn bestätigt und selbst vermehrt a). 2) Schadlosbriefe oder Reverse, bei einzelnen Bewilligungen dahin ausgestellt, daß diese den Ständen an ihren Rechten nicht

a) Vollständiger bei keiner Landschaft als der bairischen gesammelt, und auch schwerlich bei einer anderen zahlreicher vorhanden. Die Landschaft selbst ließ sie nebst ihren wichtigsten Bundbriefen und andern Urkunden 1514 drucken (s. Rudhart a. a. O. Th. 2. S. 87.) und veranstaltete eine vermehrte Ausgabe 1568, nach welcher sie mit einem Anhang im vorigen Jahrhundert von neuem unter folgendem Titel gedruckt sind: Sammlung der bairischen Freiheitsbriefe u. s. w. 1779. 4.

nachtheilig seyn sollen [b]). 3) Verträge und Ver- §. 427.
gleiche, aufgerichtet bei Herstellung der unterbrochen gewesenen Einigkeit, auch zur Abstellung von Beschwerden bei Zusammenkünften, die eine Verwilligung zum Hauptgegenstande hatten [c]). 4) In den Stiftern sind die Wahlcapitulationen der Bischöfe zuweilen wahre Landesverträge [d]). 5) Seltener sind kaiserliche Lehenbriefe für den Landesherrn, in welchen auch der Landesfreiheiten und der ständischen Rechte gedacht wird [e]), oder Bestätigung der Landesfreiheiten durch den Kaiser [f]).

Von den einzelnen Rechten, die in diesen Urkunden vorkommen, sind die gewöhnlichsten: 1) Der

b) Ursprünglich fast überall bei jeder Bewilligung gebräuchlich; s. z. B. oben §. 424. zweite Anm. und Note e. Lünig a. a. O. S. 342. (in Oesterreich 1450) S. 418. (1462 in Kärnthen) S. 1002. (1510 in Cleve). In Sachsen scheinen sie seit 1438 bei jedem Landtag ausgestellt worden zu seyn, und sind hier die wichtigsten Urkunden für die einzelnen landschaftlichen Rechte. Einen sehr lehrreichen Aufsatz über die Geschichte dieser Reverse s. in Hausmanns Beitr. zur Gesch. der sächs. Landesversamml. Th. 2. S. 64 u. f. Die Form der Landtagsabschiede, besonders durch die Beschwerden veranlaßt, ist später, und fängt, so weit meine Kenntniß der landständischen Verfassung in Deutschland reicht, erst mit dem sechszehnten Jahrhundert an.

c) Z. B. in Würtemberg der tübinger Vertrag vom Jahre 1514 (oben §. 414.).

d) S. oben §. 424. erste Anm.

e) Wie in dem Herzogsbrief für Würtemberg.

f) S. z. B. in den bairischen Freiheitsbriefen Nro. 39. (1434) und Nro. 46. (1491).

§. 427. Landesherr verspricht von den Ständen keine Steuer zu fordern (s. §. 425.), oder vom Lande keine Steuer ohne der Stände Einwilligung zu erheben g). 2) Er soll keine Bündnisse schließen, keinen Krieg beginnen, ohne der Stände Rath, wenigstens sonst keine Hülfe zur Bestreitung des Kostenaufwands erhalten h). 3) Jedermann bei seinem Grundeigenthum und dessen Gerechtsamkeiten lassen i). 4) Die Privilegien, welche er oder seine Vorfahren den Ständen oder Einzelnen ertheilt, halten k). 5) Den Ständen oder dem Landesherrn in Gemeinschaft mit ihnen steht die Erhebung der Steuern, und jenen eine Concurrenz bei der Verwaltung der Einnahme zu, um sich zu versichern, daß sie der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden l). 6) Das Land soll unge-

g) Z. B. in dem Register der bairischen Landesfreiheiten die Artikel 13 und 29. Die Stellen, in welchen jeder Artikel in den einzelnen Freiheitsbriefen erwähnt wird, sind daselbst immer namentlich angegeben.

h) Z. B. oben §. 414. In den bairischen Freiheitsartikeln der Artikel 26.

i) Z. B. in den bairischen Landesfreiheiten Art. 20. 38. 106. Vergl. oben §. 415. Nro. 7. die Bestimmungen der lüneburger Sate.

k) Vergl. z. B. oben §. 423. in der zweiten Anmerkung die ältesten lüneburgischen Landesfreiheiten.

l) Schon 1451 findet man in Kursachsen den Anfang einer abgesonderten von den Ständen verwalteten Steuercasse. Ueber

ungetheilt beisammen bleiben, oder doch nicht ohne §. 427.
Einwilligung der Stände getheilt werden, und nichts davon ohne Einwilligung der Stände veräußert werden [m]). 7) Bei Streitigkeiten zwischen mehreren regierenden Herren sollen sie vermitteln, oder auch wohl den, welcher das Recht auf seiner Seite hat, zu diesem unterstützen, oder auch als Austräge entscheiden [n]). 8) Sie dürfen sich versammeln ohne vom Landesherrn berufen zu seyn, und diesem, wenn er ihre Freiheiten verlezt, sich widersetzen [o]).

Baiern s. Rudhart a. a. O. Th. 1. S. 227 u. f. In Würtemberg stellt 1514 der Landesherr und die Landschaft Personen zur Erhebung der Steuer an, die noch keine andere Cassenverwaltung haben, und jährlich dem Herzog und der Landschaft Rechnung stellen sollen. Tübinger Vertr. Art. 4. (in der Samml. von 1815. oben §. 414. Note b).

m) S. z. B. oben §. 423. zweite Anmerkung und §. 414. Tübinger Vertr. 1514. Art. 14. In den bairischen Freiheitsbriefen Art. 24. 25.

n) Z. B. in den bair. Freiheitsbr. Art. 26.

o) Vergl. oben §. 424. In Kursachsen ließen sich die Stände 1438 in dem Schadlosbrief das Recht geben: Ob aber hierüber Wir oder unser erben, — eine ungewöhnliche Sture, als die obgeschrieben Etzyse oder derglychen, oder sunst einicherley ander Nweheit, die vor alter nicht gewest, von unsen obgeschriben Landen fordern würden, und si doran betrangen und nöttigen wolden, das Gott bevare; So mügen sich dieselben unsere Lannde, von solcher ungewonlichen Stwre und Nweheit wegen, und nicht anders, mit einander vertragen (was offenbar heißt: nicht anders dann mit einander, — sie sollen sich auf keine andere Unterhandlungen als gemeinschaftliche einzulassen brauchen, vergl. Hausmann a. a. O. S. 3.), zusampne sezen,

§. 427. Wie ausgedehnt auch schon in diesen urkundlichen Gerechtsamen die Würksamkeit der landständischen Vereine erscheint, so enthalten sie jedoch bei weitem nicht deren vollständigen Umfang. Denn sie traten nicht blos in diesen Geschäften auf, sondern in allen, wo des Landes Bestes zu erfordern schien daß das Land selbst handle. Wo der Landesherr dem Lande fehlte, war es die Landschaft und nicht die Dienerschaft desselben, wenigstens nicht diese allein, die es dem rechtmäßigen Landesherrn zu bewahren suchte und gewöhnlich mit dem besten Erfolg bewahrte p). Beschwer-

und sich eines solchen gen uns, unsen erben oder nachkommen schützen und uffhalden, darumb wir sie danne, oder unser erben nicht verdenken sollen noch anwollen. Es sol Jn auch an iren Glübden, eyden, und holdungen die sie uns oder unsern erben gethan betten, keinen schaden oder unglympff fügen, bringen oder thun, in keine wyß. S. Hausmann a. a. O. Th. 2. S. 1 u. f. wo sich eine Geschichte dieser willkührlichen Zusammenkünfte bis auf die neue Landtagsordnung von 1728 findet.

p) Jn den Jahren 1423 und 1503 war es in Baiern die selbstständige Thätigkeit der Landstände, welche die damals erledigten Landestheile (s. oben §. 412. Nro. 1.) dem herzoglichen Hause erhielt. S. Rudhart a. a. O. Th. 1. S. 167 u. S. 503 u. f. Jn Oesterreich erhielt 1443 H. Siegmund (von der österreich-tyrolischen Linie), und 1452 K. Ladislaus (posthumus), die Regierung seines väterlichen Erblandes durch die Thätigkeit der Landstände, als ihr Vormund K. Friedrich III., nicht ohne Verdacht selbstsüchtiger Absichten, über jenen die Vormundschaft zu verlängern suchte, und gegen die von des lezteren Vater angeordnete, den Ständen mit überlassene vormundschaftliche Verwaltung, sich diese allein zueignete. S. Kurz Oesterreich unter K. Friedrich IV. S. 13 u. f.

den Einzelner und des ganzen Landes vor den §. 427.
Landesherrn zu bringen, und deren Abstellung zu fordern, schien jener Zeit kein Recht das man erst besonders erworben haben müsse; sie waren daher ein Gegenstand, der in jeder Versammlung vorkommen konnte, und oft die Veranlassung vom Landesherrn berufener oder freiwilliger Versammlungen wurde. Eben so wenig als der Dienerschaft des Landesherrn das Recht eingeräumt wurde, zu beurtheilen, wenn man steuern müsse, schien auch den Landesherrn selbst der Rath ihrer Dienerschaft in anderen wichtigen Geschäften zu genügen, und viele Gegenstände, bei welchen die Corporation sich das Recht mitzusprechen keinesweges bedungen hatte, wurden daher freiwillig von jenem vor die landständische Versammlung gebracht. Mit seiner Landschaft konnte der Landesherr in der That in seinem Lande mehr als der Kaiser mit den Reichsständen im Reiche vollführen, denn es gab keine Gränze, die ihrer gemeinschaftlichen Autonomie gesezt gewesen wäre, als die Verpflichtung gegen Kaiser und Reich (§. 346.), die wenigstens auf das innere Verhältniß keinen bedeutenden Einfluß haben konnte. Die Gewalt des Landesherrn stieg dadurch von selbst zu einer Bedeutung, von der man im Anfang dieser Periode noch keine Spur findet. Die Gesetzgebung, welche vollständig weder in der Grafschaft, noch in dem Herzogthum, und folglich

§. 427. auch nicht in der Landeshoheit lag, konnte von den Landesherren mit ihren Landständen in einem sehr ausgedehnten Umfang geübt werden. Ihr Gegenstand blieb am häufigsten auf solche Anordnungen für das gemeine Beste beschränkt, die unser heutiger Sprachgebrauch unter dem Namen der Policeigesetze begreift; die damalige Zeit nannte sie gewöhnlich Landesordnungen q). Ein ebenfalls sehr gewöhnlicher Gegenstand landesherrlicher Verfügungen, wurden mancherlei Veränderungen in der Gerichtsverfassung, die allenthalben dem veränderten Zustand des Landes angepaßt werden mußte, da sich die ältere großentheils auf erloschene Verhältnisse bezog; nur gründete sich die neue Einrichtung gerade nicht immer auf eine Gerichtsordnung r). Am seltensten findet man

q) Ueber das funfzehnte Jahrhundert reicht keine hinauf. Die bei Selchow bibl. jur. Germ. p. 213. angeführte preußische Landesordnung gehört ganz gewiß nicht in das Jahr 1309. Beispiele von Landesordnungen sind: Thüringische 1446. Sächsische 1482. Würtembergische 1499. Bairische (das Buch der gemeinen Landbott Landsordnung, Satzung und Gebräuche des Fürstenthums in O. u. N. Baiern) 1516. Vergl. Selchow a. a. O. Es dürfte schwer seyn, außer diesen noch viele andere aufzuzählen, wenn auch noch eines und das andere, was sich hieher rechnen läßt, im Staube der Archive modern mag.

r) Beispiele von diesen: In Anspach und Baireuth Reformation des (kaiserlichen) Landgerichts 1447 und des Hofgerichts 1458. S. Lang Gesch. des Fürstenth. Baireuth. Th. 1. S. 76 u. f. Gerichtsordnung H. Ludwigs von Baiern Landshut 1474. S. Feßmaier Grundriß des bair. Staatsrechts. S. 174. Gerichtsordnung Landgr. Ludwigs von Hessen 1455. Bei Sen-

eine Landesgesetzgebung über Gegenstände des bür- §. 427.
gerlichen Rechts, weil da, wo man das Land-
recht, d. i. die Rechtsbücher und alte Gewohnheit,
nicht für ausreichend hielt, meist gerade das
römische Recht desto mehr Anwendung fand s).
(S. unten Abschnitt D.)

§. 428. §. 428.

Da jede Spur einer Amtsgewalt, welche
sonst (§. 301.) in der Landeshoheit lag, verschwun-
den war, so stand die Beurtheilung der Erbfolge
in weltlichen Ländern nach gemeinem Recht

kenberg Corp. jur. Germ. Tom. 1. Vol. 2. S. 139 u. f. 1497. 1500. S. Kopp Nachr. von der Verf. der geistl. und Civilger. in Hessen. Th. 1. S. 83. H. Albrechts von Sachsen Oberhofgerichtsordnung 1488 bei K. G. Günther das Privilegium de non appellando des kurf. und fürstl. Hauses Sachsen. Dresden u. Leipz. 1788. 8.

s) Eine wahre Gesetzgebung über Gegenstände des bürgerlichen Rechts, ist weder K. Ludwigs des Baiern Rechtsbuch (§. 443.) noch das ostfriesische Landrecht s. ebendas. u. B. 2. S. 356. Die den Friesen jenseits der Elbe angehörenden Landrechte, welche in diese Periode fallen (vergl. Selchow a. a. O.), sind aufgezeichnete Gewohnheitsrechte. Das Landrecht der Grafschaft am bornheimer Berg von 1303 (Selchow S. 202.) ist ein Weisthum über die Hofrechte in diesem kaiserlichen Landgericht. Wahre Gesetzgebung ist freilich: der Markgrafschaft Baden Statuten und Ordnungen von Testamenten, Erbtheilungen und Vormundschaften 1511. Allein sie liegt auch auf der äußersten Gränze dieser Periode, und kann als eine der ersten Gesetzgebungen unter Einfluß des römischen Rechts betrachtet werden, deren denn freilich vom Schlusse dieser Periode an bald mehrere folgten. Vergl. unten den Abschnitt unter D.

§. 428. nichts im Wege. Mit Ausnahme der Kurlande (§. 395.) konnten sie daher nach Willkühr getheilt werden, und wo es dazu kam, beachtete man ordentlicherweise hauptsächlich die Gleichheit der Einkünfte, und überließ jedem, an Aemtern oder Herrschaften (gewöhnlich nach den Schlössern, welche der Sitz des Herrn waren, benannt), Städten, und Vasallen, so viel, daß er den anderen an Macht und Einkommen gleich gehalten werden mochte [a]). Die Töchter fand man nach altem Herkommen mit einer Aussteuer [b]) ab, die ansehnlich genug war, ihr eine anständige Leibzucht zu verschaffen, wenn sie heirathete. Denn deren Summe wurde dem Ehemann ausgezahlt [c]), er dagegen

a) Beispiele von solchen Theilungen, nicht nach alten Reichsamtssprengeln, sondern nach den einzelnen nutzbaren Bestandtheilen des Landes, liefert jede Landesgeschichte. Vergl. z. B. oben §. 415. Note o die über die Theilung von Hessen angegebenen Urkunden. Auch die §. 413. erwähnten Theilungen im meißnischen Hause während des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts, sind sehr lehrreich. Die darüber sprechenden Urkunden findet man bei Weiße verzeichnet.

b) Bis zur Verheirathung, oder Versorgung in Frauenstiftern oder Klöstern, gebührte ihnen nur standesmäßiger Unterhalt.

c) Oft auch nicht ausgezahlt, sondern nur pfandweise auf gewisse zum Pfandbesitz übergebene Güter versichert, die dann der Ehemann während der Ehe benuzte, aber gegen die Aussteuer zurückgeben, oder wenn sie auch nicht ausgelöst wurden, wenn er nicht die Aussteuer selbst bezahlen wollte, den Erben der Frau herausgeben mußte. Vergl. z. B. über die Geschichte des pleißner Landes, welches K. Friedrich II. an Markgraf Heinrich von Meissen für 10000 Mk. Silber Aussteuer seiner Tochter Margarethe verpfändete, Weiße sächs. Gesch. Th. 1. S. 122 u. f.

§. 428.

setzte den Genuß gewisser Güter als Witthum aus, auf welche die doppelte Summe der Aussteuer dergestalt Pfandweise versichert wurde, daß die Wittwe jene Güter theils als Pfandinhaberin für die Aussteuer, theils als Nutznießerin für das Witthum lebenslänglich nutzen sollte. Denn die Aussteuer fiel zwar nach dem Tode der Wittwe an die Erben derselben zurück [d]; es war aber Gebrauch, daß zum Vortheil der Wittwe die Zurückzahlung während ihres Lebens nicht geschehen durfte [dd]. Nach ihrem Tode wurde die Aussteuer an ihre Erben ebenfalls nicht immer gezahlt; Söhne fanden ihre Schwestern wegen dieses Theils der mütterlichen Erbschaft ab; für den Fall, daß die Ehe kinderlos bliebe, und die Gemalin vor dem Ehemann verstürbe, wurde auch oft bedungen, daß die Aussteuer dem lezteren zufallen solle. Gegenbedingung war dann aber auch, daß bei kinderloser Ehe, wenn die Gemalin überlebender Theil wäre, ihr die gegen die Aussteuer versicherte Summe des Witthums ebenfalls eigenthümlich zufallen solle. Die dafür nießbräuchlich verpfändeten Güter mußten also von den Erben des Gemals bei dem

d) S. hieher gehörige Stellen von Urkunden, bei Haltaus unter dem Worte: Leibgeding.

dd) Man sieht dies daraus, daß es in den Ehepacten bedungen wird, daß, Falls die Wittwe wieder heirathe, die Aussteuer und Morgengabe, wenn leztere auch mit auf die verschriebenen Güter gelegt war, abgelöst werden dürfe. Vergl. unten §. 429. Anmerk.

§. 428. Tode der Wittwe mit der doppelten Summe der Aussteuer eingelöst werden. Da hierzu oft die Geldmittel fehlten, so giengen durch Bestellung eines Witthums oder einer Aussteuer (Note c) die Stammgüter häufig in andere Familien über; denn obwohl der Besitz bloßer Pfandbesitz war, fiel es oft schwer, das Verhältniß nach längerer Zeit urkundlich klar zu machen, auch bewog öfters eben der Mangel an Geldmitteln, das Eigenthum dem Pfandbesitzer zu überlassen, wenn er sich dazu verstand noch eine baare Geldsumme herauszuzahlen.

Waren keine Söhne vorhanden, so fielen Lehen, nach dem alten Grundsatz, daß sie auf Seitenverwandte nicht vererbt würden, dem Lehensherrn heim. Im Erbe an Land und Leuten, folgte dann, wo es der ältere Gebrauch mit sich brachte (§. 65.), der nächste vom Mannsstamm, in der Fahrniß die Tochter. In Sachsen succedirten in Ermangelung der Söhne aber die Töchter in allem was nicht Lehen war, und es läßt sich nicht verkennen, daß dies allmälig auch in Gegenden Gebrauch wurde, wo ursprünglich ein anderes System gegolten hatte. Die Veranlassung darf wohl in väterlichen Dispositionen gesucht werden, die, wenn sie häufig vorgekommen waren, leicht die alte Gewohnheit verdunkelten. Mancher zärtliche Vater wendete der Tochter lieber das Erbe zu als dem Stammsvetter; und das war um so leichter, wenn das meiste Lehen war, und bei dem

Lehensherrn die Belehnung für den Schwiegersohn §. 428.
ausgewürkt werden konnte; zeitige Uebergabe des Landes an den Begünstigten, benahm dem Erben die Hoffnung, in den Besitz des Landes ohne große Anstrengung zu kommen, und er ließ sich nun leicht bereit finden einen Vergleich anzunehmen. So oft keine Söhne da waren, gab es daher gemeiniglich Erbfolgestreitigkeiten, zumal da die Lehnstücke vom Erbe nicht immer leicht zu unterscheiden waren. Wo sie nur aus einzelnen Gütern und Rechten bestanden, waren sie aus den allgemein üblichen Lehenbriefen leicht zu erkennen; aber in diesen war, bei den Fürstenthümern selbst ordentlicherweise (§. 300. 394.), oft das ganze Land genannt, und es war nicht immer nachzuweisen, was von einzelnen Herrschaften, Gütern und Rechten von Anfang an dabei gewesen und was erst nachher durch einzelne Erwerbungen hinzugekommen war.

Für den Fall der Theilung war auch deren Würkung sehr gefährlich. Theilte man das Eigenthum und die Gewehre (Dateylung, Thattheilung), so hob diese das Folgerecht am Lehen auf (§. 364.). Gewöhnlich theilte man also nur die Nutzungen (Mutschierung, Mutschar, Oerterung) e), und oft

e) Die Ausdrücke Mutschierung und Oerterung sollen wahrscheinlich beide eine widerrufliche Theilung anzeigen. Dies ergiebt theils der Umstand, daß sie gewöhnlich auf bestimmte Jahre eingegangen wurden, theils die Erklärung, die einzelne Urkunden selbst über das Wort Oerterung geben; z. B. Urk. Friedrichs

§. 428. nur auf gewisse Jahre; wenn man aber auch die Nutzungen der Landeshoheit (Vasallendienst, Beten, Zölle, Bergwerke u. s. w.) theilte, so bekam das Verhältniß in der That die Gestalt einer völlig aufgehobenen Gewehre zur gesammten Hand, und es sicherte wenigstens gegen den Lehnsherrn nicht, wenn sich auch die Theilenden gegenseitiges Folgerecht bei der Theilung zusagten. Die Regel war

und Wilhelms Landgr. v. Thür. 1411. Bei Haltaus unter dem Worte Mutschierung: uns gesundert — und mit unsern Landen geortert haben von Gebunge disses Brifes vier Jar nest nach an andir folgende — wenn auch dise 4 Jar verlouffen, so sollen wir Friedrich vulle Macht haben zu kisen, ab wir den Ort den wir iczund ingenommen haben fürder vier Jar behalden, oder den andern Ort innemen wollen. — Den Ausdruck Mutschar sezt freilich das Kaiserrecht B. 3. Art. 12. einer Theilung des Lehens entgegen, durch welche die Gemeinschaft aufgehoben werde, man kann daher sowohl eine widerrufliche und daher die Gewehre nicht aufhebende Oerterung darunter verstehen, als an eine Theilung denken, wo nur die Nutzungen getheilt waren, wenn sie gleich nicht für bestimmte Jahre eingegangen war. Allein bei einer solchen konnten die Theilhaber eben weil sie die Gewehre nicht getheilt hatten, immer auf wahre Theilung provociren, und in sofern war also auch eine solche Mutschierung widerruflich. Für diese Erklärung spricht auch der Ausdruck, mit welchem man die Theilung, welche die Gemeinschaft der Gewehre aufhob, bezeichnete, denn Dateylunge, Thattheilung heißt eine feste unwiderrufliche Theilung. S. Haltaus bei diesen Worten und bei d. W. Urtete. Bekanntlich hat es zu den Hypothesen der Schriftsteller des verflossenen Jahrhunderts gehört, daß ein solcher Unterschied zwischen Totheilung und Mutschierung auch bei Erbgütern statt gefunden und jene auch hier das Successionsrecht der Seitenverwandten aufgehoben habe. Allein diese Annahme, die den Grundsätzen der Rechtsbücher geradezu entgegen ist, habe ich nirgends bestätigt gefunden.

daher während des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts, daß mehrere Söhne in Gemeinschaft der Landeshoheit blieben, und wenn sie auch sonst die Nutzungen gleich oder ungleich theilten, wenigstens ihre Landtage gemeinschaftlich behielten, Beten gemeinschaftlich hoben, und sich gemeinschaftlich huldigen ließen [f]). Etwas sehr gewöhnliches war dabei, daß wenn beim Antritt der Regierung noch minderjährige Brüder da waren, der ältere volljährige in ihrer aller Namen allein regierte, ihnen dann wenn sie volljährig wurden nur Nutzungen zu ihrem Erbtheile anwies, und sie etwa zu wichtigeren Geschäften zuzog, übrigens aber die Regierung allein fortführte [g]). Da jedoch die Jüngeren an den Nutzungen gewöhnlich verkürzt zu seyn glaubten, und überdies die gemeinschaftliche Regierung selten lange gut that, so endigte sie sich doch sehr oft mit einer Theilung, wenn gleich anfangs nur die Nutzungen der Landeshoheit getheilt worden waren, zumal da die Gefahr derselben sich nach und nach verminderte. Denn die Lehensherren ließen sich oft geneigt finden, den Theilhabern die Lehen ungeachtet der Theilung zur gesammten Hand zu leihen [h]), was sonst nur §. 428.

f) Vergl. oben §. 413. Note a.

g) Vergl. oben §. 415. Nro. 7. Doch war dies, wie oben gezeigt worden ist, nur der Form nach eine gemeinschaftliche Regierung.

h) So wird schon 1307 die Grafschaft Holstein von Herzog Je-

§. 428. bei gemeinschaftlicher Regierung geschah, und diese Belehnungsart wurde im funfzehnten Jahrhundert bei den Reichslehen etwas sehr gewöhnliches i).

Je leichter die Theilung wurde, desto mehr zersplitterte man nun Lehen und Erbe in kleine Antheile, die zulezt den Theilhabern kaum mehr standesmäßiges Auskommen verschafften. Selbst die goldene Bulle schüzte die Kurhäuser dagegen nicht; denn sie gieng nur auf das Land, auf welchem 1356 die Kur gehaftet hatte, und das übrige Besizthum wurde getheilt k). Erst die verminderte

hann von Sachsen verliehen: quod nos nobilibus dominis — Gerhardo, Johanni, Adolpho, Woldemaro et filiis domini Comitis Henrici — et eorum omnium veris heredibus perpetuo de heredibus in heredes, totam terram Holsatiae et Stormariae, universum dominium domini Comitis Adolphi de Segebergh, de quibus erat lis et disceptatio inter nos et dictos dominos utrobique, contulimus manu unanimi, quae sambte Hand in vulgo dicitur, jure seu titulo feudali, et non obstante eo, quod praecedentes terrae et dominia, sive dividantur, aut saltem inter hos dominos comites maneant indivisa, nihilominus cuicunque heredi dicti domini comitis aut eorum heredes, aliquam partem terrarum et dominiorum praedictorum assignare et dividere voluerint, eidem conferimus jure feudali, *servata et obtenta manu unanimi*, sicut superius est expressum. Puetter prim. lin. jur. priv. princ. §. 33. Note a. Freilich aber war das Verhältniß zwischen dem Lehensherrn und Vasallen nicht überall so sehr zu Gunsten des lezteren, als gerade hier.

i) Denn Markgraf Albrecht Achilles konnte es 1473 seinen Söhnen zur Pflicht machen, die Belehnung über die getheilten Lande zur gesammten Hand zu nehmen.

k) Vergl. oben §. 399. 412. 413.

Macht der Häuser, die ihre Besitzungen auf jene §. 428.
Weise zersplittert hatten, und das steigende Ansehen derer, bei welchen der Zufall Theilungen verhindert oder das Getheilte wieder vereinigt hatte, führte nach und nach zu Bestrebungen der Interessenten selbst, Theilungen möglichst zuvor zu kommen, Landesveräußerungen zu verhindern und die künftige Erbfolge und was damit von Verhältnissen des Eherechts und der Vormundschaft zusammenhieng zu reguliren [1]). Diese Bestrebungen hatten nur um deswillen nicht immer einen günstigen Erfolg, weil man sich von dem alten System noch nicht ganz losmachen wollte, und durch halbe Maaßregeln, die man ergriff, den Uebergang zu einer wahren Theilung doch noch möglich machte, und weil die, welche durch die aufgehobene Theilbarkeit verlieren sollten, sich nicht fügen wollten, so lange das neue System noch nicht durch häufige Anwendung eine gewisse Festigkeit erhalten hatte, und eben darum auch die Rechtsgrundsätze der juristischen Rathgeber, die es einführten oder vertheidigten, noch etwas Schwankendes hatten.

Zweierlei Geschäfts-Formen dienten von Anfang dazu, die Untheilbarkeit eines Landes

1) Vergl. J. D. Reiche chronologisch systematisches Verzeichniß zur Erläuterung des Privatfürstenrechts gehöriger Urkunden. Bückeb. 1785. 4. Ein Register, das freilich durch manchen Nachtrag vermehrt werden könnte.

§. 428. festzusetzen und die Erbfolge darin zu bestimmen. 1) Verträge zwischen mehreren wirklich regierenden Herren, die ihr Land entweder sofort in ein Ganzes vereinigten, oder verfügten, daß es im Fall der Vereinigung nach dem Tode des einen unter ihnen, kraft Erbfolgerechts des Andern *forthin vereint* und *untheilbar bleiben* solle [m]). 2) Anordnung des Vaters über die künftige Succession seiner Söhne, die er mit deren Einwilligung traf [n]). Die verbindende Kraft dieser beiden Arten von Dispositionen für die künftigen Nachfolger, beruhte *zunächst* offenbar auf den Bestimmungen des deutschen Rechts über die Rechte des *nächsten Erben*. Da *nur* dieser ein Widerspruchsrecht gegen die Veräußerungen hatte, welche sein Erblasser vornahm (§. 359.), so konnte Niemand die Befugniß eines Erblassers bezweifeln, mit dessen Einwilligung eine Verfügung über seine Güter zu treffen, welche diesen eine *bestimmte Eigenschaft* beilegte, und etwas Anderes war die Untheilbarkeit nicht. Diese Eigenschaft blieb

m) Beispiele: 1367 in Lüneburg oben §. 415. Note e'. Die Urkunde hat zwar die Form eines Privilegiums für die Stände; allein der Grund dieser Versicherung lag in den Verträgen zwischen der älteren lüneburgischen und braunschweigischen Linie in Beziehung auf das Aussterben der ersteren. 1368. 1378 in der Pfalz §. 399. 1482—1492 in Würtemberg oben §. 414. 1506 in Baiern §. 412. Note i.

n) Beispiele: 1473 in Brandenburg §. 412. Note t. 1499 in Sachsen §. 413.

dann fortwährend würksam, wie jede andere Dispo- §. 428.
sition, welche die Beschaffenheit der in der Gewehre liegenden Rechte (§. 355.) bestimmte, und so wenig als die besondere Natur der Erbfolge nach Hofrecht oder Lehenrecht bei einem Gut, das der Stammvater zu Hof- oder Lehenrecht aufgetragen hatte, von einem seiner Nachkommen angefochten werden mochte (§. 360. Note f), eben so wenig mochte ein folgender Erbe gegen die Bestimmung des Stammvaters auf Theilung dringen. Mit der Untheilbarkeit wurde auch ein vertragsweise festgesetztes Verbot der Veräußerung nicht selten eingeführt o), das man jedoch auch in solchen Häusern findet, die noch keine Untheilbarkeitsverträge hatten p). In allen diesen Dispositionen

o) Z. B. nach der Disposition des Kurfürsten Albrecht Achilles von 1473, soll kein regierender Herr, von Land, Leuten, Schlossen und Gutern ichtwas zu vergeben, zu versezen, oder zu verkaufen, sondern allein mit dem, was er zu dem Lande bringt, oder ihm von Anfällen oder seiner Gemahlin Heirathgut zustände, seines Gefallens Macht haben. — Hier tritt also schon die Idee einer fortwährenden Incorporation hervor, durch welche das Neuerworbene im Fall nicht darüber verfügt werde, mit dem untheilbaren Lande eine Gütermasse werde.

p) Die Grafen von Nassau verbanden sich 1491: Wir und unsere Erben, sollen und wollen auch, unsere Schloße, Stätte, Pläze, Dörffer und andere unsere erbliche Güter und Renten gefährlich nicht veräußern oder in Ewigkeit entpfänden. Aber zur Nothdurft und Nuzen unserer oder unser Herrschaft wollen wir deshalb unverdingt seyn, und auf Wiederlösung zu verschreiben Macht haben; solche Lösung Wir und unsere Erben allezeit beiden Stämmen vorbehalten sollen, und ob sich der Fall also begäbe, so soll ein Stamm dem andern solches zuvor

§. 428. mag indeſſen eben ſo wie in den Verträgen mit den Landſtänden, welche die Untheilbarkeit des Landes bedingten pp) oder das Veräußerungsrecht beſchränkten, auch ſchon etwas mehr als der Grundſatz liegen, daß die zwiſchen einem Erblaſſer und ſeinem Erben getroffene Verfügung die Nachfolger binden könne. Sie galten auch wohl zugleich als eine für die Erben der paciscirenden Theile als Glieder eines Geſchlechts verbindende Stammeinigung, deren Kraft aus dem ausgedehnten Autonomierecht des Herrenſtandes entſprang, und die, wenn auch der Nachfolger gleiches Autonomierecht beſaß, doch nach ihrem Urſprung aus einem wahren Stammvertrage, wenigſtens nur vertragsweiſe wieder aufgehoben werden konnte. Von dieſer Seite betrachtet, darf man daher die Stammverträge dieſes Zeitalters, unbedenklich ſchon wahre Hausgeſetze nennen.

§. 429.

anbieten und der Pfandſchaft vor Andern gönnen. — Moſer von der Reichsſtände Landen S. 235. Zu dieſen Ausdrücken liegt die Idee einer wahren Stammgeſetzgebung bei weitem noch nicht ſo deutlich, als in den Beſtimmungen Note o. Es iſt nur von vertragsweiſe gegen einander übernommenen Verpflichtungen die Rede, die Macht zu veräußern wird nicht beſtimmt aufgegeben, und ſchwerlich ließe ſich aus dieſem Vertrage herleiten, daß eine dennoch mit Einwilligung des nächſten Erben vorgenommene vollſtändige Veräußerung, nichtig geweſen ſey, da ſie nach gemeinem Recht kräftig geweſen wäre.

pp) Wie bei Einführung der Untheilbarkeit im Fürſtenth. Lüneburg.

§. 429. §. 429.

Die Bestimmungen selbst, durch welche man das Land ungetheilt beisammen erhalten wollte, waren noch höchst unvollkommen. Meistens zwar entschloß man sich, die gemeinschaftliche Verwaltung ganz aufzuheben a), die Regierung einem ausschließlich zu überlassen und den übrigen nur standesmäßiges Auskommen zu sichern; aber in Rücksicht der Nutzungen, die jeder genießen sollte, konnte man sich selten überwinden, das alte System ganz zu verlassen, und den nicht regierenden Herren nicht wenigstens einen beträchtlichen Theil von Herrschaften und Schlössern zu ihrem Unterhalt anzuweisen b). Da diese neben den grundherrlichen

a) Die festgesetzte Untheilbarkeit machte dies noch nicht nothwendig. Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige verordnete 1459 gemeinschaftliche Regierung seiner Söhne Ernst und Albrecht mit Ausnahme der Kurlande (die dem Herzog Ernst Kraft der goldenen Bulle ausschließlich gelassen werden mußten), und nachdem der Anfall von Thüringen (auf das sich dieses Hausgesetz nicht erstreckte) die Theilung möglich gemacht hatte, blieb in der ernestinischen Linie Untheilbarkeit mit gemeinschaftlicher Regierung mehrerer Brüder bis über die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts Observanz, deren Beobachtung noch das Testament Johann Friedrichs des Großmüthigen von 1551 einschärfte. Vergl. J. G. Heinrichs sächs. Gesch. (2. Aufl.) Th. 1. S. 406. Th. 2. S. 13. 628.

b) So setzte in Sachsen das Erstgeburtsgesetz H. Albrechts, oben §. 413. Nro. 3., ein Drittel oder nach Beschaffenheit der Umstände selbst die Hälfte der Nutzungen für die Nachgebornen aus. Der Primogeniturvertrag Herzog Albrechts und Wolfgangs von Baiern verordnete, die Nachgeborenen sollten „mit

§. 429. Rechten auch wohl einzelne Regalien auszuüben haben sollten, so legte man gleich selbst einen Keim in die neue Einrichtung, aus der sich bei günstiger Gelegenheit wieder eine wahre abgesonderte Landeshoheit entwickeln konnte. Auch wurde die bereits getroffene Einrichtung der Untheilbarkeit zuweilen wieder umgestoßen, und durch eine ungleiche Theilung oder ein Verhältniß der zum Unterhalt angewiesenen Herrschaften, das sich durch den Umfang der damit verbundenen Regalien der Landeshoheit näherte, einstweilen nur der künftige Uebergang zur wahren Untheilbarkeit vorbereitet, wenn die abgetheilte Linie ausgestorben seyn würde c). Beson-

mehr dan ainen Graven titl und standt halten und gebrauchen; derselben jedem, so er 18 Jar seines Alters erreicht, Sol ein zimlich Deputat ainer Summen nemlich 4000 Fl. Rh. — Jährlicher Gült, wo die Grafschaft so ihm eingeben würd, angeregte Summen nit erraicht" — aus der Rentkammer gezahlt werden. — Kurf. Albrecht Achilles rechnete dagegen darauf, daß die Söhne, welche nicht in einen der von ihm angeordneten Landestheile succediren könnten, geistlich werden würden, und sprach ihnen bis sie Bisthümer erhalten würden einstweilen Geldzahlungen zu. Freilich war, da er drei regierende Herren zuließ, schon dadurch genug für die Nachgebornen geschehen.

c) Z. B. in Baiern sollte durch den Vertrag H. Albrechts mit H. Wolfgang von 1506, sofort nach dem Aussterben der Linie Wolfgangs völlige Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht statt finden, und der Landestheil, den H. Wolfgang erhielt, war eigentlich nur eine Anweisung von Nutzungen mit einzelnen aber sehr ausgedehnten Hoheitsrechten. Auch trat nicht gleich nach Albrechts Tode wahre Erstgeburtsfolge ein; Albrechts Wittwe wollte

ders aber fehlte es an festen Bestimmungen, nach §. 429.
welcher Ordnung die Erbfolge den Einzelnen treffen solle. Im Ganzen richtete man sich nach der Verordnung der goldenen Bulle für die Kurhäuser; man bestimmte aber so wenig als es in dieser geschehen war, genau genug, in welcher Ordnung bei dem Aussterben der erstgeborenen Linie, die Nachgeborenen berufen werden sollten d); so daß es nach diesen älteren Hausgesetzen sehr häufig zweifelhaft bleibt, ob die Successionsordnung, nach dem Sprachgebrauch unserer Zeit, eine Primogenitur, oder ein Majorat oder gar ein Seniorat seyn sollte. Am häufigsten gieng wohl die Absicht auf eine aus Primogenitur und Majorat gemischte Successionsordnung, wo neben der Prärogative der Linie, die Nähe des Grades, und bei gleicher Nähe das Alter der Linie oder (unter Brüdern) die Erstgeburt entscheiden sollte, da dies der Analogie

„junge Herzoge, nicht aber Grafen (Note b) oder gar Bastarde" in ihrer Ehe geboren haben, und H. Ludwig erlangte von seinem älteren Bruder H. Wilhelm noch einmal eine ähnliche Theilung wie jene seines Vaters und Oheims gewesen war, sogar mit gemeinschaftlicher Regierung.

d) Die Worte der G. B. lassen unentschieden, ob, im Falle der Erstgeborene ohne männliche Descendenz abgegangen ist, auch die Descendenz eines älteren vorhervorstorbenen Bruders dem noch lebenden ältesten Bruder des Erstgeborenen vorgehe. Nach den Worten Cap. 7. §. 3. „ad seniorem fratrem laicum — et *deinceps* ad illius primogenitum" läßt sich gar wohl auch annehmen, es solle zuerst auf die Nähe des Grades gesehen werden.

§. 429. der gemeinen Succeſſionsordnung am angemeſſenſten war e).

Mit der Erbfolge ſtand die Vormundſchaft über unmündige Regierungsnachfolger, die Ausſteuer der Töchter und die Verſorgung der Wittwen in ſo enger Verbindung, daß in den Hausgeſetzen, wenn über jene verfügt wurde, auch dieſe Verhältniſſe oft berührt werden. Wahre Hausgeſetze veränderten an dem alten Grundſatz, daß dem nächſten Verwandten von der Schwertſeite, und unter mehreren gleich nahen dem Aelteſten die Vormundſchaft zuſtehe, nicht leicht etwas; Verfügungen des Vaters aber ſezten dieſem ſehr häufig

e) Im mülnſinger Vertrag (oben §. 414. Nro. 5.) war für Würtemberg eine gemeinſchaftliche Regierung feſtgeſezt, die der Aelteſte Namens der übrigen jedesmal vorhandenen von den beiden Paciscenten abſtammenden Grafen führen ſollte. Dem Wortſinn nach, alſo ein Seniorat. Im Vertrag zwiſchen H. Albrecht und Wolfgang von Baiern heißt es: „ſol — ſolich Fürſtenthum — an den Eltiſten unſern Sun — wo der im Leben wäre, oder wo nit, — an den Elteſten nach Im unſern lebendigen Sun" — fallen. Denn „ſol derſelb, an welchen — ſolch Herzogthum — gefallen iſt, und nach Im ſein eltiſter Sun, und alſo für und für in abſtaigenter Linien zu aller Zeit der eltiſt aus den Sunen, wo der mer dan einer im Leben wäre, allain Regieren." — „Wo aber die andern all, ſo aus abſtaigenter Linien unſer Herzog Albrechts auch unſer Sunen geboren, Tods abgangen, und der keiner mer im Leben wär, alsdann ſol ſolich Fürſtenthum — an den nechſten und Elteſten Seithen Erben unſer Herzog Albrechts und unſer Sune Manlichs Stammes fallen, und damit Erbſchaft — halben ſeiner abſteigenter Linien und der Seiten Erben in allweg gehalten werden, wie hievor mit den Erben in den Zahl erſter abſteigenter Linien davon geſezt iſt."

einen vormundschaftlichen Rath aus der Landschaft §. 429.
an die Seite [f]), dessen Anordnung jene Hausgesetze keineswegs ausschlossen [g]). Neben diesen konnte auch eine Vormundschaft der Mutter vorkommen, und bald ihr allein [h]), bald zugleich mit dem nächsten Agnaten [i]), oder dem Rath landständischer Verordneter allein die Vormundschaft anvertraut werden [k]); man findet selbst, daß durch

f) Z. B. die Verfügung K. Albrechts von 1439 (bei Kurz Oesterreich unter Friedr. IV. Th. 1. Beil. 1.), welche der österreichischen Hausobservanz wohl angemessen war; denn über H. Albrecht selbst hatte die Landschaft die Vormundschaft seinem ältesten nächsten Agnaten H. Leopold anvertraut. Ob indessen die Landschaft hier und in ähnlichen Fällen ein bestimmtes Recht hatte, an der Vormundschaft Theil zu nehmen, ist eine ganz andere Frage. In den meisten Fällen ist ihre Mitwürkung vielmehr nach den oben §. 427. a. E. aufgestellten Regeln zu beurtheilen.

g) Wie Kurz a. a. O. S. 13. in dem in der vorigen Note erwähnten Falle glaubt. Das Gegentheil erhellt aus den überaus zahlreichen Beispielen solcher Anordnungen, unter denen ich nicht eine einzige gefunden habe, wo von den Agnaten gegen die Mitwürkung der Landschaft Widerspruch erhoben worden wäre.

h) Diese verordnete z. B. Herzog Friedrich der Strenge von Sachsen für seine Söhne Friedrich (den Streitbaren) und Wilhelm im J. 1381 (Horns Leben Friedr. des Streith. S. 17. S. 651.) und ließ seine beiden Söhne eidlich geloben: „wenn wir zu unsern Jahren kommen, das wir denn niemand anders zu Vormunden kiesen und nennen suln noch wuln, denn die obgedachte unsere liebe Mutter." (Vergl. oben §. 353. Note c.)

i) Z. B. in dem Note f erwähnten Falle.

k) Z. B. von H. Friedrich zu Braunschweig-Lüneburg 1477. Bünde sick ock, dat wy vor demselven unses Sones Son, ehe

§. 429. dergleichen Verfügungen die gesetzliche Vormundschaft der Agnaten zurückgesezt wurde [1]). Der Gebrauch, daß den Töchtern außer einer standesmäßigen Ausstattung an Kleidern und Kleinodien eine Summe Geldes als Heirathgut (Heimsteuer, dos) gegeben und in den Ehepacten verabredet wurde (§. 428.), veranlaßte daß deren Größe in den Hausgesetzen hie und da auf eine bestimmte Summe gesezt wurde, wohl auch mit dem Verbot, sie auf Landesstücke zu versichern (§. 428. Note c)

be to sodanne vorgescreven namlicken achteyn Jar gekommen wäre, von Dodeswegen affgiengen, so geven und setten wie ome, denn alße nu, und nu alße denn, to rechten waren Vormundern, unße getruwen Rade unßes Landes Luneborch, alle Geistlick und Weltlick, und den Rad to Luneborch, und andern Nemendez densulven — wy den genanden Unsern Raden by also dann getruwen Lofften und Erden, darmede se Uns und unser Herßcup bewant sign mit synen Landen und Luden, wolto manande, und on truwelicken, na orem Witten und syenen, also see vor dem leven Gode willen bekennt syn vortowesende, und to vorstande, ock denn alzo nu und nu alße denn bevelend, und bevalen gehabt hebben willen. Und wann he denn achteyn Jar olt geworden were, sullen se on to den vullen Regimente syner Lande und Lude staden und kommen laten und ome den fort truwelicken helpen raden, un da denn, alße truwen Underßaten orem Herrn to donde wol gefoget.

l) Z. B. in dem Note h erwähnten Fall; aber freilich nicht immer ohne Widerspruch der Agnaten. Z. B. als H. Erich II. von Braunschweig auf Verlangen der Landstände unter seiner Mutter Vormundschaft erzogen wurde, hielt dies der nächste Agnat Herzog Heinrich von Wolfenbüttel für einen Eingriff in seine Rechte als Mitbelehnter und rechter Vormund. Moser Staatsrecht Th. 17. S. 359.

weil dies leicht zur Veräußerung der Pfandstücke führte m); die dagegen zum Behuf des Witthums zu verschreibende Widerlage (donatio propter nuptias, contrados), war, weil sie nach Standesgebrauch ebenfalls gegeben werden mußte, gleich der Aussteuer eine nothwendige Last des Stammgutes und hier ließ sich die Verschreibung auf Landesstücke wegen der Natur des Witthums selbst nicht umgehen. In den Ehepacten findet man auch wohl noch einen Theil der Fahrniß als besonderen Vortheil der Wittwe versichert n). §. 429.

Anmerkung. Fürstliche Ehepacten des funfzehnten Jahrhunderts.

Die Eheberedung zwischen H. Albrecht von Baiern und Kunigunde von Oesterreich von 1486, die überhaupt in mehreren Punkten den Inhalt dieses und des vorhergehenden §. erläutert, gehört namentlich hieher: „Item dagegen soll Hertzog Albrecht Freulein Kunigunden ir Heyrathgut widerlegen mit 60000 Fl.“ Sein Lieb soll auch ir die bemelte 60000 Fl. Heurathgut und die 60000 Fl. Widerlegung und 10000 Fl. Morgengab, das alles in Summa 130000 Fl. machet, vergwissen und versichern auf guten Schlossen oder Stetten,

m) In der Disposition des Kurf. Albrecht Achilles von 1473 heißt es: Ob wir — mehr dann drei Söhne, auch Töchter, nach unserm Tode hinter uns unberathen verließen, daß die andere unsere Söhne, ihre Brüder samtlich, dieselbe unsere unberathene Söhne und Töchter mit einander berathen helffen solten. — Wollen auch, daß unsere Töchter, die wir nach unserm Tode hinter uns unberathen verlassen, auch den Töchtern, die unsere Söhne ehelich überkommen und in eheliche Stände berathen würden, ihr keiner über 10000 Rh. Fl. zu Heurathsgut pflichtig seyn soll zu geben. — Doch soll er weder Land oder Leut dazu übergeben.

n) S. die Anmerkung.

§. 429. also, wo das zu Fällen kommt, in Maaß hernach folgt, daß Ir Lieb alsdann je von 20. 1 Fl. Rein, zu Gült haben mög und was auf die Pfleger, Vögt oder Amtleut jerlich gewönlichen geet, soll Ihrer Lieb nit abgezogen werden, sunder über dasselbig je von 20 Fl. 1 Fl. Gült haben. Item wo Ir baider Lieb leiblich Erben mit einander gewinnen, so soll die Widerlegung ab seyn. Und gieng Unser Oheim, Hertzog Albrecht, vor ihr mit Todt ab, das Gott lang geruhe zu verhueten und ließ leiblich Erben, so sy ihm gebohren hätte, hinder Ihm, so soll Ihr bleiben Ihr Heurathgut und Morgengab, die in einer Summe 70000 Fl. Rhein. machen, und all ihr Silber-Geschirr, Kleinod, Geschmuck und darzu halber Theil alles Hausraths, Silber-Geschirr, Kleider und Kleinod, so Unser Oheim hinter Ihm verliesse. Darzu sollen Ihr, dieweil sie ihren Wittibstul nit verruckt, von seinen Erben und Nachkommen alle Jahr jährlicher Gült folgen und werden 1000 Fl. Rein. „„„Item ob Ir baider Lieb nit leiblich Erben mit einander gewünen, oder die Erben vor Unserm Oheimen, Hertzog Albrechten, mit Tod abgiengen und derselb Unser Oheim auch vor Ihr mit Tod abgieng, alsdann soll Ihr folgen und werden Ihr Morgengab und alle fahrende Haabe, ausgenommen bar Gelt, verbrieffte Schuld, Getraid, Gezeug und anders, das zu Bevestigung und Were der Stette und Schloß gehört. Und mehr soll Ihr nachfolgen Ihr Heurathgut 60000 Fl. und bey Ihrer Vermächtnuß oder Widerlegung der 60000 Fl. soll sie einen Beysitz haben ire Leibs Lebtage lang." „Und dieweil sie ihren Wittibstuhl nit verrückt, so sollen Seiner Lieb Erben oder Nachkommen nit Macht haben, ir die Rent und Zins um ihr Heurathgut, Morgengab und Widerlegung verschriben, abzulösen. Wo sie aber ihren Wittibstuhl verrücken würde, so sollen Unsers Oheim, Hertzog Albrechts, Erben und Nachkommen jährlich Macht und Gewalt haben, solch ihr verschriben Rent und Zins um ihr Heurathgut, Morgengab und Widerlegung abzulösen, wann sie wollen, doch daß solch Ablösung jährlich vor St. Martins-Tag zugeschriben und die Haupt-Summe, mit samt den verfallenen Zinsen, auf Lichtmeß darnach bezahlt werden."

§. 430.

§. 430.

Die Verwaltung der landesherrlichen Rechte wurde in diesem Zeitraum planmäßiger eingerichtet. Für die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte,

die bei den Aemtern (§. 307.) aufkamen, pflegte §. 430.
in höherer Instanz über größere Landesdistricte ein Beamter bestellt zu seyn, der zugleich alle übrige landesherrliche Rechte mit Ausnahme der Gerichtbarkeit verwaltete, und den Titel eines Landeshauptmanns [a]), Großvogts [b]) oder Vicedoms [c]) führte. Sein Hauptgeschäft bestand nach der damaligen Beschaffenheit der Geschäfte in der Vertheidigung des Landes mit Hülfe der in seinem Amtssprengel gesessenen Ritterschaft und allenfalls eines Landesaufgebots, in der Vorsorge für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und der Aufsicht über die Verwaltung der ihm untergeordneten Amtleute und alles was sonst das landesherrliche Interesse betraf. An ihn wurden die landesherrlichen Gefälle eingeliefert und berechnet, für welches Geschäft ihm noch einer oder mehrere untergeordnete Beamte beigegeben zu seyn pflegten [d]); der eigentliche Rechnung führende Beamte führt

a) Z. B. in Anspach und Baireuth, s. K. H. Lang Geschichte von Baireuth Th. 1. S. 24. Wohl auch in Kursachsen. S. Wabst histor. Nachr. von des Kurf. Sachsen Verfassung der Justiz S. 251.

b) Z. B. in Braunschweig und Lüneburg. S. Grupen Discept. forens. S. 554.

c) Z. B. in Baiern. S. J. G. Feßmaier diplomat. Gesch. von dem alten Vitzthumamte Langenfeld. 1800. 8.

d) Z. B. in Baireuth war dem Landeshauptmann ein Landschreiber, späterhin ein Rentmeister und Gegenschreiber beigegeben. Lang a. a. O. S. 26 u. f.

§. 430. gewöhnlich den Titel eines Rentmeisters oder Kammermeisters e) und dergleichen Beamte kommen auch in der Regel bei den untergeordneten Aemtern vor f). Zur Beförderung einer geordneten Erhebung aller landesherrlichen Einkünfte, wurden Landes- oder Amtsbeschreibungen (Landbücher, Amtsbücher), in welchen alle Güter von denen der Landesherr eine Einnahme hatte, mit Beifügung der auf ihnen haftenden Lasten verzeichnet wurden, schon sehr gewöhnlich g).

Wo noch die alten Landgerichte (§. 302.) bestanden, war der Landrichter von dem Landeshauptmanne gewöhnlich verschieden; aber diese mußten immer häufiger den landesherrlichen Hofgerichten weichen. In manchen Territorien traten diese, die ursprünglich nur eine besondere Form der Ausübung der dem Landesherrn selbst zustehenden Gerichtbarkeit waren h), sehr frühe ganz an die

e) Vergl. Hüllmann histor. Preisschrift über die Domänenverwaltung in Deutschland. S. 64 u. f.

f) Amtskastner, Amtsverwalter, Kellner, Amtsschreiber, sind Benennungen dieser Behörde. Vergl. z. B. Lang a. a. O. S. 28 u. f. In der Verwaltungsart sind, gegen die vorige Periode, noch keine Veränderungen wahrzunehmen. Vergl. Hüllmann a. a. O. S. 39 u. f. und S. 59 u. f.

g) S. oben §. 302. Note d. In den fränkischen Fürstenthümern des brandenburgischen Hauses gab es bereits Landbücher über einzelne Aemter von 1398 und 1444. 1499 bis 1502 wurden sie über das ganze Land ausgedehnt. Lang a. a. O. S. 48.

h) D. h. sofern der Landesherr, statt an der gewöhnlichen alten

Stelle der Landgerichte, weil man sich gefallen ließ, das Gericht, das sonst an der ordentlichen Dingstätte gehalten worden war, und nur außerordentlicherweise als gebotenes Gericht, am landesherrlichen Hofe gehalten wurde, stets an diesem zu hegen, woran sich die Ritterschaft leicht gewöhnte, da sie ohnehin in Lehens- und Dienstsachen dahin folgte i). Zuweilen erhielt sich aber auch das Landgericht neben dem Hofgerichte noch als ein besonderes Gericht, das in allen Sachen, die nicht Lehenssachen waren, mit diesem concurrirte k), besonders dann wenn es das zu einer ehemaligen Reichsvogtei gehörende Landgericht war, welches §. 430.

Dingstette selbst oder durch seinen Landrichter zu Gericht zu sitzen, die Parteien an seinen Hof zu Recht entbot. Vergl. oben §. 302. B. 2. S. 453.

i) In den meißnischen Ländern hören die Placita an den alten Dingstätten (s. §. 425. Note g) unter Heinrich dem Erlauchten auf, und fortan erscheint auch ein Hofrichter und ein Hofgericht als das einzige Gericht, wo die Sachen der Personen entschieden werden, die sonst vor jene Placita gehörten. Vergl. Hausmann Beitr. zur Kenntn. der kursächs. Landtagsverfamml. Th. 2. S. 112. und Günther das Privilegium de non appellando des kur- und fürstlichen Hauses Sachsen. (1788. 8.) S. 3 u. f. Das Hofgericht, das im Calenbergischen seit 1466 zu Nonnenberg und nachher zu Pattensen gehalten wurde, ist das alte Landgericht auf dem Baumgarten vor Lauenrode. S. Grupen a. a. O. S. 559 u. f.

k) Z. B. in Bamberg. S. Schubarth historischer Versuch über die Staats- und Gerichtsverf. des Hochstifts Bamberg (Erlang. 1790. 8.) S. 111. In Baireuth. S. Lang a. a. O. S. 76 u. f.

§. 430. als kaiserliches Gericht die Jurisdiction über den ganzen ehemaligen Reichsvogteisprengel behauptete [l]). Ein Urtheil, welches vor diesen höchsten Gerichten gescholten wurde, konnte man regelmäßig [m]) noch vor den Landesherrn selbst ziehen [n]), folglich da der Hofrichter an dessen Stelle richtete, vor diesen, wodurch in manchen Ländern die Landgerichte in späterer Zeit zu bloßen Aemtern herabgesunken sind; aber auch von dem Hofgerichte konnte man an den Landesherrn gehen, der dann mit seinen Räthen zu Gericht saß, oder an seine Stelle den Kanzler verordnete, den man schon im funfzehnten Jahrhundert an allen fürstlichen Höfen antrifft. Er war immer ein Gelehrter, und an vielen Höfen der einzige gelehrte Rath, ordentlicherweise ein Doctor juris. Von ihm wurden alle Ausfertigungen des Landesherrn besorgt, und in allen, innere und auswärtige Angelegenheiten betreffenden Geschäften war er der vornehmste Rath. Besoldete Räthe waren außer ihm nur wenige am Hofe; bei wichtigen Geschäften berief man vertraute Personen aus der Ritterschaft, die jedoch zuweilen

l) Ein Fall, der namentlich mit dem Landgericht der Burggrafen zu Nürnberg eintrat. S. Lang a. a. O.

m) Etwas Abweichendes ist die Appellation von einem Hofgericht an das eines anderen Landestheiles, wie sie in Baireuth und Anspach üblich war. S. Lang a. a. O. S. 83.

n) In der sächsischen Oberhofgerichtsordnung von 1482 ist diese Befugniß ausdrücklich vorbehalten. S. Günther a. a. O. S. 24.

auch als Räthe von Haus aus o) eine Besoldung §. 430.
bezogen.

Von dem Hofgerichte ließen sich die landesherrlichen Aemter des Rechts belehren, die Städte hatten jedoch dazu gewöhnlich noch ihre eigenen Oberhöfe, und daher kamen auch die in ihren Gerichten gescholtenen Urtheile gewöhnlich an diese p). Eine höhere Instanz als die Hofgerichte war durch das neu errichtete Reichskammergericht entstanden; obgleich aber dessen Ordnung zu besagen schien, daß von jedem höchsten Landesgericht an dasselbe appellirt werden könne q), so waren doch diese Appellationen in dieser Periode noch nicht eben häufig r); die Haupturſache lag wohl darin, daß man, die

o) Vergl. z. B. Spittler Urk. zur Gesch. von Würtemberg Th. 1. S. 368.

p) Eine merkwürdige Beschränkung dieses Rechts enthält der 1432 von Kurfürst Friedrich dem Sanftmüthigen von Sachsen erlassene Befehl, daß die Unterthanen nicht mehr zu Magdeburg sich des Rechts belehren lassen sollen, sondern von den „Doctoren, verständigen und ehrbaren Bürgern (den Schöffen) zu Leipzig." S. Günther a. a. O. S. 20.

q) Im §. 13. wird in Rücksicht der anzunehmenden Appellationen blos verordnet, daß sie „gradatim" geschehen sollen, also in der That nur das Ueberspringen der vorhandenen höchsten landesherrlichen Instanz verboten.

r) S. z. B. Lang a. a. O. S. 84. Sehr merkwürdig ist, daß das erste und wie hier aus archivalischen Nachrichten bemerkt wird, lange das einzige Beispiel, das im J. 1497 vorkam, nicht eine eigentliche Appellation, sondern eine Klage wegen verweigerter Justiz war.

§. 430. Länder abgerechnet, wo das höchste Landesgericht ein ehemaliges kaiserliches Landgericht war, das von jeher ein kaiserliches Hofgericht zu seinem Oberhof gehabt hatte, vor der Errichtung des Reichskammergerichts überhaupt nicht an ein kaiserliches Gericht zu appelliren gewöhnt war, den Fall der Rechtsverweigerung ausgenommen, in welchem aber die Unzufriedenen am häufigsten an die westphälischen Gerichte giengen. Ob die kurfürstlichen Länder überhaupt in dem Reichskammergericht eine neue Instanz erhalten hätten, mochte bei dem bestimmten Inhalt der goldenen Bulle wenigstens sehr zweifelhaft scheinen, da bei der Stiftung desselben die Errichtung einer höheren Instanz für Mittelbare nur ein sehr untergeordneter Zweck gewesen war, und darum schwerlich die Absicht der Kurfürsten gewesen seyn konnte, jenem Privilegium zu entsagen, wenn sie das Kammergericht auch überhaupt als ein Gericht für Mittelbare in höchster Instanz erkannten.

Einzig in ihrer Art stand noch die Einrichtung der Landesverwaltung da, welche K. Maximilian seinen österreichischen Erblanden gegeben hatte. Die Gerichtsverfassung hatte hier zwar nichts Abweichendes; aber für das was sonst der Landesherr mit seinen Räthen oder die Landeshauptleute besorgten, waren hier besondere Collegien, eine Regierung und eine Hofkammer angeordnet, und die wichtigeren Sachen überdies

einer höheren Behörde vorbehalten, die der Hofrath genannt wurde, und in denselben dem Kaiser gutachtlich vortrug. Damit ihr auch die Reichssachen überlassen werden könnten, verordnete Maximilian 1518, daß von den achtzehn Mitgliedern derselben, fünf aus andern Reichsländern genommen werden sollten [s]). §. 430.

B. Städtische Verfassung.

§. 431. §. 431.

In allen Städten [a]) ohne Ausnahme, stieg während des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts, durch Handel und Gewerbe der Wohlstand und die Bevölkerung. Die Macht, welche dies den städtischen Gemeinden gab, entschied weit mehr über die Stellung der Städte zu ihrer Herrschaft (§. 310.), als die Verfassung, welche jene rechtlich bestimmte; zwischen den Reichsstädten und Landstädten war daher nicht nur in den inneren Einrichtungen und der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wenig Unterschied, sondern selbst ihre äußeren Verhält-

s) Vergl. Herchenhahn Geschichte des kaiserl. Reichshofraths.

a) In diesem und den folgenden Paragraphen hätte vieles Material aus Hüllmanns Städtewesen entlehnt werden können. Ich habe mich aber einer Erweiterung desselben enthalten, da sie über die Gränzen einer allgemeinen Darstellung der Entwicklungsgeschichte der städtischen Verhältnisse hinausgeführt haben würde.

§. 431. nisse waren sich, bis auf die Theilnahme der lezteren an den landschaftlichen Verbindungen, beinahe ganz gleich.

Der Begriff einer Reichsstadt beruhte lediglich auf dem Umstande, daß die Vogtei und andere Regalien, keinem geistlichen oder weltlichen Herrn eigenthümlich überlassen war [aa]). Unter dieser Voraussetzung hatte der Kaiser in seinen Reichsstädten die nämlichen Rechte, die ein Landesherr in seinen Landstädten besaß (§. 310.), so weit sie nicht etwa mit der Vogtei oder dem Schultheißenamte verpfändet waren [b]). Stand hingegen die Vogtei eigenthümlich einem Reichsstand zu, so begründete dies freilich zunächst kein anderes Rechtsver-

aa) Die bloße Verpfändung entschied darüber gar nichts, wenigstens so lange die Stadt nicht in die gemeine Landschaft eines solchen Pfandherrn einzutreten genöthigt war, sondern ihr nur als Reichsstadt ein Vogt gesezt wurde. Z. B. in Frankfurt (wo schon K. Friedrich II. die Vogtei aufgehoben, und die darin enthaltene Gerichtbarkeit mit dem Schultheißenamte verbunden hatte) war im vierzehnten Jahrhundert das Reichsschultheißenamt geraume Zeit an den Reichsvogt in der Wetterau Ulrich von Hanau verpfändet, ohne daß dies in dem Verhältniß der Stadt zum Kaiser übrigens den mindesten Unterschied bewürkt hätte. S. J. C. v. Fichard, gen. Baur v. Eysenek, die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt (1819. 8.) S. 222 und S. 286 u. f.

b) Die Rechte an Gerichten, Steuer, Zoll, Münze u. s. w. waren sehr oft an ganz verschiedene Personen veräußert, und eine der wichtigsten Operationen der Stadträthe, sie an sich zu bringen. Sehr lehrreich ist über dieses Verhältniß das Note a angeführte Werk von Fichard S. 322 u. f.

verhältniß, als die Befugniß des Herrn, sich die §. 431.
kaiserlichen Gerechtsame als Landesherr zuzueignen; aber eine solche Stadt konnte sich auf die Länge der Vereinigung mit der übrigen Landschaft nicht wohl entziehen, und wurde dadurch dann allen den Rechten unterworfen, welche die veränderten Umstände aus der Landeshoheit entwickelt hatten (§. 424. 427.). Bei den bischöflichen Städten trat jener Umstand allgemein ein, und sonach sprachen also freilich die Bischöfe auch durchgängig die wahre Landeshoheit über ihre Städte an; aber so lange die Bürgerschaft sich bei dem Rechte erhalten konnte, ihre Stadt selbst zu bewahren, und wohl ihren Bischof mit seiner Geistlichkeit, aber keine von ihm abhängige Besatzung in ihre Mauern aufnahm, hieng es von ihr ab, bei dem ursprünglichen Verhältniß stehen zu bleiben. Und da dieses von dem Verhältniß der Reichsstädte gar nicht verschieden war, die bischöflichen Vögte auch ursprünglich wie andere Reichsvögte ihren Bann unmittelbar von den Kaisern empfangen hatten, so rechneten sich die meisten bischöflichen Städte zu den Reichsstädten; doch wurden einige unter ihnen schon in dieser Periode in wahre Landstädte verwandelt, weil sich der Herr des Besatzungsrechts zu bemächtigen wußte c). Auch die Städte des welt-

c) Wie Mainz 1462. In Würzburg war das funfzehnte Jahrhundert hindurch noch ein sehr schwankendes Verhältniß, über welches die Chronik von Lorenz Friese (bei Ludewig Ge-

§. 431. lichen Herrenstandes, wenn sie nur Kraft genug hatten, sich von diesem frei zu erhalten (wozu es genug war, wenn sie nur keine Burg in ihren Mauern hatten, oder diese nicht allzufest war), konnten sich gar wohl beinahe der nehmlichen Unabhängigkeit erfreuen, wie eine wirkliche Reichsstadt. Denn die Steuern welche sie übernahmen, konnten sie nicht leicht drücken; der Ausübung ihres Einigungsrechts legte kein Landesherr etwas in den Weg, wenn sie ihn in ihren Verbindungen ausnahmen, und die Ordnungen und Statuten, die sie für ihre inneren Verhältnisse nothwendig fanden, konnten sie, so lange kein Streit unter der Gemeinde selbst entstand, auch ohne ihren Herrn machen, wenn sich gleich dieser das Recht beilegte, sie zu cassiren, sofern sie seinem Interesse nicht gemäß waren [d]). Unter den Reichsstädten selbst wird zwar ein Unterschied zwischen freien und bloßen Reichsstädten gemacht [e]); allein er war

schichtschr. von dem Bischofsth. Würzburg) sehr belehrend ist. Ueber die Operationen der Bischöfe, die ihre Landeshoheit allmälig begründen sollten, ist sehr unterrichtend, die Gesch. des Erzb. Conrad und Engelbert von Cöln (1238—1270) bei Hüllmann Gesch. der Stände erste Ausg. Th. 3. S. 164 u. f.

d) Eine sehr treffende Schilderung der politischen Lage dieser Städte s. bei Sartorius Gesch. des hanseat. Bundes Th. 2. S. 186 u. f.

e) Man findet dessen schon in den Urkunden K. Karls IV. erwähnt, s. Datt de p. p. S. 607 u. f. und noch zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts sowohl in Verhandlungen der

so wenig bedeutend, daß man nicht einmal mit Sicherheit sagen kann, worauf er sich gründete f). Wahrscheinlich beruhte es auf dem ersten Ursprung der städtischen Verfassung, daß der Name freie Städte von solchen hergebracht war, die das Weichbildrecht in einer Zeit erhalten hatten, wo es noch eine Seltenheit war, wenn ein einzelner Ort von der Gewalt der ordentlichen königlichen Beamten §. 431.

Städte selbst (z. B. des eßlingischen Städtetags 1486) als in den Reichsverhandlungen, die Städte darnach eingetheilt. So z. B. nach dem Vorschlag der Stände zu einem Reichsregiment von 1495 (bei Müller Reichstagstheater unter Maxim. I. Th. 1. S. 382.) soll zum Reichsrath ein Beisitzer von den freien Städten und ein anderer von den Reichsstädten ernannt werden.

f) Die verschiedenen Meinungen darüber s. bei Häberlin Reichsgesch. Th. 8. S. 282. und Müller a. a. O. S. 494. Gemeiner (über den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte. Regensb. 1817. 8.) erklärt S. 63. für wahre Freistädte: „die schon zu der Römer Zeiten Stadtrechte und einen großen, zahlreichen Handelsstand gehabt haben, in welchen sich die Handelsleute auch nach der Römer Abzug bei ihren früheren Municipalitätsrechten erhalten hatten, in Vereine oder Hansen getreten waren, und dem Orte ihres Aufenthalts die Rechte vorzüglicher Freiheit bereits in frühesten Zeiten erworben hatten." Die Städte, auf welche durch kaiserliche Verleihungen die Vorrechte der römischen Städte erst später übertragen worden, sollen nicht dazu gezählt werden dürfen. Diese Ansicht nähert sich der von mir vorgeschlagenen Erklärung; ich kann ihr aber nicht beitreten, da sie von der ganz unrichtigen Voraussetzung ausgeht, daß die Städte, welche wir namentlich als Freistädte kennen, nemlich Regensburg, Mainz, Strasburg, Basel, Cöln, insgesammt die römische Municipalverfassung erhalten hätten. Daß diese Voraussetzung bei Strasburg nach urkundlichen Zeugnissen sich nicht bewährt, ist erwiesen Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 1. H. 2. S. 237 u. f.

§. 431. befreit wurde g). Wichtiger als dieser Titel war für die Reichsstädte die Erwerbung des Vogts- und Schultheißenamtes, oder dessen Einlösung aus den Händen derer, an welche es verpfändet war h), weil es am vollständigsten dazu diente, den Zustand einer Reichsstadt zu sichern. Der Name des Vogts oder Schultheißen konnte in einem solchen Falle ganz aufhören und seine Functionen auf den Rath übertragen werden, oder auch jene Aemter nur in eine dem Bürgermeisteramte zu vergleichende Magistratur übergehen. Bei den Landstädten war die Erwerbung der in diesen Aemtern enthaltenen Gerichtbarkeit weniger wichtig, sie kommt aber eben so häufig vor als bei den Reichsstädten i); die Ausübung der Gerichtbarkeit gieng dann gewöhnlich auf den Rath über.

g) Diese Merkmale finden sich insgesammt bei den in der vorhergehenden Note genannten Städten. Freilich waren sie auch noch bei mancher anderen anzutreffen, aber alles kam offenbar darauf an, welche Stadt im Besitz des Rechts war, für eine (seit unvordenklicher Zeit) freie Stadt gehalten zu werden. Auch Frankfurt, Hagenau und Colmar wollten 1491 für freie Städte gelten, aber wurden nicht dafür anerkannt.

h) Vieles lehrreiche über dieses wichtige Verhältniß s. bei Häberlin Reichsgesch. Th. 8. S. 259 u. f.

i) Nur sind die Einrichtungen der einzelnen Länder darin sehr verschieden. In Baiern und der Mark Brandenburg hatten z. B. die Städte die Gerichtbarkeit, während sie in Würtemberg und den braunschweig-lüneburgischen Ländern ordentlicherweise noch durch landesherrliche Beamte, die in den Stadtgerichten den Vorsitz führten, verwaltet wurde.

§. 432. §. 432.

In allen Städten bemühten ſich die Handwerksinnungen, die Bedeutung wahrer Zünfte (§. 312.) zu erhalten, und zur Theilnahme am Stadtregiment zu gelangen, und in den meiſten Städten gelang es ihnen auch ſchon in dieſem Zeitraum. Freilich mußten ſie ſich ein ſolches Vollbürgerrecht gewöhnlich erſt von den Geſchlechtern und den anderen bisher ausſchließlich rathsfähigen Bürgern erkämpfen, und nicht ſelten mißlangen die erſten Verſuche dazu ganz a). Aber die Anſtrengungen, welche die Städte in Fehden oder bei Erwerbung von Grundeigenthum machen mußten, die Steuern, die man auflegen mußte, um Schulden zu verzinſen und abzuzahlen, neue Befeſtigungen anzulegen, ein wohlverſehenes Zeughaus und einen Marſtall zu unterhalten, lauter Anſtalten, die keiner bedeutenden Stadt fehlen durften, gaben ſo oft eine mehr oder minder gerechte Veranlaſſung, von dem Rath Rechenſchaft über ſeine Verwaltung zu fordern, daß dieſer zulezt faſt überall ſich darauf beſchränken mußte, von ſeinen bisherigen Rechten wenigſtens ſo viel als die Umſtände erlauben wollten, zu retten, und der unabhängigen Regierung der Stadt zu entſagen. Die neue Verfaſſung, die auf ſolche Art gegründet wurde, ent-

a) Z. B. in Nürnberg 1349. S. Hüllmann Geſch. der Stände Th. 3. S. 203 u. f.; in Lübeck 1408 bis 1416; ſ. Beckers Geſchichte von Lübeck Th. 1. S. 320 u. f.

§. 432. hielt freilich sehr mannichfach modificirte Einrichtungen; doch kann man drei Hauptarten derselben unterscheiden. 1) In manchen Städten bestand die ganze Veränderung darin, daß zu dem bisherigen Rathspersonal noch eine eigene Abtheilung hinzukam, die aus den Handwerkern genommen wurde [b]), oder eine gewisse Zahl der Rathsstellen von diesen besezt wurde [c]). Da aber die Befugniß, den Rath mit zu besetzen, sehr häufig nicht allen Handwerken zugestanden wurde, und die welche Anfangs kein Zunftrecht erhielten sich dieses bei günstiger Gelegenheit zu verschaffen wußten, so gieng eine solche Verfassung in der Folge auch wohl in die zweite der folgenden Formen über, oder wurde mit der

b) In Frankfurt z. B. war schon im dreizehnten Jahrhundert der Rath aus einer Schöffenbank, einer Bank der Gemeinde, und einer dritten aus den Zünften besezten Abtheilung zusammengesezt. S. v. Fichard a. a. O. S. 184 u. f.

c) So war z. B. die Einrichtung, über welche K. Ludwig der Baier die verschiedenen Bürgerklassen der Stadt Schwäbisch Hall 1340 verglich, und die er in der bei Senkenberg Corp. jur. Germ. Tom. 1. P. 2. S. 5. gedruckten Urkunde bestätigte. Es sollten sechsundzwanzig Personen im Rath seyn, zwölf „Burger" (d. h. Altbürger, aus den Geschlechtern), sechs „mitler Burger" (aus der übrigen Gemeinde mit Ausschluß der Handwerker) und acht „vonn denn Hanttwerckherrn." Eben so mußte sich 1378 der Rath zu Nürnberg dazu verstehen, aus acht bestimmten Zünften (Schneider, Kürßner, Brauer, Becker, Färber, Blechschmiede, Metzger und Lederer) aus jeder einen in den Rath zu nehmen, aber er wußte freilich diese Rathsherren von der Theilnahme an der Verwaltung der einzelnen Geschäfte großentheils auszuschließen. S. Jo. ab Indagine Beschr. der Reichsstadt Nürnberg (Erf. 1750. 4.) S. 809 u. f.

dritten ſpäterhin noch verbunden. 2) In anderen §. 432.
Städten wurde die Verfaſſung auf eine Abtheilung der ganzen Bürgerſchaft in Zünfte gegründet, von welchen gewöhnlich die bisherigen rathsfähigen Geſchlechter eine einzelne Zunft ausmachten, die übrigen aber jede aus einer oder mehreren Innungen beſtanden, zu welchen alle übrige Bürger, die ihrem Gewerbe nach zu keiner derſelben gehörten, doch als Zunftgenoſſen treten mußten. Eine Verfaſſung dieſer Art wird unter der Einführung eines Zunftregiments gewöhnlich verſtanden. Der Rath wurde dann von dieſen Zünften beſezt, die aber nicht gleiches Theilnehmungsrecht zu haben brauchten d). 3) Bei beiden Formen konnte außer

d) Ein ſolches Zunftregiment wurde z. B. in Speier 1304, in Strasburg und Mainz 1332, in Zürich 1335, in Augsburg 1368 eingeführt. In Augsburg war bisher ein großer Rath, beſtehend aus dem engeren Rath und den ſämmtlichen Geſchlechtern, geweſen; in dieſen wurden zwölf Mitglieder aus jeder Zunft aufgenommen. Der engere oder eigentliche Rath, welcher die ordentliche Verwaltung hatte, faßte vorher funfzehn Perſonen aus den Geſchlechtern in ſich; in dieſen kamen nun noch aus den einzelnen Zünften, unter welche alle künftig rathsfähige Bürger vertheilt wurden, neunundzwanzig Zunftglieder. Wer von den Geſchlechtern ein Gewerbe treiben wollte, durfte nicht bei jenen bleiben, ſondern mußte ſich an eine Zunft anſchließen. Von den beiden Bürgermeiſtern ſollte einer aus den Geſchlechtern, einer aus den Zünften ſeyn, und der innere Rath jährlich zur Hälfte erneuert werden. S. Langenmantel Hiſtorie des Regiments in Augsburg. 1734. fol. S. 21 u. f. Ueber Mainz ſ. Vogt Abriß der Geſch. von Mainz S. 118 u. f.; über Strasburg: Jacob von Königshoven Elſaß. Chronik S. 304 u. f.; über Speier: Lehmann ſpeir. Chron. B. 6. Cap. 2.; über Zürich ſ. oben §. 311. Note c.

§. 432. dem eigentlichen Rath, noch eine besondere Behörde errichtet seyn, welche unter dem Namen des äußeren Raths jenem entgegengesezt, oder von der Zahl ihrer Mitglieder oder der Art ihrer Zusammensetzung benannt wurde, nur an einzelnen Verwaltungszweigen (Stadtämtern) Theil nahm, oder eine mannigfach bestimmte Art der Controlle ausübte, oder bei einzelnen besonders wichtigen Geschäften einwilligen mußte [e]). In manchen Städten beschränkte sich die ganze Veränderung der Verfassung darauf, daß dem bisherigen Rath eine solche Behörde zugeordnet wurde [f]).

§. 433.

§. 433.

Für das Gewerbe der Städte und besonders für ihren Handel war dieser Zeitraum die glänzendste Epoche, welche sie überhaupt gehabt haben. Beide waren fortwährend im Zunehmen, ohngeachtet des Zustandes der Unsicherheit und des scheinbaren Mangels aller gesellschaftlichen Ordnung, der aus dem Mißbrauch des Fehderechts während des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts ent-

e) Eine solche Behörde war z. B. in Nürnberg der äußere Rath oder die Genannten (nominati). Die Anzahl derselben hieng vom Gutfinden des inneren Raths ab, und er wurde aus „der erbaren und gemeinen Bürgerschaft" besezt. S. Jo. ab Indagine a. a. O. S. 809.

f) Zu einem solchen Verhältniß verstand sich der Rath zu Hamburg 1410. S. Lünig Reichsarchiv Pars spec. Cont. 4. P. 1. pag. 942.

ſprang [a]). Die Städte waren kräftig genug, ſich §. 433.
ſelbſt gegen jene Uebel zu helfen, ſie brachen die Burgen, aus welchen ihre reiſenden Kaufleute beraubt wurden, und ſorgten ſelbſt für die Sicherheit der Straßen, wenn der Geleitsherr (§. 312. Note c) nicht mächtig genug war, oder ſie ſelbſt unſicher machte, und ein Räuber ritterlichen Standes, wenn er in ihre Hände fiel, wurde nicht beſſer behandelt als der gemeine Verbrecher [b]). Im ſüdlichen und ſüdweſtlichen Deutſchland waren die dortigen Einigungen, vornehmlich der Städte, und

a) Er war unzertrennlich von dem Sinken der kaiſerlichen Gewalt, da die landesherrliche, die nur nach und nach einige Feſtigkeit erhielt, die Stelle der erſteren und der großen Reichsbeamten, die in ihrem Namen handelten, nicht ſogleich erſetzen konnte. Die Verwilderung des Herren- und Rittertſtandes, durch welche ein Theil des deutſchen Adels einer großen Räuberbande nicht unähnlich wurde (vergl. oben §. 408. Note m), ſollte man daher nicht als eine Eigenheit des Feudalſyſtems betrachten, wie es ſo vielen neueren Schriftſtellern eigen iſt, ſondern als eine Folge des Verfalls dieſer Verfaſſung. Daß übrigens in den Schilderungen, welche von den Räubereien des Adels im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert gemacht werden, manches übertrieben iſt, darf auch nicht überſehen werden. Die grellſten Beſchreibungen, die man in den Handbüchern der deutſchen Geſchichte gewöhnlich angeführt findet, rühren von Italiänern her, denen jede Selbſthülfe, die ſich der deutſche Ritter erlaubte, ein Raub ſchien (z. B. Campani Epist. bei Freher ser. rer. Germ. T. 2. p. 294.), und die nicht erwogen, wie oft dieſe Gewaltthätigkeiten von ihm blos um deswillen begangen wurden, weil ihm der mächtige Gegner nicht zu Recht ſtehen wollte.

b) Vergl. Aen. Sylvius de morib. Germ. (in der baſeler Ausgabe ſeiner Werke oben pag. 2.) S. 1059.

§. 433. gegen das Ende dieser Periode der schwäbische Bund für diese Zwecke thätig; im nördlichen und nordwestlichen Deutschland, die Hansa, welche in dieser Zeit ihre höchste Blüthe erreichte. Ueber siebenzig Städte gehörten im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert zu ihrem Bunde c). Der ursprüngliche Zweck desselben, die Handelsstraßen zu sichern und die von ihren Handeltreibenden Bürgern als Handels-Compagnie erworbenen auswärtigen Handelsfreiheiten zu erhalten und zu erweitern (§. 247. Note b), blieb freilich der oberste Zweck, den sie fortwährend verfolgte und in ihren von Zeit zu Zeit erneuerten Bundesbriefen d) aussprach; allein eben dies führte von selbst zu Einrichtungen und Anordnungen, die dem Bund nach und nach ein weiteres Feld der Thätigkeit eröffneten. Auf der Beschaffenheit ihrer Handelsprivilegien, welche die Errichtung großer Factoreien e) an den Orten, nach welchen sie handelte, und bestimmte Gesetze über die Einfuhr, Ausfuhr und den Vertrieb der eingeführten Waaren zur Folge hatten, beruhte die Nothwendigkeit, den Handel der Genossenschaft einer bestimmten Leitung zu unterwerfen, die sich nicht nur auf den Verkehr im

c) S. Sartorius Gesch. des hanseat. Bundes Th. 2. S. 120 und 150 u. f.

d) Ebendas. S. 10 u. f.

e) Die wichtigsten waren zu London, zu Brügge in Flandern, zu Bergen in Norwegen und in Nowgorod.

Ausland, ſondern auch auf viele Verhältniſſe in §. 433.
Deutſchland ſelbſt bezog [f]). Die Aufrechterhaltung der in jeder Stadt beſtehenden Verfaſſung, und ihrer Verhältniſſe zu ihren Landesherren, wurde ein Gegenſtand der Thätigkeit des Bundes, weil aus den inneren Unruhen wichtiger Städte, auch immer für das Gewerbe aller übrigen Nachtheile entſprangen, und die Hanſe wohl gar in Gefahr kam, jene Mitglieder einzubüßen. Sie verlangte daher von den einzelnen Städten in ihren inneren Streitigkeiten Unterwerfung unter die ſchiedsrichterliche Gewalt des Bundes, und drang dieſe den Landesherren eben ſo leicht auf, wenn ſie mit ihren Landſtädten in Uneinigkeit geriethen; denn für jenen Fall war die Ausſchließung einer Stadt von der Hanſe, folglich von den Freiheiten des Handels, welche ſie bei den bundesverwandten Städten [g]) und im Auslande genoß, ein Zwangsmittel, welches ſeine Würkung nie verfehlte, und der Landesherr hatte die Unterſtützung ſeiner Stadt durch den Bund zu gewärtigen, wenn er deſſen Ausſpruch zuzulaſſen ſich weigerte. Die Geſetzgebung für die Bundesangelegenheiten übten die verbundenen Städte, bald auf allgemeinen Hanſetagen, auf welchen ſich ihre Abgeordneten verſammelten, bald in Vereinigungen der Städte eines einzelnen Kreiſes oder

f) Vergl. Sartorius a. a. O. S. 691 u. f.

g) Ebendaſ. S. 697 u. f.

§. 433. Quartiers h), wenn die Angelegenheiten nur ein partielles Interesse hatten; und von eben diesen Versammlungen, im Nothfall nur von Lübeck als

h) Die verbündeten Städte hatten in Rücksicht ihrer Abtheilung in einzelne enger verbundene Kreise, zu verschiedenen Zeiten verschiedene Einrichtungen. Nach Sartorius Urspr. der Hanse B. 1. S. 85. war die älteste Abtheilung in drei sogenannte Drittel. 1) Das wendische, welches aber hinwieder in das eigentlich wendische und das sächsische zerfiel. Zu dem lezteren, wie es scheint, gehörten ursprünglich Bremen und Hamburg. Lübeck stand an der Spitze des eigentlich wendischen Drittels, zu welchem sich außer den mecklenburgischen und pommerschen Städten auch die märkischen hielten. Zu dem sächsischen Drittel gehörten nur die Städte rechts der Weser, welche jenes 2) von dem westphälisch-preußischen Drittel schied; in diesem stand Cöln an der Spitze der Verbündeten. Die niederländischen Städte, welche sämmtlich dazu gehörten, waren mit den westphälischen in natürlicher Verbindung; daß die preußischen zu diesem Drittel gerechnet wurden, kann kaum einen anderen Grund haben, als alte Verbindung der preußischen Städte mit westphälischen, die auf der früheſten Colonisation der ersteren durch Einwanderer aus Westphalen beruhte. Da man in den Gegenden, die der deutsche und Schwerdtorden eroberte, viele ritterliche aus Westphalen eingewanderte Geschlechter findet, so kann eine Bevölkerung der Städte aus denselben Gegenden nichts auffallendes haben. 3) Das gothländisch-liefländische. Späterhin zu Ende dieses Zeitraums wurde die Eintheilung in vier Quartiere die ausschließend gebräuchliche; diese waren: 1) das wendische, zu welchem außer Hamburg, das später entschieden sich an dieses anschloß, und Lübeck, die mecklenburgischen und pommerschen Städte gehörten; vorsitzende Stadt war hier Lübeck. 2) Das preußisch-liefländische; Hauptort Danzig. 3) Das cölnische, in welchem aber noch besondere Vereinigungen unter den dazu gehörigen westphälischen, cleve-märkischen, geldrischen, frisischen und overyſſelschen Städten bestanden. 4) Das sächsische unter dem Vorsitz von Braunschweig. Als Haupt der ganzen Hanse galt Lübeck wenigstens seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts. S. Sartorius a. a. O. S. 96 u. f.

dem Haupt des Bundes oder von den vorsitzenden §. 433.
Kreisstädten [i]), giengen überhaupt alle Maaßregeln aus, die zur Erreichung des Bundeszwecks getroffen wurden. Wenn der Bund Kriege mit dem Auslande zu führen hatte, die er nicht selten um seine Handelsfreiheiten zu schützen oder zu erweitern bestehen mußte, so waren es freilich hauptsächlich nur die Seestädte, die daran unmittelbaren Antheil nahmen; aber durch Beiträge, welche von den übrigen Bundesverwandten bewilligt wurden, deckte man wenigstens einen Theil der Kosten, und auf eben diese Weise andere Ausgaben für das gemeine Beste. Aus einzelnen Statuten, die auf Hansetagen entworfen wurden, und aus den Gewohnheiten ihrer Seestädte bildete sich nach und nach ein gemeines Seerecht [k]) der Hanse, und in ihren Handelsgewohnheiten überhaupt die Grundlage eines gemeinen Handelsrechts; eine umfassende Gesetzgebung über die rechtliche Natur der Handelsgeschäfte haben aber die Statuten des Bundes zu keiner Zeit zum Gegenstande gehabt [l]).

i) In der Zwischenzeit war die Verhandlung über Ausführung der gefaßten Beschlüsse in den Händen von Lübeck und den vorsitzenden Städten der Kreise. Auch giengen Beschwerden und Berichte an diese, besonders an Lübeck, und ausdrückliche Bundesbeschlüsse von 1418 und 1447 erlaubten Lübeck, in dringender Noth mit den nächstgelegenen Städten einen Schluß zu fassen. S. Sartorius a. a. O. S. 32 u. f.

k) Vergl. ebendas. S. 706 u. f. und s. die Anm. a. E. d. §.

l) Ihre Verfügungen betreffen meist Gegenstände der Handelspo-

§. 433. **Anmerkung. Ueber das Seerecht der Hanse.**

Auch nach neueren Untersuchungen (Elh. Meyer hist. legum maritim. med. aevi celeberr. Goett. 1824. 4.) ist für die älteste geschriebene Quelle des Seerechts der Hanse, das sogenannte wisbysche Seerecht zu achten, welches in den Handschriften die Ueberschrift oder den Schluß hat: „Water effte zee recht, dat de ghemene Kopman unde Schippers geordineret unde gemaket hebben to Wißbuy, dar sick alle manne de tho seewerts vorkehret hier na richten mach". Unter einem ähnlichen nur kürzeren Titel ist es zuerst 1505 zu Kopenhagen gedruckt. Diese Ausgabe, welche keiner der neueren Schriftsteller vor sich gehabt hat, enthielt allen Umständen nach, wie alle Ausgaben mit Ausnahme der bei Brokes (Selectae observationes forenses, quibus adpendix trium juris Lubecensis codicum una cum antiquo jure Wisbyensi accessit. Lub. 1765. fol.) 72 Artikel (Meyer a. a. O. §. 30.); es ist daher wenigstens bis jezt nicht dargethan, daß das wisbysche Seerecht ein erst durch allmälige Vermehrung entstandenes Rechtsbuch von diesem Umfang geworden ist; denn in der von Brokes benuzten Handschrift, welche nur 63 Artikel zählt, ist diese geringere Zahl durch neuere Veränderungen entstanden (Meyer §. 26.). Als ein gemeines Seerecht der Hanse kündigt es jene Ueberschrift selbst an; denn unter dem „ghemenen Kopman" sind ohnstreitig die Mitglieder der Hanse zu verstehen (Meyer a. a. O. §. 39. Pöhls Darstell. des Handelsrechts B. 3. Th. 1. S. 20.). Der Inhalt läßt sich auf drei Quellen zurückführen (Meyer §. 32.): 1) Art. 1—12. und 71. 72. sind Bestimmungen, welche sich auch in Handschriften des lübischen Rechts (in den bei Brokes a. a. O. abgedruckten Handschriften desselben) finden. Mit keiner derselben stimmt aber das wisbysche Seerecht vollständig überein; die älteste enthält weniger als dieses; neuere enthalten mehr seerechtliche Bestimmungen (Meyer §. 32.). 2) Art. 13—36. gehören ursprünglich der französi-

licei, und mit policeilichen Verfügungen beschäftigt sich auch ein sehr großer Theil der das Seerecht angehenden älteren Statuten, welche bei Sartorius a. a. O. S. 707—714 angeführt werden.

ſchen älteſten Sammlung ſeerechtlicher Gewohnheiten an, welche §. 433.
unter dem Namen der roole des jugemens d'Oleron bekannt iſt; ſie ſind aber nicht unmittelbar aus jener, ſondern aus einer niederländiſchen Sammlung derſelben, dem Seerecht von Damme entlehnt (Meyer §. 34—36.). 3) Die Artikel 37—70. ſind aus einer anderen niederländiſchen Sammlung genommen, welche in Seeland, Holland und Flandern gebraucht wurde, und in den Handſchriften „oude gemeene Coſtuimen van der See tot Amſterdam" oder auch „tot Enkhuiſen" genannt wird. Wer dieſe Beſtandtheile der Sammlung zuſammengeſtellt hat, iſt nicht bekannt; auch die Zeit ihrer Abfaſſung läßt ſich nur in ſo weit beſtimmen, daß ſie in dieſer Geſtalt nicht über das funfzehnte Jahrhundert hinaufreichen kann (Meyer §. 41.). Erwägt man das Verhältniß, in welchem der erſte Theil zu den Handſchriften des lübiſchen Rechts ſteht, und daß die zwölf erſten Artikel (denn Art. 71. und 72. ſind offenbar ein ſpäter von dem Sammler noch beigefügter Zuſatz) ebenſo aus einer beſtimmten ſchriftlichen Quelle genommen zu ſeyn ſcheinen, wie es die beiden anderen Beſtandtheile gewiß ſind, ſo wird es wahrſcheinlich, daß jene einer Handſchrift des lübiſchen Rechts angehört haben möchten, die zwiſchen dem älteſten unvollſtändigeren und dem neueren reichhaltigeren Inhalt von Handſchriften des lezteren in der Mitte ſtand. Die Anſicht, welche der Sammler auszuſprechen ſcheint, daß die Quellen, deren Inhalt er zuſammenſtellte, ein von der gemeinen Hanſe verfaßtes (nicht blos anerkanntes) Rechtsbuch des Seerechts ſeien, ſcheint mir am beſten erklärt werden zu können, wenn die Handſchrift, aus welcher er den erſten Theil entlehnte, den Inhalt ihrer ſeerechtlichen Beſtimmungen für ein von dem gemeinen Kaufmann und den Schiffern zu Wisby angenommenes Recht erklärte. Die älteren Privilegien der Hanſe bezeichnen dieſe bekanntlich oft mit der Benennung der Kaufleute in Gothland, und ein Privilegium von 1277 ſpricht von den Rechtsgewohnheiten der Kaufleute in Gothland, nach welchen deren Streitigkeiten in Liv- und Eſthland, wenn ſie nur unter jenen ſelbſt ſtatt finden, entſchieden werden ſollen (Sartorius Urſpr. der Hanſe S. 105.). Wenn in einer Handſchrift des lübiſchen Rechts aus dem vierzehnten Jahrhundert Beſtimmungen des Seerechts vorkamen, waren dieſe ohne Zweifel nicht in Lübeck gemachte Satzungen, ſon-

§. 433. dern das was der Seegebrauch eingeführt hatte; wer sie aufnahm, konnte daher auch wohl beifügen, daß sie dem gemeinen Gebrauch der Hanse angehörten; hiernach möchte ich annehmen, daß der Sammler, weil sich in seiner Handschrift des lübischen Rechts eine solche Bemerkung bei diesen Artikeln desselben fand, und weil das übrige was er damit verband, wie er wohl wußte eben so als gemeines Seerecht der Hanse betrachtet wurde, das Ganze so bezeichnete. Die Verschiedenheit in dem Inhalt der Handschriften des lübischen Rechts, steht wohl damit in Verbindung, daß vor jener wisbyschen Sammlung nirgends eine planmäßig auf Vollständigkeit berechnete Aufzeichnung der bestehenden seerechtlichen Gewohnheiten der Hanse statt gefunden zu haben scheint; bei den älteren Redactionen des lübischen Rechts hieng es unter dieser Voraussetzung von der Kunde desjenigen ab, der sie gerade besorgte, ob mehr oder weniger von den bestehenden seerechtlichen Gewohnheiten darin erwähnt wurde; der Inhalt wurde daher nur allmälig durch Zusätze erweitert, welche den schon früher aufgenommenen Artikeln beigefügt wurden. Die seerechtlichen Gewohnheiten, die in den Niederlanden aufgezeichnet wurden, hatten begreiflich den nehmlichen Character, wie das was ein Rechtskundiger in Lübeck in eine Redaction des geltenden Rechts aufnahm; zu den Mitgliedern der Hanse gehörten ja eben die Städte in Friesland, Holland und Flandern, deren Gewohnheiten man niederschrieb, oder die Hanseaten hatten doch hier ihre Stapelplätze und im Verkehr mit ihnen hatten sich eben jene entwickelt. Hieraus erklärt sich leicht, daß diese niederländischen Gewohnheiten in den Recessen der Hanse im funfzehnten Jahrhundert als geltendes Recht erscheinen (Pöhls a. a. O. S. 21.). Wer also das Seerecht der Hanse aufzeichnen wollte, mußte, wenn er es aus eigner Kunde niederschrieb, mit dem Inhalt der Bestimmungen des lübischen und niederländischen, nur der Form nach statutarischen Rechts übereinstimmen, und man konnte eben so gut durch bloße Zusammenfügung jener statutarischen Rechte, ein geschriebenes Seerecht wie es „der gemeine Kaufmann" anerkannte, bekommen. Eben daher konnte man auch die niederländischen Rechte und die oleronschen Gewohnheiten, in der Form, in welcher diese in den Niederlanden einheimisch geworden waren, und also einen Theil des hier anerkannten Seerechts bildeten, im funfzehnten Jahrhundert in Deutschland

wie

wie Rechtsbücher des Seerechts brauchen; da die hanseatischen Re- §. 433.
cesse dieser Zeit Spuren der Bekanntschaft mit jenen geschriebenen Quellen verrathen, ist es klar, daß dies auch wirklich geschah; hiernach lag auch der Gedanke sehr nahe, alles was sonach an schriftlichen Quellen des hanseatischen Seerechts im Umlauf war, zusammen zu fügen. Die Identität oder wenigstens Gemeinschaft des Ursprungs des hanseatischen und niederländischen Seerechts, bewährt sich auch dadurch, daß jenes auf die gedachte Weise zusammengesetzte wisbysche Seerecht, gleichergestalt als die gangbare schriftliche Quelle des niederländischen gebraucht (Pöhls S. 28.), und der Inhalt der zwölf ersten Artikel, von dem was ursprünglich niederländisch war, in Holland so wenig unterschieden wurde, als man in Deutschland an ein ungleiches Ansehen der verschiedenen Bestandtheile der Sammlung denken konnte. Diese selbst möchte ich kaum über die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts hinaufrücken, da es keine sichere Spur giebt, daß die niederländische Sammlung in ihrer neueren Gestalt schon im vierzehnten Jahrhundert vorhanden gewesen seyn möchte. Die Hanse selbst berücksichtigte in den Beschlüssen, welche sie auf Hansetagen faßte, weniger das Privat- See- und Handelsrecht, als die Schifffahrts- und Handelspolicei. Jenes Privatseerecht der Hanse, und der Inhalt der Recesse standen also neben einander. Als die Hanse selbst im J. 1591 ihre Statuten und Gewohnheiten sammelte, und sie im Jahr 1614 revidirt und geordnet unter dem Titel: der ehrbarn Hanse-Städte Schiffsordnung und Seerecht — im Namen der Bürgermeister und Räthe der vereinigten Hansestädte publicirte, wurde auch wieder das Policeirecht der Hauptgegenstand der Bestimmungen. Dies war die erste von der Hanse aufgestellte Sammlung wirklicher Gesetze, bei welchen die älteren Gewohnheiten, die jene Sammlung enthielt, berücksichtigt wurden, sofern sie nach dem Hauptgegenstand der Gesetzgebung in Betracht kommen konnten; denn die Aehnlichkeit sehr vieler Artikel dieses neueren hanseatischen Seerechts, mit dem Inhalt des wisbyschen, ist nicht zu verkennen (Pöhls S. 23.), wenn auch nur von wenigen nachgewiesen werden kann, daß sie unmittelbar aus diesem entlehnt seien (Meyer §. 36.). Daß man darum nicht sagen könne, jenes publicirte hanseatische Seerecht, sei blos eine Revision der älteren Sammlung, oder selbst nur, es sei eine Nachbildung des lez-

§. 433. teren (Pöhls a. a. O.), ist vollkommen richtig; jene Ansicht (welche mir von Pöhls a. a. O. untergelegt wird) habe ich aber auch niemals aufgestellt.

§. 434.

§. 434.

Durch ihr Autonomierecht wurden die Städte in Stand gesezt, nicht nur durch Policeieinrichtungen und Polizeigesetze a) über jeden Gegen-

a) Diese machen einen Haupttheil der meisten Statuten des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts aus, und die Befugniß, sie zu errichten, galt für ein von dem Herrn der Stadt gar nicht abhängiges Recht des Raths, wenn ihm gleich die Aufsicht, und die Befugniß, bei entstehenden Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft oder den dabei betheiligten Zünften zu entscheiden, nicht streitig gemacht wurde. Die sächsischen Distinctionen (in der Ausgabe von Polman, unten §. 443.) lehren hierüber: B. 8. Art. 5. Dist. 1. Wo eine Stadt Magdeburgisch Recht hat, da haben die Rathsmanne die gewalt und macht, daß sie mögen wilköre sezen, mit der Witzigesten rathe, ohne volbort ihres Burggraffen, also daz die Wilköre den Bürgern unschedlich sey, den (Burggrafen an) seinem Rechte, und das beschriebene Recht nicht krenke. Was auch geistlich Recht antrifft, und weltlich Recht nicht rüret, da mögen sie nicht wilköre auffsezen, aber über alle Ding, die weltliche Recht antreffen, da mögen sie wol wilköre auffsetzen, als übrige Hoffart zu stüren, ihrer Bürger Frawen und Man, und auff ihr Gesinde, und über Erbe an zu sprechen, und unrecht zu stören, aber ja nicht bey Busse, Hals oder Hand, sondern bei pfennig Buße, oder bei weichen aus der Stad, ein Jar weiniger oder mehr, oder solle kein Bürger mer sein, oder bei anderen gezwange. Auch mögen sie wilköre setzen auff Geste, die ihre Kauffmannschaft treiben in der Bürger Schaden. Dist. 2. Die Rathsmanne mit dem witzigesten Rathe, mögen setzen allerhande Speisekauff, umn allen Trank, als Wein, Meht, Bier und andern Trank, und über Fische, Fleisch, Brot, und was zu Speisekauf gehört, nach der Zeit und der Städt Bequemlichkeit, sondern zuthun der Herrschaft, denn sie haben sich mit den

stand ihrer inneren Verhältnisse Anordnungen zu §. 434.
treffen, sondern auch ihr bürgerliches Recht ihren Bedürfnissen gemäß fortzubilden. In die Gewohnheiten, welche man bei den Stadtgerichten befolgte, kam durch die eigenthümlichen Verhältnisse des städtischen Lebens nothwendig Vieles, was von den älteren Rechtsgrundsätzen abwich, und dessen Gültigkeit, so lange es ungeschriebenes Recht blieb, oft bestritten werden mochte; auch mochte es keine geringe Schwierigkeiten haben, bei solchen Gewohnheiten zu bestimmen, wie weit nun der Inhalt der Rechtsbücher, welche man zur Ergänzung derselben brauchte und auch Behufs dieses Gebrauchs noch fortwährend bearbeitete [aa]), noch neben jenen Instituten anwendbar bleibe [b]).

Dingen nicht zu beweren. Dist. 4. Auch mögen sie alle ire Wilköre, die sie gesatzt haben zu der Stad nütze und fromen, mit der witzigesten Rathe alle Jahr verwandelen, und ablegen und mehren, nach der Stad unnd Gemeine Bequemigkeit, nutze und fromen, und haben des mit niemande zu thun.

aa) Wegen des Zusammenhangs derselben mit den Bearbeitungen der Rechtsbücher überhaupt, ist das was die Städte insbesondere betrifft, erst unten §. 443. berücksichtigt.

b) Geht man den Inhalt der Statuten dieses Zeitraums durch, so weit sie das bürgerliche Recht betreffen, und rechnet ab, was aus den Rechtsbüchern und späterhin aus dem römischen Recht genommen ist: so wird man ohngefähr folgende Gegenstände auszeichnen können, über welche sie eigenthümliche Grundsätze enthalten: 1) Unterschied zwischen ererbtem und wohlgewonnenem Gut, in Rücksicht des Veräußerungsrechts. 2) Revocationsrecht und Retractrecht der Erben in Beziehung auf das Erbgut. 3) Gleichstellung der Söhne und Töchter beim Erbe.

§. 434. Wenn sich die Bearbeitung der Rechtsbücher unmittelbar auf das Stadtrecht bezog, welches einer Stadt gegeben war, wie das sächsische Weichbild (§. 284.), oder das Rechtsbuch, welches Kaiser Ludwig der Baier für die bairischen Städte sammeln ließ (§. 443.), so war schon dadurch für das Bedürfniß, das aus jenem Rechtszustand sich ergab, ziemlich gesorgt. Wo aber eine solche subsidiarische Entscheidungsquelle von allgemeinerer Anwendbarkeit fehlte, mußte die Unsicherheit des Rechts durch ergänzende schriftliche Normen gehoben werden, die unmittelbar auf das einzelne Stadtrecht sich bezogen. Diese bestanden bald allein aus Willkühren oder Weisthümern über die Gewohnheit, welche blos den Gegenstand berührten, dessen genauere Bestimmung gerade Bedürfniß schien c), noch häu-

4) Verhältniß der (besonders durch die Ehe) legitimirten Kinder. 5) Abschaffung von Gerade und Heergeräthe oder eigene Grundsätze über diese. 6) Güterverhältnisse der Eheleute während der Ehe und nach deren Trennung zu den Kindern oder anderen Erben. 7) Mündigkeit und Vormundschaften. 8) Rentenkauf und Zinsgüter. 9) Verpfändung der Güter. 10) Bürgschaften. — Gerade diese Verhältnisse aber sind es, bei welchen das alte Recht, das bei freien Grundeigenthümern entstanden und auf die mannigfachen Eigenheiten des bürgerlichen Verkehrs nicht berechnet war, durch Gewohnheiten nach und nach verändert werden mußte.

c) Dahin gehören besonders die Statuten über die Güterverhältnisse der Eheleute, welche jedoch auch oft noch andere verwandte Gegenstände berühren. Vergl. z. B. das Statut von Landshut in Baiern von 1423 über die Gütergemeinschaft und das Erbrecht, in der Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 2. H. 3.

figer aber aus einem revidirten Stadtrecht. §. 434.
Die Materialien eines solchen, wurden immer zum Theil aus den Rechtsbüchern genommen, mit welchen daher einzelne Stellen gewöhnlich wörtlich übereinstimmen, zum Theil aber auch wohl aus verwandten Stadtrechten entlehnt; die revidirten Stadtrechte, welche ursprünglich eine gemeinschaftliche Wurzel hatten, sind sich in ihrem Inhalt daher gewöhnlich ähnlich, wenn sich gleich meistens nicht mit Sicherheit bestimmen läßt, aus welcher Quelle einzelne Sätze entnommen sind [d1]). Die ergänzenden Bestimmungen dieser Art, sind auch zuweilen von dem getrennt, was aus älteren schriftlichen Materialien oder Willkühren entnommen wurde [d2]); man betrachtete sie als Ausdruck der schon bestehenden Gewohnheit oder als genauere Entwicklung des darin anerkannten Grundsatzes [d3]);

S. 318 u. f. — Die Statuten von Offenburg bei Walch Beitr. zum deutschen Recht, Th. 3. S. 112 u. f., welche Selchow (bibl. jur. Germ. §. 151.) ohne allen Grund in das Jahr 1600 sezt.

d1) Belege zu diesen Bemerkungen finden sich bei: H. G. Hülsemann Observationes ad statuta Stadensia de 1279. Goett. 1820. 4.

d2) Vergl. F. Donandt Geschichte des brem. Stadtrechts Zt. Z. S. 353 u. f. Sie heißen im bremischen Stadtrecht von 1303 die „menen ordele".

d3) Selbst der Ausdruck „mene Ordele" könnte so gedeutet werden. Doch bemerkt Donandt a. a. O. S. 354. wohl richtig, daß sie jene Benennung erhalten haben möchten, weil die von den Rechtskundigen angegebene Bestimmung, die ein Ausspruch,

§. 434. sie konnten also aus jeder Quelle entnommen werden, wo man jenen zu finden glaubte. Die Ergänzung ist wohl meistens durch eine förmlich dazu beauftragte Commission rechtskundiger Männer geschehen, welchen man überließ, aus den ihnen bekannten schriftlichen Quellen zusammenzustellen, was sie für anwendbares Recht hielten [d4]); weil aber allmälig neue Urtheile in einzelnen Fällen, Weisthümer, wo sich Veranlassung fand nicht aufgezeichnete Ausspruche auf den Eid der Schöffen aufzeichnen zu lassen, und Willkühren hinzugefügt wurden, vermehrte sich allmälig auch ein solches revidirtes Stadtrecht; was demselben anfangs ungeordnet [d5]) beigefügt war, scheint dann keineswegs immer durch eine förmlich angeordnete neue Revision späterhin an passenden Orten eingeschaltet worden zu seyn, sondern häufig, zumal wenn Abschriften des Stadtrechts von anderen Städten verlangt wurden, mag die von einer einzelnen dazu beauftragten Person vorgenommene bequemere Anordnung die Stelle einer Revision vertreten haben. Daher stimmen die Codices der Stadt-

Ordel, war, nicht in Beziehung auf einen einzelnen gerade zu entscheidenden Fall, sondern über die Rechtsfrage im allgemeinen aufgezeichnet wurde.

d4) S. die Anmerkung.

d5) Wo bei der ersten Abfassung ein Register beigefügt wurde, wie bei dem bremischen Stadtrecht von 1303, sind diese Zusätze leicht zu erkennen. So z. B. bei Oelrichs S. 144. ein Ordel von 1308. Vergl. Donandt a. a. O. S. 49.

rechte von verſchiedenen Jahren faſt nie ganz §. 434.
überein, ohne daß man deswegen mehrmalige förmliche Reviſionen anzunehmen Urſache hätte [d6]).

Seit dem Ende dieſes Zeitraums brauchte man zu einer Ergänzung des Materials der Stadtrechte auch das römiſche Recht, deſſen ſteigender Gebrauch als Kaiſerrecht [d7]), die Schwierigkeiten mit den alten ſchriftlichen Stadtrechten und den Gewohnheiten auszureichen, nothwendig vergrößern mußte, da es ſogar oft mit dem, was man ſonſt nach jenen Quellen und den Rechtsbüchern für Recht gehalten hatte, in directem Widerſpruch ſtand, und einen Grund mehr enthielt, das ſtatutariſche Recht durch Geſetzgebung gewiß zu machen und zugleich mit der neuen ſubſidiariſchen Rechtsquelle in Uebereinſtimmung zu bringen [e]). Für Stadtrechte dieſer Art wurde der Name Refor-

d[6]) Man vergleiche z. B. das hamburgiſche Stadtrecht von 1270. 1276. 1292. bei Anderſon hamburgiſche Statuten. 1782. 8.

d[7]) Vergl. unten den Abſchnitt unter D.

e) Zahlreich ſind freilich die Statuten dieſer Art noch nicht. Man kann dahin rechnen: das cölniſche Stadtrecht 1437 (gedruckt 1570. 4. Nürnberg 1621. 4.). Der Stadt Worms Reformation, Statuten u. ſ. w. von 1498, gedruckt 1507 fol. Die Reformation der Stadt Nürnberg von 1479, gedruckt 1484 und noch in dieſem Zeitraum mehrmals revidirt, wo denn bei jeder Reviſion immer mehr vom römiſchen Recht hineinkam. Vergl. J. D. Koeler diss. historia juris statutarii Norimb. 1721. 4. Die frankfurter Reformation von 1509. gedruckt in Orths Anm. zur frankf. Reform. Vergl. Senkenberg selecta juris et histor. Tom. 1. pag. 522 u. f.

§. 434. mation besonders gebräuchlich. Ob die Stadt in ihren Privilegien ausdrücklich das Recht erhalten hatte, Köhren dieser Art abzufassen f), darauf kam bei einer solchen Gesetzgebung wenig an, weil die landesherrliche, und bei Reichsstädten die kaiserliche Bestätigung von Statuten, die das bürgerliche Recht betrafen, niemals Schwierigkeiten hatte g); doch war sie immer nützlich, und wenn man sie ohnehin nachzusuchen gedachte, gab dies oft die Veranlassung, daß man sich auch geradezu an den Landesherrn wandte und eine landesherrliche Urkunde über die Abstellung eines alten oder die Einführung eines neuen Rechts auswürkte, die im Grunde nichts Anderes als ein Statut war h).

f) Die Reichsstädte ließen es sich sehr häufig ertheilen und dennoch ihre Stadtrechte vom Kaiser und die bischöflichen Städte selbst von ihrem Bischof bestätigen. Z. B. Cöln. S. Ricius von Stadtgesetzen S. 43.

g) Wie die Landesherren darüber dachten, sieht man aus dem Note c angeführten landshuter Statut, um dessen Abfassung die Bürger den Herzog gebeten hatten, wegen der „mangveldige große Stösse, Unwillen und zwaynngen, so oft gewesen ist in unser Stat zu Landshuet zwischen Armen und Reichen, als von Heurath, Erbschaft und wider Erbschaft wegen;" worauf jedoch der Herzog meinte: „daß Niemandt das alles wol, und aigentlich getun und fürkhommen möge, dann sy selber, und haben dem Cammerer, dem Rathe und Bürgeren gemeinklich daselbst bevolgen, daß nach dem weysten für Handt zu nemmen, und der sach nach Ihrem besten versteen mit einand ainig zu werden, wie es hinfür darumb gestelt seyn, und gehalten werden solle."

h) So beschränken z. B. 1329 H. Otto und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg, die Gegenstände, welche zur Gerade in

Anmerkung. Abfaſſung des bremiſchen Stadtrechts vom J. 1303. §. 434.

Stat. 1. (G. Oelrichs vollſtändige Samml. alter und neuer Geſetzbücher der — Stadt Bremen. Br. 1771. 4. p. 15.) Tho na godes bort ghegan waren thusund iar threhundert iar unde twe iar. an theme dridden iare. thes naghesten daghes. sint andreas tho wurden the ratmanne. her arnold van harpstede (es folgen die einzelnen Namen) — thes to rade mitter menen stad. dhat se wolden ere rechte bescriven. also als ed eweliken scolde bliven to holdende al ghelike them armen alse them riken. Dar hebbet the ratmanne unde the mene stad sesteyn man. ut ieweliken verdel vere. heren gotscalken vresen (es folgen die einzelnen Namen) — thesse sesteyn man hebbet dhat gesworen mitten ratmannen. unde mitter menen stat *ordele unde al recht mitten ratmannen to vindende unde to bescrivende.* unde thar bi eweliken to blivende.

der Stadt Lüneburg gerechnet wurden: Dilectorum igitur nobis, consulum et universitatis civitatis nostrae Luneborch insinuatio patefecit, quod jus sive consuetudo in tollendis et percipiendis rebus, quae vulgariter Vrowenradhe dicuntur, esset adeo dilatatum, quod plures vivi eorum conburgenses post suarum uxorum obitum in bonis suis gravem jacturam perciperent, et in retroactis temporibus percepissent. Ad imponendum ergo rigori sive consuetudini hujus juris moderamen congruum, dicti consules et universitas de nostro consensu et beneplacito statuendo ordinaverunt, quod nemo etc. — Et ut haec ordinatio sive statutum inter ipsos praedicto modo perpetuis observetur temporibus, huic litterae in signum nostri beneplaciti et confirmationis nostra sigilla duximus apponenda. Scheidt Nachr. vom hohen und niedern Adel. S. 585.

C. Reichsverfassung.

§. 435.

§. 435.

Auf den Reichstagen erschienen in diesem Zeitraum außer dem geistlichen und weltlichen Fürsten- und Herrenstande, auch die Reichsstädte durch Personen ihres Raths („Freunde"). Sie verdankten ihre Berufung lediglich dem Gutfinden des Kaisers, und daher findet man sie Anfangs nicht regelmäßig bei jedem Reichstage, obschon bereits unter Rudolf von Habsburg ihre Zuziehung bei einzelnen Verhandlungen außer Zweifel ist [a]). Sie rathschlagten gewöhnlich für sich, behaupteten aber ohne ihre Einwilligung keineswegs an das gebunden zu seyn, worüber sich der Kaiser mit den Fürsten und Herren geeinigt habe [b]); für ihre Berathung nahmen sie 1474 eine Ordnung des Stimmengebens an, durch welche ihre Eintheilung in die rheinische [c]), und schwäbische [d]) Städtebank begründet wurde, die man späterhin beibehielt. Nach der Eröffnung des Reichstags,

a) S. Häberlin Reichsgesch. Th. 8. S. 310 u. f.

b) S. ebendas. S. 313.

c) Zu welcher auch die elsaßischen, wetterauischen, thüringischen und sächsischen Städte gehörten. S. Lehmann speier. Chronik B. 8. C. 113. und Müller Reichstagstheater unter Friedrich V. Th. 2. S. 619.

d) Zu welcher alle fränkische Städte gerechnet wurden.

bei welcher die kaiserliche Proposition den gesammten Reichsständen eröffnet wurde, versammelten sich während des funfzehnten Jahrhunderts auch die Kurfürsten sehr häufig abgesondert von dem übrigen Herrenstande, um einen Schluß über die kaiserlichen Anträge zu fassen, und vereinigten sich hiernächst zuerst eines gemeinschaftlichen Gutachtens mit dem Herrenstande e), welches den Städten mitgetheilt, und wenn diese nicht beitraten dem Kaiser besonders übergeben wurde f). Hieraus bildete sich allmälig ein Herkommen, kraft dessen die Reichsversammlung in drei verschiedene Collegien zerfiel, von welchen aber keineswegs zwei eine Majorität gegen das dritte machten. Nur ein Schluß, über welchen sich alle drei mit dem Kaiser vereinigten, galt vielmehr unbestritten für einen Reichsschluß; allein das worüber der Kaiser mit den mächtigsten Fürsten einig war, wurde dennoch gewöhnlich in einen Reichsabschied gebracht, und man versuchte dann durch den Beitritt nicht gegenwärtig gewesener Stände g) §. 435.

e) Bereits 1460 findet man diese mit dem Namen der Re- und Correlation späterhin bezeichnete Verhandlungsart. Müller a. a. O. Th. 1. S. 783. und Häberlin a. a. O. S. 315.

f) S. Häberlin a. a. O. S. 314.

g) Dieser war immer wichtig, weil die Abwesenden selbst durch den einmüthigen Beschluß der Anwesenden noch nicht gebunden waren. Daher heißt es selbst in dem Abschied des zahlreich besuchten Reichstages von 1495. §. 5. Item mit den andern Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, die nit hie gewest seyn, zu

§. 435. die Einigung so zu verstärken, daß sich die Dissentirenden dennoch das Verabschiedete gefallen lassen mußten. Eben daher hatte es im Grunde auf den rascheren Gang der Verhandlungen wenig Einfluß, daß seit dem funfzehnten Jahrhundert in jedem Collegio die Stimmen gezählt wurden [h]), und wenn ein Reichstag nicht zahlreich besucht war, konnte ein Reichsabschied gewöhnlich nicht gefaßt oder zur Vollziehung gebracht werden [i]). Der Kaiser selbst und die Reichsstände erschienen zuweilen auch durch Abgeordnete, und je mehr dieser waren, desto leichter geschah es, daß gar kein Schluß zu Stande kam, weil jene sehr geneigt waren, alles blos „zum Bedenken" zu nehmen.

§. 436.

§. 436.

Die Geschäfte der Reichstage blieben im Ganzen die nämlichen wie im vorhergehenden Zeitraum (§. 292.), ohngeachtet sie durch Reichsgrundgesetze nicht genauer bestimmt wurden; die Natur der bestehenden politischen Verhältnisse nöthigte den

handeln. Dasselbig soll den Kurfürsten und Fürsten die hie gewest seyn oder ihre Botschaft hie gehabt haben, bevolhen werden. Item bei dem nechst gesessen, und den, die ihm verzeichnet werden, solch Handlung fürzunemen und außzurichten. — Die Einwilligung wurde dann durch sogenannte Beibriefe ertheilt.

h) S. Häberlin a. a. O. S. 316. Die Fürstenthümer wurden aber hierbei nicht gezählt, sondern die Personen.

i) Vergl. Häberlin a. a. O.

Kaiser, bei jedem Geschäft von Bedeutung sich der §. 436.
Mitwürkung der Reichsstände zu versichern, und eben darum hatte die von den Juristen angenommene Theorie (§. 393.) von den Rechten der kaiserlichen Gewalt keinen practischen Werth [a]). Aus denselben Verhältnissen gieng der Einfluß hervor, den insbesondere die Kurfürsten auf die Reichsregierung erhielten, und durch welchen sich nach und nach ein Herkommen bildete, welches den Kaiser in wichtigen Geschäften, die keine Reichstagssachen waren, dennoch an ihre Einwilligung band. Der Ursprung dieses kurfürstlichen Rechts, liegt wohl in den alten Reichshoftagen, die nicht blos Rechtstage sondern auch Berathungen über wichtige Reichsgeschäfte waren, und bei welchen die Reichserzbeamten ordentlicherweise zugegen seyn mußten [b]). Sie wurden zwar seit dem dreizehnten Jahrhundert seltener; aber wenn auch der Kaiser Geschäfte, welche dem Herkommen nach auf dieselben gehörten, ohne den Rath eines förmlichen Hoftags vornehmen mochte, so erforderte doch die Vorsicht, künftigen Widerspruch gegen die Gültigkeit der Handlung, der von dem Mangel dieser Form hergenommen werden könnte, zu entfernen,

a) Der sicherste Beweis liegt in den Klagen Peters von Andlau über die Vernachlässigung des römischen Rechts, und das Festhalten am Herkommen. S. Pütters Literatur des Staatsrechts. Th. 1. S. 87.

b) Vergl. oben §. 161, 220 und 290.

§. 436. und so entstand der Gebrauch, die Kurfürsten durch schriftlich ertheilte Einwilligung (Willebriefe), die Gültigkeit solcher Geschäfte anerkennen zu lassen. Die Kurfürsten bemühten sich bei Abfassung der goldenen Bulle, durch die darin vorgeschriebenen jährlichen Zusammenkünfte c), diesen Einfluß noch mehr zu sichern und zu erweitern d); allein keiner der folgenden Kaiser war geneigt, dazu die Hände zu bieten e). Sie mußten sich daher begnügen, ihre hergebrachten Rechte durch Erneuerung und Erweiterung der Einigung f),

c) Oben §. 395. Nro. IV.

d) Daß der Vorschlag von den Kurfürsten und nicht vom Kaiser ausgieng, darf man wohl daraus schließen, daß Karl IV. selbst, ohngeachtet der Vorschrift der goldenen Bulle alle seine Reichshöfe nicht mit den Kurfürsten allein, sondern auch mit anderen Ständen besezte, einen einzigen von 1362 ausgenommen. S. Olenschlager Erl. der g. B. S. 290.

e) Das Reichsregiment vom J. 1500, auf das den Kurfürsten ein viel größerer Einfluß eingeräumt wurde, als den übrigen Ständen, war wohl der lezte Versuch zur Ausführung des Cap. 12. der g. B. in einer etwas veränderten den Umständen angepaßten Gestalt, und es ist wohl nicht zufällig, daß gerade im Jahre 1502, als es schon sichtbar genug wurde, daß diese Einrichtung sich nicht halten werde, die Kurfürsten den Beschluß faßten, jährlich collegialische Zusammenkünfte zu halten. S. Note n.

f) Ihre Reihe in diesem Zeitraum ist folgende: I. die von 1338. II. 1399 zu Mainz, gedruckt bei Obrecht in dem §. 403. Note a angeführten Werk. III. 1424 bei Müller Reichstagstheater unter Friedrich III. Tom. 1. pag. 300. IV. 1438 zu Frankfurt bei Wencker Adpar. archivor. pag. 334. V. 1446 bei Müller a. a. O. S. 305. VI. 1502 zu Coln-

welche sie 1338 geschlossen hatten g), zu befestigen. §. 436.
In diesen Einigungen sagten sie sich zu: 1) ihre Wahl und andere Gerechtsame und Freiheiten wie sie von Alters her auf sie gekommen, zu handhaben und sich dabei zu schützen h); 2) in den Sachen, welche vor sie gehörten, gemeinschaftlich zu handeln und nach Mehrheit der Stimmen zu schließen i); 3) die unter ihnen entstehenden Streitigkeiten Austragsweise zu entscheiden k). Daß sie zur Berathung von Angelegenheiten, die vor sie gehörten, Zusammenkünfte halten dürften, war schon nach dem Einigungsrechte dieser Zeit außer Zweifel, und da sie die goldene Bulle selbst für diejenigen Stände erklärte, welche die Hauptstützen des Reichs seyen l), so mochten sie auch für legitimirt gehalten werden, bei allen wichtigen Reichsangelegenheiten zusammenzutreten, und zu berathen, wie verfassungsmäßig zu verfahren sey, um jene

hausen bei Lünig Reichsarchiv. Pars spec. unter der Rubrik Kurf. und Stände pag. 241.

g) S. oben §. 391. Note h.

h) Schon der Verein von 1338, wenn er gleich zunächst auf die Behauptung der Unabhängigkeit der Wahl gerichtet war, erwähnt überhaupt der gemeinschaftlichen Vertheidigung aller hergebrachten Gerechtsame.

i) Mehrheit der Stimmen, also eigentlich collegialische Verfassung, ist ebenfalls schon im ersten Verein anerkannt.

k) Dieser Punkt kommt zuerst 1424 vor.

l) G. B. Cap. 3. §. 1. Cap. 12. §. 1.

§. 436. zum Vortheil des Ganzen zu leiten und zu beendigen [m]). Die Befugniß, welche sie sich bei der Wahl Karls V. beilegten, die hergebrachte Verfassung durch eine Wahlcapitulation zu sichern, die sie jenen beschwören ließen (B. 4. §. 477.), und daß sich gegen dieses Verfahren bei den folgenden Wahlen nicht eher Widerspruch erhob, bis man glaubte, daß sie die Gränzen jener Befugniß überschritten, hängt hiermit auf das engste zusammen. Wäre es gelungen, jährliche Zusammenkünfte zu Stande zu bringen, wie sie die Kurfürsten in ihrer 1502 geschlossenen Einigung verabredeten, so würden diese besonders in Beziehung auf jenes Verhältniß überaus wichtig geworden seyn; aber freilich hatten die Kurfürsten nicht bei allen Reichsangelegenheiten ein so großes Interesse, daß sie sich

m) Nirgends ist diese Ansicht deutlicher und bestimmter ausgesprochen als im Verein von 1438, wo die Kurfürsten verabreden: daß wegen der Mißhelligkeiten zwischen dem Papst und dem basler Concilio, die, wenn sie nicht geschlichtet würden, ein Schisma besorgen ließen, sie sämmtlich und gemeiniglich dazu arbeiten, rathen und helfen wollen, daß solche Zwietracht nicht bleibe. Wenn sie die Sache nicht gütlich vergleichen können, wollen sie nach Rath ihrer verständigen Gelehrten und weisen Freunde und Räthe, einträchtlich in diesen Sachen bei einander bleiben und den römischen König bitten, daß er und sie in dieser Sache sich nicht scheiden lassen. Sie getrauen sich auch, daß alle andere Fürsten, geistliche und weltliche, sich von ihnen in dieser Einigung nicht scheiden sollen und wollen, und sind bereit diese in ihrer Einigung aufzunehmen.

sich jener Beschwerde hätten unterziehen mögen n). §. 436.
Die einzelnen Geschäfte, bei denen ihre Einwilligung dem Herkommen nach erfordert wurde, waren: 1) Veräußerungen von Reichsgütern. 2) Verleihung eröffneter ansehnlicher Reichslehen. 3) Verleihung wichtiger Privilegien, wohin besonders die Zollprivilegien gehörten o).

§. 437. §. 437.

Die Abfassung von Reichsgesetzen a) blieb fortwährend ein den Reichsversammlungen vorbehaltenes Geschäft. Nächst der Einrichtung der Reichsjustiz und der Sicherstellung des Landfriedens b), beschäftigte im funfzehnten Jahrhundert die Reichstage nichts mehr, als die Reform der Kriegsverfassung, die um so dringenderes Bedürfniß war, als die herkömmliche Reichshülfe bei Reichskriegen, zu den neuen Verhältnissen nicht

n) Schon 1503 wurde beschlossen, daß die persönliche Zusammenkunft nur alle zwei Jahre statt haben solle.

o) Vergl. C. W. F. Walch de literis Electorum consensionis testibus. Goett. 1754. Auf mehrere dieser Rechte deuten die Vereine bestimmt hin, besonders auf die Einwilligung in Veräußerungen. In dem von 1399 schon heißt es, daß sie sich allen Veräußerungen und Schmälerungen des Reichs widersetzen (und in die von Wenceslaus vorgenommenen niemals einwilligen) wollen.

a) Ein Verzeichniß der Reichsgesetze dieses Zeitraums s. bei Biener Commentarii de orig. et progr. legum Germ. P. 2. Vol. 2. pag. 96 und 134 u. f.

b) Vergl. oben §. 400—410.

§. 437. mehr paßte. Der Ritterdienst, sonst die Grundlage der ganzen Kriegseinrichtung (§. 294.), war nicht mehr zureichend. Durch den Gebrauch des Feuergeschützes c), war eine ganz neue Waffe nothwendig geworden, und der Dienst des Fußvolks wurde nicht mehr als eine Nebensache betrachtet, seitdem man den Werth eines gehörig bewaffneten und streitgeübten Fußvolks in den Schweizer- und Hussitenkriegen und in anderen Ländern kennen gelernt hatte. Ein streitgeübtes Fußvolk vermochten nun zwar die Städte wohl zu stellen, aber zu entfernten lange dauernden Kriegen waren diese nicht leicht zu bewegen, und auch dem Herkommen nach ohne ihren guten Willen nie gebraucht worden d). Gleicher Fall trat bei dem Landesaufgebot ein, und wenn man es auch nach carolingischer Weise wieder zum Reichsdienst in vollem Umfang hätte ziehen wollen, so fehlte ihm doch die Uebung in den Waffen e). Am brauchbarsten blieb gewor-

c) Vergl. über dessen Entstehung und Ausbreitung: Häberlin Reichsgesch. Th. 8. S. 614 u. f. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

d) Selbst wenn sie nicht gerade privilegirt waren nur für eine gewisse Zeit zu dienen. S. §. 294. Note b.

e) Die Landes-Verfassung unterschied gewöhnlich zwischen dem Dienst zu Fehden des Landesherrn und der Raise (Reisa, Landfolge), bei wahrer Landesnoth und zum Reichskriege. Jener Dienst war ordentlicherweise nicht bei allen Landsassen hergebracht, wohl aber dieser; aber der Umfang dieser Dienstpflicht war so wenig unbeschränkt als der der Ritterschaft. Vergl.

benes Fußvolk, und eben weil es überall gebraucht §. 437.
wurde, bildete sich nach und nach in Deutschland eine Classe von Menschen, die aus dem Dienst eines Herrn in den eines anderen zog, und gegen Sold für jeden Krieg zu haben war f). Aus diesen, Landsknechte genannt ff), mußte nothwendig ein beträchtlicher Theil des Heeres zusammengesezt werden, und auch zum Reuterdienst wurden allmälig geworbene Reuter neben der Ritterschaft, die von ihrem Gute diente, immer gesuchter, da diese, wenn der Feldzug ungewöhnliche Anstrengung erforderte, eben so kostbar zu unterhalten und oft nicht so brauchbar war als jene. Allerdings bestanden diese Reuter auch gutentheils eben aus der Ritterschaft selbst; es waren einzelne rittermäßige Leute, die, jeder mit wenigen geworbenen Knechten, fremden Unternehmungen zuzogen; selbst die Reuter, die sich unter den Befehl eines rittermäßigen Führers stellten, waren nicht selten

§. 304. und Lang Geschichte von Baireuth Th. 1. S. 73. Für passende Eintheilung und Rüstung des Landesaufgebots mochte der Landesherr kraft seiner Landesobrigkeit sorgen Lang a. a. O. und Rudhart Gesch. der Landst. in Baiern. Th. 1. S. 256.

f) „Wann der Teufel Sold ausschrieb, so fleugt und schneiet es zu wie Fliegen im Summer, daß sich doch jemand zu todt verwundern mücht, wa dieser Schwarm nur aller herkam und sich den Winter erhalten hat.“ Sebast. Franks Chronica. Ulm 1536. F. S. 253 b.

ff) S. Barthold Georg von Frundsberg oder das deutsche Kriegshandwerk zur Zeit der Reformation. Hamb. 1833. 8.

§. 437. ritterlichen Standes. Aber die geworbene Reuterei bildete sich eben aus dem vorzugsweise kriegerisch geübten Theil der Nation aller Stände. Als das zweckmäßigste leuchtete daher schon 1427 im Hussitenkriege ein, durch das ganze Reich eine Steuer (gemeiner Pfennig) auszuschreiben, und von deren Ertrag ein aus Reutern und Landsknechten zusammengesetztes Heer für das Reich zu werben und zu unterhalten g). Aber zu einer solchen bisher unerhörten h) Auflage konnte man sich nicht entschließen i), es blieb daher bei der alten Art ein Reichsheer zusammenzubringen, indem man die Mannschaft von den einzelnen Reichsständen stellen ließ, und dabei nur eine solche Rüstung und solche Waffen vorschrieb, wie sie das Bedürfniß erforderte. Daß man dabei nicht auf das alte Herkommen sah, nach welchem der von den Reichsständen zu leistende Dienst, auf ihre rittermäßige Mannschaft gelegt war, sondern auf das, was den Kräften

g) S. Heinrich deutsche Reichsgesch. Th. 4. S. 235.

h) Denn mit einer solchen Reichssteuer darf nicht verwechselt werden, was der Kaiser in den Reichsvogteien zu erheben hatte. Von diesen Steuern sollte durchaus niemand, auch nicht Kammergut und Ritterhufe befreit seyn.

i) Sie kam weder 1427 zu Stande, noch wurde sie 1495, wo sie zum Türkenkrieg schon bewilligt war, ordentlich entrichtet. 1495 wurde ein Theil dessen was aufkäme, statt der Hülfe, die der Kaiser zu seinen damaligen italiänischen Kriegen forderte, bewilligt; das übrige sollte zur Werbung von Söldnern verwendet werden. Ordnung von dem gemeinen Pfennig 1495 §. 12. in der N. Samml. der R. A. B. 1. Th. 2. S. 16.

jedes Reichsstandes zugemuthet werden konnte, lag §. 437.
in der Natur der Sache. Es erscheinen daher seit dem Anfang des funfzehnten Jahrhunderts sogenannte Reichsmatrikeln k), in welchen die Reichsstände des Herrenstandes, und die Städte, die man als Reichsstädte anerkannte oder doch sonst besonders zum Reichsdienste zu ziehen sich berechtigt hielt, bald zu einer gewissen Anzahl Gleven l) und Schützen, bald nur zu einer bestimmten Anzahl von Mannschaften angeschlagen wurden, ohne die Waffen genauer zu bestimmen. Ein Reichsheer dieser Art war dann aus ritterlicher Mannschaft, städtischem und Landesaufgebot, und geworbenem Volk zusammengesezt, da es jedem Reichsstand überlassen blieb, wie er seine Mannschaft aufbringen wollte. K. Maximilian I. war der erste deutsche Fürst, der die Nothwendigkeit erkannte, stets eine Anzahl gehörig organisirten Fußvolks in seinem Dienst zu haben, das nur nach den vorkommenden Umständen vermehrt zu werden brauchte, an das alsdann Landesaufgebot

k) Die älteste bekannte von 1422; andere auch noch unter K. Siegmund von 1427, 1431. Viele unter Friedrich III. 1467, 1471, 1474, 1480, 1486, 1487, 1489, 1491. Man mußte stets ändern, weil Viele über zu hohen Anschlag klagten.

l) Gleven d. h. Lanzen, sind Lanzenreuter, d. h. in der Regel rittermäßige Reuter. Zu einer Gleve gehören wenigstens zwei Reuter, weil der Ritter nie allein (einspännig) diente, sondern stets seinen Knecht auch wohl mehrere Knechte bei sich führte. Vergl. Häberlin a. a. O. S. 611.

§. 437. und Ritterschaft angeschlossen wurde, und auf dessen Kriegserfahrenheit und Treue zu rechnen war. Auch gab er und sein kriegserfahrener Feldhauptmann Georg von Frundsberg den Landsknechten zuerst eine regelmäßige Rüstung, Eintheilung und Kriegsordnung m).

§. 438.

§. 438.

Der Entrichtung von Reichssteuern konnten sich indessen die Reichsstände dennoch nicht ganz entziehen. Wenn man auch die Stellung der Mannschaften als die Regel beibehielt, so kamen doch einzelne Fälle vor, in welchen eine Reichshülfe nicht verweigert werden, die Mannschaft aber nicht schnell genug zusammengebracht werden konnte a), oder die Einzelnen die Leistung einer Hülfe in Geld der Stellung der Mannschaft vorzogen b). Um eine solche Hülfe aufzubringen, bediente man sich eines zweifachen Mittels; in einigen Fällen wurde eine Vermögenssteuer von allen mittelbaren und unmittelbaren Reichsunterthanen

m) S. P. Heuteri Rer. Austriac. (Lovan. 1652 f.) L. VII. Cap. 18. und besonders Barthold in dem Note ff angeführten Werke.

a) So z. B. 1486, 1487, 1491 zur Hülfe, welche K. Friedrich III. gegen die Ungarn bewilligt wurde. S. Häberlin Reichsgesch. Th. 7. S. 320. 377. 542.

b) Im J. 1491 wurde daher der Anschlag alternativ auf Geld oder Mannschaft gemacht.

(gemeiner Pfennig) bewilligt [c]), in anderen jeder §. 438.
Reichsstand zu einer gewissen Summe angeschlagen, ohne zu bestimmen, wie diese Summe von ihm selbst auf seine Unterthanen umgelegt werden dürfe [d]). Man findet auch schon, daß bei Bewilligung des gemeinen Pfennigs ein Theil der aufkommenden Steuer zu andern Zwecken als der Kriegshülfe angewiesen wurde, weil das Reich eine Verpflichtung anerkannte, die Ausgabe zu bestreiten [e]).

c) 1486 wurde er als eine Abgabe von vier vom Tausend vorgeschlagen, 1495 zu eins von Tausend bewilligt, und dabei die Renten nach dem Zinsfuß von fünf Procent zu Capitalwerth angeschlagen. Aber man wagte es nicht, das über 1000 Rhein. Fl. steigende Vermögen nach bestimmten Sätzen zu besteuern, sondern wer über 1000 Rhein. Fl. hätte, sollte über 1 Fl. „so viel sein Andacht ist" geben, und Fürsten, Herren und Communen, sollten nach ihrem „Stande und Wesen hierinnen etwas mehr thun, dann andere, als sich wohl gepürt." Die Steuer sollte nach den Kirchspielen in Gegenwart des Pfarrers durch Verordnete, nach deren Ermessen der Anschlag zu machen wäre, erhoben werden. S. N. Sammlung der R. A. B. 1. Th. 2. S. 15.

d) So die Hülfe, welche 1486 wirklich bewilligt wurde. Auch 1495 findet man außer der Verordnung, wie der gemeine Pfennig erhoben werden soll, noch einen Anschlag, in welchem jeder Reichsstand zu einer bestimmten Summe angesezt ist; aus den Acten des Reichstags ist jedoch nicht klar, zu welchem Zweck er gemacht wurde. Daß er, wie Häberlin (Th. 9. S. 40.) vermuthet, ein Ueberschlag seyn sollte, wie viel der gemeine Pfennig einbringen werde, ist offenbar gegen die Art der Classification, wo z. B. alle Kurfürsten gleich angesezt sind.

e) Z. B. zur Unterhaltung des Kammergerichts, das Anfangs blos auf die einkommenden Sporteln verwiesen wurde, wies man im J. 1500 Besoldungen auf die Einnahme von dem in dem-

§. 438. Alle diese Hülfen wurden indessen nie ordentlich entrichtet.

§. 439.

§. 439.

Die Verbindung der Ritterschaft im südlichen und südwestlichen Deutschland (§. 401. 409.), gab dieser noch selbstständige Haltung genug, daß man 1495 wegen Verwilligung des gemeinen Pfennigs, auch mit ihr von Seiten des Reichs besonders zu handeln für nöthig hielt [a]), ohngeachtet es nicht herkömmlich war, sie auf die Reichstage zu fordern [b]). Wenn man sie hiernach als einen

selben Jahre bewilligten Geldanschlag an. Häberlin Th. 9. S. 184.

a) R. A. 1495. §. 19—28. R. Samml. der R. A. B. 1. Th. 2. S. 24. Daß auch den Herzogen von Baiern aufgegeben wurde, mit ihrer Ritterschaft besonders zu handeln, hatte wohl seinen Hauptgrund in den kurz zuvor zwischen Herzog Albrecht und dem Löwenbund vorgefallenen Streitigkeiten (§. 412. Note f), und der dadurch veranlaßten Verbindung der bairischen Ritterschaft mit dem schwäbischen Bunde, die 1495 noch nicht aufgehoben war. Auch gehörte die bairische Ritterschaft schon seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts zu dem großen Ritterbunde (s. §. 401. Note h), und es lag gewiß mehr in den Verhältnissen, in welche sie im sechszehnten Jahrhundert kam, als in denen, in welchen sie sich 1495 befand, daß sie in der Folge vollkommen landsässig wurde.

b) So erklärten die kaiserlichen Abgeordneten, den auf dem Convent der fränkischen Ritterschaft zu Schweinfurth im J. 1496 erschienenen Deputirten des schwäbischen Adels. „Erstlich ist ihnen erzehlt, wie im Reich nicht herkommen sey, die Ritterschaft auf die Reichstag sonderlich zu fordern, ausgenommen, die im Hegau und die aus der Mortenau, die wären auch gen

besondern Stand des Reichs anerkannte c), — §. 439.
obwohl sich unter den Mitgliedern ihrer Verbindung schwerlich andere fanden als solche, die den benachbarten geistlichen und weltlichen Fürsten, wegen der Lehen die sie von ihnen trugen, dienten und zu Lehengerichten folgten, Hof- und andere Aemter bekleideten, auch wegen ihrer Güter auf Landtagen erschienen oder der Gerichtbarkeit kaiserlicher Landgerichte d), welche diese Fürsten inne

Worms erfordert worden." Müller Reichstagstheater unter Max. I. Th. 1. S. 691.

c) K. Maximilian sagt in einem Schreiben, bei Müller a. a. O. S. 689. in Beziehung auf den ihm zugekommenen Bericht, daß die zu Schweinfurth 1495 versammelt gewesene Ritterschaft, auf den Vortrag der kaiserlichen Bevollmächtigten, der Bischöfe von Bamberg und Würzburg und des Markgrafen Friedrich von Brandenburg, den gemeinen Pfennig dem Beschluß des wormser Reichstags von 1495 gemäß zu entrichten sich geweigert habe: „deshalb wir wohl Willens wären, sie und die Ritterschaft und Adel des Landts zu Schwaben, uff einen kurzen Tag für uns her gen Nördlingen zu erfordern, und endlich umbligende Fürsten dazu zu beschreiben, in derselben Gegenwärtigkeit und mit ihrem Rath ferner mit Ihnen zu handeln: Seind aber in Fürsorg daß sie nicht alle erscheinen, oder uns ein endlicher Abschlag von ihnen werde, daß den obberührten gemeinen Pfennig bei andern Ständen des h. Reichs ganz zurütten und hinderstellig machen möchte." — Auch heißt es in der Note b erwähnten Erklärung weiter: „Aber, als sie erklärten ihnen zu erkennen zu geben, wie und warum der gemeine Pfennig fürgenommen sey, das wolt man ihnen gern mündlichen und nicht schriftlichen Bericht thun, der Zuversicht sie werden sich darinn halten wie andere Unterthanen des Reichs."

d) Zwischen diesen und den landesherrlichen Gerichten, die mittelst der Verleihung der Grafschaft erworben waren, bestand der we-

§. 439. hatten, bisher unterworfen gewesen waren, und die Ausübung des Blutbanns in ihrem Besitzthum geschehen lassen mußten e): — so kann es nichts

sentliche Unterschied darin, daß die lezteren ein sicheres Kennzeichen wahrer Landeshoheit waren, die ersteren aber nicht. Denn die leztere gab dem Landesherrn alle Gerichte in dem ehemaligen Amtssprengel, so weit er nicht durch Exemtion ein besonderes Territorium geworden war, wer daher überhaupt unter ihm gesessen war, konnte, wenn er überhaupt Gerichtbarkeit hatte, sie nur vom Landesherrn, folglich mittelbar haben, und die Gerichtbarkeit mit dem damit verbundenen Heerbann, war ja die eigentliche Quelle der Landeshoheit. Hingegen in einem kaiserlichen Landgerichtssprengel konnte es Städte, Ritterschaft, Stifter und Klöster geben, die eine von dem Landgericht ganz unabhängige Vogtei, und mit dieser die Civilgerichtbarkeit über ihre Vogteieinsassen hergebracht hatten, bei welcher daher, eben weil blos sie selbst der kaiserlichen Gerichtbarkeit, und ihre Vogteieinsassen dem kaiserlichen Blutbann unterworfen waren, kein Schluß auf die übrigen Rechte gemacht werden konnte, die sich aus der wahren Grafschaft nach und nach entwickelt hatten, wie Ritterdienst, Steuer, Gesetzgebung. Die Beschaffenheit solcher wohl dem Blutbann, aber nicht der Landeshoheit unterworfenen Vogteien, ist sehr gut beschrieben in: (v. Eppler) Geschichte der Landeshoheitsstreitigkeiten (Ulm 1795. 8.) S. 18 bis 65. Nur wird das, was sich blos von den kaiserlichen Landgerichten behaupten läßt, und bei wahren Grafschaften nur dann paßt, wenn ein Bezirk derselben durch die kirchlichen Immunitätsprivilegien, jedoch ohne Verleihung des Blutbanns von der Grafschaft eximirt worden war, mit Unrecht auf jede Grafschaft angewendet. Freilich mochte man im funfzehnten Jahrhundert, da die Hofgerichte schon so häufig die Landgerichte verdrängt hatten, nicht mehr überall wissen, welchen Ursprung eigentlich die fürstliche Gerichtbarkeit habe, und mancher Ritter schloß sich an die von der wahren Landeshoheit freie Ritterschaft an, der ein wahrer Landsasse, ja ursprünglich ein Dienstmann war.

e) Vogteigerechtsame (§. 343.) besaß die Ritterschaft immer, und eben daher auch immer eine Gerichtbarkeit über ihre Hin-

Auffallendes haben, daß sie auch ihrer Seits An- §. 439.
stalten traf, sich bei diesem Verhältniß zu erhalten, und nicht nur zu verhindern, daß man sie zu einer

tersassen. Diese dehnte sie, auch wo ihr die in der Centgerichtbarkeit liegenden Rechte nicht durch kaiserliche oder landesherrliche Lehenbriefe überlassen waren (in welchem Falle dann ihre Hintersassen centfrei, d. h. der Gerichtbarkeit der landesherrlichen Aemter nicht unterworfen waren) ziemlich überall in Deutschland, und daher gewiß bei einem so günstigen Verhältniß wie die Reichsritterschaft sich durch ihre Verbindung verschafft hatte, sehr leicht, in eine wahre Civilgerichtbarkeit aus. Den Vorwand gab das Wort Advocatie, Vogtei, die ihr in ihren Lehenbriefen gewöhnlich ausdrücklich zugestanden war, und das man im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert von einer Gerichtbarkeit verstand (s. v. Eppler Gesch. der Landeshoheitsstreitigk. S. 18.), deren Umfang aber freilich nur negativ bestimmt war, nämlich dahin, daß der Blutbann nicht darunter begriffen war. Daher blieb es auch überall sehr lange streitig, was in dieser Vogtei liege. Sehr belehrend ist darüber die Geschichte der Verfassung der Herrschaft Coburg, bei: J. U. Röder von Erbgerichten und Lehensvogteien. Hildburghaus. 1782. 4. Wie weit indessen auch die Ritterschaft ihre Jurisdictionsansprüche ausdehnen mochte, so konnte sie doch auch ihre centfreien Hintersassen nie dem Blutbann entziehen, den immer ein benachbarter Landesherr hatte. In so fern gehörten also auch diese Hintersassen unter das Amt oder die Cent, unter welcher als Theil des Grafschafts- oder Landgerichtssprengels, andere centbare Hintersassen dieser Gegend standen. Da nun den Aemtern oder Centen so häufig die Ausübung der im Blutbann liegenden Grafenrechte überlassen wurde, so entstand hieraus der dem alten Sinn des Wortes Cent ganz widersprechende Sprachgebrauch, darunter gerade die Criminalgerichtbarkeit zu verstehen. Vertrag zwischen Würzburg und Fulda, vom J. 1508 bei Schannat Cod. probat. hist. Fuldens. p. 333. „Daß die Menner zu Westheim mit der Zent an unser — Zent — gehören sollen, doch daran nichts mehre rugen dann was die vier Ruge betrifft und an Cent gehört." — Die hier erwähnten vier Fälle sind eigentlich pein-

§. 439. Landeseingesessenen Ritterschaft mache, sondern wo möglich selbst das Band, welches sie an ihren Lehens- oder Gerichtsherrn knüpfte, allmälig aufzulösen. Sie wählte hierzu fürs erste blos das bisherige Mittel, in einer nicht nach Territorien begränzten Verbindung zu bleiben, wodurch sie sich schon sattsam von anderen Landsassen unterschied, Austräge zu verabreden, die über Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Einigung entscheiden sollten; auch suchte sie die Fürsten, denen sie Lehendienst, Oeffnung ihrer Burgen und Gerichtsfolge schuldig war, selbst in eine Einigung zu ziehen, durch welche sie für Streitigkeiten mit ihnen Austräge erlangen könnte f). Zugleich gab

liche Verbrechen: Mord, Brand, Nothzucht und Diebstahl (den Raub eingeschlossen), in den Urkunden, welche vom Umfang der Cent in diesem Sinn sprechen, ursprünglich wohl nur als die wichtigsten Centfälle genannt, die aber in der späteren Zeit, durch Restrictivinterpretation, als die einzigen betrachtet worden sind. Die welche ein Cent in diesem neueren Sinn anerkennen mußten, schrieben sich dann, unter dem Vorwand, daß die Cent weiter nichts umfasse, alle übrigen sonst in der Centgerichtbarkeit im alten Sinn des Worts liegenden Rechte als Vogteigerechtsame über wirklich im alten Sinn centbare Hintersassen zu. — Das Wort Cent wurde auch von dem Blutbann selbst gebraucht, doch gewöhnlich mit dem Beisatz: hohe Cent (centena sublimis).

f) Am besten erläutert die Politik der Ritterschaft, das Verfahren des fränkischen Adels seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts. 1494 bestellte sich dieselbe ein Austrägalgericht, das aus einem Hauptmann und sechs Zugeordneten bestehen, und alle Jahre zusammenkommen sollte. Die Kosten wollte man durch eine gemeine Umlage aufbringen, und Haupt-

sie sich durch die Wahl von Hauptleuten und deren Zugeordneten, die das Recht erhielten, in Angelegenheiten der Einigung Versammlungen auszuschreiben, Beamte und eine Einrichtung, durch welche es thunlich wurde, bei jeder günstigen Gelegenheit für das gemeinsame Interesse zu handeln. §. 439.

mann und Zugeordnete sollten auch für andere Angelegenheiten Versammlungen auszuschreiben Macht haben. Dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg, welcher diese Einigung sehr ungern sah, und die beschlossenen Artikel für eine „unleidentliche Beschwerde" erklärte, versicherte man, daß der Vertrag nichts gegen ihn enthalte, und daß die ihm (mit Lehndienst) verwandten Mitglieder nicht minder verwandt blieben als zuvor. Im Jahr 1500 verlangte die Ritterschaft, der Markgraf und die Bischöfe von Bamberg und Würzburg sollten mit in ihre Einigung treten, wozu der Vorwand von „allerlei Aufruhr und Widerwärtigkeit im Land" hergenommen wurde. 1507 trat die Einigung noch bestimmter mit dem Antrag hervor, diese Fürsten sollten künftig ihre Streitigkeiten mit den Mitgliedern der Einigung durch die von der Ritterschaft niedergesezten Austräge entscheiden lassen. Die Fürsten beschlossen nun gemeinschaftliche Maaßregeln, gegen eine Einigung, die wider ihre Regalien (die von ihnen behauptete Gerichtbarkeit) laufe; das Einigungsrecht wagten sie jedoch nicht anzutasten, und wie konnten sie es auch, da eine Verbindung dieser Art schon über hundert Jahr alt, und wenn sie auch nicht fortwährend in Thätigkeit gewesen, doch von Zeit zu Zeit erneuert worden war, und der Kaiser sie selbst zu Bevollmächtigten ernannt hatte, mit ihr von Reichswegen zu handeln. Jene Fürsten sprachen daher nur das Recht an, daß sie selbst gemeinschaftlich die Rittertage ausschreiben sollten; allein da die Einigkeit der Fürsten nicht so dauernd war als die der Ritterschaft, so kam es weder zu solchen von ihnen ausgeschriebenen Rittertagen noch zu ihrem Beitritt zur Einigung. Die Verbindung selbst aber blieb ungetrennt, und versammelte sich, freilich in Reichsstädten, so oft sie es für nöthig fand. S. Lang Gesch. von Baireuth. Th. 1. S. 103 u. f.

§. 439. Unpolitisch war es aber wohl, daß sie sich unter Berufung auf ihren Ritterdienst wenigstens größtentheils weigerte, dem Ansinnen des Kaisers gemäß den gemeinen Pfennig zu entrichten g); sie

g) Die Gründe der Weigerung waren bei der fränkischen Ritterschaft: der gemeine Pfennig sey eine „unerhörte Neuerung und wider des alten Reichs- Ritterlichen Standts fränkische Libertät und Herkommen. Zum andern seyen sie freye Franken, und des Reichs vom Adel die mit solchen undt anderer Ständte Auflagen nit zu beläſtigen, dieweil sie dem heiligen Reich, Römischen Kayſern und der Christlichen Kirchen, jederzeit andere wichtige Corporaldienste, mit Schwendung ihres Bluts und kriegerischen Ausrüſtungskoſten mehr geleiſtet hätten, als die in den Landen zur Ruhe verbleibende und ſitzende Ständte, dazu ſie auch nachmals, wie ihre Voreltern, uff des Reichs und der inngeſeſſenen Ständte Kriegsverlag, zu thun erbötig wären. Zum dritten, dieweil bei gehörten (gerürten?) alten Reichs Ritterdienſten, die ritterliche mannliche Teutſche Jugend, in Kriegszügen, bei den Zelten die Kayſerliche Kron und Scepter bewacht ihrem Kayſer aufgewartet und gedient, die Emeriti aber und ausgeſtrittene Ritter und Edle bey ihren freyen Possessionibus blieben, das Leben damit geſchloſſen, und ihre Obliegen alſo bereits bezeigt hätten. Aber mit dieſem gemeinen Pfennig müßten die Haußſaßiſche Ritterſchaften ſteyerlich und alſo zwyfachen Koſtens beſchwert werden, weil ihre Kriegeriſche Jugend ohne das hin und wieder in freywilligen Kriegsdienſten (damit bey Nothfällen des Reichs erfahrne Helden möchten werden) in ſchweren Koſten zu erhalten pflegten.“ — Die Wendungen, deren man ſich hier bediente, um den bisher geleiſteten Ritterdienſt, ja den Solddienſt, als einen unmittelbar dem Reich geleiſteten darzuſtellen, und die verbundene Ritterſchaft als eine „Haußſaßiſche“ (außer Landes geſeßene), wenn ſie gleich Lehenspflichten gegen die übrigen Stände habe, laſſen den ganzen Plan der Verbundenen ſehr deutlich erkennen. Die alten Verhältniſſe hatten ſich ſchon ſo verwirrt und verdunkelt, daß die geſammte Einigung es wagen konnte, alle ehemalige Miniſterialität zu ignoriren.

fühlte nicht, daß sie von dem Kaiser weit wichtigere §. 439.
Freiheiten erlangen konnte als sie durch jene Abgabe einbüßte; es wäre noch möglich gewesen, die Reichsstandschaft zu erlangen, und einen großen Theil der Ritterschaft in ihre Verbindung zu ziehen der späterhin landsässig wurde, und besonders die kaiserlichen Privilegien, welche sie späterhin erhielt [h]), und durch welche sie erst ihre Befreiung von der Landeshoheit vollständig erlangte, würden von dem ihr ohnehin sehr günstigen Maximilian wahrscheinlich schon zu dieser Zeit ohne Schwierigkeit verwilligt worden seyn.

D. Einführung des römischen Rechts.

§. 440. §. 440.

Die Idee, daß das römische Recht [a]) ein gemeines kaiserliches Recht sey (§. 269.), tritt im

h) Die kaiserlichen Privilegien, denen die verbundene Ritterschaft die Anerkennung ihrer Reichsfreiheit, die Bestätigung ihrer Einigungsverfassung, und was die meisten ihrer Mitglieder betraf, erst die Gerichtbarkeit verdankte, die sie nicht wohl entbehren konnten, wenn sie keine landesherrliche Gerichtbarkeit als höchstens eine Cent in dem Sinn der Note e anerkennen wollten, reichen nicht höher als bis zur Regierung K. Ferdinands I. hinauf.

a) Unter den Schriften, in welchen die Art und Weise der Einführung des römischen Rechts in Deutschland untersucht wird, enthält, was man auch gegen einzelne Behauptungen einzuwenden haben mag, doch noch immer die meisten und brauchbarsten Thatsachen: Senkenberg Methodus Jurisprudentiae. Addpend. III. de receptione juris Romani.

§. 440. vierzehnten Jahrhundert nun auch in den deutschen Reichsgesetzen [b]), und seit Karl IV. überhaupt in kaiserlichen Urkunden häufiger hervor [c]). Anfangs stellte man es damit nur dem Landrecht (§. 279.) gleich [d]), das ja auch ein Kaiserrecht war, und folglich nur neben die Rechtsbücher, aus welchen man sich sonst über das Landrecht Raths erholte, wenn die eigene Kunde nicht ausreichte. Diesen fügte man daher fortwährend die Reichsgesetze als des Reichs (beschriebene) Rechte [e]) bei

b) K. Ludwigs R. A. von 1342 (N. Samml. der R. A. S. 44.) Einwilligung des Kurfürsten von Mainz: daz man furbaz vor desselben unsers Herren des Kaisers Hofgericht allermaniclichen richten sulle und muge, nach Kunig und Kaisern, seiner Vorvare an dem Romischen Riche Gesetzen und ire geschriben rechten. Wer ouch das dhein ir gesetzt oder geschribens recht von böser Gewonheit abgangen oder ze einem unrechten worden were, daz sol und mag er bezzern, setzen und machen, nach der Kurfürsten und anderer Herren rat, als in danne dunket, daz es allermenniclich nutz und gut sei. Doch mit Behaltnizze unser und anderer Kurfürsten Recht, Freiheit und guter Gewohnheit.

c) Vergl. Senkenberg a. a. O. §. 48.

d) Schwabenſp. Art. 63. §. 2. (der Senkenb. Ausg.). Ob das Kind frey oder eygen sey (wenn die Mutter zur Zeit der Schwangerschaft eigen, zur Zeit der Geburt aber frei war) das fragen wir einen meyster von dem landtrecht, der hieß Marcellus der den Künigen half vil guter landtrecht machen. Der spricht also u. s. w. Die Entscheidung ist aus L. 5. §. 2. de statu hominum genommen.

e) Des Reichs Rechte heißen in der Reformation K. Friedrichs III. von 1442 §. 4 und 14., die theils zunächst auf neueren Reichs-

bei f), und da das römiſche Recht, als ein von der Kaiſer Vorfahren am Reiche publicirtes Recht, auch ein kaiſerliches beſchriebenes Recht war, ſo bezeichnet daſſelbe auch der Ausdruck: „beſchriebene Rechte," kaiſerliche Rechte g), „gemeine beſchriebene Rechte h)" (im Gegenſatz der aus den Rechtsbüchern zu erlernenden gemeinen unbeſchriebenen Rechte), gemeine Rechte i) (als ein Theil k) des Landrechts). Zu der Anſicht, §. 440.

geſetzen, theils zunächſt auf dem damals als ungeſchriebenen Recht geltenden Landrecht beruhenden Rechtsbeſtimmungen über das Pfändungsrecht, den Landfrieden, das Geleit und andere deutſche Rechtsinſtitute. Vergl. Datt de p. p. S. 715.

f) Handſchriften dieſer Art beſchreibt Senkenberg a. a. O. §. 45. Aus ſolchen Zuſätzen ſind dann bei ſpäterer Ueberarbeitung dergleichen Stellen auch Auszugsweiſe in den Text gekommen.

g) So in der K. G. O. von 1495. §. 20. der Ausdruck kaiſerliche Rechte; in der K. G. O. von 1500. §. 17. gemeine geſchriebene kaiſerliche Rechte.

h) Jedoch ſo, daß auch die Reichsgeſetze mit in dieſem Ausdruck begriffen ſind. Z. B. im Landfrieden von 1467 und von 1471. S. Datt a. a. O. S. 714.

i) Mehrere Stellen dieſer Art hat Datt a. a. O. Z. B. K. G. O. von 1507. Tit. 36. §. 12.

k) Eine Hauptſtelle für die Anſicht, daß auch das ungeſchriebene Recht zum gemeinen Recht gerechnet wird, iſt die Note b angeführte Stelle. Geſetze und geſchriebene Rechte werden hier einander entgegengeſetzt, wobei man die Geſetze unmöglich auf die geſchriebenen Reichsgeſetze allein ziehen kann, wenn man das erwägt, was darauf folgt. Ein großer Theil des ungeſchriebenen Landrechts, beruhte auf ehemals wirklich publicirten Reichsgeſetzen, und ein eben ſo großer Theil wurde wenigſtens dieſen gleich gehalten, weil es unter dem Schutz des Kaiſers ſtehendes

§. 440. daß es kein anderes gemeines Recht gebe oder gar kein anderes geben könne als ein beschriebenes, hatte man sich noch nicht erhoben, weil man noch keine Compendien des römischen Rechts hatte, aus welchen man lernte, was man aus dem römischen Recht selbst freilich nicht lernen konnte, daß es keine gemeine Gewohnheiten gebe, und weil Jedermann wußte, daß in den gemeinen aber unbeschriebenen Rechten auch genug von den Kaisern „gesatztes" Recht enthalten war; vielmehr nahmen Kaiser und Reichsstände wenigstens zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts auch noch das Daseyn eines „deutschen" gemeingültigen auf Gewohnheit beruhenden Rechts an [1]); die Reichs-

Gewohnheitsrecht war. Man erinnere sich nur an den Ausdruck des (Senkenbergischen) Kaiserrechts, es stehe „in des Reiches Recht geschrieben" (§. 283.). Dazu paßt dann vollkommen die Voraussetzung, es könne wohl ein Theil des von den Kaisern gesezten Rechts, der auf Gewohnheit beruht, von böser Gewohnheit abgängig geworden seyn, oder das was man sonst für Recht gebraucht habe, jezt (bei veränderter Sitte) für Unrecht gehalten werden. Wenigstens wird man nicht in Abrede stellen können, daß man sich die „Gesetze und das geschriebene Recht," wenn sie nichts bedeuten sollten als die zu Ludwigs Zeit noch als geschriebenes Recht geltenden Reichsgesetze nebst dem römischen Recht, von einem Gewohnheitsrecht begleitet dachte, welches ihre Anwendung näher bestimmte.

1) Urtheil Kaiser Siegmunds zwischen Herzog Ludwig und Herzog Heinrich von Baiern von 1417 bei Goldast Reichssatzungen S. 99. „Nachdem wir hie in Teutschen Landen zum Rechten sessen, als ein Römischer König, und Herzog Ludwig und Herzog Heinrich vorgenennt beyde Teutsche Fürsten wären und zum Reich gehörenden, und die Sach Teutsch und umb des Reichs

rechte oder des Reichs gemeine Rechte, auf welche sich die Reichsgesetze selbst beziehen, beruhten gar häufig nicht blos auf älteren Reichsgesetzen, sondern wenigstens zugleich auf gemeinem Gebrauch m), und wo man über diesen Belehrung zu suchen habe, war durch das Ansehen der Rechtsbücher seit langer Zeit entschieden. Eben daher bestanden das deutsche und römische Recht ohne Conflict neben einander, so lange der Schöffe, der nach „Landesrecht und Gewohnheit" n) zu richten verbunden war, so verständig war, sich nicht in dem römischen Recht über Rechtsinstitute belehren zu wollen, von welchen in diesem nichts vorkam, sondern sich in solchen Sachen nach den Rechtsbüchern richtete; was die, welche des römischen Rechts kundig waren, aus diesem in die Reichsgesetze zu bringen wußten, oder in Sachen wo sie mit zu Rathe oder zu Gericht saßen einmischten, ließ man sich gern gefallen, so lange es den her- §. 440.

Lehen wäre, die in Teutschen Landen gelegen wären und wir ihn beyderseits ein Teutsch Recht mit Teutschen Fürsten besetzt hätten, und beide Theil mit Teutschen Fürsprechen fürgestanden, und ihr Sach nach Teutschen Rechtens Gewohnheit fürgelegt hätten, so sprechen sie zum Rechten, was jeglicher Theil fürlegen wollte, es wäre Briefe, Worte oder ander redliche Kundschaften, daß er das in Teutschen, und nach Teutschen Rechtens Gewohnheit durch seinen Fürsprechen thun und fürlegen solte.

m) Vergl. Note e.

n) Die gewöhnliche Formel der Erkenntnisse, welche die Entscheidungsquelle angeben, im vierzehnten und Anfang des funfzehnten Jahrhunderts. S. Senkenberg a. a. O. §. 47. Note b.

§. 440. gebrachten Gewohnheiten nicht zuwiderlief o), und gar mancher mochte wohl durch die Anwendung des römischen Rechts in solchen Fällen, eine hohe Idee von der Vortrefflichkeit eines Rechtsbuchs erhalten, in welchem über so vielerlei Gegenstände Rath zu finden war. Auch konnte das römische Recht nur auf zweierlei Wegen Eingang in die Gerichte finden; entweder durch die Rechtsbücher und geschriebene particuläre Rechtsnormen, wenn man Grundsätze desselben in diese aufnahm, oder durch Gelehrte, welche man in die Gerichte sezte, um die übrigen ungelehrten Schöffen des geschriebenen Rechts zu belehren.

§. 441.

§. 441.

Für den zunehmenden Gebrauch des römischen Rechts war es daher sehr wichtig, daß durch die Universitäten, welche in diesem Zeitraum in Deutschland selbst entstanden, die Anzahl der gelehrten Juristen fortwährend zunahm. Im Jahr 1348 wurde Prag gegründet, 1365 Wien, 1386 Heidelberg, 1388 Cöln, 1392 Erfurt, 1408 Leipzig, 1415 Rostock, 1426 Löwen, 1441 Mainz, 1456 Greifswald, 1459 Basel, 1460 Freiburg, 1472 Trier und Ingolstadt, 1477 Tübingen,

o) Sonst hieß es, wie Peter von Andlo seufzt: Doctissimorum autem virorum sententia reipublicae salutaris, si quando limen concionis ingreditur, aut omnino contemnitur aut stolida irridetur.

1502 Wittenberg, 1506 Frankfurt an der Oder [a]). §. 441.
Freilich war das juristische Studium auf allen diesen Universitäten, bis tief in das funfzehnte Jahrhundert, nicht blos der That, sondern auch wohl der Absicht nach, fast allein auf das canonische Recht beschränkt. Die ältesten Universitäten in Deutschland hatten blos päpstliche Privilegien, und es scheint nicht, daß in einem derselben die Berechtigung ausgesprochen war, eine Facultät von Lehrern der kaiserlichen Rechte zu haben. Die angestellten Professoren und selbst die nur mit Genehmigung des Kanzlers als Lehrer auftretenden Doctoren waren dadurch allerdings nicht gehindert, das römische Recht dennoch zu lehren, wenn sie nur anderwärts durch die Doctorwürde die Befugniß dazu erhalten hatten; und hieraus dürfte es zu erklären seyn, daß man zwar schon vor der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts einzelne Lehrer des römischen Rechts findet, aber nichts wahrnimmt, was vermuthen ließe, daß auch die Zahl der Studierenden schon sehr beträchtlich gewesen seyn möchte [b]). Aber seit der Mitte des

a) Die Angabe der Jahre ist nach Meiners §. 266. Note c angeführtem Werke, jedoch einzelne Jahrzahlen nach neueren Untersuchungen berichtigt. Viele Jahrzahlen sind an sich schwankend, weil es darauf ankommt, ob man nach der Stiftung, nach der Ertheilung des kaiserlichen und päpstlichen Privilegii, oder nach dem wirklichen Anfang der Thätigkeit der Universität rechnet.

b) Prag konnte schon darum, weil es nach dem Muster von Paris angelegt war, nur Lehrer des canonischen Rechts haben.

§. 441. funfzehnten Jahrhunderts tritt hierin eine wesentliche Veränderung ein. Man sieht, daß kaiserliche Privilegien gesucht wurden, Lehrer der kaiserlichen Rechte zu bestellen, welche die Berechtigung haben sollten, Doctoren der lezteren zu creiren c); zu dieser Zeit mußte also deren Stu-

In Heidelberg findet man unter den Rectoren der ersten acht Jahre nicht einmal einen Juristen, und der erste, welcher vorkommt, ist ein Doctor Decretorum. 1387 kommt zwar schon ein Doctor legum vor, aber das Studium des römischen Rechts bekam erst seit Kurfürst Friedrich dem Siegreichen in der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts einen lebhaften Schwung. Auch darf man sich die Anzahl derer, welche Jurisprudenz studierten, im ganzen funfzehnten Jahrhundert auf keiner Universität sehr groß denken. Nach den Verzeichnissen der vornehmeren Studierenden, welche man von der Universität Heidelberg hat, waren die meisten Canonici oder solche, die sich dem academischen Leben widmeten, und um das römische Recht kümmerten sich von jenen gewiß die wenigsten. Vergl.: Quatuor seculorum syllabus rectorum, qui in acad. Heidelb. magistratum gesserunt. P. 1, 2. ed. J. Schwab. Heid. 1786, 1790, 4. (C. C. Wund programmata V. de origine et progressu facultatis Juridicae, in Acad. Heidelb. 1777—1782. Die ich jedoch nur dem Titel nach kenne.). G. F. Zentner orat. de Memorabilibus facult. jurid. in acad. Heidelb. in den Act. secul. Acad. Heidelb. 1787. 4. Hatte doch Ulrich Zasius zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts und in einer Zeit, wo sein Ruf schon sehr verbreitet war, nur wenige Zuhörer. 1523 schrieb er in seinen Briefen: lectio ordinaria juris civilis eatenus elevata est, ut aegre sex auditores *et eos quidem Gallos*, habeam. 1526. Nemo scholarium hic est, 1528 hatte er vix triginta auditores. Ul. Zasii epistolae ad viros aetatis suae doctissimos. ed. J. A. Riegger. Ulm 1774. 8. p. 63, 130. 380.

c) Zur Erläuterung dieser Beschaffenheit der kaiserlichen Privilegien, mag das Privilegium Kaiser Friedrichs III. für Tübingen

dium sich gehoben haben, und die Doctorwürde §. 441.
darin häufiger gesucht werden; es ist auch wohl seitdem keine Universität anders als mit einer juristischen Facultät beider Rechte errichtet worden d). Daß in Deutschland die älteren päpstlichen

von 1484, welchem ein päpstliches von 1476 bereits vorausgegangen war, seinem Hauptinhalt nach hier stehen: Hinc est quod cum — Eberhardus — Com. de. Wir. — in opido suo Tübing — Scolas generales in quibus *Arcium Medicine Iuris pontificy ac sacrarum literarum* publice traderentur documenta, et quibusvis in ea palestra certantibus Sanct. d. n. Sixto papa IV. auctorante, digna laborum suorum *premia* tribuerentur, erexisset. Nos itaque prefati Comitis institucionem nedum suis sed et omnibus Impery sacri fidelibus utilem ac fructuosam considerantes, prefatos quoque scolas diversis literarum documentis illustrare cupientes, quo Scolarium multitudo se idem confluens habundius se locupletatam iocundetur, de liberalitatis nostre munificencia ac Imperialis auctoritatis et potestatis plenitudine, et ex certa sciencia — concedimus, *ut ex nunc et in antea* perpetuis futuris temporibus, *omnes* et singulas *Imperiales Leges*, constituciones et quecunque alia Iura ubicunque et a quibuscunque edita aut promulgata, quibus sacre memorie precessores nostri Romani Imperatores Ius auctoritatemque dederunt, in privatis eorum Scolis per ydoneas personas publice legi ac exerceri et ipsarum Auditores dignis honoribus et gradibus in eisdem sublimari faciant. S. A. F. Böck Gesch. der Univ. zu Tübingen (1774. S.) Beil. III.

d) In Ingelstadt waren gleich bei Errichtung der Universität: Wilh. de Werdena (Wilhelm Rymann aus Donau-Wörth) artium et decretorum doctor et iuris canonici in Decretalibus professor ordinarius; Car. Fromont, Parisiensis, Legum doctor et in novo iure pontificio prof.; Joh. Tardinger. Franco. Iuris utriusque doctor, ordinarius in iure civili prof.; Henricus de Schmichm I. u. D.; Chr. Mendel de Stainfels Artium et Legum doctor., Institutionum

§. 441. Privilegien hierauf nicht gerichtet waren, ist wohl eine der Ursachen, weshalb sich die Ansicht entwickelte, daß man kaiserliche Universitäts-Privilegien überhaupt nöthig habe, und seitdem bis zur Reformation für alle Universitäten, die man errichtete, kaiserliche und päpstliche Privilegien gesucht worden sind, weil die lezteren für das canonische Recht und die Theologie für unerläßlich nothwendig geachtet worden zu seyn scheinen [dd]). Seit jenen Zeichen der größeren Verbreitung des Studiums des römischen Rechts, bemerkt man nun auch nach und nach eine häufigere Anwendung desselben, freilich aber nur noch in den Reichsgerichten [e]), den höheren Landesgerichten, in welche man bereits gelehrte Räthe aufgenommen hatte,

professor ordinarius. S. Annales Ingolstadiensis Academiae — emendavit et auxit J. N. Mederer Ingolst. 1782, 4. Voll. 4.

dd) Seit der Reformation fehlten den protestantischen Universitäten die päpstlichen Privilegien; die kaiserlichen wurden nun auch noch aus dem zweiten Grunde nothwendig, daß sonst überhaupt die ertheilte Doctorwürde keine Anerkennung bei den Universitäten anderer Confession gefunden haben würde. S. mein Kirchenrecht B. 2. S. 638.

e) Schon 1438 machte sich K. Albrecht anheischig: So wollent wir unser Obergerichte mit wisen, verstendigen, fürsichtigen Rittern und gelehrten bestellen. Das kaiserliche Kammergericht ist daher ohnstreitig das erste Gericht, das häufigen Gebrauch vom römischen Recht, und zwar lange vor der Kammergerichtsordnung von 1495 machte. Vergl. J. F. v. Harpprecht Staatsarchiv des kais. K. Kammergerichts (6 Thle. Ulm 1757 bis 1768. 4.) Th. 1. S. 91 u. f.

welches aber bei den Hofgerichten bei weitem noch §. 441.
nicht überall der Fall war f), und in einzelnen Stadtgerichten, wo man ſtatt des Stadtſchreibers, unter dem vornehmeren Titel eines Syndicus, einen Doctor Juris zum Conſulenten angenommen hatte g). Dieſen gelehrt gebildeten Juriſten war

f) Ich wenigſtens kenne vor der Errichtung des Reichskammergerichts, keine geſetzliche Beſtimmung, daß in einem Hofgericht eine beſtimmte Anzahl von Doctoren ſitzen ſoll, als die ſächſiſche Hofgerichtsordnung von 1488, nach welcher in dem neu organiſirten Hofgericht ſitzen ſollten: drei Ritter, drei Doctores, und drei aus der Ritterſchaft, der itzlicher auf seynenn stanndt erfarenn gebuet, aufrichtigk und verſtendigk ſey. S. Günther das Privilegium de non appellando des Hauſes Sachſen u. ſ. w. Beil. S. 96 u. 97. Auch Kurf. Ernſt von Sachſen hatte 1483 in ſeinem Hofgericht ein Drittel Doctoren.

g) Der Stadtſchreiber mußte freilich immer einige wiſſenſchaftliche Bildung haben, weil er alle ſchriftliche Aufſätze zu beſorgen hatte, die beim Rath vorkamen und beſonders in auswärtigen Sachen für die Stadt ſchrieb; er war daher urſprünglich eine der wichtigſten Perſonen beim Rath, wenn er gleich nicht zum Rathe ſelbſt gehörte. Von ihm verlangte man genaue Kenntniß der Rechte und Urkunden der Stadt, und Rath, wo es auf dieſe ankam. Im Stadtgericht ſaß er, jedoch urſprünglich nicht als ſtimmführendes Mitglied. In den größeren Reichsſtädten findet man um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts ſchon häufig einen Syndicus, welcher Doctor Juris war, und den Theil der ehemaligen Geſchäfte des Stadtſchreibers erhielt, der ſich auf Proceſſe oder andere Verhandlungen der Stadt mit Fremden bezogen hatte; und bei Verhandlungen mit dem kaiſerlichen Hofe und größeren Reichsſtänden konnte man ihn nicht wohl entbehren, wenn man gegen ihre Doctoren nicht zu kurz kommen wollte. Als Gelehrter wurde er natürlich der Conſulent des Raths und des Stadtgerichts in allen Rechtsſachen; doch hat ſich in dieſem Zeitraum wohl überall das alte Verhältniß deſſelben erhalten, daß er im Stadtgericht keine entſchei-

§. 441. das deutsche gemeine ungeschriebene Recht ein jus incertum [h]), weil sie auf der Universität nichts als das römische und canonische Recht kennen gelernt hatten; selbst in Lehenssachen hielten sie sich an die *Consuetudines* feudorum, die ihrer Novellensammlung beigefügt waren, obgleich die deutschen Lehenrechtsbücher, so gut wie jene auf kaiserlichen Constitutionen und Gewohnheiten des Reichslehenshofes und anderer ursprünglich von diesem abhängigen Lehenshöfe beruhten [i]).

dende Stimme führte. Der Einfluß dieser gelehrten Syndiken auf die Aussprüche des Stadtgerichts und die Beurtheilung der Zulänglichkeit der bisherigen geschriebenen Quellen des Stadtrechts, muß auch gewiß weit mehr für einen Grund der Entstehung der Reformationen der Stadtrechte (§. 434.) gehalten werden, als das Bedürfniß, die städtischen Verhältnisse nach römischem Rechte zu beurtheilen, weil die deutschen Rechtsgrundsätze nicht ausreichten. Wer möchte sich z. B. wohl wundern, daß im nürnberger Stadtrecht Grundsätze des römischen Rechts vorkommen, wenn er weiß, daß schon 1460 Dr. Gregorius Heimburg, einer der berühmtesten Juristen seiner Zeit, wohl dreißig Jahre Syndicus in Nürnberg gewesen war?

h) Petr. de Andlo de imp. Rom. Germ. L. 2. Cap. 16. Quid dicam de legum aequissimarum iurisque scripti observatione, quae fere nulla est, sed *iure incerto* vivitur et in multitudine illiterata, *quod unicuique sui arbitrii discretione visum est, id in iudiciis vim legum obtinere volunt.* Ueber das Werk Peters von Andlo, aus dem man freilich nicht das Staatsrecht der damaligen Zeit, aber desto mehr die Unwissenheit der damaligen gelehrten Juristen im deutschen Recht, und ihre frommen Wünsche für das römische, von welchem sie freilich oft auch nicht viel mehr verstanden, kennen lernen kann, s. Pütters Litt. der d. Staatsr. Th. 1. S. 77 u. f. und Hugo in der Zeitschr. für gesch. Rechtswissensch. B. 1. H. 3. S. 346 u. f.

i) S. die Anmerkung.

Anmerkung. Einführung des longobardischen Lehenrechts in Deutschland. §. 441.

Es läßt sich freilich nicht in Zweifel ziehen, daß bereits im Anfang des funfzehnten Jahrhunderts das longobardische Lehenrecht als ein kaiserliches Recht auch in Deutschland angewendet worden ist, weil es als Anhang der Novellen betrachtet wurde; die Urkunde K. Ruprechts von 1408, welche Schilter Comm. ad jus feud. Alemann. Cap. 40. §. 4. hat, in der ein Legitimirter „non obstantibus legibus statutis, constitutionibus, observantiis, consuetudinibus, Feudorum usibus scriptis et non scriptis et praesertim Cap. naturales in rubrica si de feudo controversia fuerit collatione X in libro feudorum, aliisque iuribus generalibus provincialibus aut municipalibus quibuscunque" — für successionsfähig im Lehen erklärt wird, ist dafür ein sehr stringenter Beweis. Es mag auch immerhin zugegeben werden, daß schon im vierzehnten Jahrhundert einzelne ähnliche Anführungen vorkommen; nur darf man unter dem Kaiserrecht, auf welches sich ein von G. L. Böhmer (Observ. jur. feudal. p. 62.) angeführter Austragsspruch von 1321 beruft, gewiß nicht das longobardische, sondern das (sogenannte) sächsische Lehenrecht verstehen. Allein solche vereinzelte Anführungen können so wenig einen häufigen Gebrauch des longobardischen Lehenrechts beweisen, als die Phrasen des römischen Rechts, welche lange vor der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts in einzelnen Urkunden vorkommen, und deren Riccius (spicilegium quo usus juris Romani in aulis Germ. principum eruitur. 1738. 4.) so viele gesammelt hat. Daß der Schreiber einer solchen Urkunde seine Gelehrsamkeit im römischen Recht nicht unbenuzt lassen wollte, beweist nicht, daß man in den Gerichten auf die römischen Einreden, denen er entsagen ließ, und die einen Hauptbeweis für den Gebrauch des römischen Rechts ausmachen sollen, die geringste Rücksicht nahm. Nur richterliche Urtheile können hierüber entscheiden, und daß diese noch bis zu K. Siegmunds Zeit in Lehenssachen nach deutschem Lehnrecht gesprochen wurden, darüber ist die oben §. 440. Note l angeführte Urkunde ein vollständiger Beweis. Und dieselbe Ansicht der Lehenshöfe fand man noch ein Jahrhundert später, ohngeachtet die Umstände sich so sehr geändert hatten, und die Doc-

§. 441. toren jezt eine ganz andere Rolle spielten. Noch in der Uebersetzung des longobardischen Lehenrechts von 1536 heißt es: Viel seind der Lehenherrn und irer mannen, welch, so der Lehen halb Irrung und Zweifel fürfallen, und dieselbe inn oder außerhalb recht hinzulegen und zu entscheiden sind, fallen eins theils auf etliche alte geschribene lehenbucher, welche zum theil auch im Druck ausgangen, und Keiser Carln dem großen und sunst andern zugeschrieben worden. Die andern uben sich in den Hofbreuchen und der höf Gewohnheiten, wie sie dieselben etwan von iren voraltern oder sunst gehört, vermeynen also hierdurch die fürgelegte Zweifel aufzulösen, zu entscheiden und hinzulegen. — Hierdurch die recht lehenbreuch, — so durch etlich Römisch Keiser — zu halten gebotten: Auch den andern gemeinen keiserlichen Rechten ingeleibt, in Vergeß, auch in Zeiten in Verachtung gestelt und gehalten werden.

§. 442.

§. 442.

Die Kammergerichtsordnung von 1495 normirte die Eidesformel des Richters und der Beisitzer dahin, daß sie „nach des Reichs und gemeinen Rechten [a]), auch nach redlichen, erbaren und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthümer, Herrschaften und Gerichte die für sie gebracht würden" richten sollten. Die wichtige Epoche, welche nach der Meinung der neueren Juristen diese Stelle als gesetzliche Bestimmung in der Receptionsgeschichte des römi-

a) Diese Lesart ist die richtige und nicht die gewöhnliche „nach des Reichs gemeinen Rechten", welche einen anderen Sinn giebt, weil sie nur von einer Gattung der anzuwendenden Rechte spricht, und der Ausdruck gemeines Recht nicht von den ungeschriebenen Rechten, sondern blos vom römischen Recht gewöhnlich war. Alle alte Ausgaben der Kammergerichtsordnung haben jene Lesart. S. Datt de p. p. S. 716.

schen Rechts machen soll, beruht zwar blos auf der ganz unhistorischen Voraussetzung, daß damit etwas Anderes habe gesagt werden sollen, als was man schon anderthalb Jahrhunderte früher in den Reichsgesetzen findet; denn ein in der deutschen Verfassung Erfahrener konnte unter des Reichs Rechten, die dem gemeinen Recht entgegengesezt wurden, unmöglich etwas Anderes verstehen als die Reichsgesetze und das Gewohnheitsrecht, welches die Rechtsbücher unter dem Namen des Kaiserrechts oder des Reichsrechts verstanden und aufgezeichnet hatten, und nach welchen das Kammergericht vordem selbst oft genug erkannt hatte [aa]); aber die Errichtung des Reichskammergerichts wurde demohngeachtet für den zunehmenden Gebrauch des römischen Rechts fast noch wichtiger als die Universitäten. Denn die Stimme der Doctoren, welche alles was nicht in den Reichsgesetzen oder den justinianischen Compilationen stand, oder auf dem päpstlichen Recht beruhte, auch nicht für gemeines Recht gelten lassen wollten, bekam durch den Schutz, den sie bei den Mitgliedern dieses neuen Reichsgerichts fand, allerdings ein viel größeres Gewicht, als sie bisher gehabt hatte. Diese wollten nicht blos den Inhalt der Rechtsbücher nicht als gemeines Recht gelten lassen, sondern sie riefen sogar die Reichsgesetze gegen deren Inhalt zu Hülfe, wenn er dem römischen Recht §. 442.

aa) S. Harpprecht a. a. O. Th. 1. S. 88.

§. 442. entgegen war, und als Gewohnheit „für sie gebracht“ wurde [b]); und wenn sie auch nicht immer eine jene Gewohnheiten aufhebende Gesetzgebung zu Stande bringen konnten [c]), so vernichteten sie damit wenigstens in dem größten Theil von Deutschland die Autorität der Rechtsbücher, nur in dem einen Lande früher in dem anderen später; denn auf die Ansichten des Reichskammergerichts konnte man sich mit einer ganz anderen Würksamkeit berufen, als auf die Meinung eines einzelnen Gelehrten, und in der folgenden Periode wurden

b) 1498 verlangte das Kammergericht von dem Reichstag eine Declaration: daß da in vielen Landen und Städten Gewohnheit wäre, verstorbener Geschwister Kinder nicht mit den Geschwistern erben zu lassen, welches gegen das geschriebene Recht wäre, declarirt werden möge, daß es in solchem Falle nicht anders als nach geschriebenem Recht gehalten werden solle und die unlöbliche Gewohnheit abzuthun wäre. v. Harpprecht a. a. O. Th. 2. S. 79. Der Reichsabschied von diesem Jahre verfügte im §. 37. (wiederholt 1500 Art. 19., 1521 §. 18.) mit Aufhebung der entgegenstehenden Gewohnheiten, das Repräsentationsrecht der Enkel in Beziehung auf die Beerbung der Großeltern.

c) Ohnstreitig war es bei dem Antrag des Kammergerichts nicht blos auf das Repräsentationsrecht der Enkel, sondern auch auf das gleiche Successionsrecht der Geschwisterkinder mit den Geschwistern, bei Beerbung ihrer Oheime und Tanten abgesehen. Allein hierüber verfügte der Reichsabschied nichts. Von einigen Ständen wurde dagegen erinnert, das sey gegen den Sachsenspiegel, dessen sich fast ein Drittel deutscher Nation bediene. Harpprecht a. a. O. S. 342. Erst im R. A. von 1521 drangen die Doctoren durch, und bewürkten im §. 19. die Einführung der justinianischen Grundsätze, mit Aufhebung der entgegenstehenden Gewohnheiten, die sie aber doch nicht überall durchzusetzen vermochten.

ohnehin alle höhere Landesgerichte nach jenem Vor- §. 442.
bilde besezt und organisirt. Indessen konnte man doch damit nicht alle deutsche Reichsinstitute vernichten, denn die meisten derselben waren durch urkundliches Localrecht gesichert, oder so eng mit dem bürgerlichen Leben verflochten, daß man den ganzen sittlichen Zustand hätte verändern müssen, um römische Institute an ihre Stelle zu setzen. Das nun vermochten freilich die Juristen nicht; bei solchen Instituten bequemten sie sich also entweder, sie nach dem römischen Recht, so gut es gehen wollte, zu beurtheilen, und in diesem eine Analogie für sie aufzufinden, oder sie drangen, wenn sie hieran verzweifelten, auf eine Gesetzgebung über solche Rechtsverhältnisse [d]). Auch versuchte man durch Uebersetzung des longobardischen Lehenrechts, neben welchem die deutschen Lehenrechtsbücher für völlig überflüssig gehalten wurden, dem Gebrauch der lezteren in den Gerichten entgegenzuarbeiten [e]).

d) In den Dubiis cameralibus, welche das Kammergericht dem Reichsregiment 1526 übergab, hieß es z. B.: nachdem die Einkindschaft in deutscher Nation fast allgemein; ein beständige billige Maaße zu ordnen, welchergestalt die Einkindschaft allenthalben im h. Reich beständiglich aufzurichten geschehen solle. — Das Bedürfniß einer solchen Gesetzgebung führte indessen in der folgenden Periode mehr zu Territorialgesetzgebungen als zu reichsgesetzlichen Bestimmungen.

e) Die älteste, von Jodocus Pflanzmann, ist 1493 und zum zweitenmale 1494 zu Augsburg gedruckt. Eine andre Uebersetzung erschien 1533 zu Leipzig. 1536 und 1539 zu Worms. In

§. 443.

§. 443.

Aus diesem Zustand, der sich seit dem vierzehnten Jahrhundert allmälig entwickelte, erklärt sich die verschiedenartige Beschaffenheit der Schriften, durch welche man dem Bedürfniß der Richter, der Sachwalter, überhaupt der öffentlichen Beamten aller Art, deren Thätigkeit eine Beziehung auf Rechtsverhältnisse hatte, zu Hülfe zu kommen suchte a). Je nach der Verschiedenheit der

dieser heißt es in der Vorrede: daß nunmer der vormals angezeigten abgethonen und unbrauchlichen Lehenbüchern und Gesez nit mehr von nöthen, auch keinesweges gehalten oder gebraucht werden sollen.

a) Für die Geschichte der Schriften dieser Zeit, welche man Rechtsbücher nennen kann, so wie der übrigen Quellen des deutschen Rechts, von welchen in diesem Paragraphen die Rede ist, haben mehrere der in den folgenden Noten anzuführenden Schriften schon viel geleistet. Gleichwohl bleibt dieser Theil der deutschen Rechtsgeschichte noch immer einer der dunkelsten. Der Ursprung und die Beschaffenheit einzelner Rechtsquellen ist noch nicht genau untersucht; sehr viele sind nicht einmal gedruckt und nur aus sehr ungenauen und unzuverlässigen Beschreibungen bekannt. Von dem Rechtszustand mancher Gegenden von Deutschland und den Rechtsquellen, die ihnen angehören, weiß man gar nichts; daß allenthalben noch vieles mehr oder weniger Wichtige vorhanden seyn muß, wovon man gar keine Kunde hat, bewährt sich dadurch, daß fast jede Nachforschung in Archiven und Bibliotheken Ausbeute giebt, wenn auch das aufgefundene nicht immer so wichtig ist, als die Finder in der Freude der Entdeckung glauben. (So ist z. B. das sogenannte Rechtsbuch des Erzbischofs Balduin von Bremen [1434—1443 gesammelt], welches Spangenberg Beitr. zur Kunde der deutschen Rechtsalterthümer S. 119 u. f. mittheilt, weder ein Rechtsbuch, noch von großer Bedeutung.) Bei diesem Stand unserer

der Rechtsverhältnisse und Geschäfte, mußte bald §. 443.
römisches und canonisches, bald deutsches Recht zur Anwendung gebracht werden. Für die Beurtheilung der Gegenstände, wo die Grundlage der Bestimmungen, die in den Gerichten zur Anwendung gebracht wurden, das deutsche Recht blieb, weil die Praxis das deutsche Institut festhielt, das sich auf den Gegenstand bezog, konnte man den Stoff für die Belehrung des Geschäftsmannes, nur entweder aus den Rechtsbüchern, oder aus eigener Kunde des Gerichtsgebrauchs entlehnen; diese Quelle allein aber genügte schon im vierzehnten Jahrhundert nicht mehr vollständig, und von Jahrzehnt zu Jahrzehnt weniger. Wer über alle vorkommende Rechtsverhältnisse belehren wollte, mußte einen guten Theil der zur Anwendung kommenden Bestimmungen, aus dem fremden Recht entlehnen. Je früher solche Arbeiten unternommen wurden, desto geringer war die Anzahl der Bestimmungen, bei welchen dieses der Fall war; um so mehr also schließen sich solche Arbeiten den Rechtsbüchern wenigstens in ihrem Inhalt an; wenn der Bearbeiter ein bestimmtes Rechtsbuch noch im Gebrauch fand, konnte es sogar kaum eine andere Form für seine

Kunde, habe ich mich darauf beschränkt, das zusammenzustellen, was mir am meisten geeignet schien, den Gang, welchen die Entwicklung des Rechts genommen hat, so weit deutlich zu machen, als eben jene Kunde reicht.

§. 443. Arbeit geben, als die Einschaltung der Regeln des fremden Rechts in jenes selbst. Je neuer die Arbeiten waren, um so mehr fand der Bearbeiter schon die Anwendung des römischen Rechts bei den einzelnen Rechtsinstituten vorherrschend; er konnte daher für die Darstellung der auf deutschem Recht beruhenden Bestimmungen keine andere Form wählen, als die des Anschließens derselben, als eines für gewisse Verhältnisse geltenden Gewohnheitsrechts an die zur Grundlage dienenden Regeln des römischen Rechts. Freilich entlehnten die Bearbeiter, wie die Richter selbst, dennoch auch in diesem Fall, immer einen beträchtlichen Theil ihres Materials aus den Rechtsbüchern [b]); wenn auch die gelehrten Juristen diese als eine höchst unsichere Quelle des Rechts betrachteten, so kamen sie doch immer bei einzelnen Gelegenheiten auf deren Inhalt zurück, und aus welcher anderen hätten sie auch schöpfen wollen, wenn die particulären Gewohnheiten nicht ausreichten; sie genügte ihnen selbst, wenn das Institut, über welches sie belehren wollten, dem, welches sie in den Rechtsbüchern fanden, nur ähnlich war. Das Bestreben, welches man schon in der Glosse des Sachsenspie-

b) Schon die vielen und in allen Gegenden gedruckten Ausgaben der Rechtsbücher, welche ziemlich eben so früh als die der Quellen des römischen Rechts erscheinen, beweisen, daß jene zu Ende des funfzehnten und zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts wenigstens zu dem im Text bezeichneten Zweck fortwährend und allenthalben gebraucht worden seyn müssen.

gels findet (B. 2. S. 301.), die in diesem aufge- §. 443.
stellten Rechtsgrundsätze auch auf das römische Recht zu stützen, setzt sich in manchen älteren Bearbeitungen der Rechtsbücher fort c), und man könnte daran denken, daß es vielleicht eben in dem sinkenden Ansehen der Rechtsbücher als solcher seinen Grund haben möchte, und die Bemühung andeute, eine andere Stütze für die Anwendbarkeit ihres Inhalts zu finden. Doch dürfte es wohl ebenfalls unter den Gesichtspunkt gestellt werden müssen, den man bei der Glosse kaum bezweifeln kann; bei ihrer Entstehung galten die Rechtsbücher, so weit man in ihrem Inhalt nicht etwas provinciells wahrzunehmen glaubte, für ein gemein anwendbares, oder, was das nämliche ausdrückt, für ein Kaiserrecht (B. 2. S. 285. 306.); den Juristen des vierzehnten Jahrhunderts, die eine gelehrte Bildung hatten, war aber das römische Recht ebenfalls ein Kaiserrecht; es lag ihnen daher der Gedanke sehr nahe, den Versuch zu machen, den Inhalt dieser Rechtsquellen von gleicher oder doch ähnlicher Bedeutung möglichst unter sich zu vereinigen.

I. Eine Bearbeitung des Sächsenspiegels oder des Kaiserrechts, von ähnlicher Art wie die, welche jenem im nordöstlichen Deutschland (s. unten) zu Theil wurde, findet sich, wie es scheint, im südlichen Theil von Deutschland nicht. Was man

c) So in den Schriften von Nicolaus Wurm, s. unten.

§. 443. von Rechtsquellen des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts aus diesen Gegenden, d. i. aus Oesterreich, Baiern, Schwaben (mit Einschluß der Schweiz) und dem südlichen Theil des Frankenlandes, bis jezt kennt, bewährt indessen, wenn man locale Gewohnheiten sondert, daß vor dem funfzehnten Jahrhundert die Anwendung, welche das römische Recht fand, nicht ausgedehnter gewesen ist als in den Gegenden, wo der Sachsenspiegel das gangbarste Rechtsbuch war; darf man annehmen, daß einzelne Handschriften des Kaiserrechts, welche Zusätze zu dem ursprünglichen Text desselben enthalten, zunächst jenen südlichen Ländern angehören mögen [d]), so läge darin ein Beweis mehr, daß die Rechtsbücher, und vorzugsweise das Kaiserrecht, hier fortwährend gebraucht worden sind, was sich aber eben so gut aus dem Inhalt jener Rechtsmonumente selbst schließen läßt, weil sie noch keinen in seinen Grundlagen veränderten Rechtszustand erkennen lassen. Diese selbst bestehen, wie es scheint, lediglich in aufgezeichneten Bestimmungen des geltenden Landrechts, also desselben Stoffs, welchen die Rechtsbücher enthielten, aus dem Munde Rechtskundiger entnommen. Das Wichtigste davon möchte seyn: 1) Das österreichische Landrecht (§. 264. Note c), eine Aufzeichnung von geltenden Bestimmungen des öffentlichen und Privatrechts, zu welcher der Uebergang

d) S. oben B. 2. §. 282. Note i.

des Landes unter eine neue Herrschaft, wohl eher §. 443.
Ottocars als des habsburgischen Hauses gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts, Veranlassung gegeben haben möchte e). 2) Das sogenannte bairische Landrecht f), eine Sammlung der in den Städten des Herzogthums geltenden Rechte, aus den Stadtrechten und den Landesgewohnheiten genommen g), welche, von Kaiser Ludwig und dessen Söhnen bestätigt, auf Befehl der lezteren zu einem für die Gerichte im ganzen Lande brauchbaren Rechtsbuch um das Jahr 1348 erweitert wurde; bei der lezteren Arbeit wurden die allgemeinen Rechtsbücher benuzt, auf welche auch schon früher Ruprecht von Freisingen ein besonderes Rechtsbuch für Baiern gegründet hatte h). 3) Das rheingauische, bis jezt nicht vollständig gedruckte Landrecht i).

e) Der Anfang, in der Handschrift, welcher die Ausgabe von Ludewig folgt, lautet: „das sindt die Recht nach Gewohnheit des Landts bei Herzog Leopolden von Oesterreich." Ich möchte darunter Herzog Leopold den Glorreichen, den vorlezten Babenberger († 1230), verstehen, und die Beziehung auf diesen, mit der Erklärung des Inhalts für althergebrachte Rechte für gleichbedeutend nehmen.

f) Gedruckt: Augsburg 1484 (eine Ausgabe, die ich jedoch nur aus Anführungen kenne) und bei Heumann opusc. jur. Germ. Norimb. 1747. 4. pag. 54 seq.

g) Gedruckt bei Bergmann beurkundete Geschichte von München. Münch. 1783. fol. Urk. Nro. 112.

h) S. die Litteratur in meiner Einl. in das d. P. R. §. 11. Note h.

i) Nur einen Auszug daraus giebt Bodmann rheingauische Alterthümer B. 2. S. 624.

§. 443. Das Kaiserrecht hatte den Rechtszustand des dreizehnten Jahrhunderts aufgefaßt, welcher dem der zweiten Hälfte des funfzehnten schon ziemlich fern stand; in dieser Zeit, als der zunehmende Gebrauch des römischen Rechts das Bedürfniß fühlbar machte, das was ferner von dem ursprünglichen Landrecht neben besonderer Gewohnheit in Gebrauch blieb, zur Belehrung aufzuzeichnen, konnte daher, wer dieses unternehmen wollte, keine Veranlassung haben, jenes Rechtsbuch zum Grunde zu legen; ein anderes, das sich als ein Mittelglied zwischen dem älteren und neueren Recht hätte betrachten lassen, gab es aber nicht. Hieraus erklärt sich die Gestalt der Rechtsbücher, welche im südlichen Deutschland seit jener Zeit erscheinen, vielleicht auch, weshalb sie in ihrer Grundlage mehr aus dem römischen Recht entlehntes Material enthalten, als dem Gerichtsgebrauch angemessen seyn mochte; es fehlte dem Verfasser jeder andere Anhalt, wenn er nicht aus lebendiger Anschauung des geltenden Rechts sich selbst eine andere Grundlage als jenes zu schaffen vermochte, eine Aufgabe welche, wie die vor uns liegenden Versuche jener Art überzeugend erkennen lassen, die Kräfte dieser neueren Bearbeiter des deutschen Rechts überstieg. Die ältesten schriftlichen Versuche jener Art sind die Formelbücher, die wenigstens nicht viel über das lezte Viertel des funfzehnten Jahrhunderts hinaufreichen, wenigstens zunächst dem südlichen Deutschland an-

gehören, und bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts sehr oft aufgelegt sind [k]). In dem Ansehen, welches sich ihre Verfasser geben, die Vorschriften zu Aufsätzen über Geschäfte aller Art auf die Regeln der Rhetorik zu gründen [l]), offenbart sich die Richtung, welche das wissenschaftliche Studium in Deutschland im funfzehnten Jahrhundert genommen hatte, aber freilich noch keine günstige Einwürkung desselben auf die Geistesbildung, vielmehr zugleich, in der Sorgfalt, die jedem Stand, Amt und Würde gebührenden Titulaturen und Curialien aufzuzählen, ein der früheren Zeit ganz fremder und sichtlich lateinischen Formularen nachgebildeter steifer Ceremonialstyl [m]). Die Aufsätze §. 443.

k) In diese Periode gehören: 1) Rhetorica und Formular, ohne Ort um 1470 und von neuem 1488 fol. 2) Formulari darinn begriffen sind allerhand Briefe, gedruckt in der statt Augsburg von Antonio Sorg — 1483 fol. 3) Neu Practicirte Rhetoric und Brieff Formulary von Heinrich Geßler Schüler der kaiserlichen Rechte. Strasb. 1493 fol. und wieder 1502. 4) Friedr. Riederer Spiegel der wahren Rhetoric. Freiburg 1493 fol. neuere Ausg. 1517. 1538. 5) Dem Inhalt nach gehört hieher, obgleich erst in der folgenden Periode gedruckt: Alex. Hugen Rhetorica und Formulare u. s. w. Tübing. 1528 fol. Vergl. Senkenberg Method. S. 146. Dessen Brachylogus in der Vorrede S. 26. Dessen Vision. de collect. Leg. Germ. S. 113 u. f. K. F. v. Moser kleine Schriften Th. 3. S. 395 u. f.

l) Wie z. B. der Titel von Riederers Rhetorik ausdrücklich besagt: Spiegel u. s. w. uß Marco Tullio Ciceronc und andern getütscht u. s. w.

m) Doch begnügen sich hier die Herzoge noch mit dem „durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten", die gefürsteten Grafen mit

§. 443. über bürgerliche Rechtsgeschäfte machen den größten Theil der eigentlichen Formeln aus, und sind bei den dem deutschen Recht bekannten Instituten, gewöhnlich n) auf die Grundsätze des deutschen Rechts berechnet, wenn auch Stellen des römischen oder canonischen Rechts dabei angeführt werden; was von rein römischen Instituten darin vorkommt, war meist am wenigsten practisch, und ist daher immer kurz behandelt o). Viel näher als die For-

„dem hochgebornen Fürsten und Herrn," die Grafen und Herrn mit „dem wohlgebornen Herrn." Der Ritter alten Adels bekommt: „dem edlen strengen Herrn;" der Ritter neuen Adels: „dem strengen vesten Herrn." Je nachdem der Schreibende höher oder geringer ist, werden aber die Titel schon gehörig verändert. Vergl. z. B. Niederer S. 78—88.

n) So in dem Formularbuch Note a Nro. 2. und bei Niederer, Nro. 3 und 5. halten sich schon mehr an das römische Recht.

o) Daher hat Niederer fast nichts von römischen lezten Willensordnungen, die man noch zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts (wie auch Zasius irgendwo bemerkt) unter Personen dritten Standes so gut als gar nicht kannte. S. 155 b. „Vergabung Todshalb ist wenn der geber die gaub imselbs bas dann dem empfaher; und dem empfaher bas dann des gebers erben gönbt. Aber gemächt ist ein gaub nach des abgeschednen tod von seinen erben bezalt ze werden verlassen. un wiewol min ampt keins Canonisten noch Legisten statt barinn vahet: noch dann bewegt mich dis zwo Beschribungen barinn zu berüren: umb das irrung etlicher Mannen so gericht und rät besitzend, leyesch, umm rechtlicher billicheit nit wol underwyset sint, nachdem sy sprechent nyeman mög geben umm selbs behalten — wëll yeman ettwas siner hab andern personen dann synen erben vergauben, daz söll er frye von der Hand wie frye schlecht gaub undern lebendigen beschicht geben. Vergl. oben §. 374. Von den daselbst beschriebenen deutschen Verfügungen auf den Todes-

mularbücher schließt sich Ulrich Tenglers Laien- §. 443.
spiegel an das römische Recht an p), und ganz aus diesem entnommen ist Sebastian Brandts richterlicher Klagspiegel q). Jener, der das gesammte öffentliche r) und bürgerliche Recht s)

fall, die ohne Uebertragung der Gewehre statt fanden, sagt Zasius (respons. sing. L. 2, Cap. 7.): in ordinationibus successoriis, quibus tota Germania est referta, hoc videre licet: hae enim nec sunt testamentum, nec codicillus, nec donatio propter nuptias, nec plane pactum, sed est voluntas in genere. —

p) Layenspiegel von rechtmäßigen Ordnungen im bürgerlichen und peinnlichen Regimenten mit Additionen ursprünglicher Rechtsprüchen. Auch der Guldin Bulle, Küniglicher Reformation, Lantfrieden u. s. w. Sampt Bewärungen gemaynet rechten. — Die erste Ausgabe ist zu Augsburg 1509 fol. gedruckt. Von dieser an ist bis 1540 fast jedes Jahr eine neue Ausgabe erschienen, die letzte nach Senkenberg vis. S. 120. im J. 1560. Von 1513 an sind die nächstfolgenden Ausgaben von Seb. Brandt besorgt, und nach diesen die späteren, gewöhnlich mit dem Klagspiegel gedruckt.

q) Der richterlich Clagspiegel, Ein nuzbarlicher Begriff, wie man seczen unnd formiren soll nach ordnung der rechten ein jede Clag, Antwort unn aussprechene Urteilen. Gezogen aus geistlichen und weltlichen Rechten. Dadurch sich ein jeder, er sei Clager, Antworter oder Richter in recht geschickt machen, dasselb üben u. s. w. mag. Durch D. Sebastianum Brand. Die erste Ausgabe ist von 1516 (Strasb. fol.).

r) Er berührt davon jedoch nur einige Verhältnisse, vorzüglich Gerichtsverfassung, Regalien, Stadtverfassung und Polizei. Von der Reichsverfassung kommt nichts vor, als was in den eingerückten Reichsgesetzen, der geldenen Bulle, dem Landfrieden von 1495 und der Reformation Friedrichs III. von 1442 steht. Das im dritten Theil enthaltene peinliche Recht ist am treuesten aus dem wirklich practischen Recht genommen.

s) Bei manchen Rechtsinstituten ist augenscheinlich das Material

§. 443. darstellen sollte, freilich oft mit Verweisung auf die gelehrten Schriften über das römische Recht [t]), scheint das Handbuch aller nicht studierten Geschäftsleute geworden zu seyn, und mag im südlichen Deutschland am meisten dazu beigetragen haben, daß die alten Rechtsbücher nach und nach aus den Gerichten verschwanden [u]). Der Klagspiegel, in welchem die Natur aller bürgerlichen Klagen und das peinliche Verfahren erörtert wird, ist größtentheils ein so unverständlicher und verwirrter Auszug aus Schriften der Glossatoren, besonders dem Speculum juris von Wilhelm Durand, daß man dessen häufigen Gebrauch für unmöglich halten müßte, wenn er nicht so oft gedruckt wäre [v]).

II. Im nördlichen Deutschland fanden dagegen diese neuen Rechtsbücher weniger Beifall; der ausgedehnte Gebrauch des Sachsenspiegels, welcher durch Bearbeitungen des neueren geltenden Rechts mit Bezugnahme auf dessen Inhalt, und durch neuere Stadtrechte, die zu Mittelgliedern zwischen

aus dem Schwabenspiegel entlehnt, z. B. bei der Lehre von den Güterverhältnissen der Eheleute. Der Proceß dagegen ist aus dem römischen und vorzüglich dem canonischen Recht genommen. Eben so das meiste im Erbrecht.

t) Z. B. bei den Servituten fol. 77. der Ausg. von 1532.

u) Vergl. Senkenberg vision. S. 114 u. f.

v) Ueber die Darstellung des peinlichen Rechts vergl. J. F. Malblank Gesch. der peinl. Halsgerichtsordn. Carls V. S. 109. In der Lehre von den bürgerlichen Klagen ist auch keine Spur von planmäßiger Anordnung.

dem älteren Rechte, das er darstellte, und dem neue- §. 443.
ren Gebrauch dienten, eine Stütze seiner Anwendung erhalten hatte, möchte als der Hauptgrund hiervon anzusehen seyn. Man hatte in diesen Rechtsquellen bessere Hülfsmittel für den deutschen Bestandtheil des geltenden Rechts, als jene neuen Rechtsbücher darboten. Ueberhaupt aber nimmt man auch hier ein stärkeres Festhalten am hergebrachten älteren Recht wahr, wobei vielleicht der Umstand Einfluß gehabt hat, daß die Anzahl der Universitäten, und daher auch der gelehrt gebildeten Geschäftsmänner geringer war. In den kursächsischen Ländern rechnete man die besonderen sächsischen Rechte (vergl. oben §. 442. Note c) und daher auch den Sachsenspiegel zu den Landesprivilegien w) und in Holstein ließ ihn die Ritterschaft in ihren Landesverträgen für Landesrecht erklären x). Selbst die Städte wachten hier eifersüchtiger über der ungeschmälerte Erhaltung ihres Stadtrechts y).

w) S. Harpprecht a. a. O. Th. 3. S. 32.

x) In dem bordesholmer Landesvergleich von 1522 „id schall ock im Herzogdom to Holsten na eren olden Gewohnheten ende Statuten ock na dem Sassenspegel gericht und geordeelt werden, im Vermög der Privilegien.

y) Den lübeckschen Gesandten wurde auf den Städtetagen 1482, 1487, 1523, 1534, 1542 die Instruction gegeben, die Abstellung der Ungelegenheiten, durch welche löbliche Städte von den kaiserlichen Gerichten wider die Stadtrechte beschwert würden, zum Gegenstand gemeinschaftlicher Berathung zu machen. S. Dreyer Einl. in die Kenntn. lüb. Verord. S. 310 u. f.

§. 443. Jene neueren Bearbeitungen des Inhalts der Rechtsbücher, haben einen sehr verschiedenen Character. Sehr nahe mußte im vierzehnten Jahrhundert in dem practischen Bedürfniß die Aufforderung liegen, dem Sachsenspiegel entweder A) die Abweichungen von den Grundsätzen, die er entwickelte, beizufügen, welche Gewohnheit, Stadtrechte, Privilegien oder Willkühren allmälig hervorgebracht hatten, oder B) umgekehrt, die Gewohnheiten und Willkühren zu sammeln, und wo man nicht besonderen Gewohnheiten oder geschriebenen Rechtsquellen, sondern den Rechtsbüchern folgte, den Inhalt der lezteren wörtlich oder mit den Modificationen, die er durch den Gerichtsgebrauch erhalten hatte, in die Sammlung aufzunehmen. Eine zweifache Form bot sich für beide Arten der Bearbeitung dar: autorisirte Aufzeichnung von Land- und Stadtrechten, und Abfassung eines Rechtsbuchs, die ein Rechtskundiger blos auf seine Erfahrungen gestüzt unternahm. Beispiele der ersten (unter A bezeichneten) Gattung von Rechtsquellen sind: 1) Der sogenannte holländische Sachsenspiegel (B. 2. S. 306.), dessen Bedeutung, und dessen Verhältniß zu einer niederländischen Bearbeitung des Kaiserrechts (§. 283. Note f) aber erst noch durch genauere Untersuchung festzustellen ist. 2) Das Landrecht des Fürstenthums Breslau [z]), d. i. der Sachsenspiegel, mit

z) Vergl. E. Th. Gaupp das schlesische Landrecht oder eigentlich Landrecht des Fürstenth. Breslau an sich und in seinem Ver-

einigen Aenderungen des Textes, die sich auf den §. 443.
bestehenden veränderten Rechtszustand [aa]), das Verständniß, das jenem der Gerichtsgebrauch unterlegte [bb]), und neuere Gesetze oder Gewohnheiten gründeten [cc]), und mit dreizehn Zusatzartikeln [dd]); die Gestalt, welche das Rechtsbuch hier erhalten hat, war das Werk von sechs zu diesen Aenderungen und Vermehrungen autorisirten Personen, zur Hälfte aus der Ritterschaft, zur Hälfte aus den breslauer Rathmannen erwählt [ee]); die Zu-

bältniß zum Sachsenspiegel dargestellt. Leipz. 1828. und die Recension dieses Buchs von Homeyer Jahrb. für wissenschaftliche Kritik. 1828. S. 548 u. f. und von Nietzsche Allg. Litt. Zeit. Jan. 1829. S. 46.

aa) Bei B. 1. Art. 2. des Sachsensp. erwähnt das schlesische Landrecht des verschiedenen Gerichtsstandes der Schöffenbaren, Pfleghaften und Landsassen nicht mehr. Gaupp a. a. O. S. 138. Es liegt hierin ein neuer Beweis, daß der Sachsenspiegel bei der Eintheilung der Freien, eine Verfassung beschreibt, die schon ihrem Verfall sich zuneigte. S. B. 2. §. 302 u. 337.

bb) Dahin rechne ich, daß die Beschränkungen bei der Veräußerung des Eigen bestimmt auf angeerbtes Eigen bezogen werden. S. Gaupp S. 98 u. f. Vergl. oben B. 2. S. 675.

cc) Dahin gehört die Ausdehnung des Repräsentationsrechts zu Gunsten der Enkel bei der gesetzlichen Erbfolge. Gaupp S. 83 u. f. S. 94.

dd) Bei Gaupp S. 138 u. f. ist der Inhalt des Landrechts mit dem Sachsenspiegel verglichen und dadurch, so wie durch die Beifügung der Zusatzartikel S. 193 u. f. ein besonderer Abdruck des Landrechts überflüssig geworden.

ee) König Johann von Böhmen, nachdem er 1343 ein Landgericht für das Fürstenthum Breslau, mit sechs ritterlichen Man-

§. 443. sätze sind, wie es scheint, allmälig entstanden ff); die Verbindung derselben aber mit dem Sachsenspiegel, und die vorgenommene Veränderung des Textes des lezteren, möchte in das Jahr 1356 zu setzen seyn gg). 3) Die Bearbeitung des Sachsen-

nen vom Lande, und sechs Bürgern, welche Lehen besäßen, eingesezt hatte, verordnete 1346, daß, wenn die geschriebenen Rechte für irgend eine Frage nicht ausreichend befunden würden, von der gesammten Ritterschaft drei Rathmannen, und umgekehrt vom Rath drei Mitglieder der ersteren gewählt werden sollten, um sich einer Willkühre zu vereinigen. Die merkwürdige Urkunde folgt, aus Gaupp a. a. O. S. 63. entnommen, in der Anmerkung am Ende des Paragraphen.

ff) Dies folgt aus der Veranlassung zur Entstehung einzelner Zusätze nach Note ee.

gg) Der Sachsenspiegel ist unter den geschriebenen Normen nicht genannt, auf welche die Urkunde von 1346 als Entscheidungsquellen zunächst verweist. Daß die Sechser die Bestimmungen, welche sie zunächst zur Ergänzung jener als Willkühre festgesezt hatten, diesem Rechtsbuch beifügten, muß also daraus erklärt werden, daß sie dieses an sich als subsidiarische Entscheidungsquellen betrachteten, und jene nur um des willen getroffen hatten, weil sie auch in diesem wenigstens eine genügende Bestimmung nicht zu finden glaubten, welche sonst die Festsetzung einer besonderen Willkühre überflüssig gemacht haben würde. Eine besondere Redaction des Sachsenspiegels bei dieser Gelegenheit, ergiebt sich aus der eigenthümlichen Eintheilung der Artikel dieses Rechtsbuchs, und der Veränderung einzelner Stellen des Textes, in Gemäßheit der bestehenden geschriebenen und ungeschriebenen Bestimmungen, welchen sie dabei folgten. Die Zeit dieser Redaction ergiebt die Vorrede eines Remissoriums, das sich über den Sachsenspiegel mit der Glosse, das Weichbild und Lehenrecht, magdeburgische Schöffenurtheile, und dieses schlesische Landrecht erstreckte, und zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts verfaßt ist, abgedruckt bei Gaupp S. 211. Hier heißt jene Rechtsquelle: das lantrecht das dy gestrengen und erbaren sechsze

ſpiegels in Verbindung mit dem magdeburgiſchen Recht, welche mehrfach verſucht worden iſt. Es gehört dahin: a) das ſächſiſche Weichbild (oben B. 2. S. 338.); b) ein Rechtsbuch, welches unter der Benennung eines ſchleſiſchen Landrechts zuerſt herausgegeben worden [hh]), und ſeitdem meiſtens unter der des vermehrten Sachſenſpiegels angeführt worden iſt [ii]). Es kündigt ſich ſelbſt als eine Bearbeitung des ſächſiſch-magdeburgiſchen Weichbildrechts an, mithin als eine zunächſt für die Städte berechnete Rechtsſammlung, die übrigens auf neuere Satzungen und Gewohnheiten allenthalben Rückſicht nimmt [kk]). Nach dem Zeug- §. 443.

man. dreye van dem lande. unnd drey van der Stat Breßzlaw nach Königg Johans ordenunge aws dem Sachſſenſpigel genommen und yn cleiner capitel gewandelt. Ouch etliche ſunderliche capitel dorczu dezem lande zů eynem rechte geſatczt haben Anno domini MCCCLVIto. — Es iſt wohl anzunehmen, daß dieſe Angabe ſich in der Handſchrift ſelbſt fand, die der Verfaſſer des Remiſſoriums vor ſich hatte.

hh) (J. F. Böhme) Diplomatiſche Beiträge zur Unterſuchung der ſchleſiſchen Rechte und Geſchichte. Th. 4. (Berl. 1772. 4.) S. 1 u. f. Daß ſich dieſe Benennung nicht einmal auf die Ueberſchrift von zwei von dem Herausgeber benutzten Handſchriften (B. 1. S. 34.) gründen läßt, iſt nach Gaupp S. 13. nicht zu bezweifeln.

ii) Dieſe Benennung gründet ſich auf die Anſicht von Lauhn, der gleichfalls Handſchriften dieſes Rechtsbuch beſaß. Böhme a. a. O. B. 1. S. 34.

kk) Bei Böhme Th. 4. S. 1. nach der Verbeſſerung des Textes bei Gaupp S. 17. Dis buch ist ein buch des rechten in wiepild sechsischer art, alz ez Meydeburg gebrucht und

§. 443. niß älterer Handschriften, soll die Abfassung des Rechtsbuchs schon in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gesezt werden müssen [ll]; eine spätere in Anordnung und Inhalt abweichende Ueberarbeitung, die wie das ältere die Unterabtheilung der Capitel oder Artikel in Distinctionen hat, gehört in das funfzehnte Jahrhundert, und war schon vor dem Bekanntwerden jener älteren öfter, jedoch in Hinsicht des Inhalts, wie es scheint, ganz unverändert gedruckt [mm]. Der Name sächsische Di-

dy von halle dy er volbort des rechten da nemen und dy von Lipczig zu halle, dornoch vil stete in der marggrafeschaft zu Mysen dy er volbort zu Halle und zu Lipczig nemen — Nu haben dy von meideburg und dy von sachsen mit der wiczegisten rate yme lande lantrecht wicpilderecht und lehenrecht mit der keiserkore und willen ersaczt des wir hyr yme lande (Meißen?), dy von Polen, dy von Behemen, dy marke von Brandeburg, alle Sachsenland, alle harczischen, alle Westevaln, alle doringen und des reynes Strom von deme lande ume und ume bis an die wilde sehe. Dach haben in den landen vil Stete sundirliche gebruche, dy man in gemeinen rechten nicht phlegit zu halden, dach haben sy es noch yres selbes kore.

ll) S. die oben Note z angeführte Literatur.

mm) S. ebendaselbst. Die älteste Ausgabe soll den Titel führen: die IX Bücher des Magdeburgischen oder Sächsischen Rechts. Magdeb. 1547. Die neueren führen folgenden oder einen ähnlichen: Handbuch darinnen zu finden, was sich fast teglich bei Gerichte zutraget, und was die Bepstische, Kaiserliche und Sächsische Rechte davon sagen, — Durch den achtbarn und wolgelahrten Herrn Albertum Polman notarium publicum. Ausgaben werden angeführt 1574. 1576. 1590. 1603. Die leztere habe ich früherhin nach dem vor mir liegenden Exemplar

Distinctionen paßt mithin für beide Formen. §. 443.

c) Noch ungedruckt sind zwei Rechtsbücher ähnlicher Art, in den lezten Jahren des funfzehnten Jahrhunderts von Nicolaus Wurm, einem römisch gebildeten Juristen, in Diensten des Herzogs Ruprecht von Liegnitz, verfaßt, von welchen das eine unter dem Namen der Blume des Sachsenspiegels auch schon früher genannt wird. Das leztere wird als eine ausführliche Anleitung zum gerichtlichen Verfahren nach sächsischem und besonders magdeburgischem Recht bezeichnet nn). Zu den Rechtsquellen des nördlichen Deutschlands, welches diese

angeführt. Richtig ist die Bemerkung zwar, daß in den älteren Ausgaben dieses Buchs (wenigstens der von 1574) auf diesen Titel und die Vorrede zuerst ein alphabetisches Repertorium über die sächsischen Rechtsbücher, Sachsenspiegel, Weichbild, Lehenrecht und Glosse folgt; an dieses aber wird ohne neuen Titel, wiewohl mit neuer Zählung der Bogen, das Register der Distinctionen unter dem Titel: Register des Magdeburgischen Rechts, und dann jene selbst angereiht; in der Ausgabe von 1603 ist das Repertorium weggelassen, und auf die Vorrede folgt auf demselben Blatt die Erklärung der Abbreviaturen des Repertoriums und der Anfang des Registers. Es scheint daher doch, daß zu dem Werke Pelmanns die Distinctionen immer als eine Zugabe gehört haben, und bei den späteren Ausgaben nicht blos ein neuer Titel einem Theil der alten Ausgabe vorgedruckt, sondern nur aus Mißverständniß dem zweiten Stück der Sämmlung, das allein wirklich neu abgedruckt ist, der Titel, der vor das Ganze gehörte, und das Register mit einer dazu nicht gehörenden Erklärung der Abbreviaturen vorgesezt worden ist. Die Seitenzahlen der verschiedenen Ausgaben stimmen auch nicht überein. — Eine neue kritische Ausgabe des Rechtsbuchs in seiner älteren Gestalt, ist von Geyder angekündigt.

nn) S. Homeyer und Nietzsche oben Note z.

§. 443. Rechtsbücher gebrauchte, gehörten dann auch Sammlungen der Urtheile des magdeburgischen Schöffenstuhls, die in großer Anzahl in Archiven gefunden werden, anderen Rechtsquellen, besonders den Rechtsbüchern, und auch in neueren Ausgaben dem Sachsenspiegel beigefügt sind oo). Zur Erleichterung des Gebrauchs der sämmtlichen Rechtsbücher, dienten Remissorien (Slotel), in welchen bei den alphabetisch geordneten Gegenständen des Inhalts, die betreffenden Stellen jener angegeben sind; sie beziehen sich freilich am häufigsten nur auf die sächsischen Rechtsbücher pp); doch umfassen sie zuweilen auch das Kaiserrecht, und nehmen auch auf Stellen des römischen und canonischen Rechts Rücksicht. Manche derselben verdienten noch genauer untersucht zu werden.

Weit seltener sind die Rechtsquellen der oben (S. 380.) unter B bezeichneten Art; es sind meist nur einzelne, den particulären Rechtsquellen, besonders den revidirten Stadtrechten (oben S. 325.) wörtlich einverleibte Stellen der Rechtsbücher nachzuweisen. Doch findet sich zuerst in dem liefländischen (mittleren) Ritterrecht, wenigstens ein sehr merkwürdiges Beispiel einer Rechtssammlung,

oo) S. Gaupp das alte magdeburgische Recht S. 166. und in der Note z angeführten Schrift S. 255 u. f. Vergl. B. 2. §. 284. Note q.

pp) Remissorien dieser Art findet man auch in älteren Ausgaben der sächsischen Rechtsbücher gedruckt.

die aus einem älteren, auf Privilegien und Gewohnheiten beruhenden Rechtsbuch, und dem Sachsenspiegel zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts zusammengesezt ist qq), und jenes zur Grundlage genommen hat. Vielleicht darf auch das ostfriesische Landrecht, in welchem die älteren friesischen Rechtsquellen in eine Gestalt gebracht sind, in der sie auf den veränderten Zustand im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts angewendet werden sollten, (B. 2. S. 356.) zu den Rechtsquellen gezählt werden, für welche die Grundsätze der Rechtsbücher und zugleich des römischen Rechts als Stoff der Ergänzung gedient haben; jedoch wird sich hierüber erst dann mit Sicherheit urtheilen lassen, wenn die älteren Handschriften desselben, die von dem Inhalt der gedruckten Ausgabe rr) bedeutend abweichen sollen, genauer untersucht sind. §. 443.

qq) Vergl. F. G. von Bunge über den Sachsenspiegel als Quelle des mittleren und umgearbeiteten liefländischen Ritterrechts, so wie des öselschen Lehenrechts. Riga 1827. 8. Es ist nur fehlerhaft gedruckt; zuerst Rostock 1537 und hiernach bei G. Oelrichs dat Rigische Recht u. s. w. Bremen 1773. 4. und in: (v. Buddenbrock) Sammlung der Gesetze, welche das heutige liefländische Landrecht enthalten. Mitau. B. 1. 1802. 4. Das mittlere liefländische Ritterrecht, so genannt im Gegensatz einer neueren systematischen Darstellung seines Inhalts, deren Inhalt wenig von jenem verschieden ist, liegt dann wieder dem erst in der neuesten Zeit bekannt gewordenen öselschen Lehenrecht zum Grunde: des Herzogthums Esthen Ritter- und Landrecht. Sechs Bücher. Herausgeg. von J. P. G. Ewers. Dorp. 1821. 8.

rr) Das ostfriesische Landrecht nebst dem Deich- und Siehlrecht, mit historisch-critischen Anmerkungen und einem Vorbericht von

§. 443. Anmerkung. Verordnung König Johanns von Böhmen vom J. 1346. (Vergl. oben Note ee.)

„Nos Johannes dei gracia Boemie Rex ac Lucemburgensis Comes Notum facimus vniuersis. Quod nos aduertentes et in animo sollicite reuoluentes, quia propter humane racionis fragilitatem non possunt communiter mortales homines inscii euentuum futurorum quibuslibet futuris periculis obuiare eo quod ex accionum nouitate noua cottidie dubia generantur, que propter nostram absenciam non possunt ut opus foret utiliter diffiniri, volentes itaque viam injuriis precludere et patentem facere semitam veritati. Decernimus ac eciam edicto perpetuo sanccimus quod quocienscunque et quandocunque in privilegiis et litteris dilectorum nobis Consulum et Ciuium Wratislauiensium fidelium nostrorum graciam uel justiciam continentibus aliquales defectus in quibuscunque punctis seu clausulis ipsorum reperti fuerint seu poterunt inueniri, mox auctoritate nostra, quam virtute presencium ad infra scripta concedimus specialem, communitas vasallorum nostrorum Wratislauiensis districtus tres de numero Consulum Ciuitatis debebunt eligere, et Consulum vniuersitas tres de congerie vasallorum eligent vice uersa, qui sex rite et racionabiliter sic electi arbitrio communi, potestate Regia, quam ipsis in hac parte copiosius delegamus, omnem hujusmodi defectum, siue sit in litteris vel tenoribus earundem, quascunque materias videatur respicere, siue sit in sessione Banci Scabinalis, in ordine Judicii, aut Juramentis prestandis vel aliis Juribus et vtilitatibus instaurandis, statutis condendis, commodis procurandis, vel in quibuscunque aliis causis uel negociis quibus specialiter nominibus appellantur, debebunt, tenebuntur et poterunt juxta fidelitatem suam, qua nobis et Corone Regni nostri fore videntur astricti et juxta prudenciam ipsis a deo collatam vbi juxta premissorum continenciam opus extiterit, pro

dem Ursprung und Verfassung dieser Rechte, ausgefertigt von Matth. von Wicht. Aurich 1746. 4.

suo beneplacito pari consensu et voto communi fideliter emendare, gratum eciam ratum et illesum ab omnibus seruari mandamus et volumus, quicquid correctum emendatum seu declaratum fuerit per eosdem. Inhibentes omnibus et singulis fidelibus nostris ne quis sub optentu nostre gracie presenti nostre ordinationi ausu temerario contradicat, nostre indignacionis aculeos contradictor quilibet se cognascat grauitur incursurum. Presencium sub nostro Sigillo testimonio litterarum Datum Prage in crastino sancti Valentini Anno domini millesimo Trecentesimo Quadragesimo sexto." §. 443.

§. 444. §. 444.

Die Art wie man das römische Recht mit dem deutschen verknüpfte und auf deutsche Institute anwendete, erregte hie und da sehr lebhafte Klagen über dessen Gebrauch [a]) und über die Doctoren, welche es anwendeten [b]). Zum Theil galten

a) Dahin gehören z. B. die Beschwerden, welche die bairische Ritterschaft im J. 1499 ihrem Herzog Georg von Landshut übergab, bei Scheid bibl. hist. Goetting. pag. 280. „In judicibus intolerabilis error. Non enim eliguntur judices more antiquo, sed multi Juris Romani professores, pauci magistratus, nobiles atque provinciales; precipue in superiori Bavaria vix unus aut duo nobiles in pretorio eliguntur. Cum jus municipale servandum sit, et antique consuetudines pro legibus habende sint, fit ut multa his contraria fiant, unde deceptiones errores et turbe oriuntur. Illi enim juris professores nostrum morem ignorant, nec etiam si sciant, illis nostris consuetudinibus quicquam tribuere volunt. In Würtemberg wurde wenige Jahre später die Anwendung des römischen Rechts, als eine Ursache der Unzufriedenheit des Bauernstandes betrachtet, und darauf die Nothwendigkeit gegründet, die Landesgewohnheiten aufzeichnen zu lassen.

b) Daher die Bemühung, besonders des Ritterstandes und Adels (die weit mehr als die Städte für ihre Rechtsverhältnisse des

§. 444. sie wohl der Art, wie man die deutschen Gewohnheiten behandelte, bei der nothwendig, besonders bei solchen Rechtsverhältnissen, wo die römische Analogie, nach der man sprach, gar nicht paßte, dem Einzelnen geradezu Unrecht geschehen mußte; zum Theil aber wurden sie auch wohl durch den schleppenden Gang des gerichtlichen Verfahrens veranlaßt, das zugleich mit dem römischen Recht in die Gerichte eingeführt wurde, wo man nach diesem urtheilte, weil es ebenfalls auf dem gemeinen geschriebenen Recht beruhte. Weder die deutsche Art der Instruction einer Sache, noch das deutsche Beweisverfahren (§. 382.) machte es möglich, einen Rechtsstreit Jahre lang hinzuziehen; das geschriebene gemeine Recht aber gab durch die Instructionsart der verzögerlichen und peremtorischen Einreden, die es zuließ c), durch die gehäuften Förmlichkeiten bei dem Gebrauch der Beweismittel,

geschriebenen Rechts entbehrten), welche man hie und da wahrnimmt, ihnen die Beurtheilung ihrer Rechtsverhältnisse zu entziehen. So z. B. die Einigung unter dem wetterauischen Adel und der dortigen Ritterschaft vom J. 1495 über Austräge zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten, wobei „in solcher Rechtfertigung kein Doctor oder Licentiat gebraucht werden soll.“ Ricciardus de antiquis (Senkenberg) de usu jur. feud. Longob. 1739. 4. pag. 44.

c) Bekanntlich können nach dem canonischen Recht (Cap. 4. X. de except.), die dilatorischen Einreden eine nach der Erledigung der anderen vorgetragen werden, wenn der Richter nicht einen peremtorischen Termin zum Vortrag aller angesezt hat, und das römische Recht begünstigt ein ähnliches Verfahren bei den peremtorischen Einreden (L. 4. 8. C. de except.).

und durch die vielen Rechtsmittel, welche es verstattete, so vielen Anlaß zu Rechtsverzögerungen, daß es bald umgekehrt zu einer Seltenheit wurde, wenn ein Rechtsstreit schnell zu Ende gieng [d]). Dem römischen Recht mochte davon freilich am wenigsten die Schuld beigemessen werden; denn für das gerichtliche Verfahren waren die Decretalen schon darum die Hauptquelle, weil sie in den Schriften der Juristen über den Proceß weit mehr als das römische Recht berücksichtigt wurden; indessen würkte doch auch das, was aus dem römischen Recht selbst genommen wurde, zu der allmäligen Ausartung des gerichtlichen Verfahrens mit, weil man die völlig erloschenen Formen des römischen Processes entbehrte, und sich um desto unbeholfener mit einem todten Formelwerk schleppte. §. 444.

Für alle diese Gebrechen gab es in der That für die damalige Zeit keine Hülfe; die vollständige practische und lebendige Kenntniß des deutschen Rechts, starb während des funfzehnten Jahrhunderts, durch die Einmischung der fremden Bestandtheile nothwendig von selbst ab [e]) und eine wissen-

d) Belege hierzu enthält v. Harpprechts Staatsarchiv des R. Kammergerichts in großer Anzahl. So dauerte es z. B. in einer Sache, wo im J. 1500 gegen einen schiedsrichterlichen Ausspruch ein remedium supplicationis et nullitatis eingewendet, und vom Gegentheil die Exceptio fori incompetentis, litis praeventae et alibi pendentis opponirt wurde, bis zum Jahre 1508, ehe nur über diese Einreden erkannt wurde und es also zur Verhandlung der Hauptsache kam. Th. 3. S. 95.

e) Der stärkste Beweis liegt in dem Bemühen der Glossatoren des

§. 444. schaftliche, gelehrte Kenntniß desselben, durch die man etwas Neues und Nationales aus den Trümmern zu schaffen im Stande gewesen wäre, besaß Niemand, so daß man in der That das römische Recht schon zu Maximilians I. Zeit nicht mehr entbehren, und es für Deutschland kein anderes Recht mehr geben konnte, als ein aus römischen und germanischen Bestandtheilen gemischtes. Weder den einen noch den andern Theil dieses Stoffs aber, beherrschten selbst die Gelehrten dieser Zeit dergestalt, daß sie hätten angeben können, in welchem Umfang sich das römische Recht in Deutschland anwenden lasse, und feste und zusammenhängende Regeln über die Beurtheilung deutscher Institute aufzustellen im Stande gewesen wären; es war daher auch der Fortbildung des Rechts und der Verbesserung des ganzen Rechtszustandes wenig förderlich, daß man in den Gerichten die Rechtsbelehrungen, die man sonst bei hergebrachten

Sachsenspiegels, diesen aus dem römischen Recht zu erklären; denn wenn sich die Entstehung dieser Methode auch sehr wohl erklären läßt (s. oben S. 371.), so konnte doch dem, welcher beide Rechtsquellen wirklich verstand, unmöglich das Widersinnige dieses Verfahrens entgehen; jene Methode hätte sich also wenigstens nicht erhalten können, wenn nicht das Verständniß des deutschen Rechts sich allmälig verloren hätte. Sie blieb aber gar nicht den Rechtsbüchern eigenthümlich, sondern gieng auch in die Gerichte über. Diese fiengen in Hessen gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts ebenfalls an, das alte Landesrecht aus dem geistlichen und römischen Recht zu erklären und zu bestärken. S. Kopp Nachr. von der Verf. der geistl. und Civilgerichte in den hessen-casselschen Landen. Th. 1. S. 82.

städtischen Oberhöfen oder kaiserlichen Gerichten §. 444.
gesucht hatte, im funfzehnten Jahrhundert auch von den juristischen Facultäten der Universitäten einzuholen begann, und daß dieser Gebrauch sich fortwährend ausdehnte, je bedürftiger man einer Belehrung, gerade aus dem geschriebenen kaiserlichen Recht wurde f). Nur von dem tieferen und wissenschaftlicheren Studium der Rechtsquellen, auf welchen das gesammte geltende Recht beruhte, konnte die Hülfe gehofft werden, nach der man sich sehnte, und in welchem sie die folgende Zeit nach und nach fand, nachdem jenes durch die Aufschlüsse, welche es über die Bedeutung der einzelnen Rechtsinstitute gab, eine Gesetzgebung über diese möglich gemacht, und indem es die Rechtsquellen verstehen gelehrt hatte, taugliche Geschäftsmänner gebildet hatte. Daß gerade in dem elenden Zustande der Rechtswissenschaft die eigentliche Quelle des Uebels liege, erkannte aber freilich die damalige Zeit so wenig,

f) Daß Rechtsbelehrungen von den Juristenfacultäten bereits zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts eingeholt wurden, beweist die oben §. 430. Note p angeführte Verordnung Kurfürst Friedrichs von Sachsen vom J. 1432. In welchem Ansehen sie zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts standen, erhellt aus dem Vorschlag, welchen das Reichskammergericht 1531 den Visitatoren des Gerichts machte, daß weil die Parteien sich öfters über die Urtheile beschwerten, diesen zugelassen werden möge, die jährlichen Visitatoren um Versendung der Acten an eine oder zwei unparteiische Universitäten, auf Kosten des Bittenden zu ersuchen, welche dann den Visitatoren, ob wohl oder übel geurtheilt sey, Relation thun sollten. Harpprecht a. a. O. Th. 5. S. 256.

§. 444. daß Einzelne vorschlugen, der Kaiser solle das römische Recht in einen Auszug und besseren Zusammenhang bringen lassen, und dann alles Schreiben über das neue kaiserliche Recht verbieten g), um sich aus der Verwirrung zu retten, welche die Glossatoren über das römische Recht gebracht hätten; es entgieng also jenen Reformatoren in ihrer unwissenden Unschuld, daß sie sich selbst eben dadurch für unfähig erklärten, den Stoff für die Gesetzgebung vorzubereiten, und sie hatten zugleich so wenig practischen Sinn und so wenig Kenntniß des Rechtszustandes, nicht einmal zu bemerken, daß mit dem römischen Recht allein Niemand geholfen sey h).

g) Henrici Bebel (Prof. zu Tübingen) epist. ad. Ulr. Zasium (in der §. 441. Note b angeführten Briefsammlung S. 402.). Creverunt Glossatorum commentaria super omnes constitutiones et contra diram Principis interminationem, nec ullus finis est sperandus, nisi sacratissimus et Christianissimus Caesar et Imp. noster Augustus Maximilianus sua incredibili prudentia divinisque oraculis tot Commentaria supprimet, verbositatemque obscurissimam atque nodosissimam in compendium et declarationem reducat. — Das Verbot der Commentarien über ein solches Werk hielt Ulr. Zasius Sohn, Johann Ulrich, besonders für einen Hauptpunkt, wie man aus der Vorrede zum fünften Bande der Werke seines Vaters sieht. Zu denen, welche eine solche Gesetzgebung über das römische Recht verlangten, gehörte auch der Verfasser der sogenannten Reformation K. Friedrichs III. von 1441 (oben §. 408. Anm.), welcher darauf dringt, daß man sich nur der kaiserlichen Rechte bedienen solle, die mit rechtem wahren Grund erklärt, angezeigt und zugelassen seien.

h) Nach einigen Nachrichten soll in der That Maximilian I. eine

E. Bürgerliches Recht.

§. 445. §. 445.

Bei dieſem Zuſtand des Rechts iſt es zwar unmöglich, von den Grundſätzen, welche über alle einzelne Rechtsinſtitute galten, vollſtändige Nachricht zu geben; zum Theil bleibt es ſehr ungewiß, in wie weit die Grundſätze des älteren Rechts durch die Anwendung des römiſchen bereits verdrängt oder doch modificirt waren; zum Theil entbehrt man ſelbſt ſichere Nachrichten über die Beſchaffenheit einzelner Rechtsinſtitute, da dem Ende dieſes Zeitraums Rechtsbücher von ſolcher allgemeiner Verbreitung, wie ſie das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert beſaß, fehlen; indeſſen laſſen ſich doch die wichtigſten Veränderungen einzelner Rechtsinſtitute aus den vorhandenen Quellen zuſammenſtellen.

Die Standesverhältniſſe des Herrenſtandes (§. 340.) blieben im Weſentlichen unverändert, und

Geſetzgebung über das römiſche und deutſche Recht beabſichtigt haben, für welche er bereits die bedeutendſten Rechtsgelehrten ſich aufgezeichnet hatte, die er dazu gebrauchen wollte. S. Senkenberg Method. pag. 500. Wenn es aber wahr iſt, daß er durch Tenglers Laienſpiegel veranlaßt wurde, den Plan aufzugeben, weil dieſer die Stelle einer ſolchen Geſetzgebung vertreten könne (Senkenberg vis. de collect. Leg. Germ. p. 115.), ſo hat man gewiß keine Urſache zu beklagen, daß das Werk nicht würklich zu Stande gekommen iſt, und zugleich den ſicherſten Beweis, daß die damalige Zeit ſich nicht klar gemacht hatte, was zur Löſung der Aufgabe gehöre.

§. 445. dieser daher, ein von der Ritterschaft durchaus verschiedener Stand, wenn man gleich sich immer mehr gewöhnte, den Ausdruck Adel auch auf die leztere mit auszudehnen [a]). Desto weniger erkennt man in dem Zustande der Ritterschaft zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts noch die früheren Rechtsverhältnisse. Aller Unterschied zwischen unfreien Dienstleuten und einer blos zum Lehendienst, oder dem Landesherrn Kraft seines Heerbanns zum Ritterdienst verpflichteten Ritterschaft, ist jezt verschwunden, und die Güter, welche mit Ritterdienst verdient werden müssen, haben nur entweder die Eigenschaft rechter Lehen oder freien Eigenthums; die Spuren der vormaligen Ministerialität zeigen sich kaum noch in den Abweichungen einzelner Lehenhofsrechte vom gemeinen Lehenrecht [b]),

a) Noch Albert. Krantz († 1517) sagt in seiner Metropolis L. 1. C. 2. — Ministeriales, qui nunc militares appellantur — Nobiles se dici *volunt*, quum sit infimus Nobilium gradus in baronibus, wo offenbar selbst das Wort baro noch in dem Sinn genommen wird, in welchem es seit dem vierzehnten Jahrhundert allein vorkommt, nehmlich gleichbedeutend mit dem deutschen Semperfrei. Vergl. F. G. A. Schmidt fortgesezte Beiträge zur Geschichte des Adels, Abh. 3.

b) Eine der allgemeinsten ist sicher die Verpflichtung des Vasallen, bei Lehensveränderungen eine Lehenware (laudemium) zu zahlen, von welcher weder das longobardische Lehenrecht noch die deutschen Lehenrechtsbücher etwas wissen, und die man ganz mit Unrecht gewöhnlich aus dem römischen Recht herleitet, weil bei Veräußerungen der Emphyteuse etwas vorkommt, was genau genommen mit der deutschen Lehenware gar nichts gemein hat. Die Lehenware ist eine ganz gewöhnliche Prästation des deut-

die aus den älteren Hofrechten erklärbar sind. Die §. 445.
Ursachen dieser, wenn man in die Zeit vor dem zwölften Jahrhundert zurückblickt, wichtigen Veränderung, liegen schon in den Verhältnissen am Ende des dreizehnten Jahrhunderts zu Tage (§. 344. besonders S. 616.); wo die unterscheidenden Verpflichtungen zwischen Dienst- und Lehensmann nicht durch ausdrückliche Privilegien aufgehoben wurden c), erloschen sie allmälig durch Gewohnheit, und auf gleiche Weise wurde die völlige Gleichheit der Hoflehen und rechten Lehen begründet d). Das longobardische Lehenrecht kannte ohnehin das Verhältniß der Ministerialität gar nicht, und wenn sich noch irgend eine Spur derselben erhalten hatte, so mußte sie durch dessen Anwendung vollends verwischt werden. Mit dieser Veränderung verschwand zugleich der ordentliche e) Hofdienst, den sonst die Ministerialen

schen Hofrechts, und Spuren solcher Prästationen bei ritterlichen Dienstleuten kommen schon im eilften Jahrhundert vor. Vergl. oben das bambergische Dienstrecht §. 363. Note c.

c) Vergl. Hüllmann Geschichte der Stände Th. 2. S. 256 u. f. der ersten Ausg.

d) Vergl. G. L. Boehmer Observ. jur. feud. Obs. II. und VI., welche jedoch nach oben §. 363. zu berichtigen sind.

e) Außerordentlicher Hofdienst bei einzelnen feierlichen Veranlassungen blieb allein noch gebräuchlich, und wurde eben durch die Vermischung des Hofrechts mit dem Lehenhofsrecht gemeine Last des gesammten Vasallenstandes, dessen Umfang aber demzufolge auch von dem besonderen Lehenhofsrecht abhieng. Vergl. G. D. Strube in einer Abhandl. in den Parerg. Goetting.

§. 445. regelmäßig geleistet hatten, und an ihre Stelle traten besoldete Hofbeamte, zu denen aber freilich, wie es das Herkommen mit sich brachte, nur Ritterbürtige genommen wurden. Doch waren mehrentheils die obersten Hofämter mit einzelnen Lehen verbunden und dadurch erblich geworden, und da jene ursprünglich die oberste Stelle im Rath des Landesherrn und bei Versammlungen der Ritterschaft gegeben hatten, woraus sich bei landständischen Zusammenkünften von selbst ein Directorium wenigstens in den Versammlungen der Ritterschaft bilden mußte, so blieb bei ihnen sehr häufig neben dem Titel des Hofamtes, welchen die Inhaber eines solchen Lehens führten, auch noch ein Rest ihrer ehemaligen Amtsrechte übrig. Jedoch findet man diese nur bei dem Marschallamte, weil zu dessen Functionen wohl von jeher der Vorsitz in allgemeinen Versammlungen der Ritterschaft gehört hatte. Daher unterschied man nun den Landerbmarschall von dem Hofmarschall.

§. 446.

Die alten Geschlechter der Ritterschaft machten ihre Ansprüche, einen geschlossenen Stand der Rittermäßigen zu bilden, gegen das Ende dieses Zeitraums mit mehr Erfolg geltend, als sich

T. I. P. 3. S. 167. v. Kamptz Beitr. zum mecklenb. Staats- und Privatrecht. Th. 1. Abs. 5.

zur Zeit der Rechtsbücher annehmen läßt (B. 2. S. 573.). 1) Es wurde ihnen leichter, die rittermäßige Abkunft der Bürger in den Städten zu bestreiten, weil das sichere Kennzeichen jener, die Stellung der Altbürger, die keine unritterlichen Gewerbe trieben, eine besondere Genossenschaft bildeten und, weil sie stets für schöffenbar frei und lehensfähig gegolten hatten, auch das Handmal ihres Genossen (B. 2. S. 565.) als eines rittermäßigen Freien bekräftigen konnten, durch die Veränderungen, welche die städtische Verfassung schon häufig erlitten hatte (§. 432.), jezt öfters weniger sichtbar blieb. Wo eine besondere Genossenschaft der rittermäßigen Bürger ganz aufhörte, sezte die Ritterschaft den Ansprüchen, auch solcher Bürger die keine unritterlichen Gewerbe trieben, auf Standesgleichheit mit ihr, die Einwendung entgegen, daß sie Genossen einer unritterlichen Gemeinde seien; selbst die Privilegien, die einzelne Städte aufzuweisen hatten, daß die Bürgerschaft (jene Bedingungen vorausgesezt) als schöffenbar frei anerkannt werden solle [a]), scheinen dagegen nicht ge- §. 446.

a) Die Rechtsbücher schließen den Bürgerstand in der §. 341. Note g angeführten Stelle von der Lebensfähigkeit nicht aus; denn der Ausdruck Kaufleute, welchen Einige auf den Bürgerstand beziehen wollen, kann diesen gar nicht in seinem ganzen Umfang bezeichnen. Eben daher darf man die Privilegien, welche die Bürger einzelner Städte vom Kaiser erlangten, in welchen ihre Lebensfähigkeit anerkannt wurde, nicht als einen Grund betrachten, weshalb sie erst lebensfähig geworden seien, sondern nur als eine Bestätigung ihres hergebrachten Rechts, die sich aber freilich

§. 446. schüzt zu haben, wenn sich nicht einzelne Geschlechter schon im Besitz von Lehen befanden, und dadurch ihr früheres Verhältniß behaupteten. Hingegen wo sich eine besondere Genossenschaft rittermäßiger Bürger befand und erhielt, und nicht spätere Umstände eingewürkt haben [aa]), haben auch die Einwendungen des Lehensadels niemals vermocht, jenen ihre hergebrachten Rechte und der Genossenschaft die Eigenschaft einer rittermäßigen zu entziehen [b]). 2) Noch am Ende der Periode findet man Spuren, daß die Freien, welche zum Besitz von Ritterlehen gelangt waren, und sie schon Generationen hindurch besessen hatten, sich das Prädicat des Adels, auf welches die alten ritterlichen Geschlechter jezt als ein Recht Anspruch machten, ebenfalls beilegten, die Curialien verlangten, die jenem gegeben wurden, und ihr Wappen für ein adeliches gehalten wissen wollten [c]); indessen wurde es

nur auf die bezog, die keine unritterlichen Gewerbe trieben. Vergl. Zeitschrift für gesch. Rechtsw. B. 2. S. 228.

aa) Wie die Aufnahme nicht adelicher Geschlechter in einer Zeit, als schon die Standeserhöhung entschieden die einzige Art war, den Adel einem Geschlecht, das seinen Uradel nicht erweisen konnte, zu erwerben.

b) Ueber die von der Reichsritterschaft zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts bestrittene Turnierfähigkeit der Patricier, s. Riccius vom landsässigen Adel S. 327.

c) Niederer in seinem Formularbuch unterscheidet Bl. 82. vers: 1) einen vom Adel, dessen „alt vorderen und sin gebererin

es ihnen viel leichter, dieſe Stellung zu behaupten, §. 446.
wenn ſie ſich ein kaiſerliches Privilegium aus-
würkten, das ihnen den Adel beſtimmt beilegte, und
da es ſeit der Zeit Karls IV. (Note c) üblich
wurde, dergleichen zu ertheilen, ſo kam die Ritter-
ſchaft ſelten in den Fall, die Anſprüche von Per-
ſonen, die ſich auf die ächten Grundſätze des deut-
ſchen Rechts ſtützten, zu beſtreiten; dieſe ſelbſt kamen
aber dadurch auch in Vergeſſenheit, und der häu-

gräfin und frye frowen ſind" welchen das Prädicat „dem edlen, oder dem veſten edlen" zukomme. 2) Die von Adel, welche „nit gegräft noch gefrygt gebererin hätten," welchen das Prädicat „dem edlen und veſten" gegeben werde. 3) Die andern (von Adel), die „noch minder von alten harkommen Adel, und doch edel, rittermäßig und wapensgenoß wären." Dieſe erhalten „dem veſten." 4) „Darnach fürter denen, ſo by unſerm gedenken oder by menſchlicher gedechtnuß erſt in gebruch der Wapen durch Kaiſerlich oder Küniglich Majeſtet verhengt worden (eine Standeserhöhung erhalten haben.)" Dieſen giebt er: „dem Veſten erſamen" oder beiden lezten Claſſen, (Nro. 3 und 4.) „dem fromen und veſten." Er bemerkt aber nachher Blatt 84. bei den Titeln des „nidern grad weltlichen ſtandes": „Etlich rhetorici wöllend die Burger die ſich in Adel verhyrt (verheurathet), und dannocht etwas lang herbracht haben ſchilt und helm, ouch ſolich lehen beſizend, welichen gewonlich allein veſt, oder veſt und erſam, from und veſt, wie ob lut geſchriben wird, in dieſem lezten Grad weltlichen Standes halten: mit ſampt allen andern Schultheißen, Vögten, Burgemeiſtern und Amptluten die nit von Adel ſind." Er zählt alſo die, welche Ritterlehen beſitzen und deshalb Schild und Helm eine Zeitlang hergebracht haben, mit zum Adel und ſezt ſie denen, welche eine Standeserhöhung für ſich haben, ganz gleich, während andere meinten, daß ſie nicht zum Adel gerechnet werden dürften; und das Verhältniß ſelbſt, daß ſolche, die nicht von Rittersart waren, Ritterlehen beſaßen, war zu ſeiner Zeit ſo gewöhnlich, daß es ſelbſt in den Formularbüchern berückſichtigt werden mußte.

§. 446. figere Gebrauch der Standeserhöhungen darf daher als die Thatsache betrachtet werden, welche den niederen Adel zu einem geschlossenen Stande gemacht hat. Auch diesen durch Privilegien geschaffenen Adel, suchten die alten Geschlechter so viel in ihren Kräften stand, von dem Genuß der Vorrechte auszuschließen, die sie bisher genossen hatten. In Beziehung auf die Stiftspfründen, mit welchen sie einen Theil ihrer Mitglieder zu versorgen gewohnt waren, bewürkten sie dieses dadurch, daß in den Stiftern, wo man schon bisher Beweis ritterlicher Geburt zur Aufnahme oder doch zum Besitz gewisser Pfründen gefordert hatte, statt desselben Ahnenproben durch Statut oder Gewohnheit eingeführt wurden [d]).

Seit dieser Zeit gab es nun zweierlei Arten, den Beweis zu führen, daß man adelichen Standes sey: 1) durch Berufung auf den hergebrach-

d) Vergl. Seuffert in dem §. 333. Note 1 angeführten Werke S. 96 u. f. Die Ahnenprobe wurde vor dem funfzehnten Jahrhundert in den Stiftern nicht gefordert, sondern blos der Beweis ritterlicher Geburt; auch verlangte man Anfangs nichts mehr als was (nach sächs. Lehenr. Art. 2.) von jeher zu jeder Ahnenprobe gehörte, den Beweis von vier Ahnen. Z. B. 1463 zu Basel. S. Wuerdtwein subsid. dipl. Tom. 4. p. 165. Indessen schon 1507 verlangte man diesen als das Geringste, was der Aufzunehmende zu leisten habe (ebendas. p. 163.), und da Einzelne den Beweis mehrere Generationen höher hinauf zu führen sich eben dadurch gereizt fühlen mochten, so erklärt sich leicht, wie man durch das Herkommen allmälig zu strengeren Grundsätzen kommen mußte.

ten Besitz dieses Standes dd); 2) durch eine kai- §. 446.
serliche Urkunde (diploma nobilitatis), welche dem Beweisführer oder einem Stammvater desselben diesen Stand verliehen habe e). Die Ertheilung

dd) Der Beweis eines solchen war dadurch zu führen, daß ein Herr, welcher rittermäßige Mannschaft zu haben berechtigt war, bezeugte, daß das Geschlecht ein ritterliches sey, oder auch durch das Zeugniß anderer Standesgenossen, welche das Wappen für ein ihnen bekanntes und anerkannt ritterliches erklärten (s. oben §. 337. Note v); am leichtesten durch Genossenschaft in einer Landesritterschaft oder seitdem es eine Reichsritterschaft in dem §. 439. gedachten Sinne gab, in dieser.

e) Man darf diese nicht mit den längst gebräuchlichen Dispensationen zur Erwerbung der Ritterwürde verwechseln, welche nur durch fortgesetzte rittermäßige Lebensart der Descendenz im Lauf der Zeit die Vorrechte der Ritterbürtigkeit verschaffen konnte, und eben daher ihre Bedeutung ganz verlor, seitdem Standeserhöhungen üblich wurden. Denn die Ertheilung der Ritterwürde, wenn nicht zugleich, wie bei Standeserhöhungen, dem Geschlecht die Vorzüge der Ritterbürtigkeit ausdrücklich verliehen wurden, bekam dadurch von selbst den Character eines Privilegii, dessen Würkung sich nicht über die Person des Privilegirten erstreckte. Die Standeserhöhungen lauten auch ganz anders als jene Dispensationen. Man vergleiche z. B. die oben §. 242. Note b angeführte Formel, mit folgendem Adelsdiplom Carls IV. vom J. 1357 bei Klüber de nobilit. codicill. (Erl. 1788. 4) Adp. Nro. 3.: Vos vestros heredes et liberos per masculinam lineam de vestris corporibus legitime descendentes, Nobilitatis et honoris civium nobilium titulo, privilegio et honorificentia — decoramus. Der Gebrauch der Adelsbriefe scheint aus Frankreich entlehnt zu seyn, wo sie bekanntlich viel älter sind als in Deutschland, und bei der engen Verbindung der Luxemburger mit dem französischen Hofe, hat jenes gar nichts Auffallendes. Etwas später als die Adelsdiplome sind die Standeserhöhungen, durch welche der Herrenstand ertheilt wurde, und in dieser Periode noch sehr selten.

§. 446. einer solchen Standeserhöhung wurde ein kaiserliches Reservatrecht, vornehmlich wohl um deswillen, weil sie, von einem anderen als dem Kaiser ertheilt, keine Anerkennung gefunden haben würde f); und mit der Einführung dieser Privilegien hörte nun auch die Möglichkeit der Erwerbung des Adels durch Aufnahme unter die rittermäßige Dienerschaft oder Verleihung von Ritterlehen auf, weil die bloße Fortdauer solcher Verhältnisse den Eintritt in den Stand der Rittermäßigen ja nicht mehr bewürken sollte.

§. 447.

§. 447.

Von der Bedeutung der juristischen Doctorwürde hegten die Juristen so hohe Begriffe und diese wurden durch die bürgerlichen Verhältnisse, in welchen sie sich befanden, seitdem sie in den Gerichten und im Rathe der Fürsten eine so bedeutende Rolle spielten, so sehr unterstüzt, daß Niemand an ihrer Gleichstellung mit dem Ritterstande zweifelte, und die Doctorwürde für einen

f) Man kann aus dieser Periode kein einziges Beispiel eines von Landesherrn ertheilten Adelsbriefes aufweisen, und bekanntlich sind die, welche späterhin vorkommen, so selten, daß man kaum eines oder das andere hat aufbringen können. S. Runde Beitr. zur Erläut. rechtl. Gegenst. Th. 1. S. 486. Die Beispiele von 1469 und 1485, die hier erwähnt werden, sind nur Anerkennung der Rittermäßigkeit und Wappengenossenschaft einzelner Familien, gehören also unter die Note dd gedachten Beweise des Adels.

perſönlichen Adel galt [a]), deſſen Anerkennung §. 447.
man ohnehin ſchon im gemeinen geſchriebenen Recht außer Zweifel geſezt fand [b]). Im Reichskammergericht wurde entweder adeliche Geburt oder die Doctorwürde erfordert, um zum Beiſitzer aufgenommen zu werden; in den Stiftern ließ man Doctoren zu, während man von Anderen eine Ahnenprobe forderte [c]), und im Reichsabſchied von 1500 wurden ſie im Rang ſogar über die vom Adel, welche nicht Ritter ſeien, geſezt [d]). Dieſe Vorzüge ſchienen dem alten Adel noch gefährlicher, als die Anmaaßung ſeiner Titel und adelichen Wappenrechts von Seiten ſolcher Perſonen, die ihm zwar in ihren dinglichen Verhältniſſen gleich ſtanden, aber den Ritterſtand nicht aus uralter Zeit hergebracht hatten. Der Grundſatz (§. 342. Note d), daß die Ritterbürtigkeit einem Kinde nur dann zukomme, wenn es von Vater und Mutter aus ritterbürtigem Geſchlecht ſtamme, ließ ſich im neueren Sinn der Ritterbürtigkeit überhaupt nicht als hergebracht behaupten (§. 342. Note d a. E.); aber wo man zum Genuß beſtimmter Vorrechte

a) Sie nannten ſich daher auch milites legum, wozu ſich in L. 14. C. de advocat. divers. jud. allerdings ſehr triſtige Gründe fanden.

b) L. 7. C. de postulando. — Quos in *foro* aut meritum *nobilissimos* fecerit aut vetustas.

c) Vergl. Seuffert a. a. O. S. 71 u. f.

d) Tit. 23. §. 6—8.

§. 447. eine Ahnenprobe erforderte e), ließen sich den Kindern, welche diese nicht führen konnten, wenigstens jene wenn auch nicht die Rechte des Adels überhaupt streitig machen f).

§. 448.

§. 448.

Bei der Beurtheilung der persönlichen Verhältnisse des Bauernstandes, mußte man in die größte Verlegenheit kommen, so bald es an bestimmten particulären Normen fehlte, aus welchen sich entscheiden ließ, welche Rechte der Landesherr und der Grundherr über die unter seiner Obrigkeit oder Vogtei gesessenen Personen auszuüben habe. Die Bedeutung der Verhältnisse, aus welchen die Unterwürfigkeit unter jene hervorgegangen war, konnte niemand mehr wissen, da sie

e) Daß man hier noch jenen Grundsatz befolgte, beweisen alle Stiftsstatuten, in welchen der alte Adel zur Aufnahme erfordert wurde, und die Erfordernisse der Turnierfähigkeit in der folgenden Note. Daß es aber kein neuer Grundsatz war, erhellt am sichtlichsten daraus, daß man auf das ritterbürtige Geschlecht der Mutter sah, auch ehe man gerade den Beweis von vier Ahnen verlangte, und sich noch überhaupt mit adelicher Geburt begnügte. S. Seuffert a. a. O. S. 96, 99.

f) In den Beschlüssen der Reichsritterschaft zu Bamberg von 1485 über die Turnierfähigkeit heißt es: Und ob ein Turniersgenoß eines Bürgers Tochter oder eine Bäuerin zu einem ehelichen Beygenossen nähme, der mag mit Recht, dieweil er lebet, ungeschlagen und ungestraft den Turnier nicht gebrauchen, auch derselben Kinder von der Weiber einen geboren und ihre Kindes-Kinder bis in das dritte Geschlecht. Limnaeus addit. ad jus publ. L. VI. Cap. 5.

ſich immer mehr verdunkelte, je beſtimmter ſich die §. 448.
Landeshoheit zu einer wahren Staatsgewalt entwickelte, und folglich das was ehedem Hörigkeit geweſen war und ſich in Landesunterthänigkeit verwandelt hatte, der Landesunterthänigkeit derjenigen glich, die niemals hörig geweſen waren [a]); überdies hatte man ſchon in dem vorigen Zeitraum die Rechte, welche die mannichfachen Modificationen der Hörigkeit dem Schutzherrn gaben, unter dem gemeinſamen Namen Vogtei zuſammengefaßt (§. 443.), und dieſen auch auf freie Landſaſſen wegen ihres dinglichen Verhältniſſes angewendet; um ſo weniger hatte man nach ſo vielerlei hinzugekommenen Veränderungen des geſellſchaftlichen Zuſtandes ein leitendes Princip für die Beurtheilung eines von Anfang an unbeſtimmten und verſchiedenartigen Verhältniſſes. Dies aufzufinden wurde noch ſchwieriger durch den Umſtand, daß die der Vogtei unterworfenen Perſonen ſo häufig eigene Leute genannt wurden, worunter ſich die

a) Die Landeshoheit legte allenthalben Bete, Landfolge und Gerichtsabgaben auf, und da die älteſten Beten, die als eine Art von Heerſteuer eingeführt waren, wohl ziemlich allgemein eine ordentliche Laſt wurden (vergl. z. B. die Note c), ſo darf man gewiß bezweifeln, daß die Laſten, die der gemeine Landſaſſe des Bauernſtandes im funfzehnten Jahrhundert trug, von den meiſt ſehr geringen Laſten urſprünglich ſchutzhöriger Perſonen, welche nach dem Hofrecht ein Erbrecht an ihren Gütern hatten, ſehr verſchieden waren. Man vergleiche z. B. die Hofrechte der Abtei Quedlinburg im zwölften Jahrhundert bei Kettner antiq. Quedlinb. pag. 205.

§. 448. gelehrten Juriſten gar nichts beſtimmtes zu denken wußten [b]), und worunter man in verſchiedenen Gegenden ganz verſchiedene Verhältniſſe verſtand, weil dieſer Ausdruck jezt auch von den verſchiedenen Arten der urſprünglichen Hörigkeit gebraucht wurde [c]). Man gab daher nun allen Perſonen, die weder Ritterbürtige [d]) noch Bürger oder Beiſaſſen in Städten waren, die allgemeine Benen-

b) Ulr. Zasius Respons. singul. L. 2. Cap. 7. Sic servi anonymi in nostra Germania homines proprii dicti, nec adscriptitii, nec coloni, nec capite censi, nec statu liberi, nec liberti sunt, de omnium tamen natura aliquid participant.

c) Beſonders da wo die Luft eigen machte. Die in Heſſen, nach dem alten ſogenannten Eigenbuch, das unter Landgraf Philipp dem Großmüthigen revidirt und verbeſſert wurde, hergebrachte Befugniß des Landesherrn, alle Einwohner, die ſich in gewiſſen Aemtern niederließen, als eigene Leute zu behandeln, iſt offenbar nichts als Folge des Eigenthums an Grund und Boden, deſſen Einſaſſen urſprünglich den Schutz der Immunität und nach entſtandener Landeshoheit, des Landesherrn genoſſen. Item welch Mann oder Weib kommt aus anderen Landen über die Dietzfalze u. ſ. w. in dieß Land, nemblich in das Gericht zu Gladenbach, in das Gericht zu Lixfeld oder in andere unſeres gnädigen Herrn zu Heſſen Gericht, die ſollen unſers gnädigen Herrn von Heſſen Eigen ſeyn, und mit Beedte und Hünern uf das Haus zu Blankenſtein gehören. S. Pottgiesser de statu servorum pag. 828.

d) Denn bei dieſen, wenn ſie auch Bauergüter beſaßen und als ſolche bauten, verſezte dieſer Umſtand allein doch nicht in einen andern Stand, wenn ſich gleich nicht bezweifeln läßt, daß ſich in der Regel bei lange fortgeſeztem Verhältniß, der Beſitz der ritterlichen Standesrechte verlor. S. Lang Geſch. von Baireuth, Th. 1. S. 42.

nung Bauern, wodurch man aber freilich weder §. 448.
in Beziehung auf ihr perſönliches noch ihr dingliches Verhältniß etwas Anderes als den blos negativen Begriff hatte, daß ihnen weder die Standesvorrechte der Ritterbürtigen noch der Genuß der ſtädtiſchen Privilegien zukomme. Von der einen Seite war dies für den Bauernſtand ſehr vortheilhaft; denn da es kein ſicheres Merkmal gab, wer zu den eigenen Leuten gezählt werden könne, ſo rechnete man willkührlich gar viele zu den freien Bauern, die urſprünglich hörig geweſen waren und Laſten der Hörigkeit getragen hatten, was in der Folge, bei der von den Juriſten allgemein und ohne Rückſicht auf hiſtoriſche Gründe angenommenen Vermuthung der Freiheit, ſie nicht ſelten von den Laſten des Hofrechts ganz oder theilweiſe befreite, wenn jene nicht für gut fanden, dieſe Laſten als etwas rein dingliches anzuerkennen e).

e) Nur hieraus läßt ſich z. B. erklären, daß in den alten braunſchweig-lüneburgiſchen Landen ſich bekanntlich ohne Aufhebung durch Geſetz, alle Spur wahrer Hörigkeit, oder nach dem neueren unpaſſenden Ausdruck Leibeigenſchaft, ſo verloren hat, daß Selchow (braunſchw. lüneb. Privatrecht S. 157.) behauptet, es habe hier niemals leibeigene Bauern gegeben, außer da wo ſie es noch jezt ſeien. Denn es iſt aus einer ganzen Reihe von Urkunden und beſonders aus dem Landesreceß von 1433 außer Zweifel, daß die Hörigkeit bis ins funfzehnte Jahrhundert ſehr verbreitet war. S. Geſenius Meierrecht. Th. 1. S. 391 u. f. Eben ſo falſch iſt es jedoch umgekehrt, daß der Zuſtand der Bauern in dieſen Gegenden regelmäßig die Hörigkeit geweſen ſey, was Geſenius a. a. O. ohne allen Grund aus folgenden Worten jenes Landtagsabſchiedes folgert. „Wäre es auch daß

§. 448. Auf der anderen Seite hatte es aber auch für die freien Bauern den Nachtheil, daß man gar manche Last, die nur aus der Hörigkeit entsprang, für eine allgemeine Folge der Vogtei ansah, und dem gesammten Bauerstande auflegte; was wenigstens in Hinsicht des Abzugsgeldes und der Besteuerung der Erbschaften, gewiß schon in dieser Periode ziemlich allgemein der Fall war f).

§. 449.

Die alten Grundsätze des Familienrechts (§. 351.) wurden durch die Anwendung des canonischen und römischen Rechts hie und da schon verändert, oder doch ihre Gültigkeit zweifelhafter gemacht. Daß uneheliche Kinder weder durch die Ehe ihrer Eltern, noch durch ein kaiserliches Rescript ein Erbrecht mit ehelich geborenen Kindern

freie Leute im Lande wohnten oder ansäßig wären, welche man nicht verbusemen (§. 339. Note g) könnte nach Recht, so sollen solchen bei ihrem Rechte gelassen werden." Die gewöhnliche Verbindungsformel „wäre auch," soll nach seiner Meinung als zweifelhaft betrachten, ob es überhaupt dergleichen freie Leute im Lande gebe.

f) In Würtemberg z. B. bedang der tübinger Vertrag allen Landesunterthanen den freien Zug, S. oben §. 414.; die Befugniß, die Auswanderung zu hindern, oder nur gegen ein Abzugsgeld, wie bei Leibeigenen oder Hörigen, wenn sie sich frei kauften, zu gestatten, galt also hier, wie verbreitet auch die Leibeigenschaft angenommen werden mag, doch gewiß für ein Recht der Landeshoheit, und nach den Umständen, in welchen sich Herzog Ulrich bei Abschließung des Vertrages befand, gewiß für ein unbestrittenes.

oder zum Nachtheil ehelich geborener Verwandten §. 449.
erlangen könnten, nahm man zwar da noch an, wo man nach den Rechtsbüchern sprach [a]), und noch nicht genöthigt wurde (§. 442.) die mit dem römischen Recht in Widerspruch stehenden Gewohnheiten aufzugeben [b]); aber da sich der Kaiser die Befugniß beilegte, durch seine Legitimation die vollständigen Rechte der Ebenbürtigkeit zu verleihen [c]), und folglich die Fähigkeit, in Lehen und Eigen zu succediren [d]), und da die gelehrten Juristen selbst

a) In der dresner Ausgabe des Sachsenspiegels von 1553 steht noch ein Schöffenurtheil, wo nach dem richtigen und freilich eigentlich gar keiner Dunkelheit unterworfenen Sinn des Landr. B. 1. Art. 36. 37. erkannt wird.

b) Eine Reihe solcher Erkenntnisse und bestätigender Statuten aus dem vierzehnten, funfzehnten und Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, hat Dreyer Nebenstunden S. 296 u. f. gesammelt.

c) Urk. König Ruprechts von 1409, bei Schilter Comm. ad jus feud. Alem. Cap. 40. §. 5. pag. 216. Die Urkunde ist auch in Beziehung auf die Erwerbung des Adels durch Legitimation, und auf den Streit der Doctoren über die wahre Bedeutung von II. F. 26. §. 11. wichtig, denn der hier für ebenbürtig „zu merer Sicherheit" erklärte, war bereits durch die Ehe legitimirt.

d) Urk. K. Ruprechts von 1408 ebendas. Die Legitimation geht dahin: tecum, qui ex soluto et soluta genitus diceris, — de plenitudine Regiae potestatis, — super hujusmodi natalium defectum misericorditer dispensamus, te habilitamus et ad legitima jura (Aufhebung der Rechtlosigkeit) reducimus per praesentes, Tibi ex *uberioris* dono gratiae (giengen etwa damals die kaiserlichen Rescripte regelmäßig nur auf eine Legitimation, die absichtlich blos auf die Aufhebung der Rechtlosigkeit beschränkt wurde?) concedentes,

§. 449. da, wo der Sachsenspiegel angewendet wurde, aus diesem herauslesen wollten, daß er über die Legitimatio per subsequens matrimonium gleiche Grundsätze mit dem gemeinen geschriebenen Rechte hege e), so mußten ihre Grundsätze in den Gerichten, wo sie das Uebergewicht hatten, freilich Eingang finden. Indessen mußte es doch zugleich zweifelhaft werden, welche Rechte eigentlich die Legitimation durch kaiserliche Rescripte verschaffe, da ihr Inhalt keineswegs immer übereinstimmend war f), und die unglückliche Treue, mit welcher der lombardische Feudist die Gewohnheit seiner Zeit aufgezeichnet hatte, ließ die Doctoren wenigstens beim Lehen zweifelhaft, ob auch nur die Legitimation durch Ehe lehensfolgefähig mache; die meisten entschieden sich, um die Ehre des Kaiserrechts zu retten, daß der Lehentext nur auf die Legitimation

ut defectu praefato non obstante, omnibus legitimis actibus, publicis et privatis, officiis, juribus et honoribus — uti — nec non in bonis quibuscunque Parentum, Agnatorum, Cognatorum et quorumcunque aliorum etiam si feudalia sint, ex testamento et ab intestato succedere valeas. (Vergl. oben §. 441. Anm. den Schluß dieser Stelle.)

e) S. die Glosse zu sächs. Landr. B. 1. Art. 37.

f) Während jene Note c und d angeführten Rescripte so freigebig mit Ertheilung der Successionsfähigkeit sind, geben zwei andere ebenfalls von König Ruprecht vom J. 1400 und 1402 bei Schilter a. a. O. dem Legitimirten nur das Recht „ex testamento et ab intestato, *absque tamen legitimorum liberorum praejudicio*" zu succediren.

durch Rescripte gehe g). Legitimationen durch Re- §. 449.
scripte blieben aber in dieser Periode überhaupt noch etwas Seltenes, weil niemand als der Kaiser sie ertheilen konnte h); doch wurde die Leichtigkeit, sie nachzusuchen, durch die seit Karl IV. mit der Ausübung einzelner kaiserlicher Rechte beauftragten kaiserlichen Hofpfalzgrafen (Comites sacri Palatii Lateranensis) i), unter deren in ihrer Vollmacht

g) Vergl. Rosenthal tract. jur. feudalis. Cap. 7. Concl. 18., wo die Meinungen der Feudisten dieses Zeitraums sehr umständlich angegeben werden. Eine ausführliche Geschichte der Grundsätze, die allmälig über die Succession der Legitimirten im Leben entwickelt worden sind, enthält: C. F. Dieck Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe. Halle. 1832. 8. Erste Abhandlung.

h) Wenigstens kenne ich kein Legitimationsrescript aus dieser Periode, das von einem Landesherrn ertheilt wäre, und die späteren Schriftsteller gründen dergleichen auch auf eine landesherrliche Machtvollkommenheit, von der man damals noch nichts wußte; viele sind überdies noch in der folgenden Periode zweifelhaft, und verlangen besondere Concession oder unvordenkliche Verjährung. S. Pfeffinger Vitr. illustr. Tom. 3. S. 111 u. f.

i) Der Ursprung dieser neuen, vor dem vierzehnten Jahrhundert ganz unbekannten kaiserlichen Beamten, ist offenbar eine Folge davon, daß man die Rechte, deren Ausübung ihnen überlassen wurde, früher gar nicht als besondere kaiserliche Rechte betrachtet hatte, und daß eben darum jene keine Function der älteren königlichen Beamten seyn konnte. Denn ihre Geschäfte sind außer der Legitimation: die Ertheilung von Standeserhöhungen, Wappenbriefen, academischen Würden und Ehren, die Creirung von Notarien und späterhin die Verleihung der Comitiv selbst, sofern man die darin aufgetragenen Rechte unter der sogenannten kleinen Comitiva verstand. Diese Rechte sind insgesammt aus dem römischen Recht abgeleitete Befugnisse des Kaisers,

§. 449. (Comitiva) aufgezählte Befugnisse die Legitimation unehelicher Kinder immer gehörte [k]), schon beträchtlich vermehrt; denn die Anzahl dieser kaiserlichen Beamten wurde von K. Friedrich III. sehr vergrößert, und die Comitiv selbst Privatpersonen verliehen, bei welchen sie aber freilich nicht erblich war [l]).

§. 450.

§. 450.

Die Grundsätze des älteren Rechts über die Erwerbung unbeweglicher Sachen (§. 358.) und dinglicher Rechte an fremden Sachen (§. 361 a), blieben in so weit ziemlich unverändert, als man zur vollen Würksamkeit jener, immer noch eine würkliche Auflassung neben der Uebergabe, oder doch irgend eine Form verlangte, durch welche die Uebertragung des Rechts den Character

und durch besondere Privilegien schon unter Heinrich VII. und Ludwig dem Baier einzelnen deutschen und italiänischen Reichsständen wie andere Regalien überlassen. Kaiserliche Hofpfalzgrafen, welchen sie übertragen wurden, findet man hingegen erst unter Karl IV., und ihr Titel bezeichnete vor seiner Zeit einen Ehrenbeamten, der bei des Kaisers Anwesenheit in Rom und insonderheit bei der Kaiserkrönung Functionen hatte, so daß also der aus der römischen Hofordnung entlehnte Titel, auf eine in der That völlig neue Art von Beamten übergegangen ist. Vergl. Spener deutsches jus publ. Tom. 1. P. 6. pag. 303 u. f. und Häberlins Reichsgesch. Th. 8. S. 393 u. f.

k) Vergl. Beispiele von älteren Comitiven bei Pfeffinger a. a. O. S. 259 u. f.

l) S. Häberlin a. a. O. S. 399.

der Oeffentlichkeit erhielt. Der Grund war theils, §. 450.
daß die älteren Grundsätze in den Städten gewöhnlich in die Statuten aufgenommen waren, theils daß die Landesherren, städtische Obrigkeiten und Vogtei und Grundherrschaften, wegen der öffentlichen und Privatlasten, welche auf jenen Gegenständen hafteten, alle ein gleiches Interesse dabei hatten, den Besitzstand unter öffentlicher Controle zu halten [a]). Alle Geschäfte („Händel") dieser Art trug man in ein Buch ein, welches in jedem Gericht gehalten wurde, (Kauf- und Handelsbuch genannt) [b]); es war auch wohl noch das selte-

a) Tenglers Laienspiegel fol. 20. Von enderung ligender Güter in der Burgerschaft. Als zu Zeiten manigerley gewärlich enderung, Contract, übergab und verschreibungen umb ligende güter understanden, dadurch nit alleyn der obern Hand und gemeyner Stat zins, gült, dienst, steur und in andern nachteyl zu gewarten, sondern auch etwo für eigen und unverkümmert angezeygt werden, die gleichwol davor auch verpfendt, verschriben oder verhafft gewesen sein, solch gewärden und andern betrug zufürkommen wirt an etlichen enden weißlich geordnet, wer solche liegende stuck oder güter, darauf die oberkeyt oder Stat zinß, gült, dienst, steur, oder andern gerichtlichen zwang haben, verkaufen, verpfenden, verendern, übergeben mit ewiger zinß, gült, leibgedingen oder in andern weg beschweren will, so werden beyd Teil für offen Radt oder in Gericht bescheiden, iren Contract mit lautern worten davor zu entdecken, um dabei lauteren, ob im wem dieselben stuck un güter vormals verpfent, behafft oder icht mit Recht darauf erlangt sei. Umm alsdann in Beiwesen etlicher Zeugen umm des Radts oder gerichts insiegel gebeten, umn werden sonst niendert, dann durch die geschworen stat oder gerichtschreiber nach gewonlichen stilum verfertigt.

b) Ihr Gebrauch ist sehr alt und reicht noch in den vorigen Zeit-

§. 450. nere c), daß die gerichtliche Bestätigung der schriftlich abgefaßten Contracte bereits die Stelle der förmlichen gerichtlichen Auflassung vertrat, und nur eine Folge davon, daß man sich weniger an die hergebrachte Form als an den Zweck der Handlung hielt d). Wie viel sich aber zugleich von dem alten deutschen Eigenthumsproceß bis zum Ende dieses Zeitraums erhielt, wäre erst noch zu untersuchen d1); daß man die alte Parömie: Hand muß

raum. Domum et curiam sibi dimissam ad vitae suae tempora — coram universis consulibus civitatis ejusdem priori tempore resignatam et conscriptam in *librum civitatensem Consulum* — Urk. bei Westphalen monum. ined. Tom. 3. pag. 1610. In Cöln war über die Einrichtung des Schöffenschreins, in welchem diese Bücher verwahrt wurden, nach dem Stadtrecht von 1437, schon seit uralter Zeit eine gesetzliche Bestimmung vorhanden.

c) Viele Statuten beschreiben noch ausführlich die alte gerichtliche Auflassung. Z. B. die Statuten von Braunschweig. S. Bruns Beitr. zu den deutschen Rechten des Mittelalters S. 202. Die lüneburgischen Statuten u. a. m.

d) Tengler erwähnt nichts von einer gerichtlichen Auflassung, sondern blos der Urkunden des Stadtschreibers unter der Stadt Siegel. Doch möchte ich daraus keineswegs schließen, daß ihm die Form der Auflassung unbekannt war; es war auch wohl beides, schriftlich bestätigter Contract und förmliche Auflassung neben einander gebräuchlich, wie die häufig vorkommende Benennung gerichtlicher Urkunden, wie sie Tengler beschreibt, mit dem Worte Wehrbrief, anzudeuten scheint.

d1) Die Untersuchung kann nur auf Acten und Gerichtsprotocolle gegründet werden; die städtischen Archive dürften daher das meiste Material für jene enthalten.

muß Hand wahren, schon in dieser Periode miß- §. 450.
verstand [d2]), kann wohl für ein Argument gelten, daß jener überhaupt schwerlich mehr ein lebendiges Glied des gerichtlichen Verfahrens war. Die Ueberlassung eines Zinses an unbeweglichen Sachen, für eine gewisse Summe (Zins- Gülte- oder Rente-Verkauf) geschah jezt auch ohne Uebertragung einer Were (§. 361 a. Note d), mithin ohne dem Käufer die Befugniß einzuräumen, den säumigen Zinsmann wegen nicht bezahlter Gült zu pfänden und aus dem Gut zu vertreiben, da dies Recht blos von der Were abhieng (§. 368.). Die Sicherheit, welche der Verkäufer bei diesem Geschäft für seinen Zins erhielt, bestand vielmehr nur darin, daß ihm die Sache ohne Uebertragung des Besitzes verpfändet wurde [e]), und er im Fall der Nichtzahlung der Rente die Sache zum Verkauf durch den Richter (zur Vergantung, zum Gant) bringen [f]), und gegen das Meistgebot selbst behal-

d2) S. meine V. 2. §. 361 b. bereits angeführte Einleitung in das deutsche Privatr. §. 172.

e) Cap. 1. Extr. comm. de emt. et. vend. (a. 1420) und Cap. 2. eod. (a. 1455), wo die von dem Papst umständlich beschriebenen Gültverkäufe die Bedingung enthalten: bonis in ipso contractu tunc expressis, pro ipsius census annui exsolutione in perpetuum obligatis. Eben so lautet ein Gültbrief dieser Art bei Niederer fol. 140.: „Das alles wir für uns und all unser Nachkommen harumb zu rechten underpfanden setzend und beladen u. s. w."

f) Niederer a. a. O. So mögen sy — alle unser — ligend und varend güter ouch samt und sunder wa sie die ankomend,

§. 450. ten oder dem Meistbietenden überlassen durfte g). Man darf diesen Rentekauf wohl als die älteste Art von Geschäften betrachten, durch welche man sich dem Darlehen mit einem, dem deutschen Recht bisher ganz fremden, hypothekarischen Vertrag näherte, und das römische Recht hat auf dessen Einführung sicher Einfluß gehabt. Durch die Gültverschreibung konnte indessen auch überdies der Schuldner noch durch Bürgschaft wegen der gehörigen Zinszahlung Sicherheit stellen und sich und seine Bürgen zum Einlager verpflichten h), oder dem Käufer der Rente (Gläubiger) vertragsweise das Recht einräumen, ihn im Fall der Nichtzahlung zu pfänden, eine Clausel, welcher der Landfriede von 1495 so wenig im Wege stand als frühere gebotene Landfrieden i). Von dem ein-

angrvfen, frönen, uffbieten, verganten, verkoufen oder an sich ziehn mit gericht geistlichem oder weltlichem wa ihnen allerbest füget.

g) Verkündung einer Vergantung bei Niederer a. a. O. fol. 165. So wirdt er (der Gläubiger) oder welicher nach gandtrecht der höchst daruff zu bieten inn ußhept, byn gütern, als sinenn rechtlich ervolgten eigenthum blyplich und hablich mit urteil zugelassen. Vergl. Tengler Laienſp. fol. 104 vers. und 105.

h) Z. B. in der Formel bei Niederer fol. 140.

i) Er sollte ja nach der sehr bestimmten Erklärung im Art. 9. „Niemand an seiner aufrichtigen Schuldverschreibung geben oder nemen." Tengler nimmt daher auch die alten Grundsätze über „pfendung ohne rechtliche ervolgung" mit der Bestimmung der Reformation von 1442, daß das abgepfändete sofort im

fachen Darlehen mit hinzugefügtem Zinsver- §. 450.
sprechen unterschied sich der Rentekauf, auch wenn er mit einer Generalhypothek verbunden war, indem die Gült vom sämmtlichen Vermögen verkauft werden konnte k), noch immer in dem wesentlichen Punkt, daß nur der Schuldner durch Ablösung der auf Wiederkauf überlassenen Gült aufkündigen konnte, hingegen wenn er nicht säumig in Bezahlung der Gült war, nie zur Rückzahlung gezwungen werden konnte. Das canonische Recht, ohnerachtet es bei den alten Grundsätzen vom Zinswucher (§. 377.) blieb, und nur wegen Verzug erlaubte, das Interesse zu fordern so hoch man es erweisen möge l), erklärte dies schon im vierzehnten Jahrhundert sehr gewöhnliche Geschäft m) für erlaubt n), woran aber freilich Manche Anstoß nehmen mochten o). Der Zinsfuß wurde dabei nicht bestimmt, sondern hieng von den Um-

nächsten Gericht niedergelegt werden müsse, unbedenklich in den Laienspiegel auf, a. a. O. fol. 105. vers.

k) S. Niederer Bl. 140.

l) Cap. 9. X. de arbitris.

m) Nach dem Note e angeführten Cap. berichtete man 1420 dem Papst aus Breslau, daß diese Art des Gültkaufs schon über hundert Jahre gebräuchlich sey.

n) Cap. 1. 2. Extr. comm. a. a. O.

o) Wie z. B. Luther. S. dessen Schriften in der altenb. Ausg. Th. 1. S. 508.

§. 450. ständen ab p), durch welche er gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts im Verhältniß gegen die frühere Zeit (§. 377. Note a) sehr gesunken war; denn der gewöhnliche Zins scheint nach Riederers Formularbuch fünf vom Hundert gewesen zu seyn q).

§. 451.

§. 451.

Die Verhältnisse der städtischen Einwohner, welche durch Handel und Gewerbe an Fahrniß gewöhnlich viel mehr besaßen als in Grundstücken, machten die Befugnisse des Erben bei Veräußerung des Eigen (§. 359.) sehr beschwerlich. Allgemein wurde daher in den Städten die Beschränkung dieser Befugnisse auf ererbtes Eigen a), obwohl

p) Cap. 1. Extr. comm. cit. pro qualibet marca annui census, X, XI, XIII, XIV marcae, aut plus vel minus, secundum temporis qualitatem.

q) Da er in den Formeln doch wohl auf den gewöhnlichen Zins Rücksicht nimmt.

a) Der vermehrte Sachsenspiegel hat daher ganz andere Begriffe von Erbe und Eigen als das alte Landrecht. In der Ausgabe von Polmann heißt es B. 2. Art. 1. Dist. 4. Ein eigen ist solch gut in Weichbilde, das ein Mann selber kauft, mit seinem erarbeiten Gute und Gelt, und nicht auf ihn geerbet ist, von seinen Eltern an ihn erstorben. (Mehrere Handschriften des vermehrten Sachsenspiegels, die ich zu vergleichen Gelegenheit gehabt habe, stimmen hiermit wörtlich überein.) Art. 2. Dist. 2. Stehende Erbe, das einem Manne gegeben ist vor Gericht, und darzu sein Gut das er selber gewonnen und erarbeitet hat, und fahrende Habe, mag der Mann geben wem er wil ohne der Erben Widersprache. Vergibt aber ein Mann sein angestorben Erbe, das mögen seine Erblinge widersprechen in Jahr und Tage.

der Ausdruck Erbe fortwährend gleichbedeutend §. 451.
mit „Grundstück" und also mit dem Ausdruck Eigen im Gegensatz fahrender Habe genommen, daher auch liegendes und stehendes Erbe unterschieden wird b). Alles wohlgewonnene Gut war frei veräußerlich; die Beschränkung bei Veräußerung des ererbten Eigen besteht auch jezt meistens nur in dem Recht des nächstgesippten Erben, das Gut gegen Vergütung des Kaufpreises binnen Jahr und Tag an sich zu lösen, und hie und da ist selbst von diesem nicht mehr die Rede c).

b) Stehende Erbe, angestorbene Erbe, in der vorhergehenden Note, belegen diesen Sprachgebrauch. In den Handschriften des lübischen Rechts, aus welchen Kollius zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts seine Artikel des lübischen Rechts zusammentrug, fand er folgenden Begriff des Erbguts: Wor ein Man edder mündige Frouwe Erve köpen, uffte liggende Gründe, dat sind se weldich tho vorköpende, tho vorgewende, tho vorsettende, weme se willen, dewyle dat se leven: Wenn averst erer einer vorstervet, so bet dat Erffgut. Allerhandt Erve esste Gudt, dat einem Minschen anfallen mach von synen Oldern esste Fründen, dat heth Erffgut, Alle sodann gudt efste Erve, mach neen Minsche vorsetten edder verfellen, sunder syner Erven vullbordt.

c) Z. B. im nürnbergischen Stadtrecht ist davon keine Spur anzutreffen. Es kennt nur den gutsherrschaftlichen Retract. Merkwürdig ist dagegen im wormser Stadtrecht, daß die Blutsfreunde (bis zum fünften Grad) ein Lösungsrecht bei allen veräußerten unbeweglichen Sachen haben B. 5. Th. 3. Tit. 1. Dagegen ist von ihrem Einwilligungsrecht bei Veräußerungen auch von Erbgut nicht die Rede. Das lübische Recht wurde wahrscheinlich über den Umfang des Rechts der Erben am Erbgut sehr verschieden gedeutet. Denn nach dem Note b angeführten Artikel 73, scheint es, daß diese Befugnisse ganz nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels gedeutet wurden. Hinge-

§. 451. Diese Grundsätze erleichterten in Beziehung auf die Güterverhältnisse der Eheleute (§. 369. 370.) den Uebergang in ein von dem älteren Recht verschiedenes System, das sich aber aus jenem nur nach und nach entwickelte, und daher auch nur mit Berücksichtigung von jenem erklärt werden kann. Es wurde nun den Eheleuten möglich, durch Verträge, welche sie bei Eingehung der Ehe (Ehestiftung) schlossen, sich die gegenseitige Erbfolge für den Fall kinderloser Ehe zuzusagen, und dadurch ihr Verhältniß während der Ehe viel einfacher zu machen, als wenn bei unbeerbter Ehe das Vermögen wieder in seine ursprünglichen Bestandtheile aufgelöst werden mußte d). Je häufiger dergleichen

gen der Art. 110. lautet, als wenn die Erben ein bloßes Vorkaufsrecht, und wenn ihnen der Kauf angetragen war, auch ohne den Fall der echten Noth (§. 359. Note g) kein Widerspruchsrecht hatten. Doch läßt Art. 111. zweifelhaft, ob sie bei unterlassenem Anbieten des Verkaufs ein Retractrecht hatten oder des Gutes sich unterwinden durften. — In manchen Statuten beschränkt sich das Einwilligungsrecht bei Veräußerungen von Erbe blos auf die Descendenz. Z. B. in den göttingischen Statuten aus dem funfzehnten Jahrhundert, welche Seidensticker (Observ. et anecdot. quae ad jus Germ. medium pertinent. Partic. 1. Jen. 1809. 4. pag. 13.) bekannt gemacht hat.

d) Es bedurfte dann zu Veräußerungen des Eigen, oder Erbguts, blos der Einwilligung der Ehegatten und nicht mehr ihrer nächsten Erben (§. 369.). Hasse (Zeitschr. für gesch. Rechtswissenschaft. B. 4. Heft 2. S. 75.) nimmt zwar an, wenigstens nach dem Sachsenspiegel habe ein Einwilligungsrecht bei solchen Veräußerungen nur den nächsten Erben der Frau, nicht ihr selbst zugestanden, woraus dann folgen würde, daß bei solchen

Verträge wurden, und je mehr man sich daher an §. 451.
ein Verhältniß gewöhnte, bei welchem die Eheleute immer nur mit ihren Kindern zu theilen hatten, desto natürlicher war es, sich das Verhältniß derselben während der Ehe, als ein Gesammteigen-

Ebestiftungen das Veräußerungsrecht des Mannes kraft der ehelichen Vormundschaft immer ganz unbeschränkt hätte werden müssen. Allein sollte nicht schon aus dem Grundsatz des Sachsenssp. B. 1. Art. 31. das Gegentheil folgen? und wenn die Frau gar kein Einwilligungsrecht bei Veräußerungen hatte, wie mögen dann wohl die vielen Urkunden, in Sachsen und außerhalb Sachsen zu erklären seyn, in welchen die Frauen in Veräußerungen ihrer Männer willigen? Es mag seyn, daß sich viele Urkunden dieser Art darauf beziehen, daß die Güter der Frau zur Leibzucht verschrieben waren; aber sollte sie an dieser ein stärkeres Recht gehabt haben als an ihrem Eigen? Als Beispiele solcher Urkunden, wie sie sich in der ersten besten Urkundensammlung, bei bloßem Durchblättern derselben darbieten, mögen aus Scheid vom hohen und niedern Adel, folgende, alle aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert und aus dem braunschweigischen Land, wo damals doch gewiß Sachsenrecht galt, angeführt werden: S. 299. 317. 526. 527. Und auch im Schwabenspiegel gehört, wenn er denn doch durchaus ein Rechtsbuch für das südliche Deutschland seyn und für das Sachsenrecht nichts beweisen soll, wenigstens der Inhalt von Art. 303. nicht unter die späteren Rechtsgewohnheiten, welche darin freilich in manchen Handschriften zu finden sind. Im Jahre 1279 übergab Burggraf Friedrich von Nürnberg mehrere Güter, von welchen allen Umständen nach Einiges, wo nicht Alles zu der seiner Gemalin zugefallenen meranischen Erbschaft gehörte: accedente consensu uxoris suc. Elisabeth, ac predicte sororis (der daran eine Leibzucht zustand) et trium quas tunc habuit filiarum; (J. D. Koeler Diss. de ducibus Meraniae p. 45.) welches mit den Regeln, welche ich oben §. 369. über die Güterverhältnisse der Eheleute aus dem Sachsenspiegel abgeleitet habe, ebenfalls übereinstimmen würde, wenn jene Voraussetzung vom Ursprung dieser Güter gegründet ist.

§. 451. thum zu denken, das ihnen beiden an der gesammten unter der ehelichen Vormundschaft des Mannes vereinigten Gütermasse zustehe e); nur

e) Recht deutlich tritt dieser Ursprung der Idee eines Gesammteigenthums in dem cölnischen Stadtrecht von 1437 hervor. Art. 9. (pag. 19. der Ausg. von 1621) „Item als etliche Jahr her, Mann und Weib die keine Kinder haben, dieweil ihr Testament, Vermächtnusse, Gifft oder Aufftrecht unter sich gemacht haben, die leztlebendige Hand von ihnen beiden, all ihr Erb und Güter zu kehren und zu wenden, wo die wolten, und die leztlebendige von ihn beiden, darnach als das Beth gebrochen was, dieselbigen Erb und Güther in sein Testament vorthan, besezt und geweißt hatte, daß man doch an etlichen Gerichten und Schreinen zu Cöllen, nicht hat von Werde noch Macht halten wöllen, die ehe genannte lezt lebendige Hand, hette erst dieselbe Erb und Güter verwandelt, das ist zu verstehen, in eines andern Hand ausgegangen, und dann von demselben wiederum empfangen; — darauf haben wir gesezt — Ist denn Sache daß der Leztlebendiger von ihn beiden, durch Macht ihrer Zusammen Vermachnuß, dieselbe Erb und Güter, da sie also gesammter Hand angeschrieben stunden (dies gehörte folglich zur Form einer solchen Ehestiftung) fort in einem andern Testament vor Scheffen und Amtleuten zu Cöllen, als das gewöhnlich ist und vorgerürt stehet, vergäbe, besezte oder auftrüge, und gesinne in dem newen Testament, daß man ihn, inn Macht der ersten Vermechnuß, an das Erbe allein schriebe, das soll man ihm nicht weigern — und wäre es 'sach, daß die leztlebendige Hand — an das — Gut zu geschrichte nit käme, noch sich auch nit ließe schreiben wie vorß. steht, so sollen die Erb und Güter, auff die nechsten von beiden Leibern der vorß. Eheleute fallen und ersterben nach Recht und Gewohnheit unserer Statt, aber die fahrende Haab soll dem lezten rechten Erben bleiben und folgen, als ferne davon kein Testament gemacht — wäre." Offenbar lag dem älteren Recht die Idee zum Grunde, daß die Frau so wenig an des Mannes als umgekehrt der leztere an jener Gütern ein Eigenthumsrecht habe; bei Ehestiftungen, wo der kinderlose Ehegatte alles Vermögen behalten sollte, ließ man beide Ehegat-

muß man sich die Bedeutung dieses Gesammteigen- §. 451.
thums immer darauf beschränkt denken, daß der Mann kraft dieser Vormundschaft Gewalt über das gesammte Gut als solches erhalte ee). In diesem Sinn gab es mithin in einzelnen Statuten bereits eine Gütergemeinschaft der Eheleute; doch ist die Anzahl derselben noch nicht groß. Jene Ansicht mag sehr bald ein Gewohnheitsrecht zur Folge gehabt haben, nach welchem man bei kinderlosen Ehen überhaupt dem überlebenden Ehegatten das gesammte Gut zusprach, und das man durch Willkühren, wenn über das Daseyn eines solchen Gewohnheitsrechts Streit entstand, bestätigte f).

ten zur gesammten Hand in den Schreinbüchern, in welche die Uebergaben eingetragen wurden, einschreiben, aber das wurde noch nicht als hinreichend betrachtet, weil man sich an die Idee des Gesammteigenthums noch nicht gewöhnt hatte und in dem zur gesammten Hand angeschriebenen Ehegatten immer noch einen bloßen Leibzüchter sah, wenn nicht durch eine besondere förmliche Handlung der ungezweite Besitz in ein wahres Miteigenthum verwandelt war; die neue Verordnung erklärte aber die Ehestiftung, wenn die Eintragung in die Schreinbücher geschehen war, für hinreichend zur Uebertragung eines Gesammteigenthums, und legte nur dem Ueberlebenden auf, in Gefolge der Ehestiftung, wie nach Art. 13 und 14. überhaupt der Erbe thun mußte, sich und den ernannten Erben einschreiben zu lassen.

ee) Mithin fällt jede Anwendung des Grundsatzes weg, daß die Rechte der Ehegatten aus der Natur des Eigenthums einer moralischen Person beurtheilt werden müßten. Dieser ist ein neuerer. S. meine Einleitung in das deutsche Privatrecht. Vierte Ausg. §. 300.

f) Dies ist z. B. sehr wahrscheinlich, bei dem von Mittermaier (Zeitschr. B. 2. H. 3.) bekannt gemachten landshuter Statut

§. 451. Eben so mußte es eine weitere Folge dieser Ansichten werden, daß viele Statuten, welche dem überlebenden Ehegatten zwar nicht das gesammte Gut, aber doch einen Theil desselben ohne Auflösung desselben in seine ursprünglichen Bestandtheile zusprachen, nun auch eben so genommen wurden, als habe während der Ehe schon eine Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten statt gefunden s); es stand selbst nichts im Wege, da, wo nur ein gewisser Bestandtheil der unter der Vormundschaft des Mannes gestandenen Gütermasse dem Ueberlebenden blieb oder getheilt wurde,

von 1423. Der Hauptinhalt desselben ist, daß bei kinderlosen Ehen dem überlebenden, wenn die Ehe über ein Jahr gedauert hat, das ganze Vermögen als ein Gut, das es durch die Ehe geworden, zugesprochen, und außerdem hauptsächlich nur das Verhältniß einer überlebenden Wittwe zu den Kindern festgesezt wird, während über die Rechte des Mannes bei beerbten Ehen gar nichts gesagt wird. Da nun über die, im Statut bestimmten Gegenstände, zuvor Zweiung und Streit gewesen war, wie der Eingang desselben (§. 434. Note g) besagt, so scheint es, daß was man hier festsezte nur das war, was Einige ohnehin schon als allgemeine Folge der Ehe betrachtet wissen wollten.

g) Die Anzahl dieser Statuten ist bei weitem die größte, und sie muß es schon um deswillen seyn, weil die meisten Statuten älter sind als die Idee eines Gesammteigenthums der Ehegatten an ihren Gütern, und nur erst diese zur Folge haben konnte, daß man bei kinderlosen Ehen den Uebergang des Vermögens auf den Ueberlebenden als eine natürliche Folge der Ehe betrachtete. Die Auslegung solcher Statuten nach der Theorie vom Gesammteigenthum, so bald man nur erst diese Idee aufgefaßt hatte, darf jedoch durchaus nicht auffallen, zumal wenn sie sich so ausdrückten, wie das hamburgische Stadtrecht oben §. 370. Note k, oder wie das bremische, ebendas. Note m.

eine Gemeinschaft an diesem Gut, im Gegen- §. 451.
satz der Bestandtheile, welche den Erben des Verstorbenen zurückgegeben wurden, anzunehmen, wodurch man eine Communio bonorum particularis erhielt h). Wie viel oder wie wenig Antheil die Anwendung des römischen Rechts auf die Verbreitung dieser Ansicht gehabt habe, bleibt freilich sehr ungewiß; doch darf man wohl als entschieden annehmen, daß jene überhaupt Einfluß darauf

h) Wormser Reform. Buch 4. Th. 4. Tit. 6. Ebelich leut die nit Kinder in der Ehe miteinander gewinnen, und beide Tods verfallen, was ihr jedes, hinfleur, zugab, oder ligend Güter, dem andern zubracht, oder ererbt hat, die fallen wiederum hinter sich auff ihr jedes nechsten erben, daher solche güter kommen seindt. Was aber zwei ehelich gemechte, durch ir beider geschicklichkeit, fleiß und arbeit mit einander erobert, und gewonnen hetten, es sey ligends oder farends. Welches dann das ander überlebt, ist derselben eroberten Güter eyn Herr, und mag damit thun und lassen nach seinem willen und gefallen, und folgen nach desselben todt seinen Erben. Wenn auch der ehlichen leut eyns, todts abgangen ist, so mag das ander lebend, bleiben sitzen, in allen und jeden — Gütern — sein Lebtagen — und soll die hinterfälligen güter mit einem Inventarium beschriben. — Tengler Laienſp. fol. 36. vers. Auß gewonhait werden an mer enden, alle hab und güter so Eeleut, die leib an leib und gut an gut, zusamen geheyrat haben, (communio. bon. univ. pactitia) auf die zeyt irs eelichen Beischlafs zu einander bringen, auch alles das sie in jhr beider Eelichen versamlung überkomen und gewinnen, deßgleichen was die Eeleut so in ander Meynung, mit oder on geding der heiratguter umm aufnehmen der ainßhand, in jrem leben samptlich erkauffen oder verschreiben lassen, unnd dergleichen so fürbracht werden mag, für jr beider samptliche hab umm güter verstanden, daran ir jeden in der Ee der halb teyl zugehörig werden. Auch nach jrem absterben dafur geerbt, mit vorbehalt dem beleiben seinen Beisiz und ander geding wie recht ist.

§. 451. gehabt habe. Dafür ist: daß die ganze Vorstellungsart nicht über diesen Zeitraum hinaufreicht [i]), daß die gelehrten Juristen keine andere Analogie für die statutarischen Bestimmungen dieser Art hatten als die Societät und die Communio incidens, die man besonders bei der Idee einer particulären Gütergemeinschaft zum Grunde legen sieht, und daß man die Ansicht, daß wo die Theilung des gesammten Guts beim Tode eines Ehegatten Statt finde, schon während der Ehe die Güter gemein, freilich nach römischem Recht zu intellectuellen Theilen, gewesen seyn müßten, bei den gelehrten Juristen von Anfang an findet [k]). Durch Ehestiftung konnten die statutarischen Bestimmungen über diese Güterverhältnisse noch immer abgeändert werden [l]), welches System in jenen auch ange-

i) Der stärkste Beweis liegt darin, daß die Decretalen das Institut nicht erwähnen, da es doch bei dem divortium so gut vorkommen müßte als das dotalitium, welches das Cap. 4. X. de don. inter V. et U. berücksichtigt. Man nimmt zwar gewöhnlich an, daß das Cap. 10. X. de consuet. von der Gütergemeinschaft spreche, allein ohne allen Grund; denn die eine Gewohnheit, welche hier erwähnt wird, ist das Recht des Mannes, im Nothfall auch die Güter der Frau zu veräußern, und die zweite betrifft das Recht der Frau, bei getrennter Ehe an der Errungenschaft zu participiren, welches keine Gütergemeinschaft voraussezt.

k) S. Tenglers Laiensp. Note h. Daher rührt eben die Meinung Tenglers, daß an solchen Gütern jedem Ehegatten die Hälfte zustehe, welches dem Wesen der gesammten Hand widerspricht, die die Eheleute an solchen Gütern hatten.

l) Wobei jedoch in Rücksicht der Güter, welche nicht von der

nommen seyn mochte; Aufrechterhaltung des Credits des Mannes und Sicherheit der Gläubiger zum Vortheil des Handels und Gewerbes, war daher gewiß noch nirgends der eigentliche Zweck der Gütergemeinschaft. Die beim hohen Adel übliche Art, der Wittwe ein Leibgeding zu versichern (§. 429.), findet man auch schon bei der Ritterschaft, und zwar dergestalt, daß wenn es auf Lehen gelegt wurde, das Lehen selbst der Wittwe zu Leibzuchtsrecht geliehen wurde m). §. 451.

Gütergemeinschaft ausgenommen oder sonst bestimmtem Geding unterworfen wurden, das statutarische System vollständig angewendet, oder das Verhältniß nach besonderen für diesen Fall getroffenen statutarischen Bestimmungen beurtheilt wurde. Vergl. Tengler a. a. O. fol. 36. vers. Z. B. im nürnbergschen Stadtrecht gilt der Grundsatz: I. Bei versameten (ohne Geding geschlossenen) Heirathen wird, wenn in der Ehe Kinder erzeugt sind, die Hälfte des gemeinen Guts Eigenthum der Kinder, die Hälfte Eigenthum des Ueberlebenden, der zugleich den Beisitz im Ganzen hat, so lange er nicht wieder heirathet. War die Ehe kinderlos, so erhält der Ueberlebende die Hälfte des gemeinen Guts, und wenn er mit Eltern oder Geschwistern des verstorbenen concurrirt noch die Hälfte, wenn er mit andern Erben concurrirt noch zwei Drittel des Ganzen, und im lezteren Fall den Beisitz im Ganzen gegen Caution. II. Bei bedingten Heirathen erhält 1) wenn Kinder vorhanden sind, der überlebende Mann sein Eigenthum, was in der Heirathsabrede bedingt ist, und im Ganzen den Beisitz ohne Rücksicht auf Wiederverheirathung; die überlebende Frau aber ihr Eigenthum, das was bedungen ist und den Beisitz, so lange sie Wittwe bleibt. 2) Bei kinderlosen Ehen, der Ueberlebende das Bedingte, und die Hälfte von des verstorbenen Verlassenschaft, wenn er mit Eltern oder Geschwistern concurrirt, sonst drei Viertel derselben und den Beisitz im Ganzen gegen Caution. S. Nürnb. Reform. Ausg. von 1564. fol. 166 und 204 u. f. Tit. 28 und 33.

m) S. Zachariä Churſächs. Lehenr. S. 213.

§. 452.

§. 452.

An den Rechten selbst, welche die Eheleute nach getrennter Ehe hatten, änderte, wenn Kinder vorhanden waren, die Idee, daß jene, wie sie durch das ältere Recht eingeführt waren, aus einer Gemeinschaft aller oder gewisser Güter erklärt werden müßten, bei der allgemeinen und gewöhnlich auch bei der particulären Gütergemeinschaft nichts. Bei beerbten Ehen erhielt nun die vormundschaftliche Verwaltung [a]) des überlebenden Ehegatten (§. 369 a. E. und §. 370. Nro. 1.), im Fall der allgemeinen Gütergemeinschaft die Bedeutung einer mit den Kindern fortgesezten Gütergemeinschaft, die, wenn sie durch Theilung oder Absonderung nicht aufgehoben wurde, bis zum Tode des

a) Denn das war sie, ihrer inneren Bedeutung nach, freilich auch bei der Mutter, wenn gleich diese zu gerichtlichen Geschäften sich ihres eigenen Vormundes bedienen mußte (§. 372.), und also einem gewöhnlichen Vormund nicht gleichzustellen war. Auch scheint es, daß den Kindern eigene Vormünder gegeben wurden, wenn die Kinder oder ihre nächsten Freunde über die Verwaltung der Mutter Beschwerde führten. In dem von Bergmann (Geschichte von München 1783. fol.) herausgegebenen Rechtsbuch, das in den bairischen Städten gebraucht wurde (oben S. 373.), heißt es (pag. 134.): Stirbt ein man an gesheft und laet hie Hawsfrawen und chind, So sol die witub, der chind und des guts gewaltig sein, ez wer dann, daz die witub den chinden anders mit gefür dann redlich wer, oder die chind der frawen und anders mit gefüre dann redlich wer, und davon sie peydenthalben möchten zu schaden chömen, so süllen sie ir sach für den Rat pringen, Swie sie dann der Rat nach ir paider fürgab, haizzet gevarn, und miteinander leben das süllen sie stet behalten, mit tail oder mit pflegern, und sülen dawider nicht reden.

Ueberlebenden fortwährte. Bei der particulären §. 452.
Gütergemeinschaft begann man aber freilich schon in diesem Zeitraum diese unzertrennte Verwaltung als einen bloßen Beisitz zu betrachten, der auch neben anderen Erben als Recht des überlebenden Ehegatten vorkommen konnte; wo man die deutschen Rechtsverhältnisse schon nach römischem Recht beurtheilte, galt er daher auch wohl für einen gewöhnlichen ususfructus, so daß das eigene und nießbräuchlich besessene Vermögen zwei verschiedene Gütermassen constituirten [b]). Da man nun in gar

b) Z. B. Frankfurter Reformation von 1509 bei Orth Anm. zur Fr. Ref. B. 5. S. 504. „Dwyl aber solcher güter halber bisher ein irthumb gewesen ist, so eins under eliten abgangen ist, Ob alsdann nit allein die ligende güttern von dem Verstorbenen, sunder auch die ligende güttern des letztlebenden fren gelassen Kindern einhendig werden und anstorben gewesen sein sollten, also das das letztlebende von seinen güttern nichts macht gehabt zu verschaffen oder zu disponiren solt haben; — sezen — wir, das allein des vorigen verstorben nachgelassen ligende güttern, und das so für ligende güttern geacht sol werden, den kindern der eygenthumb gentzlich ussterstorben sol sein, doch dem letztlebende sein usum fructum daran fürbehalten. Aber die liegende güttern, und das jhene so für ligende güttern geacht wirt, des letztlebenden, sollen den kindern nicht ussterstorben sein, sunder das letztlebende macht haben die zu disponiren und zu verschaffen nach seinem willen und vermöge der recht. Wo auch das letztlebende zur zweiten ehe gryffen würde, sol es macht haben, solche sein güttern zur zweiten ehe zu verschryben, und sollen alle gewonheit bisher darwidder gebrucht ab seyn. — So under eliten eins mit tode on testament abget, das alsdann das letztlebende alle farende habe zum halben teil von dem verstorbenen darkommen, so kinder verhanden sein, erobern sol und behalten; und in desselbigen verstorbenen unbeweglichen güttern und den gütern dafür geacht, Auch

§. 452. viele Statuten die Idee der Gütergemeinschaft hineintrug, in welchen bei kinderlosen Ehen der Ueberlebende nicht Universalerbe des Verstorbenen wurde, sondern andere Vortheile genoß (§. 370. Nro. II. 2 und 3.), so führte dies, sobald man consequent seyn wollte, nothwendig zu der Ansicht, daß die Gütergemeinschaft nur bei beerbten Ehen statt finde c); doch konnte sich ein solches Verhältniß dem Uebergang des gesammten Vermögens an den überlebenden Ehegatten sehr nähern, wenn die Masse nicht in ihre ursprünglichen Bestandtheile zerlegt, sondern nach quoten Theilen zwischen dem

jm halben teil der kinder farende habe, usum fructum behalten. — So aber kein kindere fürhanden sein, so sol das letzt im leben alle farende hab von dem verstorben darkommen gantz erobern und behalten, und desselben verstorbenen unbeweglichen güttern und den güttern dafür geacht, allein usum fructum behalten, und der eygenthumb derselben — den nechsten erben alßbald zugefallen sein." — Ganz augenscheinlich verwandelte erst dieses, dem römischen Recht häufig folgende Statut, das alte Gewohnheitsrecht, in welchem das Gut der Eheleute, wenn Kinder vorhanden waren, eine von dem Ueberlebenden verwaltete Masse blieb, in der vom unbeweglichen Gut nichts ohne der Erben Einwilligung veräußert werden durfte, erst in ein den römischen Rechtsbegriffen entsprechenderes Institut, und den Beisitz, der mehr als ususfructus war, blos in diesen. Auch blieb es ohngeachtet der Bestimmungen des Statuts, noch immer sichtbar, daß der Beisitz ursprünglich mehr war; denn die Praxis gestaltete das Verhältniß anders, als es nach den Worten der Reformation seyn sollte. Vergl. Orth a. a. O. Th. 1. S. 546.

c) Worauf man besonders nach den Stellen des lübischen Rechts, oben §. 370. Note c. h. m. leicht kommen konnte.

dem Ueberlebenden und den Erben des Verstorbe- §. 452.
nen getheilt wurde [d]). Hier hieng die Frage, ob man während der Ehe eine allgemeine Gütergemeinschaft annehmen könne, hauptsächlich davon ab, ob der Mann während der Ehe die vereinigten Güter frei veräußern könne, da ja dann während der Ehe Alles wie bei einer solchen war, wo der Ueberlebende das ganze Vermögen behielt. Da dies nun sehr häufig der Fall war, zumal wenn man keine Erbgüter mehr kannte [e]), so trat die Gütergemeinschaft ohne ein Universalerbrecht des Letztlebenden eben so oft ein, als mit diesem, und in Rücksicht des bei kinderlosen Ehen im Trennungsfall eintretenden Rechtsverhältnisses, konnte daher gar keine bestimmte Regel angegeben werden.

Alle Würkungen, welche die Gütergemeinschaft nach getrennter Ehe äußerte, kamen nun aber auch in solchen Statuten vor, die man von jener nicht verstand, sondern nach dem in den Rechtsbüchern geltenden Verhältniß beurtheilte. Hier betrachtete man also eigentlich nur das statutarische Erbrecht (*Portio statutaria*) der Ehegatten, als ein von den kaiserlichen Rechten abweichendes Institut [f]),

d) Oder wenigstens ein gemeines Gut vorhanden war, wie nach den Ausdrücken des hamburger Statuts oben §. 370. Note k.

e) Daher sich z. B. die §. 451. Note l angegebenen Bestimmungen des nürnbergischen Statuts in allen Fällen, es mögen Kinder vorhanden seyn oder nicht, nach einerlei Regel festsetzen ließen.

f) So betrachtet schon Tengler im Laienspiegel die Sache.

§. 452. und hier ließ sich für die Verhältnisse während der Ehe anwenden, was diese von Dos und Paraphernalien ordneten; ja hier mochte selbst das Gewohnheitsrecht mit dem kaiserlichen Recht übereinstimmend gefunden werden, da die Dotalrechte des Mannes und die Rechte seiner ehelichen Vormundschaft einander sehr ähnlich waren, und selbst der Veräußerung des Dotalguts nach den Grundsätzen des canonischen Rechts, wenn die Frau nicht blos in die Veräußerung willigte, sondern eidlich auf ihre Rechte verzichtete, nichts im Wege stand g). Die wesentliche Verschiedenheit des Rechts, das der Mann, Kraft der ehelichen Vormundschaft und Kraft des Kaiserrechts an den Paraphernalien hatte, machte praktisch ge-

Bl. 36 vers. „So man und weyb sich mit iren leyben umm gütern on besonder fürgeding zusamen Eelich verbunden, so pflegen sie auch auß guter gewonheit jr bayder hab umm gut zu jrer gemainen notdurft und haußhaltung, mit jren Eelichen Kinden samptlich, mit ainander zu nießen und brauchen." (Tengler unterscheidet also hier sehr bestimmt das alte Institut, wie es die Rechtsbücher beschreiben, von dem neueren der Gütergemeinschaft, dessen Eigenschaften er sehr wohl kennt und in einem unmittelbar auf diesen folgenden Abschnitt, der §. 451. Note h abgedruckt ist, genau bezeichnet.) „Wo aber jr eins vor dem andern on geschäfft und on leiblich Erben, in ab noch auffsteigenden linien mit tod vergieng, so bliben dem lebendigen und seinen erben für und für, an etlichen enden, alle ir bayder hab und gut. Aber an etlichen enden nur ein tail des abgestorben zubrachten, dabei das beleiben (der Ueberlebende), dennocht nicht minder in wittiblichen stand, und etwo so lang es lebt, allain den besitz und genuß hat u. s. w.

g) Cap. 28. X. de jurejur.

wiß nicht viel aus, weil Paraphernalien der deutschen Sitte fremd waren, und man sich allenfalls mit der Gewohnheit eines ususfructus legitimus des Mannes an dem gesammten Vermögen der Frau beim alten Recht erhielt [h]). §. 452.

§. 453. §. 453.

In Rücksicht des Veräußerungsrechts der Eheleute, während der Ehe, konnte, wo man sich ihr Verhältniß als eine Gütergemeinschaft dachte, ein verschiedenes System angenommen werden. I. Entweder man beurtheilte das Verhältniß nach den Grundsätzen des römischen Rechts von der Gemeinschaft, wie es nothwendig in allen den neueren Statuten geschah, die unter dessen Einfluß abgefaßt wurden; in diesem Falle mußte man nothwendig den Grundsatz aufstellen, daß nur beide Ehegatten das gemeine Gut veräußern, und nur durch gemeinschaftlich übernommene Verbindlichkeiten einer den Andern verpflichten könnten [a]).

h) Dies erhellt schon aus der in der vorhergehenden Note angeführten Stelle von Tengler, der den gemeinschaftlichen Nieß und Gebrauch des beiderseitigen Vermögens als eine gemeine Gewohnheit betrachtet, und sich dabei nicht wie bei der darauf folgenden Beschreibung der Portio statutaria der Worte „an etlichen Enden" bedient. Selbst Ben. Carpzov de juribus foeminarum singularibus. D. 1. pos. 3. Nro. 4. versichert noch, es habe fast in ganz Deutschland der Ehemann den Ususfructus der Paraphernalien seiner Frau.

a) Nürnberger Reform. Tit. 28. Art. 1. Was nun beede Eeleut, auf die Zeit ires Beyschlaffens über Bezalung yr yedes hiervor gemachter Schulden zu aynander pringen, Auch alles

§. 453. II. Oder man richtete sich fortwährend nach den Grundsätzen von der ehelichen Vormundschaft (§. 369.), nach welchen sich ein zweifaches System rechtfertigen ließ. 1) Sofern alles Gut als wohlgewonnenes Gut der fahrenden Habe gleichgesezt werden konnte, ließ sich aus jener ein dem Mann zustehendes völlig freies Veräußerungsrecht herleiten; selbst das Daseyn von Erbgut, das von beiden Seiten in die Ehe gebracht war, legte dabei keine große Schwierigkeiten in den Weg, sofern nur die Ehe beerbt war, da es ein Grundsatz vieler Statuten b) war, daß unmündige Kinder

was sie hernacher in Eelicher Beywonung überkommen und gewinnen, das sollen sie, als ir beeder versamet gut, mit ainander nieſſen und geprauchen. Und dieweil an dem allem, jr yedem der halb teyl zugepürt, So sollen und müssen sie auch die gemaine schulden mit ainander bezalen, Es wurde dann derselben Eelent eins redliche und gegründte ursachen fürpringen, warumb es solchs zu thon nit schuldig. — Es hat auch ir keins macht, außerhalb des andern, und on desselben wissen und willen ainiche Schulden zu machen oder zu verschreiben u. s. w. Frankfurter Reform. von 1509 a. a. O. §. 26. Wo auch man oder wyb gemeine gütter verkauffen oder vereußern wöllen, sol solchs mit jrer beider willen geschehen.

b) Z. B. das berner Stadtrecht, bei Dreyer Miscellan. S. 60. Quamdiu — pater et mater vixerint, quotquot filios habuerint, non possunt ei contradicere, quidquid facere voluerint de omnibus rebus suis. Preterea quam diu pater vixerit, et sanus fuerit, et incolumis, omnia bona *que habet* in allodiis, feodis et aliis rebus, potest dare, vendere et expendere, quomodocunque et cuicunque voluerit, et pueris invitis et uxore nolente. Sed Mulier hoc facere non potest. — Idem jus damus Mulieri, si Civis aliquis moritur, et uxori sue multa bona reliquerit, potest omnia

des Vaters Vergabung nicht widersprechen könnten [c]), und also nur das für die Kinder Erbgut bleiben mußte, was beim Tode des einen Ehegatten wirklich vererbt wurde [d]), während der Ehe aber, §. 453.

bona sua dare ac vendere — *praeter allodia*, etiam contra voluntatem puerorum. Hierin muß auch wohl der entferntere Grund einer ähnlichen Disposition der lüneburgischen Statuten gesucht werden. „Dewilen einem Manne sine Fruwe levet und jemich Kinth hefft, binnen den Weren, so mach he mit allem sinem Gude unde mith sines Wives doen wat he will, dath ith öhme sine Fruwe und Kinder nicht weren mögen. Störve averst einem Mahn sine Fruwe und hebben se etlicke levendige Kinder thosammde und were dar tho der Tith Ervegut, dat möchte de Mahn nha siner Fruwe Dode nicht lathen, he dethe idt denn mith der Kinder willen, wen se mündich weren. Weren se aver nicht mündich, so scholden se ith den mit Rade der Kinder fründe von öhrer Moder wegen. Ith mach ock nemandt sin Guth vergeven dath öhme geervet ist, de nein Kind hefft, he do ith mit Willen siner rechten Erven. — Die Veräußerung des Erbguts ohne Einwilligung der Frau und die Nothwendigkeit, daß die Kinder nach dem Tode der Mutter einwilligen mußten, während nach dem berner Stadtrecht der Vater durch die Einwilligung seiner Kinder nie beschränkt wurde, ist hierbei allerdings etwas Auffallendes, und gewiß schon eine Annäherung an die Idee einer allgemeinen Gütergemeinschaft bei beerbten Ehen (die Hasse, Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 4. S. 99. hiernach auch schon als unzweifelhaft annimmt); indessen darf man dabei nicht vergessen, daß die lüneburgischen Statuten im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert viele Veränderungen erlitten haben, und die Handschrift, aus der sie Dreyer abdrucken ließ, aus dem funfzehnten Jahrhundert ist.

c) Dieser Satz scheint eine so natürliche Folge der väterlichen Gewalt, daß man sich leicht versucht fühlen kann, die Frage aufzuwerfen, ob er nicht die Regel ausgemacht habe. Sichere Beweise dafür giebt es jedoch nicht.

d) Dies wollen die hamburgischen Statuten von 1497 in

§. 453. wenigstens mit Einwilligung der Frau alles veräußert werden konnte, wenn es gleich von ihr eingebrachtes Eigen war e). Bei unbeerbten Ehen machte freilich das Daseyn des Erbguts, die Veräußerung Kraft der ehelichen Vormundschaft, fortwährend von der Einwilligung der nächsten Erben abhängig; wo man also noch Erbgut unterschied, blieb daher, in Absicht der Erbgüter wenigstens, Einwilligung der Frau und ihrer nächsten Freunde fortwährend nothwendig f), auch wenn man eine

der Sammlung von Anderson B. 1. S. 445. Wat enem manne van der frowen, unde der frowen van wegen des mannes, van erfgude mede geven wert, edder by erer beyder levende mede an ervet, wo vele dar van na erer eynes dode, by deme levendighen blyvet, dat wert billick erfgut gherekent. — Diese Bestimmung fehlt übrigens in den älteren Abfassungen des hamburger Stadtrechts.

e) Ueber die Güter der Frau konnte z. B. nach dem berner Stadtrecht (Note b) auf diese Weise disponirt werden, wobei es merkwürdig ist, daß dieses Statut, vielleicht das älteste, das sich einer Idee der Gütergemeinschaft sehr nähert, so bestimmt die Güter, über welche beide Eltern ohne Einwilligung ihrer Kinder verfügen können, von denen, über welche der Vater allein ohne Einwilligung der Frau und Kinder verfügen kann, unterscheidet. Das Gut, welches beide Ehegatten zusammengebracht haben, ist hiernach offenbar nach der Meinung des Statuts, in Rücksicht der Eigenthumsrechte nicht ein Gut, sondern gezweites Gut. Die Mutter kann nicht über ihr Eingebrachtes allein und eben so wenig der Mann über dieses einseitig verfügen. Was aber beide thun, verbindet die Kinder; der Mann ist freier Eigenthümer seines Guts, auch die Mutter freie Eigenthümerin des ihrigen, mit Ausnahme des Erbguts, nach dem Tode des Mannes.

f) Kollius lüb. Recht. Art. 102. Neen Man mach versetten

allgemeine Gütergemeinschaft selbst bei unbeerbten §. 453.
Ehen annahm, falls nicht die Veräußerlichkeit des Erbguts mit Einwilligung der nächsten Freunde schon in der Ehestiftung festgesezt war. 2) Man konnte aber auch eben so gut die Rechte, welche der Frau vordem an ihrem eingebrachten Eigen zugestanden hatten, nun auf das gesammte in der Gütermasse vorhandene Eigen beziehen, was zwar der Analogie der ehelichen Vormundschaft weniger angemessen war, aber doch gar wohl auch aus dem neu angenommenen Gesammteigenthum hergeleitet werden konnte g). Zu welcher Erklärung sich die Meinung dieser Zeit mehr hinneigte, läßt sich aber freilich nicht bestimmen, da die Statuten selbst, welche auf die eine oder die andere Weise erklärt werden müssen, meistens keinen

edder verköpen den Schatt eigen, so he mit synem Wyve hefft genamen, sunder sines Wyves willen, und erer Kinder, so se de hebben, ydt dho eme denn grote Nodt edder hunger edder gefenckenisse, effte dat man eme scholde dho egen geven umme schuldt, vor deme Richte. — Wenn man diese Stelle mit oben §. 451. Note b vergleicht, so läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß bei unbeerbten Ehen die Erben der Frau an die Stelle der Kinder traten.

g) Wie konnte man wohl z. B. Statuten wie die Erfurter von 1306 anders auslegen? „Wa ein man vnde sin wib miteinandir habin gut, damite sie mit gesammder hant mugen getu unde gelaze waz ir wille iz. Daz en irrit nicht ab ein sich (siech) wirt, si en habin dieselbin macht zu tunde unde zu lazende also sie beide gesunt weren. Da en mugen sine kint noch nikeinir erbin widerspreche."

§. 453. Aufschluß darüber geben können, weil ihnen die ganze Theorie vom Gesammteigenthum selbst fremd ist.

§. 454.

§. 454.

Bei der Erbfolge Kraft Blutsfreundschaft sollte, nach der Meinung der gelehrten Juristen, das Kaiserrecht unabänderlich seyn [a]; wenn daher auch die Grundsätze der Rechtsbücher bis ins funfzehnte Jahrhundert im Ganzen ziemlich unverändert erhalten seyn mochten [aa], so mußten sie doch, da jene Ansicht selbst durch die Reichsgesetze unterstützt wurde, allmälig durch die Grundsätze des römischen Rechts verdrängt werden. Am schnellsten geschah dies in den Städten, wo die Töchter ohnehin mit den Söhnen schon gleiches Successionsrecht zu haben pflegten [b]; nur von der älteren Successionsordnung erhielten sich, besonders in Sachsen, durch den lange fortgesetzten Gebrauch der Rechtsbücher, häufig noch einzelne

a) Vergl. oben §. 442. Note b und c.

aa) Doch fanden schon im vierzehnten Jahrhundert Abweichungen statt; s. oben §. 443. Note cc.

b) S. oben §. 373. Note i. Der vermehrte Sachsenspiegel (nach Polmanns Ausgabe) B. 1. Art. 8. setzt durchaus ein gleiches Successionsrecht der Söhne und Töchter und überhaupt der Schwertseite und Spillseite voraus, und erklärt Dist. 17. das alte Recht für abgekommen, wenn gleich dabei noch einiges Eigenthümliche aus dem Sachsenspiegel eingemischt wird. Daß alle Reformationen der Stadtrechte des funfzehnten Jahrhunderts wörtlich dem römischen Recht folgen, braucht kaum erst bemerkt zu werden.

Eigenthümlichkeiten, wie der Schooßfall c), der Vorzug der Geschwister vor den Geschwisterkindern d), und der vollen vor der halben Geburt e): hingegen die Parentelenordnung überhaupt, mußte der Berechnung der Nähe der Verwandtschaft nach römischen Grundsätzen weichen f). Beim hohen §. 454.

c) Verm. Sachsensp. a. a. O. Dist. 5. Stirbet auch ein Kind nach der Mutter Tode, das der Vater helt in Vormundschaft, Es erbet sein Theil, dieweil sie ungesondert sein von der Mutter gute, an seine Geschwister, das ist darumb das das Erbe aus den ebenbörtigen Vösen nicht entgeht; sondern sich aber die Kinder, und stirbet denn jr keiner (l. einer) nach der Theilung, so hat ihrer keins an dem Gutte nicht, sondern es nimmet der Vater oder Mutter vor dem Bruder oder Schwester. — Ich zeichne die Stelle vor vielen ähnlichen in anderen Statuten aus, weil hier zugleich so bestimmt ein Verhältniß hervortritt, das man sonst als characteristisches Kennzeichen fortgesezter Gütergemeinschaft ansieht, (die gleiche Were aller Kinder an dem ungetheilten Gute das der Vater verwaltet,) und doch der Mutter Gut rechtlich gesondert ist. Das Verhältniß des Vaters im lübischen Recht, der bekanntlich die Wahl hat, ob er, wenn er wieder heirathet, die Kinder blos von der Mutter Gut, oder von dem ganzen Vermögen absondern will (gerade wie im Sachsenspiegel B. 1. Art. 11 und 13.), ist eben so. Sollte also der Umstand, daß er mit den Kindern nach quoten Theilen des ganzen Vermögens theilen darf, so entscheidend für die Annahme einer allgemeinen Gütergemeinschaft bei beerbten Ehen seyn, als man gewöhnlich annimmt?

d) Doch läßt hier die alte Strenge nach; schon der vermehrte Sachsensp. B. 1. Art. 7. Dist. 8. stellt sie gleich. Er läßt aber auch Art. 8. Dist. 20. Bruderskinder ein ihnen anfallendes Erbe nach Stämmen theilen, ein sicheres Zeichen, daß die Gewohnheit längst von dem leitenden Princip abgekommen war, und blos schwankendem Billigkeitsgefühl folgte.

e) Verm. Sachsensp. a. a. O. Art. 8. Dist. 11.

f) Aus diesem entlehnt Tenglers Laienspiegel, seine Grundsätze

§. 454. und niederen Adel war schon seit dem dreizehnten Jahrhundert g) der Gebrauch entstanden, daß die Töchter bei ihrer Verheirathung auf die väterliche oft auch mütterliche h) Erbschaft Verzicht leisteten, den man Anfangs freilich, wenigstens den Brüdern gegenüber, als eine bloße Cautel betrachtete i), der aber doch allmälig eine andere Bedeutung erhielt. Bei dem niederen Adel succedirte gewiß schon im vierzehnten Jahrhundert überall in Deutschland die Tochter in das gesammte Erbe, wenn keine Söhne vorhanden waren k), gleichwie beim hohen

von der Nähe der Verwandtschaft und der Erbfolgeordnung ausschließlich. Fol. 32. 33. Merkwürdig ist, daß er dabei noch der Gerade und des Heergeräths erwähnt, die also doch im südlichen Deutschland nicht unbekannt gewesen seyn müssen, wenn sie gleich in dem alten alemannischen und bairischen Volksrecht nicht vorkommen.

g) Vergl. F. I. D. de Bostel Diss. de origine renunciationum filiarum illustrium ex diplomatibus medii aevi eruta. Giess. 1766.

h) Viele sehr zweckmäßig ausgewählte Formeln von Renunciationen, sind gesammelt bei J. F. A. v. Neurath von der Regredienterbschaft und den dabei vorkommenden Rechtsfragen. Gießen 1807. 8. Verzichtsformeln auf die väterliche und mütterliche Erbschaft von 1341 und 1371 siehen z. B. S. 82.

i) Formel von 1227 bei v. Bostel a. a. O. renunciat omni juri, quod uxor — in hereditate — ex parte patris — sibi proveniente habebat, *si quod habebat.*

k) Auf den Sachsenspiegel oben §. 373. läßt es sich freilich nicht stützen; aber darauf, daß selbst bei dem Herrenstand (oben S. 280.) das Herkommen sich augenscheinlich überall zum Vortheil der Töchter bildete. Auch schließt kein späteres Rechtsbuch

Adel das Herkommen sich zu Gunsten der Töchter neigte, je öfter (§. 428.) diesen zum Nachtheil entfernterer Stammsvettern selbst das mit Lehen vermischte Erbe zugewendet wurde [l]). Die Töchter behielten sich daher bei ihren Verzichten schon im funfzehnten Jahrhundert zuweilen den Anfall des Erbes vor, falls ihre Brüder [m]) keine leibliche §. 454.

die Töchter aus; eben so läßt sich aus den Urkunden ein sie ausschließendes Herkommen in Deutschland überhaupt nicht darthun. Daß dabei das römische Recht bedeutenden Einfluß gehabt habe, soll damit nicht geleugnet werden.

l) Beispiele von der Vererbung von Territorien an die Töchter, mit Ausschluß der Stammsvettern s. bei J. J. Reinhard Abh. von dem Erbfolgerecht der Töchter vor den Stammsvettern. Gießen 1746. 4. S. 38 u. f. Daß man solche Fälle als Würkung einer Thatheilung ansieht, ist eine ganz unhaltbare Hypothese.

m) Aus vielen Formeln möge eine hier stehen, da sie zugleich die im §. gegebene Erklärung von der Bedeutung dieser Vorbehalte besonders bestärkt. Urk. von 1514 bei Neurath a. a. O. S. 65. Verzichte für sich und ihre Erben und Nachkommen, gegen Herrn Hans von Bodmann ihren geliebten Vattern, auch Herrn Hans Georg ihren Brudern, deren Erben und Nachkommen, alles väter- mütter- und brüderlichen Erbs und Guts, ligend und fahrendem, jedoch mit dieser vorbehaltlichen Clausula, auf den Fahl, wenn Herr Hanß Georg von Bodmann vor ihr mit Tod und hinterlassenden Leibeserben abgienge, so solle sie und ihre Kinder da sie auch einige hinterlaßete, ahn ihr mütterlich Erb stehen; begebe sich aber daß derselbe keinen Sohn sondern Töchter hinter sich laßete, so solle sodann sie oder ihre Erben an einer Tochter statt stehen (also den Theil nehmen, den sie an dem gesammten väterlichen und mütterlichen Erbe neben den Töchtern ihres Bruders erhalten haben würde, wenn sie dem ohne Söhne verstorbenen Vater succedirt wäre).

§. 454. Erben n) oder nur keine männliche o) Erben hinterlassen würden. Unmöglich dachte man aber auch bei diesen Verzichtleistungen daran, daß auch, wenn die Brüder der Verzichtenden mit Hinterlassung männlicher Erben abgiengen p), dennoch in der Folge ein Rückfall der Verlassenschaft auf die Töchter oder ihre Erben möglich sey; denn ihre Ausschließung durch ihre Brüder war ja außer Zweifel, und wenn diese von Söhnen beerbt wurden, war ja keine Verlassenschaft vorhanden, die auf sie devolvirt werden konnte, sondern es trat möglicherweise nur das Verhältniß ein, welches auch statt gefunden haben würde, wenn sie gar nicht Verzicht geleistet hätten, und dieses mußte bei jedem folgenden Erbfalle eintreten, weil sich die Erbfolge nach deutschem Recht von jeher nach dem Verhältniß des Erbprätendenten zum lezten Besitzer richtete, und der succedirte, welcher diesem der nächste war. Der in den Verzichtleistungen selbst so oft und so bestimmt ausgesprochene Zweck des Vorbehalts war aber, daß die Verzichtleistende durch ihren Verzicht nicht von dem Miterbrecht an ihres Bruders Erbe durch nicht verzichtete

n) S. die vorstehende Note.

o) Der gewöhnlichste Fall. Mehrere hieher gehörige Formeln s. Note q. r. s.

p) Vorausgesezt, daß kein besonderer Vorbehalt in Rücksicht der Erbschaft, die auch in diesem Fall schon jezt an sie fallen sollte, hinzugefügt war, wie in der Formel Note m.

Schwestern ausgeschlossen seyn wollte q), und §. 454.
falls die Brüder mit Hinterlassung von Töchtern verstürben, ehe jene in die väterliche Erbschaft gefolgt waren, diesen, wie es die gemeine Erbfolgeordnung mit sich brachte, wegen ihres Verzichts nicht nachstehen r) und überhaupt ohngeachtet des Verzichts bei jeder Erbschaft, die ihnen ohne diesen angefallen seyn würde, nach ihrem Recht folgen wollte s); woraus sich denn der

q) Verzicht der Burggräfin Elisabeth von Nürnberg 1374: es were denne daß unser Vater Burggraf Friedrich abstürbe, und nyt Söhne ließe, so sollen Wir und unsere Erbin zwy dusend Mark Silbers, ob Uns die worden weren, als die Heyratsbriefe besagent, wider zu andern Unsere Schwestern werffen, und nyt mehr, und denn mit denselben unsern Schwestern gelichen Erbtheil nehmen und ofheben, nach des Landes Recht und Gewohnheit. Neurath a. a. O. S. 83.

r) Dahin geht wohl der Verzicht einer Schwester der in der vorhergehenden Note erwähnten Burggräfin von Nürnberg, welche in das österreichische Haus vermält war, und sich 1374 vorbehielt: ob — Purggraf Friedrich und seine Süne, abgiengen an Süne — so sullen Wir — und unsere Erben, geleich Erbtail nemen und empfaben, als ander sein Töchter und seiner Sün Töchter, nach des Landes Recht und Gewohnheit zu Franken. Neurath a. a. O. Doch könnte man diesen Verzicht auch wie die Formeln Note t verstehen, und den Vorbehalt für ausgedehnter halten als den in der Note q.

s) 1440 Verzicht der Gräfin Anna von Henneberg geb. Gräfin von Gera: es wäre denn daß — unser Vater — nicht eheliche Söne ließe, oder daß solche seine Söne die er nach seinem Tode hätte, ohne eheliche Leibeserben abgiengen, worzu wir dann geerbet wären und recht hatten, datz sollen wir hiemit unverzogen syn. Neurath a. a. O. S. 60. Ebendas.

§. 454. Grund und die Bedeutung der Verschiedenheit eines Verzichts, jenachdem er zum Besten aller Erben der Brüder, oder nur ihrer Söhne, auf die väterliche und mütterliche Erbschaft, oder auch auf die brüderliche gerichtet war von selbst ergiebt. Höchstens findet man einen Vorbehalt des Erbtheils, der nach der Natur der einmal eingetretenen Vererbung nicht mehr anfallen konnte, für den Fall des Absterbens des Bruders ohne Söhne, oder theilweiser Concurrenz mit dessen Leibeserben; mit der ersten Vererbung des Vermögens, welchem entsagt wurde, ist aber die Würkung jedes Vorbehalts ohne Unterschied beendigt [t]). Erst den Juristen der folgen-

S. 85. verzichtet 1439 die Gemalin Kurf. Friedrichs I. von Brandenburg mit Vorbehalt, daß nach Abgang von Vater, Mutter und Brüdern ohne männliche Erben „was ihr dann hernach von Rechtswegen gebührt des solt und wolte sie unverzigen seyn." Gleichergestalt wird ebendas. S. 119. in der hanauischen Erbvereinigung der verzichteten Tochter vorbehalten: wozu dann dieselbe Recht hatte, daz soll yre mit yren Erben alsdann auch folgen und werden, und der Verzig den sie und yre Hauswirth gethan haben, als vorbeschrieben steht, daran nit schaden.

t) Verzicht der Herzogin Margarethe von Oesterreich, in das bairische Haus verheirathet, vom J. 1412. Daß der obgenannt unser Bruder Albrecht — nicht Kinder hinter ihm ließe, das Sön wären, was dann auf uns von unser — Mutter Heirathgut und Widerlage gefallen soll, des haben wir uns auch nicht verzigen. Neurath a. a. O. S. 84. Offenbar war die Abrede: das Heirathgut der Mutter, in welchem eine unverzichtete Tochter gewiß immer mit den Brüdern erbte, soll, wenn Albrecht Söhne ließe, ihr nicht werden, aber wenn er keine

den Periode war es vorbehalten, durch die dem §. 454.
deutschen Recht ganz und selbst im Lehenrecht fremde Idee einer Successio ex pacto et providentia majorum, welche in den durch Hausverträge zum Besten des Mannsstammes unveräußerlich gemachten Gütern (§. 428.) statt habe, ein ganz einfaches Verhältniß zu verwirren. Sie entlehnten ihre Theorie von der Bedeutung jener Verträge, und überhaupt jeder Disposition, die unter Voraussetzung der herkömmlichen Ausschließung der Töchter etwas über die Erbfolge verordnete, theils aus den Grundsätzen des longobardischen Lehenrechts von den Würkungen des Investiturvertrags (§. 366.), theils aus der römischen Lehre von fideicommissarischen Substitutionen, welche sie hier als zum Besten des Mannsstammes geschehen betrachteten. Aus jenen Verträgen und Anordnungen, die niemanden erst ein Erbrecht gaben oder nahmen, wurden also nun Dispositionen, durch welche der verfügende Stammvater für alle künftige Generationen erst ein Erbrecht begründe, welche zugleich, indem die Voraussetzung gemacht wurde, daß nach dem römischen Recht und vermöge der Gültigkeit desselben in Deutschland, in Ermangelung einer solchen Disposition den Söhnen und Töchtern ein gleiches Successionsrecht zugestanden haben würde, dieses

Söhne läßt, aus Albrechts Erbschaft auf sie zurückfallen. Es verdient beachtet zu werden, welche Gattung von Gütern hier einem Rückfall unterworfen wird. Vergl. Note m.

§. 454. den lezteren erst entziehen sollten. Die Rechtsbeständigkeit einer solchen Beschränkung sollte sich auf den Verzicht gründen, zu welchem sich die Töchter in Beziehung auf eine solche Disposition bewegen ließen, weil dessen Würksamkeit, wenn er beschworen wäre, sich nicht bestreiten lasse u), wobei diesen aber begreiflich freistehe, sich den Rückfall der ganzen Erbschaft des Stammvaters, wenn auch nach einer noch so langen Reihe von Generationen, gegen alle Natur der Erbfolge vorzubehalten. Von diesen Ideen ist in den deutschen Hausverträgen und lezwilligen Verfügungen, sie mögen Unveräußerlichkeit, oder Untheilbarkeit der Güter, oder die Successionsordnung betreffen, in dieser Periode noch nichts zu finden; keine derselben kann daher ein Familienfideicommiß in dem gewöhnlichen Sinn, den man mit diesem Ausdruck verbindet, genannt werden.

§. 455.

Die deutschen Geschäfte, durch welche Vertragsweise einem Andern Erbe zugesichert (geschafft) wurde (§. 373. 374.), hatten eine große Aehnlichkeit mit römischen Schenkungen von Todes-

u) Nach Cap. 2. de pactis in 6to. Das Kammergericht hielt im sechszehnten Jahrhundert nur einen beschworenen Verzicht für bindend. S. S. Meichsner decis. in Cam. imp. dijudic. Tom. 3. Dec. 14.

deswegen [a]); ſie werden daher auch in einigen §. 455.
Statuten, wie dieſe, für widerruflich erklärt [aa]), obwohl zuweilen zu gleicher Zeit, nach der alten Gewohnheit, gerichtliche Beſtätigung gefordert wurde [b]). In ſolchen Statuten wurden immer auch die römiſchen lezten Willensordnungen als practiſch behandelt [c]), und begreiflich blos nach römiſchem Recht beurtheilt; ſie mögen alſo auch, wo ſolche Statuten galten, oder ſonſt die gelehrten Juriſten als Rathgeber gebraucht wurden, folglich bei den höheren Ständen, zu Ende dieſer Periode

a) Neue ſehr verdienſtliche Unterſuchungen über die älteren Erbverträge, die bei den erſten Bänden dieſer Ausgabe noch nicht berückſichtigt werden konnten, und über die in dieſem Paragraphen berührten ſpäteren Formen, enthält: G. Beſeler die Lehre von den Erbverträgen. Th. 1. Die Vergabungen von Todes wegen. Gött. 1835. 8. Gründe von den im Texte entwickelten Anſichten abzugehen, finde ich darin indeſſen nicht.

aa) Z. B. in der wormſer Reformation B. 4. Th. 2. Tit. 6. In der frankfurter Reformation von 1509 Art. 26. (bei Orth. a. a. O. S. 367.) ſogar die einen Erbvertrag enthaltenden Eheſtiftungen. Auch Niederer in der §. 443. Note c angeführten Stelle, wo er den §. 1. I. de donationibus wörtlich überſezt, wird eben durch jene Aehnlichkeit dazu veranlaßt, dieſer römiſchen Vergabungen zu gedenken.

b) Z. B. in der wormſer Ref. a. a. O. Tit. 2 und 4.

c) In den angeführten Statuten und überhaupt in den ſeit der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts abgefaßten Geſezen iſt dies ohne Ausnahme der Fall. Die Teſtamente, die in älteren Stadtrechten vorkommen, und vor den Rathmannen errichtet werden dürfen, ſind hingegen ohne Ausnahme die alten deutſchen „Geſchefte.“

§. 455. wirklich gebräuchlich geworden seyn d). K. Maximilian I. fand daher auch nöthig, in der Notariatsordnung von 1512, den Notarien die Vorschriften des römischen Rechts über die Form der Testamente, zu deren Abfassung man sie gewöhnlich gebrauchte, einzuschärfen und zu erklären.

Die Erbverträge selbst kamen aber dadurch nicht außer Gebrauch, und jene einzelnen Statuten, in denen sie nach römischem Recht beurtheilt wurden, können nur als Ausnahme von der Regel gelten e). Vielmehr bekamen sie durch die Anwendung des römischen Rechts von der successio universalis auf eine Vertragsweise zugesicherte Erbfolge, eine neue Ausdehnung und weniger strenge Form. Ordentlicherweise hatten sie vordem nur die Vergabung einzelner Gegenstände auf den Todesfall enthalten können, wenn gleich das deutsche Recht von jeher auch eine Form für Uebergabe des gesammten Gutes hatte f) und auch beibehielt g);

d) Tenglers Laienſp. fol. 82. hat Formulare zu Testament und Codicill, wenn er gleich die Rechtslehre selbst ebend. und fol. 37. nur sehr kurz berührt.

e) Wie man aus dem sieht, was Niederer vom dem Gerichtsgebrauch sagt, gegen welchen er eifert. S. §. 443. Note e.

f) Vergl. oben §. 59.

g) Eine Uebergabeformel, die auf das gesammte Gut, gegenwärtiges und zukünftiges geht (worauf gewiß alle Formeln dieser Art gezogen werden müssen, wenn sie gleich das leztere nicht immer ausdrücklich sagen), führt Pätz in der oben §. 374. Note d citirten Commentation pag. 8. Note 37. an. Eine

denn so lange noch das Einwilligungsrecht des §. 455.
Erben bei Veräußerungen des Eigen oder Erbe galt, konnte der Erblasser selten über sein ganzes Vermögen disponiren, und wenn er es dem nächsten Erben übergab, so war wohl meistens Uebertragung des ausschließlichen Eigenthums mit ausbedungenem Lebensunterhalt h) eher der Zweck des Geschäfts, als bloße Aufnahme in das Gesammteigenthum i). Allein durch die Eheverträge zwischen den Ehegatten hatte man sich schon daran gewöhnt, eine Erbfolge vertragsweise zuzusichern,

andere Formel dieser Art vom J. 1516 hat I. A. Kopp de testamentis Germanorum im Anh. S. 206., welche ich hieher setze, weil sie die diesen Vergabungen zum Grund liegende Idee des Gesammteigenthums, das für die paciscirenden Theile entstehen sollte, besonders deutlich bezeichnet: Item uff hude ist erschynen Michelbachs Cuntz, Ludwig, und Elsß jre Schwestern, und han sich alle druwe gejrbt, jr eins das ander, welches unter enne abgehet, sollen die andern dasselbige Gut jrben, jßs sey erkaufft Gudt, jrb Gudt oder fahrende Habe, nichts ußs geschieden, wie das unter jnen dryen Namen hat aber gehaben magk, nichtgs ußgeschieden, und seindt alle druwe obgenannte ye eins in des andern Gudt und farende Habe gesezt und gewert, mit handt halm und mundt, wie diezß geriechts gewohnheit, recht und herkommen ist.

h) Formeln dieser Art aus dem funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert hat Kopp a. a. O. S. 204 u. 205. In der einen dieser Formeln heißt es ausdrücklich, der Vergabende wolle sein Gut dem Empfänger „uffgeben unde yn darin setzen unde sich daruß."

i) Jedoch kommen auch Formeln dieser Art vor. Z. B. die Note g erwähnte, bei Päß, wo sich der Erblasser vorbehält, daß er seines Guts „selver wil waldich sin."

§. 455. ohne daß dabei die Form einer Aufnahme in das Gesammteigenthum vorkam k), und da auch römische lezte Willensordnungen ein Erbrecht ohne jene Form geben sollten, so war nichts natürlicher als auch einem bloßen Vertrag die nämliche Würkung zuzuschreiben. Die gelehrten Juristen sahen sich daher genöthigt, für die einzelnen Gattungen von Geschäften dieser Art, welche nun einmal üblich waren, Analogieen im römischen Recht aufzusuchen, durch welche sich ihre Gültigkeit und Unwiderruflichkeit rechtfertigen ließ l), so hartnäckig sie auch im Allgemeinen gegen die Möglichkeit durch Vertrag ein Erbrecht zu erwerben kämpften m). Eben daher dehnte auch die Gewohnheit keineswegs die Gültigkeit jener Geschäfte auf alle Verträge aus, in welcher Form sie immerhin

k) Gerade bei diesen Geschäften konnte die veränderte Ansicht am ersten entstehen, weil ja die Ehegatten ohnehin in ungetheiltem Besiz ihres Vermögens sich befanden. Doch sieht man aus der §. 451. Note e angeführten Stelle des cölner Stadtrechts, daß sie wenigstens an manchen Orten eine den Formen der sonst gewöhnlichen Erbverträge gleichkommende gerichtliche Förmlichkeit nöthig hatten.

l) Für die Gültigkeit der Erbverträge des Adels hatten sie das Privilegium militum, die Erbverträge der Eheleute stüzten sie auf eine donatio omnium bonorum und die Einkindschaft (§. 370. Note p) auf die Analogie der Adoption. Vergl. Gail practicar. Observ. Lib. 2. Obs. 126. Zasius consil. P. 1. n. 1.

m) Zeugniß geben alle Schriften der Juristen aus dem funfzehnten und der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts ohne Ausnahme, wo sie die L. ult. C. de pactis berühren.

geschlossen seyn mochten; sondern sie bestätigte nur §. 455.
was bisher gebräuchlich gewesen war, wenigstens schriftlich errichtete (§. 374.) oder gerichtlich bestätigte Vereinbarungen n). Manche Geschäfte bekamen auch schon durch die römische Analogie, die man auf sie anwendete, eine bestimmte Form und freilich auch eine ihnen ursprünglich fremde Beimischung o) und selbst die Form der Vergabung blieb mit Ausnahme der Erbverträge unter Ehegatten und der Hausverträge des Adels (§. 428.) in dieser Periode noch immer die herrschende p).

§. 456. §. 456.

Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten des Erben konnte, bei den mannigfachen Veränderungen des Erbrechts selbst und der damit in Verbin-

n) Die bei Kopp a. a. O. stehenden Formeln von gerichtlichen Vergabungen reichen bis tief ins sechszehnte Jahrhundert.

o) So bemerkt Gail a. a. O. Obs. 126. von der Einkindschaft, daß sie richterliche Untersuchung des Vermögenszustandes der Contrahirenden und der Bedingungen des Einkindschaftsvertrags, und Zuziehung der Vormünder und nächsten Freunde voraussetze, und fügt hinzu: his solemnitatibus, ex forma statuti concurrentibus, dubitandum non est, hujusmodi unionis contractum, etiam de *jure communi ad exemplum adoptionis vel arrogationis subsistere.* Hinc est quod Ordinatio Moguntinensis de unione prolium in Camera confirmata sit etc. Es ist bekannt, wie vielen Einfluß diese Idee, die Einkindschaft sey ein der Adoption analoges Geschäft, auf die Gesetzgebung über dieses Institut in späteren Zeiten gehabt hat.

p) Wie man aus Riederer sieht. Vergl. Note c.

§. 456. dung stehenden Verhältnisse, der alte Grundsatz (§. 375.) nicht mehr anwendbar bleiben, daß jener blos von fahrender Habe Schulden des Erblassers zu bezahlen verbunden sey. Vielmehr galt schon zu Ende dieser Periode die Regel, daß die Erbfolge eine successio universalis im Sinne des römischen Rechts sey, gewiß überall a) und mit

a) Tengler im Laienspiegel nimmt den Satz als so ausgemacht an, daß er gar nicht für nöthig findet, ihn besonders zu erörtern, sondern ihn nur in Stellen, wo er ihn berühren muß, als bekannt voraussezt. Z. B. fol. 37. Item wo schulden bei mer dann eynerley öltern gemacht werden, so tregt yede erbschafft jr pürd und schuld zu bezalen auff ir. — Eben so erörtert die wormser Reformation, welche gewöhnlich Bestimmungen des römischen Rechts ausdrücklich aufnimmt, wenn sie nicht ohnehin mit dem gemeinen Gebrauch übereinstimmten, den Satz nirgends vollständig, wenn sie ihn gleich an vielen Stellen voraussetzt. In den sächsischen Distinctionen in ihrer neueren Gestalt, nimmt man ein merkwürdiges Hin- und Herschwanken wahr. B. 5. Art. 4. Dist. 11. hat den alten Grundsatz: der Erbe soll die Schuld des Verstorbenen zahlen „also ferne als das Gut wendet an fahrender Habe". Dist. 12. der Erbling bedarf sein eigen Gut für den Todten nicht gelden; bekennet der Erdling Schuld, die sein Vater war schuldig blieben, die sol er von dem Erbe bezahlen, es wende wo es winde. — Der Sinn könnte seyn, daß der Descendent strenger für die Schuld verpflichtet sey als ein Seitenverwandter, jedoch auch jener die Schuld nur von dem anerstorbenen Erbe bezahle. Daß der Sohn diese Verpflichtung habe, erscheint auch ganz consequent, denn Dist. 18. folgt wörtlich die B. 2. S. 722. Anm. erklärte Stelle des Schwabenspiegels. Aber nach Dist. 13. scheint sogar, daß jeder Erbe die Schuld bezahlen soll, so weit die Erbschaft reicht, und nur dem Princip des römischen Rechts widersprochen wird, daß er auch mit seinem eigenen Gut hafte: „etliche Leute sagen, die es sich nicht vernehmen, wo sich der Erbling des Todten gutes unterwinde, oder etwas dabei thete, er müste des

ihrer Einführung mußten sich nothwendig auch §. 456.
manche andere Rechtssätze verändern. Auf die Erbgüter, wo man diese noch von wohlgewonnenem Gut unterschied, mußte dies die Würkung haben, daß die Rechte, welche die Gläubiger sonst nur gegen den Schuldner selbst hatten, jezt auch gegen den Erben giengen, falls er sich der Erbschaft annahm, und ihn folglich die Qualität des Erbgutes nicht von der Bezahlung der Schulden seines Erblassers befreien konnte; denn hätte der Gläubiger gegen diesen nach der Strenge des alten (§. 377.) noch immer practischen [b]) Schuldrechts

Todten Schuld bezahlen von dem seinen, oder müsle sich des Todten Gut schlechts verzeihen, das ist Römerey, der Erbling mag sich des Gutes wohl unterwinden, auff bescheidenheit und hülffe darzu thun, das die Schuldleute bezahlet werden, das mercke dabei, also ferne das Erbe wendet, und bedarf sich keines verzeihen, aber leufft etwas über, des kom der Erbling an seinen Nutz.

b) Die nürnberger Reformation hat sie noch, ohne (eben so wie das alte lübische Recht) die den Verfassern des Stadtrechts freilich wohl bekannte cessio bonorum zuzulassen, nur daß das zu Eigengeben des insolventen Schuldners sich in ein Einsperren in den Schuldthurm verwandelt hat. Bl. 68. (der Ausg. von 1564): bette aber der Beklagte keine ligende güter, auch kein fürstand mit pfanden oder Pürgen. So soll er auf anhalten des glaubigers und erlaubtnus des Burgermaisters, nach altem geprauch — erstlich in die Eisen gefürt und nach verscheinung dreier Tag in den Schuldthurm gelegt, und darinn biß zu völliger bezalung enthalten werden. Bl. 66. So zu des Schuldigers varenden und ligenden gütern, auch andern gerechtigkeiten, mit Gerichtsordnung verholfen worden ist, und dieselben güter, zu völliger entrichtung des glaubigers erlangten Schulden und aufgewandten costens nit genugsam, So mag der

§. 456. verfahren, welches von keiner cessio bonorum etwas wußte c), so hätte der Schuldner auch sein

glaubiger umb sein hinderstelligen Rest, jme zu des Schuldigers Person zu verhelffen begeren, das soll ihm auch vergönt, und der Schuldiger darauf erstlich in die Eysen, und nach dreien Tagen in den Schuldthurn gefürt werden, Allda jme der glaubiger mit noturft des Prots und Wassers unterhalten laßen soll, biß Er aller seiner Schulden aufgewandten costen vergnügt würdt. Und so die Schuld hundert gulden nit übertrifft, Soll er im Schuldthurn fünf Jar, da sich aber die Schuld über hundert Gulden erstreckt, zehen Jar enthalten, und alsdann — aus dem Thurn entlaßen werden, auch hinfüro derselben schulden halb gefreit und ledig seyn ꝛc. — Will der Gläubiger diese Strenge nicht geltend machen, so kann er (nach dem folgenden) Entfernung des Schuldners aus der Stadt und dessen Eid fordern, daß er bei besseren Vermögensumständen bezahlen wolle, und wenn er diesen verweigert, wird er, bis er ihn leistet, von Obrigkeitswegen eingethürmt. Daß die cessio bonorum dagegen nicht schütze, wird ausdrücklich beigefügt.

c) Eben wegen der fortdauernden Strenge des Schuldrechts, darf man in dieser Periode noch nicht erwarten, in den Statuten Etwas dem jezt üblichen Concursverfahren ähnliches zu finden. Die wormser Reformation hat zwar B. 5. Th. 3. Tit. 13. schon den Grundsatz, daß wo mehrere Gläubiger sich melden, die Pfandgläubiger den chirographarischen vorgehen, und jene unter sich nach dem Alter rangiren, diese aber verhältnißmäßig befriedigt werden, hingegen noch keine Spur eines besonderen gerichtlichen Verfahrens, das die Vertheilung eines insolventen Vermögens unter sie zum Gegenstande hätte. Aus den verpfändeten Gegenständen machte sich also (da Hypotheken wenigstens gewiß noch etwas Seltenes waren) in Fällen, wo es jezt zum Concurs kommen würde, wahrscheinlich jeder Gläubiger bezahlt, der so glücklich war, dergleichen zu besitzen; das übrige Vermögen kam wohl dem Gläubiger zu Gute, der zuerst sein Recht verfolgt hatte, weil der Richter von Amtswegen auf keine Gläubiger Rücksicht nahm, die sich nicht gemeldet hatten, und klagten mehrere Gläubiger dieser Art zu gleicher Zeit, so bedurfte es wenigstens keines besonderen gerichtlichen Verfahrens,

Erbgut wegen echter Noth (§. 359. Note g) §. 456.
ohne Einwilligung seines Erben verkaufen dürfen, und mit dem Tode endigte jezt das Schuldverhältniß nicht mehr, der Erbe war also in demselben Falle wie sein Erblasser. Nur wo durch bestimmte Dispositionen (§. 428.) gewisse Güter des Erblassers für unveräußerlich erklärt waren d), konnte freilich das ältere Recht, aber in sehr veränderter Gestalt, angewendet werden. Man mußte dann diese als das Stammgut, das nicht veräußert werden dürfe, von dem den gemeinrechtlichen Würkungen der Erbfolge unterworfenen Vermögen nach Analogie des Lehens unterscheiden, und der Erbe konnte sich zwar nicht entziehen, nach eben dieser e) die Früchte des Stammguts

weil nur die, deren Forderung bereits erwiesen war, von der Strenge des Schuldrechts Gebrauch machen konnten, und wenn sie sich auch hierin gleich standen, durch die vom Schuldner übergebenen Pfänder, welche sofort vergantet wurden, auch alles sofort abgethan war.

d) Es gehört zu den gewöhnlichen Irrthümern neuerer Rechtsgelehrten, daß sie die Güter, welche nur mit Einwilligung des nächsten Erben veräußert werden durften, mit Stammgütern dieser Art, genauer bezeichnet, mit Fideicommissen verwechseln, wodurch sich selbst in das practische Recht manche Irrthümer eingeschlichen haben, indem man bei der hergebrachten Successionen der Söhne vor den Töchtern, sogleich auch beim deutschen hohen Adel ein wahres Stammgut dieser Art zu haben glaubt, ohnerachtet dieses durch eine solche Observanz allein gar nicht begründet seyn kann.

e) Nach dem Text II. F. 45., der nothwendig die Richtschnur der romanisirenden Juristen für dieses Verhältniß werden mußte.

§. 456. und sein eigenes Vermögen zur Bezahlung der Schulden zu verwenden, wenn er überhaupt das gesammte Gut des Erblassers erben konnte und erben wollte, aber die Gläubiger konnten doch auf die Substanz des Stammguts keinen Anspruch machen, und wenn er die Erbschaft ausschlug oder sie mit Errichtung eines Inventarii antrat f), konnte er sich nicht nur sein eigenes Vermögen sondern selbst die Früchte des Stammguts ungeschmälert erhalten g).

f) Schon das cölnische Stadtrecht von 1437 kennt das sogenannte beneficium inventarii (das die sächsischen Distinctionen Note a aber gar nicht für nöthig halten), wenn Anders diese Stelle (Art. 12.), so wie sie in der Ausgabe von 1621 steht, sich auch eben so im alten Statut selbst fand. „Item wäre es denn sache, daß der Vater und Mutter, die also mit ihren Kindern getheilt hätten und abgeschieden weren (denn vor der Theilung ist nach Art. 14. der überlebende Ehegatte nur wie ein Leibzüchter zu betrachten, dessen Schulden die Kinder nicht schlechthin zu bezahlen brauchen, sondern nur sofern sie sich nicht blos der Erben und Erbrenten, sondern auch der geraidten Habe angenommen haben, weil man bei der mit den Kindern fortgesezten Gütergemeinschaft, kein willkührliches Dispositionsrecht des Ueberlebenden annahm, eben so wenig als es auch heutzutage darin liegt) darnach eynige Schuldt machten und ableibig würden, unde die Kinder sich deß Erbs und Guts, es wäre beweglich oder unbeweglich, sonder Inventarium annehmen — so sollen — dieselben — die Schuld bezahlen. — Das Inventarium, das sie errichtet haben, beschränkt dagegen nach dem folgenden ihre Verpflichtung auf das Vermögen, dessen sie sich angenommen haben.

g) Anders freilich beim Lehen, sofern der Sohn succedirt, der auch durch das Inventarium nur sein eigenes Vermögen befreien kann, da er gesetzlich die Verpflichtung hat, die Schulden des Vaters aus dem Lehen zu bezahlen.

Auch auf das Güterverhältniß der Eheleute konnten dieſe Grundſätze nicht ohne Einfluß bleiben. Wo wahre Gütergemeinſchaft ſtatt fand, oder wenigſtens die über das hergebrachte Verhältniß herrſchende Anſicht ſich dazu hinneigte, eine ſolche vorauszuſetzen, folgte daraus, daß der überlebende Ehegatte rechtmäßig contrahirte Schulden unbeſchadet der römiſchen Grundſätze von den Dotalrechten [h]), oder der Qualität des vorhandenen gemeinen Guts als Erbgut [i]), nicht weniger als §. 456.

h) Nach dem cölniſchen Statut von 1437 Art. 37., „daß von kurzen Jahren her, eine Gewohnheit in Cöllen auferſtanden iſt, daß etlich Frawen — ſich geweigert haben, ſolche Schuld zu bezahlen, ſo ihre Ehemänner gemacht haben, wiewol ſie und ihre Männer ſamptlich oder der Mann beſonder das Gut darvon die Schuld kommen iſt empfangen, und das Gut samptlich oder ſonderlich verzehrt haben. — Wöllen, — welche Schuld ein Mann beſonder macht, oder der Mann mit dem Weib ſamptlich machen oder gemacht hatten, dieweil ſie bei einander als Eheleut ſitzen, geraſt und geruht, unverſcheiden und ungetheilt, die Schuld ſollen ſie von ihren Gütern zuſammen bezahlen, als ferrn das rechtfertige Schuld iſt, — und als — einig ableibig worden iſt, ſo ſoll der leztlebende — oder der ſich der Haab und Güter unterwindet, die Schuld bezahlen, und in dieſen Sachen ſoll dem Mann noch dem Weib kein Behülf von Hillichsgut zu ſtatten kommen. — Offenbar eine conſequente Anwendung der Idee einer wahren Gütergemeinſchaft, die man erſt jezt vollſtändig ausbildete, da man, wie aus dem Eingang erhellt, vormals unterſchieden haben mochte, wie die Schuld entſtanden ſey, worauf jezt nichts mehr ankommen ſollte, außer in ſo fern, wie ausdrücklich auch nachher noch beigefügt wird, das Weib den Mann nicht gegen deſſen Willen verpflichten ſoll.

i) Wie das oben §. 453. Note d angeführte hamburgiſche Stadtrecht zeigt.

§. 456. ein wahrer Erbe zuvor bezahlen müsse, ehe von seinem Recht an diesen ihm allein oder mit den Erben des Verstorbenen zukommenden Gütern die Rede seyn könne. Nur mußte die Anwendung des strengen Schuldrechts gegen die überlebende Ehefrau, von der man sonst nichts gewußt hatte, weil die Verpflichtung des Erben, Schulden zu zahlen, blos an der fahrenden Habe gehaftet hatte, und nicht auf die Person des Erben übergieng, nothwendig als eine besondere Härte erscheinen, da sie bei weitem nicht immer die Schulden mit contrahirt hatte [k]), und nicht wie der Erbe durch Ausschlagung der Erbschaft ihr eigenes Vermögen retten konnte. Man suchte daher in Rücksicht ihrer jene Strenge zu mildern, aber freilich, zumal da diese Strenge auch bei einem Güterverhältniß, das keine wahre Gütergemeinschaft war, in einem gewissen Umfang vorkommen konnte [l]), auf sehr verschiedene Arten [m]), unter welchen be-

k) Sobald man nicht von der Idee eines Miteigenthums im römischen Sinn ausging. S. §. 453.

l) Denn in Rücksicht des Vermögens, das unter der ehelichen Vormundschaft gestanden hatte, und aus welchem die Ehefrau eine portio statutaria erhielt, ohne ihr Eingebrachtes vorweg nehmen zu dürfen, verhielt sie sich ja ganz so wie bei der Gütergemeinschaft.

m) Dahin gehört z. B. folgende Bestimmung, die in den cölnischen Statuten auf die Note h angeführte Stelle folgt. „Item Mann und Weib die zusammen sitzen als Eheleut, da dann der Mann seine besondere Kaufmannschaft treibt und hantiert, deß-

sonders die Bestimmungen des lübischen Rechts §. 456.
sehr merkwürdig sind, und über die veränderte Bedeutung der nach diesem stattfindenden ehelichen Güterverhältnisse mehrfachen Aufschluß geben n).

Anmerkung. Verpflichtung der Ehefrau zur Bezahlung der Schulden nach lübischem Recht.

Die ältesten Handschriften des lübischen Rechts enthalten drei Fälle, in welchen die Ehefrau die Schulden ihres Mannes bezahlen muß, und in zwei derselben ist es einerlei, ob die Ehe beerbt ist oder nicht, in dem einen aber, wenn der Mann wegen Schuld flüchtig geworden ist, hat sie nur die Verpflichtung, sofern Kinder vorhanden sind. (Vergl. oben §. 370. Note m.) Sobald man an die Strenge

gleichen auch das Weib, und jedes sein Gut besonder hat, machen sie samptlichen Schuld, so sollen sie die samptlich bezahlen, und machen dann irer eins besondre Schuld, so sollen sie die auch besonder bezahlen." Eine bessere Hülfe war aber freilich die, welche man bei der Portio statutaria gewöhnlich anwendete, daß man der Frau die Wahl ließ, ob sie ihr Eingebrachtes oder jene fordern wollte, wodurch sie gegen jede Schuld, bei der nicht ihre eigene Verbindlichkeit zugleich besonders begründet war, gesichert wurde. Eine solche verstattete z. B. Kurf. Joachim I. von Brandenburg durch seine Constitution von Erbfällen von 1527 beiden Ehegatten, welches um so merkwürdiger ist, weil offenbar darin ein Hauptgrund liegt, warum man ohngeachtet dieser schon vorher in den brandenburgischen Städten üblich gewesenen Erbfolge der Ehegatten, in der Mark Brandenburg keine Gütergemeinschaft annimmt, während das nehmliche Institut in dem von dem brandenburgischen abgerissenen stargardischen Kreise sich zu einer Gütergemeinschaft ausgebildet hat. — Wo man ein Miteigenthum der Ehegatten nach quoten Theilen annahm, bedurfte es freilich überhaupt keiner Milderung, da dann kein Theil den anderen ohne seine Einwilligung verpflichtete.

n) S. die Anmerkung.

§. 456. des Schuldrechts denkt, nach welcher der Mann in diesem Falle nicht ohne Gefahr für seine persönliche Freiheit in die Stadt zurückkommen konnte, wenn seine Gläubiger sich nicht zu einem Vergleich verstehen wollten, so braucht man gar nicht weiter zu fragen, warum gerade hier auf das Daseyn von Kindern gesehen wurde und nicht auch in dem Fall, wo er in der Stadt blieb und um Schuld zu eigen gegeben werden sollte, der in Rücksicht der Würkungen der Insolvenz ganz der nehmliche war. Der ausgetretene Schuldner hatte hier zugleich factisch die Ehe aufgehoben, und nur das Daseyn von Kindern, denen man den Schimpf, welchen die Flucht ihres Vaters ihnen zufügte, abnehmen wollte, konnte einen Grund an die Hand geben, weshalb die Ehefrau dennoch zutreten und ihr Vermögen aufopfern sollte. (So habe ich die Stelle in den früheren Ausgaben erklärt. Aber noch besser scheint es mir, kann sie aus den B. 2. S. 722. entwickelten Regeln von der ehelichen Vormundschaft erklärt werden. Der Mann war nicht gegenwärtig, echte Noth also auch nicht vorhanden. Aber es schien billig, da er hier veräußern konnte, die Sache so anzusehen, als wenn er gegenwärtig wäre.) Von Ansprüchen, welche die Gläubiger gegen ihre Person hätten, ist nicht mit einem Worte die Rede. Diese treten erst in den bei Brokes (Sel. observ. im Anhang) befindlichen Abfassungen des lübischen Rechts hervor, die insgesammt viel später sind als die §. 370. angeführten Handschriften bei Westphalen. Gerade so wie man in anderen Stadtrechten die alten Würkungen der Ehe auf das Güterverhältniß der Eheleute, als eine Folge wahrer Gütergemeinschaft zu betrachten anfieng, so geschah es auch in Lübeck, wo man aber freilich diese nur bei beerbten Ehen annehmen konnte. Die Ehefrau mußte nun auch nach der Strenge des Rechts mit ihrer Person haften; wenn sie sich daher nicht durch einen Vergleich mit den Creditoren deckte und ihr Mann verstorben war, mußte sie mit dem, was sie von ihren Freunden nach der Entfernung ihres Mannes erhielt, für dessen Schulden aufkommen. (Die sächsischen Distinctionen bestreiten diese Anwendung noch. B. 5. Art. 4. Dist. 17. Ist ein Man schuldig den Leuten, und läßet nach seinem Tode hinder ihn nicht so viel, damit sein Weib oder Kinder bezahlen mögen, die sollen des Geldes ledig seyn für Gott und für die Welt. Wer es auch sache, daß das Weib einen andern Man nimt, und geben ihr

ihre Freunde Gut, das sie vor nicht hatte, — weder sie noch ihr §. 456.
Man sind nicht pflichtig des todten Mannes Schuld zu bezahlen. —
Denn die Schuld stirbt mit dem todten Manne. Alleine es thumme
Leute also haben in ihrem Wahne, es ist doch unrecht vor Gott,
sie sollen frei und ledig davon seyn.) Nur das Recht, einen solchen
Vergleich zu verlangen, wenn sie beschwört, daß sie kein Vermögen
mehr habe, schreibt ihr der dritte Codex bei Brokes Art. 354. zu:
die Stelle ist abgedruckt in dem Aufsatz von Hagemeister über
das Bergen und Dachdings Auftragen des lübischen Rechts, Zeitschr.
für gesch. Rechtsw. B. 3. H. 2. S. 181. Nach dem jener Stelle
in dem zweiten Codex bei Brokes angehängten Artikel (bei Hage-
meister S. 183.), ging man aber bald einen Schritt weiter, auf
eine Weise, die ganz augenscheinlich Anwendung des römischen Rechts
war. Man erlaubte der Ehefrau, wenn der Mann in Schulden ver-
storben war (von Insolvenz bei seinen Lebzeiten konnte nicht die
Rede seyn, da dann blos seine Person angegriffen werden konnte),
ein Inventarium zu errichten, und eine Handlung vorzunehmen, die
unter den Formen des älteren Rechts (vergl. Note b) eine wahre
cessio bonorum enthielt. Sie durfte ein Inventarium errichten
(wie der Erbe, der eine Erbschaft antritt) und der Stellung von
Bürgen und aller weiteren gerichtlichen Verhandlung (dem Dagedin-
gen) über Sicherheitsleistung wegen Bezahlung entsagen, haftete dann
aber nicht mit ihrer Person wie nach der Strenge des Schuldrechts
der Schuldner selbst, der in diesem Falle zu Eigen gegeben wurde,
sondern war durch die Abtretung der Güter an die Gläubiger völlig
frei. Wie übrigens diejenigen, welche schon die ältesten Codi-
ces des lübischen Rechts von der Gütergemeinschaft bei beerbten
Ehen verstehen wollen, es erklären wollen, daß ursprünglich bei be-
erbten und nicht beerbten Ehen die Frau den gegenwärtigen in Schuld
vertieften Mann mit ihrem Gut von der Strenge des Schuldrechts
retten mußte, sehe ich nicht ab. Hasse Zeitschr. B. 4. H. 1.
S. 103. wollte es lediglich aus der ehelichen Vormundschaft des
Mannes erklären, und nahm an, daß bei unbeerbter Ehe der flüch-
tige Mann diese verwürkt gehabt habe. Allerdings ließe sich die
Sache auch so denken; aber dann wäre zwischen dem Güterverhält-
niß bei unbeerbter und beerbter Ehe, so lange die Ehegatten leben
und der Ehemann seine Vogtschaft nicht durch Flucht verwürkte,

§. 456. überall kein Unterschied, und folglich kein Grund in dem einen Falle eine Gütergemeinschaft anzunehmen, in dem anderen Falle aber nicht. Die Rechte des überlebenden Ehegatten bei beerbter Ehe können dabei durchaus nichts entscheiden, weil die nehmlichen Verhältnisse ohne Gütergemeinschaft vorkommen können.

§. 457.

§. 457.

Bei der Beurtheilung der rechtlichen Natur vertragsweise entstandener Verbindlichkeiten, konnte das römische Recht ohne alle Schwierigkeiten angewendet werden. Es enthielt einen Schatz von Auslegungsregeln rechtlicher Geschäfte, die den bisherigen Rechtsquellen gerade fehlten (§. 375.), und deren Anwendung daher nicht leicht Gewohnheiten entgegenstanden, zumal da das ursprünglich Volksthümliche des römischen Obligationenrechts in den justinianischen Rechtsbüchern nur in einzelnen Spuren übrig geblieben war, die Logik der römischen Juristen aber freilich überall anwendbar seyn mußte. Manches Fremdartige verwischte sich auch durch den Gebrauch von selbst, da man glaubte, über jedes vorkommende Geschäft müsse im römischen Recht eine Bestimmung stehen, und daher gar kein Bedenken dabei fand, die üblichen Rechtsgeschäfte ähnlichen im römischen Recht gleich zu stellen. Schwer zwar würde die Anwendung bei allen Geschäften geworden seyn, welche durch Stipulation geschlossen werden mußten, da das deutsche Recht keine ähnliche Form hatte, und die gelehrten Juristen die gebräuchlichen Formen

des

des Verkehrs nicht nach Gefallen verändern konnten; allein hier half die Aufhebung der feierlichen Form jenes Geschäfts im neueren römischen Recht a) über jede Schwierigkeit weg, und jeder Vertrag galt in seinen Würkungen für eine Stipulation; es wurde daher eine bloße Schulfrage, weshalb man eigentlich aus jedem Vertrage klagen könne, die erst aufgeworfen wurde, als der Gebrauch des römischen Rechts längst allgemein geworden war, und man die Bedeutung jenes Geschäfts selbst durch das gelehrtere Studium erst besser verstehen gelernt hatte. Wenn es aber auf diese Weise darin bei dem älteren Recht blieb, daß die Gültigkeit eines Vertrags von dessen Form nicht abhänge (§. 375.), so wurde dennoch jenes gar sehr dadurch verändert, daß im Proceß das alte Beweisverfahren durch das canonische Recht verdrängt wurde, und folglich der Eid, mit welchem sonst der Beklagte jeder Forderung aus einem außergerichtlichen Versprechen entgehen konnte, ihm nicht mehr zu Statten kam. Indessen wurde der Nachtheil, der bei wichtigen Geschäften aus dem Mangel einer Form, welche die Vollendung des Geschäfts außer Zweifel sezte, nothwendig hätte entstehen müssen, durch die Gewohnheit, schriftliche Aufsätze über solche Verträge abzufassen, gar sehr vermindert, und die kaiserlichen Notarien, §. 457.

a) L. 10. C. de contrahenda vel committ. stipulat. §. 1. I. de Verbor. obligat.

§. 457. deren Amt mit dem römischen Recht in Deutschland bekannt wurde [b]), erleichterten zugleich den Beweis der Geschäfte, da man ihren Documenten und ihrem Notariatssiegel gleiche Beweiskraft mit den gerichtlich verfaßten Urkunden beilegte. Ueberdies vermehrte sich durch die Statuten nach und nach die Zahl der Geschäfte, welche gerichtlich abgeschlossen oder bestätigt werden mußten [c]).

§. 458.

§. 458.

Unter den eigenthümlichen Geschäften des deutschen Rechts, für welche sich kein ähnliches im römischen Recht fand, wenn es gleich auch nicht an Analogieen für die dabei vorkommenden Rechtsverhältnisse fehlte, verdient schon der Wechselvertrag genannt zu werden, wenn er gleich weder ein in Deutschland selbst ursprünglich einheimisches Geschäft ist [a]), noch in dieser Periode sich bereits ein eigenthümlich deutscher Wechselgebrauch gebildet haben kann. Er mußte den süddeutschen Städten nothwendig durch ihren Handelsverkehr

b) Der Schwabenspiegel in der oben §. 341. Anm. angeführten Stelle kennt die Notariatsurkunde noch nicht. Unter K. Carl IV. ist wohl ihr Amt zugleich mit dem der kaiserlichen Pfalzgrafen in Deutschland bekannt geworden, und ihre Wichtigkeit am Ende dieser Periode erhellt aus Maximilians Notariatsordnung von 1512.

c) Vergl. z. B. oben §. 450. und §. 455.

a) Vergl. G. F. v. Martens Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Gött. 1797. 8.

mit Italien als besonderer kaufmännischer Gebrauch bekannt werden [b]), so gut er durch den Verkehr der Niederlande mit Florenz in jenen, und durch den Handel der Hansen mit ihnen, auch diesen schon im funfzehnten Jahrhundert bekannt geworden war [c]). Der Anwendung eines solchen Gebrauchs stand gar nichts im Wege; der Wechselarrest, den man späterhin als eine Eigenthümlichkeit des Wechselrechts betrachtet hat, war damals noch die gewöhnliche Art der Execution gegen jeden Schuldner (§. 456.); es war also gewiß nur die besondere Beschaffenheit des deutschen Handelsverkehrs, der des Wechselgeschäfts seltener bedurfte, die Ursache, warum man in den deutschen Gesetzen dieser Periode noch keine Spur von einer ausdrücklichen Anerkennung dieses Gebrauchs wahrnimmt. §. 458.

F. Verbrechen und Strafen.

§. 459.

§. 459.

Schon im vorigen Zeitraum hatte man sich von den ursprünglichen Grundsätzen über die Wür-

b) Als solchen betrachteten ihn noch die Reichsgesetze des siebzehnten Jahrhunderts; R. A. 1654. §. 107. R. Schluß von 1671. (Samml. der R. A. Th. 4. S. 76.) Auch der erste Anfang statutarischer Gesetzgebung, oder vielmehr der Aufzeichnung einiger der geltenden Handelsgebräuche in Form einer solchen, ist nicht viel älter. S. unten §. 574.

c) S. v. Martens a. a. O. S. 61—64.

§. 459. kungen unerlaubter Handlungen sehr entfernt (§. 378, 379.); es darf daher nicht befremden, daß man von Privatbußen wegen widerrechtlicher Verletzungen am Ende dieses Zeitraums kaum noch einzelne Spuren antrifft [a]). Sie hatten sich durch die Praxis größtentheils entweder in Geldstrafen verwandelt [b]), oder die Fälle, in welchen sie sonst gefordert werden konnten, begründeten jezt eine Klage um Ungericht. Da jedoch alle ältere Lebens- und Leibesstrafen ursprünglich auf allgemeinen Gesetzen beruhten, diese Veränderungen aber sich theils auf städtische Gesetzgebung, theils auf bloßen Gebrauch der Gerichte gründeten, der vornehmlich von jener entlehnt wurde [c]), so entstand

a) Wozu bekanntlich das selbst noch in dem heutigen Recht bei Verwundungen vorkommende Schmerzengeld zu zählen ist.

b) Wodurch die peinliche Gerichtbarkeit so einträglich wurde, daß man sie im funfzehnten Jahrhundert als ein lucratives Recht betrachtete, wogegen Zasius (Oper. Tom. 1. p. 178.) eifert. Das Häufigwerden der Geldstrafen hängt ohne Zweifel mit dem alten Grundsatz zusammen, daß der Richter Leib oder Leben mit Gelde lösen lassen dürfe (§. 380.), das, wie man aus der bambergischen Criminalgesetzgebung (Note s) sieht, wenigstens zu Ende dieser Periode jeder auch blos administrirende Richter ausübte; Art. 272. daß unsere Amtleut und Richter sollen in peinlichen Sachen niemand kein Geldbuß auflegen ohn Unser — Wissen und Willen, wenn unsere Meynung ist, fürderlich und endlich Straf und Verkommung der Missethat, gemeinen Frieden und Nutz, und nit das Geneyse und das Gelt, als der raschen Richter Gewohnheit ist, zu suchen.

c) Vergl. hierüber (so wie über den ganzen Inhalt dieses §.) J. F. Malblank Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung K. Karls V. (Nürnb. 1783. 8.) S. 29 u. f.

ein so willkührliches Criminalrecht, daß die Ein- §. 459.
führung des römischen Rechts, welche dieser Will-
kühr wenigstens einigen Einhalt that [d]), für ein
großes Glück geachtet werden mußte. Mit dem
römischen und canonischen Recht, erhielt man zu-
gleich statt des bisherigen Verfahrens bei Klagen
um Ungericht, einen Untersuchungsproceß [dd]),
der, so wie er in Uebung kam, zunächst eigentlich
weder der einen noch der anderen dieser beiden
Rechtsquellen angehörte, sondern den Grundsätzen,
welche die Schriftsteller über das gerichtliche
Verfahren aus einzelnen Stellen derselben ableite-
ten, wovon man die ersten Spuren schon bei Wil-
helm Durantis findet, dessen Theorie auch allen
späteren Schriften zum Grunde liegt [e]).

d) Weil nach dem Grundsatz der gelehrten Juristen, daß es unabänderlich sey, durch Gewohnheit wenigstens gewiß keine härtere Strafe gerechtfertigt werden konnte, und in sofern die bambergische Criminalgesetzgebung von 1507 (Note s), indem sie den Richter an das gemeine kaiserliche Recht strenger band, in der That nur einen in der Theorie längst ausgemachten Satz aussprach.

dd) Vergl. F. A. Biener Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses und der Geschwornen-Gerichte. Leipz. 1827. 8. Vom Inquisitionsproceß selbst S. 145 u. f.

e) Die bereits von Malblank ausgezeichnete Stelle von Durantis, in der in der That die Keime des deutschen Inquisitionsprocesses ganz vollständig liegen, ist folgende (P. 3. Rubr. de inquis.) Inquisitio alia praeparatoria, alia solennis. Praeparatoriam facit Praelatus, cum visitat loca suae jurisdictioni subjecta. Tunc enim proposito verbo Dei Praelatus visitans debet inquirere de vita et conservatione ministrantium etiam laicorum, querendo de laicis a clericis et

§. 459. Die Einführung eines auf diese Grundsätze gestützten Verfahrens, darf man wohl erst in das funfzehnte Jahrhundert setzen, und jenes verknüpfte sich zugleich mit den Eigenthümlichkeiten des deutschen Criminalprocesses, die sich aus dem älteren in den Rechtsbüchern geschilderten Verfahren allmälig entwickelt hatten, durch welche dieses dem

etiam ab aliis laicis, utrum bene veniant ad ecclesiam et divina audiant — an saltim semel confiteantur in anno, vel eucharistiam recipiant — an sint aliqui incestuosa conjunctione matrimonialiter copulati, — an sint aliqui occulta conventicula celebrantes — vel an sint ibi aliqui homines scelerati vel adulteri, — vel usuras s. baraterias exercentes, an surgant ad matutinas ante auroram — et si vero aliquid sinistrum de ecclesiastico audiat, eos instruat nec debet re incognita contra illos attendere. — Differunt autem haec praeparatoria et illa solennis. Nam haec (generalis) fit sine exactione qualibet juramenti — solennis vero fit semper cum juramento. — Item haec praeparatoria potest locum habere, cum certum est, maleficium esse commissum, sed quis commiserit ignoratur; — item locum habet etiam, cum certum est, quis commisit, et maleficio flagrante fit inquisitio. — Inquisitio (solennis) fit quocunque aliquo prosequente et promovente ipsam. — Cum igitur inquisitor ad locum venerit, distingue ut praedixi, nam aut procedit aliquo impetrante et prosequente inquisitionem, aut ex officio. Die Pflicht des Richters soll also seyn, Zeugen zu verhören, ohne sie jedoch fürs erste schwören zu lassen, und überhaupt nach dem Daseyn eines Verbrechens und dessen Urheber zu forschen, selbst wenn nicht gerade eine Denunciation voran gegangen ist, und diese Verhandlung kann die Veranlassung werden, zu einer feierlichen Aufnahme der Beweismittel zu schreiten. Die letztere kann aber auch statt finden, wo ein Denunciant oder Kläger auftritt, der nur als eine dem Richter bei Herbeischaffung der Beweismittel behülfliche Person betrachtet wird.

Unterſuchungsproceß in manchen Beziehungen ähnlich f), und ſo ein Mittelglied geworden war, durch welches ſich die Regeln der gelehrten Juriſten mit der deutſchen Praxis verknüpfen ließen. Jene Eigenthümlichkeiten traten darin hervor, daß dem Richter die Befugniß ertheilt wurde, auf bloßen Leumund gegen einen Verdächtigen zu verfahren, ihn zu verhaften, und ohne den förmlichen Beweis des alten Proceſſes zu verurtheilen. Dieſe Befugniß wird in ſehr vielen kaiſerlichen Privilegien, ſeit dem vierzehnten Jahrhundert, einzelnen Städten dahin ertheilt: Räuber, Diebe, Mordbrenner und andere ſchädliche Leute auf alle Art zu verfolgen, und ſie nach Ausſpruch des mehreren Theils des Rathes hinrichten zu laſſen g). Ohne Zweifel iſt dies nur eine Aus- §. 459.

f) S. Biener a. a. O. S. 134 u. f. Manche hieher gehörende Stellen der Rechtsquellen des ſpäteren Mittelalters finden ſich auch bei G. A. Albrecht doctrinae de probationibus secundum jus Germanicum medii aevi adumbratio. Pars prior. Regiom. 1825. 8. pag. 25 seq.

g) S. Dreyer Nebenſtunden. S. 32—34. und Haltaus im Gloſſarium u. d. W. Faeme. Z. B. Privilegium Ludwigs des Baiers für Nürnberg v. J. 1340. Wir thuen den Burgern von Nürnberg die Gnad und das recht, das sie einen jeden schedlichen Menschen, der in ihr und des reichs fengnüs zu Nürnberg kombt, *mitt bösem Leumut* uberkommen, den Leib abgewinnen mögen, Also das der Raht undt Schöpfen, oder der mehrere theil under ihnen duncket auf ihr ayd, das der Leimuth so starck auf ihne gangen, das man billichen richte uber seinen Leib, den man es lasse, das er den Leib damit verloren habe. Priv.

§. 459. dehnung des Verfahrens auf Rüge; bei dieser (§. 382.), da sie offenkundige Verbrechen („Leumund") vorausſezte, wobei der Verbrecher nur nicht in handhafter That ergriffen war und, weil auch die That übernächtig war, erſt vorgeladen werden mußte (§. 384.), konnte der gewöhnliche Beweis der handhaften That (§. 382.) niemals fehlen und es trat nur ein anderer Kläger auf, als der, welchem die Klage in der Regel oblag, nehmlich nicht der Beſchädigte, oder im Fall eines Todſchlags, die nächſten Freunde des Erſchlagenen, ſondern der Rügende als öffentlicher Ankläger. Statt des Schultheißen, den man nach dem Sachſenſpiegel als den öffentlichen Ankläger betrachten muß, wird in Rechtsmonumenten dieſes Zeitraums ein beſonders für dieſe Fälle ernannter erwähnt, oder auch deſſen Amt einem Schöffen übertragen h), was von den Vehmgerichten entlehnt ſeyn

Ruprechts für Kempten v. J. 1408: das sie alle und jegliche schädeliche Leute und Personen, Mortbrenner, Rauber, Diebe oder wie die genannt sint, die uffentlich oder heimlich schädeliche Leute sind, die den merern Theil des Rates der Stadt zu Kempten — *nach Lumden* duncket und uff ihre Eyde erkennet und sprechent, dass sie schädliche Lüte sint, und nützer und besser dott sin, dann lebende, sollen und mögen umb ihre Missethat solliche Döte anlegen, und sie döten, nach Urtheil und Usssprechunge des merern Teil des Rates daselbsten. In einem Privilegium von Wenzlav für Eßlingen von 1391 wird ausdrücklich gesagt, daß dies unbeklagt geſchehen dürfe.

h) S. Biener a. a. O. S. 134 u. f.

könnte; in dieſem allem liegt aber noch kein Ueber- §. 459.
gang zu einem eigenthümlichen neueren Verfahren. Dieſes entſtand erſt dadurch, daß dem Richter in jenen Privilegien erlaubt wurde, ſich auf die ſo angebrachte Rüge, über die Form des Beweiſes hinwegzuſetzen und dennoch auf Leumund zu richten. Hierunter ſcheint urſprünglich allerdings nichts weiter verſtanden worden zu ſeyn, als daß es genüge, wenn überhaupt nur durch Zeugen oder Geſtändniß („gichtigen Mund") i), das bewieſen werden könne, was ſonſt nur durch das förmliche Zeugniß bei dem „Ueberſiebnen" und der „leiblichen Beweiſung" (§. 382.) dargethan werden durfte; dies erhellt aus den Privilegien, welche Städten und Reichsſtänden ertheilt wurden, daß es des Ueberſiebnens bei dem Richten auf leiblichen Beweis und Leumund nicht mehr bedürfen ſolle k); man darf daher auch wohl

i) S. Haltaus u. d. W. Gichtig.

k) Privilegium Maximilians I. für Friedrich Herrn zu Limpurg von 1498: ſo haben wir dieſe Gewohnheit (des Ueberſiebnens) abrogirt uf das das Uebel geſtraft, der gemein Nutz befördert und den Rechten ihr Lauf gelaſſen werde, und uff waren Schub, gichtigen Mund oder Leumuth und ihr ſelbſt Bekenntniß richten und ſtrafen, und die Uebelthäter ferner zu überſiebnen nicht ſchuldig ſeyn ſollen. Haltaus a. a. O. Die Beſtimmung, daß auf Bekenntniß gerichtet werden dürfe, nachdem ſchon vorher von „gichtigem Mund" die Rede geweſen iſt, ſcheint mir ſo verſtanden werden zu müſſen, daß „gichtiger Mund" ein mit dem leiblichen Beweiſe verbundenes Geſtändniß, das Bekenntniß aber ein Geſtändniß ohne leib-

§. 459. ursprünglich die Privilegien über das Richten auf Leumund nicht anders verstehen, als daß dieser unförmliche aber doch auf handhafte That gerichtete, mithin directe Beweis zulässig seyn solle. Die Vehmgerichte waren auf eine andere Weise von dem alten Beweisverfahren abgegangen; sie hatten sich zwar an dieses angeschlossen, in sofern sie zum Beweis der Klage den Eid des Anklägers mit sechs Freischöffen, also eine dem Ueberstebnen ähnliche Form forderten, aber sie forderten nicht, daß durch Eid die handhafte That bekundet werden müsse; es kann daher nicht auffallen, wenn die Gerichte, welchen die Form des Ueberstebnens erlassen war, auch weiter giengen, und die Zulässigkeit des Richtens auf Leumund darauf ausdehnten, daß, diesen vorausgesezt, durch Aussage von Zeugen auch ein indirecter Beweis hergestellt werden könne, dessen Zulänglichkeit dem Richter zu beurtheilen zukomme. Sollte dieser vermöge der Verpflichtung, von Amtswegen zu verfahren, auf die Herstellung eines solchen Beweises bedacht seyn, so leitete dies leicht zu einem Untersuchungsverfahren; und da man dieses im römischen und canonischen Recht unter gewissen Bedingungen gestattet fand, verstand es sich im funfzehnten Jahrhundert von selbst, daß der Rich-

lichen Beweis bezeichnet. Daß lezteres genügt, ist schon eine weitere Abweichung vom älteren Verfahren, die aber in den lezten Jahren des funfzehnten Jahrhunderts nichts auffallendes hat.

ter sich dabei auch an die Vorschriften dieser ge- §. 459.
meinen Rechte halten müsse. Begreiflich beruhte aber der Untersuchungsproceß, der sich hieraus bildete, auf einem Gemisch von deutschen und diesen Rechtsquellen eigenthümlichen Grundsätzen; und so erscheint er auch in den Nachrichten, welche der Laienspiegel von demselben giebt [1]).

1) Tengler Laiensp. Bl. 119. erwähnt dieses Untersuchungsverfahrens mit den Worten: „wie man gegen übelthätern mit rechtvertigung, gefängknuß, fragen, erfarungen umm in ander weg handeln, straffen und die missethaten abtilgen, daß es im gewissen und nach gemeinen Rechten deßminder beschwärlich und verworffen sein mög. Angesehen daz ain jede gerichtliche oberkait schuldig, zimlich und not ist, sein gegend und provinz vor den übelthätigen zu rainigen. Dieweil aber sölichs in manigen Weg beschehen, als etwa durch gerichtliche Ordnung mit peinlicher Klag, zu latein genannt Accusation, Denunciation, Inquisition, Purgation u. s. w. wie dann die übelthaten in manichen Weg entsteen und volbracht werden, uch zu zeiten usserhalb gerichtlicher ordnung (extra ordinem, extraordinaria cognitio) von ampt wegen, uff die waren thaten und gichtigen Mund (die handhafte That des Sachsenspiegels), des allen nach der lenge in teutsch hierin zu beschreiben mißlich." Am Rande beruft er sich bei dieser Stelle auf die L. 13. D. de officio Praesidis und auf Durantis Speculum Parte III. per tot. Gleiche Ansicht theilen alle Schriftsteller des funfzehnten Jahrhunderts, welche dieses Verfahren berühren. Sie fanden das Untersuchungsverfahren, wie man es damals hatte, theils in dem canonischen Recht in so vielen Stellen des Titels der Decretalen de accusationibus et denunciationibus, theils in der extraordinaria cognitio und dem officio Praesidis des römischen Rechts begründet; daher Malblank (S. 68) offenbar mit Unrecht erst den Juristen des sechszehnten Jahrhunderts die Idee zuschreibt, den Untersuchungsproceß auch auf das römische Recht begründen zu wollen. Für ihre Theorie von dem Untersuchungsverfahren, auch in so weit sie eigentlich deut-

§. 459. Das Verfahren war ohne Frage im funfzehnten Jahrhundert höchst ungeordnet und willkührlich. Das Richten auf Leumund wurde für eine Befugniß genommen, auf bloße erhobene Anzeigen, über deren Zulänglichkeit zu einem indirecten Beweise es keine feste Grundsätze gab, die Verurtheilung auszusprechen [m]). Denn als Regel wurde wohl betrachtet, aber nicht immer beobachtet, daß wenn das Geständniß zu den vorhandenen Anzeigen nicht hinzukomme, der mit Klage, Rüge oder Denunciation beschuldigte, zum Reinigungseide, den man nach den Grundsätzen des canonischen Rechts [n]), und nicht mehr als ein regelmäßig dem Beschuldigten zustehendes Mittel der Vertheidigung betrachtete, gelassen werden müsse [o]);

schen Ursprungs war, konnten sie in dem Verfahren der geistlichen Sendgerichte (§. 181.) und in den Stellen der Decretalen, wo von dem Inquisitionsproceß die Rede ist, Belege finden, auch wenn diese keineswegs durchaus mit ihrer Praxis übereinstimmten. Es war doch immer etwas ihren Grundsätzen ähnliches, was sie hier fanden.

m) In den Klagen, welche das Reichskammergericht 1496 über den Zustand der Criminalgerichte bei dem Reichstag führte, hieß es wörtlich: Item so teglich wieder Fürsten Reichsstätt und ander Oberkeit in Klags Weisse einem Gericht anbracht wirdet, daß sy leut unverschuldt on recht und redlich Ursach zum Tode verurteylen und richten laßen haben sollen. N. Samml. der R. A. B. 1. Th. 2. S. 46.

n) Cap. 4. 8. 15. X. de purgatione canonica.

o) R. A. von 1512. Art. 4. §. 6. Neue Samml. der R. A. B. 1. Th. 2. S. 142. 143.

weit eher griff man aber auch, wenn man den §. 459.
bloßen Leumund nicht hinreichend fand, die Verurtheilung darauf zu gründen, zu dem Gebrauch der Tortur, die mit dem römiſchen Recht zugleich bekannt geworden war; denn durch dieſes war deren Anwendung überhaupt gerechtfertigt, und in welchen Fällen ſie zuläſſig ſey, erlaubte man ſich nach Willkühr zu beurtheilen. Am frühesten erſcheint ihr Gebrauch in den Städten, weil dieſe zuerſt begonnen haben, auf Leumund im neueren Sinn zu richten; man ſcheint ſich derſelben in allen Fällen bedient zu haben, wo durch Zeugen conſtatirt war, daß jemand eines Verbrechens offenkundig beſchuldigt werde, wenn er nicht geſtand und kein förmlicher Beweis nach den Grundſätzen des alten Verfahrens zu führen ſtand p); im funfzehnten Jahrhundert hatte ſie bereits in allen Gerichten Eingang gefunden q).

Das Bedürfniß einer Reichsgeſetzgebung über das Criminalrecht wurde unter dieſen Umſtänden ſo lebhaft empfunden, daß während der Regierung

p) Im J. 1365 wurde die Reichsſtadt Windsheim von Carl IV. begnadigt: die Diebe, Räuber und Uebelthätige in die Haft zu bringen, und die die Untat und Bosheit bekennen, zu richten und daß ſie ir nicht überſiehen dürfen. Lünig R. Arch. P. spec. Cont. 4. pag. 671.

q) Tengler Laienſp. Bl. 128. Der ſchreiende Mißbrauch, welcher im Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts gemacht wurde, war übrigens allgemein anerkannt. S. Harpprecht Staatsarchiv. B. 3. Beil. 244.

§. 459. Maximilians I. auf den Reichstagen fortwährend auf ihre Veranstaltung gedrungen ward r). Höchst wahrscheinlich wurde von einem Mitglied des im Jahre 1500 errichteten Reichsregiments, dem Freiherrn von Schwarzenberg, schon ein Entwurf einer solchen Gesetzgebung verfaßt, der in der folgenden Periode die Grundlage der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. wurde s), nachdem sich seine Brauchbarkeit für die bestehenden Verhältnisse, an welche er sich genau anschloß, durch

r) Die Geschichte der Reichsverhandlungen über Verbesserung der Criminalgesetze und Criminalgerichte s. bei Malblank a. a. O. S. 172 u. f.

s) Ob Schwarzenberg der Verfasser des ersten Entwurfs einer Criminalgesetzgebung war, der 1521 zuerst zur wirklichen Berathung des Reichstags gebracht wurde und aus dem nachher die peinliche Gerichtsordnung von 1532 erwuchs, ist in der That eine ganz müßige Frage, da die bambergische von 1507, deren Abfassung durch ihn außer Zweifel ist, jenem Entwurf zum Grunde liegt. Eben daraus und aus Schwarzenbergs Verhältniß zum Reichsregiment wird es aber wahrscheinlich, daß dieselbe selbst ihrem Ursprung nach Entwurf eines Reichsgesetzes war, wenn es gleich außer Zweifel ist, daß sie weder im Jahr 1495, noch im Jahre 1507 würklich Gegenstand einer Reichstagsberathung geworden ist. S. Malblank a. a. O. S. 190 u. f. Daß Schwarzenberg bei seiner Arbeit Tenglers Laienspiegel nicht benuzt haben könne, ist übrigens außer Zweifel. Eher scheint Tengler hie und da die bambergische peinliche Gerichtsordnung gebraucht zu haben, wiewohl die Uebereinstimmung beider in den meisten Fällen doch auch daraus erklärt werden kann, daß beide aus gemeinschaftlicher Quelle, den Schriften über den Proceß und dem Gerichtsgebrauch schöpfen. Vergl. Feuerbach, über Ulr. Tenglers Laienspiegel, in Grolmann und Feuerbachs Biblioth. für die peinl. Rechtswissensch. B. 2. St. 1.

die Anwendung bewährt hatte, die er dadurch er- §. 459.
hielt, daß er 1507 als particulare Gesetzgebung für die Stift bambergischen und 1516 für die fränkischen Länder des brandenburgischen Hauses publicirt wurde [t]). Das Grundprincip über Verbrechen und Strafen, von welchem hier ausgegangen wurde [u]): „in welchen Sachen die kaiserlichen Rechte, keinerlei peinliche Strafen an Leben, Ehr, Leib oder Gütern setzen, oder verhängen, daß die Richter und Urtheiler darwider auch niemand zum Tod oder sonst peinlich strafen", beschränkte die bisherige Willkühr auf eine sehr verständige Art, ohne die Gebräuche einzelner Gerichte, die sich mit diesen Gränzen des Gewohnheitsrechts vereinigen ließen, aufzuheben. Die Bestrafung der wichtigsten einzelnen Verbrechen, bei welchen Leibes- und Lebensstrafen bisher üblich gewesen waren, und nach dieser Bestimmung beibehalten werden sollten, wurde mit Rücksicht auf die bisherige Praxis festgesezt, und da die richterliche Gewalt selbst in ihren bisherigen Gränzen bleiben sollte, bei solchen Verbrechen, welche nach ihrer inneren Beschaffenheit verschiedenen Strafen unterliegen mußten, oder wo

t) Vergl. Malblank S. 137 und 172. Das Auffallende, welches eine Landesgesetzgebung über Criminalverbrechen und Criminalproceß haben muß (§. 427.), fällt großen Theils darum weg, weil sie ja eigentlich nichts als das bisherige kaiserliche Recht enthalten sollte.

u) Art. 125. der bamb. G. O.

§. 459. die Wahl der Strafe abweichend von dem kaiserlichen Recht dem Richter zu überlassen nöthig schien, dieser auf den Rath der Rechtsverständigen verwiesen v), unstreitig in der Absicht, einen den Verhältnissen angemessenen und mit ihren Veränderungen fortschreitenden Gerichtsgebrauch nicht zu beengen. Den Anklageproceß und das neuere Untersuchungsverfahren ließ die neue Gesetzgebung in ihrem bisherigen Verhältniß neben einander bestehen, und beschränkte sich darauf, die Instruction der dem römischen und canonischen Recht bekannten Beweismittel für beide Arten des Verfahrens, zum Theil nach jenen Rechtsquellen, zum Theil aber auch selbstständig anzuordnen, und für Einleitung und Fortgang des Verfahrens das rechtliche Gewicht der Anzeigen genauer zu bestimmen. Die leitenden Grundsätze zu diesen Bestimmungen wurden größtentheils aus Ciceros rhetorischen Schriften und Reden genommen, wo man freilich schon früher Rath gesucht hatte w), den aber erst der schlichte Verstand des fränk-

v) Vergl. Malblank a. a. O. S. 138. Der Ursprung des späteren Rechtsverhältnisses der Untergerichte, nach welchem diese kein Urtheil in peinlichen Sachen selbst fällen dürfen, ist zum Theil auch aus diesem Umstand zu erklären.

w) Daß schon Niederer die römischen Rhetoriker kennt und benuzt, ist oben bemerkt worden. Eine Stelle aus seiner Rhetorik, welche Malblank (S. 101.) anführt, in welcher von der Tortur die Rede ist, darf jedoch nicht verleiten, bei Niederer

fränkischen Ritters, wenn er sich gleich mit Ueber- §. 459.
setzungen begnügen mußte, wirklich hier fand, während seine Vorgänger an gedankenloses Nachbeten halbverstandener Stellen des römischen Rechts gewöhnt, das classische Alterthum nicht besser zu brauchen verstanden, als die Ueberreste eines classischen Rechts. Das Geständniß des Beschuldigten sollte jedoch bei Todesstrafen unentbehrlich seyn, und für Capitalverbrechen wurde daher die Tortur beibehalten, wenn der bereits durch andere Beweismittel, auch wenn der Beweis ein indirecter wäre, vollständig überwundene Verbrecher hartnäckig beim Läugnen bliebe x).

G. Bürgerlicher Proceß.

§. 460. §. 460.

Das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten a) begann nach der Proceß-

Nachrichten über das deutsche peinliche Verfahren des funfzehnten Jahrhunderts zu suchen, von welchem in seinem Formularbuch nirgends die Rede ist. Jene Stelle, übersezt aus den Rhetor. ad Herennium L. 2. C. 7. kommt blos bei Gelegenheit seiner Theorie der Rhetorik vor.

x) Bamb. Ger. O. Art. 14. 23. Der mit zwei oder drei Zeugen mittelst directen Beweises überwundene, soll jedoch, auch wenn er nicht bekennt, verurtheilt werden dürfen. Art. 78—80.

a) Da es nicht thunlich ist, die Veränderungen, durch welche im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert der alte Proceß nach und nach umgestaltet wurde, in einzelnen Thatumständen nach-

§. 460. theorie, die man aus dem römischen und canonischen Recht ableitete, ordentlicherweise mit einer schriftlichen Klage (vergl. §. 462a.), deren Formel entweder aus dem römischen Recht nach Anweisung der neuen Rechtsbücher genommen [aa], oder einer solchen nachgebildet wurde. In einem Termin, zu welchem der Beklagte vorgeladen wurde, wiederholte der Kläger seine Klage [b], worauf sodann der Beklagte die Mittheilung der-

zuweisen, so ist hier nur dargestellt, welche Gestalt das gerichtliche Verfahren am Ende dieses Zeitraums hatte. Ueber einige einzelne Thatsachen jener Art vergl. §. 462a.

aa) Der richterliche Klagspiegel enthält den ganzen Vorrath von Formeln der Klagen und Einreden, den die Schriften der Glossatoren, besonders Durand, den Practikern lieferten. Der Laienspiegel begnügt sich nur mit der Aufzählung der wichtigsten. Die in diesem und den folgenden §§. enthaltene Schilderung des gerichtlichen Verfahrens ist hauptsächlich aus dem Laienspiegel genommen, doch auch dabei ein Buch benuzt, welches zwar erst in die folgende Periode gehört, aber das Verfahren blos nach dem römischen und canonischen Recht und der deutschen Praxis beschreibt, und mit dem Laienspiegel durchaus übereinstimmt: Processus juris scripti et consuetudinis frequentioris per Germaniam hoc tempore usitatus, breviter conplectens officia omnium personarum legitime in judicio versantium. Gerichtlicher Proceß des geschriebenen Rechts, gewonheit und teglichen brauchs, in Germanien jtziger Zeit üblich. Auct. Petro Termineo Icto. Es verdient um so mehr ausgezeichnet zu werden, als es unter den Schriften des sechszehnten Jahrhunderts über den Proceß, eine der besten und wenig bekannt ist. Die Ausgabe, nach der es hier angeführt wird, ist zu Cöln 1570 gedruckt. Die erste anzugeben bin ich nicht im Stande.

b) Laienſp. Bl. 85.

ſelben und für ſeine Antwort und Einreden einen anderweitigen Termin begehren konnte c). Ueber die verzögerlichen d) und proceßhindernden e) Einreden, wurde dann zuvörderſt erkannt, und wenn ſie verworfen wurden, der Beklagte zur Uebernehmung des Rechtsſtreits (litis contestatio) und Antwort auf die Klage verurtheilt f). Mit dieſer §. 460

c) Laienſp. a. a. O. „Von des Beclagten einreden und Exception."

d) Unter welche auch die mangelnde Gewehr der Klage (§. 381.) wenigſtens in Sachſen fortwährend gezählt wurde. P. Termineus S. 165. 166.

e) Welche jedoch dieſe Würkung nur haben ſollten, wenn ſie ſogleich erwieſen würden. Welche Einreden dahin gehörten, beurtheilte man nach dem Cap. 1. de Lit. Cont. in VIto, wobei ſich Einige ſtreng an die Worte: nisi de re judicata, transacta, seu finita excipiat litigator, hielten, und außer der exc. rei judicatae und transactionis nur die exc. jurisjurandi als eine exc. litis finitae gelten ließen, Andre aber auch die exc. praescriptionis dahin zählten. P. Termineus S. 86 u. f.

f) Die L. C. wird im Sinn des canoniſchen Rechts für eine Erklärung beider Theile genommen, den Proceß übernehmen zu wollen (per petitionem in jure propositam, et congruam responsionem secutam). Cap. un. X. de Lit. Cont. Petr. Termin. S. 111. Tengler Laienſp. Bl. 91. Nachdem aber die Einreden und Exception geendet, oder ettwo gar vermitten, ſo werden die partheien zum rechten verfangenn, das man zu Latin beyßt Litem conteſtiert, alſo daß der geladen und beclagt ſchuldig iſt die clag zu verantwurten mit jahen oder leugen. Das mag in manigerlei form, nach geſtalt und weſen der clag beſchehenn." — Die Poſitionen von beiden Theilen konnten die Stelle der Litis-Conteſtation nicht vertreten, vielmehr war, wenn ſie fehlte, das ganze Verfahren nichtig. Cap. un. X. de Lit. Cont. Weil aber die Poſitionen auf die Litis Conteſtation folgten, und durch jene eigentlich erſt der Proceß

§. 460. verband er die peremtorischen Einreden g), deren Theorie eben so wie die der Klagformen aus dem römischen und canonischen Recht abgeleitet wurde. Nach der Litis-Contestation sollten beide Theile den Eid vor Gefährde schwören h). Zur Einleitung des Beweisverfahrens übergaben dann beide Positionen, d. h. artikelweise gefaßte Behauptungen, der Kläger über den Inhalt seiner Klage, der Beklagte über den Inhalt seiner Einreden und etwanigen Widerklage, auf welche der Gegner bei seinem Eide antworten mußte i), und

vollständig instruirt wurde, so war die Litis Contestation immer generell. Tengler a. a. O. Forma des Beclagten antwurt. Herr Richter vor euch erscheint N. und sagt auff N. Clag, daß er derselben nit gestendig wie sie fürgewandt, sei in Hoffnung das sie zu recht genug nimmer mög bewisen, begerend in der besten Form jn davon zu absolvieren und den clager in kost und schäden zu condemniren, mit vorbehalt alles das gewonheit und recht sei.

g) Jedoch brauchten sie, wenn kein Präclusivtermin vom Richter angesezt war, nicht alle auf einmal vorgetragen zu werden (vergl. §. 444. Note c). Petr. Termin. p. 101. Opponuntur autem et probantur exceptiones peremtoriae juris (im Gegensatz der proceßhindernden Einreden, welche unter dem Ausdruck exceptiones peremtoriae facti begriffen wurden) usque ad sententiam.

h) Tengler Laienſp. Bl. 91.

i) Tengler a. a. O. Bl. 92. Von Position. Wenn der Beclagt im Recht die clag verneint, so würt dem clager seines schlechten Fürgeben nit glaubt, er weise dann alles das in der clag begriffen; deßgleich würt dem antwurten seiner gegenwär und exception on beweisung nit glaubt. Dieweil aber die beweisung in manigerlei gestalt beschehen, und die bekantnüs am meysten würkung haben, so pfligt man im rechten (in judicio,

nach welchen dann der Beweis von beiden Theilen, §. 460.
in der Regel ohne ein richterliches Erkenntniß welches die Beweislast und den Inhalt des Beweises bestimmte, übernommen wurde k). Im Falle des Ungehorsams des Klägers, hatte der Beklagte, außer der Erstattung der Unkosten, das Recht, Caution wegen der Fortsetzung des Processes zu fordern l); gegen den ungehorsamen Beklagten aber erlangte der Kläger Einsetzung in die

nachdem es durch die Litis-Contestation begonnen) die clag in Position und Artikel zu teylen, die clager und antwurter bei jren eyden calumnie sezen und verantwurten, damit man nicht in vorgeben beweisung gefürt, unnd werden auff nachfolgend meynung fürgewendt. Forma der Position: Herr Richter vor euch ꝛc. sagt N. bei seinem geschwornen Eid wider N. in der clag und sach wider in im Rechten strebend, so er in Particel teylt, wer sein Vogeren, das der widerteyl auf jr jeden lauter und klar, on alles zulegen bei seinem eyd antwurt, was er geständig oder bekantlich sei, glaub oder nit glaub. Von ersten sei war und offenbar ꝛc.

k) Tengler a. a. O. Von Beweisung. Sich begibt offt im rechten, das eyn partbei wider ir eygen gewissen etlich position und artickel allein darum lengeret, daz der widertheyl in beschwärliche lengerung mit der Beweisung gefürt werde, alsdann mag der Richter von der partbei die beweißlichen artikel und capitel annemen, darauf auch die zeugen verhören, und mag der widertheil sein Fragstück einlegen die der Richter sol mässigen und den überfluß abschneiden. Daß jedoch zuweilen auch Interlocute über den Beweis vorausgiengen, sieht man aus P. Termineus S. 204. Sie wurden aber blos auf den Grund der Klage gerichtet, weil sie gleich nach der Litis-Contestation erfolgten, und diese generell war, was bekanntlich der sächsische Proceß beibehalten hat.

l) Petr. Termineus S. 43.

§. 460. Güter, und nach Ablauf eines Jahres Befriedigung aus denselben m).

§. 461.

§. 461.

Die Beweismittel blieben freilich die längst gewöhnlichen, aber ihr Gebrauch und ihre Instruction wurden wesentlich verändert. I. Die Zulässigkeit der Zeugen und ihre Glaubwürdigkeit wurden jezt nach den Grundsätzen des fremden Rechts, nicht mehr aus der Beschaffenheit des Rechtsstreits, in welchem der Beweis zu führen war, und aus dem bürgerlichen Verhältniß der Zeugen selbst, sondern aus ihrer moralischen Glaubwürdigkeit beurtheilt a). Sie wurden in Gegenwart der Parteien nur vereidet, dann aber von dem Richter allein, jeder von ihnen besonders, über Artikel vernommen, die aus den Positionen der Parteien gezogen wurden, und zu welchen der Gegner Fragstücke einreichen durfte, um dadurch

m) Ebendas. S. 44 u. f. Das Verfahren bei dieser missio ex primo und secundo decreto war dem älteren deutschen Verfahren (§. 383.) so analog, daß gerade dieser wichtige Punkt des Processes gar keine Neuerung enthielt. Das sächsische Recht wich schon damals ab, indem der ungehorsame Beklagte sofort verurtheilt wurde, und die Aufhebung dieses Erkenntnisses nur durch den Beweis der ehehaften Noth bewürken konnte. Ebendas. S. 48.

a) S. Tengler Laienſp. Bl. 94. Die alten Grundsätze über den Zeugenbeweis wurden schon 1435 getadelt, wo jedoch die entgegengesezte Praxis wenigstens noch nicht entschieden war. S. N. Samml. der R. A. Th. 1. S. 150. §. 14.

ihre Glaubwürdigkeit sowohl im Allgemeinen als in Beziehung auf ihre einzelnen Aussagen zu prüfen und seine etwanigen Einreden gegen Person und Aussage darauf zu gründen [b]). Nach beendigtem Verhör erfolgte, wenn die Parteien keine Zeugen weiter vorstellten, die Bekanntmachung der Aussagen [c]). II. Außer den öffentlichen Urkunden [d]) wurden nun auch Privaturkunden als Beweismittel gegen den Aussteller zugelassen, welche, wenn dieser sie abläugnete, durch Zeugen oder Vergleichung der Handschrift zu einem vollen oder §. 461.

b) Tengler a. a. O. Bl. 92. Wer Zeugen fürzustellen hat, sol sie mit recht oder gebot der richter fordern laßen. — Alsdann sezt der Richter einen Tag, darauf er die Zeugen citiert, den er dem wiedertheil verkünden soll, die zeugen sehen die Eyd schwören, umn ob er wolt gegen den weißartikeln Fragstuck einlegen, darauf bringt er sein Zeugen so viel er der hat zusammen für den Richter, und gibt jn zu erkennen, das er im zu der ersten tagsazung fürstelle, umnd wo er der meer hat, mag er ferner die andere, auch die dritte Tagsazung begehren, und die übrigen Zeugen fürstellen. Aber der viert tag soll ohn Eyd (Cap. 55. X. de test.) nit gegeben werden, und er sol die Zeugen verhören. Bl. 94. Wer Zeugen verhören, sol ain jede person besonder zu jm nemen. — Alsdann sol man jm die Fragstück auch fürter ainen artikul nach dem andern verlesen und erklären, und sein antwurt mit Fleiß beschreiben. —

c) Tengler a. a. O. Bl. 95. Wenn die Parteien ir Zeugen gar fürgestellt, und nit weiter fürzustellen zugesagt haben, sol der Richter zu öffnung der sagen tag sezen, und sonst nit offenbaren, umn so die verlesen, mag durch die partei begert werden abschrifften, auch zug und tag, von der Zeugen sag mit einzureden, zu disputiern, und ferner notdurfft einzufüren.

d) Vergl. oben §. 382 und §. 341. Note f mit §. 457.

§. 461. halben Beweis erhoben werden konnten; Urkunden, an welchen sich das Siegel des Gegners befand, wurden aber als ein voller Beweis betrachtet, und eine abgelängnete Privatschrift, über welche ein Beweis jener Art nicht geführt werden konnte, galt wenigstens für eine Anzeige, auf welche der Richter den Reinigungseid auflegen könne e), woraus sich der in diesem Fall gebräuchlich gewordene Diffessionseid gebildet zu haben scheint f).

e) P. Termineus p. 176. Epistolae sunt litterae quas absens mittit absenti. Et haec si est confecta per debitorem, tunc plene probat. Si autem facta per alium tertium et non debitorem, et habet tamen *sigillum debitoris*, tunc etiam *plene probat:* sigillum enim multum facit ad faciendam scripturam indubitatam esse secundum Baldum in d. l. in bonae fidei (L. 3. C. de reb. cred.). Sin autem non habet sigillum, et debitor negat sua manu scriptam, tunc venitur ad comparationem litterarum quae facit semiplenam probationem. — Ebendas. S. 175. Antipocha — si debitor negat sua manu scriptam et contenta in ea facit plenam probationem. Verum si debitor negat sua manu scriptam et contenta in ea. Et tunc si partes subscripserunt, et tres testes interfuerunt saltem, vel etiam subscripserunt, plene quoque probat. — Alias scriptura sola non sufficit ad probationem, *licet qualequale* indicium faciat d. Auth. si quis (C. qui potior. in pign.) et D. D. in L. *admonendi D. de jurejur.* Nach der Bezugnahme auf diese Stelle, die ohnstreitig wegen der Worte — solent enim saepe judices in dubiis causis, *exacto jurejurando*, secundum eum judicare qui *juraverit* angeführt wird, läßt sich schwerlich bezweifeln, daß dem, welcher die Handschrift ablängnete, ordentlicherweise der Reinigungseid auferlegt wurde.

f) Wiewohl sich nicht läugnen läßt, daß auch Gründe vorhanden sind, den Ursprung des Diffessionseides aus dem juramento calumniae

Daß die Handelsbücher der Kaufleute gegen §. 461.
die Regel ſogar einen halben Beweis ausmachten, und von dem Producenten eidlich bestärkt werden könnten, glaubten die Juriſten ebenfalls aus dem römiſchen Recht rechtfertigen zu können [g]). III. Der Eid war jezt nie mehr ein Kraft des Geſetzes der einen oder andern Partei zuſtehendes Beweismittel, ſondern ſtets entweder ein vom Beweisführer dem Gegner angetragener oder zurückgeſchobener, oder ein bei unvollſtändigem Beweis vom Richter auferlegter Eid, bald, zur Vervollſtändigung deſſelben, dem Beweisführer (juramentum suppletorium), bald, zur Vernichtung vorhandener Anzeigen, dem Gegner (jur. purgatorium) [h]); die Natur des nothwendigen Eides gründete ſich auf das canoniſche

herzuleiten. S. Sengebusch de indole juram. Dissert. Goett. 1801. 4. §. 5. Indeſſen kenne ich wenigſtens keine Stelle eines älteren Schriftſtellers über den Proceß, welche eine ſolche Herleitung rechtfertigte.

g) P. Termineus S. 176. Das Hauptargument dafür wurde aus der L. 3. C. de reb. credit. genommen.

h) Tengler Laienſp. Bl. 95. Es mag auch die warhait mit eyden bezeugt und beſtätigt werden, aber die ſeind manigerley geſtalt, wann im rechten würt zu zeiten ain ayd durch ain parthey dem widertayl fürgelegt mit des richters zugeben, aber etwo auß noturfft ainer parthey durch den richter zu beweiſen und erfolgung der wahrhait und etwo um glauben mit anhang an der perſon ertailt. Wenn umm wölcher parthey aber ſolch ayd aufzulegen, iſt einem erfarnen und gerechten richter not, all ſachen, umm nämlich der partheien weſenlichait, betrüge oder gevärden, auch die natur umm aigenſchafft der ſachen, klagen und perſon, aigentlich und mit fleiß zu ermeſſen.

§. 461. Recht [i]). Zur Form des Eides gehörte bei den feierlichen Eiden, daß sie mit Berührung des Evangelii [k]) oder von Reliquien (bei den Heiligen) geleistet wurden, daher man einen solchen Eid auch einen körperlichen [l]) nannte, und wenn er, wie bei allen gerichtlichen Eiden, dem Schwörenden vorgesagt wurde, einen gelehrten oder gestabten Eid [m]). Minder feierliche Eide, auch wenn sie vor Gericht abzulegen waren, wurden mit Aufhebung der vordersten Finger, oder mit Auflegung der Hand auf die Brust geleistet [n]). IV. Nach vollendetem Beweisverfahren, sofern es nicht in Verhandlungen bestand, welche durch einen angetragenen Eid veranlaßt wurden [o]), folgte der Beschluß der Parteien zum Urtheil [p]), wodurch erst die Auf-

i) Cap. fin. X. de jurejurando.

k) Cap. 7. X. de juram. calumniae.

l) Caroli IV. aur. bull. Cap. 2. §. 2. Principes ecclesiastici *coram* Evangelio beati Joannis — manus suas pectori-superponant. Seculares vero principes electores dictum evangelium *corporaliter* manibus suis tangant.

m) S. Grupen deutsche Alterthümer. Cap. 2.

n) Tengler Laienſp. Bl. 95.

o) Dem auch das canonische Recht die Kraft eines Beweismittels in allen Sachen beilegte, über welche man sich vergleichen könne (Cap. 10. X. de transact.) und dem nach seiner eigenthümlichen Natur nur eine Sententia declaratoria folgen konnte L. 2. D. de jurejur.

p) Petr. Termineus p. 198. Conclusum in causa dicitur, quando lite contestata et deductis probationibus, exce-

ſtellung neuer Einreden q), und ordentlicherweiſe §. 461.
auch erſt der Gebrauch neuer Beweismittel r) aufgegeben wurde, daher denn die Parteien durch vorgebrachte neue Einreden oder Beweiſe den Beſchluß der Sache nach Willkühr aufhalten konnten s). Das ganze Verfahren von der Litis-Conteſtation an, wurde durch den Gebrauch der Poſitionen nothwendig ein Schriftwechſel, in welchem die Parteien ihre Behauptungen artikelweiſe vortrugen t).

ptionibus, replicationibus, duplicationibus etc. partes renunciarunt omnibus exceptionibus et allegationibus juris et facti, gl. est in §. quia vero in verb. concluserunt in auth. de test. Coll. VII. et Dd. in c. pastoralis ext. de caus. poss. et propriet. Et hae renunciationes ad acta sunt scribenda, quia nunquam praesumitur conclusum in causa nisi hoc ex actis appareat. c. quoniam contra X. de probat. Fit autem dupliciter conclusio in causa. Expresse ubi simpliciter expressis et disertis verbis *renunciatur* omnibus exceptionibus, tam juris quam facti — Tacite concluditur in causa, quando non ita verbis expressis renunciatur, sed partes *nulla interposita protestatione* de amplius deducendo jure suo, simpliciter *referunt causam ad sententiam.*

q) Mit Ausnahme der privilegirten, die noch bis zur Execution zuläſſig waren.

r) Wenn nicht Ausnahmsweiſe ein Beweistermin vorgeſchrieben war.

s) S. Note p.

t) Die bekannten Mißbräuche dieſes, in der Folge durch den R. A. von 1654 abgeſchafften articulirten Verfahrens, (vergl. Neurodes Pragmat. Erläut. des jüngſt. R. A. S. 149.), von welchem nur die Beweisartikel beim Zeugenbeweiſe und die Form

§. 462.

§. 462.

Vor der Abfassung des Urtheils mochte der Richter bei Rechtsverständigen Rath suchen [a]), und selbst an den Landesherrn berichten [b]). Das eröffnete Urtheil wurde rechtskräftig, wenn nicht binnen

der speciellen Litis-Contestation in unserem heutigen gemeinen Proceß übrig geblieben sind, entsprangen übrigens offenbar nicht aus den Positionen, welche nur die Veranlassung zu dieser Form gaben, sondern aus dem Mangel einer gehörigen Direction des Processes durch den Richter, und aus der Gewohnheit der Advocaten, ihre Schriften mit unnützem Geschwätz und unerheblichen Behauptungen, Rechtsausführungen und Widerlegungen anzufüllen, wie sie es bei ihren Mustern, den Schriftstellern ihrer Zeit, fanden.

a) Tenglers Laienſp. Bl. 99. Die Rechtsverständigen konnten begreiflich vermöge der bisherigen Verfassung, keine andere als städtische Oberhöfe, Juristen-Facultäten, und die Schöffenstühle seyn, die das Recht, Rechtsbelehrungen zu ertheilen, ihrer ursprünglichen Eigenschaft als kaiserliche Hofgerichte oder Landgerichte verdankten. Vergl. Biener Commentarii de orig. et progr. jur. legumque Germ. Part. 2. Vol. 1. p. 242 seq. — Daß übrigens die eingeholten Erkenntnisse schon damals für unabänderlich galten, sieht man aus Tengler a. a. O., der gegen diesen Grundsatz eifert.

b) Tengler a. a. O., der es jedoch nur für den Fall für statthaft erklärt, wenn der Richter „kein lauter und ausgedruckt Recht bei andern rechtweisen umm gelarten erfunden" habe; die Besetzung der Untergerichte (Aemter), welche in dieser Periode gewöhnlich noch Personen vom Ritterstand anvertraut wurden, machten aber solche Anfragen ohne Zweifel viel häufiger; in Hessen befahl Landgr. Ludwig der Friedfertige in der Landesordn. von 1455, daß sich die Unterrichter in Sachen, die ihnen zu schwer fielen, bei ihm und seinen Räthen Raths erholen sollten. S. C. P. Kopp Nachr. von der Verf. der geistl. und Civilger. in Hessen B. 1. S. 290.

zehn Tagen von einer Partei ein Rechtsmittel §. 462.
eingelegt wurde [c]). In allen Sachen hielt man nach den Grundsätzen des canonischen Rechts [d]) die Appellation an den nächsten höheren Richter [e]) für zuläßig, und beurtheilte ihre Förmlichkeiten und Eigenschaften nach jenem und dem römischen Recht [f]). Außerdem aber verstattete man auch die Supplication beim Landesherrn gegen ein beschwerendes Erkenntniß der höchsten Gerichte [g]), und in den Ländern, wo man den Sachsenspiegel brauchte, bildete sich aus der Befugniß, ein Urtheil zu schelten, ein eigenes Rechtsmittel der Läuterung, über welches vor dem nämlichen Richter verhandelt wurde [h]). Aus den

c) Tengler a. a. O. Bl. 108.

d) *Cap.* 11. X. de appellation.

e) K. G. O. 1495. §. 13.

f) Tengler a. a. O. Bl. 101 bis 103.

g) Nach L. un. C. de sentent. praef. praet. und Nov. 119. Cap. 5. Tengler a. a. O. Bl. 103. 104. Von Supplicieren. Ausserthalben der appellation und on die Restitution in integrum, ist ein Hilff, damit auch ein urteyl mag widerbracht werden, als durch das Supplicieren vor obersten Heupter urteylern. — aber solch Supplication haben allein die Ober, oder wem sie es bevelhen zu entschayden. Und man supplicirt von einem urtayl inner 10 Tagen. Dieses Rechtsmittel wurde späterhin auch die Veranlassung zur Einführung der Revision gegen die Urtheile des Reichs-Kammergerichts R. A. 1532. Art. 3. §. 16. 17.

h) Vergl. J. C. Maeler Gesch. und Verf. der Rechtspflege (Leipz. 1790. 8.) S. 119.

§. 462. im römischen und canonischen Recht bestimmten Gründen, fand auch gegen rechtskräftige Erkenntnisse die Nichtigkeitsklage [i]) und die Restitution [k]) statt. Bei der Vollziehung der Erkenntnisse, machte wohl die Strenge des deutschen Schuldrechts (§. 456.), die bei weitem noch nicht überall durch die Zulassung des Schuldners zur Cessio bonorum gemildert wurde [l]), die wichtigste Abweichung von den Grundsätzen des römischen Rechts aus.

§. 462a. §. 462a.

Durch diese Formen des gerichtlichen Verfahrens, mußte die alte rein mündliche Verhandlungsart (§. 361. u. f.) nach und nach in ein schriftliches Verfahren übergehen [a]). Das canonische Recht verpflichtete den Richter, den Inhalt der gesammten Verhandlungen eines Rechtsstreits durch eine öffentliche Person oder zwei von ihm bestellte Männer aufzeichnen zu lassen, welche zu

i) Tengler a. a. O. Bl. 100.

k) Tengler a. a. O. Bl. 103.

l) Sehr merkwürdig ist, daß sie in Cassel durch die dortigen Statuten von 1444 eingeführt, in der hessischen Landesordnung von 1455 aber nicht berücksichtigt wurde. Kopp a. a. O. S. 80.

a) Vergl. v. Feuerbach Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Gießen 1821. 8. S. 219 u. f. Maurer Gesch. der altgerm. Gerichtsverf. S. 306 u. f.

dieſem Geſchäft tauglich ſeien [b]). Solche Acten §. 462a.
waren in dem älteren deutſchen Proceß ganz unbekannt; das erfolgte Urtheil mit kurzer Erzählung des Verlaufs der Sache und der vorgebrachten Hauptgründe beider Theile, wurde ſonſt nur in wichtigen Sachen den Parteien in einem von dem Richter ausgefertigten Urtheilsbriefe mitgetheilt [c]) und dieſen ließ man von einem Schreiber aufſetzen, der gemeiniglich zur Abfaſſung dieſer Urkunden bei dem Gericht förmlich angeſtellt und gewöhnlich ein Geiſtlicher war [d]). Dieſe Gerichtsſchreiber waren wohl die nächſte Urſache, daß die Verhandlungsart der geiſtlichen Gerichte

b) Cap. 11. X. de probation. — Judex semper adhibeat aut publicam, si potest habere, personam, aut duos viros idoneos, qui fideliter universi judicii acta conscribant, videlicet citationes, dilationes, recusationes, exceptiones, petitiones, responsiones, interrogationes, confessiones, testium depositiones, instrumentorum productiones, interlocutiones, appellationes, renunciationes, conclusiones et cetera quae occurrerint, competenti ordine conscribenda, loca designando, tempora et personas. Et omnia sic scripta partibus tribuantur, ita, quod originalia penes scriptores remaneant.

c) S. Kopp Nachr. von der Verf. der Gerichte in Heſſen. Th. 1. S. 484. Hauſchild von der Gerichtsverf. der Deutſchen. S. 43. Urtheilsbriefe dieſer Art finden ſich in jeder Urkundenſammlung; die Weisthümer (oben §. 258.) ſind oft nur eine Gattung derſelben. Beiſpiele ſolcher Urkunden hat Kopp a. a. O. Beil. Nro. 62. 84. 118. 121. und Feuerbach a. a. O. Beil. II. p. 420 u. f. Maurer Geſch. der altgermaniſchen Gerichtsverf. S. 239.

d) S. Bodmann rheingauiſche Alterthümer Abth. 2. S. 634.

§. 462a. nach und nach auch einen Einfluß auf die weltlichen Gerichte erhielt. Im vierzehnten Jahrhundert erscheinen Gerichtsbücher und Protocolle in lateinischer Sprache, in welche der Inhalt der Klage und Antwort und das Urtheil so summarisch verzeichnet wurde, daß wenige Blätter für ganze Jahrgänge hinreichten e). Um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts waren schriftlich übergebene Klage und Antwort schon etwas gewöhnliches f), und bei den Obergerichten verzeichnete man jezt, wenn blos mündlich (in Gesetzen, Sätzen) verfahren wurde, deren wesentlichen Inhalt wohl immer g); bei den Untergerichten galt dies aber

e) Bodmann a. a. O. „die außergerichtlichen Händel, als Kauf, Tausch, Leihe u. s. w. füllten andere Gerichtsbücher — schon ansehnlicher und darin bestand auch der wahre Schreiberfegen." Vergl. oben §. 441. Note g. §. 448. 457.

f) S. Kopp a. a. O. S. 438. und Beil. Nro. 101. 102. 110. 112. Die Rubrik der schriftlichen Klage von 1458 die Nro. 110. mitgetheilt wird, lautet: dyß nochgeschrebin sin die schulde (vergl. Note i) die ich Johann Meysinbug Ritter und Marschalk thun an Wernher von Elben Herrn Wernhers Son. Die Exceptionsschrift (Nro. 112.) ist überschrieben: Zcu virwerffinde eyn virmessene finstere und mechtloese frevele schulde dye her Johann Meyffenbuch Ritter an mich Wernher von Elben den Junghen gethan hait, ist diß nochgeschrebin myne bestentlich Insage addir excepcio.

g) Herzog Albrechts von Sachsen Hofgerichtsordnung vom Jahre 1488 (bei Günther das Privilegium de non appellando des Hauses Sachsen S. 98.): das zu solchem unserm Gericht, eyn offenbar schreiber verordent, unnd durch Richter und Beysitzer, dorczu als sich geburt, unnd syy zu thun woll wissenn

aber noch nicht für einen wesentlichen Bestandtheil §. 462.
des Verfahrens [h]). Der Gebrauch des römischen Rechts und die zahlreichen, oft freilich aber ganz gehaltlosen Formeln aus dem Apparat der Klagen und Einreden, welchen die gangbaren Rechtsbücher für den Proceß an die Hand gaben, nebst den gehäuften gewöhnlich eben so unpassenden und überflüssigen Allegaten aus dem römischen und canonischen Recht mit welchen die Sachführer ihre Gelehrsamkeit darzuthun suchten, nöthigten schon zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts auf Mittel zu denken, wie dem Wortreichthum der gerichtlichen Redner die nöthigen Schranken [i]) gesezt

werden, vereidt, unnd wo Richter und Beysitzer erkennenn, das die Handell eynem Schreiber zu vil seyn würden, daß alßdann noch eyner dorezu gegeben werdde. — Es sal der Doctor eyner, So im gerichte sitzen werdenn, allewege nebbene dem Schreiber sitzenn, unnd vleisigk auffsehenn habenn, domit der Schreiber recht schreibe, Also das Nymants durch den Schreiber verkürtzt werde. Vergl. Note i. — H. Georg von Baiern Landesordnung von 1491 bei Feuerbach a. a. O. Beil. III. S. 437. — und solch beyder Partheyen fürbringen soll durch den geschwornen Gerichtsschreiber in Gericht nach längs aufgeschrieben werden, dieweil die Redner oder Fürsprecher ihre Rede thun.

h) Johann Emmerich († 1494) Sammlung der alten Rechte und Gewohnheiten der Stadt Frankenberg bei Schmincke monimenta Hassiaca Th. 2. S. 714. Ein schriber pleigt dich bym gericht zu syn, der anclage, antwort, ortil unde aln gerichtshandel schribe. Dez ist aber nicht von noden, wanth bußen den mag man gericht halden, unde nicht bußen die andern (die Schöffen von welchen vorher die Rede war).

i) Albrechts von Sachsen Hofgerichtsordn. a. a. O. S. 106. Es

§. 462. werden möchten [k]); statt aber auf diesem Wege fortzugehen, entschied man sich seit der Errichtung des Kammergerichts, welches schon nach seiner ältesten Gerichtsordnung in jeder Sache Schrift-Sätze statt mündlicher Vorträge zuließ [l]), viel-

fall auch vor dyssem gerichte keyn part Reddener, Rechtsetczer adder Advocat dy Zeit so schult (Klage), Schutzrede, adder Exception und Antwort, adder ander gesetze gesatzt und erzeelt werddenn, eynicherley recht durch latenische wordt und allegat nahmhafftigk anzeihen adder allegirenn. So aber in den gesetzen beschlossen und concludirt, dann So eynich part Reddener, Rechtsprecher oder Advocat underrichtunge des Rechtenn, und also Informationes Juris schrifftlich eynlegenn will, Sal öm vorgunst zugestat, auch so vil sich zu Rechte geburt angenommen werdenn.

k) Da die Weitläufigkeit, welche durch die neue Formular-Jurisprudenz in die gerichtlichen Verhandlungen kam, gewiß als ein Hauptgrund angesehen werden muß, weshalb man sich genöthigt sah, schriftliche Eingaben statt des hergebrachten mündlichen „Versezens" zuzulassen, so schlägt Feuerbach a. a. O. S. 218 u. f. den Einfluß des römischen Rechts auf die Einführung des schriftlichen Verfahrens wohl zu gering an. Die Kenntniß, die man vom römischen Recht in Deutschland zu der Zeit hatte, wo das mündliche Verfahren noch statt fand, kann wegen des geringen Einflusses, den es damals noch äußerte (s. §. 269. 440 u. f. besonders §. 441. Anm.) kaum in Anschlag kommen; das funfzehnte Jahrhundert ist erst der Zeitpunkt, wo es wirklichen Eingang in die gewöhnlichen weltlichen Gerichte fand, und mit jenem wird auch sofort die Annäherung zum schriftlichen Verfahren sichtbar.

l) K. G. O. 1495. §. 14. (N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 8.) Item, zu füderlicher Vertigung auch Gewißheit der Partheien fürbringens, und Irrung die zu Zeiten sich erzaigt hat zu verhütten, sol hinfür einem yeden zugelaßen werden, sein Sachen, sy betreffen vil oder wenig, in Schrifften fürzubringen, und welch Parthey des begern wird, des sol die

mehr ein vollständiges schriftliches Verfahren zu gestatten [m]). Doch darf dieses vornehmlich nur auf die höheren Gerichte bezogen werden; bei den Untergerichten blieb es noch bei den Formen des funfzehnten Jahrhunderts und ehe die Gerichtsordnungen der folgenden Periode erschienen, fehlte in diesen gewiß noch oft das vollständige Protocolliren der Verhandlungen durch einen vereideten Gerichtsschreiber [n]). §. 462.

ander Parthey nit zu verhindern haben, doch daß dem Widertail des Abschrifft und Schub werde gegeben, wie die Notturft das erfordern wirdet. — Schon damals war in wichtigen Sachen das schriftliche Verfahren gewiß allgemein, und das Neue bestand hier wohl nur in den Worten „sie betreffen viel oder wenig." Hieraus erklärt sich dann sehr natürlich, daß, wie Feuerbach a. a. O. S. 224 u. f. zeigt, die schriftliche Verhandlung sofort als die Regel an die Stelle der noch zugelassenen mündlichen trat, und die verbesserte Kammergerichtsordnung vom J. 1500. Art. 13 bis 15. jene schon als die allein vorkommende voraussetzt, die K. G. O. von 1507. Art. 5. aber das schriftliche Verfahren ausschließlich anordnet.

m) Nachgewiesen bei Feuerbach a. a. O. S. 226 u. f. von dem Hofgericht zu Kulmbach seit 1507, dem kaiserlichen Landgericht zu Würzburg seit 1512, dem kaiserl. Landgericht der Grafschaft Hirschberg seit 1518 und dem schwäbischen Bundesgericht.

n) Jene Gerichtsordnungen hatten ganz vorzüglich zum Zweck, diese und andere Formen abzuschaffen, welche nach dem Proceß des römischen und canonischen Rechts Nichtigkeit des Verfahrens bewirkten, und was sie an die Stelle sezten, war nicht etwas Eigenthümliches, sondern die gewöhnliche Proceßtheorie der damaligen Juristen. S. z. B. die pfälzische Untergerichtsordnung von 1582 (erster Theil des kurpfälzischen Landrechts von diesem Jahre) „als bisher — an den Undergerichten — mehrmalen allerhandt Mängel gespürt, indem nemlich also daran

§. 463. §. 463.

Wegen der Weitläufigkeit des gewöhnlichen regelmäßigen Verfahrens, hatten die Päpste häufig bei Ernennung von Commissarien, diesen die Befugniß ertheilt, mit Beiseitesetzung der strengen Form [a]) zu verfahren, und theils bestimmt, welche Förmlichkeiten dann nicht beachtet zu werden brauchten [b]), theils einzelne Sachen ausgezeichnet, in welchen dieses kürzere (summarische) Verfahren

procedirt und gehandlet worden, daß wenn durch Appellation — die Sachen an unser Ober- und Hoffgericht kommen, alle Acte und Proceß voriger Instanz ihrer Unförmlichkeit halben nichtig erkandt." —

a) *Clem.* 2. de V. S. — quod *simpliciter et de plano, ac sine strepitu et figura judicii* procedi mandamus.

b) *Clem.* 2. de V. S. Dahin wurde nach dieser gerechnet, daß 1) kein (förmlicher) Libell und keine (förmliche s. §. 460.) Litis-Contestation nöthig sey, 2) kein weltlicher Feiertag das Verfahren hindern, 3) der Richter die Fristen und den Gebrauch verzögerlicher Einreden, Rechtsmittel, und überflüssiger Zeugen beschränken und bloßes Gezänke der Advocaten und Procuratoren nicht zulassen solle; dagegen aber sollte doch eine Klage entweder schriftlich eingereicht oder protocollirt werden, jedes rechtmäßige Vertheidigungsmittel und nothwendige Beweise sollten zulässig seyn, der Eid vor Gefährde geleistet und selbst die Positionen zugelassen werden, die zweckmäßige Instruction durch Befragung der Parteien, die dem Richter auf ihren Antrag oder von Amtswegen freistehe, befördert werden, im Beweisverfahren die Abkürzung hauptsächlich in der Anberaumung eines Termins, in dem alle Beweismittel beigebracht werden müßten, bestehen, und wenn die Acten nach der Lage der Sache für geschlossen angenommen werden könnten, ein schriftlich abgefaßtes Erkenntniß auch ohne vorhergegangenen förmlichen Beschluß der Parteien ihnen eröffnet werden dürfen. —

ſtatt finden ſolle [c]). Dieſes dehnte man bald auch §. 463.
auf andere Sachen aus, in welchen es ebenfalls ihrer Natur nach zweckmäßig ſchien, zumal da man in vielen Stellen des geſchriebenen Rechts eine Hinweiſung auf ein ſolches zu finden glaubte [d]). Namentlich rechnete man unter dieſe Streitigkeiten über den Beſitz, wenn wegen Störung deſſelben geklagt und um Gewaltthätigkeiten zu verhüten, zuvörderſt nur der ſogleich zu erweiſende Beſitzſtand geſchützt wurde, ohne ſich auf eine nach der gewöhnlichen Form des Beweiſes zu erörternde Ausführung über die Fehler dieſes Beſitzes einzulaſſen [e]). Hingegen achtete man weder

c) Nehmlich „causis super electionibus, postulationibus vel provisionibus, aut super dignitatibus, personatibus, officiis, canonicatibus vel praebendis seu quibusvis *beneficiis* ecclesiasticis, aut super decimis, nec non super matrimoniis vel usuris et eas quoquo modo tangentibus. *Clem.* 2. de judiciis.

d) Ein weitläufiges Verzeichniß der Sachen, welche zu Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts nach der Praxis für ſummariſch gehalten wurden, findet ſich bei Rob. Maranta de ordine judiciorum P. IV. Dist. 9. (nach der Ausg. Cöln 1628. 4. S. 115 u. f.).

e) S. Gail Pract. observ. L. 1. Obs. 7. Summarium ideo appellatum, quod absque tela judicii, et sine longo sufflamine litis, sola facti veritate *probabiliter* inspecta, in eo celeriter et velo levato procedendum sit. — Momentaneum vero dictum, quia sententia lata non perpetuum, sed momentaneum et reparabile praejudicium adfert, quod in ordinario possessorio restaurari queat. — Proinde recte Interim, aut fiduciaria, vel depositaria possessio, aut provisionale remedium appellatur, et probationes imperfectae

§. 463. das Possessorium überhaupt für summarisch, noch das nach Beendigung jenes Possessorii summarii dem Unterliegenden frei stehende Possessorium ordinarium (plenarium) für ein von dem römischen Interdict uti possidetis irgend verschiedenes Rechtsmittel f). — Bei solchen Sachen, in welchen ohnehin nach dem Herkommen ein ungewöhnlich beschleunigtes Verfahren statt fand, bildete sich ein bestimmterer summarischer Proceß, dessen besondere Regeln durch die innere Beschaffenheit jener Sachen selbst gegeben waren. Dahin gehört: 1) der Executivproceß, der wohl aus dem Pfändungsrecht entsprang, dessen sich ein Gläubiger hätte bedienen können, wenn er seine Forderung durch förmliche g) Urkunden beweisen konnte; denn wenn er in diesem Falle (wohl meistens wegen befürchteten Widerstandes) klagte, und

et semiplenae, quia modici praejudicii, recipiuntur. Vergl. v. Savigny Recht des Besitzes §. 51.

f) Gail a. a. O. Rob. Maranta a. a. O. Nro. 43. Die falsche Auslegung, welche die Neueren dem Cap. 9. X. de probationibus zu geben pflegen (vergl. v. Savigny a. a. O. S. 559. der dritten Ausg.) verwirft schon die Glosse zu jener Stelle, mit Anführung der richtigen Erklärung.

g) Wozu nach dem deutschen Recht ein Siegel gehörte, dem man die Würkung der Beglaubigung einer Urkunde beilegte (s. §. 341. Anmerk.). Der Name Instrumentum guarentigiatum, mit welchem man die zur Begründung des Executivprocesses geeigneten Urkunden bezeichnet, bezieht sich ohne Zweifel auf jene Beglaubigung, und dieser hat daher ursprünglich schwerlich auf andere als öffentliche Urkunden eingeleitet werden können.

der Beklagte nicht im ersten Termin die Klage durch Einreden zu entkräften vermochte, konnte ihm die Execution in das Vermögen des Beklagten nicht versagt werden, da durch diese nicht mehr geschah, als was er sich selbst auch ohne Zuthun des Richters hätte erlauben dürfen [h]). 2) Der Mandatsproceß wegen Landfriedensbruch und anderer an sich verbotener oder widerrechtlicher Handlungen, da man schon in den geschriebenen Rechten begründet fand, daß in solchen und einigen anderen Fällen, gegen die Regel a praeceplo angefangen werden könne [i]); ein Verfahren, das man allmälig durch die den erlassenen Befehlen angehängte justificatorische Clausel auch auf andere Fälle ziemlich willkührlich ausdehnbar machte [k]). 3) Der Arrestproceß, der lediglich die Rechtfertigung eines wegen Forderungen beim Richter ausgebrachten Arrests zum Gegenstand hatte, den man in den deutschen Gerichten sehr leicht erkannte [l]). §. 463.

h) Reformation K. Friedr. III. von 1442. §. 2. 3.

i) S. Gail Obs. pract. L. 1. Obs. 13. Das Verfahren, im Fall gegen das Mandat exceptiones sub et obreptionis vorgebracht wurden (Cap. 19. X. de rescriptis), scheint indessen vor der Gesetzgebung über den Mandatsproceß für das Reichskammergericht, die erst in das Ende des sechszehnten Jahrhunderts gehört, ziemlich von der Willkühr des Richters abgehangen zu haben.

k) S. Gail a. a. O. Obs. 19.

l) S. Gail Tract. de arrestis imperii Cap. 1. Nro. 12.

V. Canonisches Recht.

§. 464.

§. 464.

Die schmachvolle Lage, in welcher sich die Kirche während eines ganzen Jahrhunderts durch die Verlegung des päpstlichen Sitzes nach Avignon und nachher durch das große Schisma befunden hatte (§. 388. 403—406.), äußerte ihre nachtheiligen Würkungen nicht blos in Beziehung auf die Verhältnisse des Pontificats selbst, sondern auch auf die Fortbildung aller kirchlichen Institute und die Quellen des Kirchenrechts. I. Für das Pontificat selbst wurde jenes Verhältniß die Veranlassung eines Mißbrauchs der päpstlichen Primatialrechte zu einem Zweck, zu dessen Verfolgung sich keiner der früheren Päpste erniedrigt hatte, und der nur das Ziel der avignonschen Päpste werden konnte, welche allen Tugenden entsagt zu haben schienen, durch welche ihre Vorgänger die Gründung der päpstlichen Gewalt möglich gemacht hatten. 1) Clemens IV. hatte, bei der dem päpstlichen Stuhl ausschließlich vorbehaltenen Vergebung aller Beneficien, deren Inhaber zu Rom sterben würden (§. 317.), sich zunächst eigentlich nur auf das Herkommen berufen, welches ihn dazu berechtige, und ein allgemeines Dispositionsrecht über alle Kirchenämter, nicht nur wenn sie vacant wären, sondern auch noch ehe sie dieses würden,

aus der päpſtlichen Machtvollkommenheit zwar abgeleitet, aber ohne die Befugniß, ſich darum ihre Vergebung gegen die bisherige Kirchenverfaſſung willkührlich und ausſchließlich zu reſerviren, in jene hineinzulegen [a]). Auch ſeine nächſten Nachfolger, namentlich Bonifacius VIII., der jene Verordnung in die von ihm veranſtaltete neue Decretalenſammlung (§. 470.) einrückte, blieben bei jenem Herkommen ſtehen, und erlaubten ſich nur das darauf beruhende Collationsrecht genauer zu beſtimmen [b]). Clemens V. aber wiederholte nicht blos dieſe Reſervation ſeiner Vorgänger ausdrücklich gleich beim Anfang ſeines Pontificats, ſondern verband auch damit den (auf ſeine Perſon beſchränkten) Vorbehalt der Beſetzung des Bisthums und einer Abtei zu Bordeaux [c]) und be- §. 464.

a) Cap. 2. de praebendis in 6to. Licet — beneficiorum — *plenaria dispositio* ad Romanum noscatur pontificem pertinere — collationem tamen — beneficiorum, apud sedem Romanam vacantium, specialius ceteris antiqua consuetudo R. P. reservavit.

b) Gregor X., durch die Beſtimmung, daß der ordinarius collator die Pfründe vergeben möge, wenn der Papſt nicht binnen einem Monat providire, Cap. 3. de praebendis in 6to; Bonifacius VIII., durch die Feſtſtellung des Begriffs der beneficia apud curiam Romanam vacantia im Cap. 34. eod.

c) Der Umſtand, daß er vor ſeiner Erhebung auf den päpſtlichen Stuhl, Biſchof von Bordeaux geweſen war, rechtfertigte ſeine zärtliche Neigung zu dieſer Kirche, die durch ſeine Fürſorge nie eines würdigen Hirten entbehren ſollte. Im Laufe ſeiner Regierung reſervirte er ſich noch einige franzöſiſche Bisthümer.

§. 464. griff unter der Erklärung Clemens IV. zugleich ausdrücklich [d]) auch jede Patriarchal, Metropolitan oder bischöfliche Würde, die am päpstlichen Hofe erledigt werden würde [e]). Ein solcher blos persönlicher Vorbehalt der allenfalls auch durch die frühere Praxis (§. 317.) gerechtfertigt werden konnte [f]), so bald man nur den Grundsatz zugab, daß unbeschadet der regelmäßigen durch die Kirchenverfassung festgesezten Verleihungsform der Kirchenämter, der Papst ein Dispositionsrecht über alle habe, und sich folglich außerordentlicherweise eine Collation gewisser Beneficien vorbehalten könne, diente von dieser Zeit an zum Mittel, die ausschließlichen Reservationen weiter auszudehnen, und wenn man es auch nicht wagte, sie als ein Gesetz zu publiciren, durch Wiederholung des persönlichen Vorbehalts des Vorgängers sie dennoch feststehend zu machen. Johann XXII. reservirte sich schon durch eine bloße seiner Canzlei mitgetheilte Erklärung, alle Beneficien, welche dadurch erledigt werden würden, daß ihrem Inhaber ein anderes zufiele, welches er durch Gunst des Pap-

d) Die früheren Constitutionen bedienen sich blos des Ausdrucks Dignitäten, Personate und Beneficien.

e) Cap. 3. Extrav. comm. de praeb. et dignitat.

f) Die Reservation Clemens V. war nicht einmal die erste dieser Art. Auch Bonifacius VIII. hatte sich die Besetzung des Bisthums Toulouse beim Anfang seines Pontificats vorbehalten. S. Planck Gesch. der christl. kirchl. Gesellsch. Verf. Th. 5. S. 583.

ſtes erhalten würde oder nur durch dieſe anzuneh- §. 464.
men berechtigt wäre g). Für die möglichſt vor-
theilhafte Benutzung dieſer und der ſchon herge-
brachten generellen Reſervation, ſorgte er durch
eine Bulle, die gewöhnlich von ihrem Anfangswort
„Execrabilis" benannt wird h); er erneuerte die
älteren Kirchengeſetze gegen die Vereinigung meh-
rerer Pfründen in einer Perſon dergeſtalt, daß
jeder, welcher dergleichen mit päpſtlicher Dispenſa-
tion i) beſäße, dennoch nur eine mit Seelſorge
verbundene und eine andere behalten und auch
künftig nur eine ſolche Vereinigung ſtatthaft ſeyn
und der Bepfründete ſtets die hiernach unverein-
baren aufgeben ſollte; die Vergebung der auf dieſe
Weiſe erledigt werdenden Pfründen aber wurde
dem Papſt vorbehalten. Zugleich dehnte er den
Begriff eines am päpſtlichen Hofe erledigten Be-

g) St. Baluzii Vitae pap. Avinion. T. 1. pag. 722. A. D. 1316. 18. Cal. Octobr. Lugduni. Scliss. Pater et Dom. Joannes XXII. Pontificatus sui anno primo reservavit suae et sedis apostolicae collationi, omnia beneficia ecclesiastica, quae fuerunt, et quocunque nomine censeantur, ubicunque ea vacare contigerit per acceptionem alterius beneficii, praetextu gratiae ab eodem D. Papa factae vel faciendae acceptati, mihique Gaucelmo Vicecancellario suo praecepit in praesentia magistri Petri Fabri, quod haec ad memoriam redigerem in scripturam.

h) Cap. un. *(Execrabilis)* Extrav. Joann. XXII. de praeb. et dign. Sie iſt auch in die ſogenannte Sammlung der Extrav. comm. Cap. 4. eod. aufgenommen.

i) Auf welche das Cap. 3. de officio ordinarii in 6to allein ſah.

§. 464. neficii [k]) auch auf den Fall aus, wenn die beabsichtigte Besetzung eines Kirchenamts Kraft eines Acts der päpstlichen Gewalt nicht statt fände, oder wenn ein solcher die Erledigung veranlaßte oder dabei concurrirte, oder auch ein solches von einer Person, die zum päpstlichen Hofe gehörte, besessen worden wäre [l]). Nebenbei fand aber Johann XXII. doch auch noch für gut, nach dem Beispiel Clemens V. sich auch einzelne Kirchen zu reserviren, nur in größerem Umfang [m]), und die althergebrachten Mandata de providendo (§. 317.) in Rücksicht der geringeren Beneficien, in noch reicherem Maaße zu verleihen als seine Vorgänger. Daß alle diese Gnadenbezeigungen erkauft werden müßten, und daß dieser Gewinn bei seinen Maaßregeln zunächst beabsichtigt werde, war so wenig ein Geheimniß als der Erfolg für die päpstliche

k) „Beneficium apud curiam Romanam vacans"; der technische Ausdruck für die Gesammtheit der Erweiterungen des Cap. 2. de praebendis in 6to.

l) Er bestätigte nach Villani (L. 11. Cap. 20.), um diese Collationsrechte gehörig nutzbar zu machen, fast nie eine Wahl, sondern versetzte bei einer solchen Gelegenheit zu besseren Stellen, um eine ganze Reihe von Beneficien durch Beförderung ihrer Inhaber zur Collation offen zu bekommen.

m) Im J. 1322 behielt er sich vor: in Patriarchatu Aquileense, nec non Mediolanense, Ravennate, Januensi et Pisana provinciis provisiones omnium Patriarchalium et aliarum quarumlibet ecclesiarum Collegiatarum, nec non Abbatiarum, Monasteriorum et aliorum quorumcunque piorum locorum secularium et regularium.

Kammer, mit welchem dieſe Geſchäfte betrieben §. 464.
wurden n). Keiner ſeiner Nachfolger, mit Ausnahme P. Innocenz VI. o), verſchmähte aber eine ſolche ſchamloſe Simonie, wie verderblich ſie auch für die Kirche werden mochte, vielmehr ſtieg ſie durch die ſchismatiſchen Päpſte noch höher. Benedict XII. hatte ſich begnügt, die Reſervationen ſeines Vorfahren, jedoch noch etwas mehr erweitert, für ſeine Lebenszeit zu beſtätigen p), ſie wurde aber von den ſpäteren nicht nur wiederholt, ſondern zugleich von den Mandatis de providendo (gratiae exspectativae) ein ſolcher Gebrauch gemacht, daß es Papſt Martin V. auf dem coſtnizer Concilio als eine Erleichterung in Vorſchlag bringen konnte, nur zwei Drittel aller nicht ſchon ausſchließlich dem Papſt reſervirten Pfründen, durch Gratien, welche der Ordinarius reſpectiren müſſe, zu vergeben q). Aus den für die päpſtliche

n) Nach Villani a. a. O. betrug der Schatz, welchen er ohngeachtet ſeiner vieljährigen koſtſpieligen Unternehmungen in Italien hinterließ, 25 Millionen Goldgulden.

o) Welcher die Reſervationen ſeiner Vorgänger widerrief.

p) Die Conſtitution Cap. 13. *(Ad regimen)* Extravag. comm. de praeb. et dignit. enthält ausdrücklich die Clauſel: donec miserationis divinae clementia nos universalis ecclesiae regimini praesidere concesserit.

q) Herm. v. d. Hardt Conc. Const. Tom. 1. pag. 1024. De ceteris vero dignitatibus, officiis et beneficiis, secularibus et regularibus ultra *reservationes* praedictas, duae partes sint in dispositione Papae et tertia pars remaneat

§. 464. Canzlei beim Anfang jedes Pontificats publicirten Reservationen aber, erwuchs durch die Wiederholung der Bestimmungen der vorhergehenden Regierung, eine ganz neue Art von Rechtsquelle, die jedoch nur für die Lebenszeit eines Papstes galt, und in welche dann auch alle nähere Bestimmungen, sowohl über die päpstlichen Collationen und Gratien als über andere Gnadenverleihungen und selbst über Justizsachen, mit aufgenommen wurden. Der Name Canzleiregeln r), mit welchen sie schon im vierzehnten Jahrhundert bezeichnet wurde, ist in so fern sehr passend, als sie zunächst Vorschriften über die der Canzlei bei jenen Gegenständen obliegenden Geschäfte enthielt. Ihr materieller Inhalt mochte aber als ein die Kirche bindendes und von ihr als verbindend anerkanntes allgemeines Gesetz nicht betrachtet werden, da sie weder als solches publicirt wurden, noch auch ver-

in dispositione ordinariorum, ita quod per quamcunque aliam reservationem aut praerogativas nou minuatur.

r) Daß sie nur nach und nach entstanden, sieht man aus ihrem Inhalt. S. die folgende Note. Als ihren ersten Anfang betrachtet man gewöhnlich die oben Note g angeführte Stelle. Allein das Cap. 3. Extravag. comm. de praeb. et dign. (Note e) ist im Grunde auch eine Canzleiregel. Doch wurde freilich eben durch die Ausdehnung, die Johann XXII. durch seine Regeln dem päpstlichen Collationsrecht gab, und durch die vermehrte Ertheilung von Gratien, die Abfassung solcher Regeln für jede Regierung erst unausweichlich nothwendig, und eben daher ihr Inhalt nach und nach förmlicher und vollständiger.

mögе der Beſchränkung ihrer Gültigkeit auf eine einzelne Regierung deſſen Natur haben ſollten s). §. 464.

s) Die älteſten Canzleiregeln, welche meines Wiſſens gedruckt ſind, gehören P. Johann XXIII. an; ihr Inhalt mag aber damals ſchon ſeit Clemens VI. in Rückſicht der Reſervationen gleichlautend geweſen ſeyn, wie man aus der Zurückweiſung auf die früheren und aus den Regeln P. Martins V. ſieht. Beide ſtehen bei H. v. d. Hardt. Tom. 1. pag. 954 u. f. Die erſteren enthalten folgendes hieher gehörige: Setiss. — D. Joannes — vestigiis praedecessorum suorum inhaerendo, in crastinum suae assumtionis, videlicet 16. Cal. Junii a. D. 1410 fecit, constituit et ordinavit reservationes, constitutiones et regulas subsequentes. Quas duntaxat suo tempore voluit observari. Quas publicari fecit in Cancellaria et Audientia per me Joannem — Vicecancellarium. Inprimis fecit similes reservationes illis, quae in constitutione Domini Benedicti P. XII., quae incipit ad regimen continentur — In eadem die idem dominus noster declaravit, omnes canonicatus et praedictas dignitates — caeteraque beneficia — per felicis recordationis D. Alexandrum P. V. reservata, et quae vacabant tempore obitus ejusdem praedecessoris — Idem reservavit generaliter omnes dignitates majores in Cathedralibus Ecclesiis post pontificales — et quaecunque beneficia, quae — Cardinalium familiares continui commensales obtinent et in posterum obtinebunt. Item septimo Cal. Junii — cassavit — omnes gratias exspectativas — per — Alexandrum P. V. — factas, quarum vigore — nondum erat provisum dictis personis. — Circa expeditionem literarum. Inprimis voluit — quod *regulae* et ordinationes D. Joannis XXII. Benedicti XII. Clementis VI. Urbani V. et Gregorii XI. — in Cancellaria serventur, salvis modificationibus, additionibus et detractionibus super his et aliis regulis per eum factis et faciendis. — Der Inhalt der Regeln Martins V. über dieſe Puncte weicht nur darin ab, daß ſtatt der Reſervationen Alexanders V. einige einzelne Kirchenämter reſervirt werden, die indeſſen vielleicht die nehmlichen ſind, und daß den Legaten jede Diſpoſitionen über die reſervirten

§. 465.

§. 465.

2) Mit den Reservationen der Beneficien hieng ihre Besteuerung zusammen. Von den Bischöfen, die zu Rom consecrirt oder confirmirt wurden, erhoben schon im zwölften Jahrhundert die päpstlichen Canzleibeamten und späterhin die päpstliche Kammer und die Cardinäle, beträchtliche Gebühren, welche im dreizehnten Jahrhundert unter dem Namen Annaten oder Servitia communia und minuta [a]) begriffen wurden, ohne Zweifel, weil sie nach den Einkünften der Pfründe angesezt wurden, da sie in der Regel den Einkünften eines Jahres gleich seyn sollten [b]). Seitdem das Confirmationsrecht des Papstes sich auf alle Bischöfe erstreckte (§. 316. Nro. 4.), konnten sie daher von jedem Bischof, und eben so von allen übrigen exem-

Beneficien untersagt wird. — Man darf daher sicher annehmen, daß die viel weiter gehenden Reservationen, die in den späteren Canzleiregeln gefunden werden, auch insgesammt neueren Ursprungs sind. Die Geschichte der Canzleiregeln bei Le Bret Magazin zum Gebr. der Staaten- und Kirchengesch. B. 2. S. 603 u. f. und B. 3. S. 1 u. f. macht ohne allen Beweis viele generelle Reservationen älter, als sie würklich sind.

a) Denn schon in einer Quittung für den Erzbischof von Salzburg von 1317 (bei Kleinmairn Juvavia S. 163—165.), also vor der von Johann XXII. eingeführten neuen Art von Annaten, kommen die Ausdrücke vor, die folglich bis dahin mit dem Wort Annaten gleichbedeutend gebraucht seyn müssen.

b) Card. Hostiensis ad Cap. 15. (inter caetera) X. de off. jud ordinar.

exemten Prälaten erhoben werden, die zu Rom confirmirt werden mußten. Von den übrigen Beneficien hatte der Papst wohl bis auf Clemens V. nichts gefordert; dieser schon reservirte sich jedoch in England [c]) die Einkünfte des ersten Jahres von allen Beneficien, während diese dort die Bischöfe (wie anderwärts) [d]) von ihren Diöcesanen, unter dem nämlichen Vorwand wie die Päpste von ihnen, bezogen hatten. Johann XXII. unterwarf alle Dignitäten und übrigen geringeren Beneficien dieser Abgabe „pro necessitatibus ecclesiae Romanae"; zwar nur auf drei Jahre [e]), aber seine Nachfolger behielten sie bei, ohne sich die Mühe zu geben, die Last durch die Hoffnung zu mildern, daß sie nicht beständig seyn werde. Gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts erhöhte man selbst die Taxe, die man von den durch Wahl besetzten Beneficien bisher genommen hatte, weil man die Servitia communia und minuta, die eigentlich Confirmationsgebühren gewesen waren, nun wie die neue Gattung von Annaten behandelte, und sich für die Confirmation noch besonders bezahlen ließ [f]). §. 465.

c) Febronius de statu ecclesiae Cap. 7. §. 5. S. 571. der zweiten Ausg.

d) Planck a. a. O. S. 596.

e) Cap. 11. Extrav. comm. de praebend. et dignit.

f) Bei dem Erzstift Salzburg stieg dadurch die Summe von 6250 Goldfl., die 1339 Erzb. Heinrich bezahlt hatte, im J. 1396 auf 12066 Goldfl. Kleinmairn a. a. O. Doch zog man, wie

§. 465. Von allen Beneficien, die man diesen Taxen zu unterwerfen bedeutend genug hielt, wurden daher bei der römischen Curie Verzeichnisse mit Angabe ihrer Einkünfte angelegt, und in die Canzleiregeln gesezt, daß bei jeder päpstlichen Provision der Werth des Beneficii angegeben werden müsse g); die große Anzahl der von den Päpsten verliehenen Pfründen erleichterte ihre Erhebung, denn nach der hergebrachten Taxe ließ man sie wenigstens theilweise gleich vorausbezahlen. Eben dieses Provisionsrecht gab die Veranlassung, sich der Einkünfte vacanter Beneficien und des Nachlasses der Geistlichen, die man früherhin den Kaisern zum Vortheil der Kirchen h) entrissen hatte (§. 327.), gelegentlich zu bemächtigen; denn da die Bischöfe

aus den Concordaten und den späteren Rechnungen der römischen Curie erhellt, die Confirmationsgebühren und Annaten, so weit sie in die päpstliche Kammer und an die Cardinäle fielen, in eine Taxe zusammen, die man mit dem Namen Servitia communia fortwährend bezeichnete, und berechnete nur die Servitia minuta besonders, welche an das Beamten- und Bedienstenpersonal des Papstes und der Cardinäle bezahlt wurden. Vergl. v. Sartori Staatsrecht der deutschen Erz- Hoch- und Ritterstifter B. 1. Th. 2. Cap. 14 und 17.

g) Sie steht schon in den Regeln Johanns XXIII. und Martins V., bei Herm. v. d. Hardt a. a. O. S. 959 und 973., und ist in der Folge die 55ste Canzleiregel geworden.

h) Zu deren Besten jene Früchte während der Vacanz verwaltet werden sollten, Cap. 40. de elect. in 6to. Cap. 7. in Clem. eod., während das Peculium clericale, wenn es jenen nicht auch zufiel, wenigstens nicht von dem Oberen sollte in Anspruch genommen werden können. S. oben §. 327.

ſich öfters von den Päpſten berechtigen ließen, die §. 465.
Einkünfte vacanter Pfründen eine Zeit lang zu anderen Zwecken einzuziehen, ſo konnte dieſen nichts im Wege ſtehen, ſich jener fructus medii temporis zum Beſten der römiſchen Kirche zu bemeiſtern, wenn der Papſt ein vacant gewordenes Beneficium wieder beſezte [i]). Doch wurde hieraus keine ſtehende Revenüe; man zog nur ſeit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Einkünfte vacanter Beneficien ein, wo die Umſtände es zulaſſen wollten, und ordnete dazu eigene Commiſſarien ab, an die ſie eingeliefert werden ſollten. Gleiche Beſchaffenheit hatte es mit dem Zehnten von den Beneficialeinkünften, welchen die Päpſte während des vierzehnten Jahrhunderts ſehr häufig verlangten; er gieng nur in einzelnen Fällen ein, und mußte ſehr oft den weltlichen Regenten zu ihren angeblich für die Kirche zu übernehmenden Anſtrengungen überlaſſen werden [k]).

3) Eine reichlicher fließende Quelle von Einkünften machten die avignonſchen Päpſte aus den mannigfaltigen Arten von Dispenſationen und dieſen verwandten Verfügungen, die ſie Kraft ihrer päpſtlichen Machtvollkommenheit zu treffen befugt geachtet wurden. Eine Curie, die ihre Proviſionen verhandelte, fand auch kein Bedenken dabei,

i) S. Planck a. a. O. S. 608 u. f.

k) Ebendaſ. S. 648.

§. 465. zum Besten Einzelner, Beneficien zu uniren, andere zu incorporiren, oder sie jenen als Commende zu überlassen, welches zwar schon längst geschehen war [l]), aber nur zum Besten einzelner kirchlicher Institute, wie denn namentlich bei der Errichtung von Universitäten dergleichen Verfügungen das ordentliche Mittel waren, einen Theil ihrer Fonds aufzubringen [m]). Durch die Commenden [mm]), deren eigentlicher Zweck war, dem Commendatarius ohne die Uebernahme des Kirchendienstes dessen Einkünfte zu verschaffen [n]), wurden insbesondere die Reichthümer der Klöster den Cardinälen und Bischöfen zugänglich, denen sie am häufigsten als Commenden gegeben wurden; durch die Unionen und Incorporationen aber gab man den Dignitarien und anderen Stiftsherren die Einkünfte der mit Seelsorge verknüpften Kirchen-

l) Can. 3. Caus. 21. Q. 1.

m) Planck a. a. O. S. 617 u. f.

mm) Ueber den Ursprung des Ausdrucks s. B. 1. §. 168.

n) Wie selbst die Formel der päpstlichen Verfügungen darüber besagt. Ita quod durante commenda hujusmodi de fructibus, reditibus et proventibus Monasterii disponere et ordinare valeas, sicuti veri Abbates aut Priores ipsius Monasterii qui fuerunt pro tempore ordinare potuerunt et etiam debuerunt; alienatione tamen bonorum immobilium et pretiosorum mobilium ipsius Monasterii tibi penitus interdicta. Wie häufig die Ertheilung der Commenden schon unter Clemens V. war, ergiebt sich aus Cap. 2. Extrav. comm. de praeb. et dignit.

ämter, ohne ihnen eine Unbequemlichkeit mit dieſer §. 465.
zu machen, da ſie vermöge des Hauptbeneficii zu nichts als dem Chordienſt verpflichtet wurden und das eigentliche Geſchäft, das ihnen obgelegen hätte, nur durch einen Vicarius zu verrichten hatten o). Weniger trugen nach und nach die Exemtionsprivilegien (§. 331.) ein, wenn ſie gleich wie andere päpſtliche Gratien bezahlt werden mußten, weil ſchon die Päpſte des dreizehnten Jahrhunderts ſo freigebig mit ihrer Ertheilung geweſen waren, daß nicht mehr viel zu eximiren übrig blieb. Dafür aber wurden ſie reichlich durch die Dispenſationen supra jus (§. 316. Nro. 5.) entſchädigt, die ihnen noch niemand ſtreitig machte, weil ſie die Biſchöfe nicht hergebracht hatten, und die bei den vielen Gründen der Irregularität, auch der Incompatibilität und Pluralität der Kirchenpfründen, nach dem Inhalt der Canzleiregeln am häufigſten vorkamen p), wenn man gleich mit Sicherheit annehmen kann, daß die

o) Vergl. Neller de genuina idea et signis parochialitatis primitivae, ejusque principio, incorporatione, ex chartis Trevirensibus confecta. Trev. 1752. Wie gewöhnlich die Geſuche um Union und Incorporation waren, ſieht man aus den Canzleiregeln, in welchen die Form der Entſchließungen darauf ſchon unter Johann XXIII. (gewiß auch ſchon unter ſeinen Vorgängern, deren Regeln den ſeinigen zum Grunde lagen) in einem eigenen Artikel feſtgeſetzt wurde. Herm. v. d. Hardt a. a. O. S. 960.

p) Hingegen wird in den Canzleiregeln Johanns XXIII. und Martins V. über Dispenſationen wegen Ehehinderniſſen noch nichts verordnet.

§. 465. Dispensation von Ehehindernissen, wenigstens in den entfernteren Graden, eben so leicht ertheilt wurde als jene q).

§. 466.

§. 466.

4) Von den Indulgenzen wurde ein Gebrauch gemacht, durch welchen sie für die Reinheit des Glaubens und für die Kirchendisciplin noch viel gefährlicher werden mußten, als sie es in ihrer neueren Gestalt (§. 323.) schon bei ihrem Ursprung waren. Da die Praxis jezt, gestüzt auf die Decretalen a), dem Priester erlaubte, die Pönitenzen überhaupt nach den Umständen zu bestimmen, so

q) Denn schon 1439 hieß es bei der Acceptation der basler Decrete: quod gravantur nostrae Nationis fideles in quarto consanguinitatis vel affinitatis gradu conjuncti matrimonium contrahere volentes, dum ad hoc dispensandum, *ubi leviter* dispensatur, sedem apostolicam consulere sunt adstricti. Dies ist auch, wie es scheint, die erste Spur der Bemühung der Bischöfe, die Dispensationen ante factum in Ehehindernissen an sich zu ziehen; denn in den Reformationsprojecten der costnitzer Synode (s. unten §. 468.) wurde der Dispensationen wohl hauptsächlich in dem Sinne erwähnt, in welchem Gerson die Aufmerksamkeit des Concilii auf diesen Gegenstand zu leiten suchte. Tract. de ref. Eccl. in conc. univ. Cap. 27. Caveat universalis ecclesia super omnia, ut nunquam sub quovis colore concedat Papae potestatem dispensandi *contra statuta generalis* Concilii, aut ea interpretandi, seu immutandi propter varietates temporum, et novos supervenientes casus, sed quod solum illa debeant immutari per aliud concilium generale, fiendum de tempore in tempus propter reformationem Ecclesiae.

a) Cap. 3. 8. X. de poenitent.

bedurfte man ihrer als einer den Zeitverhältniſſen §. 466.
angemeſſenen Milderung der Strenge der alten Bußcanonen (§. 106. 181.) überhaupt nicht mehr; denn man hatte damit die Strenge der alten Kirchendisciplin in der That ſchon aufgegeben. Allein ſchon während des dreizehnten Jahrhunderts waren vollkommene und partielle Indulgenzen, mit einzelnen religiöſen Handlungen, (Wallfahrten [b]), Gebeten [c]), dem Gottesdienſt in privilegirten Kirchen [d])) verknüpft worden, und beſonders von den verſchiedenen Orden der Regularen zur Vermehrung des Anſehens ihrer Kirchen benutzt worden, und dadurch die Ertheilung päpſtlicher Privilegien dieſer Art zu einer Quelle des Einkommens geworden, die man nicht verſiegen laſſen wollte. Papſt Bonifacius VIII. ordnete eine ganz neue

b) Beſonders nach Rom, nach Jeruſalem und Compoſtella.

c) Dahin gehört der Roſenkranz-Ablaß, verſchieden in ſeinem Umfang nach den Privilegien, welche ihn mit gewiſſen Gebeten verknüpften. Der Dominicanerorden iſt wahrſcheinlich der erſte, welcher das Privilegium für die ſeinem Orden affiliirte Brüderſchaft des Roſenkranzes erlangt hat, durch das Abbeten deſſelben nach beſtimmten Regeln Ablaß zu erwerben. S. Schröckh Kirchengeſch. Th. 27. S. 404. und Th. 28. S. 159.

d) Am berühmteſten und eine der älteſten Arten dieſes Ablaſſes iſt der, welchen der Stifter des Franciscanerordens für die Portiuncula-Kirche bei Aſſiſi (die älteſte Kirche des Ordens) allen denen, welche ſie an ihrem Kirchweihfeſt beſuchen würden, erwarb, von dieſer Kirche der Portiuncula-Ablaß genannt, und nachher auch auf andere Kirchen ausgedehnt. S. Schröckh a. a. O. Th. 27. S. 431.

§. 466. Art des vollkommenen Ablasses, der alle übrigen Arten an Kraft übertreffen sollte e) für diejenigen an, die zur Zeit des alle hundert Jahre zu Rom zu feiernden und von ihm für das Jahr 1300 zuerst ausgeschriebenen Jubeljahres gewisse Kirchen in Rom besuchen würden; seine Nachfolger sezten die Zeit, wo dieser Ablaß ausgespendet werden sollte, zuerst auf je funfzig und dann auf dreiunddreißig Jahre herab, und verliehen den Ablaß auch denen, welche zu Rom nicht gegenwärtig gewesen wären, wenn sie an ihre Collectoren einen Theil der Kosten erlegen würden, die ihnen die Reise nach Rom gemacht haben würde. Von dieser Ausdehnung war nur noch ein Schritt zu einem eigentlichen Handel mit einem den Indulgenzen des Jubeljahrs in seiner Kraft gleichgesezten Ablaß, der unter dem beliebigen Vorwand der Beisteuer für irgend einen religiösen Zweck, durch päpstliche Commissarien getrieben werden konnte, der dadurch einträglicher gemacht wurde, daß dann mit wenigen Ausnahmen die Würksamkeit aller anderen Arten von Indulgenzen suspendirt wurde, und den die Päpste während des großen Schisma sich ganz unverholen erlaubten f). Die Befugniß, diese Indulgenzen zu ertheilen, leiteten sie aus der ihnen

e) Plenam et largiorem, immo plenissimam omnium suorum concedimus veniam peccatorum. Cap. 1. Extrav. comm. de poenitent.

f) S. Schröckh a. a. O. Th. 31. S. 379.

zuſtehenden Gewalt ab, aus dem Schatz von Verdienſten, welchen die Kirche durch Chriſtus und die Heiligen erworben habe, Einzelnen zu ihrer Rechtfertigung etwas anzurechnen g). Eine Theorie dieſer Art und das Anpreiſen des Ablaſſes durch die, welche ihn zu ihrem eigenen oder des Papſtes Vortheil auszuſpenden hatten, beförderte die Vorſtellung von der Bedeutung des Ablaſſes, die das Volk ohnehin gewöhnlich auffaßte (§. 323.), und die weiſen Maaßregeln, mit welchen Innocenz III. die Mißbräuche der Indulgenzen zu verhüten geſucht hatte, wurden dadurch ganz vergeblich; denn der Ablaß ſchien, wenn er überhaupt eine Würkung äußern ſollte, ſchon an und für ſich die enthalten zu müſſen, welche die dem reumüthigen Beichtenden zu Theil werdende Abſolution ihm erſt verſchaffen ſollte h). §. 466.

§. 467. §. 467.

5) Die Befugniß des Papſtes, in der Ausübung der geiſtlichen Gerichtbarkeit mit den Ordi-

g) Cap. 2. Extravag. comm. de poenitent. Quem quidem thesaurum — per beatum Petrum — commisit fidelibus salubriter dispensandum, et propriis et rationabilibus causis, nunc pro totali, nunc pro partiali remissione poenae *temporalis* pro peccatis debitae, tam generaliter quam specialiter *vere poenitentibus et confessis* misericorditer applicandum.

h) In den päpſtlichen Ablaßbullen lag ſie freilich auch in dieſer Zeit nicht, wie die vorhergehende Note beweiſt. Aber das Volk las dieſe Bullen nicht, ſondern es hörte nur die Ablaßprediger.

§. 467. narien zu concurriren (§. 317.) und Appellationen anzunehmen, wurde in einem der früheren Zeit unbekannten Umfang geltend gemacht, und wurde um so lästiger, weil der Vortheil der römischen Curie erforderte, diese Sachen nicht, wie vordem das gewöhnlichere war, durch Delegirte untersuchen und entscheiden zu lassen, sondern sie nach Rom selbst zu ziehen. Jene nahm daher auf jedes Anbringen Sachen in erster Instanz an, und avocirte sie auch wohl von den Gerichten, bei welchen sie schon rechtshängig waren; Appellationen aber wurden regelmäßig in Rom selbst verhandelt [a]).

a) So schildert den Mißbrauch der päpstlichen Gerichtbarkeit das Concilium zu Basel. Sess. 31. (bei Koch sanct. pragm. Germ. pag. 163.). Inoleverunt autem hactenus intolerabilium vexacionum abusus permulti, dum *nimium frequenter* a remotissimis eciam partibus ad Romanam curiam, et interdum pro parvis et minutis rebus ac negociis, quam plurimi *citari* et *evocari* consueverunt, atque ita expensis et laboribus fatigari, ut nonnunquam commodius arbitrarentur suo jure cedere, aut vexacionem suam gravi dampno redimere, quam in tam longinqua regione licium subire dispendia. Sic facile extitit calumpniosis opprimere pauperes, sic beneficia ecclesiastica plerumque minus juste per licium anfractus obtenta sunt, dum justis possessoribus eorum, seu quibus illa de jure competebant, neque opes neque facultates ad illos sumptus sufficere poterant, quos longinqua profectio ad Romanam curiam et litis agitacio in eadem deposcebant. Confunditur eciam exinde ordo ecclesiasticus, dum *ordinariis judicibus sua jurisdictio* minime servatur; pecunie et facultates regnorum ac provinciarum hoc pacto non parum diminute sunt. Et quod universo ecclesiastico ordini admodum nocere compertum est, hi, quos ad summa negocia christiane

Nicht ſelten gehörten unter dieſe in Rom anhängigen Rechtsſtreitigkeiten auch bürgerliche Sachen, die unter dem Vorwande der Rechtsverweigerung vor den weltlichen Gerichten, oder der Sündlichkeit der Handlung (§. 320.), an das geiſtliche Forum gezogen wurden. Zwar wußte man hie und da ſchon kräftiger als vordem (§. 310. Note g) dieſer Ausdehnung der geiſtlichen Gerichtbarkeit überhaupt indirect durch die Strafen zu begegnen, die in den bürgerlichen Geſetzen denen angedroht wurden, die in ſolchen Sachen vor geiſtlichen Gerichten klagen würden [b]); geradezu aber wagte man das Princip doch noch nicht zu beſtreiten, daß auch bürgerliche Sachen aus jenen Gründen vor die geiſtlichen Gerichte gezogen werden könnten, daher auch die coſtnitzer Synode ſie in ihrem Reformationsproject noch unbedenklich unter die geiſtlichen Sachen rechnete [c]). §. 467.

religionis sublimitas dignitatis evocabat, minus illis reddebantur intenti, dum ipsorum mentes nimium occupabat assidua causarum multitudo

b) Darauf geht z. B. wohl die Verordnung in der Reform. der Stadt Cöln S. 60 u. f., in welcher erwähnt wird, daß Frauen, wenn ſie wegen Schulden ihrer Männer verurtheilt wurden, mit ihrem Heirathgut zu haften, Inhibition vom Official ſuchten, dann die Verbindlichkeit der Eheleute in Anziehung ſolcher Schulden genauer beſtimmt, und verordnet wird, daß wer „wider dieſen Vertrag und Ordination thete in einiger Weiß — der ſoll achter der Zeit aus Cöllen fahren, unnd nimmer wieder darein kommen.“ —

c) Herm. v. d. Hardt a. a. O. T. 1. S. 686. Item omnes

§. 468.

§. 468.

Von diesen Mißbräuchen der päpstlichen Gewalt entgieng freilich keiner dem Reformationseifer der costnitzer Synode (§. 405.), die durch eine von ihr niedergesezte Commission, noch während sie mit der Erledigung des Schisma beschäftigt war, bereits die Materialien zu künftigen Reformationsdecreten zusammengetragen hatte, über deren Inhalt ihre Commissarien auch großentheils schon einig geworden waren [a]). Allein da man den günstigen Zeitpunkt der Erledigung des päpstlichen Stuhles hatte vorübergehen lassen, diesen Vorschlägen die Form von Synodaldecreten zu geben, so mußte man sich erst in eine Erörterung über das Einzelne mit dem neuen Papst einlassen, welchem ein Verzeichniß der Gegenstände, deren Reformation nothwendig sey, übergeben wurde [b]). Auf dieses ließ Martin V. sofort durch eine Com-

et singulae causae, etiam quantumcunque civiles et profanae, ubi contrahentes Ecclesiastico se judicio voluntarie submiserunt; item causae rerum confessatarum coram judice Ecclesiastico; item causae etiam civiles, in quibus in seculari judicio justitia fuisset denegata, vel ad terminum 6 mensium prorogata, aut si Dominos vel judices illius secularis judicii tanquam reos ipsa causa concerneret.

a) Die hieher gehörigen Actenstücke stehen bei Herm. v. d. Hardt T. 1. p. 581 u. f. In einer anderen (ebendas. S. 670 u. f. gedruckten) Handschrift, ist ein Theil dessen, worüber man einig geworden war, nach der Ordnung der Decretalen zusammengestellt.

b) Bei Herm. v. d. Hardt T. IV. p. 1451. 1452.

miſſion ein Reformationsproject vorlegen [c]), in §. 468.
welchem die von der deutſchen Nation bei ihr eingereichten Erklärungen über die einzelnen von der Synode berührten Punkte [d]) benuzt wurden [e]). Von den Reſervationen, welche die Canzleiregeln enthielten, wurde darin nichts nachgelaſſen, und eben ſo wenig das Syſtem, das man über die päpſtlichen Gratien angenommen hatte, verändert; vielmehr betrachtete der Papſt die Reſervationen, welche die Verordnungen Execrabilis und Ad regimen (§. 464. Note h und p) enthielten, als eine in dem gemeinen recipirten canoniſchen Recht (in jure) gegründete Befugniß, weil ſie ſich in ihrer erſten Entſtehung auf eine Stelle der unter päpſtlicher Autorität publicirten und allenthalben als Geſetz gebrauchten Decretalenſammlungen gründeten, und in einer Extravagante nur modificirt ſeien [f]). Doch wurde der Begriff der päpſtlichen Hofbeamten, deren Beneficien darin reſervirt waren, etwas beſchränkt und verſprochen,

c) Ebendaſ. Tom. I. p. 1021 seq.

d) Ebendaſ. Tom. IV. p. 1494. Tom. I. p. 990 seq.

e) Vergl. Planck a. a. O. S. 686 u. f.

f) Herm. v. d. Hardt Tom. I. p. 1022. Setiss. D. P. Martinus V. super provisionibus — vult — observare, quod exceptis Ecclesiis, monasteriis, dignitatibus, et ceteris beneficiis *reservatis in jure* et in Extravaganti ad regimen — in ecclesiis et monasteriis fiant electiones Canonicae.

§. 468. ihre Zahl herabzusetzen g), auch durch die Grundsätze, welche über die Confirmation der Prälaten angenommen werden sollten h), wenn sie gleich immer noch über die Gebühr ausgedehnt blieben i), die Leichtigkeit durch Verwerfung ihrer Wahl zur Provision zu gelangen etwas verringert k). Auch wollte der Papst nicht mehr als zwei Drittel der Pfründen, die ein Ordinarius zu vergeben habe, Kraft seiner Reservationen oder Gratien verleihen l). Hiernach blieb es also bei dem Grundsatz, daß sich zwar der Papst keine weitere ausschließlich und nothwendig ihm zustehende Provision zuschreibe

g) Ebendas. Extravaganti ad regimen, modificata quantum ad numerum officialium reducendum ad numerum consuetum, item quod Capellanos honoris, quod beneficia eorum non sint reservata, nisi sint Magistri, Doctores vel Licentiati in Theologia, jure Canonico vel civili.

h) Ebendas. In monasteriis *non exemtis* quorum fructus secundum taxam communem decimae extra Italiam et Hispaniam 150, in Italia vero et Hispania 60 librar. Turon. — valorem annuum non excedant, fiant confirmationes et provisiones per Ordinarios. —

i) Ebendas. De monasteriis vero excedentibus summas praedictas, nec non Cathedralibus ecclesiis, electiones ad sedem Apostolicam deferantur.

k) Denn daß es hierauf bei der Unterwerfung der Wahlen in den geringeren Klöstern unter die Ordinarien, zunächst abgesehen war, ergiebt der Schluß dieser Stelle. Si vero canonicae fuerint, Papa eas confirmet. Nisi ex causa rationabili et evidenti, et de fratrum consilio, de digniori et utiliori persona duxerit providendum.

l) S. oben §. 464. Note q.

als die er schon (in jure) hergebracht habe, §. 468.
daß er diese keineswegs aufgeben, sondern nur erweitern und beschränken könne, und daß er sie selbst durch seine Canzleiregeln auf andere darunter gar nicht begriffene Beneficien ausdehnen könne, wobei nur gewisse nach den Umständen zu regulirende Gränzen beobachtet werden sollten m).

§. 469. §. 469.

In Rücksicht der Annaten erklärte der Papst nichts nachgeben zu können, da nur durch diese und die den Cardinälen verliehenen Kirchenpfründen, der Unterhalt des päpstlichen Hofes gesichert werden könne a); dagegen aber gab er die Ansprüche

m) Dahin geben offenbar die Worte *per quamcunque aliam reservationem* oben §. 464. Note q und eben hierauf gründen sich die späteren Erweiterungen der Reservationen in den Canzleiregeln, die ihrem vollständigen Umfang nach nirgends würklich angewendet worden, sondern allenthalben, nach den durch die besondern Verhältnisse jedes Landes gegebenen Gränzen, mochten diese auf Concordaten oder Gewohnheit beruhen, stets beschränkt gewesen sind. Manche Canzleiregeln, ob sie gleich ganz allgemein lauten, beziehen sich auch offenbar, wenigstens ihrem Ursprunge nach, auf ein einzelnes Land. So ist z. B. die jetzige zweite Canzleiregel in den neueren Abfassungen derselben, nichts Anderes als die von Johann XXII. im J. 1322 speciell in Italien vorgenommene Reservation (oben §. 464. Note m) und ist gewiß auch ursprünglich nur in Beziehung auf Italien in die späteren Regeln aufgenommen, da sie sich in den von Johann XXIII. und Martin V. abgefaßten nicht findet, und ihrer Anwendung in anderen Ländern die Concordate entgegenstanden.

a) Herm. v. d. Hardt Tom. 1. pag. 1025. 1036.

§. 469. auf die fructus medii temporis auf [b]) und versprach Zehnten nur aus sehr wichtigen und den Nutzen der ganzen Kirche betreffenden Gründen, nur mit Rath und Einwilligung der Cardinäle und der Prälaten, welche schicklicherweise zugezogen werden könnten, oder wenn sie blos einem einzelnen Lande auferlegt werden sollten, nicht ohne dessen Prälaten zuvor gehört zu haben, zu fordern [c]); dem Mißbrauch der Unionen, Commenden, Exemtionen und Dispensationen, sollte durch Widerruf der während des Schismas ertheilten abgeholfen werden [d]), und insonderheit in Rücksicht der Commenden, keine Pfarreien und keine großen Beneficien als solche verliehen werden, außer in ganz besonderen Fällen [e]). Dispensationen [f]) und Indulgenzen [g]) sollten mit weiser Sparsamkeit künftig ertheilt, und von der römischen Curie nur solche Sachen angenommen werden, die nach Recht und Gewohnheit vor ein geistliches Gericht gehörten [h]), auch die Verhandlung aller solcher

b) Herm. v. d. Hardt Tom. 1. p. 1030.

c) Ebendas. p. 1038.

d) Ebendas. p. 1028. 1033.

e) Si Cardinalis vel Patriarcha provisionem aliam competentem non habuerit. Ebendas. p. 1030.

f) Ebendas. p. 1034.

g) „Ne vilescant." Ebendas. p. 1038.

h) Ebendas. p. 1026. Die römische Curie verlor dadurch von

cher Sachen, ſofern ſie nicht durch Appellation an §. 469.
jene gelangten oder an ſich vor die Curie gehörten, vor delegirten Richtern geſchehen, wenn nicht die Beſchaffenheit der Sache oder der Perſonen ein anderes erfordere i). Die Anzahl der Cardinäle ſezte der Papſt auf vierundzwanzig k), über das zahlreiche Perſonal der Curie traf er aber keine beſchränkende Verfügung. Die Synode er-

bürgerlichen Sachen nichts, denn ſelbſt noch das coſtnitzer Concilium rechnete außer den §. 467. Note c angegebenen Sachen, vor das geiſtliche Forum: causae beneficiales — omnes et singulae causae personarum Ecclesiasticarum — causae bonorum Ecclesiasticorum — causae decimarum — matrimoniales — dotium et donationum propter nuptias, — viduarum, pupillorum et aliarum miserabilium personarum — haeresium et schismatum, nec non aliorum publicorum criminum, ut usurarum, adulteriorum, fornicationum et perjurii, — ubi contrahentes Ecclesiastico se judicio voluntarie submiserunt — testamentariae et donationum in terminis spiritualiter, ubi quidpiam ad pias causas est donatum vel legatum.

i) Quae vero ad forum Ecclesiasticum, ut praemittitur (de jure vel consuetudine) pertinent, et de jure sunt per appellationem, aut alias ad Romanam curiam devolutae, aut de sua natura in ea tractandae, tractentur in ea. Ceterae committantur in partibus, nisi forte pro causae aut personarum qualitate illas in curia tractare expediret pro justitia consequenda, vel de partium consensu in curia tractarentur. Matrimoniales tamen causae *in prima instantia* praeter appellationem non committantur in curia, nisi in causis proxime dictis. Die Stelle kann zugleich zum Beweis dienen, wie gewöhnlich die Verhandlung aller Sachen, die irgend vor die geiſtlichen Gerichte gezogen werden konnten, ſchon in erſter Inſtanz zu Rom ſtatt fand.

k) Ebendaſ. S. 1021.

§. 469. klärte sich über diese Reformationsvorschläge überall nicht, sondern überließ, da sie nichts durchzusetzen hoffte, was ihren früheren Erklärungen entsprochen hätte, den einzelnen zu Costnitz repräsentirten Nationalkirchen, sich durch besondere Vergleiche über jene Gegenstände, vortheilhaftere Bedingungen zu verschaffen. Das was die, welche die deutsche Kirche vertraten [1]), von Martin V. erlangten, war jedoch nur in Beziehung auf das päpstliche Provisionsrecht, mehr als er schon Allen angeboten hatte. Nämlich 1) die Ausübung der Reservationen in der Bulla Execrabilis und ad Regimen wurden dem Papst für die fünf Jahre, auf die überhaupt dieses Concordat eingegangen wurde, nicht streitig gemacht. 2) Die Cathedralkirchen und die dem Papst unmittelbar unterworfenen Klöster, sollen ihr canonisches Wahlrecht ausüben und der Papst confirmiren, und blos jure devolutionis, oder wegen Mängeln der Wahl, oder aus besonderen und evidenten Gründen mit Rath der Cardinäle, mit Beseitsetzung der Wahl providiren dürfen. 3) In den nicht exemten Klö-

1) Wie es in dem Eingang des (bei Herm. v. d. Hardt S. 1055 u. f. gedruckten) Concordats heißt: Cum — inter S. P. et D. Martinum V. — et rev. Patres Praelatos — Ambasiatores, Procuratores, Doctores et Magistros ceterosque venerabilem nationem Germanicam in generali Constantiensi concilio repraesentantes et facientes, nonnulla Capitula concordata, et ab utraque parte sponte suscepta, nec non de dicti D. — Papae mandato in *libro Cancellariae* S. R. Eccl. — conscribi — etc.

ſtern und bei andern Regularbeneficien, bei welchen §. 469.
der Papſt Confirmation der Wahl oder Proviſion nicht hergebracht hat, fällt alle Mitwürkung des römiſchen Stuhls zur Beſetzung und die Ertheilung von Anwartſchaften weg. 4) Bei Frauenklöſtern findet nur wenn ſie exemt ſind, päpſtliche Dispoſition durch Commiſſarien in partibus (in den nach Nro. 2. zuläſſigen Fällen) ſtatt. 5) Alle übrigen Pfründen werden abwechſelnd von dem Papſt und dem Ordinarius collator (dem Biſchof) oder dem, der ſonſt das Recht dazu hergebracht hat [m]), beſezt. Ausgenommen ſind die dignitates majores post pontificales in den Domſtiftern und die dignitates principales in den Collegiatſtiftern, welche von den lezteren (weil die Capitel ziemlich allgemein hergebracht hatten, ſie zu beſetzen) vergeben werden [n]). Hat aber der Papſt binnen drei Monaten, von erhaltener Kenntniß der Vacanz gerechnet, nicht providirt, ſo ſteht die Proviſion dem Ordinarius collator, oder wer ſie ſonſt hergebracht hat, zu [o]). Nach Ablauf der fünf Jahre ſollte durch dieſes Concordat keinem der contrahi-

m) Per illos ad quos collatio, provisio, praesentatio, electio aut alia quaevis dispositio pertinebit, prout ad ipsos spectabit de consuetudine vel de jure.

n) Majoribus — dignitatibus — exceptis, de quibus jure ordinario provideatur per illos inferiores ad quos alias pertinet, nec computentur in turno seu vice eorum.

o) Bei Herm. v. d. Hardt a. a. O. S. 1060.

§. 469. renden Theile in seinem Recht etwas benommen, und dem Papst durch Beobachtung derselben kein neues Recht erworben worden seyn p).

§. 470.

§. 470.

Da hier ein so bestimmter Unterschied zwischen dem Inhalt des *juris scripti* und den Reservationen der Verordnungen Johanns XXII. und Benedicts XII. angenommen wird, die eigentlich nur dem Inhalt der Canzleiregeln gleichgesezt wurden a), und da der Papst selbst es nicht wagte, seine Reservationen dem jus scriptum gleichzustellen, so darf man als unbezweifelt ansehen, daß die Verbindlichkeit der päpstlichen Verordnungen jezt von ihrer Reception abhieng. Diese war entschieden vorhanden, in Beziehung auf die Sammlung, in welche Bonifacius VIII. die Decretalen seiner Vorgänger und die Schlüsse der von ihnen gehaltenen allgemeinen Concilien (§. 276.) nach der Ordnung der Decretalen Gregors IX., ebenfalls in fünf Büchern zusammengestellt, und das Ganze als ein

p) Herm. v. d. Hardt a. a. O. S. 1068. Quodque per observantiam illorum nullum jus novum Romano Pontifici aut alicui alteri — acquiratur seu praejudicium generetur. Sed lapso quinquennio quaelibet ecclesia et persona praedicta, liberam facultatem habeat utendi quolibet jure suo, non obstantibus praedictis.

a) Concord. nat. Germ. a. 1418 a. a. O. S. 1056. Sctiss. D. P. Martinus V super provisionibus — *utetur reservationibus juris scripti, et constitutionibus* Execrabilis et Ad regimen etc.

zu dieſen gehöriges ſechstes Buch 1298 publi- §. 470.
cirt hatte [b]). Doch wurde auch eine Sammlung der Verordnungen Clemens V. (deren Hauptbeſtandtheil die Schlüſſe ausmachten, welche er auf dem Concilio zu Vienne im J. 1311 hatte annehmen laſſen), von ihm ſelbſt 1313 publicirt, zu dem jus scriptum gezählt [c]). Den Decretalen der ſpäteren Päpſte fehlte gleiche Reception wohl hauptſächlich darum, weil mit dem Aufenthalt zu Avignon und dem großen Schisma das päpſtliche

b) Bulla Bonif. VIII. libro sexto praemissa: Sane cum post volumen decretalium, a felicis recordationis Gregorio papa IX — compilatum, nonnullae ab eo et ab aliis Romanis pontificibus successive super diversis dicerentur articulis editae decretales, de quarum aliquibus, an decretales existerent, earumque auctoribus dubitabatur sollicite in judiciis et in scholis; nos — ambiguitatem — tollere — adfectantes — decretales hujusmodi diligentius fecimus recenseri, et tandem, pluribus ex ipsis, cum vel temporales, aut sibi ipsis, vel aliis juribus contrariae, seu omnino superfluae viderentur, penitus resecatis, reliquas quibusdam, ex eis abbreviatis — mutatis, multisque correctionibus, detractionibus et additionibus, prout expedire vidimus, factis in ipsis, in unum librum, cum nonnullis nostris constitutionibus — redigi mandavimus — Quem sextum censuimus nuncupari.

c) Sie iſt ebenfalls in fünf Bücher getheilt, die nach der Titelfolge der früheren Sammlungen geordnet ſind. Clemens V. hatte ſie blos im Conſiſtorio der Cardinäle promulgirt und der Univerſität zu Orleans zugeſchickt, Johann XXII. erließ aber im J. 1317 noch eine beſondere, der Sammlung nachher vorgeſetzte Publicationsbulle. Die Glossa ordinaria zum Liber sextus und dieſen Clementinen iſt von Johann Andreä zu Bologna, † 1348.

§. 470. Ansehen überhaupt gesunken war, und der Inhalt ihrer Verordnungen selbst großentheils für einen Mißbrauch der päpstlichen Gewalt gehalten wurde. Weder die zwanzig Constitutionen Johanns XXII., welche Zenzelinus de Cassanis 1325 glossirt hatte, und die man später wohl als ein Ganzes (unter vierzehn Titel gebracht) abschrieb [d]), noch eine Sammlung, die am Ende dieser Periode aus den zerstreut im Umlauf befindlichen Decretalen der Päpste dieser Periode (bis auf Sixtus IV. 1484.) zusammengesezt und wie die bisherigen in fünf Bücher [e]) geordnet wurde [f]), galten daher ihrem ganzen Umfang nach als ein Theil der den Inbegriff des gemeinen geschriebenen Rechts bildenden Rechtsquellen, zu welchen man blos das Decret, und jene funfzehn Bücher Decretalen zählte (*corpus juris canonici*) [g]), wenn gleich der Gerichtsgebrauch

d) Extravagantes Johanns XXII.; denn jenes ist der Ausdruck, der fortwährend von den nicht in die geschlossenen Sammlungen aufgenommenen Decretalen gebraucht wurde z. B. in den Decreten der basler Synode Sess. 23. bei Koch sanct. pragm. pag. 151.

e) In das vierte Buch ist jedoch nichts eingetragen, so daß das fünfte gleich auf das dritte folgt. Das Genauere über die Geschichte der Extravaganten und der Sammlungen derselben, s. bei J. W. Bickell über die Entstehung und den Gebrauch der beiden Extravaganten-Sammlungen des Corp. jur. can. Marb. 1825. 8. und in meinen Grundsätzen des Kirchenr. B. 1. S. 349 u. f.

f) Die sogenannten Extravagantes communes.

g) Decrete der basler Synode a. a. O. S. 152. „reservationi-

einzelne Verordnungen dieser neueren Extravaganten (§. 275. Note a) als gemeines canonisches Recht befolgte h). §. 470.

§. 471. §. 471.

Desto fester hatte aber in der Ansicht des Zeitalters die Ueberzeugung Wurzel geschlagen, daß der Inhalt jener Quellen des gemeinen geschriebenen Rechts auf der von Christus angeordneten Kirchenverfassung beruhe und in seinen wesentlichen Bestandtheilen unveränderlich sey. Der Eifer der Rechtsgelehrten, welche sich mit jenem gemeinen canonischen Recht beschäftigten, für dessen Ansehen, gab dem der Civilisten für das römische Recht in Nichts nach und der päpstliche Primat behielt daher, so viel auch gegen die Mißbräuche des römischen Hofes geschrieben und gesprochen werden mochte, in ihnen seine unerschütterliche Stütze. An dieser Ueberzeugung scheiterten daher auch die Bemühungen der basler Synode (§. 406.), welche das zu Costnitz begonnene Werk der Reformation der Kirche wieder aufnahm, ohngeachtet sie es mit einer viel größeren Festigkeit verfolgte. Denn wenn es bei jenem System der Kirchenverfassung bleiben sollte, so wurde eine Reformation der Kirche ohne Mitwürkung des Papstes unmög-

bus in *corpore juris* expresse clausis." Eben dieser Ausdruck kommt in vielen anderen Stellen vor.

h) Vergl. z. B. oben §. 450.

§. 471. lich. Der Grundsatz, daß die allgemeine Synode eine höhere Gewalt habe als er, wenn er auch noch so oft sanctionirt wurde, vermochte nicht die Thätigkeit des römischen Hofes zu vernichten, durch die er das was ihm die Synodalschlüsse absprachen, auf einem anderen Wege leicht wieder erlangte, weil man ihn bei der Kirchenregierung nicht entbehren konnte. Der römische Hof aber war auf keine Weise zu bewegen, den Vortheilen und dem Einfluß zu entsagen, den er aus jenen Mißbräuchen zog.

Die Synode, welche ihre Geschäfte mit der Erklärung, daß sie die Reformation der Kirche endlich zu Stande bringen wolle, und mit der Wiederholung der costnitzer Principien von ihrer Gewalt begonnen hatte, gerieth mit Papst Eugen IV. bald in offenbaren Kampf [a]). Sie widerstand den Versuchen desselben, durch ihre Verlegung nach einer Stadt in Italien sie theilweise aufzulösen oder einen größeren Einfluß auf ihre Entschließungen zu erhalten, suspendirte ihn, als er zu Ferrara 1438 seine Synode eröffnet und das zu Basel versammelt gebliebene Concilium für schismatisch erklärt hatte, und schritt im folgenden Jahr zu seiner Absetzung und zur Wahl eines neuen Papstes, des Herzogs Amadäus VIII. von Savoyen [b]),

a) Vergl. Planck a. a. O. S. 433 u. f.

b) Er hatte die Regierung schon 1434 seinen Söhnen übergeben,

welcher den Namen Felix V. annahm. Mittler- §. 471.
weile hatte ſie eine Reihe von Reformationsdecre-
ten gefaßt, welche außer mehreren Gegenſtänden
der Liturgie und Kirchendisciplin (vergl. §. 474.)
auch die ſchon zu Coſtnitz beabſichtigte Beſchrän-
kung einzelner päpſtlicher Rechte betrafen. 1) Von
den päpſtlichen Reſervationen der Kirchenpfründen
wurden alle nicht im Corpus Juris bereits ent-
haltene, mit Aufhebung der Bulle Execrabilis und
Ad regimen abgeſtellt und dem Papſt in Rück-
ſicht der durch Wahl oder Collation zu beſetzenden
Kirchenpfründen, jede weitere Proviſion oder An-
wartſchaft zu ertheilen unterſagt c). 2) Die Anna-
ten und Confirmationsgebühren ſollten ganz auf-
hören d). 3) Bei der päpſtlichen Curie ſoll-
ten alle Rechtsſtreitigkeiten, die in einer Entfer-
nung von vier Tagereiſen von Rom entſtehen
würden, nicht weiter in erſter Inſtanz verhan-
delt werden dürfen, ſondern bei dem Richter jedes
Ortes (in partibus) gelaſſen werden, der nach
gemeinem Recht (de jure), Gewohnheit oder Pri-
vilegium zu deren Entſcheidung berechtigt wäre,

und lebte ſeitdem als Vorſteher des von ihm geſtifteten Ordens des h. Mauritius.

c) Sess. 12. Decr. de electionibus, bei Koch Sanctio pragm. Germ. S. 113. Sess. 23. Decr. de reservationibus, ebendaſ. S. 151. Sess. 31. Decr. De collationibus beneficiorum.

d) Sess. 21. Decr. de Annatis, ebendaſ. S. 134.

§. 471. mit alleiniger Ausnahme der im Corpus Juris namentlich aufgezählten causae majores und der Wahlstreitigkeiten der dem päpstlichen Stuhl unmittelbar unterworfenen Cathedralkirchen und Klöster. Keine Appellation sollte von jenen Gerichten anders als Stufenweise an die Curie gelangen, und von dieser nicht selbst untersucht und entschieden, sondern dies durch ein päpstliches Rescript einem delegirten Richter an Ort und Stelle (in partibus) committirt werden e).

§. 472.

§. 472.

Ueber die Aufrechthaltung dieser Decrete, welche Eugen IV. durch sein nach Florenz 1439 verlegtes Concilium vernichten ließ, konnte indessen erst die Theilnahme der größeren europäischen Staaten an dem Streit zwischen der Synode und dem Papst entscheiden, da jene ihre und ihres Papstes Autorität nur behaupten konnte, wenn man sich allgemein der Obedienz Eugens IV. entzog. In Frankreich hatte man sich 1438 begnügt, ohne über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens der Synode gegen den Papst urtheilen zu wollen, die basler Decrete für die französische Kirche mit einigen Modificationen zu acceptiren; auch in Deutschland glaubte K. Albrecht II. auf einer Reichsversammlung zu Mainz mit den deut-

e) Sess. 31. Decr. de causis et appellationibus, ebendas. S. 162.

ſchen Ständen 1439 nicht mehr thun zu dürfen, §. 472.
und in der Sache des Concilii ſo weit ſie die Perſon Eugens IV. beträfe, neutral bleiben zu müſſen, damit noch deſſen Wiederausſöhnung mit dem Concilio vermittelt werden könnte und die Entſtehung eines neuen Schisma verhütet würde a). Allein ſein Nachfolger Friedrich III. und deſſen Secretär Aeneas Sylvius Piccolomini, welchen jener in dieſer Angelegenheit gebrauchte, arbeiteten mehr für den Vortheil, den der Papſt aus dieſer Neutralität ziehen konnte, als für das Intereſſe des Reichs. Sie bewogen die Kurfürſten, welche im J. 1446 entſchloſſen waren, ſelbſt gegen den Willen des Kaiſers, ganz auf die Seite des basler Concilii zu treten, wofern Eugen IV. nicht die acceptirten Decrete beſtätigen und durch ein neues Concilium das entſtandene Schisma heben würde, ſich mit einer bedingten Beſtätigung zu begnügen b), welche Eugen IV. durch vier Bullen (vom 5. und 7. Febr. 1447) ertheilte und ſein Nachfolger Nicolaus V. genehmigte c).

a) Die Acceptationsurkunde vom 26. März 1439, ſo wie die folgenden zu den deutſchen Concordaten gehörigen Actenſtücke, ſind am beſten gedruckt bei: C. W. Koch Sanctio pragmatica Germanorum illustrata (Argentor. 1789. 4.) S. 93 u. f.

b) Die vollſtändige Geſchichte der Verhandlungen, ſ. bei Koch a. a. O. S. 19 u. f.

c) Die Bullen Eugens IV. ſ. bei Koch a. a. O. unter den Urkunden Nro. 6. 7. S. 9. Die Bulle Nicolaus V. vom 28. März 1447 ebendaſ. Nro. 11. Die Beſtätigung der

§. 472. Ihr Inhalt führt mit Recht den Namen der Fürstenconcordate [d]), da nur die Thätigkeit der Kurfürsten diese Angelegenheit in Bewegung gebracht und sie fortwährend mit Eifer betrieben hatte; es kam vorzugsweise durch sie zu einem Beschluß der Reichsstände vom 5. Oct. 1446, daß das Reich sich auf jene Bedingungen dem Papst unterwerfen wolle [e]). Allein die Früchte ihrer Thätigkeit wurden ihnen durch die weiteren Unterhandlungen entrissen, welche durch die Bedingung nothwendig wurden, an welche die Bestätigung geknüpft worden war. Sie bestand in einer, jedoch ohne nähere Bestimmung zugesagten Entschädigung [f]), für die Rechte, welche der Papst

basler Decrete findet sich in der Urk. Nro. 7. Das Versprechen, welches man zugleich von ihm verlangte, ein neues Concilium zur Hebung des Schisma zu berufen, in Nro. 6. Die beiden anderen Urkunden Eugens IV. enthalten theils eine Zurücknahme der Schritte, welche er sich gegen die deutsche Geistlichkeit wegen ihrer Anhänglichkeit an die basler Synode erlaubt hatte, theils Verfügungen in Beziehung auf den bisherigen Zustand, in welchem man sich seiner Obedienz entzogen hatte.

d) Die Benennung Concordat giebt ihnen Eugen IV. selbst in einer Bulle vom 13. Februar 1447 für den Kurfürsten von Mainz, bei Koch a. a. O. Nro. 10. Man könnte sie auch die römischen Concordate nennen.

e) S. diesen Reichsschluß bei Koch a. a. O. Nro. 5. (S. 176.)

f) In dem Reichsschluß heißt es, daß der Papst die von der deutschen Nation aufgenommenen Decrete zu bestätigen zugesagt habe: „in getrauen daß — der Römische König und die Churfürsten, und die würdige Nation, dem heiligen Stuhl zu Rom, ahn der Stadt, ein Wiederstattung thue."

aufgebe, und ſollte nach jenem Reichsſchluß Gegen- §. 472.
ſtand einer Reichsberathung werden. Eugen IV. rückte daher in die Beſtätigung der acceptirten Decrete die Clauſel ein, daß wegen ihrer Beobachtung und Modification für die Zukunft, da ſie einigen Prälaten beſchwerlich ſeyn ſollten, und dem päpſtlichen Stuhle, der in ſeinen Rechten beſonders beſchwert ſey, Entſchädigung zukomme, er einen Legaten nach Deutſchland abſchicken wolle, mit welchem in Beziehung auf die hiernach nothwendigen Abänderungen ein definitives Concordat geſchloſſen werden ſolle, bis wohin, oder bis ein neues Concilium ein Anderes verordne, jedoch jeder ſich frei und rechtmäßiger Weiſe ihrer bedienen könne g). Der Beſchluß über die dem Papſt zu

g) Super observatione vero et *modificatione* decretorum eorundem, cum nonnulli prelati nationis prefate, ex eisdem decretis gravatos se fore, nobis conquesti sint, cumque in illis apostolice sedi, que multum in suis juribus ex ipsis decretis gravata dinoscitur, *recompensatio* promissa sit, decrevimus Legatum nostrum, cum sufficienti potestate, ad partes Germaniae transmittere, qui mediantibus Rege Archiepiscopo etc. — super *observantia* et *modificatione* decretorum hujusmodi, nec non super provisione apostolice sedi faciendis, tractare valeat et finaliter concordare. Permittentes interim et indulgentes, quod omnes et singuli, qui prefata decreta receperunt, vel recipientibus adheserunt, in prefata natione, decretis hujusmodi similiter cum suis modificationibus, quibus recepta sunt, libere et licite uti possint; quos etiam *circa singula premissa* manuteneri ac defensari volumus, donec per Legatum ut predictum est, concordatum fuerit, vel per Concilium — aliter fuerit ordinatum. Der Sinn die-

§. 472. bewilligende Entschädigung, sollte nach einer auf dem Reichstag zu Aschaffenburg 1447 getroffenen Verabredung, auf dem nach Nürnberg für das nächste Jahr ausgeschriebenen Reichstag gefaßt werden, wofern nicht schon bis dahin mit dem päpstlichen Legaten ein Vergleich getroffen sey h). Diesen Vergleich schloß der Kaiser allein durch Aeneas Sylvius, am 17. Febr. 1448 zu Wien mit dem päpstlichen Legaten ab i). Zur Entschä-

ser Stelle ist, daß bis zum künftigen Concordat oder Concilium, die basler Decrete mit den Modificationen, unter welchen sie recipirt sind, vollständig beobachtet werden sollen. Ueber die zum Besten einzelner Prälaten oder des römischen Stuhls nöthig befundenen Aenderungen, soll jedoch besonders unterhandelt und abgeschlossen werden. Die völlige Aufhebung der basler Decrete durch das definitive Concordat wurde folglich gar nicht als möglich betrachtet, und die Deutung, welche Spittler (Götting. Histor. Magazin B. 1. S. 375.) den Worten „donec per Legatum concordatum fuerit" hat geben wollen, daß durch das wiener Concordat die Bestätigung der basler Decrete, die nur bis zum wiener Concordat geschehen und dort nicht wiederholt sey, völlig aufgehoben worden, schon dem klaren Wortverstand dieser Stelle entgegen, wenn man auch davon absieht, daß unter jenen Umständen die Bestätigung der Fürsten-Concordate im wiener Concordat (s. Note l), immer auch die Bestätigung der basler Decrete, so weit sie nicht abgeändert worden, involviren müßte.

h) S. Müllers Reichstagstheater unter Friedrich III. Tom. 1. S. 356.

i) Gedruckt bei Koch a. a. O. S. 201 u. f. Daß zu Aschaffenburg noch kein Vertrag mit Zuziehung der Reichsstände abgeschlossen war, erhellt aus dem angeführten Reichsschluß; es ist auch gewiß, daß der päpstliche Legat von Aschaffenburg sich nach Wien begab, und folglich, daß dort, wo niemand von den Reichsständen zugegen war, das Concordat geschlossen seyn

digung wurden dem Papſt die Reſervationen des Concordats von 1418 und die Annaten nach dem damaligen Vergleich wieder eingeräumt [k]), im übrigen ſollte es bei den Fürſtenconcordaten bleiben [l]). §. 472.

müſſe, nicht zu bezweifeln. S. Koch a. a. O. S. 37 u. 211. Eben ſo wenig läßt ſich aber in Zweifel ziehen, daß der Kaiſer Vollmacht hatte zu unterhandeln, da dies der einzige Sinn iſt, den jener Reichsſchluß haben kann, wenn man nicht annehmen will, man habe gehofft, daß noch zu Aſchaffenburg, wo der Legat damals war, ein Concordat zu Stande kommen werde. Jenes iſt aber allen Umſtänden angemeſſener.

k) Das Concordat zu Coſtnitz und zu Wien ſtimmen bis auf wenige Stellen wörtlich überein. Der Hauptunterſchied iſt: 1) Während in dem coſtnitzer Concordat die Beſtimmung gemacht iſt, daß „in den Cathedral-Kirchen und den dem römiſchen Stuhl unmittelbar unterworfenen Klöſtern die Wahlen canoniſch geſchehen und von dem Papſt confirmirt werden ſollen“ heißt es hier beſtimmter: in eccleſiis metropolitanis et cathedralibus etiam apoſtolicæ ſedi immediate *non* ſubjectis et in monaſteriis apoſtolicæ ſedi immediate ſubjectis, fiant electiones canonicæ, quæ ad ſedem apoſtolicam deferantur. Der Sinn war aber wohl ſchon früher derſelbe. 2) Statt der zu Coſtnitz nur im Allgemeinen verabredeten Abwechslung bei Vergebung der nicht generell reſervirten Beneficien, ſollten alle, die in den ungleichen Monaten des Jahres erledigt würden, vom Papſt, die in den übrigen, vom ordinarius collator beſetzt werden, wobei aber den einzelnen Kirchen freigeſtellt wurde, ob ſie dieſe Art abzuwechſeln annehmen wollten oder nicht. Auf alle Fälle ſollte hierüber und über die Annaten (welche, nach dem Inhalt des erſten Concordats, nur von den auf mehr als 24 Goldgulden Einkünfte angeſchlagenen Beneficien gefordert werden ſollten) auf dem nächſten Concilio ein Anderes feſtgeſetzt werden können.

l) In *aliis* autem quæ per felicis recordationis dominum Eugenium Papam quartum pro natione prefata, usque ad

§. 473.

§. 473.

Ohne Zweifel war die Absicht des Kaisers, daß dieses wiener Concordat dem Reichstag zur Annahme vorgelegt werden solle, denn im Eingang desselben wird des hinzugetretenen Consenses der Reichsstände, für welche der Kaiser contrahirt habe, erwähnt [a]); der Papst scheint aber vorgezogen zu haben, es bei seiner eigenen ausdrücklichen Ratihabition bewenden zu lassen [b]) und sich in Deutschland blos um dessen Anerkennung durch die einzelnen Reichsstände zu bemühen. Diese konnte man freilich nur durch einzelne ihnen in mancherlei Formen eingeräumte Ausnahmen von den Lasten des Concordats erhalten [c]), aber aus ihr

tempus futuri generalis concilii, *permissa concessa indulta* atque decreta, et per memoratum — Nicolaum *confirmata* fuere, in quantum illa concordie presenti *non obviant*, ista vice nihil extitit immutatum.

a) Inter — Nicolaum P. — ac nationem Alamanicam — pro ipsa Natione Alamanica per glor. — Fridericum R. R. — plurimorum — Electorum aliorumque ejusdem Nationis tam Ecclesiasticorum quam secularium principum *consensibus accedentibus* conclusa — sunt concordata subscripta.

b) Die hierüber erlassene Bulle s. bei Koch a. a. O. S. 235.

c) Der Kurfürst von Mainz erhielt das Indult in den päpstlichen Monaten zu providiren und publicirte das Concordat schon 1449. Eben die Vortheile erhielt der Kurf. von Trier. Der Kurf. von Cöln verweigerte die Annahme des Concordats bis 1461. In Strasburg mußte das Domcapitel bei seiner althergebrachten

ihr ließ ſich doch zulezt eine ſtillſchweigende Annahme §. 473.
von Seiten des Reichs herleiten, während man, beſonders in der erſten Zeit, eine ausdrückliche kaum zu erlangen hoffen durfte. Von den größeren Prälaten und den Kurfürſten wurden wenigſtens ſo viele ſogleich für die Annahme des Concordats gewonnen, daß ein offener Kampf der deutſchen Nation für das basler Concilium nicht mehr zu fürchten war; K. Friedrich III. verbot der Stadt Baſel noch im J. 1448, jenem länger den Aufenthalt bei ſich zu geſtatten, und nur ein Theil deſſelben folgte ſeinem Papſt Felix V. nach Lauſanne, wo dieſer 1449 das Pontificat niederlegte. Daß der Papſt ausdrücklich die Schlüſſe des basler Concilii über die Autorität allgemeiner Synoden, in ſeinen 1447 ausgeſtellten Bullen anerkannt habe d), vergaß man freilich ſo geſchwind nicht; aber da er das von ihm verſprochene neue Concilium nicht berief, konnte es ihm ſo wenig gefährlich werden, daß gegen das Ende dieſer Periode, wenigſtens ſcheinbar das alte Papſtverhält-

Obſervanz gelaſſen werden, die Capitelſtellen allein zu beſetzen, ohne Alternation des Papſtes zuzulaſſen. S. Schröckhs Kirchengeſch. Th. 32. S. 173. Auch die bedeutendſten weltlichen Fürſten erhielten Gunſtbezeugungen, z. B. Kurf. Friedrich von Brandenburg, das Recht die Biſchöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus zu ernennen. Gercken cod. dipl. Brandenb. Tom. VII. pag. 361.

d) Freilich mit der Wendung, daß er dieſe Autorität anerkenne: sicut et caeteri antecessores nostri a quorum vestigiis deviare nequaquam intendimus. S. Koch S. 182.

§. 473. niß wieder hergestellt war. In Frankreich, wo man fester als in Deutschland auf den acceptirten basler Schlüssen hielt, brachte es P. Leo X. funfzig Jahre später (1516) auch zu einem Concordat, in welchem der König für die Vortheile, die ihm eingeräumt wurden, die Behauptung der pragmatischen Sanction von 1438 aufgab, so daß P. Leo, auf einem zu Rom 1512—1517 gehaltenen angeblich allgemeinen Concilium, selbst unangefochten die Decrete über die Autorität der allgemeinen Synoden wieder aufheben lassen konnte e). Unter solchen Umständen sezte man sich auch in Rom ganz unbedenklich über das wiener Concordat weg, über dessen Verletzung bereits in den ersten Jahren nach seinem Abschluß Klage geführt wurde f), und erlaubte sich überhaupt die Ausübung der päpstlichen Primatialrechte, ohne Rücksicht auf die Beschwerden zu nehmen, die zu Costnitz und zu Basel über ihren Mißbrauch geführt worden waren. Am sichtbarsten wird dies in dem stets erweiterten Umfang der päpstlichen Canzleiregeln, die zwar unter Nicolaus V. in die Ordnung gebracht wurden, in welcher sie nachher im ganzen geblieben sind, aber fast unter jedem Papst dieser Periode neue Zusätze erhielten g).

e) *Cap.* 1. de conciliis in VII. (3. 7.)

f) Vergl. Planck a. a. O. S. 488.

g) S. die Geschichte der Canzleiregeln bei Le Bret in dem §. 464. Note s angef. Werke.

§. 474. §. 474.

II. Den nachtheiligen Einwürkungen, welche das Regierungssystem der römischen Curie auf die einzelnen kirchlichen Einrichtungen und Institute äußerte (§. 464.), darf man ohne Zweifel den Verfall des kirchlichen Lehramts und der Kirchendisciplin wenigstens großentheils zuschreiben, über welchen am Ende dieser Periode die lautesten Klagen geführt wurden. Die politische Bedeutung, welche die bischöfliche Würde und die Verhältnisse aller Capitel durch die Landeshoheit und andere weltliche Rechte erhielten, hatte die höhere Geistlichkeit ohnehin ihrem eigentlichen Beruf schon längst entfremdet a); durch die Gelegenheit, welche ihr der römische Hof darbot, sich des Genusses des besten Theiles des Kirchenguts zu bemächtigen (§. 465.) wurden die üblen Folgen, welche jener Umstand für die Verwaltung der Kirchenämter hatte, noch vergrößert. Man

a) Decr. Concil. Const. de regiminis ecclesiastici emendatione, bei Herm. v. d. Hardt Tom. 1. pag. 658. Et post haec deploretur lamentabilis Episcoporum status modernus in aliquibus partibus. Quia nonnulli sunt penitus idiotae, aliqui non in sacris, alii semper in guerris et armis, et plerique nunquam vel raro per se exercent Pontificalia aut celebrant ordines, vel praedicant, aut visitant uti tenentur; sed principale sui officii committunt titularibus, etiam levibus personis, et officialibus seu vicariis. Et id, quod accessorium est, et per alios facere deberent, vel potius omittere, personaliter faciunt. Die nocteque placitis et tractatibus profanis et secularibus insudant.

§. 474. gewöhnte sich, jene reichen Beneficien als eine Rente zu betrachten, zu deren Besitz sich die höheren Stände hinzudrängten, ohne Fähigkeit und ohne die Absicht, ihrem geistlichen Beruf zu leben [b]). Die Observanzen und Statuten, nach welchen der Adel ausschließlich in die größeren Stifter aufgenommen wurde (§. 333.), befestigten sich unter diesen Umständen um so leichter, und man versagte ihnen am päpstlichen Hofe jezt die Anerkennung ihrer Rechtsgültigkeit nicht mehr [c]), die man noch im dreizehnten Jahrhundert verworfen hatte [d]). In den Stiftern, wo man nicht gerade ausschließlich den hohen Adel zur Bedingung der Aufnahme gemacht hatte, half freilich die Gleichstellung des gelehrten Adels mit dem ritterlichen Stande den Graduirten zum Besitz einzelner Pfründen, und die

b) H. v. d. Hardt T. I. p. 659. Cernimus — et in minoribus dignitatibus, beneficiis et officiis Ecclesiasticis, exhortationem sanae doctrinae, et populorum aedificationem lamentabiliter defecisse, in tantum, ut pauci hodie reperiantur, qui Ecclesiasticum ministerium perficiant, in efficacia verbi Dei. Ex quo nimium clerus vilipenditur, nervus Ecclesiasticae disciplinae dissolvitur, virtutum regula infringitur, vitiorum correctio negligitur, et innumera crescunt pericula animarum.

c) Denn in dem costnitzer Concordat hieß es: Ubi autem soli consueverunt illustres aut de Comitum vel Baronum genere vel ex utroque genere militares in canonicos admitti, taliter graduati, qui acceptare voluerint, si taliter nobiles ut praemittitur, fuerint, in illis Ecclesiis caeteris etiam nobilibus — praeferantur.

d) Cap. 37. X. de praebendis et dignitat.

Concilien zu Coſtnitz und zu Baſel ſuchten es zu §. 474.
einer förmlichen Theilung der Stiftsſtellen zwiſchen dem Adel und dem gelehrten Stande zu bringen, da nach jenem ein Sechstel [e]), und nach dieſem ſogar ein Drittel aller Pfründen [f]), für die Graduirten beſtimmt wurde. Allein das Uebel lag zugleich darin, daß wegen der Verbindung der mit Seelſorge verknüpften Beneficien mit anderen, denen, die dem Lehramt wirklich vorſtanden, ſtatt der ihnen zukommenden Pfründen, nur der dürftige Unterhalt eines Caplans oder Vicarius gereicht werden konnte, und man daher genöthigt war, gerade die wichtigſten Kirchenämter einem unwiſſenden und ſittenloſen niederen Clerus zu überlaſſen [g]). In der Sittenloſigkeit gab aber freilich die höhere Geiſtlichkeit der geringeren großentheils nur wenig nach [h]); beſonders war ohngeachtet aller

e) Herm. v. d. Hardt a. a. O. S. 660. Die Beſtimmung wurde auch in die deutſchen Concordate aufgenommen. Ebendaſ. S. 1062.

f) S. Koch a. a. O. S. 158 u. f.

g) Die Schwierigkeit, tüchtige Seelſorger zu erhalten, weil die Fähigeren einträglichere Pfründen ſuchten, ſieht man am beſten aus den Verordnungen der basler Synode. In ecclesiis autem parochialibus, quae in civitatibus aut villis muratis existunt, instituantur persone, sicut supra qualificate (Graduirte), aut ad minus qui per tres annos in theologia, vel altero jurium, seu magistri in artibus, qui in aliqua universitate privilegiata studentes fuerint, et hujusmodi gradum adepti fuerint; *si tales potuerint inveniri, qui voluerint hujusmodi beneficiis deservire.* S. Koch S. 160.

h) Eberh. Windeck Leben K. Siegmunds (bei Mencken scr.

§. 474. älteren und neueren i) Kirchengesetze der Concubinat so allgemein, daß der Papst Pius II. der Meinung war, es dürften, wenn gleich die Kirche gute Gründe gehabt habe, den Cölibat einzuführen, doch noch stärkere dafür vorhanden seyn, ihn wieder aufzuheben k). Der Religionsunterricht und überhaupt die geistlichen Functionen fielen unter diesen Umständen größtentheils dem Mönchsstand anheim, der an gelehrten und fähigen Geistlichen in der That reicher war als die Weltgeistlichen. Die Bettelorden insonderheit, welche durch ihr Privilegium zu predigen und die Beichte eines jeden anhören zu dürfen l), das sie selbst über die Gebühr auszudehnen suchten m), ohnehin einen besonders wichtigen Theil des Pfarramts an sich gezogen hatten, bemächtigten sich des Religionsunterrichts. Was aber der Cultus und Religions-

rer. Germ. Tom. 1. pag. 1260.). Also stund es in der Cristenhait mit der Pfaffhait: wo man poses horte oder Krig war, und man fragte, wer tut das? so hieß es: der Bischof, der Probst, der herrliche Dechan, der Pfaff — und waren die Laien von den Gaistlichen so sere überladen, das es nit Wunder were gewesen, hett es Gott nit selber versehen, das die Hussen und die Ketzer etwas vil groser und vast sterker gewesen, wenn sulches unpilliches zu vaste vil auf ertrich umb und umb was.

i) *Decr. Conc. Basil.* Sess. 20. Decr. de publicis concubinariis, bei Koch. S. 129.

k) S. Schröckh a. a. O. Th. 33. S. 85.

l) Vergl. Cap. 2. Extravag. comm. de sepulturis.

m) Cap. 2. Extravag. comm. de treuga et pace.

unterricht durch ihren Eifer, und hie und da n) §. 474.
wohl auch durch ihre mehrere Gelehrſamkeit auf der einen Seite gewinnen mochte, wurde ohne Zweifel durch die Nachtheile aufgewogen, die ein Lehrſtand hervorbringen mußte, der dem Mönchsinſtitut angehörte. Ihre Lehrart war vermöge der ſcholaſtiſchen Bildung, welche ſie erhielten o), und vermöge der Richtung, welche die Lebensweiſe nach der Regel nothwendig ihrem Geiſte geben mußte, am wenigſten dazu gemacht, wahre Religioſität bei der Maſſe des Volks zu wecken. Eben in dieſen Umſtänden lag ohne Zweifel der Grund, weshalb die Reformatoren des ſechszehnten Jahrhunderts, welche einen einfachen und in ſeiner Bedeutung dem Volk verſtändlichen Cultus, an die Stelle gehäufter und dem Volk nichts bedeutender Formen, und die Lehre des Evangeliums, die hier zum zweitenmale ihre unzerſtörbare Kraft bewährte, an die Stelle eines durch ſcholaſtiſche Sophiſterei entſtellten Glaubens und einer völlig ausgearteten Moral ſezten, gerade bei der unverdorbenen und für religiöſe Geſinnung empfänglichen Maſſe des Volks, die meiſten und die eifrigſten Anhänger fanden.

n) Denn freilich mochte Gerſon einem großen Theil von ihnen auch mit Recht vorwerfen, daß ſie „grosso modo rudique Minerva" predigten. Schröckh a. a. O. S. 138.

o) Bekanntlich ſind die Bettelorden an Schriftſtellern, welche die ſcholaſtiſche Theologie bearbeitet haben, gerade die reichſten unter allen Mönchsorden.

Gedruckt bei Trowitzsch und Sohn in Berlin.